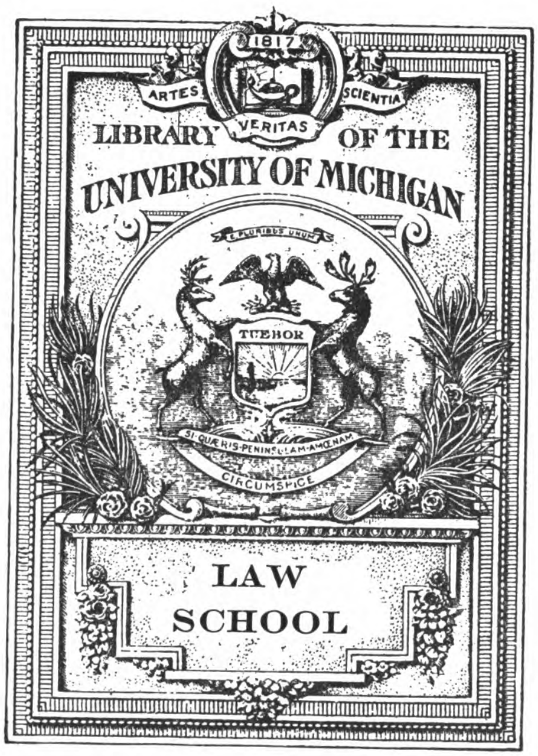


I ...

Gefä...

Organ des ...

Einundz...

Verla...
Druck der ...

Blätter für Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt
von
Gustav Ekert.

Einundzwanzigster Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1886.

Zur gefl. Beachtung

bei dem nachstehenden Aufsatze.

Zu unserem grossen Bedauern sind in diesem Aufsatz eine grössere Zahl von

Druckfehlern

stehen geblieben, die wir wie nachstehend angegeben zu verbessern bitten.

Auf Seite	Zeile				
2	6	von	unten	soll es heissen:	in der geschäftlichen Handhabung
2	2	„	„	„ „ „	eingeführten Aenderungen
3	9	„	oben	„ „ „	(3 Disciplinar-)Klasse ausser den Rückfälligen eingestellt
3	18	„	„	„ „ „	statt schwere: schwerere
4	8u.9	„	„	„ Paranthese	vor (früher und nach Rasttag) stehen
9	8	„	„	soll es heissen	statt Eier: Bier
10	20	„	„	„ „ „	„ durchaus: überhaupt
11	9-10	„	„	„ „ „	„ denjenigen: den
11	11	„	„	soll das Wort:	auch ausfallen
12	13	„	„	nach als setze	von
18	22	„	„	soll es heissen	statt entstanden: erwachsen
24	22	„	„	„ „ „	„ enthaltenen: enthaltenden
36	2	„	unten	„ „ „	„ Sicherheitsmassregeln: Sicherungsmassregeln
46	8	„	oben	„ „ „	Geistliche vorzugsweise
47	12	„	unten	„ „ „	Gewährungen von der Anstalt
48	7	„	oben	„ „ „	statt schwer: schwerer
49	17	„	unten	„ „ „	und zwar nur
49	4	„	„	„ „ „	nie auf länger
51	11	„	oben	„ „ „	statt der Tageszeit: und Tageszeit
54	9	„	unten	„ „ „	über deren geistigen Zustand
55	20	„	oben	„ „ „	statt Straf- und: Straf- oder
55	6	„	unten	„ „ „	desgleichen
56	15	„	oben	„ „ „	statt Correctionshaft: Correctionsanstalt
56	17	„	„	„ „ „	von welcher der Sectionsbefund
57	5	„	„	„ „ „	Bezeichnung zu versehen
58	11	„	„	„ „ „	die Direction hiervon
58	15	„	„	„ „ „	statt Gefangenen: Strafgefangenen
61	4	„	unten	„ „ „	„ nothwendigen: nothwendigsten
62	5	„	oben	„ „ „	„ Gefangenen: Entlassenen
63	14	„	„	„ „ „	„ angemeldet: abgemeldet
64	10	„	„	„ „ „	Staaten angehören
65	2	„	unten	„ „ „	statt ertheilt ist: ertheilt wird
66	7	„	oben	„ „ „	dem Lande aber
66	16	„	„	„ „ „	statt Amtshauptmannschaft: Amtshauptmannschaften
75	13	„	unten	„ „ „	Ersteren an Schwere
76	11	„	„	„ „ „	statt 2c: 2e
77	11	„	oben	„ „ „	„ von Angehörigen: der Angehörigen
77	13	„	unten	soll das Wort:	den wegfallen
78	11	„	„	soll es heissen	statt gestattet: beachtet
80	5	„	oben	„ „ „	des eigentlichen Anstaltsbereichs
80	20	„	„	„ „ „	nur aus ganz überwiegenden (gesperrt)
81	15	„	„	„ „ „	nicht die in
82	1	„	„	„ „ „	durch ihre Unterredungen
82	9	„	„	„ „ „	es aber auch

Ueber die Hausordnung für die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen.

Seit einer Reihe von Jahren wurde im Königreiche Sachsen von der Presse immer und immer wieder auf solche Fälle aufmerksam gemacht, in denen strafbare Handlungen in der offen kundgegebenen Absicht begangen wurden, um in eine Strafanstalt, namentlich in das Zuchthaus zu kommen. Insbesondere waren es Entwichene aus den Bezirksarbeitshäusern, bei welchen diese Wahrnehmung zu machen war.

Hierdurch gewann die ohnehin weit verbreitete öffentliche Meinung, dass die Zucht in den Strafanstalten nicht streng genug sei, immer mehr Nahrung.

Die obere Anstaltsverwaltung durfte die gegen die ihr unterstellten Anstalten erhobenen Vorwürfe nicht länger unbeachtet lassen, erkannte es vielmehr als ihre Pflicht, unbefangen zu prüfen, ob in den Einrichtungen dieser Anstalten doch ein Grund zu derartigen abfälligen Urtheilen, wie sie in der Presse sich wiederholten, gegeben sein könnte.

Die im Laufe dieser Erörterungen von den Anstalten erstatteten Gutachten über etwa zu treffende Aenderungen in den bestehenden Vorschriften stimmten in der Hauptsache darin überein, dass in einigen Punkten eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften im Interesse der Sache willkommen geheissen werden würde. Es handelte sich dabei hauptsächlich um solche Gefangene, welche bei der von ihnen an den Tag gelegten Böswilligkeit oder leichtsinnigen Auffassung ihrer Be-

strafung oder als Gewohnheitsverbrecher in der Regel den Besserungsbestrebungen nicht zugänglich sind.

Noch ehe endgiltige Entschliessungen gefasst waren, gelangte gegen Ende des Jahres 1881 von der Finanzdeputation der II. Kammer des inzwischen zusammen getretenen Landtags 1881/82 die Frage an die Regierung,

„ob nicht die Handhabung des Strafvollzugs innerhalb der Strafanstalten eine allzu milde sei, wie daraus hervorzugehen scheine, dass notorisch manche Leute Verbrechen begehen, um in die Strafanstalten zu gelangen.“

Die Erörterungen waren inzwischen soweit zum Abschlusse gelangt, dass eine vorläufige Mittheilung über das Ergebniss derselben und die in Aussicht zu nehmenden Aenderungen erfolgen konnte.

Mit Beginn des Jahres 1883 sind alsdann zunächst einige die Disciplin, die Arbeit und die Verpflegung der Gefangenen betreffenden Nachträge zu den damaligen Hausordnungen zur Einführung gelangt, worauf die Hausordnungen im Ganzen einer Umarbeitung unterzogen worden sind, um die übrigen Bestimmungen derselben mit dem Inhalte der gedachten Nachträge in Einklang zu bringen und um zugleich die im Laufe der Jahre ergangenen Abänderungen, welche zum Theil durch die neuere Gesetzgebung veranlasst worden waren, aufzunehmen und dadurch mehr Uebersichtlichkeit zu erreichen. Auch wurde es zweckmässig befunden, bei der Umarbeitung an Stelle der bisherigen mehreren Hausordnungen eine gemeinsame Hausordnung für sämmtliche Landes-Straf- und Corrections-Anstalten zu setzen, in welcher die für Züchtlinge, Gefängnisssträflinge, Correctionäre, männliche, weibliche, jugendliche Gefangene geltenden Verschiedenheiten an den betreffenden Stellen hervorgehoben sind. Es ist dadurch eine erhebliche Erleichterung in der Handhabung sowohl bei den Anstalten selbst, namentlich da, wo verschiedene Anstalten unter einer Direction stehen, als insbesondere für die Oberbehörde herbeigeführt worden.

Die durch die obgedachten Nachträge eingeführten sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Disciplinarklassen betreffend.

Während früher bei der Einlieferung nur die Rückfälligen in die dritte Disciplinarklasse (wo die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmässigen Schranken in jeder Beziehung eine vorzugsweise strenge ist), eingestellt wurden und als rückfällig nur diejenigen angesehen wurden, welche bereits in einer Landes-Anstalt Strafe verbüsst hatten, werden nach der neueren Bestimmung in die 3. Disciplinarklasse eingestellt:

diejenigen, welche schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen, und

solche Eingelieferte, welche in der Absicht, um in eine Strafanstalt zu kommen, straffällig geworden sind.

Der Begriff der Rückfälligkeit aber ist dahin erweitert worden, dass als rückfällig Diejenigen anzusehen sind, welche bereits, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes

eine schwere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft,

Haftstrafe auf Grund des § 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches verbüsst haben, oder

in einer Correctionsanstalt detinirt waren (einschliesslich zwangsweiser Verwahrung in Bezirks- oder Gemeinde-Anstalten dieser Art) oder in einer Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht gewesen sind.

Für die Vermeidung unnöthiger Härten ist dadurch gesorgt, dass Ausnahmen, sowie das spätere Aufrücken in die 2. oder 1. Klasse unter gewissen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstaltsdirectionen gestellt sind.

2. Die Disciplinarstrafen betreffend.

Rücksichtlich der Disciplin ist davon ausgegangen worden, dass die Disciplinarstrafen in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten in keinem Falle minder streng sein sollen, als in den Gerichtsgefängnissen und beim Militär.

Die Aenderungen der Strafbestimmungen bestehen in der Hauptsache darin,

dass die früheren vielfachen Abstufungen der Kostschmälerung auf zwei beschränkt worden sind und

dass dagegen die Zulässigkeit von Schärfungen der ververschiedenen Arreststrafen (einfacher, enger, Dunkel-, Latten-Arrest) durch Kostschmälerung oder hartes Lager oder Beides vermehrt,

die Zahl der in die Vollstreckung einfallenden Rasttage früher vielfach nach nur zwei Straftagen, jetzt nach drei Straftagen je ein Rasttag beschränkt worden ist.

Es soll dadurch die Füglichkeit geboten werden, auch kurzzeitige Disciplinarstrafen empfindlich zu gestalten, um die früher vielfach üblich gewesenen lange andauernden Koststrafen mit ihren nachtheiligen Einwirkungen auf die Gesundheit zu beseitigen.

Die in die Hausordnung aufgenommene Bestimmung, dass gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, auch die in der Schule anwendbaren Zuchtmittel zulässig sind, entspricht der seiner Zeit in den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes aufgenommenen und einer für die Gerichtsgefängnisse getroffenen gleichen Bestimmung.

Die körperliche Züchtigung, welche seit dem Jahre 1870 nur im Männer-Zuchthause und im Männer-Correctionshause zulässig und in die damals aufgestellten Strafbestimmungen für die Landes-Gefängniss-Strafanstalten nicht aufgenommen worden war, ist jetzt auch bei den letzteren zugelassen, wiewohl unter denjenigen Beschränkungen, welche bei den Gerichtsgefängnissen bestehen.

Im Jahre 1870 war diese Strafart in das Strafregulativ der Landes-Gefängniss-Strafanstalten deshalb nicht aufgenommen worden, weil man damals von der Voraussetzung ausging, dass man es in diesen Strafanstalten nur mit Personen zu thun haben werde, bei welchen diese Strafart entbehrt werden könne. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Bevölkerung der Gefängniss-Strafanstalten von derjenigen des früheren Arbeitshauses (einer Strafart, die zwischen Gefängniss und Zuchthaus inne stand) im Allgemeinen sich nicht unterscheidet.

Die Direction der Gefängniss-Strafanstalt zu Zwickau hat in einem gutachtlichen Berichte über die neuen Strafbestim-

mungen, in welche die körperliche Züchtigung aufgenommen war, mit sehr lebhaften Farben die verschiedenen Arten von Gefängnissströflingen geschildert, aus denen sich die Bevölkerung der dortigen Anstalt zusammensetzte, indem sie dabei die Behauptung aufstellt, dass diese Strafanstalt zum Theil sogar noch schwerer bezüglich der Disciplin zu kämpfen habe, als das Zuchthaus, und gelangt zu dem Schlusse, dass es für solche Subjecte, wie sie im Berichte geschildert worden sind, kräftig wirkende Strafmittel geben müsse, wenn ihnen die Strafe wohlthätig werden solle.

Die Beschränkungen für die Anwendung der körperlichen Züchtigung bestehen darin, dass dieselbe

überhaupt nur bei männlichen Gefangenen zulässig ist,

und dass sie bei Gefängnissströflingen nur anzuwenden ist:

bei gewaltthätigem Verhalten,

bei thätlicher Widersetzlichkeit

und, sofern andere Disciplinarstrafen bereits vergeblich angewendet worden sind, auch bei hartnäckigem Ungehorsam.

Als Schutzmittel gegen etwaige Ausschreitungen in der Anwendung der körperlichen Züchtigung dient, wie bei der Lattenstrafe, die Bestimmung, dass in dergleichen Fällen über das Ergebniss der Erörterung des Disciplinarfalles und über die Gründe der Strafwahl ein Protocoll zu den Acten zu bringen ist, welche nach erfolgter Vollstreckung der Ortsbehörde vorzulegen sind.

Nach Vorstehendem ist die Zulässigkeit dieses Strafmittels in den Gefängniss-Strafanstalten schon an sich eine beschränkte, auch ist auf häufige Anwendung desselben ein Gewicht nicht zu legen, wie es denn bis jetzt (März 1886) in der Strafanstalt Zwickau mit Hilfsanstalt Nossen noch nicht, in der Strafanstalt für Jugendliche zu Sachsenburg in nur sechs Fällen zur Anwendung gekommen ist; die Androhung und die Möglichkeit der Vollstreckung desselben erweist sich aber bei der vorher erwähnten Zusammensetzung der Bevölkerung der Landes-Gefängniss-Strafanstalten als zweckmässig und nöthig.

Uebrigens ist in der Hausordnung ausdrücklich dahin Bestimmung getroffen, dass die schwereren Strafen vor-

zugsweise bei Gefangenen der 3. Disciplinarklasse anzuwenden sind.

Die bei der Anwendung der schwersten Disciplinarstrafen früher vorgeschriebene Zuziehung des Beamtenconvents ist nicht beibehalten worden und zwar aus folgenden Gründen.

In einem Gutachten über die umzuarbeitenden Disciplinar-Vorschriften hatte ein Anstalts-Vorstand sich gegen Aufnahme der körperlichen Züchtigung in die Hausordnung ausgesprochen,

> „weil solche letzte Repression nur wirksam ist, wenn sie unmittelbar nach einem verübten Vergehen erfolgt; diese Unmittelbarkeit zu gestatten, wird aber das königliche Ministerium Bedenken tragen.“

Diese letzte Bemerkung konnte sich nur darauf beziehen, dass nach den früheren Bestimmungen der Hausordnung der Director bei Zuerkennung gewisser schwererer Strafen (in der Gefängnissstrafanstalt bei Zuerkennung von Lattenstrafe) an die Zustimmung des Beamten-Convents gebunden war, wodurch allerdings eine Verzögerung der Strafvollstreckung herbeigeführt wurde.

Der Beamten-Convent besteht aus den Oberbeamten der Anstalt. Das sind abgesehen von den wenigen dem Director in grösseren Anstalten beigegebenen Disciplinar-Inspectoren die Geistlichen, Lehrer, Aerzte, der Kassenbeamte, der Wirthschaftsinspector, der Expeditionsinspector, also in der grösseren Mehrzahl Beamte, welche mit der Disciplin nichts zu thun haben, während, was den Arzt anlangt, ohne dessen Zustimmung eine körperliche Züchtigung überhaupt nicht vollstreckt werden darf.

Nun ist, so lange diese Einrichtung bestand, kein Fall vorgekommen, in dem der Beamten-Convent in seiner Mehrzahl einer vom Director für nothwendig erachteten Bestrafung nicht zugestimmt hätte; der Erfolg der Einrichtung war also nur der, dass die Unmittelbarkeit der Strafvollstreckung dadurch ausgeschlossen wurde.

Zudem ist der Beamten-Convent verfassungsmässig ein nur berathendes Organ. „Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, dass der Director auch gegen seine Ansicht an dieselben gebunden wäre, ist der Convent nicht befugt.“ Die Bestimmung, dass der Director bei Handhabung der Disciplin in gewissen

Fällen an die Zustimmung des Beamten-Convents gebunden sein sollte, war also eine Ausnahme, welche mit der sonstigen Stellung der Oberbeamten zu dem ihnen vorgesetzten Director nicht in Einklang stand.

Unter diesen Umständen erschien es unbedenklich, von jener in der Hauptsache als blosse Form sich erweisenden Einrichtung abzusehen.

Dagegen ist ein nicht aufhältliches, aber wirksames Schutzmittel gegen etwaige directorielle Ausschreitungen in der Anwendung der körperlichen Züchtigung und der Lattenstrafe in der oben schon erwähnten Einrichtung beibehalten worden, dass jedesmal nach erfolgter Vollstreckung eines dieser Strafübel ein Protokoll über das Ergebniss der Erörterung des betreffenden Disciplinarfalles und über die Gründe der Strafwahl der Oberbehörde vorzulegen ist.

Als die neu bearbeiteten Strafvorschriften, in welche die körperliche Züchtigung für männliche Gefängnisssträflinge in der Beschränkung, wie sie bei den Gerichtsgefängnissen besteht, aufgenommen worden, die Bestimmung über Gehör des Beamten-Conventes aber in Wegfall gelangt war, den Anstalts-Vorständen anderweit zur Begutachtung vorgelegt wurden, ist von keiner Seite eine Einwendung gegen die körperliche Züchtigung erhoben worden, im Gegentheile haben die Vorstände der Weiberstrafanstalten dieselbe auch für die weiblichen Gefangenen als wünschenswerth bezeichnet; es ist jedoch diesem Antrage eine Folge nicht gegeben worden, weil man angenommen hat, dass in Weiber-Anstalten auch mit anderen Strafmitteln auszukommen sein werde.

3. Die Arbeitsgratificationen betreffend.

Die rechtliche Natur der Arbeitsgratificationen ist dahin geändert worden, dass dieselben nicht mehr, wie früher ohne Weiteres in das Eigenthum des Gefangenen übergehen, sondern, dass sie nur vorgemerkt werden und der Gefangene keinerlei Recht auf die Gratification erlangt, so lange sie ihm nicht thatsächlich eingehändigt worden ist.

Diese veränderte Einrichtung soll den mit der früheren

Einrichtung verbundenen unrichtigen Auffassungen der Gefangenen über den Zweck dieser Gratificationen und den sonst daraus sich ergebenden zweckwidrigen Folgerungen vorbeugen, unter Anderem z. B. dem Missstande, dass die von der Anstalt an die künftige Aufenthaltsbehörde des Entlassenen übersendete Gratification auch dann, wenn der Entlassene inzwischen bereits wieder rückfällig geworden war, ihm dennoch nicht vorenthalten werden konnte.

Nach der neueren Einrichtung wird die vorgemerkte Gratification auch nach der Entlassung dem Entlassenen in der Regel nicht ohne Weiteres eingehändigt, sondern an eine geeignete Stelle (Verein, Behörde) oder Mittelsperson übersendet, damit sie je nach Bedarf und Umständen für ihn verwendet oder beziehentlich nach und nach ihm ausgehändigt werde. Wird der Entlassene inzwischen rückfällig, so verfällt die ihm vorgemerkte Gratification, soweit sie noch nicht verwendet ist, der „allgemeinen Spargelderkasse“ der betreffenden Anstalt. Diese Kassen haben den Zweck, solche Gefangene, welche Spargeld oder sonstige Mittel nicht oder nicht ausreichend besitzen, sei es während der Detention, sei es während der Beurlaubung oder bei der Entlassung, zu unterstützen.

4. Wegfall des Victualienerkaufs und Beschränkung sonstiger besonderer Kostgenüsse.

Die Einrichtung des sogenannten Victualienerkaufs stammte aus einer längst vergangenen Zeit, wo die Kost der Gefangenen im Allgemeinen nicht ausreichend nahrhaft war, hatte aber, seitdem die Beköstigung aufgebessert und ärztlicher Seits als eine genügende anerkannt worden ist, den Charakter einer nicht nothwendigen Vergünstigung angenommen, auf welche die Gefangenen ihren Arbeitserwerb verwendeten, der für ihre nothleidenden Familien, beziehentlich für Zwecke ihres Fortkommens nach der Entlassung eine bessere Verwendung findet.

Mit dem Erkauf von Victualien ist auch der von Schnupftabak und zwar ohne ärztlichen Widerspruch, in Wegfall gekommen.

Regulativmässig wird gewährt, was zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit nothwendig ist.

Die Verpflegung Kranker, d. h. solcher Gefangener, welche auf ärztliche Anordnung der Krankenstation überwiesen sind, hat der Arzt zu bestimmen.

An Gefangene, welche der Krankenstation nicht überwiesen sind, dürfen Krankenkost I. Klasse (besonders auf Wiedergenesende berechnet) und Krankenbrod von der Direction nur auf begründeten ärztlichen Antrag bewilligt werden.

Besondere Kostgenüsse (Butter, Fett, Milch, Eier) dürfen von der Direction nur bewilligt werden

entweder als Belohnung (für ausgezeichneten Fleiss, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung) an Gefangene I. oder II. Disciplinarklasse, oder auf begründeten ärztlichen Antrag

und sind in allen Fällen nicht auf Kosten der Anstalt, sondern vom Spargelde des Gefangenen oder ganz ausnahmsweise von der „allgemeinen Spargelderkasse“ zu bestreiten.

Für besondere Kostgenüsse wurden im Jahre 1880 ausgegeben 47400 M., darunter 23800 M. vom Spargelde der Gefangenen, im Jahre 1883 nur ungefähr 1450 M., darunter ungefähr 1250 M. vom Spargelde der Gefangenen. Es werden also durch die jetzige Einrichtung den Gefangenen von ihren Spargeldern jährlich mehr als 22000 M. zu geeigneterer Verwendung erhalten.

Die eingetretenen Aenderungen der Hausordnung sind insgesammt nach vorherigem Gehör der Anstaltsverwaltungen, zumeist auf deren Antrag, beziehentlich mit Zustimmung derselben getroffen, nach ihrer Einführung aber von den Anstaltsverwaltungen wiederholt als zweckmässig anerkannt worden. Insbesondere wurden bei einer Revision der Anstalt Waldheim die Erfahrungen, welche mit den veränderten Bestimmungen gemacht worden seien, als durchgängig günstig geschildert, während die Anstaltsdirection zu Hoheneck sich dahin ausgesprochen hat, dass durch die Beschränkung der besonderen Kostgenüsse die Zuchthausstrafe erst zu einer einigermassen empfindlichen Strafe werde. Die Anstaltsdirection zu Zwickau äussert sich dahin, dass den schlechten Subjecten, namentlich denjenigen, die absichtlich und fortwährend das göttliche und weltliche Gesetz missachten, die Erinnerung etwas mehr wach

erhalten werde, dass sie sich in einem Strafhause befinden, und in einem Beamten-Convente der Anstalt Hohnstein wurde die ermöglichte grössere Strenge und straffere Zucht von allen Beamten im Interesse des Correctionszweckes für ebenso heilsam als nöthig bezeichnet.

Auf dem Landtage 1883/84 sind auf Anregung der Finanzdeputation der II. Kammer derselben dem Vorstehenden entsprechende Mittheilungen zugegangen und diese in den Deputationsbericht aufgenommen worden, wobei die Deputation sich dahin äusserte, dass sie keinen Anlass gefunden habe, auf diese Frage weiter einzugehen, es vielmehr ihrerseits bei dieser Mittheilung bewenden lasse.

Auch die Finanzdeputation der I. Kammer erwähnt in ihrem Berichte, in welchem sie ihr volles Einverständniss mit dem Inhalte des Deputationsberichts der II. Kammer erklärt, die in dem letzteren enthaltenen Mittheilungen über die Hausordnung.

Was die Wirkungen der Hausordnungs-Aenderungen anlangt, so muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass Einwirkungen auf die Rückfälligkeit durchaus nicht erwartet worden sind und nicht erwartet werden konnten, da die Rückfälligkeit im Wesentlichen weit mehr von anderen Umständen beeinflusst wird, als von der Furcht vor der Strafe. Dagegen lässt sich allerdings nachweisen, dass die Fälle, in denen strafbare Handlungen begangen wurden in der kundgegebenen Absicht, um in eine Strafanstalt, beziehentlich um aus einer Bezirksarbeitsanstalt herauszukommen oder nach erwirkter Entweichung daraus nicht wieder in eine solche gebracht zu werden, eine gleiche auffällige Zunahme, wie in früheren Jahren, seit der Einführung der neuen Hausordnung nicht gezeigt haben. Die Zahl derselben ist vielmehr geringer geworden.

Auch ist die Einwirkung der verschärften Massregeln auf die Disciplin überhaupt von günstigem Erfolge gewesen, was sich in der seit 1883 eingetretenen Abnahme der disciplinell zu bestrafen Gewesenen, sowie namentlich auch durch Abnahme der in den Anstalten vorgekommenen thätlichen Angriffe auf Anstaltsbeamte und Werkführer gezeigt hat.

Ein nachtheiliger Einfluss der getroffenen Aenderungen und insbesondere der Abschaffung des Victualienerkaufs auf den Gesundheitszustand und auf die Sterblichkeit ist nirgends bemerkbar gewesen.

Dass die Erkenntniss der Nothwendigkeit, in den Strafanstalten die Zügel etwas mehr anzuziehen, angefangen hat, an Raum zu gewinnen, hat sich auch gelegentlich der im Herbst 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten, insbesondere bei denjenigen Verhandlungen über diejenigen Thesen gezeigt, welche sich auch auf Gewährung von Extragenüssen (einschliesslich des Tabaks) an Gefangene bezogen. Die Verwaltung der Königl. Sächs. Landes-Straf- und Corrections-Anstalten hat die Genugthuung, dass die vorher bereits getroffenen Aenderungen der Hausordnung für diese Anstalten mit keinem Punkte der in der Wiener Versammlung angenommenen Thesen in Widerspruch stehen.

Im Folgenden theilen wir die umgearbeitete Hausordnung vollständig mit, welche durch Verordnung vom 2. Mai 1883 zur Einführung gelangt ist.

Gleichzeitig begann die Hinausgabe gedruckter „Bestimmungen zur Hausordnung", welche unter fortlaufenden Nummern Anwendungs- und Ausführungsvorschriften zur Kenntniss der Anstaltsverwaltungen bringen, sich herausstellende Zweifel beseitigen, auch mit der Zeit etwa nothwendig werdende Aenderungen der Hausordnung enthalten und überhaupt die Stelle eines Verordnungsblattes für die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten vertreten sollen. Sie erscheinen nach Bedarf.

Einiges aus den bisher erschienenen „Bestimmungen zur Hausordnung" ist weiter unten beigefügt.

Hausordnung

für die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen.

Vorbemerkungen.

1. Bei denjenigen Anstalten, welche unter einer Direction nicht stehen, gilt das von der Direction oder vom Director Gesagte von der Anstaltsverwaltung, bezw. vom Anstaltsvorstande.

2. Was von Oberbeamten, Oberaufsichtsbeamten, Aufsichtsbeamten oder Aufsehern, anderen Unterbeamten, Krankenwärtern gesagt ist, gilt, soweit nicht dabei eine Unterscheidung der Geschlechter ausdrücklich getroffen ist, sowohl von männlichen als weiblichen Beamten etc. der gedachten Art.

3. Dasselbe ist hinsichtlich der Aeltesten zu beachten.

4. Unter Gefangenen sind, wo nicht ausdrücklich zwischen Züchtlingen, Gefängnisssträflingen und Correctionären oder zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen unterschieden ist, Gefangene aller dieser Kategorien zu verstehen.

Kap. 1. **Verfassung und Verwaltung der Anstalten.**

§ 1. Bestimmung der Anstalten.

1. Die Bestimmung der Landes-Strafanstalten ist: a) Vollstreckung der Zuchthausstrafe (in den Zuchthäusern) und längerer Gefängnissstrafen (in den Gefängniss-Straf-Anstalten). Von welcher Strafdauer an Gefängnissstrafen in den Landes-Straf-Anstalten zu vollstrecken sind, wird von den Ministerien des Innern und der Justiz in gemeinsamer im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassender Verordnung bestimmt. b) Sittliche Besserung der Gefangenen.

2. Die Bestimmung der Landes-Corrections-Anstalten ist: a) Vollstreckung der verhängten correctionellen Haft. b) Sittliche Verbesserung der Gefangenen.

§ 2. Ressort- und Competenzverhältnisse.

1. Ressortverhältnisse. Die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Das Justizministerium nimmt durch Absendung von Commissaren Kenntniss von der Art und Weise der Verfolgung des Strafzwecks in den Strafanstalten.

2. Anbringen und Beschwerden bei Commissaren. Jede Anwesenheit eines Commissars der Ministerien des Innern oder der Justiz in der Anstalt ist, sofern nicht von demselben andere Anordnung ertheilt wird, alsbald zur Kenntniss sämmtlicher Gefangenen zu bringen, und sind dafür, dass dies insbesondere auch bei allen Isolirten und Arrestaten geschehe, die betreffenden Aufsichtsbeamten verantwortlich.

Gefangene, welche dem Commissar vorgeführt zu werden begehren, haben sich deshalb bei dem diensthabenden Aufsichtsbeamten zu melden, welcher die Namen und die Nummern der Gemeldeten unverzüglich schriftlich dem diensthabenden Oberaufsichtsbeamten zur Vorlegung bei dem Commissar anzuzeigen hat.

Beschwerden gegen die Verwaltung oder Beamte der Anstalt haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, die vor der letzten, den Gefangenen bekannt gemachten Anwesenheit eines Commissars des Ministeriums des Innern stattgefunden haben.

3. Zeugnisse über das Verhalten Gefangener dürfen ausser in den in dieser Hausordnung ausdrücklich bestimmten Fällen nur auf Anordnung der Ministerien des Innern oder der Justiz ertheilt werden.

Personen, welche um die Ausstellung eines solchen Zeugnisses nachsuchen, sind, wenn es sich um Unterstützung eines Begnadigungs- oder Beurlaubungsgesuchs für einen Züchtling oder Gefängnissträfling handelt, an das Justizministerium, in anderen Fällen an das Ministerium des Innern zu verweisen.

4. Verzeichnisse irgend welcher Art über Gefangene dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ertheilt werden.

§ 3. Dienstverhältnisse.

1. Anstellungs- und Dienstbehörde für sämmtliche Beamte der Landes-Straf- und Corrections-Anstalten ist das Ministerium des Innern.

Dienstvorgesetzter (im Sinne von § 16 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835) der bei der Anstalt angestellten Personen ist der Director.

2. Anstellungen von Aufsichtsbeamten und anderen Unterbeamten, welche nicht dem Expeditionsdienste angehören, erfolgen in der Regel auf Vorschlag der Direction.

3. Dienst-Instruktionen. Jeder Beamte erhält eine Instruction über die mit seiner Funktion verbundenen Obliegenheiten und Befugnisse.

§ 4. Verwaltung.

1. Direction. Die unmittelbare Direction der Anstalt und deren Vertretung nach Aussen ist ausschliesslich dem Director übertragen.

Demselben liegt daher ob, die Anstalt nach Massgabe der Hausordnung und der sonst bestehenden Anordnung des Ministeriums, im Uebrigen nach seinem eigenen, dem Ministerium verantwortlichen Ermessen nach allen Richtungen hin zu verwalten und beziehentlich durch die betreffenden Organe verwalten zu lassen, die sorgfältigste Oberaufsicht über die Anstalt zu führen, die einzelnen Zweige des Dienstes und der Verwaltung, soweit nicht vom Ministerium ertheilte oder genehmigte Instructionen darüber Bestimmung treffen, zu regeln, die Dienstleistung sämmtlicher Beamten und Bediensteten zu controliren und ein kräftiges erspriessliches Zusammenwirken derselben herbeizuführen.

Dem Director steht deshalb in allen allgemeinen und besonderen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Unterordnung unter das Ministerium die nächste entscheidende Bestimmung und die Disciplinargewalt über sämmtliche Beamte und Bedienstete bei der Anstalt nach den dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen des Ministeriums zu.

Das Ministerium bestimmt für den Fall gänzlicher Behinderung des Directors einen Stellvertreter desselben.

Die Uebertragung von Directorialbefugnissen seitens des Directors auf andere Beamte bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Nur wenn diese einzuholen unter besonders dringlichen Umständen unmöglich sein sollte, ist der Director unter eigener Verantwortung ermächtigt, Oberbeamte mit einzelnen Directorialbefugnissen auf die Dauer jener Umstände zu beauftragen, ohne dabei an die Person seines Stellvertreters gebunden zu sein.

2. Oberbeamte. Bei der Anstalt fungiren als Oberbeamte die bei derselben angestellten Geistlichen, Aerzte, Katecheten (Lehrer), der Rendant, der Wirthschaftsinspector und diejenigen der übrigen Beamten, welche das Ministerium besonders zu Oberbeamten ernennt.

Die Oberbeamten sind nicht Mitglieder der Direction, sondern innerhalb des einem jeden angewiesenen Wirkungskreises verantwortliche Ressortbeamte mit gutachtlicher und berathender Stimme.

Der Director hat bei solchen einzelnen Entschliessungen und Anordnungen, welche den speziellen Wirkungskreis eines Oberbeamten berühren, in der Regel zuvor die Ansicht des betreffenden Oberbeamten zu vernehmen.

Eingegangene Ministerial-Verordnungen allgemeinen Inhalts sind je nach dem Bedürfnisse schneller Bekanntmachung durch Circulation zur Kenntniss der Oberbeamten zu bringen.

§ 5. Convente.

1. Zweck und Einrichtung der Convente. Zu Förderung des nöthigen Zusammenwirkens dienen die Convente, d. s. Versammlungen der sämmtlichen Oberbeamten der Anstalt unter Vorsitz des Directors.

Dieselben sind regelmässig in der ersten Woche jeden Monats und ausserdem, so oft es dem Director nöthig erscheint, abzuhalten.

In denselben sind in der Regel alle eingegangenen und nicht an die Person des Directors, sondern an die Direction gerichteten Ministerial-Verordnungen allgemeinen Inhalts, auch wenn sie bereits circulirt haben (§ 4, Pkt. 2 am Schluss), vorzulesen.

Ferner sind in den Conventen solche Angelegenheiten der Anstalt, welche von allgemeinem Interesse für die Oberbeamten sind, namentlich auch ökonomische Massregeln von umfänglicherer Bedeutung zu besprechen und bezw. deshalb getroffene Anordnungen nachträglich bekannt zu machen.

Jedem Oberbeamten steht es frei, Gegenstände zur Besprechung zu bringen.

Die Besprechungen im Convente bezwecken nur eine Berathung für die Entschliessungen des Directors.

Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, dass der Director auch gegen seine Ansicht an dieselben gebunden wäre, ist der Convent nicht befugt.

Ueber die Besprechungen im Convente und die dabei sonst eröffneten Gegenstände sind Mittheilungen an andere Personen unstatthaft.

2. Besondere Wirksamkeit der Convente. Insbesondere ist die Ansicht der Oberbeamten im Convente darüber zu hören, a) ob Einzelhaft ohne Zustimmung des betreffenden Züchtlings oder Gefängnissträflings aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen über die Dauer von 3 Jahren hinaus zu verlängern, b) ob ein Züchtling oder Gefängnissträfling zur Begnadigung oder Beurlaubung (vorläufigen Entlassung § 60) zu empfehlen (§ 23, Pkt. 1), c) ob ein Correctionär zu beurlauben bez. vor Ablauf der Maximaldauer der Correctionshaft zur Entlassung zu empfehlen, d) ob einem Gefangenen ein Vertrauenszeugniss auszustellen sei (§ 58, Pkt. 2).

3. Conventprotokolle. Ueber die Verhandlungen in den Conventen werden durch einen Oberbeamten Protokolle punktweise aufgenommen und von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesend gewesenen Oberbeamten zur Genehmigung unterzeichnet.

Von diesen Protokollen ist jedesmal beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

Anträge an das Ministerium sind jedoch nicht blos im Protokolle vorzulegen, sondern ausserdem mittelst besonderen Berichts zu stellen und zu begründen.

§ 6. Besuch der Anstalt durch Fremde.

Fremden darf der (selbstverständlich nur in Begleitung eines Anstaltsbeamten zulässige) Besuch der Anstalt nur dann gestattet werden, wenn sie ein besonderes wissenschaftliches oder amtliches Interesse nachweisen und der Direction in keiner Beziehung ein Bedenken beigeht.

Jeder Besuch ist in ein deshalb zu haltendes Fremdenbuch einzutragen.

§ 7. Verpflegbeiträge und besondere Vergütungen.

1. Verpflegbeiträge. Aus dem etwaigen Vermögen (einschliesslich der beim Anstalts-Depositum für Gefangene verwalteten Werthbeträge, § 11, Pkt 3) oder sonstigem Einkommen der Gefangenen oder von den zu deren Alimentation rechtlich verpflichteten Angehörigen derselben ist nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften der festgesetzte Verpflegbeitrag auf die Straf- oder Correctionsdauer einzuheben.

Zu Deckung dieser Verpflegbeiträge ist die Arbeitsgratification (§ 8, Pkt. 1 b) niemals in Anspruch zu nehmen.

2. Besondere Aufwands-Vergütungen. Aufwände a) für Verpflegung über die eigentliche Straf- oder Correctionsdauer hinaus, b) für besondere Hilfeleistung bei Geburten, c) für Kinder, welche während der Detention ihrer Mütter in der Anstalt geboren wurden, d) für das Begräbniss von in der Anstalt verstorbenen Gefangenen (einschliesslich der über die Detentionszeit hinaus Verpflegten, zu vergl. Pkt. a) oder während der Detention ihrer Mütter in der Anstalt verstorbenen Kindern sind der Anstalt besonders zu vergüten.

§ 8. Verwaltung der Spargelder der Gefangenen.

1. Begriff des Spargeldes. Das Spargeld des einzelnen Gefangenen wird gebildet a) aus denjenigen baaren Geldbeträgen, welche von den Gefangenen in die Anstalt eingebracht werden (§ 11, Pkt. 3) oder während der Detention für ihn eingehen — eigene Mittel — b) aus den dem Gefangenen etwa vorgemerkten Arbeitsgratificationen (§ 27).

2. Verwendungen aus dem Spargelde. Aus dem Spargelde sind zu bestreiten: a) die in § 7, Pkt. 2 gedachten

besonderen Vergütungen, b) die Ausgaben für Porto, Briefträgerlohn und dergleichen, c) der Ersatz von Schäden und sonstige Aufwände, welche von dem Gefangenen durch Fluchtversuche oder Flucht oder durch absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen von Mobiliar oder Immobiliar oder durch von ihm selbst verschuldete Transporte oder durch Ausstattung bei Wiedereinziehung vom Urlaube der Anstalt oder dritten Personen in der Anstalt verursacht werden, d) solche Ausgaben, welche dem Gefangenen während der Detention nach § 40 oder sonst von der Direction ausnahmsweise gestattet worden sind.

Ausser den in § 40 gedachten Verwendungen kann die Direction dem Gefangenen insbesondere gestatten: Unterstützung nothleidender Angehöriger und Aufwände für Ausstattung bei der Entlassung oder Beurlaubung. Ueber einen für die Zeit der Entlassung zu sichernden Bauschbetrag zu vergl. Pkt. 4. e) Nur aus eignen Mitteln dürfen solche Ausgaben bestritten werden, welche auf rechtlichen Verpflichtungen des Gefangenen ausserhalb der Anstalt beruhen. Hierher gehören z. B. Alimentationskosten, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Ersatz ausserhalb der Anstalt verursachter Schäden und Aufwände Dritter, Transportkosten, welche ausserhalb der Anstalt durch Entwichene oder Beurlaubte entstanden sind, Steuern und Abgaben, Geldstrafen, sonstige Forderungen und dergleichen.

3. Grundsatz für die Verschreibung von Verwendungen aus dem Spargelde. Auch die in Pkt. 2 a—d gedachten Verwendungen sind zunächst nur aus den eigenen Mitteln des Gefangenen (Pkt. 1a) und nur dann, wenn solche nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, aus den Arbeitsgratificationen (Pkt. 1b) zu bestreiten.

4. Für die Zeit der Beurlaubung oder Entlassung zu sichernder Bauschbetrag. Zu Bestreitung des Reisegeldes bei der Beurlaubung oder Entlassung und des nächsten nöthigsten Unterhalts des Entlassenen ist ein Bauschbetrag dessen Höhe ein für alle Mal vom Ministerium bestimmt wird, zu sichern.

Die Direction wird daher, so lange dieser Bauschbetrag nicht gesichert ist, Verwendungen der in Punkt 2d gedachten

Art nur dann gestatten, wenn ganz überwiegende Gründe dafür vorliegen.

5. Werbende Anlegung des Spargeldes. Die jeweilig verfügbaren Bestände der Spargelder (Pkt. 1 a und b) werden gemeinsam werbend angelegt.

Die Nutzungen fliessen in die allgemeine Spargelderkasse (§ 9).

6. Spargelderbuch. Für jeden Gefangenen wird ein Spargelderbuch geführt, in welches sein Spargeld (Pkt. 1 a und b), sowie die Verwendungen aus demselben (Pkt. 2) einzutragen sind.

Der Abschluss des Spargelderbuchs erfolgt beim Abgange des Gefangenen aus der Anstalt.

Der Gefangene hat die Richtigkeit des Abschlusses zu prüfen und etwaige Einwendungen vor seinem Abgange anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht beachtet.

§ 9. Allgemeine Spargelderkasse.

1. Begründung derselben. Bei jeder Anstalt besteht eine „allgemeine Spargelderkasse“.

In dieselbe fliessen: a) die Nutzungen der gemeinsam angelegten Einzel-Spargelder (§ 8, Pkt, 5) der Gefangenen, b) die Nutzungen werbend angelegter eigener Bestände dieser Kasse, c) die auf dem Wege der Disciplinarbestrafung eingezogenen Arbeitsgratificationen, d) die sonst durch die Hausordnung oder durch besondere Verfügung des Ministeriums ihr zugewiesenen Einnahmen.

2. Zweck derselben. Die allgemeine Spargelderkasse hat zunächst den Zweck, solche Gefangene, welche Spargeld (§ 8, Pkt, 1 a und b) oder sonstige Mittel (bez. durch Unterstützung seiten ihrer Angehörigen etc.) nicht oder nicht ausreichend besitzen, sei es während der Detention, sei es während ihrer Beurlaubung oder bei ihrer Entlassung, zu unterstützen, um Bedürfnisse, die ihnen nicht von der Anstalt gewährt werden, decken zu können.

Die Verfügung über die Mittel der allgemeinen Spargelderkasse zu dem vorgedachten Zwecke steht der Direction nach ihrem dem Ministerium verantwortlichen Ermessen zu.

Ueberdies bleibt dem Ministerium vorbehalten, aus Verwaltungsrücksichten gewisse hierzu geeignete Ausgaben ein für allemal auf die allgemeinen Spargelderkassen zu verweisen, sowie über die Bestände derselben insbesondere zu angemessenem Ausgleiche dieser Kassen bei den verschiedenen Anstalten zu verfügen.

Cap. II. **Annahme der Gefangenen.**

§ 10. Annahme-Verfahren.

1. Uebernahme. Vor der Uebernahme eines Eingelieferten hat die Direction zu prüfen, ob die Einlieferuug den bestehenden Vorschriften gemäss formell gehörig begründet ist. Findet sich dabei kein Bedenken, so wird der Eingelieferte übernommen. Ueber die richtig erfolgte Einlieferung wird eine Bescheinigung ertheilt.

2. Vermahnung, Verhaltungsvorschriften, Disciplinarklasse und Arbeit. Der Director lässt den Eingelieferten nach eigener angemessener Ermahnung mit den Verhaltungsvorschriften bekannt machen. Wegen der Disciplinarklasse und Arbeit zu vergleichen § 14 und § 24, Punkt 4.

3. Bezeichnung des Eingelieferten. Der Eingelieferte wird von der Annahme an im Zuchthause als Züchtling, in der Gefängniss-Strafanstalt als Sträfling, im Correctionshause als Correctionär bezeichnet und mit „du“ angeredet. Derselbe wird in das Register unter fortlaufender Nummer eingetragen und erhält eine Bekleidungsnummer, unter welcher er bis zu seiner Entlassung in den Akten, Listen, Büchern und Rechnungen geführt wird.

4. Entlassungsvermerk. Der Tag der künftigen Entlassung wird unter sorgfältiger Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften und Controle-Einrichtungen vorgemerkt.

§ 11. Untersuchung, Reinigung, Einkleidung und eingebrachte Effecten.

1. Verfahren überhaupt. Der Eingelieferte wird visitirt, gründlich gereinigt, gebadet und eingekleidet.

2. Aerztliche Untersuchung. Derselbe wird genau ärztlich untersucht, wenn ein besonderer Krankheitszustand sich kundgiebt, vor der Reinigung, ausserdem in der Regel binnen 24 Stunden nach der Einlieferung. Die ärztliche Untersuchung hat sich auf den geistigen und körperlichen Zustand im Allgemeinen zu richten. Insbesondere ist dabei ins Auge zu fassen, für welche Art der Arbeit der Eingelieferte tauglich sei. Das Ergebniss der Untersuchung ist in vorgeschriebener Form zu den Specialakten des Gefangenen (§ 12, Pkt. 1) zu bringen.

3. Eingebrachte Effecten. Die bei dem Eingelieferten vorgefundenen Gegenstände, seine Kleider und sonstigen Effecten, soweit ihm dieselben nach Massgabe der Verhaltungsvorschriften nicht zu belassen sind, werden ihm abgenommen und verzeichnet. Werthpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen werden beim Anstaltsdepositum verwahrt, bez. auf Kosten des Gefangenen verwaltet. Baare Geldbeträge gelangen zum Spargelde des Gefangenen (§ 8, Pkt. 1 a). Dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden verkauft, der Erlös gelangt ebenfalls zum Spargelde. Wegen Verhütung zu grosser Anhäufung von Privateffecten in der Anstalt zu vergl. § 17 Pkt. 7.

§ 12. Specialakten.

1. Anlegung derselben. Ueber jeden Eingelieferten werden „Specialakten“ angelegt.

In dieselben werden aufgenommen: a) ein vollständiges Signalement des Eingelieferten, b) die vorschriftsmässigen Begleitschriften, c) das Ergebniss der anstaltsärztlichen Untersuchung (§ 11, Pkt. 2), d) das Effectenverzeichniss (§ 11, Pkt. 3).

Sollten die vorschriftsmässigen Begleitschriften, insbesondere die aktenmässige Personalnotiz, nicht vollständig oder nicht genügend erscheinen, so ist deren Vervollständigung bei der Einlieferungsbehörde zu beantragen. Namentlich ist auch auf thunlichsten Nachweis des Unterstützungswohnsitzes zu halten.

2. Akten Rückfälliger. Bei Einlieferung solcher Personen, welche bereits früher in einer Straf- oder Corrections-

anstalt detinirt waren, ist die Direction der betreffenden Anstalt wegen Mittheilung der daselbst über den Eingelieferten ergangenen Akten zu requiriren.

3. Vorlegung der Specialakten. Die angelegten Specialakten sind nächst dem Director dem Geistlichen vorzulegen und circuliren hierauf bei den übrigen Oberbeamten.

§ 13. Prüfung durch den Geistlichen.

1. Evangelische Gefangene. Nachdem der Geistliche die Akten eingesehen hat, lässt er den eingelieferten vor sich führen, prüft denselben rücksichtlich a) der geistigen Befähigung, b) des Gemüthszustandes, c) des sittlichen Zustandes, d) der Schulbildung und trägt das Ergebniss dieser Prüfung und seine etwaigen sonstigen Bemerkungen sofort in das von ihm über jeden Gefangenen anzulegende und fortzuführende Manual ein.

2. Feststellung der Confessionsverhältnisse. Der Geistliche hat den Eingelieferten bei der ersten Besprechung ausdrücklich zu Angabe seiner Confession zu veranlassen und damit die vorhandenen amtlichen Angaben zu vergleichen.

Differenzen sind der Direction zur Erledigung anzuzeigen.

3. Katholische Gefangene werden dem katholischen Geistlichen vorgeführt, welcher deren Prüfung nach Einsichtnahme der Akten vorzunehmen hat.

Wird die Anstalt nur zeitweilig von einem katholischen Seelsorger besucht, so ist die Prüfung bei dessen nächster Anwesenheit auszuführen. Dem Eingelieferten ist solchenfalls bei seiner Annahme durch den Director bekannt zu geben, wann der nächste Besuch des katholischen Seelsorgers zu erwarten sei. Giebt der Gefangene ein dringendes Begehren nach früherem bez. sofortigem geistlichen Zuspruche kund oder wird er dessen dringend bedürftig erachtet, so ist der Seelsorger mit der erforderlichen Beschleunigung herbeizurufen.

4. Andersgläubige Gefangene. Bei Gefangenen, welche weder evangelischen, noch katholischen Glaubens sind, ist die Prüfung von dem evangelischen Geistlichen vorzunehmen.

Cap. III. **Disciplin.**

§ 14. Disciplinarklassen.

1. Unterscheidung der Klassen. Es bestehen 3 Disciplinarklassen, in welche die Gefangonen nach Massgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt eingereiht werden. Die Gefangenen der verschiedenen Klassen unterscheiden sich in der Bekleidung und werden verschieden behandelt bei der Freiheitsbeschränkung (§ 17), der Gewährung statthafter Vergünstigungen und Belohnungen (§ 23), der Arbeitsgratificirung (§ 27, Pkt. 2), der Verstattung von Verwendungen aus dem Spargelde (§ 8, Pkt. 2) und der Anwendung von Disciplinarstrafen (§ 19, Pkt. 13).

2. Mittel-Klasse. Jeder in die Anstalt Eingelieferte tritt — insofern er nicht nach Punkt 3 in die dritte Klasse einzustellen ist — in die zweite oder Mittelklasse ein.

3. Dritte Klasse. a) Einstellung in dieselbe bei der Einlieferung. In die dritte Klasse werden sofort bei der Einlieferung eingestellt: Rückfällige im Sinne der Hausordnung; diejenigen, welche schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen; solche Eingelieferte, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen; in Correctionsanstalten solche Correctionäre, welche nach verbüsster Correctionshaft aus dem Lande zu weisen sind.

b) Begriff der Rückfälligkeit. Als rückfällig im Sinne der Hausordnung sind Diejenigen anzusehen, welche bereits, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes eine schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft, Haftstrafe auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuches verbüsst haben oder in einer Correctionsanstalt detinirt (einschliesslich zwangsweiser Verwahrung in Bezirks- oder komunlichen Anstalten dieser Art) oder in einer Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht gewesen sind.

c) Ausnahmefall. Nach dem Ermessen der Direction kann von der alsbaldigen Einstellung eines Rückfälligen in die dritte Klasse ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beschaffenheit des früheren Vorgangs oder die Länge des seit-

dem verflossenen Zeitraums die Annahme zu begründen geeignet sind, dass die Individualität des Gefangenen die Einstellung in die dritte Klasse nicht erheische.

d) Versetzung in die dritte Klasse oder aus derselben. Ueberdies werden in die dritte Klasse aus den anderen Klassen Diejenigen versetzt, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erscheinen lässt, insbesondere auch Diejenigen, welche im Verlaufe der Detention Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung bez. ihrer Correction erkennen lassen. Nach eingetretener Besserung werden dieselben in die Mittel-Klasse zurückversetzt. Dagegen haben die bei der Einlieferung in die dritte Klasse Eingestellten in der Regel in dieser Klasse zu verbleiben.

Ausnahmen hiervon sind zulässig:

bei Züchtlingen und Gefängnisssträflingen, wenn bei dauerndem Fleiss und strafloser Führung auch das sonstige Verhalten des Gefangenen während der Strafverbüssung und der sittliche Zustand desselben die Annahme begründet, dass eine Besserung eingetreten sei und die Empfindung der Strafe als eines die Vergeltung für die Gesetzesübertretung enthaltenen Uebels auch bei der für die andere Klasse vorgeschriebenen Behandlung nicht werde abgeschwächt werden;

bei Correctionären, wenn bei dauerndem Fleiss und strafloser Führung auch nach dem sonstigen Verhalten und nach dem sittlichen Zustande des bei der Einlieferung in die dritte Klasse Eingestellten der Zweck dieser Massregel sich erledigt.

e) Behandlung in der dritten Klasse. In der dritten Klasse ist die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmässigen Schranken in jeder Beziehung eine vorzugsweise strenge.

4. Erste Klasse. In die erste Klasse können aus der Mittelklasse Diejenigen aufrücken, welche den Beweis geliefert haben, dass sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleissig gearbeitet haben.

Diejenigen, welche sich dieser Auszeichnung unwürdig

machen, werden aus der ersten Klasse in die Mittelklasse und nach Umständen auch sofort in die dritte Klasse versetzt.

5. Versetzungen. Versetzungen können nach vorstehenden Grundsätzen von der Direction zu jeder Zeit verfügt werden.

Die Oberbeamten und die Aufsichtsbeamten haben jede Gelegenheit zu benutzen, um sich mit der Individualität der einzelnen Gefangenen möglichst genau bekannt zu machen und ihre etwaigen Wahrnehmungen der Direction in geeigneten Fällen auch unaufgefordert anzuzeigen.

Die Oberbeamten haben überdies ihre Wahrnehmungen in die Specialakten des betreffenden Gefangenen einzutragen.

§ 15. Beaufsichtigung.

1. Gegenstand der Aufsicht. Die Aufsicht hat sich auf alle Verrichtungen der Gefangenen, ihr Betragen und ihren Fleiss zu erstrecken.

2. Aufsichtsbeamte. Die unmittelbare Aufsicht über männliche Gefangene führen die Aufseher, über weibliche Gefangene die Aufseherinnen nach ihrer Dienstinstruction und den von der Direction ihnen ertheilten besonderen Weisungen.

Die Gefangenen haben den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingten und sofortigen Gehorsam zu leisten.

Die Aufsichtsbeamten haben jede zu ihrer Kenntniss gelangende Ungehörigkeit, sofern es sich nicht nur um eine durch blosse Anweisung zu beseitigende Unregelmässigkeit handelt, der Direction zu melden.

Jeder Aufsichtsbeamte ist befugt, Gefangene, die sich irgendwie vergehen, in Arrest zu bringen, aber auch verpflichtet, dies binnen längstens sechs Stunden der Direction zu melden (zu vergl. auch § 21, Absatz 3).

Beschwerden von Gefangenen über Aufsichtsbeamte dürfen nur bei der Direction angebracht werden.

3. Beurtheilungsliste. Wenn Gefangene dem Aufsichtspersonal zu besonderer Ueberwachung überwiesen werden, so haben die Aufsichtsbeamten die im Laufe jedes Tages gemachten Wahrnehmungen in eine Beurtheilungsliste zu bemerken.

4. Waffengebrauch. Zu Abwehr von Thätlichkeiten dürfen die Aufseher von ihrer Waffe Gebrauch machen.

5. Andere Beamte und Piquets. Die wegen der Aufseher getroffenen Vorschriften finden auf die zeitweilig zum Aufsichtsdienste verwendeten anderen Beamten und in Männeranstalten auf die in dieser Weise verwendeten Piquets des Wachcommandos gleichmässig Anwendung.

6. Aelteste. Zu Unterstützung der Aufsichtsbeamten, sowie zu Arbeiten und Verrichtungen, bei denen eine Aufsicht durch Aufsichtsbeamte unthunlich ist, sind Aelteste zu beordern.

Hierzu werden von der Direction möglichst Gefangene der ersten Disciplinarklasse ernannt, mit Instruction über ihre Befugnisse und Obliegenheiten entweder für den einzelnen Fall oder auch ein für allemal versehen.

Dieselben erhalten eine besondere Vergütung durch Verminderung der Arbeitspensa.

Innerhalb des Kreises der den Aeltesten zugewiesenen Unteraufsicht müssen die Gefangenen den Aeltesten unweigerlich und sofort gehorchen.

7. Bewachung. Fluchtversuche, Widersetzlichkeit, Aufruhr und sonstiges Auflehnen gegen die Vorschriften der Hausordnung und der Verhaltungsvorschriften werden, soweit möglich durch das Aufsichtspersonal, nöthigenfalls unter Anwendung der Waffen, sonst durch die etwa zur Bewachung der Anstalt vorhandene bewaffnete Macht, nach Befinden durch Anwendung der Schusswaffe, verhindert und bekämpft.

Wegen der Disciplinarbestrafung zu vergl. § 18, Pkt. 1 und 2.

§ 16. Eintheilung und Isolirung.

1. Visitationen. Für den Zweck der Beaufsichtigung und der Arbeit werden die Gefangenen in Visitationen nach dem Ermessen der Direction getheilt.

2. Jüngere Gefangene, welche im Ganzen noch verhältnissmässig unverdorben erscheinen, sind überall thunlichst von älteren Gefangenen gesondert zu halten.

3. Jugendliche Gefängniss-Sträflinge (im Sinne des Strafgesetzbuchs) werden, soweit sie nicht überhaupt in

besonderen Anstalten untergebracht sind, nach Massgabe von § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs in besonderen Räumen von anderen Gefangenen abgesondert.

4. Isolirung überhaupt. Die Direction kann Isolirung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, sowie auch auf bestimmte Stunden des Tages als besondere Disciplinarmassregel verfügen.

5. Dauernde Einzelhaft. Dauernde Einzelhaft ist die Direction nach vorheriger Berathung mit dem Geistlichen und dem Arzte auf Antrag des Gefangenen, sowie auch ohne solchen zu verhängen befugt, doch darf die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen, es wäre denn, dass ihre Verlängerung aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen nach vorherigem Gehör des Beamten-Convents für nothwendig befunden würde.

6. Nächtliche Isolirung. Soweit es der Raum gestattet, werden auch die nicht in Einzelhaft befindlichen Gefangenen während der Nacht isolirt.

§ 17. Besondere Beschränkungen.

1. Verbot sinnlicher Genüsse. Jeder nicht ausdrücklich erlaubte sinnliche Genuss ist verboten.

2. Beschränkung des Lesens. Das Lesen von Büchern ist auch innerhalb der hierzu gegebenen Zeit (zu vergl. z. B. § 36, Punkt 2) auf das aus der Anstaltsbibliothek Gewährte beschränkt.

Das Halten von Zeitungen ist den Gefangenen nicht gestattet.

In Gefängniss-Strafanstalten dürfen in beiderlei Beziehung von der Direction in besonders geeigneten Fällen Ausnahmen gestattet werden. Jedoch unterliegt solchenfalls auch der Lesestoff der Specialgenehmigung der Direction.

3. Beschränkung des Verkehrs. Die Gefangenen dürfen ohne Genehmigung der Direction weder unter sich, noch mit dritten Personen in irgend welcher Weise verkehren.

Sie müssen in der Regel jederzeit schweigen. Ausnahmen sind nur insoweit statthaft und straflos, als die Arbeitsverrichtung oder sonstige Veranlassung das Sprechen unvermeidlich

macht, oder insoweit solches von der Direction ausnahmsweise ausdrücklich nachgelassen worden ist.

4. Correspondenz. Jede Zuschrift, die ein Gefangener erhält oder absenden will, ist vor der Abgabe an denselben oder vor der Absendung von der Direction zu lesen und, wenn derselben Bedenken gegen deren Inhalt beigehen, nicht abzugeben oder abgehen zu lassen.

Die Direction ist verpflichtet, die ihr dabei bekannt werdenden reinen Privatverhältnisse ausseramtlich mit der nöthigen Discretion zu behandeln, dagegen aber solche Umstände, welche auf eine Gefährdung der Anstalt von innen oder aussen hindeuten oder auf die Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen oder zu begünstigen oder zu bemänteln, schliessen lassen oder deren Kenntniss sonst dem Ministerium oder den Justizbehörden von Wichtigkeit sein könnte, betreffenden Orts anzuzeigen.

Das Schreibmaterial wird den Gefangenen für jeden einzelnen Fall in der erforderlichen Menge auf Rechnung der allgemeinen Spargelderkasse gewährt, ebenso der Briefumschlag, in welchen jeder Brief eingeschlossen werden muss.

Die Beiseitebringung von Schreibmaterialien ist verboten. Jeder Gefangene hat so viel Papier, als er empfing, beschrieben oder unbeschrieben, ferner Feder, Tinte und Schreibstifte etc. wieder abzuliefern.

Ob und inwieweit einzelnen Gefangenen der Gebrauch von Schreibmaterial in ausgedehnterer Weise gestattet werden soll, hat die Direction zu bestimmen.

5. Besuche Angehöriger. Genügend legitimirte Angehörige der Gefangenen können dieselben bei längerer Detentionsdauer in grösseren Zwischenräumen nach vorher schriftlich eingeholter und erlangter Genehmigung der Direction besuchen.

Bei der Unterredung muss ein Beamter zugegen sein.

Jeder Besuch ist in ein deshalb zu haltendes Buch einzutragen.

6. Geschenke und Eingänge anderer Art. Ob Geschenke, welche Gefangenen gemacht werden, für dieselben angenommen werden dürfen, bestimmt die Direction. Doch

sind Victualien (mit Ausnahme der jüdischen Osterfestspeisen, § 33, Pkt. 2, Absatz 3) und Tabak in jedem Falle zurückzuweisen.

Geschenke von Gefangenen für Gefangene oder von entlassenen Gefangenen an solche Gefangene, welche mit dem Geschenkgeber, wenn auch nur kurze Zeit, gleichzeitig detinirt waren, dürfen nicht gutgeschrieben, noch beziehentlich zur Aufbewahrung angenommen werden.

Was oben hinsichtlich der Geschenke vorgeschrieben ist, gilt überhaupt von Allem, was für Gefangene eingesendet oder überbracht wird, und zwar auch dann, wenn Selbstverpflegung (zu vergl. § 37, Pkt. 3) stattfindet.

7. *Beschränkung der Ansammlung von Privateffecten.* Es ist zu verhindern, dass Privateffecten des Gefangenen sich in grösserem Umfange in der Anstalt befinden, als der Gefangene sie bei der Entlassung ohne weitere Transportvermittelung mit sich zu nehmen vermag.

Hierauf ist sowohl bei der Annahme eingebrachter Gegenstände (§ 11, Pkt. 3), als auch bei der Entschliessung der Direction über die Zulassung von Geschenken und Eingängen anderer Art (oben Pkt. 6), sowie dann Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um ausnahmsweise Gestattung des Erkaufs oder der Anfertigung von Privatgegenständen in der Anstalt handelt.

8. *Absendungen aus der Anstalt,* welche nicht unter Punkt 4 fallen, dürfen den Gefangenen in der Regel nicht gestattet werden.

Ausnahmen darf die Direction nach ihrem verantwortlichen Ermessen unter entsprechenden Vorsichtsmassregeln nur dann zulassen, wenn es sich um Unterstützung nothleidender Angehöriger (§ 8, Pkt. 2d) handelt.

§ 18. Vergehungen.

1. *Gegenstand der Bestrafung.* Jede Handlung der Gefangenen, sie bestehe in Thaten, Worten oder Geberden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, und Alles, was nach den besonderen Verhältnissen der Gefangenen gegen Ordnung, Sittlichkeit und Anstand verstösst, jeder Ungehorsam gegen Vorschriften der Hausgesetze

und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit unterliegt disciplineller Ahndung.

Disciplinell zu bestrafen sind daher alle Vergehen und Verbrechen der Gefangenen, welche während ihrer Detentionszeit begangen werden, auch wenn sie ausserdem als gemeine Vergehen oder Verbrechen zu criminalrechtlicher Bestrafung sich eignen sollten.

2. Abgabe zu gerichtlicher Bestrafung. Letzteren Falls ist, nach Befinden unter Suspension der Disciplinarstrafe, jedoch unter Isolirung des Gefangenen, die Sache sofort an die Justizbehörde dann abzugeben, wenn die strafbare Handlung im einzelnen Falle a) bei Züchtlingen eine Verlängerung der eben zu verbüssenden Zuchthausstrafe oder die Zuerkennung von Todesstrafe, b) bei Gefängniss-Sträflingen die Verlängerung der eben zu verbüssenden Gefängnissstrafe oder die Zuerkennung von Festungshaft, Zuchthaus oder Todesstrafe, c) bei Correctionären die Zuerkennung einer in einer Landes-Strafanstalt zu verbüssenden Gefängnissstrafe oder die Zuerkennung von Festungshaft, Zuchthaus oder Todesstrafe zur Folge haben kann.

3. Bekanntmachung der Hausgesetze. Die in den besonderen Verhältnissen der Detention begründeten jezeitigen besonderen Hausgesetze und sonstigen Verwaltungsvorschriften sind in geeigneter Weise zur Kenntniss der Gefangenen zu bringen und ihnen von Zeit zu Zeit einzuschärfen.

4. Vergehungen vor Revisionscommissaren. In Bezug auf die Bestrafung von Unwahrheiten und sonstigen Ungebührnissen, deren sich ein Gefangener vor einem Revisionscommissar schuldig macht, bleibt die Entschliessung, sofern der Revisionscommissar nicht selbst die Bestrafung bei der Anstaltsdirection in Anregung bringt, dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 19. Disciplinarstrafen.

Als Disciplinarstrafen sind zulässig:

1. Verlust der vorgemerkten Arbeitsgratification bis zu 3 Monaten. Dieselbe wird auf den Monat

oder diejenigen Monate entzogen, für welchen oder für welche dem Bestraften zuletzt solche vorgemerkt ist.

2. Kostschmälerung bis zu 14 Straf-Tagen bez. Nächten. Dieselbe kann bestehen in Herabsetzung auf:

a) Strafkost (täglich 3 Wassersuppen mit je 2 Eckchen Semmel nebst der regulativmässigen Butter- und Salz-Zuthat, unter Wegfall der täglichen Brodportion), oder

b) Wasser und Brod. Die Strafe kann mit Vortreten des Bestraften während der betreffenden Mahlzeiten verbunden werden.

3. Hartes Lager. Dasselbe ist in einer gedielten Zelle ohne Lagerstätte zu verbüssen. In kalter Jahreszeit wird wollene Bedeckung gewährt.

Zu Nr. 2 u. 3. Jedesmal nach 3 Straf-Tagen bezw. Nächten tritt einen Tag bezw. eine Nacht Rast ein, wo die gewöhnliche Kost bezw. das gewöhnliche Lager gewährt wird.

Der Arzt ist von der Strafverfügung alsbald zu benachrichtigen.

4. Einfacher Arrest bis zu 21 Tagen. Derselbe ist in einer gewöhnlichen Arrestzelle ohne Arbeit zu verbüssen.

An jedem 3. Tage ist Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft zu bringen.

5. Verschärfter Arrest bis zu 14 Schärfungs-Tagen bezw. Nächten. Der im Uebrigen „einfache" Arrest wird verschärft durch: a) Kostschmälerung, wie Nr. 2a oder b, oder b) hartes Lager, wie Nr. 3, oder c) Kostschmälerung, wie Nr. 2a oder b, und hartes Lager.

Der Arzt ist von der Strafverfügung alsbald zu benachrichtigen.

6. Enger Arrest bis zu 10 Schärfungstagen. Der Arrest wird dadurch verschärft, dass Arrestat an den Schärfungstagen die Zeit von früh 6 bis Abends 8 Uhr in einem in die Arrestzelle eingebauten engen Lattenbehältnisse zuzubringen hat, in welchem er sitzen und aufrecht stehen, aber nicht liegen kann.

7. Dunkel-Arrest bis zu 10 Schärfungstagen. Der

Arrest wird dadurch verschärft, dass die Arrestzelle an den Schärfungstagen verfinstert wird.

Das Oeffnen der Fensterläden für den Rasttag muss Abends vorher nach Eintritt der Dunkelheit geschehen.

8. Enger Dunkel-Arrest bis zu 10 Schärfungstagen. Der Arrest wird gleichzeitig verschärft wie beim engen Arrest und beim Dunkel-Arrest.

Zu Nr. 6, 7 u. 8. Jedesmal nach 3 Schärfungstagen tritt ein Rasttag ein, wo die Schärfung ausfällt.

An jedem Rasttag wird Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft gebracht.

Wenn enger Arrest erkannt ist, wird der Arzt alsbald benachrichtigt, wenn aber Dunkel-Arrest oder enger Dunkel-Arrest erkannt wird, ist der Arzt vor Eröffnung des Strafbeschlusses zu hören.

Motivirte ärztliche Bedenken sind zu berücksichtigen.

Weitere Schärfung durch Kostschmälerung oder hartes Lager ist zulässig wie bei Nr. 5.

9. Latten-Arrest bis zu 10 Schärfungstagen. Der Arrest wird dadurch verschärft, dass Arrestat an den Schärfungstagen die Zeit von früh 6 bis Abends 8 Uhr in einfacher wollener oder (je nach Jahreszeit und Witterung) leinener Bekleidung und ohne Schuhe oder andere derartige feste Fussbekleidung in einer Strafzelle zuzubringen hat, welche am Fussboden und an den Wänden mit dreikantigen Latten (nach Vorschrift) bekleidet ist.

10. Latten-Dunkel-Arrest bis zu 10 Schärfungstagen. Der Arrest wird gleichzeitig verschärft, wie beim Latten-Arrest und Dunkel-Arrest.

Zu Nr. 9 u. 10. Nur in den Zuchthäusern zulässig.

Jedesmal nach 3 Schärfungstagen tritt ein Rasttag ein, wo die Schärfung ausfällt.

An jedem Rasttage wird Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft gebracht.

Vor Eröffnung des Strafbeschlusses ist der Arzt zu hören.

Motivirte ärztliche Bedenken sind zu berücksichtigen.

Weitere Schärfung durch Kostschmälerung ist zulässig wie bei Nr. 5 a.

Schärfung durch hartes Lager ist nicht zulässig.

Ueber das Ergebniss der Erörterung des Disciplinarfalles und über die Gründe der Strafwahl ist ein Protokoll zu den Akten zu bringen, welche nach erfolgter Vollstreckung dem Ministerium vorzulegen sind.

11. Körperliche Züchtigung bis zu 30 Schlägen. Dieselbe wird mit einem 80 bis 90 Centimeter langen, glattgeschnittenen, am Angriffe nicht über 1 Centimeter starken Haselstock auf das entblösste Gesäss vollstreckt.

Die Vollstreckung darf nur in Gegenwart des Anstaltsvorstandes oder eines Oberbeamten und eines Arztes erfolgen.

Ausser den Anstaltsbeamten oder in amtlicher Beziehung zur Anstalt stehenden Personen darf der Vollstreckung Niemand beiwohnen.

Ueberhaupt nur bei männlichen Gefangenen zulässig.

Gegen Gefängniss-Sträflinge nur anzuwenden: bei gewaltthätigem Verhalten, bei thätlicher Widersetzlichkeit und, sofern andere Disciplinarstrafen bereits vergeblich angewendet worden sind, auch bei hartnäckigem Ungehorsam.

Vor Eröffnung des Strafbeschlusses ist der Arzt zu hören. Motivirte ärztliche Bedenken sind zu berücksichtigen.

Ueber das Ergebniss der Erörterung des Disciplinarfalles und über die Gründe der Strafwahl ist ein Protokoll zu den Akten zu bringen, welche nach erfolgter Vollstreckung dem Ministerium vorzulegen sind.

12. Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig.

13. Die bei Nr. 7 bis mit 11 aufgeführten Strafen sind

vorzugsweise bei Gefangenen der 3. Disciplinarklasse anzuwenden.

§ 20. Verfahren bei der Disciplinar-Bestrafung.

1. Die Befugniss zur Verhängung von Strafen gehört zu dem directoriellen Wirkungskreise.

Bei Aussenarbeiten kann dem Beamten, unter dessen Befehl die betreffenden Gefangenen stehen, mit Genehmigung des Ministeriums eine beschränkte Strafbefugniss ertheilt werden.

2. Verwandlung, Verschärfung innerhalb der Strafbefugniss oder Milderung bezw. Erlass erkannter Strafen ist in der Befugniss zu deren Verhängung inbegriffen.

Von der Befugniss zur Verwandlung oder Verschärfung der Strafe empfiehlt es sich, anstatt der Zuerkennung neuer Strafen, insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn derselbe Gefangene in kürzerer Folge (noch vor völligem Vollzug einer Disciplinarstrafe) anderweit straffällig wird.

3. Vorschriftsgemässe Verhängung und Vollstreckung der Strafen darf niemals, also auch bei Abänderung derselben (vergl. Punkt 2) nicht, ausser Acht gelassen werden.

4. Rasche Folge der Strafe auf das Vergehen liegt im Zwecke der Strafe.

5. Das Erörterungsverfahren ist mit den in § 19 bei Nr. 9, 10 und 11 gedachten Ausnahmen an keine Form und Niederschrift gebunden.

Der Strafende muss nur die Ueberzeugung sich verschaffen, dass der Gefangene das ihm Beigemessene wirklich verübt hat.

6. Bestrafung einer Gesammtheit von Gefangenen, z. B. des Cötus einer Factur, eines Schlafsaals etc., kann in besonderen Fällen ausnahmsweise wegen hartnäckigen Verschweigens des oder der eigentlich Schuldigen erfolgen.

7. Bei Wahl und Abmessung der Strafe ist die Schwere des Vergehens, der Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere aber auch die mehr oder minder häufige

Straffälligkeit, sowie überhaupt die Individualität des Gefangenen als massgebend anzusehen.

8. Die Strafen bei Nr. 2 bis mit 11 sind stets nach der Zahl der Straf- oder Schärfungs-Tage bezw. Nächte auszusprechen.

9. Gegen Kranke oder Genesende, Schwangere oder Wöchnerinnen darf ohne Zustimmung des Arztes nur die in § 19 bei Nr. 1 aufgeführte Strafe, Verlust der Arbeitsgratication, in Anwendung kommen.

10. Cumulation mehrerer Strafübel in einem Strafbeschlusse ist mit nachstehenden Beschränkungen zulässig: a) Mehr als eine der in § 19 bei Nr. 5 bis mit 10 aufgeführten geschärften Arreststrafen dürfen in einem und demselben Straffalle nicht erkannt werden. Ferner dürfen in einem und demselben Straffalle gegen einen Gefangenen nicht vereinigt angewendet werden: b) hartes Lager und Lattenarrest oder Latten-Dunkelarrest, c) hartes Lager und körperliche Züchtigung, d) Lattenarrest oder Latten-Dunkelarrest und körperliche Züchtigung.

11. Verschiedene Vergehungen eines und desselben Gefangenen, welche gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen, sind als ein Straffall zu behandeln.

12. Strafen aus verschiedenen Straffällen dürfen nicht gleichzeitig vollstreckt werden.

Ausgenommen hiervon ist die in § 19 bei Nr. 1 aufgeführte Strafe, Verlust der Arbeitsgratification, welche mit jeder anderen Strafe gleichzeitig vollstreckt werden darf.

13. Unterbrechung und Aussetzung einer Strafvollstreckung hat jederzeit zu erfolgen, sobald von sofortiger Fortsetzung derselben ein lebensgefährlicher oder bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Gefangenen zu erwarten ist.

Ob und zu welcher Zeit die Vollstreckung wieder begonnen und vollendet werden kann, ist unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens zu bestimmen.

14. Rechts- oder Gnadenmittel gegen eine verhängte Strafe haben keine die Vollstreckung aufschiebende Wirkung.

15. Bekanntmachung einer Strafe an die übrigen Gefangenen kann nach directoriellem Ermessen erfolgen.

§ 21. Besondere Sicherungsmittel.

Zu Sicherung von der Flucht verdächtigen Gefangenen, sowie zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten, welche aus triftigen Gründen von einem Gefangenen zu befürchten sind, dürfen angewendet werden:

1. Zwangsjacke
2. Zwangsstuhl
3. Fesselung

} bei männlichen und weiblichen Gefangenen zulässig,

4. Zwangsgurt
5. Anschliessen an die Kette
6. Beineisen

} nur bei männlichen Gefangenen zulässig.

Die Anwendung eines Sicherungsmittels setzt in der Regel directorielle Anordnung voraus.

Nur wenn es sich nöthig macht, Gewaltthätigkeiten eines Gefangenen zu verhindern, ist den Aufsichtsbeamten gestattet, das geeignete Sicherungsmittel sofort zur Anwendung zu bringen. Es ist aber, sobald dies geschehen, unverzüglich Meldung zu machen.

Der Wegfall eines Sicherungsmittels darf nur auf directorielle Anordnung erfolgen.

Ein Verzeichniss derjenigen Gefangenen, welche einer solchen Massregel unterliegen, ist von demjenigen Beamten, der die Ausführung zu überwachen hat, jedesmal am Monatsschlusse der Direction vorzulegen, worauf Letztere rücksichtlich jedes einzelnen darin aufgeführten Gefangenen Entschliessung über Wegfall oder Fortdauer der Massregel zu fassen und in das Verzeichniss einzutragen hat.

§ 22. Strafjournal.

Jede Strafe ist nebst dem Vergehen, weshalb sie verhängt wurde, unter Angabe des Bestraften nach Name und Nummer, sowie des Tages, in ein besonderes Journal zu verzeichnen.

In gleicher Weise sind auch die nach § 21 verhängten Sicherheitsmassregeln unter Angabe des Grundes der Verhängung im Strafjournale aufzuführen.

Das Strafjournal hat allwöchentlich unter den Oberbeamten zu circuliren.

Das Ministerium nimmt je nach besonderer von ihm zu ertheilender Vorschrift durch einzusendende Abschriften oder Auszüge von dem Inhalte des Strafjournals und, was die Sicherungsmassregeln anlangt, jedenfalls auch von den Personen, welche denselben unterliegen, Kenntniss.

§ 23. Belohnungen.

1. Arten der Belohnung überhaupt. Ausgezeichneter Fleiss, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung kann belohnt werden mit a) Gestattung besonderer Extragenüsse aus dem Spargelde (§ 8, Pkt. 2) oder auch unentgeltlich auf Kosten der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9); b) Lob vor den versammelten Gefangenen; c) Versetzung in eine höhere Klasse; d) (bei Züchtlingen und Gefängnissträflingen) Empfehlung zur Begnadigung oder Beurlaubung (§ 5 Pkt 2).

Jede Belohnung kann nach dem Ermessen der Direction den übrigen sämmtlichen Gefangenen bekannt gemacht werden. Zu vergleichen jedoch Punkt 2.

2. Empfehlung zur Begnadigung insbesondere. Züchtlinge oder Gefängnissträflinge dürfen nur dann zur Begnadigung empfohlen werden, wenn sie der 1. Disciplinarklasse angehören und in derselben bereits längere Zeit durch ihr Betragen den Beweis geliefert haben, dass sie das Begangene ernstlich bereuen und wirklich gebessert sind.

In dergleichen Fällen hat die Direction motivirten Bericht unter Beifügung der Specialakten an das Ministerium der Justiz zu erstatten.

Dergleichen Empfehlungen dürfen den Gefangenen nicht eher bekannt gegeben werden, als bis darauf beifällige Entschliessung eingegangen ist.

Cap. IV. **Arbeit.**

§ 24. Beschäftigung der Gefangenen. Arbeitszwang.

1. Züchtlinge und Correctionäre sind zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen und von der Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen, freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

2. Gefängnisssträflinge werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt.

Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt (unter der in Punkt 1 gedachten Voraussetzung) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

3. Selbstbeschäftigung mit einer selbstgewählten, der Anstalt keinen Ertrag gewährenden Arbeit darf nur Gefängnisssträflingen gestattet werden und auch diesen nur unter der Voraussetzung,

dass sie der 1. oder 2. Disciplinarklasse angehören,

dass die selbstgewählte Beschäftigung nicht blos der Unterhaltung und Zerstreuung dienen soll, sondern nach Massgabe der Fähigkeiten und Verhältnisse des Gefangenen eine Anstrengung seiner Arbeitskräfte enthält, auch mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt vereinbar ist, und

dass der Gefangene ausser dem vorschriftsmässigen Verpflegbeitrage für seine der Anstalt entgehende Arbeitskraft eine für diese Fälle im Voraus festzusetzende Vergütung an die Anstalt entrichtet.

4. Zutheilung zur Arbeit. Für jeden einzelnen Gefangenen wird mit alleiniger Ausnahme des in Punkt 3 gedachten Falles die Art der Arbeit durch die Direction bestimmt.

Ausser den in Punkt 1 und 2 gedachten Vorschriften sind dabei zu berücksichtigen:

der geistige und körperliche Zustand des Gefangenen nach Massgabe des ärztlichen Gutachtens und

soweit thunlich, die anzustrebende sittliche Besserung, sowie die Förderung des künftigen Fortkommens des Gefangenen.

5. Dauer der Arbeit. Die regelmässige Arbeitszeit der Gefangenen beträgt Werkeltags in den Zuchthäusern und den Correctionsanstalten 12 bis 13 Stunden,

in den Gefängnissstrafanstalten 11 bis 12 Stunden.

Wegen der dem Einzelnen bei Beurtheilung seiner Leistung anzurechnenden Arbeitszeit zu vergleichen § 26, Punkt 3.

§ 25. Beschaffung der Arbeit.

1. Einführung von Arbeiten. Die Einführung neuer Arten von Arbeit, abgesehen von den vorläufigen Versuchen, bedarf der Genehmigung des Ministeriums, welche je nach Umständen im einzelnen Falle oder für gewisse Gattungen von Arbeit im Voraus gegeben wird.

2. Verdingung der Arbeitskräfte an Unternehmer hat in der Regel auf dem Wege öffentlicher Concurrenz zu erfolgen.

Bei Auswahl der Arbeiten sind solche vorzuziehen, welche ein weiteres Absatzgebiet haben. Insbesondere ist zu vermeiden, im Absatze local beschränkten Gewerben am Orte oder in nächster Umgebung der Anstalt selbst Concurrenz zu machen.

§ 26. Arbeitspensum.

1. Regulirung der Arbeitspensa. Bei jeder Gattung von Arbeit, soweit es die Natur derselben gestattet, wird bez. in verschiedenen Abstufungen von der Direction dasjenige Mass von Arbeit festgestellt, welches ein Gefangener an einem Tage zu liefern hat, das Arbeitspensum.

Die niedrigste Abstufung des Pensums ist jedenfalls so zu bemessen, dass dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann.

Die höheren Pensum-Abstufungen sind für Gefangene mit mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit bestimmt.

2 Bestimmmung der Pensum-Abstufung für den Einzelnen. Welche Abstufung des Pensums der einzelne Gefangene zu leisten hat, bestimmt die Direction.

Massgebend für diese Bestimmung ist die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen.

3. Beurtheilung der Pensumleistung. Bei Beurtheilung der Pensumleistung des Einzelnen ist von der täglichen Arbeitszeit (§ 24, Pkt 5) die Zeit in Abrechnung zu bringen, während welcher der Gefangene am Arbeiten behindert war.

Näheres hierüber bestimmt das Arbeitsregulativ.

4. Arbeiten ohne Pensum. Bei den Arbeiten, welche ihrer Natur nach die Bestimmung eines Pensums nicht gestatten, ist der Fleiss der Gefangenen im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen sorgfältig zu überwachen.

§ 27. Arbeitsgratificirung.

1. Natur der Arbeitsgratificationen. Die Gefangenen haben keinerlei Anspruch auf irgend welche Vergütung für ihre Arbeit.

Der Ertrag der letzteren fliesst in die Anstaltskasse.

Um jedoch das Interesse an der Arbeit und den Fleiss zu erhöhen, werden den Gefangenen mit der Höhe der Leistungen steigende Gratificationen in Aussicht gestellt, durch welche zugleich das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung erleichtert werden soll.

Die Höhe dieser Gratificationen wird durch Regulative bestimmt.

Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen der diesfalls getroffenen Einrichtung steht den Gefangenen niemals zu.

Die Arbeitsgratification wird dem Gefangenen allmonatlich berechnet und bei seinem Spargelde vorgemerkt.

Der Gefangene erlangt jedoch keinerlei Recht auf diese Gratification, so lange dieselbe ihm nicht thatsächlich eingehändigt worden ist.

Selbstbeschäftigung (§ 24, Pkt. 3) ist selbstverständlich von der Gratificirung ausgeschlossen.

2. Abzug der 3. Disciplinarklasse. Den Gefangenen der 3. Disciplinarklasse wird in den Zuchthäusern ein Drittheil, in den Gefängnissstrafanstalten und in den Correctionsanstalten ein Viertheil der Gratification zu Gunsten der allgemeinen Spargelderkasse entzogen.

3. Verwendung der Gratificationen während der Detention kann von der Direction nur nach Massgabe von § 8, Pkt. 2 gestattet werden.

§ 28. Einziehung der Gratification zur allgemeinen Spargelderkasse.

1. Fälle, in denen die Einziehung zu erfolgen hat. Die vorgemerkte Gratification wird, soweit sie nicht bereits verwendet oder an den Gefangenen ausgehändigt ist, zur allgemeinen Spargelderkasse eingezogen: a) wenn der Gefangene während seiner Detention oder auf Urlaub oder nach der Entlassung verstirbt; b) wenn der Gefangene während der Detention oder vom Urlaube entweicht; c) wenn der Gefangene bei seiner Entlassung ausreichende Angabe über seinen künftigen Aufenthalt verweigert bez. solche Angabe nicht vor Ablauf eines Monats vom Entlassungstage an nachholt; d) wenn der Gefangene, Beurlaubte oder Entlassene anderweit zu seiner Einlieferung in eine Straf- oder Correctionsanstalt (einschliesslich der zwangsweisen Unterbringung in communale oder Bezirks-Arbeitshäuser) Veranlassung giebt.

2. Ausnahmen von der Einziehung. In dem Falle unter 1 a kann die Gratification, soweit sie noch nicht verwendet oder nach § 8, Punkt 2 a, b und c in Anspruch zu nehmen ist, ganz oder theilweise von der Direction an nothleidende Angehörige des Gefangenen überlassen werden.

§ 29. Arbeits-Nachweise.

1. Arbeitsjournal. Die Zeit, welche jeder einzelne Gefangene bei einer Arbeit beschäftigt gewesen ist, wird in den zu führenden Arbeitsjournalen täglich aufgezeichnet

Am Schlusse jeden Monats ist daselbst bei jedem Gefangenen anzugeben, während welcher Zeit und aus welchem Grunde er von der Arbeit abgehalten war (§ 26, Punkt 3).

2. Arbeitsbuch. Für jeden Pensumarbeiter wird ein Arbeitsbuch geführt. In dasselbe wird die gelieferte Arbeit eingetragen. Nach diesen Einträgen wird am Schlusse jeden Monats behufs der etwaigen Gratificirung abgerechnet. Bei jedem Abschlusse des Arbeitsbuchs hat der Gefangene die Richtigkeit sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen sofort anzubringen. Spätere Einwendungen werden in der Regel nicht beachtet.

Um dem Gefangenen diese Prüfung möglich zu machen, sind Uebersichten über die Pensum- und Gratifications-Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Arbeiter ohne Pensum haben kein Arbeitsbuch. Die Berechnung der Gratificationen für dieselben erfolgt auf Grund der aus dem Arbeitsjournale (Punkt 1) sich ergebenden Arbeitszeit.

3. Arbeitsertrags-Uebersichten. Ueber den Ertrag der bei der Anstalt bestehenden Arbeiten sind nach den diesfalls zu ertheilenden Vorschriften regelmässige Uebersichten an das Ministerium einzusenden.

Cap. V. **Seelsorge. Unterricht. Sonn- und Feiertage.**

§ 30. Religionsübung überhaupt.

1. Tägliche Andachtsübungen. Täglich nach dem Frühstück und nach dem Abendessen wird in den Speisesälen eine kurze gemeinschaftliche Andachtsübung ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — und zwar allwöchentlich mindestens einmal und jedenfalls an besonders wichtigen Tagen durch einen Geistlichen oder Katecheten — gehalten, bestehend in gemeinschaftlichem Gesange und Vortrag eines geeigneten Bibelabschnittes oder einer erbauenden und belehrenden Betrachtung oder in Gebet.

Ausserdem wird vor und nach jeder gemeinschaftlichen Mahlzeit ein kurzes Tisch- und Dankgebet durch einen hierzu geeigneten Gefangenen gesprochen.

Auf der Krankenstation wird früh, Mittags und Abends vor dem Vertheilen der Kost ein Gebet durch einen Krankenwärter oder einen Kranken gesprochen.

Die Wahl der in den obengedachten Andachtsübungen von Gefangenen zu haltenden Vorlesungen und der bei dergleichen Andachtsübungen zu singenden Gesangbuchslieder ist von dem Geistlichen, welcher deshalb auch einen Katecheten mit Auftrag versehen kann, zuvor zu genehmigen, auch sind erstere dann ausserdem noch der vorgängigen Cognition der Direction zu unterwerfen.

2. Besuch der Gottesdienste. Die gesunden Gefangenen haben die Gottesdienste ihres Glaubensbekenntnisses jedesmal zu besuchen. Nur mit Genehmigung der Direction, welche jedoch nur bei dringenden Veranlassungen zu ertheilen und worüber dem betreffenden Geistlichen motivirte Mittheilung zu machen ist, darf ein Gesunder davon zurückbleiben.

Unter Umständen, welche die Sicherheit der Anstalt oder der in derselben befindlichen Personen beim gemeinsamen Gottesdienste gefährdet erscheinen lassen, darf die Direction alle diejenigen Sicherheitsmassregeln ergreifen, welche sich nach Lage der Sache zu Verhütung oder Beseitigung der Gefahr nöthig machen, daher auch den Besuch des gemeinsamen Gottesdienstes, sei es für Einzelne, sei es für den ganzen Cötus, suspendiren.

§ 31. Evangelische Gefangene.

1. Gottesdienst. An jedem Sonn-, Buss- und Festtage wird für die gesunden evangelischen Gefangenen Gottesdienst gehalten.

Ausserdem findet einmal Wochentags Gottesdienst statt, nach Befinden in Form von Katechisation oder religiöser Unterredung.

2. Krankenbetstunde. Für diejenigen Kranken, welche daran Theil nehmen können, wird Sonn-, Buss- und Festtags eine Betstunde auf der Krankenstation durch einen Geistlichen oder Katecheten gehalten.

3. Communion. Das heilige Abendmahl wird von 6 zu 6 Wochen nach vorgängiger allgemeiner Beichte gereicht.

Die Theilnahme daran ist eine freiwillige; es ist aber darauf zu halten, dass jeder Gefangene mindestens zweimal in jedem Jahre daran sich betheilige.

§ 32. Katholische Gefangene.

1. Gottesdienst. Für die katholischen Gefangenen wird, soweit dieselben nicht am Orte oder in der Nähe der Anstalt an einem katholischen Gemeindegottesdienste Theil nehmen können, durch einen katholischen Geistlichen so oft als thunlich Gottesdienst gehalten. An den übrigen Sonn- und

Festtagen wird, soweit es nicht durch einen katholischen Beamten, insbesondere einen katholischen Katecheten, geschehen kann, durch einen geeigneten katholischen Gefangenen eine Betstunde durch Vorlesung gehalten. Die hierzu auszuwählenden Vorträge etc. sind zuvor von dem katholischen Geistlichen zu genehmigen und ausserdem noch zu vorgängiger Kenntniss der Direction zu bringen.

2. Arbeitsfeiertage. Bezüglich der Arbeit feiern die katholischen Gefangenen an denselben Festen, wie die evangelischen, und ausserdem am Feste Mariä Verkündigung, Fronleichnamsfeste, Feste der heil. Apostel Peter und Paul, Feste Mariä Himmelfahrt, Feste Mariä Geburt, Feste Allerheiligen und am Feste Mariä Empfängniss.

§ 33. Jüdische Gefangene.

1. Arbeitsfeiertage. Für jüdische Gefangene gelten die Sonn-, Buss- und Festtage der evangelischen Gefangenen, soweit nicht weiter unten etwas Anderes bestimmt ist, als Arbeitsfeiertage, und ausserdem folgende 8 jüdische Hauptfeiertage: die zwei Neujahrstage, der grosse Versöhnungstag, der 1. und 8. Tag des Laubhüttenfestes, der 1. und 7. Tag des Osterfestes und der 1. Tag des Wochen- oder Pfingstfestes, auch wenn diese Tage mit christlichen Sonn- oder Feiertagen nicht zusammenfallen.

Dagegen sind sie an den nach dem 1. und 8. Tage des Laubhüttenfestes, nach dem Versöhnungstage und nach dem 7. Tage des Osterfestes zunächst folgenden christlichen Sonntagen, dafern auf diese nicht ebenfalls jüdische Feiertage fallen, in einer die christliche Sonntagsfeier nicht störenden Weise unter gehöriger Controle und Aufsicht zur Arbeit anzuhalten.

2. Religionsübung. Freitags Abends, sowie am Morgen des Sabbath und an den Vorabenden ihrer hohen Feste wird den jüdischen Gefangenen je eine Stunde lang zu einer gemeinschaftlichen Andachtsübung, welche jedoch nur in deutscher Sprache abgehalten werden darf, ein besonderer Raum eingeräumt.

Die vorgenannten 8 Festtage haben sie unter Entbindung

von aller Arbeit ihrem Cultus gemäss mit Gebet, Andachtsübungen und Lesen erbaulicher Schriften in einem von den Gefangenen christlicher Confession abgesonderten Lokal zuzubringen.

An den jüdischen Osterfesttagen ist die Zusendung von Speisen, welche nach den besonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereitet sind, von aussen her gestattet. Dieselben sind unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln den Empfängern zu verabreichen. Ueberdies ist bei der Zubereitung der Speisen für die jüdischen Gefangenen auf die einschlagenden Religionsvorschriften derselben thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Direction und der protestantische Geistliche haben darüber strenge Aufsicht zu führen, dass die jüdischen Gefangenen ihre Festtage und Andachtsübungen mit Würde und den bestehenden Vorschriften, soweit sie bekannt, gemäss begehen. Zu diesem Behufe, sowie zugleich zu Wahrung der disciplinellen Rücksichten, ist die Direction ermächtigt, dafern sie es für nöthig erachtet, die gemeinschaftlichen Andachtsübungen beaufsichtigen zu lassen oder auch die Gemeinschaftlichkeit dieser Andachtsübungen, sobald dieselbe zu Unzuträglichkeiten führen, oder überhaupt der Individualität der betreffenden Gefangenen halber bedenklich fallen sollte, zeitweilig ganz zu suspendiren. Auch ist Einrichtung getroffen, dass der Oberrabbiner zu Dresden zu Wahrnehmung und Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse, sowie zu Leitung der Religionsübungen seiner in den Landesanstalten befindlichen Glaubensgenossen jede dieser Anstalten, wo sich Juden befinden, des Jahres wenigstens einmal besuche.

§ 34. Specielle Seelsorge.

1. Bei den Gefangenen überhaupt. Der Geistliche hat sich mit dem Seelenzustande der Einzelnen, soweit nur immer möglich, vertraut zu machen und in Einzelbesprechungen, welche möglichst häufig vorzunehmen sind, den Einzelnen den Weg zur Besserung zu zeigen.

Zum Behufe der Seelsorge sind dem Geistlichen von allen wichtigeren Vorkommnissen, welche einzelne Gefangene betreffen, baldmöglichst Mittheilungen zu machen.

2. Bei Zellengefangenen. Gefangene, welche sich in Einzelhaft befinden, soweit dieselbe nicht als Vergünstigung gewährt ist, hat der Geistliche oft und auf längere Zeit aufzusuchen und dabei die durch die Isolirung zur Einwirkung auf die Gemüther gebotene Gelegenheit sorgfältig zu benutzen.

3. Bei Dissidenten. Inwieweit und in welcher Weise der Geistliche Dissidenten seine Thätigkeit zu widmen hat, ist nach der Individualität im einzelnen Falle zu beurtheilen und bleibt dem zweckmässigen Ermessen des Geistlichen überlassen.

§ 35. Unterricht.

1. Betheiligung am Unterrichte. Diejenigen Gefangenen, welche ihrem Alter und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unterrichtsfähig und in den Unterrichtsgegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden, sehr vernachlässigt sind, erhalten den nöthigsten Unterricht.

Am Gesangunterrichte haben nur die dazu besonders geeigneten Gefangenen Theil zu nehmen.

Die Direction bestimmt auf Vorschlag des Geistlichen oder nach Vernehmung mit demselben, welche Gefangenen am Unterrichte oder an einzelnen Gegenständen desselben Theil nehmen sollen.

Die Entlassung vom Unterrichte wird durch die Direction auf Vorschlag des Geistlichen oder nach Vernehmung mit demselben bestimmt.

2. Unterrichtsplan. Die Direction und der Geistliche setzen den Unterrichtsplan fest. Der letztere und etwaige Abänderungen desselben sind dem Ministerium anzuzeigen.

§ 36. Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen.

1. Wegfall der Werkeltagsarbeit. An Sonn- und Feiertagen findet Pensumzwang und Arbeitsgratificirung nicht statt.

Die Werkeltagsarbeit hat zu ruhen.

Arbeiten, welche der Werkeltagsarbeit bezw. der Gratification zu Gute kommen, dürfen nicht gestattet werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit es sich um Erledigung der nöthigen Hausarbeiten handelt oder dafern besonders

dringliche Umstände nach directoriellem Ermessen zeitweilig die Fortsetzung von Werkeltagsarbeiten, namentlich landwirthschaftlichen Arbeiten nicht umgehen lassen.

2. Zulässige und geeignete Beschäftigungen. Als solche sind anzusehen:

das Lesen von Erbauungsschriften nach Auswahl und Anleitung des Geistlichen oder von anderen Geist und Gemüth bildenden Schriften,

das Anhören von dergleichen Vorlesungen oder Vorträgen,

Theilnahme an den etwa auf diese Tage verlegten Unterrichtsstunden (§ 35, Pkt. 1) sowie an sonstigem über die Schranken des § 35 hinausgehenden Unterrichte,

Instandhaltung der eigenen oder der dem Gefangenen in Gebrauch gegebenen Kleidungsstücke und Effecten,

Beschäftigung mit Arbeiten, welche der eigenen Ausbildung dienen, mit der Werkeltagsarbeit des betreffenden Gefangenen nichts gemein haben und sonst mit der Anstaltsordnung verträglich sind,

Bewegung in freier Luft, welche unter Umständen über das gewöhnliche Mass vermehrt werden kann.

Cap VI. **Verpflegung.**

§ 37. Umfang der Verpflegung

1. Gewährungen der Anstalt. Von der Anstalt darf den Gefangenen nur Dasjenige gewährt werden, was zu Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist.

Das hiernach an Gesunde bez. an Kranke (§ 46, Pkt. 1) zu Gewährende wird vom Ministerium durch Regulative festgesetzt.

2. Gestattung von Weiterem, was über das regulativmässig zu Gewährende hinausgeht oder davon abweicht, ist nur nach Massgabe von § 40 ausnahmsweise zulässig.

3. Eigene Verpflegung darf nur in Gefängnissstrafanstalten und nur Zellengefangenen 1. oder 2. Disciplinarklasse

unter der Voraussetzung gestattet werden, dass Rücksichten auf die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt der Gestattung nicht entgegenstehen, dass ferner besondere, in der Person, deren Lebensgewohnheiten oder sonstigen Verhältnissen begründete Rücksichten obwalten, wegen deren die Versagung der Selbstverpflegung die Strafe zu einer für die einzelne Person schwer empfindlichen machen würde, als für andere Personen, und dass ausserdem die durch die eigene Verpflegung erwachsenden Kosten und die Zahlung des festgesetzten Verpflegbeitrags im Voraus gesichert sind.

§ 38. Beköstigung.

1. Speiseregulativ. Dasselbe bestimmt, was bei den verschiedenen Kostklassen (für Gesunde und Kranke) und Mahlzeiten nach Art und Maass zu verwenden ist.

2. Brodportion. Bis zu welcher Höhe den Gefangenen die Brodportion gewährt werden darf, bestimmt ebenfalls das Speiseregulativ.

Die Bestimmung der Brodportion für den Einzelnen bis zu dem regulativmässigen Höchstbetrage erfolgt von der Direction unter Berücksichtigung der Körperbeschaffenheit und der Arbeit des Gefangenen, da nöthig nach Gehör des Arztes, welchem freisteht, auch seinerseits bezügliche Anträge zu stellen.

Brodzulagen über den regulativmässigen Höchstbetrag hinaus auf Kosten der Anstalt sind nicht zulässig.

3. Mahlzeiten Die Gefangenen, soweit sie nicht in Einzelhaft sich befinden, essen gemeinschaftlich, ein jeder an dem ihm angewiesenen Platze. Zu Einnahme der drei Hauptmahlzeiten, einschliesslich der dabei zu haltenden Andachtsübungen sind täglich eine und eine halbe Stunde bestimmt. Zu Verzehrung eines zweiten Frühstücks und eines Vesperbrodes, wozu ein Theil der täglichen Brodportion verwendet werden darf, kann den Gefangenen je eine Viertelstunde gewährt werden. Die Anberaumung sämmtlicher Mahlzeiten auf bestimmte Tagesstunden ist Sache der Direction.

§ 39. Bekleidung und Lagerstätte.

1. Bekleidungs- und Lagerstättenregulativ. Dasselbe enthält die Bestimmungen über die Bekleidung, die Kennzeichen, wodurch die einzelnen Disciplinarklassen sich unterscheiden, die Wäsche jeder Art und die zur Lagerstätte gehörigen Gegenstände.

Dasselbe bestimmt ferner, in welcher Anzahl jedes Stück vorhanden sein muss, wieviel davon dem Gefangenen gleichzeitig in Gebrauch gegeben werden darf, wie oft gewechselt werden muss und bez. werden darf.

2. Wäschausgabe. Zu welchen Zeiten die Ausgabe der frischen Wäsche stattzufinden hat, bestimmt die Direction.

§ 40. Besondere Verwilligungen an Gefangene, welche nicht zu den Kranken (§ 46, Pkt. 1) gehören, in Bezug auf Verpflegung.

1. Besondere Kostbewilligungen. Dieselben können bestehen in Krankenkost 1. Klasse, Krankenbrod, besonderen Kostgenüssen.

Krankenkost und Krankenbrod dürfen nur von der Direction und zwar auf motivirten ärztlichen Antrag bewilligt werden (§ 47).

Der Aufwand dafür wird von der Anstalt getragen.

Besondere Kostgenüsse sind in der Regel auf Butter oder Fett, Milch oder Bier zu beschränken und dürfen von der Direction nur bewilligt werden, entweder a) als Belohnung im Sinne von § 23, Pkt. 1, an Gefangene erster oder zweiter Disciplinarklasse oder b) auf motivirten ärztlichen Antrag (§ 47)

Der Aufwand ist nie von der Anstalt zu tragen, sondern ist vom Spargelde des Gefangenen (§ 8, Punkt 1 und 2) oder ganz ausnahmsweise von der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9, Punkt 2) zu bestreiten.

Eine directorielle Kostbewilligung ist immer auf eine bestimmte Zeit, aber nie länger als vierzehn Tage auszusprechen.

Wiederholung einer derartigen auf ärztlichen Antrag ausgesprochenen Bewilligung setzt anderweiten motivirten ärztlichen Antrag voraus.

2. **Besondere Kleidungs- und Lagerstücke.** Directorielle Gestattungen dieser Art können nur auf motivirten ärztlichen Antrag auf Zeit oder nach Umständen auch auf die Detentionsdauer erfolgen (§ 47).

Der Aufwand ist nie von der Anstalt zu tragen, sondern vom Spargelde des Gefangenen (§ 8, Pkt. 1 und 2) oder ganz ausnahmsweise von der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9, Pkt. 2) zu bestreiten.

§ 41. Reinigung.

1. **Räume und Gegenstände.** Sämmtliche Räumlichkeiten, Kleider, Lagerstätten und sonst zum Gebrauche der Gefangenen bestimmten Gegenstände sind so oft als nöthig zu scheuern, bez. zu waschen, zu lüften und sonst auf angemessene Weise zu reinigen.

2. **Körperreinigung.** Jeder Gefangene hat sich jeden Morgen die oberen Theile des Körpers (Gesicht und Hände auch wiederholt vor dem Mittags- und Abendessen) zu waschen und das Haar auszukämmen, bez. nach Vorschrift zu ordnen.

Jeden Sonnabend hat er sich einer gründlichen Reinigung am ganzen Körper, wozu warmes Wasser zu verabreichen ist, zu unterwerfen.

Männliche Gefangene sind so oft als nöthig zu rasiren. Das Tragen von Bärten ist nicht gestattet.

Jeder Gefangene erhält eine gewisse Menge Seife zur Reinigung seines Körpers und muss dieselbe ausschliesslich zu diesem Behufe verwenden.

Dieses Seifenquantum kann in einzelnen Fällen erhöht werden.

3. **Verantwortlichkeit der Aeltesten.** Diejenigen Aeltesten, welche mit der Aufsicht auf die Reinlichkeit beauftragt sind, haben bei Vermeidung von Strafe und sofortigem Verlust ihrer Funktion die ihnen untergebenen Gefangenen bei der Reinigung speciell zu überwachen, Alte und Gebrechliche zu unterstützen und durch andere reinigen zu lassen, anerkannt Unreinliche besonders zu untersuchen und jede Nachlässigkeit in der Reinhaltung sofort zu melden.

4. Mit Ungeziefer Behaftete sind sofort nebst allen zu ihrem Gebrauche dienenden Gegenständen, welche dergleichen bergen könnten, gründlicher Reinigung zu unterwerfen.

5. Bäder. Jeder Gefangene soll in der Regel monatlich einmal baden.

Das Baden männlicher Gefangener findet im Sommer, soweit thunlich und mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Einzelnen angemessen erscheint, in einem Flusse oder Bassin statt.

§ 42. Genuss freier Luft.

1. Dauer der Tageszeit. Mindestens eine Stunde täglich ist für diejenigen gesunden Gefangenen, welche nicht im Freien beschäftigt werden, zur Bewegung bez. zum Aufenthalte in freier Luft bestimmt.

Es ist hierzu eine mit Rücksicht auf die Gesundheit geeignete Tageszeit zu wählen.

2. Ausnahmen von vorstehender Vorschrift dürfen nur eintreten, insoweit die Witterung es gebietet und während der Verbüssung von Arreststrafen nach den in § 19 getroffenen besonderen Bestimmungen.

3. Art der Ausführung. Die Bewegung in freier Luft kann, soweit dem Arzte Bedenken nicht beigehen, auch verbunden werden a) mit sogenannten Frei-(Turn-)Uebungen, b) mit Verrichtung leichterer, in der Hauptsache in freier Luft sich vollziehender Arbeiten, welche mehr eine Uebung, als eine Anstrengung der körperlichen Kräfte erfordern, also mehr den Charakter einer den Zweck des Aufenthalts und der Bewegung im Freien fördernden Beschäftigung tragen.

§ 43. Nächtliche Ruhe.

1. Dauer. Die Gefangenen sollen je nach ihrer Beschäftigung und je nach der Jahreszeit mindestens 6 und höchstens 9 Stunden der nächtlichen Ruhe geniessen.

2. Zeit. Die Stunde, zu welcher die Gefangenen sich Abends zur Ruhe zu begeben und zu welcher sie früh aufzustehen haben, bestimmt die Direction.

Cap. VII. **Gesundheits- und Krankenpflege. Todesfall.**

§ 44. Allgemeiner Gesundheitszustand.

1. Meldungen an die Direction. Vorgänge, welche irgendwie für den Gesundheitszustand in der Anstalt bedenklich werden können, sind von dem Arzte, wie von jedem Beamten der Anstalt nach erlangter Kenntniss unverzüglich der Direction anzuzeigen.

2. Berichterstattungen. Dergleichen besondere Vorgänge, sowie der Ausbruch von Epidemien sind nebst den dagegen augenblicklich ergriffenen Massregeln dem Ministerium schleunigst mittelst gutachtlichen Berichtes anzuzeigen.

§ 45. Krankenmeldungen.

1. Aerztliche Hilfe. Meldet sich ein Gefangener beim Aufsichtsbeamten um ärztlichen Beistand, so ist dies dem Arzte schriftlich anzuzeigen.

Der Arzt untersucht hierauf zu der hierzu bestimmten Zeit den Fall und trifft die nöthige Bestimmung.

2. Fälle sofortiger Hilfeleistung. Bei plötzlichen und heftigen Erkrankungen oder Verschlimmerungen, sowie bei Verunglückungen, Selbstentleibungen oder Selbstentleibungsversuchen und dergleichen ist die ärztliche Hilfe augenblicklich herbeizurufen und vom Aerzte mit der erforderlichen Beschleunigung zu leisten.

3. Simulanten. Der Simulation verdächtige Gefangene hat der Arzt besonders aufmerksam zu beobachten und, dafern sich der Verdacht bestätigt, der Direction anzuzeigen.

§ 46. Kranke.

1. Begriff der Kranken. Als Kranke im Sinne der Hausordnung gelten nur solche Gefangene, welche auf ärztliche Anordnung der Krankenstation zugewiesen werden.

Die Direction kann aus Sicherheits- oder sonst überwiegenden Gründen die Verpflegung und Behandlung eines Kranken in der Zelle anordnen.

Die betreffende Zelle gilt solchenfalls so lange, als der Gefangene nach ärztlichem Ausspruch den Kranken zuzuzählen ist, als Theil der Krankenstation.

2. Unterbringung und Sonderung. Der Arzt bestimmt bei Versetzung auf die Krankenstation den dem Kranken anzuweisenden Platz.

Chirurgische Kranke, Epileptische oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind je nach ärztlicher Anordnung von anderen Kranken abzusondern.

Ob und inwieweit die mit dergleichen Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände nach sorgfältiger Reinigung anderweit verwendet werden können oder vernichtet werden müssen, bestimmt der Arzt.

3. Behandlung und Verpflegung. Alle die Behandlung, Verpflegung und Abwartung der Kranken betreffenden Massregeln hat der Arzt anzuordnen und zu überwachen.

Derselbe hat sich hierbei möglichster Sparsamkeit zu befleissigen und in Bezug auf Beköstigungsgegenstände jedenfalls innerhalb der Schranken des Speiseregulativs zu halten.

4. Bezeichnung der Krankenbetten. Ueber dem Bette jedes Kranken ist eine Tafel anzubringen, auf welcher die Bekleidungsnummer des Kranken, der Tag der Einbettung und die Diät zu bemerken ist.

5. Krankenwärter. Zur Abwartung der Kranken wird, soweit nicht Bedienstete dazu angestellt sind, von der Direction, welche dabei motivirte Wünsche des Arztes thunlichst zu berücksichtigen hat, die erforderliche Anzahl geeigneter Gefangener als Krankenwärter (Krankenwärterinnen) befehligt.

Männliche Gefangene werden nur von Wärtern, weibliche nur von Wärterinnen gepflegt.

6. Fälle sofortiger Meldung. Wenn ein Kranker zu communiciren oder mit dem Director oder Geistlichen zu sprechen wünscht, hat der Krankenwärter sofort dem Aufseher zur weiteren Anzeige Meldung zu machen.

Wenn der baldige Eintritt des Todes in Aussicht steht, so ist dem Geistlichen rechtzeitig Nachricht zu ertheilen.

§ 47. Besondere Berücksichtigung auf ärztlichen Antrag.

1. Verfahren der Direction. Solchen Gefangenen

und insbesondere Genesenden, welche, ohne zu den Kranken (§ 46, Punkt 1) zu zählen, aus sanitären Gründen einer besonderen Berücksichtigung in Bezug auf Arbeit oder Verpflegung bedürftig erscheinen; kann solche Berücksichtigung, soweit sie mit dem Straf- oder Correctionszwecke und mit der Ordnung in der Anstalt vereinbar ist, auf motivirten ärztlichen Antrag von der Direction zu Theil werden.

Wegen Gestattung besonderer Verpflegung zu vergl. § 40.

2. Verfahren des Arztes. Der Arzt muss bei seinen diesfallsigen Anträgen auch seinerseits im Auge behalten, dass dergleichen besondere Berücksichtigung immer nur aus dringenden sanitären Gründen eintreten und nie die Annehmlichkeit und Hafterleichterung zum Zwecke haben darf.

§ 48. Schwangere etc. und während der Detention ihrer Mütter in der Anstalt geborene Kinder.

1. Schwangere. In den Anstalten für weibliche Gefangene ist Veranstaltung zu treffen, dass Schwangeren beim Herannahen ihrer Entbindung ein ihrem Zustande angemessener Aufenthalt angewiesen werden kann.

2. In der Anstalt geborene Kinder. Ueber den Zeitpunkt der Entwöhnung und Entfernung des Kindes aus der Anstalt ist im einzelnen Falle unter vorzugsweiser Beachtung der persönlichen Verhältnisse von Mutter und Kind und unter Zurückstellung der Rücksichten auf die Arbeitsleistung der Mutter nach Vernehmen mit dem Arzte von der Direction Bestimmung zu treffen.

§ 49. Geisteskranke.

1. Aerztliche Beobachtung. Gefangene, über deren Zustand Zweifel entstehen, sind, soweit nöthig, unter geeigneter Sicherung bez. Absonderung ärztlicher Beobachtung zu unterstellen, damit zu einem begründeten Urtheil über ihren Zustand gelangt werde.

Rücksichtlich der Simulanten gilt auch hier die Bestimmung in § 45, Punkt 3.

2. Aerztliche Begutachtung. Sobald das Vorhandensein geistiger Störung ausser Zweifel steht, hat der

Arzt über folgende Punkte sich auszusprechen: a) ob Heilbarkeit in Aussicht zu nehmen; wenn letzteres aber nicht der Fall sein sollte: b) ob die Erreichung des Straf- oder Correctionszweckes als ausgeschlossen anzusehen, beziehentlich c) ob der Gefangene mit Rücksicht auf seine geistige Störung sich oder Anderen gefährlich erscheint und deshalb Verwahrung in einer Irrenanstalt (Irrenstation) angezeigt ist oder d) ob der Gefangene unbedenklich der Privat- oder Armenpflege überlassen werden kann, und in den Fällen c und d: e) ob der Gefangene transportfähig ist.

Vermag der Arzt binnen Monatsfrist vom Beginn seiner Beobachtung an zu einem bestimmten Urtheile nicht zu gelangen, so hat er dessen ungeachtet die Ergebnisse seiner Beobachtung zusammenzustellen und an die Direction abzugeben.

3. Berichterstattung. Das ärztliche Gutachten ist von der Direction unverweilt dem Ministerium vorzulegen.

Ist danach Heilbarkeit ausgeschlossen, so hat die Direction auch ihrerseits sich gutachtlich auszusprechen, a) ob die Erreichung des Straf- und Correctionszweckes als ausgeschlossen anzusehen, bez. b) ob der Kranke unbedenklich der Privat- oder Armenpflege überlassen werden kann.

Diese gutachtlichen Aussprachen hat die Direction nicht lediglich auf das ärztliche Gutachten, sondern zugleich auf die Akten und auf ihre eigenen Wahrnehmungen über den Gefangenen, auf dessen Vorleben und Individualität zu stützen und dabei insbesondere zu a) die Rücksichten auf den Straf- bez. Correctionsvollzug, zu b) die einschlagenden sicherheits-, wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Rücksichten zu beachten.

4. Verfahren mit Geisteskranken. Heilbare Geisteskranke und solche unheilbare, durch deren Zustand die weitere Verfolgung des Straf- und Correctionszweckes ausgeschlossen ist, sind baldthunlichst aus der Straf- oder Correctionsanstalt zu entfernen.

Unheilbare, deren Zustand die weitere Verfolgung des Straf- oder Correctionszweckes nicht ausschliesst, bleiben bei fernerer Detention unter ärztlicher Beobachtung.

§ 50. Todesfall.

1. Benachrichtigung. Sobald ein Gefangener verstirbt, wird dies der Einlieferungsbehörde und der Verwaltungsbehörde seines letzten Wohnortes mitgetheilt.

2. Kirchliche Abkündigung. Beim ersten Anstaltsgottesdienste im Monat erfolgt summarische Abkündigung der im zunächst vorhergegangenen Monat verstorbenen Gefangenen nach der Zahl unter Fürbitte allgemeiner Art und unter erwecklichen Worten für die Lebenden. Weitere, insbesondere den einzelnen Fall bezeichnende Angaben sind zu unterlassen.

3. Ablieferung an die Anatomie. Die Leichen der Züchtlinge, derjenigen Correctionäre, welche auf Grund von § 362 des Reichsstrafgesetzbuches eingeliefert wurden, und solcher Gefängnissssträflinge, welche bereits Zuchthausstrafe oder Nachhaft in einer Correctionshaft verbüsst haben, werden, sofern es die Jahreszeit gestattet, an die Anatomie abgeliefert, von welcher Sectionsbefund der Direction mitgetheilt wird.

Ausnahmen hiervon kann die Direction in besonders geeigneten Fällen namentlich dann eintreten lassen, wenn die Begräbnisskosten gedeckt werden.

4. Section. Jede Leiche, die nicht abgeliefert wird, ist vom Arzte zu seciren.

In Fällen, wo es im wissenschaftlichen oder Anstaltsinteresse besonders angezeigt erscheint, kann auch vor Ablieferung der Leiche eine Section vorgenommen werden.

Ueber den Sectionsbefund ist ein Protokoll aufzunehmen.

5. Ausantwortung der Leichen von Gefängnisssträflingen. Leichen von Gefangnisssträflingen können auf Ansuchen nach Ermessen der Direction ausnahmsweise den Angehörigen ausgeantwortet werden.

Irgendwelche Transportvermittlung hat jedoch die Anstalt nicht zu übernehmen.

6. Beerdigung. Alle Leichen, welche nicht abgeliefert oder ausgeantwortet worden sind, werden unter Aufsicht eines Aufsichtsbeamten auf dem Gottesacker begraben.

Der Geistliche hat auf eine den Verhältnissen angemessene Weise und an geeignetem Orte an dem Begräbnisse sich zu betheiligen.

Wohnt der betreffende Geistliche nicht am Orte der Anstalt, so ist er rechtzeitig zu benachrichtigen.

7. Grabbezeichnung. Die Gräber Gefangener auf den Anstaltsbegräbnissplätzen sind mit Grabhügel und Nummer-Bezeichnung versehen.

Weitere Bezeichnung oder Ausschmückung hat zu unterbleiben.

8. Akteneinsendung. Die Akten jedes in der Anstalt verstorbenen Gefangenen sind spätestens in dem auf den Sterbemonat folgenden Monate an das Ministerium einzusenden.

In denselben muss zu finden sein: a) der Krankenbogen (§ 52, Punkt 2), b) eine kurze ärztliche Aussprache über die Dauer, die muthmassliche Veranlassung und den Verlauf der Krankheit, c) eine Notiz über die Gattung der Arbeit, welcher der Verstorbene in der Anstalt zugetheilt war, d) der Sectionsbefund (Punkt 3 und 4).

§ 51. Hinterlassenschaft Verstorbener.

1. Effecten Verstorbener, welche in der Anstalt hinterlassen werden, verfallen der Letzteren.

2) Spargeld Verstorbener, soweit es aus eigenen Mitteln besteht (§ 8, Punkt 1a) und etwaiges sonstiges ausser den Effecten (Punkt 1) in der Anstalt hinterlassenes Vermögen derselben (zu vergleichen § 11, Punkt 3, Absatz 2) wird, insofern es nicht zu Deckung rückständiger Verpflegbeiträge oder Vergütungen der in § 7, Punkt 2 gedachten Art in Anspruch zu nehmen ist, a) wenn ein Erbe vorhanden ist, dafern dasselbe einschliesslich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 Mark erreicht, der zur Regulirung des Nachlasses competenten Behörde übersendet; b) wenn eine oder die andere der unter a gedachten Voraussetzungen nicht vorliegt, zur allgemeinen Spargelderkasse gezogen.

Wegen der Arbeits-Gratification zu vergleichen § 28, Punkt 1a und 2.

§ 52. Aerztliche Nachweise.

1. Krankenjournal. Jeder Kranke (§ 46 Pkt. 1) ist in ein nach Vorschrift anzulegendes Journal einzutragen.

2. Krankenbogen. Ueber jeden Kranken ist ein Krankenbogen nach Vorschrift anzulegen und fortzuführen.

3. Tabellarische Uebersichten. Dieselben sind unter Vollziehung des Arztes und Attestation der Direction nach Massgabe der deshalb bestehenden Vorschriften an das Ministerium einzusenden.

Cap. VIII. **Entlassung. Beurlaubung. Begnadigung.**

§ 53. Vorbereitung der Entlassungen aus Strafanstalten bei Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Wenn vom Gerichte rechtskräftig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, hat die Direction bei Herannahen des Entlassungstags unter Beifügung ihres Gutachtens derjenigen Kreishauptmannschaft Nachricht zu geben, in deren Bezirke die Einlieferungsbehörde ihren Sitz hat. Dem Berichte sind die Specialakten des Gefangenen beizufügen.

Beschliesst die Kreishauptmannschaft die Unterstellung des zu Entlassenden unter Polizeiaufsicht, so hat die Direction denselben der ihr deshalb zugehenden kreishauptmannschaftlichen Eröffnung gemäss zu bescheiden.

§ 54. Entlassungsvoraussetzungen bei Correctionären.

1. Dauer der Correction. Die correctionelle Nachhaft darf nicht über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt werden.

Die auf Urlaub verbrachte Zeit ist in die zwei Jahre nicht einzurechnen.

Jugendliche Personen, welche nicht correctionelle Nachhaft verbüssen, sondern auf Grund von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches oder in Folge der Versetzung aus einer Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt oder sonst auf Antrag detinirt sind, dürfen nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus in der Anstalt behalten werden.

2. Entschliessung über die Entlassung. Die Entschliessung über die Entlassung eines Correctionärs steht a) bei correctioneller Nachhaft derjenigen Kreishauptmannschaft zu, auf deren Anordnung die Einlieferung erfolgt ist; b) in

anderen Fällen dem Ministerium des Innern. Zu vergleichen jedoch Punkt 4.

3. Berichterstattung behufs der Entlassung. Sobald die Direction den Zeitpunkt der Entlassung eines Correctionärs, sei es nach vorheriger Beurlaubung, sei es ausnahmsweise ohne solche, für gekommen erachtet, hat dieselbe an die nach Punkt 2 zuständige Behörde gutachtlichen Bericht unter Beifügung der Spezialakten zu erstatten.

Hierbei sind die Führung und die Individualität des Correctionärs, sowie die sonst einschlagenden Umstände (Jahreszeit, Erwerbsverhältnisse etc.) zu berücksichtigen.

Ueber Correctionäre, welche bei ihrem Austritte aus der Anstalt aus dem Lande zu weisen sind (§ 57, Punkte 3, 4 u. 5), ist der Bericht wegen Entlassung möglichst bald zu erstatten und keinesfalls über drei Monate, vom Einlieferungstage an gerechnet, hinauszuschieben.

Dieses letztgedachte Verfahren kann auch gegenüber solchen ins Land gehörigen Correctionären angewendet werden, welche notorisch unverbesserlich sind, oder welche die Einlieferung in die Correctionsanstalt gleichsam zu ihrer zeitweiligen Versorgung selbst angestrebt haben. Nur bleibt es der Direction selbst überlassen, ob sie an Stelle zeitigen Entlassungsberichts ebensobaldige Beurlaubung treten lassen will.

4. Entlassung ohne vorherige Berichterstattung. Läuft bei correctioneller Nachhaft während der Detention die zweijährige Maximalfrist oder bei Jugendlichen, welche nicht correctionelle Nachhaft verbüssen, das 20. Lebensjahr ab, so ist mit diesem Ablauf der Correctionär ohne vorherige Berichterstattung zu entlassen und, dass dies geschehen, im Falle der Nachhaft der betreffenden (Punkt 2) Kreishauptmannschaft, andernfalls dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 55. Entlassung.

(Gilt für Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Correctionäre.)

1. Zeit der Entlassung. Der Gefangene wird am Morgen des Tages entlassen, mit welchem seine Strafzeit bez. seine Correctionshaft abläuft, und erhält an diesem Tage nur noch das gewöhnliche Frühstück.

Finden an einem Tage mehrere Entlassungen statt, so ist von vorstehender Vorschrift bezüglich der Tageszeit insoweit eine Ausnahme zu machen, als nöthig ist, damit nicht die gleichzeitige Entlassung Mehrerer polizeiliche Unzuträglichkeiten herbeiführe. Auch ist im Allgemeinen, soweit immer möglich, zu verhindern, dass der Zeitpunkt der Entlassung eines Gefangenen den übrigen Gefangenen bekannt werde.

2. Verwarnung. Vor der Entlassung ist dem Gefangenen die Verwarnung vor Wiederholung strafbarer Handlungen zu ertheilen und derselbe auf die alsdann eintretenden Erschwerungen der Detention aufmerksam zu machen.

Bei aus dem Lande zu Weisenden (§ 57, Punkt 3, 4, 5) ist die Verwarnung zugleich gegen unerlaubte Rückkehr zu richten.

3. Reisefähigkeit. Der Arzt hat vor jeder Entlassung zu bestimmen, ob der Gefangene zu Fuss reisen kann oder zu Wagen transportirt werden muss oder kann.

4. Nicht transportfähige Kranke bleiben bis zur Transportfähigkeit in der Anstalt, werden zwar als Züchtlinge, Sträflinge oder Correctionäre abgeschrieben, auch nicht als solche mehr behandelt, vielmehr soweit thunlich isolirt; sie bleiben aber denjenigen Beschränkungen der Freiheit unterworfen, welche der fernere Aufenthalt in der Anstalt nach dem Ermessen der Direction im einzelnen Falle nothwendig macht.

Wenn aus einer Vernachlässigung der einschlagenden Vorschriften in §§ 39 folg. der Armenordnung vom 22. October 1840 irgendwie Nachtheile erwachsen, so sind für solche diejenigen Anstaltsbeamten verantwortlich, welche von dem krankhaften Zustande des Entlassenen irgendwelche Kenntniss gehabt haben, ohne davon der Direction rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

5. Spargeld, Effecten, Legitimationspapiere. Wegen des Verfahrens mit der vorgemerkten Arbeitsgratification zu vergleichen § 56.

Anderes Spargeld (eigene Mittel), sowie sonstiges bei der Anstalt aufbewahrtes Vermögen des zu Entlassenden und seine Effecten werden, insofern dergleichen nicht zu Deckung rückständiger Verpflegbeiträge oder Vergütungen der in § 7, Pkt. 2, gedachten Art in Anspruch zu nehmen sind, dem zu Ent-

lassenden ausgehändigt, wenn aber Transport stattfindet, in Gegenwart des zu Entlassenden dem Transporteur, bez. durch Vermittelung der Transportbehörde, übergeben.

Gegenstände, gegen deren Rückgabe an den zu Entlassenden sicherheits- oder sittenpolizeiliche Bedenken obwalten, sind unter Mittheilung des Sachverhalts zur weiteren Verfügung an die Sicherheitspolizeibehörde des Anstaltsortes abzugeben.

Die etwa in der Anstalt vorhandenen Legitimationspapiere des zu Entlassenden sind, falls Zwangspass ertheilt wird, der Polizeibehörde des Bestimmungsortes, bei Verweisungen nach oder durch Oesterreich-Ungarn der Heimathsbehörde zn übersenden, wenn aber Transport stattfindet, dem Transporteur, bez. durch Vermittlung der Transportbehörde, zu übergeben.

6. Reisegeld. Soweit die eigenen Mittel des zu Entlassenden zu Deckung der Kosten für die Reise und den nächsten Unterhalt nicht ausreichen, wird dem zu Entlassenden von dem für die Entlassung nach § 8, Punkt 4, aufgesparten Bauschbetrage und, soweit auch dieser nicht ausreicht, aus der allgemeinen Spargelderkasse das Erforderliche ausgehändigt, wenn aber Transport stattfindet, in seiner Gegenwart dem Transporteur, bez. durch Vermittlung der Transportbehörde, übergeben.

7. Bekleidung. Besitzt der zu Entlassende weder selbst genügende Kleidung, noch die zu Beschaffung derselben erforderlichen Mittel, so tritt zu diesem Behufe Unterstützung aus der allgemeinen Spargelderkasse ein (§ 9, Punkt 2).

§ 56. Verfahren mit der Arbeitsgratification.

(Gilt für Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Correctionäre.)

1. Uebersendung an eine geeignete Stelle. Bei der Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt ist die für ihn vorgemerkte Arbeitsgratification (§ 8, Punkt 1 b), soweit sie nicht bereits verwendet oder zu Deckung des Reisegeldes und des nächsten nothwendigen Unterhaltes erforderlich ist (§ 55, Punkt 5 und 6), nach dem Ermessen der Direction an eine nach den Umständen geeignete Stelle (Verein für Entlassene, Ortsgeistliche oder sonstige Vertrauensperson) oder an die

Obrigkeit des Bestimmungsortes des zu Entlassenden abzusenden, damit sie je nach Bedarf und Umständen für ihn verwendet oder bez. nach und nach ihm ausgehändigt werde. Dabei ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dem Gefangenen kein Recht auf die Gratification zusteht, solche vielmehr, so lange und soweit sie nicht dem Entlassenen wirklich ausgehändigt oder für ihn verwendet ist, noch dem Verfügungsrechte der Direction unterliegt.

Wie zu verfahren, wenn der zu Entlassende ausreichende Angabe über seinen künftigen Aufenthalt verweigert, bez. nicht rechtzeitig nachholt, zu vergl. § 28, Punkt 1 c.

2. Aushändigung an den zu Entlassenden selbst bei geeigneter Individualität. Wenn nach der Individualität des zu Entlassenden die Befürchtung ungeeigneten Gebrauchs auf der Reise und fernerhin für ausgeschlossen erachtet werden kann, darf die Gratification ihm selbst ausgehändigt werden.

3. Mitgabe bei Verweisung aus dem Lande. Diejenigen zu Entlassenden, welche über die Grenze bez. an ihren ausserhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Unterstützungswohnsitz, Heimathsort oder sonstigen Aufenthalt gewiesen werden, erhalten ebenfalls ihr volles Spargeldguthaben (§ 8, Punkt 1 a und b) einschliesslich der Arbeitsgratification.

Wenn Transport stattfindet, wird die Gratification mit dem sonstigen Spargelde (§ 55, Punkt 5) in Gegenwart des zu Entlassenden dem Transporteur, bez. durch Vermittlung der Transportbehörde, übergeben.

§ 57. Künftiger Aufenthalt.

1. Ausmittelung desselben. Dem zu Entlassenden (Züchtling, Gefängnisssträfling oder Correctionär) ist vor der Entlassung, soweit thunlich und es sich nicht nach Punkt 3, 4 und 5 erledigt, unter Berücksichtigung seiner Wünsche ein Aufenthaltsort auszumitteln.

2. Verweisung an einen bestimmten Ort tritt jedoch ausser in den Fällen von Punkt 3, 4 und 5 nur bei denjenigen aus einer Strafanstalt Entlassenen ein, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind (zu vergleichen § 53). Entlassene dieser Art werden, dafern für sie ein anderer Aufenthaltsort nicht

hat ausgemittelt werden können (zu vergleichen Punkt 1), an den Ort ihres Unterstützungswohnsitzes und in Ermangelung eines solchen an denjenigen Ort gewiesen, an welchem sie sich bis zur Einlieferung in die Strafanstalt oder, wenn dieser Einlieferung Untersuchungshaft vorausgegangen ist, bis zur Anlegung der Letzteren thatsächlich aufgehalten haben.

Bei der Entlassung ist der zu Entlassende darauf aufmerksam zu machen, dass er sich bei Vermeidung von Haft bis zu 14 Tagen bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes alsbald nach seinem Eintreffen und spätestens binnen 24 Stunden anzumelden habe und dass er dieselbe Strafe verwirke, wenn er seinen neuen Aufenthaltsort verlasse, ohne sich bei der Sicherheitspolizeibehörde desselben unter Bezeichnung des gewählten anderweiten Aufenthaltsortes angemeldet zu haben, oder wenn er bei der Sicherheitspolizeibehörde des Letzteren die Anmeldung innerhalb der obigen Frist unterlasse.

3. Ausländer (dem deutschen Reiche nicht angehörige Züchtlinge, Gefängnissträflinge oder Correctionäre) werden, soweit nicht in unbedenklichen Fällen auf Antrag der Direction durch die Kreishauptmannschaft andere Anordnung erfolgt, über die Landesgrenze gewiesen, falls aber die Kreishauptmannschaft die Ausweisung aus dem Reichsgebiete beschlossen hat, über die Reichsgrenze.

4. Reichsangehörige (Züchtlinge, Gefängnissträflinge oder Correctionäre), welche dem Königreiche Sachsen nicht angehören und aus anderen Gründen, als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nicht erwerbsfähig sind, auch sonst ihren Lebensunterhalt nicht finden können und kein Vertrauenszeugniss erhalten, sind, wenn sie ausserhalb des Königreichs Sachsen einen Unterstützungswohnsitz oder (in Bayern oder Elsass-Lothringen) Heimathsort haben, dahin zu weisen.

5. Reichsangehörige (Züchtlinge, Gefängnissträflinge oder Correctionäre), welche dem Königreiche Sachsen nicht angehören und welchen nach § 3, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt im Königreiche Sachsen von der Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde

verweigert wird, sind jedenfalls über die Landesgrenze zu weisen.

6. Herbeischaffung der Aufnahmezusicherung. (Gilt für Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Correctionäre.) In denjenigen zur Verweisung aus dem Lande führenden Fällen, wo a) während der Detention die von dem Gefangenen geführte Legitimation abläuft, sei sie Pass, Passkarte, Arbeits- oder Wanderbuch, oder wo b) in Ansehung solcher Gefangener, welche einem der bei dem Gothaer Vertrage (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1851, S. 407) betheiligten auswärtigen Staaten (d. s. sämmtliche Staaten des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Elsass-Lothringen), während der Detention die in § 8 des Vertrags unter a festgesetzte Jahresfrist verstreicht, oder wo c) es sich darum handelt, die Verpflichtung eines nichtsächsischen Armenverbandes zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen auf Grund des § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu ermitteln, ist rechtzeitig unter Beifügung der Specialakten an diejenige Kreishauptmannschaft, zu deren Bezirk die Einlieferungsbehörde gehört, Bericht zu erstatten behufs Herbeischaffung der erforderlichen Aufnahmezusicherung.

7. Competenz. (Gilt für Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Correctionäre.) Die unter Punkt 2 bis 5 bemerkten Verweisungen erfolgen, soweit nicht Transport nothwendig ist, ohne Weiteres seitens der Direction selbst durch Ertheilung eines Zwangspasses. Als solcher gilt der solchenfalls mit Vorzeichnung des Wegs zu versehende Entlassschein (§ 58, Pkt. 1).

Dem Zwangspasse ist bei Verweisung nach oder durch Oesterreich-Ungarn beglaubigte Abschrift der die Staats- und Heimathsangehörigkeit darthuenden Urkunden, bez. der Uebernahmezusicherung der ausländischen Heimathsbehörde als integrirender Bestandtheil beizufügen.

Macht sich Transport nöthig, so ist derselbe bei Strafanstalten derjenigen Sicherheitspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) zu überlassen, zu deren Bezirk die Strafanstalt gehört, bei Correctionsanstalten aber der Einlieferungsbehörde.

§ 58. Entlassungszeugnisse.

(Gilt für Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Correctionäre.)

1. Entlassschein. Jeder zu Entlassende erhält einen Entlassschein nach dem vorgeschriebenen Schema, welcher die Stelle der polizeilichen Legitimation und bez. des Zwangspasses (§ 57, Punkt 7) vertritt.

Auf dem Entlassscheine ist der Betrag der dem Entlassenen, bez. seinem Transporteur nach § 55, Pkt. 5 u. 6, § 56 mitgegebenen Gelder anzumerken.

Wenn Vertrauenszeugniss ertheilt oder Polizeiaufsicht verhängt ist, so ist dies, letzteren Falls mit Angabe des Umfangs der Polizeiaufsicht, im Entlassscheine zu erwähnen.

2. Vertrauenszeugniss. Denjenigen Gefangenen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt die Direction zu der sicheren Erwartung berechtigt haben, dass sie sich nach ihrer Entlassung frei von Verstössen gegen das Strafgesetz halten werden, wird bei der Entlassung ein Vertrauenszeugniss ertheilt, welches die Wirkung hat, dass dem Entlassenen die Aufenthaltsgestattung von der Polizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes nicht versagt werden kann. (§ 5, Pkt. 2.)

3. Führungszeugniss. Wer ein Vertrauenszeugniss zwar nicht erhalten kann, sich aber sonst zufriedenstellend in der Anstalt verhalten hat, wird auf seinen Antrag bei der Entlassung mit einem Führungszeugnisse in vorgeschriebener Form versehen, welches sowohl ein Urtheil über das Verhalten in der Anstalt, als auch eine Gesammtschilderung des Charakters und des sittlichen Zustandes enthält.

§ 59. Benachrichtigung der Behörden etc.

1. Bei Entlassung von Züchtlingen (aus der Anstalt, nicht vom Urlaube weg; über letzteren Fall zu vergleichen § 60, Pkt 8) sind zu benachrichtigen:

a) in allen Fällen (also auch, wenn Vertrauenszeugniss ertheilt wird): die Einlieferungsbehörde und die Sicherheitspolizeibehörden von Dresden und Leipzig, die Letzteren rechtzeitig vor der Entlassung;

b) wenn Vertrauenszeugniss nicht ertheilt ist, aber auch Polizeiaufsicht nicht verhängt ist und Verweisung

aus dem Lande nicht stattfindet: ausser den unter a genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung die Sicherheitspolizeibehörde, welcher zugleich die actenmässige Einlieferungsnotiz zur Einsichtnahme zu übersenden ist und die Amtshauptmannschaft des gewählten Aufenthaltsorts;

c) wenn Polizeiaufsicht verhängt ist, Verweisung aus dem Lande nicht stattfindet: ausser den unter a genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung die Sicherheitspolizeibehörde, welcher zugleich die aktenmässige Einlieferungsnotiz zur Einsichtnahme und die Urschrift der die Polizeiaufsicht verhängenden kreishauptmannschaftlichen Verordnung zu übersenden ist, sowie die Amtshauptmannschaft des künftigen Aufenthaltsorts; ferner die Sicherheitspolizeibehörden derjenigen Orte, an welchen etwa dem Entlassenen der Aufenthalt untersagt ist, und, soweit letztere Orte im Königreiche Sachsen liegen, die Amtshauptmannschaft derselben, insgesammt unter Angabe, dass und in welchem Umfange Polizeiaufsicht verhängt ist;

d) wenn Verweisung aus dem Lande stattfindet, ohne dass Polizeiaufsicht verhängt ist: ausser den unter a genannten Stellen die Redaction des Gendarmerie-Blattes;

e) wenn Verweisung aus dem Lande stattfindet und Polizeiaufsicht verhängt ist: ausser den unter d) genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung die Sicherheitspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts, dafern derselbe im Deutschen Reiche liegt. welchenfalls dieser Behörde zugleich die aktenmässige Einlieferungsnotiz zur Einsichtnahme und die Urschrift der die Polizeiaufsicht verhängenden kreishauptmannschaftlichen Verordnung zu übersenden ist, die Sicherheitspolizeibehörden derjenigen Orte, an welchen etwa dem Entlassenen der Aufenthalt untersagt ist, und, soweit letztere Orte im Königreiche Sachsen liegen, die Amtshauptmannschaften derselben, insgesammt unter Angabe, dass und in welchem Umfange Polizeiaufsicht verhängt ist.

f) Sind Verpflegbeiträge in Rückstand, so ist jedenfalls die Behörde des künftigen Aufenthaltsortes vom rückständigen Betrage in Kenntniss zu setzen und zwar, wenn jener Ort im Königreiche Sachsen liegt, unter Hinweis auf § 7

der Verordnung vom 30. April 1821 (Gesetzsammlung S. 70), bez. auf § 6 der Verordnung vom 21. Februar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 162), andernfalls unter sinnentsprechendem Ersuchen.

g) Der Pfarrer des künftigen Aufenthaltsortes ist von jedem Entlassungsfalle zu benachrichtigen, in welchem nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet.

h) Das betreffende Organ zur Fürsorge für Entlassene ist von jedem Entlassungsfalle, in welchem nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet, $1^1/_2$ bis $^1/_2$ Monat zuvor zu benachrichtigen, es wäre denn mit Sicherheit anzunehmen, dass der Entlassene Vereinshilfe nicht in Anspruch nehmen werde.

2. Bei Entlassung von Gefängniss-Sträflingen (aus der Anstalt, nicht vom Urlaube weg; über letzteren Fall zu vergleichen § 60, Pkt. 8) sind zu benachrichtigen:

a) in allen Fällen (es mag Vertrauenszeugniss ertheilt werden oder nicht): die Einlieferungsbehörde und die Sicherheitspolizeibehörden von Dresden und Leipzig, die Letzteren rechtzeitig vor der Entlassung;

b) wenn Polizeiaufsicht verhängt ist und Verweisung aus dem Lande nicht stattfindet: ausser den unter a genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung die Sicherheitspolizeibehörde, welcher zugleich die actenmässige Einlieferungsnotiz zur Einsichtnahme und die Urschrift der die Polizeiaufsicht verhängenden kreishauptmannschaftlichen Verordnung zu übersenden ist und die Amtshauptmannschaft des künftigen Aufenthaltsorts; die Sicherheitspolizeibehörden derjenigen Orte, an welchen etwa dem Entlassenen der Aufenthalt untersagt ist, und, soweit letztere Orte im Königreiche Sachsen liegen, die Amtshauptmannschaften derselben, insgesammt unter Angabe, dass und in welchem Umfange Polizeiaufsicht verhängt ist;

c) wenn Verweisung aus dem Lande stattfindet, ohne dass Polizeiaufsicht verhängt ist: ausser den unter a genannten Stellen die Redaction des Gendarmerie-Blattes;

d) wenn Verweisung aus dem Lande stattfindet und Polizeiaufsicht verhängt ist: ausser den unter 2 c genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung die

Sicherheitspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes, dafern derselbe im Deutschen Reiche liegt, welchenfalls dieser Behörde zugleich die actenmässige Einlieferungsnotiz zur Einsichtnahme und die Urschrift der die Polizeiaufsicht verhängenden kreishauptmannschaftlichen Verordnung zu übersenden ist, die Sicherheitspolizeibehörden derjenigen Orte, an welchen etwa den Entlassenen der Aufenthalt untersagt ist, und, soweit letztere Orte im Königreiche Sachsen liegen, die Amtshauptmannschaften derselben, insgesammt unter Angabe, dass und in welchem Umfange Polizeiaufsicht verhängt ist.

e) Sind Verpflegbeiträge in Rückstand, so ist jedenfalls die Behörde des künftigen Aufenthaltsorts vom rückständigen Betrage in Kenntniss zu setzen und zwar, wenn jener Ort im Königreiche Sachsen liegt, unter Hinweis auf § 7 der Verordnung vom 30. April 1821 (Gesetzsammlung S. 70), bez. auf § 6 der Verordnung vom 21. Februar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 162), andernfalls unter sinnentsprechendem Ersuchen.

f) Der Pfarrer des künftigen Aufenthaltsorts ist von jedem Entlassungsfalle zu benachrichtigen, in welchem nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet.

g) Das betreffende Organ zur Fürsorge für Entlassene ist von jedem Entlassungsfalle, in welchem nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet $1^1/_2$ bis $^1/_2$ Monat zuvor zu benachrichtigen, es wäre denn mit Sicherheit anzunehmen, dass der Entlassene Vereinshilfe nicht in Anspruch nehmen werde.

3) Bei Entlassung von Correctionären (aus der Anstalt, nicht vom Urlaub weg; über letzteren Fall zu vergleichen § 61, Pkt. 9) sind zu benachrichtigen:

a) in allen Fällen (es mag Vertrauenszeugniss ertheilt werden oder nicht): die Einlieferungsbehörde und Sicherheitspolizeibehörden von Dresden und Leipzig, die Letzteren rechtzeitig vor der Entlassung.

b) wenn Verweisung aus dem Lande stattfindet; ausser den unter a genannten Stellen die Redaction des Gendarmerie-Blattes.

c) Der Pfarrer des künftigen Aufenthaltsorts ist von der Entlassung zu benachrichtigen, wenn nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet.

d) Das betreffende Organ zur Fürsorge für Entlassene ist von jedem Entlassungsfalle, in welchem nicht Verweisung aus dem Lande stattfindet, $1\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Monat zuvor zu benachrichtigen, es wäre denn mit Sicherheit anzunehmen, dass der Entlassene Vereinshilfe nicht in Anspruch nehmen werde.

e) Ueber die Entlassungsanzeigen an die Kreishauptmannschaft bez. an das Ministerium des Innern, welche zu erstatten sind, wenn die Entlassung wegen Ablaufs der Maximaldauer der Correction ohne vorherige Berichterstattung zu erfolgen hat, zu vergl. § 54, Pkt. 4.

§ 60. Beurlaubung von Züchtlingen und Gefängniss-Sträflingen (vorläufige Entlassung).

1. Allgemeine Bestimmung. Beurlaubung (vorläufige Entlassung) kann entweder auf Königliche Gnadenentschliessung oder auf Ministerialentschliessung (§ 23 fg. des Reichsstrafgesetzbuchs) eintreten.

Dieselbe kann niemals als ein Recht des einzelnen Gefangenen in Anspruch genommen werden.

Ueber Empfehlung zur Beurlaubung zu vergleichen § 23, Pkt. 1, verbunden mit § 5, Pkt. 2.

Ueber Beurlaubungsgesuche zu vergleichen § 62.

2. Berichterstattung. In den wegen solcher Beurlaubungen an das Justizministerium zu erstattenden Berichten hat die Direction über das Vorhandensein folgender Voraussetzungen sich auszusprechen: a) dass der Gefangene in der Anstalt sich gut geführt hat, b) dass der Gefangene Beweise der Besserung gegeben hat, so dass er mit Hoffnung auf gesetzmässige Lebensweise und auf das Wiedergewinnen des Vertrauens seiner Umgebung beurlaubt werden kann, c) dass der Gefangene ein ausreichendes und seine guten Vorsätze unterstützendes Unterkommen hat, sowie, wenn Beurlaubung auf Ministerialentschliessung in Frage kommt, was nur bei zeitiger Zuchthaus- und bei Gefängnissstrafe geschehen kann, d) dass der Gefangene drei Viertheile seiner Strafzeit, mindestens aber ein Jahr, in der Anstalt verbüsst hat.

Dem Berichte sind die Specialakten und das Protokoll

über die nach § 5, Punkt 2, erforderliche Berathung im Beamtenconvente beizufügen.

Werden der Direction nach erfolgter Berichterstattung bez. nach Eingang der Beurlaubungs-Verordnung bis zum Abgange des Beurlaubten aus der Anstalt noch Umstände bekannt, welche ihrer Ansicht nach der Beurlaubung entgegengestanden haben würden, so ist hierüber sofort nachträgliche Anzeige zu erstatten und mit der Ausführung der bereits angeordneten Beurlaubung bis zu Eingang weiterer Entschliessung Anstand zu nehmen.

3. Abgang auf Urlaub. Beim Abgange des Beurlaubten aus der Anstalt sind die Vorschriften in § 55, Punkt 1, 2, 3, 5, 6 und 7, und § 56 ebenfalls auszuführen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Direction überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben einen angemessenen Theil des Spargeldes bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

Anstatt des Entlassscheins erhält der Abgehende einen Urlaubspass mit gebundener Reiseroute nach dem Urlaubsorte in vorgeschriebener Form.

Die beigefügten Verhaltungsvorschriften sind ihm unter sachgemässer Verwarnung zu erläutern.

4. Benachrichtigungen. Benachrichtigt werden die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes durch Mittheilung eines als ungültige Abschrift zu bezeichnenden Duplikats des Urlaubspasses, die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes nach vorgeschriebenem Schema, der Pfarrer des Urlaubsortes.

5. Beurlaubten-Verzeichniss. Ueber die Beurlaubungen ist bei der Anstalt ein fortlaufendes Verzeichniss nach vorgeschriebenem Schema zu führen. Auf Grund desselben und der entsprechenden Einträge im Dimissionskalender wird der rechtzeitige Eingang des Urlaubspasses überwacht.

6. Einsendung des Urlaubspasses. Der Urlaubspass ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Strafzeit, bez. (bei Beurlaubung auf Königliche Gnadenentschliessung) des Urlaubs an die Direction zurükzusenden.

Muss die rückständige Einsendung desselben bei der zuständigen Polizeibehörde erinnert werden, so ist, da nöthig,

hiermit der Antrag auf steckbriefliche Verfolgung des Beurlaubten zu verbinden, jedenfalls aber gleichzeitig Bericht an das Justizministerium zu erstatten wegen Anordnung der eventuellen Wiedereinziehung des Beurlaubten.

7. Wiedereinziehung. Vom Urlaube wieder eingezogene Gefangene sind alsbald nach ihrem Eintreffen in der Anstalt über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen.

Die etwa ausserhalb der Anstalt für den Beurlaubten aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind durch die Direction aus dem Spargelde (§ 8, Punkt 2 und 3), eventuell aus der allgemeinen Spargelderkasse zu erstatten.

8. Definitive Entlassung Beurlaubter. Wenn bis zum Ablauf der Strafzeit, bez. (bei Beurlaubung auf Königliche Gnadenentschliessung) der Urlaubszeit vom Justizministerium die Wiedereinziehung nicht angeordnet worden ist, so erfolgt die definitive Entlassung durch völlige Abschreibung vom Personalbestande der Anstalt und Uebersendung des Entlassscheins, sowie eventuell des Vertrauenszeugnisses und des etwa innegehaltenen Theiles des Spargeldes an die Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirection, Polizeiamt, Stadtrath) des derzeitigen Aufenthaltsorts zur Aushändigung an den Entlassenen. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Benachrichtigungen insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniss Entlassenen zu ertheilen sind.

§ 61. Beurlaubung von Correctionären.

1. Beurlaubung als Vorbedingung der Entlassung. Die Correctionäre haben in der Regel zwischen der Detention und der Entlassung ein Uebergangsstadium, die Urlaubszeit, zu bestehen, während welcher sie der Anstaltsdisciplin unterstellt bleiben. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn a) dem Correctionär bei sofortiger Entlassung Vertrauenszeugniss ausgestellt werden kann, oder b) der Correctionär bei seinem Austritt aus der Anstalt ausser Landes zu weisen ist.

2. Entschliessung über die Beurlaubung. Die

Entschliessung darüber, ob und bez. zu welchem Zeitpunkte ein Correctionär zu beurlauben sei, ist der Direction überlassen.

Zu berücksichtigen sind hierbei die Führung und die Individualität des Correctionärs, sowie die sonst einschlagenden Umstände (Jahreszeit, Erwerbsverhältnisse etc.).

Vorbedingung der Beurlaubung ist in der Regel die Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens (Punkt 3).

Die Beurlaubung ist in der Regel nicht zu weit hinauszuschieben, damit im Falle der Wiedereinziehung (Punkt 7) bis zu Ablauf der Maximaldauer der Correction (§ 54, Punkt 1) noch ausreichend Zeit bleibt, um nach anderweiter Detention nach Befinden einen weiteren Urlaubsversuch vornehmen zu können.

Sollte zur Beurlaubung bis zum Ablauf des ersten Detentionsjahres nicht zu gelangen sein, so ist mit dessen Ablauf jedenfalls ohne weiteren Verzug Führungsbericht zu erstatten, und zwar bei correctioneller Nachhaft an die betreffende Kreishauptmannschaft, in anderen Fällen an das Ministerium des Innern.

3. Urlaubsunterkommen. Die Ausmittelung desselben liegt der Direction unter Vernehmung mit den betreffenden Polizeibehörden ob.

Wo möglich ist dasselbe ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes des Beurlaubten und nicht zu entfernt von der Anstalt auszumitteln.

Nur in Fällen, wo bei Alten, Gebrechlichen, Arbeitsunfähigen eine Unterbringung anderswo unausführbar, gleichwohl fernere Detention nicht angezeigt ist, wird die Ausmittelung des speciellen Unterkommens am Unterstützungswohnsitze der gesetzlichen Verpflichtung der dortigen Behörde zu überlassen sein.

Dem Correctionär gegenüber ist rücksichtlich des Urlaubsunterkommens das Ermessen der Direction ohne Weiteres massgebend.

Zu bleibender Veränderung des Urlaubsortes, sowie zum Gewerbebetrieb im Umherziehen oder zu Reisen als Gewerbsgehülfe bedürfen Beurlaubte ausser der erforderlichen polizeilichen Genehmigung auch der Zustimmung der Direction.

4. Abgang auf Urlaub. Benachrichtigungen.

Beurlaubten-Verzeichniss. Hier gelten die Vorschriften in § 60, Punkt 3, 4 und 5 in Verbindung mit denjenigen in § 55, Punkt 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und in § 56 ebenfalls.

5. Dauer des Urlaubs. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel auf ein Jahr.

Ist bei Ablauf des Urlaubs weder Entlassung, noch Wiedereinziehung angezeigt, so kann von der Direction der Urlaub von Jahr zu Jahr oder auch auf kürzeren Zeitraum verlängert werden.

Die Direction hat solchenfalls den Urlaubspass mit entsprechendem Nachtrage zu versehen und gleiche Benachrichtigungen zu erlassen, wie bei der anfänglichen Beurlaubung.

6. Verfahren beim Ausbleiben des Urlaubspasses. Dafern der Pass eines Beurlaubten am 28. Tage vor Ablauf des Urlaubs nicht eingegangen ist, hat die Direction die unverzügliche Wiedereinlieferung des Beurlaubten für den Fall, dass das Ausbleiben des Passes von ihm verschuldet ist, und gleichzeitig die steckbriefliche Verfolgung desselben für den Fall, dass er sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes zu beantragen.

7. Wiedereinziehung. Die Wiedereinziehung eines Beurlaubten kann erfolgen, wenn die Aufführung desselben den Voraussetzungen der Beurlaubung nicht entspricht.

Die Entschliessung darüber steht der Direction zu. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beurlaubte zunächst eine während des Urlaubs verwirkte Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Geschieht Letzteres in einer Landesstrafanstalt, so ist die Entschliessung wegen nachheriger Wiedereinziehung auf einzuholendes Gutachten der Strafanstalts-Direction zu gründen.

Kommt Wiedereinziehung vom Urlaube zu einer Zeit in Frage, zu welcher von der Maximalfrist der Detention nur noch ein geringer Theil übrig ist, welcher zu wirksamer Fortsetzung der Detention nicht ausreichen würde, so ist zu erwägen, ob es nicht räthlicher ist, von der Wiedereinziehung abzusehen und es darauf ankommen zu lassen, dass der Beurlaubte durch eine neue Verurtheilung der Correction aufs Neue verfällt.

Von der Ausführung einer bereits eingeleiteten Wiedereinziehung kann in unbedenklichen Fällen im Einverständnisse

mit der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wieder abgesehen werden.

Die beschlossene Wiedereinziehung ist durch Requisition der betreffenden Polizeibehörde zur Ausführung zu bringen.

8. Verfahren nach der Wiedereinziehung. Der Wiedereingezogene ist von der Direction über den Grund seiner Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen.

Wegen vorschriftswidrigen Verhaltens während des Urlaubs kann der Wiedereingezogene disciplinell bestraft werden.

Die etwa ausserhalb der Anstalt für den Beurlaubten aufzuwendenden gewesenen Ausstattungskosten sind durch die Direction aus dem Spargelde (§ 8, Punkt 2 und 3), eventuell aus der allgemeinen Spargelderkasse zu erstatten.

9. Entlassung Beurlaubter. Die Entlassung Beurlaubter (zu vergleichen § 54) erfolgt durch völlige Abschreibung vom Personalbestande der Anstalt und durch Uebersendung des Entlassscheins, sowie eventuell des Vertrauenszeugnisses und des etwa innebehaltenen Theils des Spargelds an die Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirection, Polizeiamt, Stadtrath) des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen.

Ausserdem werden nur die Einlieferungsbehörde und die Sicherheitspolizeibehörden von Dresden und Leipzig benachrichtigt; wenn aber ein nicht zu correctioneller Nachhaft eingeliefert gewesener Jugendlicher auf Urlaub das 20. Lebensjahr erfüllt und desshalb nach § 54, Punkt 4 ohne vorherige Berichterstattung zu entlassen ist, erhält überdies das Ministerium des Innern die dort vorgeschriebene Entlassungsanzeige.

§ 62. Begnadigungs- oder Beurlaubungsgesuche von Züchtlingen und Gefängnisssträflingen.

1. Erstmaliges Gnadengesuch. Wenn von einem Gefangenen zum ersten Male ein Gesuch um gänzlichen oder theilweisen Erlass oder um Verwandlung der Strafe aus Gnaden angebracht wird, so hat die Direction das Anbringen anzunehmen und das über dasselbe, sowie über dessen Begründung abzufassende Protokoll, nach Befinden mit Rand-

bemerkungen über den Gesundheitszustand des Gefangenen oder sonstigen Inhalts versehen, urschriftlich an die zuständige Einlieferungsbehörde gelangen zu lassen und zwar nach Befinden unter Beifügung des dem Gefangenen etwa gestatteten schriftlichen Gesuchs.

2. Anderweite Gnadengesuche. Ist dagegen bereits vorher ein Begnadigungsgesuch der in Punkt 1 gedachten Richtung von dem Gefangenen oder von seinem gesetzlichen Vertreter angebracht und Allerhöchsten Orts darüber cognoscirt worden, so ist demselben ein anderweites solches Gesuch anzubringen, zu fertigen oder fertigen zu lassen, a) dafern seine Strafzeit zwei Jahre oder mehr beträgt, nicht eher als nach Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit und, wenn er lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüssen hat, nicht eher als nach Ablauf von fünfzehn Jahren, von der Einlieferung an gerechnet, b) dafern die Strafzeit weniger als zwei Jahre beträgt, auch nach Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit nur mit Genehmigung der Direction gestattet.

Die Direction hat in dem Falle unter a und, dafern sie im Falle unter b die nochmalige Anbringung eines Begnadigungsgesuches zu gestatten sich bewogen findet, nach Befinden unter Beifügung der Specialakten, berichtliche Anzeige zu erstatten und zwar, wenn es sich um gemeine Delicte handelt, an das Justizministerium, wenn es sich aber um Militärdelicte oder um gemeine und Militärdelicte handelt, von denen Letztere die Ersteren übertreffen, an das Kriegsministerium.

3. Beurlaubungsgesuch. Wird von einem Gefangenen um Beurlaubung (vorläufige Entlassung, § 60) nachgesucht, so ist zu unterscheiden, ob das Gesuch a) auf Königliche Gnadenentschliessung oder b) auf Ministerialentschliessung (§ 23 des Reichsstrafgesetzbuchs) gerichtet ist.

In dem unter a gedachten Falle finden die unter 1 und 2 bemerkten Vorschriften ebenfalls Anwendung, nur mit dem Unterschiede, dass dergleichen Gesuche, auch wenn nicht schon ein Gnadengesuch desselben Gefangenen vorausgegangen und durch Allerhöchste Entschliessung erledigt worden ist, unter Beobachtung von § 60, Punkt 2 unmittelbar an das Justizministerium einzuberichten sind.

In Fällen der unter b gedachten Art ist lediglich nach § 60, Punkt 2 zu verfahren. Doch ist die Direction ermächtigt, ein Gesuch dieser Art ohne Berichterstattung abzulehnen, wenn eine der im § 60, Punkt 2a—d gedachten Voraussetzungen der Beurlaubung auf Ministerialentschliessung nicht vorliegt.

Ist ein Beurlaubungsgesuch, bei welchem nicht auf Königliche Gnadenentschliessung provocirt war, von der Direction (zu vergleichen den vorigen Absatz) oder vom Justizministerium abgewiesen worden und wird dasselbe unter Provocation auf Königliche Gnade wiederholt, so ist nach dem zu a Vorgeschriebenen zu verfahren.

Aus den „Bestimmungen zur Hausordnung".

1.

Zur Hausordnung überhaupt. Bekanntmachung.

Die Hausordnung ist den Gefangenen nicht bekannt zu machen; vielmehr ist nur soviel daraus zu deren Kenntniss zu bringen, als ihnen zu wissen nöthig ist.

22.

Zu § 8² der Hausordnung. Ausgaben auf Grund rechtlicher Verpflichtungen ausserhalb der Anstalt.

Ausgaben der in § 8 unter 2c bezeichneten Art sind nur soweit zu gestatten, als die dazu nöthigen Mittel bereits vorhanden sind.

27.

Zu § 8⁶. Prüfung des Spargelderbuches.

Während der Detentionszeit ist das Spargelderbuch jedem Gefangenen zur Prüfung vorzulegen, sobald die monatlichen Einträge erfolgt sind. Etwaige Einwendungen oder Zweifel sind alsbald zur Erledigung zu bringen.

Sind Einträge nicht zu machen gewesen, so bedarf es der Vorlegung nicht.

29

Zu § 9². Unterstützungen aus der allgemeinen Spargelderkasse.

Die Unterstützungen aus der allgemeinen Spargelderkasse können in Geld oder in (solchen Falles seiten der allgemeinen Spargelderkasse anzukaufenden) Kleidungsstücken, Materialien, Arbeitsgeräthen etc. oder in beiden zugleich gewährt werden und zwar definitiv oder auch nur vorschussweise unter der Bedingung der Rückzahlung.

30.

Unstatthafte Unterstützungen.

Nicht gestattet ist die Unterstützung von Angehörigen von entlassenen oder verstorbenen Gefangenen aus der allgemeinen Spargelderkasse.

32.

Auf die allgemeine Spargelderkasse angewiesene Ausgaben.

Ausser den auf die allgemeine Spargelderkasse bereits früher angewiesenen Ausgaben, bei denen es auch für die Folge bewendet, sind von 1883 an daraus zu bestreiten:

a) die nach dem Regulativ vom 20. August 1877, 2133 IV A, verbunden mit der Verordnung von demselben Tage, 1978/2213 IV A, der Verordnung vom 15. November 1881, 2141 IV A. und der Verordnung vom 11. Mai 1882, 1046 IV A (zu vergl. wegen aller dieser Bestimmungen unten Nr. 96) bei Entlassungen und Beurlaubungen passirlichen, bisher aus den Anstaltskassen bestrittenen Reisegelder, soweit das Spargeld des Gefangenen dazu nicht hinreicht, einschliesslich der etwa nöthigen Erhöhungen, sowie die im § 7 des erstgedachten Regulatives erwähnten Vorschüsse.

b) die durch den Verkehr mit Beurlaubten und Entlassenen, für welche Arbeitsgratificationen oder andere Mittel bei der Anstalt nicht aufbewahrt sind, und sonst in ihrem Interesse entstehenden Porti und Briefträgerlöhne.

c) alle nach der Hausordnung auf die Spargelder der Gefangenen angewiesenen Ausgaben, soweit das Spargeld des betreffenden Gefangenen beim Abschlusse des Contos zur Deckung nicht hinreicht.

42.

Zu § 11[3]. Veräusserung von Effecten Gefangener.

An Anstaltsbeamte sind Gegenstände von Gefangenen nicht zu veräussern.

52.

Zu § 21[6]. Beineisen.

Bei jugendlichen Gefangenen ist die Anwendung von Beineisen in der Regel zu vermeiden.

54.

Zu § 28[1]. Baare Verwilligungen aus der allgemeinen Spargelderkasse.

Baare Verwilligungen aus der allgemeinen Spargelderkasse zu den Spargeldern von Gefangenen, wie solche seither bei einzelnen Anstalten für gewisse Fälle genehmigt gewesen, sind nur noch für die im Arbeitsregulative erwähnten besonderen Verrichtungen (an Sänger, Musiker, Lauter etc.) zulässig.

56.

Zu § 24[2]. Zustimmung der Gefängnissträflinge zur Verwendung bei Aussenarbeiten.

Bei der Erklärung über die im 2. Absatz gedachte Zustimmung zur Verwendung bei Aussenarbeiten sind die Gefängnissträflinge jedesmal zu verständigen, dass die Zustimmung sich auf die ganze Dauer der fraglichen Aussenarbeit erstreckt, und dass daher, wenn sie demungeachtet ausgesprochen wird, ein etwaiger Widerruf vor Beendigung dieser Arbeit nicht gestattet werden kann.

73.

Zu § 37[3]. Eigene Verpflegung.

Darin, dass eigene Verpflegung für Gefängnissträflinge zu gestatten unter den in der Hausordnung bestimmten Voraussetzungen nachgelassen ist, liegt keinerlei Nöthigung, sie zu gestatten.

Bei jugendlichen Sträflingen ist die Gestattung überhaupt, vorbehältlich ganz besonderer Ausnahmefälle, nicht angemessen. Sie ist mehr um älterer Sträflinge willen nachgelassen worden.

74.

Ersparniss durch eigene Verpflegung.

Für die in der Anstalt in Fällen der eigenen Verpflegung erwachsende Ersparniss in Kost, Bekleidung etc. ist dem Gefangenen etwas nicht gutzurechnen.

75.

Selbstbeköstigung.

Die Selbstbeköstigung hat in Fällen der Selbstverpflegung nur durch Bezug von aussen zu erfolgen, der durch die Anstalt zu vermitteln ist.

83.

Zu § 42. Anrechnung von Arbeiten auf die Bewegung im Freien.

Gefangenen, welche zwar nicht im Freien, aber doch in freier Luft, z. B. auf luftigen Wäschtrockenböden und dergl. beschäftigt werden, ingleichen solchen Gefangenen, deren Beschäftigung zwar nicht der Hauptsache nach, aber nebenher eine Bewegung in freier Luft mit sich bringt, z. B. beim Zurücklegen weiterer oder häufiger Wege zum oder vom Arbeitsplatz kann die so in freier Luft verbrachte Zeit auf die einstündige Minimalzeit der Bewegung im Freien angerechnet werden, sofern nicht dem Arzte Bedenken beigehen.

84.

Theilung der einstündigen Zeit für die Bewegung im Freien.

Die einstündige Bewegung im Freien kann dem einzelnen Gefangenen auch in kürzeren Abschnitten von der Gesammtdauer einer Stunde, auf verschiedene Tageszeiten vertheilt, gewährt werden, sofern nicht dem Arzte Bedenken beigehen.

85.

Ausnahme wegen der Witterung.

Ob die Witterung eine Ausnahme von der einstündigen Bewegung im Freien gebietet (§ 42, Punkt 2), ist nach der Individualität des einzelnen Gefangenen zu beurtheilen.

121.

Zu § 8$^{2c\ u.\ e}$ Ersatz von Schäden aus dem Spargelde.

Nach § 82c der Hausordnung ist der Ersatz solcher Schäden und sonstigen Aufwände aus dem Spargelde (ohne Be-

schränkung auf die eignen Mittel) zu bestreiten, welche vom Gefangenen der Anstalt oder dritten Personen in der Anstalt verursacht werden. Hierunter sind auch solche Schäden und Aufwände mitbegriffen, welche der Gefangene zwar ausserhalb des Anstaltsbereichs, aber doch an Orten verursacht, wo er sich in der Gewalt der Anstalt befindet, z. B. auf Aussenstationen und bei Aussenarbeiten.

122.

Zu § 8[2d u. 4], § 17[8] Ausnahmsweise gestattete Verwendungen aus dem Spargelde.

Die in § 8[2d] der Hausordnung aufgeführten Beispiele solcher Verwendungen aus dem Spargelde, welche die Direction ausnahmsweise gestatten kann, sind zwar nur Beispiele und schliessen andere ausnahmsweise Gestattungen dieser Art, z. B. die Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien und sonstigen zu einer geeigneten Sonntagsbeschäftigung dienenden Gegenständen, nicht aus.

Doch bewendet es bei der Vorschrift in § 8[4], dass, so lange der dort gedachte Bauschbetrag nicht gesichert ist, Verwendungen der § 8[2d] gedachten Art nur aus überwiegenden Gründen gestattet werden dürfen. Ob diese Voraussetzung im einzelnen Falle vorhanden ist, muss dem pflichtmässigen Ermessen des einzelnen Anstaltsvorstandes überlassen bleiben.

Keinesfalls aber darf die in § 17[8] am Schlusse nachgelassene Ausnahme von dem Verbote der Absendungen aus der Anstalt erweitert werden.

123.

Zu § 9[2]. Unterstützung Entlassener aus der allgemeinen Spargelderkasse.

Es ist auch ferner unbenommen, ganz ausnahmsweise aus der allgemeinen Spargelderkasse Entlassene zu unterstützen, also auch nach der Entlassung (zu vergl. auch die Vorschriften über das Spargelderrechnungswesen, S. 30, Tit. 3c).

Dagegen bewendet es bei dem Verbote in der Bestimmung 30 zur Hausordnung, Angehörige von entlassenen oder

verstorbenen Gefangenen aus der allgemeinen Spargelderkasse zu unterstützen.

126.

Zu § 14$^{3c \text{ u. } d}$ Ausnahmen von der Einstellung in die 3. Disciplinarklasse und von der Belassung darin.

Obwohl die *Einstellung eines Rückfälligen* in die *zweite Disciplinarklasse* und die *Versetzung* eines *bei der Einlieferung in die dritte Disciplinarklasse Eingestellten in die zweite* als Ausnahmefall *selten* zu bleiben hat, so hat sich doch jeder Anstaltsvorstand seiner Ermächtigung, diese Ausnahme eintreten zu lassen, insbesondere da zu erinnern, wo die Zugehörigkeit zur dritten Disciplinarklasse zweifellos von disciplinellem oder (bei Jugendlichen) von erziehlichem Nachtheile sein würde. Solchenfalls ist jedesmal genau zu prüfen, ob nicht in § 14$^{3c \text{ bez. } d}$ angegebene Voraussetzung zur Ausnahme vorliegt.

128.

Zu § 35. Beschränkung beim Unterricht.

Die Beschränkung des nach § 35 der Hausordnung zu ertheilenden *Unterrichts* auf das *Nöthigste* in denjenigen Unterrichtsgegenständen, welche in den *Volksschulen* gelehrt werden, ist so zu verstehen, dass *keinesfalls* über die Unterrichtsgegenstände der *einfachen Volksschule* nebst Fortbildungsschule hinausgegangen werden darf.

132.

Zu §§ 59, 60^{8} u. 61^{9}. Benachrichtigungen über Entlassene.

In allen Entlassungsfällen sind die Sicherheitspolizeibehörden von *Chemnitz* und *Zwickau* ebenso zu benachrichtigen, wie es nach §§ 59, 60^{8} und 61^{9} der Hausordnung für die Sicherheitspolizeibehörden von Dresden und Leipzig vorgeschrieben ist.

137.

Zu §§ 13, 17^{4}. Mittheilungen über fürsorgebedürftige Angehörige des Gefangenen etc. nach aussen.

Wie von den Geistlichen der Straf- und Correctionsanstalten seither schon in solchen Fällen, in welchen ihnen durch

die Einlieferungsschriften, durch eingehende Briefe, durch Unterredungen mit dem Gefangenen oder auf sonstige Weise bekannt geworden, dass dessen Familie fürsorgebedürftig sei, entsprechende Nachricht an das heimische Fürsorgeorgan oder Pfarramt ergangen ist: so mag ein Gleiches auch fernerhin von ihnen als Amtspflicht angesehen und geübt werden, vorausgesetzt in jedem Falle, dass die Ertheilung der Nachricht überhaupt erforderlich und zweckmässig erscheint.

Dabei ist es auch den Directionen und Verwaltungen der Straf- und Correctionsanstalten unbenommen, sofern sie im einzelnen Falle die Benachrichtigung von ihrer Seite geeigneter finden sollten, sich selbst derselben zu unterziehen. Ebenso steht es den Anstaltsdirectionen etc. frei, auch zum Besten alleinstehender Gefangener schon in Zeiten Benachrichtigungen an Fürsorgeorgane ergehen zu lassen, wenn deren Vermittelung zu Erhaltung gefährdeter Habe des Gefangenen in der Aussenwelt oder dergleichen anzurufen sich empfiehlt.

142.

Zu § 19. Eröffnung des Strafbeschlusses an den Straffälligen.

Ob die Eröffnung des auf Disciplinarstrafe lautenden Beschlusses an den straffälligen Gefangenen sich auf ausdrückliche Angabe der Strafart und des Strafmaasses zu erstrecken hat oder nicht, ist dem jeweiligen Ermessen der Anstaltsdirection bez. Anstaltsverwaltung überlassen.

147.

Zu §§ 60^8 u. 61^9. Verfahren bei der definitiven Entlassung Beurlaubter.

Die Anstaltsdirectionen und Verwaltungen sind ermächtigt, bei der Entlassung Beurlaubter den Entlassschein, sowie eventuell das Vertrauenszeugniss und den etwa innebehaltenen Theil des Spargeldes an den Entlassenen selbst in der Anstalt unter entsprechender Verwarnung auszuhändigen, wenn der Beurlaubte näher oder gleichweit zur Anstalt hat, als zu der in §§ 60^8 und 61^9, Absatz 1 der Hausordnung bezeichneten Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ist solchenfalls über die erfolgte Entlassung zu benachrichtigen.

150.

Zu § 25². Einfluss der Gefangenenarbeit auf die freie Arbeit.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, welche sich neuerdings wieder mit der Frage nach dem Einflusse der Gefangenenarbeit auf die freie Arbeit beschäftigt hat, hat dabei zwar anerkannt, „dass die Gefängnissarbeiten im Allgemeinen die freie Arbeit nicht schädigen“, hat aber gleichzeitig für „besondere Fälle“ einige Vorbeugungsmassregeln empfohlen.

Ihr erster Vorschlag lautet auf „ausgiebigere Benutzung des Submissionsverfahrens den Unternehmern gegenüber zu dem Zwecke, die Löhne denjenigen der freien Arbeit möglichst gleich zu bringen.“ Hierzu findet das Ministerium etwas nicht zu verfügen, da es bereits Vorschrift ist, dass die Verdingung der Gefangenen-Arbeitskräfte an Unternehmer regelmässig auf dem Wege öffentlicher Concurrenz zu erfolgen hat und Ausnahmen hiervon nur im Falle überwiegender Bedenken oder dann, wenn auf dem entgegengesetzten Wege ein vortheilhafterer Erfolg zu erwarten steht, nach eingeholter Entschliessung des Ministeriums statthaft sind (Hausordnung § 25², General-Verordnung vom 8. März 1870, 610 IV A, die Vergebung der Arbeitskräfte der Gefangenen etc. betreffend).

Ebenso findet das Ministerium auf den weiteren Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, die Arbeit der Gefangenen auf möglichst viele verschiedene Branchen zu vertheilen, etwas Neues nicht zu verfügen, da hierauf das Bestreben der Anstalts-Directionen und Verwaltungen mit voller Billigung des Ministeriums zeither schon gerichtet gewesen ist, und zwar nicht erfolglos. Es ist in diesem Bestreben fortzufahren.

Hiernächst empfiehlt die Handels- und Gewerbekammer als Vorbeugungsmaassregel für besondere Fälle den Unternehmern die Bedingung aufzuerlegen, ihre Fabrikate am Orte der Anstalt nicht zu verkaufen und auch das sogenannte Kundengeschäft, d. h. Anfertigung nach Maass, in der Anstalt nicht zu betreiben. Auch in dieser Richtung fehlt es schon jetzt nicht an Vorschriften im Interesse der freien Arbeiter, insofern angeordnet ist, bei Auswahl der Arbeiten solche vor-

zuziehen, welche ein weiteres Absatzgebiet haben, und zu vermeiden, dass den im Absatze lokal beschränkten Gewerben am Orte oder in der nächsten Umgebung der Anstalt Concurrenz gemacht werde (Hausordnung § 25[2] und angezogene Generalverordnung vom 8. März 1870). Die Anstaltsdirectionen und Verwaltungen werden aber hiermit angewiesen, in solchen besonderen Fällen, in welchen diese und die vorher erwähnten Vorschriften zum Schutze der freien Arbeit nicht ausreichend erscheinen, dem Vorschlage der Handels- und Gewerbekammer zu entsprechen.

Dasselbe gilt von dem weiteren Vorschlage derselben, den Unternehmern die Bedingung aufzuerlegen, dass sie den Umstand, dass ihre Fabrikate aus einer Gefangenenanstalt hervorgehen, nicht zur Reclame benutzen dürfen.

152.

Zu §§ 46, 47. Maassregeln gegen die Lungenschwindsucht.

Das Landes-Medicinal-Collegium hat folgende Maassregeln gegen die Lungenschwindsucht in den Anstalten empfohlen:

1. Thunlichste Trennung der an Lungenschwindsucht kranken Gefangenen, insbesondere auch der noch nicht in einem vorgerückten Stadium der Krankheit befindlichen, auf deren rechtzeitige Bezeichnung sich daher das ärztliche Augenmerk zu richten habe, von den gesunden Gefangenen;

2. Gründliche Desinfection der Leib- und Bettwäsche der Schwindsüchtigen nach ihrem jedesmaligen Gebrauche, wobei das Desinfectionsverfahren (ob mit heissen Dämpfen oder mit Chlorkalk oder mit Lauge etc.) auf Grund ärztlichen Gutachtens von der Anstaltsdirection bez. Anstaltsverwaltung bestimmt werden könne;

3. tägliche Füllung der Spuckgläser der Schwindsüchtigen mit einer genügenden Menge 5procentiger Carbolsäurelösung.

Diese Vorschläge sind thunlichst zu berücksichtigen.

Spanische Gefängnisszustände.

(Aus Nachrichten der Reforma penitenciaria vom Jahr 1885 zusammengestellt.)

In den Heften 5 und 6 der Bulletins de la société générale des prisons von 1884 findet sich eine Abhandlung von Professor A. Dupuy über die Gefängnisse der Bretagne im 18. Jahrhundert, die ein anschauliches Bild der überaus traurigen Verhältnisse derselben entrollt: einen nicht sehr viel bessern Zustand zeigen — einige grössere neuere Anstalten ausgenommen, — im 19. Jahrhundert Spaniens Gefängnisse, wie sie in der ausgezeichnet redigirten Zeitschrift „La reforma penitenciaria“ geschildert werden, und für deren Verbesserung dieselbe mit unermüdlichem Eifer und unerschrockenster Freimüthigkeit kämpft.

Während die grösseren Strafanstalten unter dem gegenwärtigen Generaldirector Sr. Cadórniga entschieden sich verbessert haben, scheinen die kleineren Gefängnisse, deren Unterhaltung den Provinzen und Gemeinden zufällt, in vielfach kläglichster Verfassung zu sein, indem die Generaldirection ihr Oberaufsichtsrecht nicht oder sehr wenig geltend macht und auf diese Weise von den zunächst berufenen Behörden nichts gethan wird. Nr. 298 der Reforma enthält einen Aufsatz über das Gefängniss (carcel) von Almeria, über welches sich ein Gefangener bei dem obersten Gerichtshof beschwert hat, weil er, von schwerer Krankheit befallen, nicht in das Hospital versetzt wurde, indem dasselbe die nöthige Sicherheit nicht bietet (obwohl Seitens der Richter schon mehrfach eine Militär-

wache verlangt, dieselbe aber stets von der Militärbehörde verweigert worden war, während die Lokalbehörde ihrerseits die Errichtung einer Krankenabtheilung im Gefängniss zurückwies). Dieser Aufsatz sagt unter Anderem: „Aus dieser Gleichgültigkeit (der Oberdirection), aus dieser tadelnswerthen Sorglosigkeit ergiebt sich, was sich eben nur daraus ergeben kann: Die Beamten erhalten eine Ernennung von der Generaldirection, aber den Gehalt, den ihnen alljährlich die Gemeinden anzuweisen für gut finden; und indem man dieselben nicht pünktlich bezahlt, sehen sie sich genöthigt, aus eigener Tasche zu leben oder von andern Mitteln, welche sie vor den Gefangenen in Missachtung bringen und die Gefängnissdisciplin erschüttern; ob die armen Gefangenen gute oder schlechte Essensportionen, ob sie viel oder wenig erhalten, darum kümmert sich Niemand, Niemand setzt diesen unglücklicherweise schon herkömmlichen Missbräuchen in den Strafanstalten eine Grenze, oder schafft dieser nicht zur vollständigen Ernährung, sondern nur für das unumgängliche Bedürfniss genügenden Beköstigung Abhilfe. Der ärztliche Beistand ist fast in allen Gefängnissen (carceles) eine Mythe, und höchst selten ist auch nur ein kleiner Arzneikasten vorhanden für die Bedürfnisse des ersten Augenblicks; der Geistliche ist kaum bekannt.“

„Bezüglich der Gebäude grenzt die Sorglosigkeit an das Unglaubliche; nur wenige Gemeinden haben sich in unserem Lande damit abgegeben, Gefängnisse in Gemässheit der von der Regierung 1877 vorgeschriebenen Pläne und Modelle herzustellen; dagegen giebt es viele, die nicht einmal die Summen zu Reparaturen verwenden, welche sie jährlich in ihre Voranschläge einstellen. So kommt es, dass die Mehrheit, ja fast die Gesammtheit der Gefängnissbauten der elementaren und nothwendigen Bedingungen der Sicherheit und Hygiene entbehren und sich in einem wahrhaft ruinenhaften Zustand befinden.“

Derartige Artikel finden sich in der Reforma noch verschiedene und es ist dabei nicht verwunderlich, dass fast jede Nummer von Fluchtversuchen oder wirklich gelungenen Entweichungen erzählt. Mehrfach kommen diese Fluchtversuche auch während des Transports auf der Eisenbahn vor: wir lesen

von 2 Fällen, wo die Gefangenen mit einer Säge den Boden des Transportwagens durchschnitten und so als der Zug noch in langsamem Gange waren, entschlüpften; ja in einem Falle fuhr der eine Gefangene, nachdem er dem Gefangenenwagen entronnen war, mit einem Wagen 3. Klasse nach Madrid (der Transport war von Huelva nach Madrid bestimmt), weil er, wie die Reforma meint, vielleicht Geschäfte dort abzumachen hatte.

Einen Beweis sehr wenig aufmerksamer Bewachung liefern auch die vielen Verwundungen und Tödtungen, die in den Strafanstalten unter den Gefangenen vorkommen. Die Reforma erzählt in ihren verschiedenen Nummern eine ganze Reihe solcher Vorkommnisse.

Die in der genannten Zeitung veröffentlichte monatliche Statistik der Gefängnisse liefert auch manches Merkwürdige, namentlich bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen, worüber die Reforma mehrfach ihre Missbilligung ausspricht: im Monat Januar 1885 z. B. waren es im Ganzen 19421 Gefangene (wovon 3484 Rückfällige sind), von diesen 19421 (Männer und Weiber) hatten 2162 Aemter als Aufseher (cabo), Schreiber, Ordonnanzen und Krankenwärter (199 waren Ordonnanzen); 3761 versahen mechanische Dienste, z. B. in Alcalá von 937 Weibern 413; 2832 Männer thaten gar nichts. Auch der Schulbesuch war bisher, trotzdem kaum die Hälfte lesen und schreiben konnte, ein unverhältnissmässig schwacher; inzwischen ist durch einen Erlass der Generaldirection der Unterricht für obligatorisch erklärt und auch eine neue Werkstattordnung durch königliches Dekret erlassen worden, ebenso eine neue Ordnung der Aufsichtscommisionen (juntas economicas) mit sehr weitgehenden Befugnissen, so dass die Verhältnisse sich jetzt wohl bessern dürften, vorausgesetzt, dass diese Verordnungen auch richtig ausgeführt werden. Das ist aber keineswegs sicher, denn an Gesetzen und Verordnungen scheint es nicht zu fehlen, wohl aber an deren Durchführung, wobei die Politik eine hervorragende Rolle spielt. (Ref. penit. Nr. 305. sub. „Das Alte und das Neue“ s. hierüber und die andern angeführten Gegenstände unten.)

Eine spanische Eigenthümlichkeit sind wohl auch die viel-

fach vorkommenden stilistischen Uebungen der Gefangenen: beinahe in jeder Nummer der Reforma penitenciaria (aber auch in anderen Zeitungen) finden sich längere oder kürzere Briefe von Gefangenen — von einzelnen sowohl, als von einer grösseren Anzahl oder auch der Gesammtheit der Insassen eines Gefängnisses — von verschiedenem Inhalt. Einige berichten über Vorgänge im Gefängnisse, so über kirchliche Festlichkeiten u. dergl., wovon noch unten die Rede sein wird, andere enthalten Lobeserhebungen über einzelne Beamte oder über die Gesammtheit derselben, andere enthalten auch allerlei Beschwerden zum Theil ziemlich bedenklicher Art über den oder jenen Beamten, über Kost, Kleidung u. dgl. Diese letzteren scheinen sogar sehr zahlreich zu sein, denn die Reforma sagt einmal, sie erhalte so viel derselben, dass sie schon aus Raummangel, abgesehen von allen anderen Gründen, dieselben nicht veröffentlichen könne und nur in wenigen Fällen macht sie hier eine Ausnahme: so bezüglich einer Beschwerde aus Tarragona, die nun allerdings nicht unbegründet erschien und wo sich wegen der schlechten Behandlung, der sich die Gefangenen seitens des Directors ausgesetzt sahen, — es wurde namentlich auch von körperlichen Misshandlungen gesprochen — sogar ein Aufruhr erhob, der nur mit militärischer Hilfe unterdrückt wurde. Eine Revision der Correspondenz findet also nicht statt, wäre vielleicht in manchen Fällen nicht thunlich, da in einem Artikel der Reforma behauptet ist, dass es Beamte gäbe, und zwar keineswegs nur untergeordnete, die kaum oder nicht einmal unterzeichnen könnten. Von diesen schriftlichen Ergüssen soll nur ein Nachruf mitgetheilt werden, den die gesammten Gefangenen des Gefängnisses in Lérida dem scheidenden Gefängnissarzte widmen: „Diesen Abend hat sich von uns unser geliebter Beschützer D. Cándido Jover Saladich, der nach höherer Verfügung austritt, verabschiedet; gross ist das Bedauern, die uns diese Trennung bereitet und stets beklagen wir bitterlich den Verlust unseres Arztes, welcher zugleich für uns ein wahrer Vater war.“ In Nr. 305 findet sich auch ein recht hübsches Gedicht eines Gefangenen in Dona concepción Arenal. Es wurde oben der kirchlichen Feierlichkeiten gedacht, über die des öfteren in der Reforma von Ge-

fangenen berichtet wird; eine derselben ist auch in leiblicher Beziehung für die sonst offenbar sehr schlecht verpflegten und gekleideten Gefangenen (die Beköstigung ist an Unternehmer um den gewöhnlichen Preis von 34 céntimos vergeben) ein Festtag: Die österliche Communion. An diesen Tagen wird die Gefängnisskapelle von vielen Einwohnern und den Behörden der betreffenden Stadt besucht, unter denen eine Sammlung zum Besten der Gefangenen, welche hieraus eine Mahlzeit, aber auch baare Geldbeträge erhalten, veranstaltet wird. Manchmal übernehmen aber auch einzelne Personen die Kosten von solchen Mahlzeiten. Diese sind nun theilweise einfacherer Art, theilweise aber solche, dass auch in der Freiheit Lebende dieselben sich wohl gefallen lassen könnten.

So erhielten die Gefangenen in Salamanca zuerst ein Weissbrod und ein Gläschen Schnaps vom Stadtrath, sodann Tabak und je 2 Realen als Ergebniss der Sammlung, und schliesslich vom Bischof 2 Pfund Brod, $^1/_2$ cuartillo Wein und $^1/_2$ Pfund Fleisch. In Jerez da la Frontera wohnten dem Festessen, das nicht näher detaillirt wird, verschiedene Notabilitäten an und der Abt des Kollegiatstiftes hielt dabei eine Predigt. Ueppiger ging es schon in Lérida zu, wo es Suppe, Rindfleisch, gedämpftes Kalbfleisch mit Kartoffeln, Brod, Wein, etwas Anis, Tabak und eine Cigarre nebst je 50 cent. gab. Noch anmuthender ist das menu von Utrera mit verschiedenem Fleisch, Schinken, Oliven, besonderem Wein, Nachtisch, guten Cigarren und je 4 Realen, wobei noch bemerkt ist, dass das Essen von den Salesianer Patres ausgezeichnet zubereitet gewesen sei; am vorzüglichsten war aber offenbar das von den Damen der Conferenz des hl. Vincenz v. Paula in San Fernando gespendete Essen, dessen menu besagt: Suppe mit Hühnereingeweiden, Fleisch mit Zuckererbsen, Hühnerragout, Obst, Wein, Dessert, Kaffee, Tabak. Dabei wurde der Tisch der weiblichen Gefangenen von den genannten Damen, jener der Männer von dem Herrn Pfarrer und Richter bedient. Vielleicht darf sich hieran auch noch das Festprogramm des Gefängnisses in Valencia anschliessen: 5 Uhr Morgens hübsche Tagreveille durch die Musik, 6 Uhr Messe, 7 Uhr Vertheilung von Bildern und Kuchen, 8 Uhr Prozession zur Spendung der Communion an

die Kranken, Nachmittags 4 Uhr gute Mahlzeit, 5 Uhr prächtige Prozession durch die Gänge und Höfe, die mit Bogen, Tapeten, Blumen, Flaggen etc. geschmückt werden, im innern Hof Predigt, Abends Illumination und Serenade in den Gängen und dem Garten von der Musik und von Sängern.

Als ein schöner Zug mag zuletzt noch angeführt werden, dass in sämmtlichen grösseren Strafanstalten die Gefangenen durch Verzicht auf mehrtägigen Arbeitsverdienst für die durch die Erdbeben in Granada und Malaga Beschädigten freiwillig ebenfalls ihren Beitrag leisteten, bezüglich dessen die Reforma sagt: das Almosen der Reichen ist von Bronce; das der Armen von Silber, das der Gefangenen von Gold, indem es gegeben wird zur Erleichterung des Unglücks und Elends derselben Gesellschaft, die sie ausschliesst, sie straft und sie vergisst. —

Das oben erwähnte im Königreich Spanien unterm 1. Februar 1885, in Berücksichtigung des sehr bedenklichen Umstandes, dass von den im December 1884 18733 vorhandenen Gefangenen 8550 weder lesen noch schreiben konnten, erlassene neue Schulregulativ, das mit 1. März 1885 in Kraft getreten ist, enthält manches Interessante, wenn auch nach deutschen Begriffen manches Sonderbare. Lehrgegenstände sind: Lesen (von Gedrucktem und Geschriebenem, Prosa und Poesie), Schreiben (Anfangsgründe, Diktandoschreiben, Abfassung gewöhnlicher Geschäftsaufsätze, Zierschriften), Religion und Moral (Gebete, Katechismus, Grundsätze der Höflichkeit, Anwendung der religiösen und moralischen Principien auf das Leben und Belehrung über Familienerziehung), Grammatik, Arithmetik (4 Rechnungsarten mit Ganzen und gemeinen und Dezimal-Brüchen, metrisches System, Regeldetri, Gesellschafts-, Zinses-, Mischungs-Rechnungen), Geographie und Geschichte (darunter auch etwas astronomische Geographie und Universalgeschichte), Geometrie und Zeichnen (Anfangsgründe, ebene Geometrie, geometrische Körper, geometrisches Zeichnen mit und ohne Instrumente, Zeichnen mit Anwendung auf Gewerbe etc.), Landwirthschaft, Naturgeschichte und Physik, diese letzteren im Anschluss an die Lektüre.

Zum Besuche des Unterrichts sind ohne Unterschied alle desselben Bedürftigen verpflichtet; die Gefangenen werden

deshalb beim Eintritt in die Anstalt einer Prüfung unterworfen; die Schulen unterliegen dem gemischten System und der Lehrer wählt die nöthige Anzahl Helfer (auxiliares) aus den Gefangenen, wozu nur die fähigsten, sich am besten betragenden und reuevollsten ernannt werden sollen. Die Gefangenen haben den Helfer als Beauftragten des Lehrers in und ausserhalb der Klasse zu achten, er hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, vertheilt Bücher, Papier u. dgl. an die Gefangenen, die ihm für Verderben solcher Materialien verantwortlich sind, geht die Lektionen mit den Zöglingen durch und verrichtet andere dergleichen ihm vom Lehrer übertragene geeignete Dienste. Diesem Helfer stehen noch eine Anzahl Aufseher (inspectores) aus der Zahl der Gefangenen zur Seite, welche in der Schule für Ordnung zu sorgen haben, am Schlusse des Unterrichts Bücher und Instrumente einsammeln und sie dem Helfer einhändigen, die Gefangenen in die Schule, Werkstätten und ihre Abtheilungen führen. Dies Amt wechselt täglich oder wöchentlich unter den Inspectoren nach Anordnung des Lehrers, und es haben die Inspectores denselben Respect zu beanspruchen, wie die Auxiliares. Verfehlungen derselben werden vom Lehrer und Anstaltsvorstand 1) mit Einzelverweis, 2) mit Suspension vom Amt für eine Woche, 3) mit motivirter und schriftlicher Absetzung, die in der betr. Schule vorgelesen wird, bestraft. Diese letztere erfolgt wegen schwerer Verfehlung oder wegen 3 leichter Verfehlungen nach Berathung des Vorstandes, Hausgeistlichen und Lehrers.

Der Lehrer entwirft den Stundenplan, durchgeht jeweils zu Beginn des Unterrichts das Schülerverzeichniss, nachdem er von den Schülern respectvoll begrüsst wurde und beginnt sodann den Unterricht, während dessen grösste Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit seitens der Zöglinge zu beobachten sind. Bücher und Instrumente dürfen in der Regel nicht mitgenommen werden, aus der Schule dagegen können den Gefangenen für ihre Freistunden Werke über Religion, Moral, Geschichte, Geographie, Künste und Gewerbe gegeben werden mit absolutem Ausschluss jedoch jedes Buches, das nach dem Urtheil des Hausgeistlichen gegen das katholische Dogma oder die Moral verstösst; Zeitungslektüre ist gleichfalls verboten. Alle

Sonn- und Festtage werden religiöse, moralische und oder belehrende Vorträge gehalten, von den Vorständen, dem Kaplan, dem Lehrer oder sonstigen geeigneten Personen (von diesen auf besondere Erlaubniss) je nach dem Gegenstand in der Schule, Kirche oder dem Gange.

Ausser den Aemtern als auxiliar oder inspector können aber den Schülern noch andere Ehren zu Theil werden: wer sich durch Fleiss, Fähigkeit und Betragen auszeichnet, wird vom Lehrer dem Vorstande zur Auszeichnung vorgeschlagen; eine ausserordentliche ist die, dass vor der betreffenden Klasse sein Name genannt und in eine im Schullokale befindliche Ehrentafel eingetragen wird: wer 3 Mal diese Ehre verdiente, wird vom Lehrer dem Generaldirector zur Auszeichnung vorgeschlagen und erhält eine Medaille „der Belohnung des Fleisses“ (premio á la applicacion), die auf der Brust getragen wird, nebst einem entsprechenden Dekret, welches vom General-Director unterzeichnet ist. Diese Medaille wird dem Betreffenden in Anwesenheit der Beamten und sämmtlicher Schüler überreicht, und überdies wird diese Auszeichnung sämmtlichen Gefangenen vom Director bekannt gegeben. Diese Auszeichnung bringt aber noch andere Vortheile: Der betr. Gefangene ist von allen mechanischen Arbeiten befreit, hat bezüglich der Auswahl der Kleidung einen Vorzug und marschirt im ersten Glied der 1. Brigade 2 Schritte vor der Front. Wer sich jedoch drei Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, wird unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten und Feierlichkeiten seiner Würden und Vorrechte wieder entsetzt; wer aber bis zu Ende seiner Strafzeit seiner Auszeichnungen würdig sich betrug, dem werden sie in den Entlassungsschein eingetragen. Verboten ist während der Schulstunden zu rauchen, zu essen oder laut zu sprechen, gemeine Worte zu gebrauchen oder überhaupt irgendwie Ordnung und gute Sitte zu verletzen; die Gefangenen reden sich mit dem Vor- oder Zunamen und mit dem Titel usted an und haben sich überhaupt gegenseitig anständig zu behandeln. Wer sich gegen die Vorschriften des Reglements verfehlt, wird vom Lehrer und Vorstand bestraft mit Einzelverweis, mit öffentlichem Verweis, mit Verlust seines etwaigen Ehrenamtes oder endlich mit Ausschluss aus der

Schule auf bestimmte Zeit, im letzten Fall vorbehaltlich der weitern Disciplinarstrafe durch den Vorstand.

Die Lehrer haben in jedem Halbjahr, jeweils auf 1. Januar und 1. Juli einen eingehenden Bericht über die Schulverhältnisse und Ergebnisse an den Generaldirector einzusenden und dabei auch etwaige Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Civilgouverneure, Lokal-Behörden und Vorstände der Strafanstalten sind zur moralischen Unterstützung der Lehrer angewiesen; das Reglement ist in allen Gefängnissschulen aufzuhängen. —

Aus einem der in dem Rundschreiben den Lehrern zur Aufgabe gemachten halbjährlichen Berichte über die Ergebnisse des 1. Halbjahres entnehmen wir der Reforma penitenciaria, in deren Nr. 314 ff. vom Juli d. J. der bezügliche Bericht über die Schulverhältnisse der Strafanstalt in Valladolid abgedruckt ist, folgendes:

Nach einer nicht gar vertrauensvollen Einleitung des Lehrers erfahren wir, dass im Monat Januar nur neun Gefangene dem Unterrichte anwohnten, eine so unbedeutende Zahl im Verhältniss zu der dessen Bedürftigen, dass der Berichterstatter darauf hinweisen zu müssen glaubt, dass nicht blos die Interesselosigkeit der Sträflinge, sondern auch die schlechte Verfassung des Schullokals daran wesentlich die Schuld mitträgt, indem es um 1 Uhr Nachmittags, der festgesetzten Schulstunde eine Temperatur von 2—3 Graden unter Null hatte. Im Februar stieg die Zahl auf 24, so dass nach dem Abgang eines Zöglings ihrer 32 waren, die sich im März um 208 auf einmal vermehrten, so dass jetzt 238 (2 gingen ab), sodann im April 243, im Mai 242 und Ende Juni 239 waren. Nach dem Circular vom 1. Februar 1885 sind als Lehrgegenstände vorgeschrieben: Lesen, Schreiben, Religion und Moral, Grammatik, Arithmetik, Geographie und Geschichte, Geometrie und Zeichnen, Landwirthschaft und Naturwissenschaften; all' diese, mit Ausnahme der beiden letzteren, sind wieder in verschiedene Stufen oder Abtheilungen (secciones) unterschieden, theilweise bis zu 10 und 11, die aber natürlich in dem betr. halben Jahr nicht alle durchgemacht wurden. Von den 32 Schülern im Februar befanden sich so im „Lesen“ 15 in der 1. Section (Kenntniss

der Buchstaben und Silben), die anderen 17 in der 2. (Lesen von Wörtern und Sätzen), in allen andern Fächern waren alle auf der 1. Stufe. Im „Schreiben" gelangten 9 von der 1. (Körperstellung und Halten der Feder) auf die 2. (einzelne Striche, welche die Buchstaben bilden), ein einziger auf die 3. (grosses und kleines Alphabet); in der „Religion" nur einer(!) von der 1. (Gebete der Kirche) auf die 2. (Glaubensartikel und deren Erklärung); in der „Grammatik" findet sich wieder einer, der von der 1. (Vorkenntnisse) Stufe auf die 2. (Sprachrichtigkeit) und noch einer, der auf die 3. (Kenntniss der veränderlichen Redetheile) kommt. In der „Arithmetik" stiegen 2 von der 1. (Addition von Ganzen und Decimalen) zur 2. (Subtraction und Multiplication) und einer zur 3. Stufe (Division und gemeine Brüche) auf; in der „Geographie" begegnet uns wieder der berühmte Eine, der von der 1. zur 2. und 3. Abtheilung (Vorkenntnisse der Geographie; Beschreibung der Halbinsel und der überseeischen Provinzen; die merkwürdigsten Ereignisse der spanischen Geschichte und Zeitangaben) hinaufstieg und in der „Geometrie" erscheint er nochmals von der 1. Stufe (Allgemeines, Linien, Winkel, Polygone) zur 2. (einfache Aufgaben der ebenen Geometrie) sich emporschwingend.

Die ausserordentliche Vermehrung der Schülerzahl im März kommt natürlich auf Rechnung des Circulars der General-Direction dd. 1. Februar 1885, welches den Unterrichtszwang festsetzt. Sämmtliche 208 neu Eingetretenen kamen in Religion und Moral, Grammatik, Arithmetik, Geographie und Geschichte, Geometrie und Zeichnen in die erste Section, im Schreiben 201 in die 1., 6 in die 2. und 1 in die 3., im Lesen endlich 159 in die 1., 46 in die 2. und 3 in die 3. Abtheilung. In diesem Monate stiegen im Lesen 29 von der 1. zur 2., 34 in die 3. Section auf, im Schreiben 70 und bezw. 17, in Religion nur 2 von der 1. zur 2. Stufe; in Grammatik 2 und bezw. 1, in Arithmetik ebenso und in Geographie von 1. zur 2. Abtheilung zwei, in Geometrie einer. Es würde zu weit führen, alle weiteren Monate ebenso im Einzelnen zu besprechen, wie sie in dem Berichte (memoria) sich finden, wir bemerken daher nur noch, dass am Ende Juni im Lesen zwei

auf die 4. (Lesen von Geschriebenem) und einer auf die 5. (Lesen von Gedichten, gedruckt und geschrieben) gelangten, im Schreiben 24 auf die 4. (Abschreiben von Wörtern auf quadrirtes Papier), 14 auf die 5. (Abschreiben von Vorschriften auf Papier mit 2 Linien) und 3 auf die 6. (Schreiben auf einer Linie); in der Religion schritten nur 8 zur dritten Section (Pflichten gegen Gott) vor; in der Grammatik kamen 2 in 4. Abtheilung (Zeitwort, unveränderliche Satztheile), in der Arithmetik 3 in die 4. (metrische Maasse), in Geographie und Geometrie finden sich keine weitern Fortschritte.

Nach den Fähigkeiten finden wir als „gut“ klassificirt 236, „genügend“ 22, und „schlecht“ 2; nach dem Fleiss 3 „sehr gut“, 48 „gut“, „ziemlich gut“ 60, „gering“ 47 und — 102 „schlecht“; nach dem Fortschritt 108 „gut“, 49 „von geringem Eifer“ und 103 „unterrichtsfeindlich“ (refractarios á la instrucción).

Im zweiten Theil des Berichtes sind verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, wie dies Art. 33 des mehrerwähnten Rundschreibens anordnet. Der Schreiber jenes hält vor Allem wünschenswerth, den Unterricht in zwei Stufen zu trennen, Elementarunterricht, obligatorisch für Alle, die dessen entbehren und freiwillige Fortbildungsschule, wobei jener erste Lesen, Schreiben, die vier Rechnungsarten mit Ganzen und Decimalen nebst metrischem System, Grundbegriffe der Grammatik, Religionsunterricht und Kenntniss der heiligen Geschichte, sowie Einiges aus der Landwirthschaft enthalten, alles andere aber dem Fortbildungsunterricht überlassen werden soll. Nur wer von den Gefangenen auf irgend ein Vertrauensamt oder sonstige Vergünstigungen Anspruch machen wollte, musste auch die Fortbildungsklasse besuchen. Es werden sodann bessere Schullokale als seither gewünscht und Festsetzung der Unterrichtsstunden vom 1. Mai bis 1. October von $10^1/_2$ bis $1^1/_2$ Uhr und in der übrigen Zeit von 6 bis 9 Uhr Abends, um nicht die Arbeit in den Werkstätten zu stören. Des Weiteren wünscht der Berichterstatter Ernennung eines zweiten Lehrers — ein bei dieser grossen und nicht sehr traktablen Schülerschaar gewiss gerechtfertigtes Begehren — oder wenigstens Aushülfe durch einen geeigneten Gefangenen, dem dafür

gewisse Vergünstigungen in Nahrung und Kleidung und besondere Schlafstätte zu gestatten wären. Als besten Ansporn zum Fleiss und Eifer in der Schule wird die Bewilligung eines verhältnissmässigen Strafnachlasses empfohlen, der natürlich nur bei fortgesetztem guten Verhalten und nach vorherigem Erwerb sämmtlicher durch das Circular vom 1. Februar 1885 vorgesehener Belohnungen gewährt würde. (Die vorläufige Entlassung besteht in Spanien noch nicht). Vorerst scheint aber der Lerneifer, wie sich schon aus einigen oben angeführten Zahlen ergiebt, kein sehr grosser zu sein, denn Alle, welche ohne Beförderung in den Sectionen aufgeführt sind, wissen nicht nur wenig, sondern sagen auch das Wenige nicht, was sie wissen, und thun das nicht, was sie können, ohne Zweifel in der Absicht, indem sie dem Lehrer lästig fallen, von dem Besuche der Schule freigegeben zu werden. „Das vermag die Unwissenheit!“ Andererseits spricht der Lehrer aber wieder seine Freude darüber aus, dass wenigstens ein kleiner Theil sich willig und eifrig zeigt. Am Schlusse ist eine Tabelle mit den von uns theilweise aufgeführten Zahlen beigegeben. —

Das Rundschreiben zur Verordnung vom 23. Februar 1885, die Organisation und Einrichtung von Werkstätten in den Strafanstalten des Königreichs betreffend, besagt:

Der Plan der Gefängnissreform in seiner ganzen Ausdehnung hat in unserem Land zu kämpfen gehabt und hat noch zu kämpfen mit dem unüberwindlichen Hinderniss, welches den erhabensten Absichten der Regierung Seiner Majestät des Königs das allgemeine Staatsbudget bietet, in dem sich der Wechsel und die tiefgehenden Aenderungen, welche die Nation erlitten hat, wiederspiegeln.

Es ist zweifellos, dass die gegenwärtig zu Strafanstalten bestimmten Gebäude den Anforderungen heutiger Zeit nicht entsprechen, wie auch der ruinenhafte Zustand vieler derselben einen merklichen Gegensatz zu dem majestätischen und eleganten Mustergefängniss in Madrid bildet, das die wiederhergestellte Herrschaft des Königs Alfonso XII. verherrlicht und seine Regierung ehrt.

Die fortschreitende Zunahme, die unglücklicherweise in der

Gefängnissbevölkerung hervortritt, nöthigte dazu, die Sträflinge zum Schaden ihrer Gesundheit und der guten Ordnung in den Anstalten zusammenzuhäufen. Indem so die Gefängnissverwaltung sich in der traurigen Nothwendigkeit befindet, sich mit den elementarsten Grundsätzen der Reform in Widerspruch zu setzen, anstatt die moralische Wiedergeburt der Gefangenen anzustreben, haben unsere Gefängnisse uns bisher nur das traurige Bild von Verbrechern geboten, die keine Reue zeigen, und in ihrer Brust die Gefühle der Rache gegen die Gesellschaft hegen, die sie zurückstösst, wenn sie Verbrechen begehen und sie fürchtet, wenn sie ihre Strafe verbüsst haben. Einer so schwierigen Lage gegenüber und bei der Unmöglichkeit für jetzt neue Zuchthäuser zu bauen, hat sich die Direction beeilt, alle gewährten Credite für nöthige Reparaturen der Strafanstalten des Königreichs zu verwenden, welche am dringlichsten erscheinen und Neubauten, wie die von Tarragona und San Miguel de los Reyes in Valencia aufzuführen, welch' letzteres in zwei Jahren in ein Zellengefängniss verwandelt sein wird, während in seinem äussern Ansehen die eleganten und strengen Formen, welche dieses Werk des berühmten Juan de Herrera kennzeichnen, erhalten bleiben.

Es folgt nun ein Absatz über die Neueinrichtung der Schulen der Anstalten, der Verwaltung und Statistik und dann heisst es weiter:

Es fehlte allein noch, die schwierigste Frage in Angriff zu nehmen, die heute jedem der Verbesserung nachstrebenden Geiste die schlimme Organisation und die Ordnung der Arbeit in den Strafanstalten darbietet. Die Höfe, welche die Schule der Laster für die Gefangenen waren, zu entvölkern, sie den Armen des Müssiggangs zu entreissen, wo sie würdelos und ohne Anregung ein elendes Dasein herumschleppen, das ist das schöne Ideal Aller, welche mit Einsicht die Strafsysteme behandeln. Hiefür hat das geltende Strafgesetzbuch passende Bestimmungen getroffen, indem es die Arbeit der Gefangenen gleichzeitig als exemplarische Strafe wie als sittigende Einrichtung und nothwendige Regel der Gefängnisseinrichtung betrachtet (107—115). Es war deshalb nicht sowohl ein edles Bestreben, als vielmehr eine Pflicht der Generaldirection, mit

grösstem Eifer die besonderen Mängel des gegenwärtigen Zustandes der Strafanstalten fühlbar zu machen, indem sie vor Allem die Beamten zur Ergänzung jener mit Aufbietung aller Anstrengung aufforderte und die Gefangenen anhielt, in der Arbeit die Verbesserung ihrer moralischen und physischen Lage zu suchen.

In diesem Sinne war die Reorganisation der Werkstätten in den Strafanstalten eine beständige und vorzugsweise geförderte Beschäftigung für die Generaldirection. Die ersten Versuche von Concurrenzeröffnungen, die auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung für die Werkstätten in den Strafanstalten von Burgos, Valladolid, San Miguel und San Augustin in Valencia stattfanden, waren mit Erfolg gekrönt, und dieser Umstand, welcher die Generaldirection in ihren Absichten ermuthigte, veranlasste sie zur Aufstellung von Vorschriften, welche die Organisation, Einrichtung, Verwaltung und das Rechnungswesen der Werkstätten klaren und festen Bestimmungen unterwirft. Allein bei der praktischen Ausführung dieser Absicht konnte die Analogie der Gewährung von Concessionen an Privatpersonen für Arbeitslieferung für die Gefangenen mit der Natur der öffentlichen Dienste nicht verborgen bleiben, wobei man in Rücksicht ihrer Wichtigkeit und weitgreifenden Bedeutung sie als solche zu betrachten geneigt wurde und sich entschloss, für ihre Organisation neue, vollkommen gesetzmässige Formen zu schaffen, die den von S. M. für nothwendig erachteten Bestimmungen entsprechend und nützlich wären.

Trotzdem bieten nicht alle in den Anstalten eingeführten Gewerbe genügende Bedingungen der Entwickelung, um dem Staat und dem Gefangenen für bestimmte Zeit Einkünfte zu sichern, und ohne Zweifel deshalb bewirkte die Idee der Subhastation mit den durch das kgl. Dekret vom 27. Febr. 1852 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Zurückhaltung der Industriellen, welche wegen der Kleinheit ihres Kapitals sich mit einer eventuellen Concession für sicherer hielten, die ihnen ohne andere Folgen als den Verlust der Kaution den Verzicht auf die Benützung der Werkstätte bei missglückter Speculation gestattet. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen und die In-

teressen der Verwaltung nicht zu schädigen, wurde je nach der Wichtigkeit der Werkstätte, um die es sich handelt, die öffentliche Concurrenz für die Concessionen mit eventuellem Charakter und die Versteigerung für jene, die auf bestimmte Zeit gewährt werden, gewählt.

Ein anderer Umstand musste in gewichtiger Weise die Aufmerksamkeit der Direction auf sich ziehen bei dem Studium der gegenwärtigen Werkstätten, nämlich der, welcher durch die beim Mangel des festen Wohnsitzes der Arbeiter angeordneten Versetzungen der Gefangenen ohne Rücksicht ihrer besonderen Befähigung für bestimmte Gewerbe, die Schaffung dieser und ihre fortschreitende Entwickelung in den Strafanstalten unmöglich machte; daher schreibt sich auch die allgemeine Neigung seitens der Contrahenten für eventuelle Concessionen, da sie sich durch den genannten Umstand sehr häufig auf eine geringe Zahl Arbeiter beschränkt und sogar der Thätigkeit der geschicktesten beraubt sahen.

Die neue Organisation wird von jetzt an diesen Missständen vorzubeugen gestatten, indem sie dazu beiträgt, die Werkstätten zu heben, die ungerechtfertigten Versetzungen vermeidet und nach dem Maasse ihrer Fähigkeiten die arbeitende Gefängnissbevölkerung zusammenstellt.

Der gegenwärtige Zustand der Werkstätten ist, wie kläglich er unter dem Gesichtspunkte ihrer Verwaltung und ihrer Einrichtungen erscheint, dies doch nicht so sehr in ökonomischer Hinsicht als Element des Verdienstes für den Gefangenen und den Staat. Da es in Spanien nicht möglich ist, wie es in England und den vereinigten Staaten geschieht, das System der Arbeit für die Verwaltung allgemein und absolut durchzuführen, da die durch unsere bescheidenen Mittel bedingten Schwierigkeiten dieselben nöthigen würden, ein sieches und für die Station zweifellos beschwerliches Leben hinzuschleppen, so ist es doch tröstlich, trotz des Bemerkten versichern zu können, dass heute 161 Werkstätten in Thätigkeit sind und dass einige derselben notorische Bedeutung erlangt haben; darunter können vor Allem die Schustereien (zapatería y alpargatería) von Burgos und Valladolid genannt werden, ebenso die kürzlich in San Miguel de los Reyes in Valencia errichtete

mechanische Werkstätte, welche für lange Zeit dem Staatsschatz und dem Gefangenen eine sichere Rente sichert. Desgleichen verdienen besondere Erwähnung dic Knopffabrik des Strafhauses von Zaragoza, die schon eines gerechten Rufes in der Handelswelt geniesst und die Giesserei in Cartagena, welche einen glücklichen Versuch des neuen Systems, das ich zu befolgen beabsichtige, darstellt.

Nach Ordnung des Unterrichtswesens war die Unterlassung der Organisation des Arbeitsbetriebs unmöglich, welchen die Generaldirection entsprechend der in dem jenem gewidmeten Rundschreiben ausgesprochenen Ansicht, als eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung des Besserungszweckes der Strafe erreicht. Die Schule und die Werkstatt: Diese beiden Hebel auf der Basis einer guten Verwaltung können den Sinn des Gefangenen den Ideen, die die Wiedergeburt seines sittlichen Zustandes bewirken, zuführen.

Indem unglücklicherweise der Dienstzweig des Arbeitsbetriebs bis jetzt unbeachtet geblieben war, und dabei durch die Vernachlässigung einerseits und anderseits durch die Einmischung einiger Anstaltsvorstände in Befugnissse dieser Direction behufs Gewährung von Concessionen für jenen Confusion entstanden ist, so hat mich dies veranlasst, die unbedingte und alsbaldige Beobachtung dieses Reglements, das, von S. M. genehmigt, heute in der Gaceta publicirt wird, anzuordnen, wobei es nicht nöthig fällt, Ew. Hochwohlgeboren, die genaue Erfüllung von derselben anzuempfehlen, da ja Ihr Eifer und Ihre Thätigkeit für die Angelegenheiten dieses Dienstzweiges mehr als genügend bekannt sind.

Madrid, 23. Februar 1885.

Der Generaldirector:
gez. Gabriel Fernández de Cadórniga.

An den Herrn Gouverneur etc. etc.

Reglement

für die Einrichtung der Werkstätten in den Strafanstalten.

Organisation und Concession der Werkstätten.

Art. 1. Der Arbeitsbetrieb zerfällt in freien, eventuellen (zeitweiligen), beständigen und solchen der Regie. (per Administración).

Art. 2. Der freie Arbeitsbetrieb ist jener, den die Gefangenen auf ihre eigene Rechnung betreiben.

Art. 3. Zeitweiliger Arbeitsbetrieb heisst jener, der ohne Festsetzung einer bestimmten Zeit und ohne vorausgehende öffentliche Concurrenz verliehen wird.

Art. 4. Ständiger Arbeitsbetrieb ist jener, dessen Concession auf festbestimmte Zeit geschieht mittelst der Förmlichkeiten der öffentlichen Subhastation.

Art. 5. Gemäss den Bestimmungen des Art. 1. dieses Reglements und in Uebereinstimmung mit der Festsetzung in Art. 6 Ziff. 10 des kgl. Dekrets vom 27. Februar 1852 gilt als Regiebetrieb jener, der auf Rechnung des Staates versuchsweise zur Einführung besonderer Arbeiten und zur Schaffung von Schulen für Künste und Gewerbe eingerichtet wird.

Art. 6. Der Generaldirection steht es zu, die Organisation zu bestimmen, S. M. Vorschläge zu machen oder die Errichtung des freien, eventuellen Regie-Gewerbebetriebes in den Strafanstalten des Reiches zu genehmigen, je nach den Umständen, welche von diesem Reglement bezeichnet sind.

Art. 7. Vom 16. April d. J. an gilt die Existenz jeder Werkstätte, deren Concession nicht in Gemässheit der Bestimmungen dieses Reglements erfolgte, als gesetzwidrig; und der Strafanstaltsvorstand, welcher sie gewährte, wird in Untersuchung gezogen und event. nach Cap. 7 u. 9 des St.-G.-B. vor die Gerichte verwiesen.

Art. 8. In Gemässheit der Artikel 5 u. 6 kann die Generaldirection die Gefangenen nach ihrem Ermessen in den verschiedenen Anstalten nach ihren Fähigkeiten zusammenstellen und danach auch die geeigneten Versetzungen vornehmen.

Art. 9. Freien Betrieb können nach Art. 2 nur begehren die Gefangenen, welche mehr als 60 Jahre alt sind, sowie jene, welche durch physische Leiden beständige Arbeit, wie sie von dem Entreprise- oder Regie-Betrieb gefordert wird, nicht leisten können.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gefangenen haben die Conzession des freien Betriebs bei der Generaldirection nachzusuchen, die nach vorgängigem Gehör des Gouverneurs, des Vorstandes und Arztes der Anstalt hierüber entscheidet.

Art. 11. Keinesfalls dürfen in einer Anstalt mehr als 3 freie Werkstätten sein und keine derselben darf mehr als 6 Arbeiter zählen.

Art. 12. Die Erträgnisse der freien Werkstätten werden vollständig an die betreffenden Gefangenen nach folgendem Modus vertheilt:

25% für Verbesserung der Kost, je nach ihrem Wunsch; 25% zur Unterstützung ihrer bedürftigen Familien, falls die Gefangenen beim Vorstand hierum nachsuchen. Gegentheils werden diese Beträge den übrigen 50% beigeschlagen, die immer zu den Sparfonds des betreffenden Gefangenen bestimmt sind.

Art. 13. Damit die Schöpfung der freien Werkstätten die geeignete Wirksamkeit erfüllen können, dürfen die genannten Werkstätten keine Fabrikation oder Industrie betreiben, die jener der übrigen gleich oder ähnlich ist.

Art. 14. Die Concession der zeitweiligen Werkstätten bewirkt die Generaldirection durch öffentliches Concurrenz-Ausschreiben, das in den amtlichen Verkündigungsblättern der betreffenden Provinzen mit Angabe der Concessionsbedingungen bekannt gegeben wird.

Art. 15. Die ständigen Werkstätten werden auf schriftliche Eingabe durch kgl. Entschliessung concessionirt gemäss Art. 2 u. 7 des obengenannten kgl. Dekrets.

Art. 16. Wenn die eröffnete Concurrenz oder die Subhastation erfolglos bleibt, so kann gem. Art. 6 u. 8 des gen. kgl. Dekrets der Regiebetrieb dafür eingeführt werden.

Verwaltunng und Regime.

Art. 17. An der Spitze der Werkstätten in jeder Strafanstalt steht ein Beamter mit dem Titel „Arbeitsinspector“ (inspector de labores), der zugleich oberster Aufseher ist.

Art. 18. Unter dem Befehl des Inspectors steht ein Gefangener als Meister, der für Ordnung und Vertheilung der Materialien zu sorgen hat.

Art. 19 ff. enthalten weitere Bestimmungen über die Verwendung der Gefangenen und ihr Vorrücken.

Nach Art. 24 haben die Vorstände monatlich über den Stand der Werkstätten an die Generaldirection zu berichten; nach Art. 25 wird der Stand in den betreffenden amtlichen Verkündigungsblättern (boletins oficiales) veröffentlicht; halbjährlich (1. Januar u. 1. Juli) haben die Arbeitsinspectoren Berichte (memoria) an die Generaldirection einzureichen und auch hier finden dann entsprechende Publikationen in der Gaceta und den Boletins statt. Nach Art. 27 erhält der Gefangene im „Entlassungsschein“ (hoja de licenciamiento) ein Zeugniss über seine Arbeitsthätigkeit nach Art und Fähigkeiten, wobei schlechte Noten über andere ihn betreffenden Verhältnisse verboten sind. Gearbeitet wird nach Art. 28 an allen Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, die Arbeitsstunden sind vom 1. April bis 30. September 9, in der übrigen Zeit 8.

Ein weiterer Abschnitt „los productos“ (die Erträgnisse) betitelt, enthält die nächsten Artikel. Dieselben zerfallen in 3 Kategorien: der Antheil des Staates, das auf die Hand bezahlte (en mano) und die Sparfonds (ahorros). Der letzte Abschnitt über die Rechnungsführung (de la contabilidad) enthält Vorschriften über Einrichtung und Zahl der Bücher, Aufhebung einiger früheren Bestimmungen.

Der Schlussartikel gibt Uebergangsbestimmungen, mit dem 15. April d. J. haben alle Werkstätten, die nicht durch Subhastation der Concurrenzeröffnung vergeben waren, aufzuhören; nur der Regiebetrieb in Cartagena, wo Werkstätten für Giesserei, Ciselierarbeiten, galvanische Vergoldung und Versilberung und eiserne Stühle sind, und jener im Musterge-

fängniss von Madrid, wo Schlosserei, eine Schmiede, Zimmerei, Glaserei, Brunnenröhrenfabrikation, Gelbgiesserei, Blechnerei, Schusterei und Schneiderei betrieben wird, bleibt bestehen.

Die Königliche Veordnung vom 9. Mai 1885 Reorganisation der Aufsichtsräthe (juntas economicas) betr. lautet:

Art. 1. Die Aufsichtsräthe der Strafanstalten bestehen aus dem Civilgouverneur als Vorsitzendem, und als stimmführenden Mitgliedern aus einem Provinzialabgeordneten, einem Stadtrath, 2 der in dem 1. Drittel der Listen eingetragenen Höchstbesteuerten, dem städtischen Baumeister, dem Vorstand der Strafanstalt und dem ersten Beamten des Civilgouvernements, der als Secretär fungirt und den Verhandlungen des Aufsichtsrathes mit berathender aber nicht entscheidender Stimme anwohnt.

Art. 2. In andern Städten mit Strafanstalten ausser den Provinzialhauptstädten bestehen die Aufsichtsräthe aus einem Stadtrath, 2 Höchstbesteuerten, dem Stadtbaumeister, dem Geistlichen des Kirchspiels, zu dem die Strafanstalt gehört und dessen Vorstand, wobei der Bürgermeister oder der Untergouverneur, falls ein solcher vorhanden, den Vorsitz führt und das jüngste Rathsmitglied mit berathender und beschliessender Stimme als Secretär fungirt.

Wo der Rath in solcher Weise zusammengesetzt ist, handelt er in allen Fällen aus Auftrag des Civilgouverneurs der Provinz.

Art. 3. Die stimmführenden Mitglieder der Aufsichtsräthe werden vom König durch das Ministerium des Innern ernannt, gemäss den von den Provinzgouverneuren gemachten Vorschlägen.

Art. 4. Die Aufsichtsräthe versammeln sich wenigstens drei Mal im Monat und halten ihre Sitzungen im Gouvernements-Gebäude oder im Stadthaus, wenn die Strafanstalt in einer andern als der Provinzialhauptstadt belegen ist. Alle zwei Monate übersenden die Vorsitzenden der Aufsichtsräthe der Generaldirection der Strafanstalten beglaubigte Abschriften der Protokolle der abgehaltenen Sitzungen.

Art. 5. Die Aufsichtsräthe üben die Aufsicht in Allem, was sich auf die Strafanstalt bezieht.

Sie haben für genaue Ausführung der Arbeiten in den betreffenden Anstalten, sowohl jener, die für die Verwaltung geschehen, als jener, die für Verträge ausgeführt werden, zu sorgen.

Sie haben die Erzeugnisse der Werkstätten und die Rechnungsführung derselben zu prüfen, deren durch das Reglement vom 23. Februar d. J. gegebene Organisation zu überwachen, um Ueberschreitungen der Bestimmungen desselben zu verhindern.

Art. 6. Ebenso gehört zur Zuständigkeit der Aufsichtsräthe die erste Revision aller Rechnungen, die die Strafanstalten für die verschiedenen Posten, sowohl über die Arbeiten für Verträge, als für eigene Verwaltung ausstellen, welch' letztere dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sind.

Art. 7. Damit die Thätigkeit dieser Räthe bezüglich aller und jeder Dienstzweige der Strafanstalten wahrhaft wirksam wird, ernennt der Vorsitzende für jede Woche abwechslungsweise ein stimmberechtigtes Mitglied zum Besuche der Anstalt.

Art. 8. Das mit dem Besuch beauftragte Mitglied kann die Beschaffenheit der Nahrungsmittel untersuchen, dem Abwägen und Austheilen der Kostportionen anwohnen, sich die zum Verkauf in dem Thorgebäude bestimmten Waaren vorzeigen lassen, das Krankenhaus, Arzneien, Hausgeräthe, Werkstätten, Schule, Waarenlager, Vorräthe und Kleiderkammer besichtigen, alles zum Zweck der Erfüllung der bestehenden Verträge und Verordnungen der Oberbehörde; es sorgt überdies, dass der Unterricht gemäss der allgemeinen Vorschrift der königlichen Verordnung vom 1. Febr. d. J. ertheilt wird und dass die Arbeit der Gefangenen mit den geltenden reglementarischen Verfügungen in Uebereinstimmung steht.

Art. 9. Zum Zwecke der Ausführung der Artikel 1 u. 2 der königlichen Verordnung vom 16. Mai 1879, sowie jener der Art. 24 u. 32 des durch königliche Verordnung vom 23. Februar v. J. genehmigten Reglements, die Werkstattordnung der Strafanstalten betreffend, hat das fragliche Mitglied die Bücher und diesbezüglichen Urkunden zu prüfen, und kann

sie mit jenen der Verwaltung und der Hinterlegungskasse vergleichen, um die Uebereinstimmung der Einnahmen mit den für die verschiedenen Posten ausgestellten Rechnungen der Strafanstalt zu prüfen.

Art. 10. In Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 30 des organischen Reglements der Werkstätten, hat das Aufsichtsmitglied den Abrechnungen beizuwohnen, welche bezüglich der Ersparnisse der Gefangenen, die den Entlassungsschein erhalten, vorzunehmen sind, und dieselben mit seiner Gegenzeichnung zu versehen, so dass ohne dieses Erforderniss die richtige Zahlungsentlastung nicht eintreten kann.

Die gleiche Förmlichkeit ist zu beobachten, wenn beim Todesfall eines Gefangenen dessen Ersparniss seinen Erben auszuliefern ist.

Art. 11. Das zum Wochenbesuch bestimmte Mitglied hat bei der Aufnahme und bei der Uebergabe der von der Generaldirection gelieferten Kleidung an den Gefangenen anwesend zu sein und einen dreifachen Akt über die Auslieferung aufnehmen zu lassen, wovon ein Exemplar in der Strafanstalt, das andere im Civilgouvernement aufbewahrt wird, und das dritte durch Vermittlung des Vorsitzenden der Commission an die Generaldirection überschickt wird, und welchen Akt das betreffende Mitglied, der Vorstand und der Verwalter der betreffenden Strafanstalt unterzeichnen.

Art. 12. Die Aufsichtsräthe oder das zum Besuch bestimmte Mitglied derselben können Verwaltungsakten anlegen in Betreff der Mängel, die sie in den verschiedenen Dienstzweigen der Strafanstalten bemerken und haben diese dem Gouverneur zu übermitteln, damit dieser die innerhalb seiner Machtbefugniss gelegenen, passend erscheinenden Verbesserungen anordne, worüber er der Generaldirection Bericht erstattet, oder solche mit seinen Erläuterungen an diese abschickt, welche dann nach ihren Befugnissen die bezügliche Entschliessung treffen oder genehmigen wird.

Art. 13. Die Aufsichtsräthe haben in den ersten zehn Tagen jedes Jahres durch Vermittelung des Vorsitzenden einen Bericht auf Grund ihrer Studien über die verschiedenen Dienstzweige der Strafanstalten, die Mängel, an denen diese leiden,

die Mittel, sie zu verbessern und Verbesserungen, die bezüglich der Hausordnung in der Praxis vorgenommen werden sollten, einzureichen.

Art. 14. Die gegenwärtigen Aufsichtsräthe werden auf 30. nächsten Monats aufgehoben, und es beginnen am 1. Juli die neu eingerichteten ihre Funktionen, zu welchem Zweck die Civilgouverneure die nöthigen Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder nach Art. 1 u. 2 und mit Bezug auf Art 3 einzusenden haben.

Art. 15. Die Aufsichtsräthe der Strafanstalt von Madrid und jene der Zuchthäuser von Ceuta und die kleineren in Afrika bleiben in ihrer gegenwärtigen Gestalt in Thätigkeit, erhalten aber die gleichen Befugnisse, welche die königliche Verordnung den übrigen zuweist.

Art. 16. Mit dem Erscheinen der gegenwärtigen königl. Verordnung treten die königl. Verordnungen vom 10. März 1843, 30. April 1844, 28. Februar 1864 und überhaupt alle mit der gegenwärtigen in Widerspruch stehenden ausser Kraft.

Der Artikel „Das Alte und das Neue“, aus dem sich ein Bild über den Gang der Gefängnissreform in Spanien ergibt (Nr. 305 von der Reforma vom 3. Mai 1883) besagt:

Es ist augenscheinlich, dass unser Jahrhundert die Vervollkommnung aller Bedürfnisse des Menschen zu erreichen sucht; in all' seinen grossen Entwickelungen zeigt oder enthüllt es etwas zu dessen Wohlbefinden, sucht den Weg der Vollkommenheit, um jeden Tag mehr und vorschreitend sich binnen Kurzem im vollkommenen Zustand zu befinden. Unsere Absicht ist nicht, das 19. Jahrhundert mit den düstern vergangenen zu vergleichen, denn der grosse Unterschied zwischen jenem und diesen ist bekannt; was wir uns vornehmen, ist zu zeigen, wie betrübend es für uns ist, in diesem erleuchteten Jahrhundert so viele Schwierigkeiten bei der Vervollkommnung eines Werkes zu finden, welches die moderne Civilisation unternimmt und die Moral, die Humanität und die heilige Religion, welche wir bekennen, fordert. Unsere Strafanstalten und Gefängnisse zeigen sehr deutlich, wie weit wir zurück sind, wie

wenig Moral sie einschliessen, wie noch weniger Humanität und noch viel weniger christliche Religion wir besitzen, die wir doch immer als Schirm vorhalten, womit wir uns bei unsern aus Bequemlichkeit verübten inhumanen Handlungen decken.

Diese schmerzlichen Wahrheiten sind den Augen des menschlichen Erkennens nicht verborgen. Wie lange noch wird also das fortgesetzte Martyrium der Gefangenen dauern? Wann wird die Generaldirection ihr Werk der Gefängnissreform beendigen? Wir tadeln die Direction hierwegen nicht, denn von ihr allein hängt die Beendigung der Reform und der allgemeinen Organisation der Gefängnisse nicht ab; wir sind vollkommen überzeugt, dass alle Anstrengungen, die sie macht und gemacht hat, vereitelt werden und vereitelt worden sind vor der Politik der einen oder andern Partei.

Wenn wir die Theorien, welche wir vertheidigen, nicht praktisch geübt hätten, würden wir kein Wort sprechen; aber die Erfahrung, unser Gewissen, die Liebe zu unsern Nebenmenschen, und dass wir das begonnene Werk zusammenstürzen sehen, zwingt uns, den Ruf zur Vertheidigung der moralischen und materiellen Interessen von mehr als 18000 Unglücklichen zu erheben, welche in unsern Gefängnissen seufzen, ohne weitere Hilfe als die der Vorsehung.

Die Strafanstaltsreform wurde beschlossen: und diese selbe Reform blieb hängen in Erwartung günstigerer Umstände: das heisst, wir haben nichts gethan; oder besser gesagt, wir haben ein Chaos, eine für die Durchführung der unternommenen Reform höchst gefährliche Verwirrung angerichtet; wir haben Leute, die zur Durchführung ihres Amtes fähig und geeignet sind, die ihre Kenntnisse vor einer Prüfungscommission von berühmten Männern im Gefängnisswesen erwiesen haben, zusammengeworfen mit andern, die kaum nothdürftig unterzeichnen können, ja mit solchen, die nicht einmal das können. Was ist der Erfolg? Es ist der Neid, der hieraus erwächst, der Hass, der sich auf den Gesichtern der Einen und der Andern malt und was das Schlimmste von Allem, wenn einer der aus den Prüfungen oder Bewerbungen hervorgegangenen Beamten die Gefangenen mit verständigem Rathe oder klugen Worten zurechtweist, dann verlachen ihn die andern Beamten

und behaupten, dass man auf diese Art den Gefangenen nicht bezwingt, dass man nichts weiter als den Spott des Gefangenen erntet, dass das Beste von Allem Stockschläge etc. etc. sind.

Aus unserer Auseinandersetzung zeigt sich auf den ersten Blick der Missgriff und die Schwierigkeit für die neue Organisation, die in diesem Zusammenmengen der einen Beamten mit den andern liegen, und noch viel mehr im Anreiz, der hierin in einzelnen Fällen zu Ausschreitungen gegeben ist.

Jeder nach dem königlichen Dekret vom 23. Juni 1881 angestellte Beamte verwünscht von ganzem Herzen diese Zusammenwürfelung, sieht mit Schmerz und Scham, dass der des Lesens und Schreibens Unkundige, der dem Vaterland nicht den geringsten Dienst geleistet hat, sich ihm an Rang und Gehalt gleichstellt, oder — (wir sprechen aus Erfahrung) das nächst höhere Amt hat oder inzwischen durch Einfluss erhält und dass auf diese Weise das Ansehen des nach dem angeführten königlichen Dekret Angestellten verletzt, erniedrigt und geschändet wird. Das ist falsch, das ist nicht gerecht, das ist eine der Hauptursachen, welche die Gefängnissreform verhindern; auf diesem Wege ist es unmöglich, jemals zur vollständigen Umgestaltung des Strafwesens zu gelangen. Unsern Satz beweist das niemals richtig gewürdigte Gefängniss von Madrid, hier kommt, wie natürlich, das von uns Bezeichnete nicht vor; in diesem findet sich Ordnung, findet sich eine wohlgeleitete Verwaltung, finden sich endlich würdige und erleuchtete Beamte ohne Vermengung mit früheren; es ist klar, dass sich daraus ein befriedigendes Ergebniss bilden kann; es ist zweifellos, dass der Beamte genau und mit Hingebung seine schwierige Pflicht erfüllt, auf dass, soweit es an ihm liegt, der Sträfling binnen Kurzem vollständig gebessert, eventuell, seiner Familie, der Gesellschaft und daher sich selbst nützlich aus diesem Gefängniss hervorgeht: und das eben ist's, was wir wollen. Nicht deshalb sagen wir solches, damit alle Gefängnisse des Königreichs augenblicklich ebenso sein sollen, aber das freilich halten wir aufrecht, dass die neue Gefängnissorganisation alsbald in den wichtigeren Strafanstalten mittels der aus der Bewerbung hervorgegangenen Beamten eingeführt werden sollte, und dann würden wir bald das praktische Re-

sultat erreicht haben, das wir logisch aufstellen und von dem angeführten Gefängniss mit Vertrauen erwarten dürfen.

Mit tiefem Schmerz haben wir die königliche Verordnung vom 3. Dezember 1884 gesehen, weil sie die Wirkungen des Artikels 16 des königlichen Decrets vom 23. Juni 1881 aufhebt; diese königliche Verordnung wird wohl die Hoffnungen der würdigen, nach dem königlichen Dekret angestellten Beamten derart abschneiden, dass die neue Organisation mindestens eine furchtbare Erschütterung erleidet, indem sie die, welche ihre Ehre, ihren Ruhm und ihre Zukunft in die so gewünschte und nothwendige Gefängniss-Reform gesetzt haben, muthlos macht. Wir wollen uns hierwegen nicht auf das Kampffeld begeben, denn das hiesse wahrhaft das Unmögliche versuchen; wir haben unsern Vorschlag schon geäussert, und wiederholen, wie schmerzlich es für uns ist, dass sich soviele Schwierigkeiten erheben, um die Organisation unserer Strafanstalten auf die Höhe der besten von Europa und Amerika zu bringen, wo aus einzelnen derselben der Verbrecher vollständig umgewandelt, reuevoll und erleuchtet hervorgeht; geehrt und gefeiert für immer werden die Nationen sein, welche so handeln und sich antheilsvoll mit dieser grossen Frage beschäftigen: sehen wir darin doch eine der Hauptachsen des Bestehens der Gesellschaft, ein hervorragend christliches, versittlichendes und darum äusserst nützliches und der modernen Civilisation würdiges Werk.

Schliessen wir: Die angeführte königliche Verordnung und die Vermengung der Beamten wird das Fortbestehen des alten Zustandes unserer Strafanstalten und Gefängnisse bewirken; auch künftig werden unter unserer Bevölkerung Strafentlassene mit wilden Gesichtern zu sehen sein, in deren eigenthümlichen, schrecklichen Blicken ihre Feindschaft gegen die Gesellschaft zu lesen ist, das Feuer der Verworfenheit, welche ihr verderbtes Herz birgt, und der Mangel jedes Restes von Moral und ihre Neigung zur Wiederholung der Verbrechen sich kund gibt, womit sie das kleinste Motiv aufgreifen oder aufsuchen, um dieselben durchzusetzen.

Juan Antolínez,
Vorstand des Gefängnisses von Madridejos.

Gutachten für die 1886er Vereinsversammlung.

I.

Empfiehlt sich die Deportation rückfälliger Verbrecher und unter welchen Bedingungen?

Von Director Strosser in Münster.

Die Frage über Nützlichkeit, Nothwendigkeit und inneren Werth der Deportation von Verbrechern nach auswärtigen Colonien ist in unserem Jahrhundert in den westeuropäischen Staaten in sehr lebhafter Weise von den verschiedensten Seiten und sehr entgegengesetzten Gesichtspunkten erörtert und thatsächlich behandelt worden. Staatsregierungen, Parlamente, Juristen und Strafanstalts-Beamte, Vereine und zahlreiche einzelne Schriftsteller haben sich darüber in Denkschriften, Gesetzen, Büchern und Zeitschriften in umfangreicher Weise ausgesprochen.

Wir stehen bei diesem Gegenstande nicht mehr vor einer bloss theoretisch nach allen Seiten hin offenen Frage, sondern vor einer solchen, die bei andern Völkern schon eine sehr lehrreiche Geschichte über ihre praktische Ausgestaltung hinter sich hat und an ihren dort erzielten Resultaten das Urtheil sehr erleichtert über die Frage, ob sich die Deportation rückfälliger Verbrecher zur Einführung in unserem deutschen Vaterlande und erforderlichen Falls unter welchen Bedingungen empfiehlt.

Ehe ich eine directe Antwort auf das so gestellte Thema meinerseits abgebe, wird es nach Vorstehendem geboten sein, zuerst in flüchtigen Zügen ein Bild zu entwerfen von den Erfahrungen, welche England und Frankreich auf diesem Gebiet bisher gemacht haben, und daran zu prüfen, ob bei der Lage unserer deutschen Colonial-, Handels-, Macht- und Rechtsverhältnisse, sowie der bisherigen Entwickelung unseres heimischen Strafrechts und Strafvollzugs die Einführung der Deportation rückfälliger Verbrecher sich empfiehlt.

Von einer Erörterung der in Russland bestehenden und in ausgedehntem Umfang angewandten Deportation von Verbrechern und politisch Verdächtigen sehe ich hier ab, da die dort massgebenden Verhältnisse unsern Rechtsanschauungen und Grundsätzen zu wenig entsprechen.

Selbstverständlich kann bei dem Zweck und den nur zulässigen engen Grenzen dieses Referats von einer eingehenden Darstellung der englischen und französischen Deportation nicht die Rede sein, sie können hier nur im engsten Rahmen und den allgemeinsten Grundzügen vorgeführt werden, und entnehme ich diese Notizen einem von mir 1879 bei der General-Versammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft über diese Frage gehaltenen Vortrag.

Bei der grossen Zahl der nach älterem englischen Recht zu erkennenden Todesstrafen, wo selbst der Diebstahl bereits mit derselben bedroht war, kam man zuerst unter der Königin Elisabeth darauf, die betheiligten Verbrecher durch Transport in weit entfernte Colonien für das heimische Gemeinwesen unschädlich zu machen und ihre Arbeitskraft im Interesse der Colonisation und des Anbaues bis dahin wüst und unkultivirt gebliebener Landstriche zu verwerthen. Jakob I. liess auch eine grössere Zahl liederlicher Dirnen nach Virginien deportiren, um durch sie dem Mangel an Frauen bei den Colonisten abzuhelfen. — Die Deportation erhielt im englischen Strafgesetz ihren Rang unmittelbar hinter der Todesstrafe; die Transportirten wurden in grösseren oder kleineren Trupps den Colonisten zur Zwangsarbeit überwiesen und meistens nicht besser behandelt wie die Negersklaven.

Bereits 1676 erhoben die Colonisten von Maryland, wenn

auch vergeblich, energischen Widerspruch gegen die Einfuhr von Verbrechern, welche die öffentliche Sicherheit, Zucht und Sittlichkeit durch ihr Verhalten vielfach bedrohten. In den folgenden Jahrzehnten folgten die übrigen Colonien in Nordamerika diesem Beispiel, aber auch auf sie nahmen Englands Staatsmänner eben so wenig Rücksicht, wie auf Maryland. Eine grosse Zahl hochgestellter Personen Englands waren mit ihrem Privatinteresse zu eng bei der Deportationsfrage betheiligt, da sie für ihre ausgedehnten Grundbesitzungen in den Colonien nicht genügend freie Arbeiter zu gleich billigem Lohne bekommen konnten. —

Unter Georg I. war 1717 die Deportationsfrage gesetzlich geregelt. An Stelle der Todesstrafe konnten fortan die Gerichte auf 14jährige, bei minder schweren Verbrechen, auf welche Brandmarkung und Auspeitschung gefolgt war, wie beim kleinen Diebstahl, auf 7jährige Transportation nach Amerika erkennen, damit dem Arbeitermangel in den Colonien abgeholfen und letztere für das Heimathsland besser nutzbar gemacht würden. — Schutzlos wurden die Deportirten auch unter diesem Gesetz während des Transports nach den Colonien der Willkür der Schiffsrheder, und in Amerika dem unbeschränkten Ermessen der Pflanzer überlassen, die ihr Anrecht auf jeden beliebigen andern Käufer, wie bei jedem anderen Negersklaven übertragen konnten. — Gräuel aller Art in sittlicher und rechtlicher Beziehung waren unter solchen Zuständen die naturgemässe Folge. Politische Verbrecher, Wilddiebe etc. wurden schonungslos solchem grauenhaften Schicksal überwiesen. — Unter den Ursachen, womit die nordamerikanischen Colonien 1775 ihren Aufstand und Abfall von England rechtfertigten, befindet sich auch die Deportation von Verbrechern, wodurch die Colonien ihre Selbständigkeit für schwer verletzt erachteten.

Als Ersatz für das verlorene Amerika ward im Jahre 1784 die durch Cook neuentdeckte Südostküste des Kontinents von Australien unter dem Namen Botany-Bai als Deportations-Station für Verbrecher in Aussicht genommen, trotz des lebhaften Widerspruchs von Seiten des bekannten und bewährten Menschenfreundes John Howard und einer grossen Zahl ihm gleichgesinnter Männer.

Am 13. Mai 1787 segelte der erste Transport weiblicher und männlicher Gefangenen in 6 Schiffen ab, von einem Militär-Kommando escortirt, von einem Geistlichen begleitet und ärztlicher Fürsorge anvertraut. Von den 564 Männern und 192 Frauen, die aus England abgesegelt waren, starben während der Reise 20 Männer, 4 Frauen; während der ersten 11 Monate nach der Landung folgten ihnen 28 Männer, 13 Weiber, 4 Männer wurden von den Eingeborenen erschlagen, 5 hingerichtet, 12 Männer, 1 Frau vermisst, in Summa waren also in so kurzer Zeit von 756 Gefangenen 87, oder der neunte Theil bereits ums Leben gekommen. Der Rest wurde in den ersten Jahren wiederholt von schwerer Hungersnoth bedroht, eine Menge alter, schwacher, verkrüppelter Gefangenen erwiesen sich zur Arbeit untauglich und vermehrten die Nothstände in erheblichem Maasse. Eine eiserne Disciplin mit häufigen Prügelstrafen konnte nur mühsam die nothwendige Zucht unter Gefangenen und Bewachungsmannschaften erhalten. Wären die ersten Gouverneure nicht Männer von grossem Geschick und unbeugsamer Energie gewesen, das ganze Unternehmen wäre bald genug zu Grunde gegangen. Ihrer zähen Ausdauer war es zu verdanken, dass die Sache nach den ersten schweren Lehrjahren glückte und die australischen Verbrecher-Colonien von Neu-Süd-Wales, Vandiemensland und an der Westküste Neuhollands das Fundament legten zu dem in wunderbarer Schnelligkeit entwickelten Aufblühen und Gedeihen der jetzigen australischen Kolonien Englands.

In rascher Folge erschienen immer neue Transporte von Verbrechern, welche zeitweise die Noth vermehrten, aber doch auch dazu beitrugen, die ersten mangelhaften provisorischen Zustände allmählig sicherer zu begründen. Mühsam wurden im Anfang die nothwendigen Hütten zum Unterbringen der Gefangenen, die Wohnhäuser für Offiziere, Beamte und Soldaten errichtet, die Ländereien für die Ackerkultur urbar gemacht, die erforderlichen Strassen für das Eindringen in das Innere des Landes hergestellt. Die Zwangsarbeit für das Gemeinwesen wurde zuerst auf 6 Stunden täglich und für 5 Tage der Woche festgestellt; in der verbleibenden Freizeit konnte jeder Gefangene den ihm selbst zugetheilten Acker bewirth-

schaften, für Beamte etc. gegen Lohn arbeiten oder die Zeit sonst nach seinem Belieben verwenden. Die Mehrzahl zeigte freilich wenig Lust zur Arbeit und war vielfach auch durch die härtesten Strafen nicht dazu zu vermögen, der kleinere Bruchtheil brachte es durch Fleiss und Sparsamkeit nach und nach zu einigem Vermögen. — 1793 stellten sich die ersten freien Ansiedler im Lande ein, deren Ueberfahrtskosten bis 1818 noch die Regieruug bezahlte. Von 1822 ab wandte sich der Strom freier Ansiedler mit jedem Jahre stärker den australischen Colonien zu; viele der freigelassenen ehemaligen Sträflinge hatten sich inzwischen durch Viehzucht, Ackerbau, Handel zu grosser Wohlhabenheit und bedeutenden Stellungen emporgearbeitet. 1820 zählte die Kolonie bereits 24000 Einwohner, darunter allein 13615 Freigelassene mit 5959 Kindern, und nur 2406 freie Eingewanderte mit 878 Kindern. Mit der Vermehrung der freien Ansiedler nahm die Ueberlassung von Gefangenen an dieselben unter der Bedingung zu, sie vollständig für Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte zu beköstigen und zu unterhalten, so dass der Staatskasse keine weiteren Kosten dafür erwuchsen. Mit dem Ende des zweiten Jahrzehnts in diesem Jahrhundert stellte die Regierung die geschenksweise Verleihung von Ackerland an ehemalige Deportirte ein, was naturgemäss zur Folge hatte, dass sich nun die Mehrzahl der nach verbüsster Strafe Entlassenen dem Arbeiterstande in den inzwischen aufgeblühten Städten zuwandte, was sich aber für die sittliche Besserung derselben nicht eben vortheilhaft erwies.

Trotzdem in den ersten 50 Jahren nach Einführung der Deportation nach Australien 95558 Verbrecher dorthin geschafft worden waren, von denen nur ganz vereinzelte ins Mutterland zurückkehrten, liess sich doch in England selbst eine Abnahme der Verbrecher nicht wahrnehmen. —

Als nun eine Reihe von Beschwerden über den allgemein sittlichen Zustand der australischen Verbrecher-Colonien in das englische Parlament gelangten, die durch die Masse der Deportirten, namentlich in Neu-Süd-Wales, verletzten Privat-Interessen der inzwischen ebenfalls zugeströmten freien Einwanderer immer heftiger in bitteren Klagen sich Luft machten,

beschloss das Unterhaus, eine Untersuchungscommission zu ernennen, welche über den Werth und die Berechtigung der Transportation, ihre Wirksamkeit als Strafmittel, ihren Einfluss auf den Sittenzustand in den Strafcolonien genaue Nachforschungen bei sachkundigen Personen anstellen und Vorschläge über mögliche Besserungen in der Ausführung des Systems machen sollte. Das aus 15 zum Theil sehr hervorragenden Staatsmännern zusammengesetzte Comité verhörte in 7 Sitzungen eine gewisse Zahl von sachverständigen Zeugen, nahm Kenntniss von einer Menge von Urkunden und erstattete auf Grund derselben am 3. August 1838 Bericht an das Parlament.

Darin bezeichnete es die Deportationsstrafe als verderblich für den Sittenzustand, wirkungslos für die Besserung der Sträflinge, der Abschreckung entbehrend für die heimische Bevölkerung Englands, mangelhaft in sich selbst und als sehr kostspielig.

Beantragt wurde auf Grund dessen:

1. Die Transportation nach Neu-Südwales und den angebauten Districten von Vandiemensland so bald als möglich aufzuheben;
2. die bis dahin mit Transportation belegten Verbrecher in Zukunft mit Gefängniss und Strafarbeit von 2—15 Jahren im Inland oder in den Colonien zu bestrafen;
3. zur wirksamen Aufrechterhaltung von Disciplin und Zucht für die zu diesem Zweck nach den Colonien gebrachten Gefangenen die dortigen Zellengefängnisse und Strafanstalten so weit als möglich nur an solchen Plätzen anzulegen, wo zur Zeit keine freien Ansiedler wohnten, und wo genügende Massregeln gegen eine zukünftige Niederlassung freier Personen getroffen werden könnten, damit die wahren Strafzwecke gefördert und die mit der Transportation bisher erfahrungsmässig verbundenen Uebelstände vermieden würden.
4. Es seien Regeln aufzustellen, wodurch die bestehende Praxis einer Abkürzung der Strafdauer wegen guten Betragens eine strengere Bestimmtheit erführe und weniger willkürlich gehandhabt werden könne.

5. Um entlassenen Sträflingen das weitere Fortkommen zu ehrlichem Erwerb möglichst zu erleichtern, sollten Einrichtungen getroffen werden, welche Leuten von guter Führung das Auswandern in die Colonien oder andere fremde Länder ermöglichen.
6. Die in den Colonien selbst bestraften Verbrecher seien anzuhalten, nach ihrer Strafverbüssung binnen bestimmter Frist die Colonie zu verlassen und ihnen dazu von der Regierung die Mittel zu gewähren.

Dem gegenüber erklärte der gesetzgebende Rath von Neu-Südwales in einer Resolution vom Jahre 1839, dass kein einziges System der Strafzucht oder schwerer Freiheitsstrafen zu gleicher Zeit so billig, so wirkungsvoll und so dem Besserungszweck entsprechend sei, als das einer gut eingerichteten Vertheilung der Deportirten an Privat-Arbeitgeber, wenn damit religiöser Unterricht verbunden würde.

Die Regierung hob jedoch im Jahre 1840 Neu-Südwales als Strafcolonie auf, beseitigte in Vandiemensland die bisher stattgefundene Ueberlassung von Gefangenen an Privatpersonen und befahl, die dort aufgenommenen Gefangenen mit öffentlichen Arbeiten für das Gemeinwesen zu beschäftigen.

Das war aber leichter befohlen als ausgeführt. Die Insel wurde durch einen wahren Strom von Verbrechern überfluthet, Ordnung und Disciplin gingen in diesen überhäuften Massen verloren, ganze Schwärme derselben lagen auf den Strassen, weil man keine Beschäftigung für sie hatte, zahlreiche Verbrechen wurden am hellen Tag begangen, so dass der gesetzgebende Rath der Colonie in einem Bericht vom Jahre 1846 sich dahin äusserte:

„Was Wunder, wenn derartig gebildete Verbrecher-Vereine eine einzige Masse faulender Verworfenheit bilden und den fruchtbarsten Boden abgeben für viele schreckliche Verbrechen, die zu tief gewurzelt und zu weit verbreitet sind, um von der Strafgerichtsbarkeit dieses Landes erreicht werden zu können.“ —

Was die englische Regierung in den folgenden Jahren that, um den schreiendsten Uebelständen zu begegnen, zeugte nur von äusserster Unsicherheit, Unentschiedenheit, rathlosem Hin- und Hertasten in allen möglichen Maassnahmen, und

gründlicher Unkenntniss in den maassgebenden Verhältnissen der Colonien. —

Als 1851 mit Auffindung der australischen Goldfelder der Strom der freien Einwanderung sich reissend nach jenen Gegenden wandte, stellte man zunächst thatsächlich für Ost- und Süd-Australien den Transport von Verbrechern ein und behielt die dazu Verurtheilten, da es an Gefängnissen dafür in England fehlte, auf Blockschiffen in den Häfen Grossbritanniens zurück.

Nachdem durch Gesetz vom 20. August 1853 die Transportation als schwerste Kriminalstrafe nur noch für lebenslängliche Dauer oder mindestens für einen Zeitraum von 14 Jahren zulässig erklärt war, belegte man gleichzeitig eine grosse Zahl minder schwerer Verbrechen, für welche bisher auf Deportation erkannt worden war, mit Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit, wodurch die Zahl der jährlich zu Deportirenden ganz bedeutend eingeschränkt wurde.

Im folgenden Jahr schied auch Vandiemensland aus der Zahl der Verbrechercolonien, und so blieb vorläufig nur West-Australien, die Bermuden und Gibraltar für diesen Zweck übrig.

Der Wechsel der öffentlichen Meinung in der Beurtheilung der Deportationsfrage führte 1856 nochmals zu einer sehr eingehenden Erörterung derselben in beiden Häusern des Parlaments. Das Comité des Unterhauses erklärte diesmal die Deportationsstrafe wirksamer, abschreckender, für die dauernde Besserung der Sträflinge geeigneter und für England selbst wohlthätiger, als irgend eine andere öffentliche Freiheitsstrafe, die bisher angewendet worden sei. Es beantragte deshalb ferner Anwendung dieser Strafe, soweit Englands Besitzungen dazu sichere und geeignete Gelegenheit böten, der zehnjährige Transport-Termin sei wieder herzustellen und Gefängniss-Anstalten über See als Orte für die Ausführung der Transportation anzusehen. —

Auch das Comité des Oberhauses entschied sich für die Beibehaltung der Deportationsstrafe, empfahl Verbesserungen in den früheren Einrichtungen, verlangte Zustimmung der Colonisten für die Anlegung von Verbrecher-Stationen, betonte den Werth der Arbeit von Verbrechern für Gegenden, wo die

Nachfrage nach Arbeitern gross ist und die Gefangenen später als freie Arbeiter leicht Beschäftigung und die Mittel zur eigenen Ansiedelung fänden. —

Trotz dieser Erklärungen fand sich die englische Regierung in Uebereinstimmung mit der Majorität beider Häuser des Parlaments doch bewogen, durch Gesetz vom 26. Juni 1857 die Transportation als richterlich zu erkennende Strafe ganz abzuschaffen und dafür nur im Verwaltungswege die Zulässigkeit zu statuiren, gerichtlich zu Zwangsarbeit verurtheilte Personen nach den dafür bestimmten überseeischen Besitzungen transportiren zu können. Schon drei Jahre später, 1860 fiel auch dieser letzte Rest von Deportation, und es blieb der Regierung fortan nur noch das Recht, Verurtheilte von exemplarisch guter Führung nach ihrer Freilassung und mit ihrer Zustimmung auf Staatskosten nach den Colonien senden zu können. —

In Frankreich hat die Sache einen durchaus andern Verlauf genommen und die Deportation in neuester Zeit gegen früher eine erheblich erweiterte Ausdehnung gefunden.

Im Jahre 1791 wurde sie dort gesetzlich zuerst eingeführt; sie sollte zur Anwendung gebracht werden gegen rückfällige gemeine Verbrecher und hartnäckige Bettler, 1793 dehnte man sie aus auf alle Vergehen, die, ohne vom Strafgesetz direct mit Strafe bedroht zu sein, zu Unruhen und Aufregungen wegen der unpatriotischen Gesinnung des Thäters bei dessen längerem Verweilen auf französischem Gebiet Veranlassung geben könnten, also auf alle politisch nur irgendwie verdächtigen Elemente. Die Deportation wurde damit eine gefährliche Waffe in der Hand der jeweilig regierenden Gewalthaber. Als politisches Strafmittel behielt auch Napoleon I. sie bei im Code pénal. —

Im Jahre 1797 machte das damalige Directorium zum ersten Male in grösserem Umfange Gebrauch von seiner Macht, es liess diejenigen Generale, Priester, Deputirten und Zeitungsschreiber, welche ihm gefährlich erschienen, 500 an der Zahl, nach Guiana (Cayenne) deportiren. Als dieselben nach einer langen Fahrt voller Entbehrungen daselbst landeten, fanden sie nichts zu ihrer Aufnahme vorbereitet, es mangelte fast jede

Gelegenheit zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, fast alle die Unglücklichen wurden in kürzester Frist ein Opfer des Elends und des tödtlichen Klimas.

Nachdem im März 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft war, wurde durch Gesetz vom 8. Juni 1850 die Deportation nach australischen Inseln als Ersatz für jene Strafe eingeführt. Durch dieses Gesetz und die im Laufe der nächsten Jahre als Ergänzung dazu erlassenen Dekrete, sowie das Gesetz vom 30. Mai 1854 wurden folgende Grundsätze für Anwendung und Ausführung der Deportation festgestellt. Die Strafe tritt nicht bloss ein in Folge gerichtlichen Erkenntnisses, sondern kann auch verfügt werden auf rein administrativem Wege, selbst auf Vergehen, die vor Publikation der bezüglichen Gesetze begangen sind. Sie ist nach dem Code pénal lebenslänglich und hat Entziehung aller vermögensrechtlichen Disposition im Gefolge. Als politische Sicherheitsmaassregel ging sie dann in eine zeitig begrenzte Strafe über und wurden die davon Betroffenen dem Arbeitszwang unterworfen. Während im Anfang für politische Verbrecher noch einige Milderungen in der Behandlung am Orte der Deportation gestattet waren, liessen die späteren Dekrete dieselben allmählig in Fortfall kommen. Die in Folge des Juni-Aufstandes 1848 zur Deportation Verurtheilten wurden, abweichend von den bis dahin geltenden Bestimmungen, nach Lambossa in Algier transportirt und der Arbeitszwang gegen sie zur Anwendung gebracht, sie selbst den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, der Ausübung aller öffentlichen Rechte beraubt und ihnen nur in einzelnen Fällen die Heranziehung ihrer Familie gestattet. Nach dreijähriger guter Führung ward dem Deportirten ein Stück Landes für sich selbst verliehen, das nach fernerem siebenjährigem, tadelfreien Verhalten in sein freies Eigenthum überging, sofern er als Colonist in Algier verbleiben wollte. Die Zwangs-Arbeiten bestanden in Schneider-, Schuhmacher-, Tischler-Arbeiten, Anfertigung von Ackergeräthschaften, Bauarbeiten, Wege- und Erdanlagen. Das Decret vom 8. Dezember 1851 führte Cayenne wiederum als neue Strafstation für Deportirte ein und gegen diese Strafcolonie haben sich überall in der gebildeten Welt wegen des

dort für Europäer herrschenden mörderischen Klimas nicht mit Unrecht die schwersten Bedenken und Klagen erhoben. Für die Mehrzahl der dorthin Transportirten hatte die Verurtheilung ziemlich gleichen Werth mit langsamer Todesstrafe.

Nach genanntem Dekret sollten der Deportation verfallen Alle, welche unerlaubter Weise aus der Verbannung oder einem ihnen bestimmten Aufenthaltsort zurückkehrten oder die Vorschriften der ihnen zuerkannten Polizei-Aufsicht übertraten, Mitglied einer geheimen Gesellschaft waren, oder in Paris und seiner Bannmeile sich betreffen liessen, falls sie unter Polizei-Aufsicht standen. Auch die nach Cayenne Deportirten wurden durch Decret vom 29. August 1855 den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Unter dem 27. März 1852 erging ein Dekret, welches allen in den Bagnos Frankreichs befindlichen Galeerensklaven die Erlaubniss gab, an Stelle ihrer bisherigen Strafe freiwillig sich nach Cayenne deportiren zu lassen, wo ihnen eine ganze Reihe von Vortheilen, Erleichterungen und Freiheiten im Gegensatz zu den bisher bestehenden Vorschriften und Beschränkungen zugesichert wurden. 3000 Galeerensträflinge machten von dieser Erlaubniss Gebrauch, die grosse Mehrzahl derselben erlag in kurzer Zeit nach dem Eintreffen in Cayenne dem tödtlichen Klima, sie hatten von den ihnen in Aussicht gestellten Vortheilen nichts zu schmecken bekommen.

Nach dem im Jahre 1867 von dem Admiral Rigaux de Genouilly erstatteten Bericht über die Deportation nach Cayenne sind vom 31. März 1852 bis zum 31. August 1866 in 51 Transporten 16805 Männer und 212 Frauen dorthin befördert worden, darunter allein 13400 Galeerensklaven. Der Abgang in diesem Zeitraum umfasste 9531 Personen, wovon 1770 nach Frankreich zurückkehrten, 6806 starben, 809 entflohen oder verschwanden, und nur 166 als freigelassen in der Colonie verblieben. — Bis Ende 1865 betrugen die Kosten für die Deportirten 45 Millionen Franken, im Jahre 1864 hatte jeder einzelne Sträfling im Durchschnitt 534 Francs 20 Centimes gekostet. Die Mehrzahl der im Anfang besetzten Colonisationsorte musste im Laufe der Jahre wegen ihres mörderischen Klimas wieder geräumt werden, trotzdem es die Regierung

an leiblicher oder geistiger Pflege der Deportirten nicht fehlen liess.

Durch die Verlegung der Strafcolonien an die Grenzen von Holländisch-Guyana hat man in neuerer Zeit erträgliche und bessere Resultate erzielt. So wurden 1865 von 800643 Arbeitstagen der Deportirten allein 506600 Tage auf Arbeiten der Landeskultur verwendet und durchschnittlich für jeden Tag 1 Franc 82 Centimes als Arbeitslohn erzielt. — An die Stelle einer früher nur sehr milde gehandhabten Disciplin, welche sehr grobe Excesse der Deportirten im Gefolge gehabt, trat eine sehr viel straffere unter Anwendung körperlicher Züchtigung, wodurch Ordnung und Sitte wieder hergestellt wurden. Die meisten deportirten Frauen sind mit Sträflingen in den Bund der Ehe getreten und ein nicht unerheblicher Theil dieser Verbindungen ist gut ausgeschlagen und hat zur sittlichen Besserung der Betheiligten bedeutend beigetragen. —

Seit dem Mai 1864 hat Frankreich auch eine Strafcolonie auf Neu-Kaledonien im grossen Ocean angelegt, wo fruchtbarer Boden und mildes Klima die Ansiedelung europäischer Gefangenen minder gefährlich für Leben und Gesundheit machen. — Der am 29. Mai 1876 von dem Admiral Courichon der französischen Volksvertretung übergebene Bericht über die Lage der Deportirten in Neu-Kaledonien während des Jahres 1874 theilt darüber unter Anderem Folgendes mit: Am 1. Januar 1875 befanden sich dort 3575 Deportirte; im Jahre 1874 waren gestorben 118, entwichen 9, begnadigt 41, in Folge neuer Bestrafungen dem Colonisationszweck entzogen 19. Der Gesundheitszustand war ein äusserst befriedigender, die Zahl der Kranken betrug durchschnittlich 2,1 Procent, die der Todesfälle 1,5 Procent. Die neu ankommenden Sträflinge erhalten zunächst die Lebensmittelration eines Marinesoldaten, sobald sie sich Arbeit verschafft haben, müssen sie für ihren Unterhalt selbst sorgen. Wo der Hang zum Müssiggang offen hervortritt, ist die Verwaltung ermächtigt, die Tagesration zu vermindern, dass sie derjenigen eines früheren Bagno-Gefangenen gleich steht. Ein Jahr lang wird in der Regel jedem Deportirten Zeit gelassen, sich lohnenden Verdienst zu verschaffen, ehe an eine Rationsverminderung gedacht wird. — Der Bericht

klagt über die schlechte Aufführung, Trunksucht und Zuchtlosigkeit vieler Deportirten, nur wenige derselben hätten es verstanden, sich durch Fleiss ein reichliches Auskommen zu sichern, die meisten leben von der Hand in den Mund, verprassen oft ihren sehr einträglichen Erwerb, Faullenzer waren immer vorlaut, voller Ungehorsam und Bitterkeit, stets bereit, die Behörden in Verlegenheit zu bringen und strafbare Unternehmungen zu begünstigen. Sie hatten ihre eigenen Lokale, wo alle unzufriedenen Geister der Colonie willkommen geheissen wurden und sogar einige Beamte aus- und eingingen, die ihrer Pflicht soweit vergassen, mit den Feinden der Gesellschaft gemeinschaftliche Sache zu machen. Die nächste Folge davon war die glückliche Desertion einer Anzahl der hervorragendsten Deportirten von der Insel. — Auf Grund schwerer Verbrechen ward im Jahre 1874 gegen 90 Deportirte auf neue gerichtliche Strafen erkannt, darunter 4 Mörder, welche zum Tode verurtheilt wurden. 164 Disciplinarstrafen mussten allein wegen Vergehen erkannt werden, die in Folge von Trunksucht vorgekommen waren. —

Trotz dieser wenig erfreulichen Erfahrungen ist man in Frankreich in neuester Zeit in Anwendung der Deportationsstrafe noch um ein Bedeutendes weiter gegangen, als bisher schon der Fall gewesen.

Die ausserordentlich starke Vermehrung der rückfälligen schweren Verbrechen von 28 Procent im Jahre 1850 bis auf 51 Procent im Jahre 1881 erregte in weiten Kreisen Frankreichs im hohen Grade die öffentliche Meinung. Fast sämmtliche Appelgerichtshöfe des Landes, ein grosser Theil der Tagespresse, zahlreiche politische und Wahlversammlungen, wiederholte Debatten im Parlament forderten die Verschärfung der Strafen für den Rückfall und ausgedehntere Anwendung der Deportation gegen diese Art von Verbrechern. Und doch war auf diesem Gebiete die französische Gesetzgebung bereits um sehr vieles strenger, als dies zur Zeit bei uns in Deutsch-

land der Fall ist. Jeder Rückfällige, der wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens bereits bestraft worden war, und irgend ein neues, ob derselben oder anderer Art, beging, wurde entweder mit einer Erhöhung der ordentlichen Strafe bis auf das Doppelte ihres Normalbetrages, oder mit einer schärferen Strafart, einschliesslich der Todesstrafe, belegt. Die Zuchthausstrafe (traveaux forcés) musste für den Rückfall gedachter Art in Strafanstalten ausserhalb Frankreichs und Algiers vollzogen werden, und der Verurtheilte nach der Strafverbüssung noch 8 Jahre in der Strafcolonie verbleiben, wenn seine Strafe auf weniger als 8 Jahre erkannt war, und lebenslänglich daselbst als Verbannter zubringen, wenn er mit mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe belegt worden war. Während der Strafvollstreckung sollten die Gefangenen zu den mühseligsten öffentlichen Arbeiten verwendet, und nur bei besonders guter Führung ihnen gestattet werden, für Rechnung der freien Bewohner der Colonie oder der Lokalbehörden zu arbeiten, oder Land für eigene Rechnung zu bebauen.

Obgleich also bereits die bestehende Gesetzgebung die Ausscheidung gemeingefährlicher Individuen aus der bürgerlichen Gesellschaft in ziemlich ausgedehntem Maasse ermöglichte und die Anwendung der Gesetze auch im vollsten Umfange stattfand, so hindert dies doch nicht die stete Zunahme schwerer Verbrecher überhaupt und der Rückfälligen insonderheit, so dass aus den weitesten Kreisen der Ruf nach weiterer Verschärfung der Gesetzgebung und vermehrter Anwendung der Deportation laut wurde.

Nachdem verschiedenemale bereits vom Rechtsgelehrten und Mitgliedern der Volksvertretung förmliche Gesetzentwürfe nach der verlangten Richtung hin, wenn auch ohne thatsächlichen Erfolg aufgestellt worden waren, brachten die jetzigen Deputirten Waldeck-Rousseau (bis zum Jahre 1882 Minister des Innern gewesen) und Martin Feuillée (früher Unterstaatssekretär im Justiz-Ministerium) im Jahre 1882 einen neuen Gesetzentwurf ein, welcher nach lebhaften Debatten in beiden gesetzgebenden Kammern Frankreichs mit einer Anzahl erheblicher Abänderungen 1885 angenommen und unter Zustimmung der Staatsregierung zum Gesetz erhoben worden

ist. — Die sich zum Theil diametral gegenüber stehenden Ansichten der Parteien sprachen sich in folgenden Anschauungen aus:

Für die Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der Deportation und ihre verschärfte Anwendung für rückfällige Verbrecher wurde angeführt:

Durch die Thatsache der sich immer mehrenden Rückfälle ist der Beweis geliefert, dass die bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung und Minderung dieser für das öffentliche Wohl unheilvollen Erscheinung nicht ausreichten, auch die vielfach nachgewiesene Unmöglichkeit, dass sich rückfällige entlassene Verbrecher innerhalb des Heimathslandes wieder rehabilitiren und ihren Unterhalt auf redlichem Wege erwerben können, fordern naturnothwendig dazu auf, diese bedenklichen Elemente zu ihrem eigenen Heil und demjenigen des Landes aus Frankreich zu entfernen, und ihnen in den Colonien die Gelegenheit zu verschaffen, sich zu besseren Verhältnissen wieder empor zu arbeiten. Man bezog sich dabei auf das Wort Napoleons: „Das beste Pönitentiarsystem ist dasjenige, welches die alte Welt reinigt, und die neue Welt bevölkert.“ —

Die heimischen Strafanstalten und Gefängnisse sind vielfach die schlimmsten Unterrichtsstätten für das Verbrecherthum, wo die Neulinge von den alten erfahrenen Genossen erst in alle Künste ruchloser Thaten und Kämpfe mit der gesellschaftlichen Ordnung eingeführt und bekannt gemacht, auch Bündnisse geschlossen werden, welche nach wieder erlangter Freiheit zur Bildung förmlicher Verbrecherbanden benutzt und ausgebeutet werden. Am schlimmsten fährt dabei die unreife, heranwachsende Jugend, die im Verkehr mit dieser älteren Verbrecherwelt total vergiftet wird und zu jener traurigen Erscheinung den Anlass giebt, in der Statistik der Zuchthäuser und Gefängnisse durch immer grössere Procentzahlen zu glänzen. Dem ist nur gründlich abzuhelfen durch völlige Entfernung aller rückfälligen schweren Verbrecher vom Boden des Heimathlandes, womit voraussichtlich auch der weiteren bedenklichen Zunahme von Verbrechen ein heilsamer Riegel vorgeschoben sein würde. — Genügende Hülfe können, wie die Erfahrung

bezeugt, auf diesem Gebiete auch die zahlreichen bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene nicht schaffen, denn der beste und reumüthigste Entlassene bleibt auf heimischem Boden immer allen Personen seiner nächsten Umgebung verdächtig; wo er nicht bekannt ist, genügt ein Wort, eine Aufklärung über seine Vergangenheit, um ihn aus der Arbeit zu bringen und damit den Anlass zu geben für weitere Rückfälle in die Verbrecherlaufbahn. — Justizbeamte können bezeugen, dass darum in sehr vielen Fällen die besseren Straffälligen die Transportation der Gefangenschaft vorziehen. —

Die meist zur Anwendung gelangenden kurzen und geringfügigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verhärteten und korumpirten nur die Verurtheilten, statt sie abzuschrecken und zu bessern, man gewöhne sich an sie, und Bettler, wie Vagabunden fänden für die Winterzeit bei der humanen Behandlung in den Gefängnissen nur einen angenehmen Zufluchtsort in denselben. — Diesen Erfahrungen gegenüber erscheine die Deportation nur als eine nothwendige und heilsame Maassnahme, sie züchtige, schrecke ab und bessere; sie sei weder zu milde, noch zu inhuman. Jenes sei sie nicht, weil sie zur Hauptstrafe die Entfernung aus dem Heimathlande füge, dieses aber nicht, weil sie den Verurtheilten durch Verleihung von Land und Arbeitsmitteln die Möglichkeit gewähre, ihre Frauen und Kinder nachkommen zu lassen und sich schliesslich in der Gesellschaft zu rehabilitiren. — Die finanziellen Opfer bei der Transportation seien bei Weitem nicht so gross, wie die Gegner des Gesetzes es behaupteten, in den Colonien lebten Viele der Deportirten nicht auf Kosten des Staates, sondern verdienten durch ehrliche Arbeit ihren ganzen Unterhalt. — Der Vorwurf der Inhumanität sei gegen das Gesetz mit Recht nicht zu erheben, da es sicherlich humaner sei, dem Verurtheilten in den Colonien ein neues Vaterland zu bieten, als ihn in den Gefängnissen lebendig begraben zu halten.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von den Gegnern des Gesetzes hervorgehoben:

Es müsse bestritten werden, dass unter den verschiedenen Mitteln, welche der bürgerlichen Gesellschaft zum Schutze gegen das Verbrecherthum und die Rückfälle in das Ver-

brechen zu Gebote stehen, die Deportation das wirksamste sei.

Armuth und Elend seien vorwiegend die Ursachen des Verbrechens; die Jugendlichen bildeten allein 45 Procent von den Rückfälligen, man habe sich also in erster Linie zur Bekämpfung des Verbrecherthums der verwahrlosten Kinder anzunehmen. Hierin aber sei seit 1790 in Frankreich wenig oder gar nichts geschehen. Es existirten zu diesem Zweck nur 4—5 Privatgesellschaften, die Regierung aber habe nichts dafür gethan.

Wohl gebe es eine grosse Zahl hartnäckiger Verbrecher; bevor man sie aber deportire, müsse man die Ursachen erforschen und beseitigen, welche sie zum Rückfall bestimmten.

Als Rückfall könne man es nicht betrachten, wenn der einmal Bestrafte ein neues Verbrechen ganz anderer Art beginge, sondern nur wenn er dasselbe Verbrechen wiederholt begehe.

Man thue nichts für die Besserung der Schuldigen; die Gefängnisse seien eine Schule des Lasters, nicht der Sittlichkeit; man bestrafe die Rückfälligen und doch seien die Regierung und Volksvertretung mit ihrer Aufrechterhaltung jener schlechten Gefängnisse in erster Linie schuld an diesen Rückfälligen.

Man täusche sich, wenn man sich der Hoffnung hingebe, durch die Transportation die Verbrechen zu vermindern; dieselben würden sich vielmehr nur in den Colonien noch viel furchtbarer wiederholen. Wolle man die Verbrecher bessern, so solle man dies in Frankreich selbst thun, wo es allein möglich sei.

Zur Colonisation gehöre das freie Element; ohne dieses werde man die früheren Schrecken Australiens heraufbeschwören; die freien Colonisten aber würden sich, nach allen Erfahrungen der Vergangenheit, bald erheben, um die Verurtheilten zu verjagen.

Colonisation und Transportation seien nach dem Ausspruch von massgebenden Autoritäten zwei unvereinbare Dinge.

Es sei falsch, von der Transportation zu behaupten, sie vereinige in sich alle Qualitäten eines guten Strafmittels. Es

fehle ihr im Gegentheil jede Abstufung und Proportion, ja sie sei geradezu unanwendbar. Sie entnerve die Justiz, denn um diese Strafe zu vermeiden, würden die Richter auf möglichst niedrige Freiheitsstrafe erkennen, und wo sie erkannt werde, da werde der Minister sich gezwungen sehen, Tausende von Gnadengesuchen dem Präsidenten der Republik vorzulegen. — Auf dem Stockholmer Congresse hätten allein die französischen Repräsentanten das System der Transportation unterstützt; alle Staaten Europas hätten es aufgegeben.

Die französische Regierung treibe mit ihrem Gesetzentwurf nur Projectmacherei, weil sie nicht den Muth habe, die Reformen, welche das Pönitentiarsystem und insbesondere das Gefängnisswesen dringend erheische, durchzuführen. Die Strafvollstreckung auf diesem Gebiete ganz und gar der Executivgewalt zu überlassen, statt auch sie auf gesetzlichem Wege zu regeln, sei total falsch. Passende Arbeitsgelegenheit fände sich für die Deportirten in den französischen Colonien nicht; sie würden dort also ihr früheres Leben fortsetzen, vagabundiren, rauben und plündern, so dass am schwersten darunter die freien Colonisten zu leiden haben würden. Es sei unlogisch, wenn man auf der einen Seite erkläre, die rückfälligen Verbrecher seien für die 33 Millionen Einwohner Frankreichs eine drohende Gefahr, und wenn man nun auf der anderen Seite diese Tausende von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern wie eine Meute auf die unglücklichen freien Colonisten loslasse.

Die Verwirklichung der vorgeschlagenen gesetzlichen Massregeln würden voraussichtlich viele Millionen Francs kosten, ohne dass ein irgendwie günstiger Erfolg davon zu erhoffen wäre.

Trotz aller dieser Ausstellungen ging das Gesetz im Senat mit 189 gegen 18, in der Deputirtenkammer mit 380 gegen 52 Stimmen durch.

Auf seine Einzelbestimmungen hier näher einzugehen, liegt nicht in den Anforderungen des gestellten Themas, und verzichte ich darauf, um dem Referat nicht eine zu grosse Ausdehnung zu geben.

Nothwendig zur allgemeinen Klarlegung der Frage wird

es jedoch sein, in flüchtigen Zügen noch der Beurtheilung und Beschlussfassungen zu gedenken, welche die Deportation von Verbrechern auf dem internationalen Gefängniss-Congress zu Stockholm im August 1878 und Seitens der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft im October 1879 gefunden hat.

In Stockholm hatten sich Deputirte aus 21 verschiedenen Staaten Europas und Amerikas zusammengefunden, darunter ein grosser Theil hervorragender Männer der Praxis und der Wissenschaft, die mit ebenso grosser Sachkenntniss, als gründlichem Eingehen auf die Materie die Frage behandelten. — Das zur Sache gestellte Thema lautete dort: „Unter welchen Bedingungen kann die Strafe der Deportation der Handhabung der Strafjustiz nützliche Dienste leisten?“

Der durch seine ausgezeichnete Schrift: „Die Deportation als Strafmittel“ in besonderem Maasse zur Sache orientirte Referent der Versammlung, Professor von Holtzendorff, gab als Schluss seines eingehenden Berichts die Erklärung ab: „Die Strafe der Deportation widerspricht im Principe dem Zweck der Strafjustiz nicht. Aber die allzu zahlreichen Schwierigkeiten ihrer Durchführung und die augenscheinlichen Gefahren, die sie mit sich bringt, weisen ihr eine Ausnahme- und Uebergangsstellung in den Strafinstitutionen an. Die bestbeglaubigten Erfahrungen und die Vergangenheit der englischen Deportationen versprechen ihr keine glückliche Zukunft.“

Zu diesem Schlusssatz gelangte v. Holtzendorff auf Grund nachstehender Erwägungen:

Zur Anwendbarkeit der Deportation gehört der Besitz ferner Colonien, welche die Möglichkeit zu einer regelrechten und bessernden Behandlung der Gefangenen bieten, ein gesundes Klima und ungestörte Verbindung mit dem Mutterlande haben und durch eine ausreichende Seemacht auch für Kriegszeiten gesichert sind. Die Deportation kann nur für den Anfang der Colonisation auf beschränkte Zeit stattfinden, da gerade die bestgeleiteten Verbrecher-Stationen am schnellsten in die Reihe der Landschaften eintreten, die beim Aufblühen die Colonisten veranlassen, sich auf das Heftigste der weiteren Zufuhr von Verbrechern zu widersetzen. Die zahlreichen Entweichungen von Gefangenen aus allen Verbrecher-Colonien

schädigen den Zweck der Massregel, wie die Autorität der strafenden und strafvollstreckenden Obrigkeit. In den französischen Strafcolonien Guianas dersertirten binnen 3 Jahren von 8000 Deportirten nicht weniger als 1394.

Wenn die heimischen Gefängnisse zweckmässiger ausgebaut und eingerichtet, Mängel im Strafanstaltsdienst mit Ernst beseitigt, der Ueberwachung verbrecherischer Elemente durch Polizei und wohlorganisirte Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene vermehrte Thätigkeit zugewandt werden, dann werden wir auch mit geringeren Kosten grössere Erfolge für alle anzustrebenden Zwecke eines guten Strafvollzugs erreichen, als je bei Anwendung der Deportation möglich ist. Mehr erreiche man schon durch die Unterstützung freiwilliger Auswanderung von Verurtheilten nach völlig verbüsster Strafe in der Heimath, wenn dieselben sich eines besonderen Vertrauens bei bewiesener tadelloser Führung dessen würdig gemacht hätten und nicht etwa in unlauterer Weise auf heimlichen Wegen in fremde Lande eingeschmuggelt würden, wie es zuweilen von unverständigen Gemeindebehörden mit ganz schlechten, ungebesserten Elementen geschehe.

In einem besonderen Gutachten sprach sich der italienische Generalprocurator zu Bologna, Graf von Foresta, dafür aus, dass die Deportation zulässig sei unter der Bedingung, wenn die erste Periode durch Zellenhaft ausgefüllt werde, welcher Zwangsarbeit mit gemeinsamer Haft in einer Colonie folge, die letzte Periode durch vorläufige Entlassung mit dem Beding einzuleiten ist, dass der Verurtheilte nach wieder erlangter völliger Freiheit niemals die Colonie verlassen dürfe.

In einem zweiten Gutachten des schwedischen Richters Schönmeyer wurde die Deportation zwar im Prinzip verworfen, als Ausnahme aber für ganz unverbesserliche Bösewichter zur Sicherung der Gesellschaft für zulässig erklärt.

Der englische General-Inspecteur der Gefängnisse in Süd-Australien, William Hinde, bemerkte, dass die Erfahrung bezeuge, wie das System der Deportation in allen Ländern aufgegeben werden müsse, die von einer grösseren Zahl freier Leute bewohnt würden; die Einführung zahlreicher Verbrecher in ein neues Gemeinwesen wirke verderblich auf dasselbe und

sei ihrer Entwickelung nachtheilig, der durch sie angerichtete Schaden übersteige weit den Nutzen, den das Heimathsland aus der Deportation ziehen könne; keine englische Colonie Australiens würde jemals wieder Deportirte aufnehmen.

Das Correferat im Congress war dem russischen Professor Mechelin von der finnischen Universität Helsingfors übertragen. Er erklärte, jedes wohleingerichtete Gefängniss erfülle seinen Zweck, den Verbrecher aus der öffentlichen Gesellschaft zu entfernen, besser als die Anwendung der Deportation; dasselbe sei in Rücksicht auf die anzustrebende sittliche Besserung der Gefangenen der Fall. Die europäischen Völker hätten kein Recht, durch den schlimmsten Auswurf ihrer Bevölkerungskreise die freien Bewohner ihrer Colonien zu vergiften.

Der rühmlichst bekannte Generalinspector der italienischen Gefängnisse, Beltrani-Scalia, bestritt mit Entschiedenheit der Deportation den Charakter einer Strafe, deren beide wichtigsten Eigenschaften ihr fehle, die Abschreckung und die Gerechtigkeit. Sie straft den Deportirten im umgekehrten Verhältniss zu dem Maasse seiner Immoralität, denn sie wird fast zu einer Belohnung für Denjenigen, welcher weder Anhänglichkeit an sein Vaterland, noch an seine Familie besitzt, und sie ist sehr schwer für Denjenigen, welcher diese Gefühle noch hat, welche zu seiner Besserung erheblich mitwirken können. Eine Reihe der bedeutendsten, von ihm befragten Rechtsgelehrten hätten sich gegen die Deportationsstrafe ausgesprochen; dasselbe hätte ein Theil der französischen Appellhöfe, an ihrer Spitze derjenige von Paris gethan; weder in England, noch in Frankreich habe die Deportationsstrafe die Zahl der Verbrechen in der Heimath vermindert, und als sie in ersterem Lande wieder aufgehoben worden sei, habe sich keine Steigerung der Criminalität gezeigt. Frankreich habe für seine Verbrecher-Colonien Guyana und Neu-Kaledonien auf 29000 Verurtheilte mehr als 100 Millionen Francs verwenden müssen, mit welchem Betrage man die ganze Reform des Gefängnisswesens im Heimathlande in befriedigendster Weise hätte bestreiten können. Nach allen Publikationen in England wie in Frankreich wird bezeugt, dass der Unterhalt

eines Deportirten doppelt so viel koste, als der eines Zuchthäuslers im Mutterlande.

Der von Neuseeland deputirte Oberrichter Arney schilderte in scharfen, markirten Zügen die tiefe Abneigung der australischen Colonien gegen die weitere Zufuhr von Verbrechern; jeder Schiffscapitän, welcher wissentlich eine Person dieser Art an's Land setze, werde mit einer Geldstrafe von 10000 ℳ oder 12 Monaten Gefängniss bestraft, jeden Matrosen, der dabei mitwirke, träfen 2000 ℳ oder 6 Monate Gefängniss an Strafe.

Der Bureauchef in der Criminal-Abtheilung des russischen Justizministeriums Kokowtzeffs äusserte sich dahin, dass es in Russland eine Zeit gegeben, wo die edleren Geister von der Deportation günstige Resultate für die Verminderung der Verbrechen und die Zwecke der Colonisation erhofft hätten. Diese Anschauung habe sich bei Gesetzgebern und Praktikern völlig geändert. Im November 1877 habe eine Commission des Staatsrathes für Gefängnisswesen die Frage der Deportation discutirt und nach eingehenden Berathungen einen Gesetzentwurf zur gänzlichen Abschaffung der Deportation für Verbrechen gegen das gemeine Recht ausgearbeitet und vorgelegt. Ganze Spalten der Journale Sibiriens seien regelmässig mit Berichten über die scheusslichsten Verbrechen angefüllt gewesen, welche die Deportirten dort begangen; ganze Städte und Dörfer, wo Verbrecher untergebracht worden, mussten zuweilen um solcher Gräuel willen in Belagerungszustand erklärt werden. Der Redner erklärte zum Schluss, er werde die Abschaffung der Deportation für Verbrechen gegen das gemeine Recht in Russland als den Anfang einer neuen Aera für die Reform des Strafvollzugs begrüssen.

Für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Deportation sprachen sich nur die französischen Deputirten Michaux, Director der Colonien im Ministerium der Marine, Desportes, Advocat und Mitglied des obersten Gefängnissrathes, und der Chef des indischen Gefängnisswesens Mouat aus.

Der Erstgenannte gesteht zu, dass man in dem tödtlichen Klima Cayennes einen ungeeigneten Platz für die Colonisation ausgewählt habe. Besser stehe es dagegen in Neu-Caledonien.

Dort werde die Arbeit der Deportirten von der freien Bevölkerung der Insel sehr geschätzt und begehrt; fast alle fänden nach wiedererlangter Freiheit sofort ein gutes Unterkommen, von 7000 Deportirten seien nur 3 Procent rückfällig geworden. Die bedeutenden Mehrkosten bei Durchführung der Deportation kann auch er nicht in Abrede stellen.

Desportes muss bei allem Rühmen über die erzielten günstigen Erfolge doch einräumen, dass die Deportation in den Augen der einheimischen Verbrecher nicht besonders abschreckend wirke. Sie bildeten sich ein, jenseits des Meeres erwarte sie ein leichtes, glückliches Leben, und es sei nicht selten, dass man sie ihre Fehler verschlimmern, ja selbst neue Verbrechen begehen sehe, um die Deportation zu erlangen. Er hält es desshalb für nothwendig, um diesen Wahn zu zerstören, dass die zur Deportation Verurtheilten anfangs einen beträchtlichen Theil ihrer Strafe in engen Gefängnissmauern verbüssen müssten.

Mouat behauptet auf Grund seiner früheren amtlichen Erfahrungen, dass die Deportation der zu langen Strafen Verurtheilten sehr gute Erfolge gehabt. Fast alle öffentlichen Arbeiten der Colonien zu Singapore und Malakka seien durch Deportirte ausgeführt worden. Dass die Massregel sehr kostspielig sei, musste auch er zugestehen.

Ihm gegenüber führte Beltrani-Scalia nach dem Protokoll des zu Kalkutta im Jahr 1877 abgehaltenen Gefängniss-Congresses den unbestrittenen Nachweis, dass die Deportationen aus Indien nach den Andamanen-Inseln von den dazu Verurtheilten gar nicht gefürchtet und dem Aufenthalt in den Gefängnissen ganz entschieden vorgezogen werde, dass durch die Deportation dem indischen Lande sehr beträchtliche, dort besser zu verwerthende Arbeitskräfte verloren gingen und für die dadurch verursachten enormen Kosten das gesammte Gefängnisswesen Indiens in kurzer Zeit einer heilsamen Umgestaltung unterzogen werden könnte.

Der Stockholmer Congress fasste am Schlusse seiner Berathungen über die Deportation nachstehende Resolution:

> „Die Strafe der Transportation bietet Schwierigkeiten, welche es nicht gestatten, sie in allen Ländern

zu adoptiren, noch hoffen lassen, dass sie dort alle Bedingungen einer guten Justiz verwirklicht."

Die rheinisch-westfälische Gefängniss-Gesellschaft verhandelte, wie ich am Eingang dieses Referats angedeutet, am 9. Oktober 1879 über die Anlage von Strafcolonien und kam nach der Anhörung zweier ausführlicher Berichte von Pastor Stursberg und dem Schreiber dieser Zeilen zu folgendem Beschlusse:

„Auf Grund der in den Referaten vorgeführten geschichtlichen Thatsachen und in besonderer Erwägung, dass die zur Anlage überseeischer Strafcolonien unerlässlichen Vorbedingungen Deutschland und in verstärktem Maasse jedem einzelnen deutschen Staate zur Zeit fehlen, erscheint die Deportation unter den gegenwärtigen Umständen unzweckmässig und undurchführbar, vielmehr erkennt die Generalversammlung in der schnellen Durchführung der Gefängniss-Reform eine dringende Forderung der Gegenwart."

Seitdem haben sich die Verhältnisse, welche auf die Fassung dieses Beschlusses Einfluss übten, an einem erheblichen Punkte geändert; Deutschland besitzt zur Zeit in West- und Ostafrika, sowie in Australien Colonien von nicht unerheblichem Umfang, Küstenlandschaften mit Hinterlanden von weiter Ausdehnung.

Wenn man also in der Deportation von Verbrechern eine heilsame Weiter-Entwickelung auf dem Gebiete des Strafvollzugs anzuerkennen bereit wäre, fragt es sich, ob diese unsere Colonien zur Zeit geeignet erscheinen, zur Aufnahme von Verbrechern zu dienen. Wie aus den vorangegangenen historischen Mittheilungen und den angeführten Urtheilen namhafter Juristen und im Gefängnissdienst thätiger Verwaltungsbeamten der verschiedensten Länder hervorgeht, sind Verbrecher-Colonien nur da mit einiger Aussicht auf Erfolg zu begründen, wo die Transportirten mit Ackerbau und sonstigen Arbeiten der Landescultur beschäftigt werden können und die klimatischen Verhältnisse dem Europäer eine angestrengte Thätigkeit bei solcher Arbeit gestatten.

Was wir bis jetzt von unseren competentesten Kennern der

in unseren neu erworbenen Colonien herrschenden Zustände und Verhältnisse erfahren haben, lautet dahin, dass diese Landschaften fast ohne Ausnahme sich nur für den Handel und zur Anlegung von diesem dienenden Factoreien eignen, Ackerbau von Europäern aber dort nicht betrieben werden könne.

Bei dieser Sachlage kann die Frage unerörtert bleiben, ob bei jenen Colonien nicht auch darin ein Hemmniss für die Deportation von Verbrechern nach ihnen liege, dass sie sämmtlich sich in den Händen von Privatgesellschaften befinden und das Deutsche Reich nur die Schutzherrlichkeit über dieselben ausübt, aber zur Zeit noch gar nicht gesonnen ist, Militär in diesen Colonien zu unterhalten, Festungen oder sonstige Staatseinrichtungen auf seine Kosten herzustellen, den Deportations-Stationen also in Krieg und Frieden gar nicht einmal genügende Controlle, Schutz und gesicherte Entwickelungs-Verhältnisse zu schaffen vermöchte.

Nach diesen beiden Momenten ist also Deutschland auch heut nach dem Erwerb aller seiner jetzigen Colonien thatsächlich noch nicht in der Lage, der Frage auf Transportation seiner schweren Verbrecher nach jenen Landschaften näher zu treten.

Abgesehen hiervon aber wird jeder aufmerksame Beobachter des bisherigen Entwickelungsganges der englischen, französischen und russischen Verbrecher-Colonien und jeder sachkundige Mann auf dem Gebiet unseres heutigen Strafrechts und der Aufgaben und Ziele des neueren Strafvollzugs unschwer in der Lage sein, sich über die Frage der principiellen Zulässigkeit, Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Deportation ein festes, klares Urtheil zu bilden, das unabhängig bleibt von dem Besitz oder Nichtbesitz hierzu auch völlig geeigneter Colonien.

Diese meine Stellung zur Sache werde ich nunmehr zum Schluss in raschen, gedrängten Zügen näher darlegen.

Die reichen Erfahrungen, welche man seit mehr als hundert Jahren auf diesem Gebiet in England, Frankreich und Russland gemacht, ergeben mit unzweifelhafter Sicherheit, dass die Anwendung der Deportation als Strafmittel auf die davon Betroffenen in ganz verschiedenem Maasse wirkt. Für alle

sittlich verkommenen, verlotterten Elemente, wie Vagabunden, Bettler, durch Trunk und Wollust abgestumpften Elemente, welche sich von ihrem Familienleben losgelöst haben, Liebe zur Heimath und zum Vaterland gar nicht mehr besitzen, ist die Deportation gar keine Strafe; sie tauschen dieselbe mit Vergnügen ein gegen die strenge Kerkerhaft im Heimathlande, das verhältnissmässig ungebundene Leben in fremden Colonien, mit der Aussicht auf eine leicht zu bewerkstelligende Flucht lockt sie an, statt abschreckend auf sie zu wirken.

Wer dagegen noch mit Liebe an Weib und Kind, Eltern und Geschwistern, an seinem Volk und den Stätten seiner Jugend hängt — und diese Zahl ist auch unter Verbrechern nicht gering, namentlich wenn dieselben durch die Einsamkeit und strenge Zucht eines Isolirgefängnisses aus dem Taumel ihres bisherigen Sündenlebens aufgerüttelt werden — den trifft die Transportation in ein weit entferntes, fremdes Land mit doppelter Härte und Strenge.

An sittliche Besserung ist unter den unvermeidlichen Zuständen und Verhältnissen einer Verbrecher-Colonie nur in seltenen Fällen zu denken. Wiederholt hat man in den englischen, französischen und russischen Colonien gegen die satanisch wüsten, empörerischen, sittenlosen Auflehnungen der Verurtheilten mit eiserner Faust durch Pulver und Blei, Galgen und Peitsche eingreifen müssen, um nur nothdürftig Zucht und Ordnung, Leben und Eigenthum zu schützen. Die unvermeidlichen häufigen Desertionsfälle erscheinen wie ein bitterer Spott auf die gerichtlich ausgesprochenen Strafurtheile.

Die freien Colonisten werden bald genug die heftigsten Gegner des Transports von Verbrechern nach ihren Landschaften; sie nöthigen mit ihren fortgesetzten Klagen die heimischen Behörden nach wenigen Jahrzehnten zur Einstellung der weiteren Verschicknng ihrer Verbrecher.

Diese Beschwerden sind begründet, denn mit Recht und höherer Sittlichkeit scheint es nicht vereinbar zu sein, dass ein Volk sich des schlimmsten Auswurfs seiner eigenen Gesellschaftskreise auf diesem Wege entledigt, um Gift und Verderben schlimmster Art in seinen Colonien abzulagern, obgleich jene Verbrecher-Schaaren doch mehr oder weniger nur die

Folge der faulenden und krankhaften sittlichen und socialen Zustände des Heimathslandes sind.

Weil die Deportation für weite Kreise der verbrecherisch gerichteten Elemente gar nicht abschreckend wirkt, darum hat durch sie auch weder in England, noch in Frankreich und in Russland die Zahl der Verbrechen und Verbrecher, namentlich auch nicht die Zahl der Rückfälligen abgenommen.

Unbestritten ist die Deportation die kostspieligste aller Strafarten. Die für sie erforderlichen bedeutenden Opfer würden mit ihren erhöhten Ausgaben völlig zureichen, das Gefängnisswesen im Heimathlande in durchaus befriedigender, gesegneter und erfolgreicher Weise umzugestalten.

Soll bei uns im deutschen Vaterlande das Verbrecherthum eingedämmt, der grossen Zahl von Rückfällen möglichst vorgebeugt werden, dann ist die Deportation ganz sicherlich nach allen vorliegenden Erfahrungen das schlechteste und erfolgloseste Mittel.

Geholfen kann auf diesem harten, dornenreichen Gebiete nur werden durch energische Bekämpfung aller Ursachen und Quellen, aus denen die Verbrechen notorisch erwachsen; so lange hier nicht vorbeugend im ausgedehntesten Umfange unter klarer Erkenntniss der bestehenden sittlichen und socialen Nothstände mit fester Hand durch die Staatsregierungen zugegriffen wird, kann auf eine nachhaltige Besserung nicht gerechnet werden, sind alle übrigen Massnahmen nur schwächliche Palliativmittel, über welche der breite Strom des Verderbens seinen Lauf ungestört weiter fortsetzt.

Der bedeutendste Quell für unseres Volkes leibliche, sittliche, geistige Noth, für sein Verbrecherthum und dessen Rückfälle strömt unbestrittenermassen aus der Branntweinpest und dem wüsten Wirthshausleben. Entnervung des Leibes und der Seele, Verarmung und Verlumpung im Aeusseren und im Innern, zerrüttetes Familienleben, gemisshandelte Frauen und Kinder, Anschwellung der communalen Armenlasten bis zur Unerträglichkeit, bedeutende Vermehrung der Insassen von Irrenhäusern, Landarmenanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern, früher Tod der Familienväter und Mütter, ein von der Geburt an sieches Geschlecht unter den Kindern, — das

sind die erschreckenden Folgen des mit jedem Jahre höher steigenden Consums geistiger Getränke.

Wie viel Wohlstand, Familienglück, Sittenreinheit in dem wüsten Wirthshausleben, das immer mehr zerstörend in den Frieden der ruhigsten Häuslichkeit hinübergreift, zu Grunde gerichtet werden, davon wissen Obrigkeiten, Geistliche, Lehrer und alle aufmerksamen Beobachter unseres Volkslebens ein schmerzensreiches Lied zu singen.

Hier ist es eine ernste, heilige Aufgabe der Staatsregierungen und Volksvertretungen, den Branntwein so hoch wie nur möglich zu besteuern, die Zahl der Wirthshäuser und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken auf das äusserst geringste Maass herabzusetzen, die Ueberfülle von Tanzlustbarkeiten durch Wirthe und Gesellschaften streng einzuschränken, die Polizeistunde überall ernst handhaben zu lassen und jeder Rohheit wie jedem Unfug in den Vergnügungslokalen mit scharfer Anwendung des Gesetzes zu begegnen.

Wird nur allein auf diesem Gebiet gründlich mit den bestehenden Missständen aufgeräumt, dann ist für die Verminderung des Verbrecherthums erfolgreicher und besser gesorgt, als mit allen möglichen Gefängniss-Reformen zusammen genommen, einschliesslich von Transportation und Deportation von Verbrechern.

Nächst Branntwein und Wirthshaus liegt wohl in der weitverbreiteten Unzucht und Sittenlosigkeit die bedeutendste Ursache zur Begehung von Verbrechen. Ungebändigte Genusssucht ist ihre Quelle, — Diebstahl, Veruntreuungen, Unterschlagungen, Raub, Todtschlag und Mord sind ihre Folgen; die Prostituirten und ihre Louis sind in der Mehrzahl zu den niederträchtigsten und schauerlichsten Thaten fähig. Die Duldung der gewerbsmässigen Unzucht durch die Obrigkeiten, mit all dem sittlichen Elend, welches aus dieser Quelle über unser Volk sich ergiesst, ist eine der unbegreiflichen Erscheinungen bei einem christlichen Volk. Zur Beleuchtung dieser Ausführungen will ich hier zwei Zeitungsartikel verwenden, die mir erst am gestrigen Tage vor Augen kamen, in denen diese Nachtseite aus unserem Volksleben eine recht grelle, aber der Wahrheit streng entsprechende Beleuchtung fand. Zu einem

Bericht über den in München am 29. Mai 1886 nach dreitägiger Verhandlung zum Abschluss gelangten Bader'schen Raubmord, der von langer Hand mit schauderhafter Raffinirtheit vorbereitet war und mit 2 Todesurtheilen und 3 Verurtheilungen zu 15, 8 und 4 Jahren Zuchthausstrafe endete, bemerkte die Berliner freiconservative „Post" am Schlusse:

„Prostituirte spielten „natürlich" auch in diesem Prozesse eine Rolle; eine der Hauptzeuginnen in demselben hat vor Kurzem noch den Tod in den Wellen gesucht und gefunden" —

Die katholische „Germania" in Berlin begleitete das: „natürlich" der „Post" mit nachstehender trefflicher Erläuterung:

„Natürlich!" Ja die Post hat Recht, zahlreiche Thatsachen und Prozesse aus anderen Ländern und auch aus Deutschland geben ihr Recht. Noch in den letzten Jahren Prozesse in Berlin, wo Mord und Raubmord aus unsittlichen Verhältnissen entsprangen oder doch damit zusammenhingen, wo gewisse Frauenspersonen bei Diebes- und Hehlergeschichten ihre Rolle spielten, wo Unterschlagungen, vor Allem „der Griff in die Kasse" seitens junger Leute, so oft mit den Vergeudungen in gewissen Lokalen und mit gewissen Personen und deren Verführungen zusammenhing.

Gehen wir auf das Gebiet der politischen Verbrechen über, dasselbe Schauspiel und noch viel allgemeiner! Most, der persönlich feige, aber bei Tausenden so erfolgreiche Hetzer zu Mord und Brand, wurde bei seiner jüngsten Verhaftung unter dem Bett einer Dirne gefunden; — Hasselmann, der mit dem Munde wohl nach Most wüthigste deutsche Socialistenführer, war als cynischer Verächter aller Vorschriften des sechsten Gottes-Gebote bekannt. Hödel und Nobiling, die beiden Attentäter auf Kaiser Wilhelm, litten an der bekannten Ausschweifungs-Krankheit; Passanante, der Attentäter auf König Humbert, ebenso; der Hauptmörder des Kaisers Alexander II. von Russland desgleichen; bei jedem Nihilistenprozess fast spielen wilde Ehen, Prostituirte eine Rolle. Genug! Wir wollen heute nur andeuten, nur einmal mit dem Finger zeigen auf eine tief wunde Stelle der modernen Gesellschaft.

Diese moderne Gesellschaft nimmt die nach dem Gottesgesetz so schweren Sünden gegen das sechste Gebot an sich ziemlich leicht, erkennt sie zum Theil überhaupt nicht an. Da ist es nöthig, ihr die Zusammenhänge und die Folgen zu zeigen! In den Fällen und Erscheinungen, die wir beispielsweise vorgeführt, ist es allerdings zum Theil der Fall, dass zur Verkommenheit und zur verbrecherischen Neigung die Unzucht sich gesellt, oder dass gar diese die Folge jener ist. Häufiger aber ist das umgekehrte Verhältniss: die Zerstörung des Idealismus, der sittlichen Reinheit und Zartheit, die stufenweise Minderung der Achtung vor den Nebenmenschen, welche die Folgen der Ausschweifung sind, und ferner die Arbeitsunfähigkeit und die Arbeitsscheu und die Kosten als Folge der Ausschweifungen — alle diese Folgen der Unzucht haben als weitere Folgen leicht die verschiedenen Laufbahnen der Verbrecherwelt hinter sich.“

So die „Germania“, deren Ausführungen ich nach meinen langjährigen Erfahrungen Wort für Wort zustimme.

Eine weitere Vorschule unseres heutigen Verbrecherthums liegt in der grossen Ausdehnung der gewerbsmässig betriebenen Landstreicherei und des damit engverbundenen gewohnheitsmässigen Bettlerthums. „Müssiggang ist aller Laster Anfang und des Teufels Ruhebank. Dass es ein sehr wahres Wort ist, bestätigen alle Gefängnisse der Welt. Von Seiten der in neuerer Zeit von Privat-Vereinigungen mit obrigkeitlicher Unterstützung eingerichteten Arbeiter-Colonien und Natural-Verpflegungsstationen mit Arbeitszwang ist bereits viel geschehen, jener Landplage des Stromerthums entgegenzutreten. Soll die Einrichtung aber zu einem gedeihlichen, für alle Zeiten wirksamen Erfolge führen, dann bedarf sie noch einer sehr energischen Unterstützung durch Verschärfung der einschlagenden Strafgesetzgebung und ihre Anwendung seitens der Gerichte, respective der Gefängniss-Verwaltungen, worüber ich weiter unten die entsprechenden Hinweise geben werde.

Die sociale Gesetzgebung für Handwerker und Fabrikarbeiter hat mit ihrem Prinzip der Gewerbefreiheit, der freien Concurrenz, des Gehenlassens der Dinge, wie sie im

Wettbewerb der Grossen mit den Kleinen, des allmächtigen Kapitals mit dem machtlosen Einzelnen gehen wollen, unendliche Schäden aufgezogen im Handwerk mit seinen zuchtlosen, schlecht ausgebildeten Lehrlingen, seinen zahlreichen vagirenden Gesellen, seinen in das Arbeiter-Proletariat versinkenden Meistern, die mit aller Anstrengung sich nicht über Wasser zu halten vermögen, in der Industrie mit dem vergifteten Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, seinen massenhaften, von der Socialdemokratie eifrig geschürten Arbeitseinstellungen und den häufig genug damit verbundenen Gewaltthätigkeiten gegen Arbeiter, welche sich den Strikes nicht anschliessen wollen, wie den offenen und versteckten Drohungen gegen alle Arbeitgeber und den für revolutionäre Thaten im Wege stehenden obrigkeitlichen Behörden. In allen diesen Erscheinungen auf gewerblichem Gebiet liegt eine Ursache zahlloser Vergehen und Verbrechen. Wohl ist mit den Versuchen zu einer verbesserten Innungs-Gesetzgebung, sowie mit den Kranken- und Unterstützungskassen für die Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter ein mit Dank aufzunehmender Fortschritt auf diesem Gebiete bewirkt; aber es fehlt noch ausserordentlich viel, ehe auch nur den nothwendigsten Erfordernissen und Ansprüchen zur Beseitigung der schwersten Nothstände Genüge geschehen ist. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bedarf durchgreifender Massnahmen zu einer verständigen Regelung und Einschränkung der Frauen- und Kinder- wie der Nachtarbeit, um zu ermöglichen, dass die Frau nach ihrem gottgeordneten Beruf der Familie so wenig wie möglich entzogen, die Kinder nicht in der Blüthe der Jugend an Leib und Seele ruinirt, durch die nicht absolut gebotene Nachtarbeit die Kräfte aller Arbeiterkreise vor der Zeit aufgerieben und zerstört werden.

Feste, gerechte Regelung aller dieser Dinge durch die Verwaltungsbehörden wird zahllose Nothstände mit ihrem Anreiz zu Verbrechen aller Art beseitigen, der wüsten Ueberproduction steuern, den zeitweisen Arbeitsbeschränkungen in ganzen Tagen und einzelnen Stunden per Tag durch den Arbeitgeber bei überfülltem Markt und mangelnder Nachfrage vorbeugen und den häufig zur Unthätigkeit wider Willen verurtheilten Männern regelmässige Arbeit verschaffen, wo ihnen

jetzt durch rasch aufgeriebene Frauen und Kinder eine schädliche und verderbliche Concurrenz bereitet wird. Das freie Coalitions- und Strikerecht der Arbeiter hat bis dahin diese selbst wie ihre Arbeitgeber auf's Tiefste geschädigt, dem Nationalwohlstand viele Millionen Thaler entzogen, unendlich viel Hass unter die auf gegenseitige Treue und Achtung angewiesenen Berufskreise gebracht und nicht wenige zu Gewaltthat verführte Leute in die Gefängnisse geführt. Mit allgemeiner Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit obrigkeitlichen Beisitzern und ausgestattet mit dem Recht, ihren Beschlüssen Anerkennung und Befolgung zu verschaffen, würde man all diesem Unheil, diesen schweren finanziellen Verlusten, diesen Bergen von Hass und Bitterkeit vorbeugen, den revolutionären Agitatoren das Handwerk legen, dem Arbeiterstande auch gegen die Uebermacht des Capitals zu seinem Rechte helfen und die Gefängnisse weniger füllen.

Gesetzliche Sicherung des Sonntages als Ruhetages für alle Kreise der Arbeiter und Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen auf die absolut unvermeidlichen Geschäfte in einzelnen Fabriken mit Dampf- und Feuerarbeit würde von unberechenbaren Folgen für die religiöse und sittliche Ausbildung unserer Arbeiter sein, damit durch Kirchengemeinschaften und freie Vereinsthätigkeit bei denselben auch der Sinn für die Heiligung der Feiertage nach Gottes gnadenreicher Ordnung und seinem Gebot geweckt werden könne. Jetzt sind leider die Sonn- und Feiertage im Laufe der Woche jedesmal diejenigen, an welchen die meisten Sünden, Gesetzes-Uebertretungen und Verbrechen begangen werden.

Wenn es auch noch eine weite Reihe vorbeugender Massnahmen auf dem Gebiet socialer und sittlicher Lebensverhältnisse gibt, wo der Staat fördernd eingreifen kann, so will ich hier nicht näher darauf eingehen. Bei einem ausgedehnten Theile socialer und sittlicher Schäden unseres Volkes haben bereits die christlichen Kirchengemeinschaften und freie Vereine Grosses geleistet, um dem Verderben zu steuern und die daraus hervorgehenden Quellen des Verbrecherthums zu

verstopfen; je freundlicher der Staat ihre Thätigkeit, soweit er kann, unterstützt und fördert, um so mehr wird er damit gleichzeitig seine eigenen Interessen und seine grossen Aufgaben für eine gesunde Entwickelung unseres Volkslebens wahren. Ein tief religiöses, ein sittlich festes und tüchtiges Volk begeht keine Verbrechen, füllt nicht die Gefängnisse und Zuchthäuser, sinkt nicht in Massenarmuth, trägt nicht in sich den nagenden Wurm steter Unzufriedenheit und revolutionärer Gedanken, Worte und Thaten.

Doch des Staates Aufgabe ist es nicht bloss, die Thatsünden und Verbrechen möglichst durch vorbeugende Massnahmen zu verhindern, sondern auch die wirklich in die Erscheinung tretenden mit allem Ernst zu bestrafen, zur Sühne an dem Thäter, zur Abschreckung Anderer, zur Wahrung von Gerechtigkeit, Zucht und Gesetz. Wohl sollen auch dabei Humanität und Milde walten, so weit sie am Platze sind; es sollen alle bei einer verbrecherischen That obwaltenden Verhältnisse, vorbereitenden und mitwirkenden Ursachen verständigerweise erwogen werden, — aber fühlbar für den Verurtheilten muss jede Strafe bleiben, sonst verliert sie ihren sittlich wirkenden und bessernden Werth und wird für den zuchtlosen und rohen Buben ein Gegenstand des Spottes und des Hohnes, sie geht wirkungslos an ihm vorüber. Die grosse Zahl der Rückfälligen, welche in dem republikanischen Frankreich sein neuestes Deportationsgesetz mit seinen harten Vorschriften veranlasst haben, sind theilweise mit eine Frucht zu mild gefasster und noch milder ausgeführter Strafgesetze.

Man hat in der Presse und in Versammlungen unsere Strafanstalten und Gefängnisse nicht selten beschuldigt, sie erzielten gar nicht die von ihnen erstrebte Besserung der Verbrecher; dafür zeuge am schlagendsten die grosse Zahl der Rückfälligen. In dem Vorwurfe liegt ein Körnchen Wahrheit, daneben aber doch mehr Unverstand, Oberflächlichkeit und Leichtsinn im Urtheil über Dinge, die man gar nicht kennt. Noch bedarf die innere und äussere Einrichtung vieler Gefängnisse einer gründlichen Reform, um allen ihren Besserungsaufgaben gerecht werden zu können; aber auch unsere mustergiltig eingerichteten und geleiteten Gefängnisse und Straf-

anstalten können bei der treuesten Arbeit nicht verhindern, dass viele ihrer unter guten Hoffnungen entlassenen Gefangenen nach der Rückkehr in die Freiheit wieder in das Verbrechen zurückfallen. Wo auf jeder Strasse die Wirthshäuser und Branntwein-Verkaufsstätten sie anlocken, die wüste Gesellschaft in denselben sie schmeichelnd verführt oder mit Hohn und Spott auf die alten, verlassenen Wege zu lenken sucht, wo in Mittel- und Grossstädten unter den Augen der Behörden zahllose liederliche Dirnen sie umgarnen, wo alle die zahlreichen Versuchungen aus den Kreisen der verdorbenen Familienglieder oder Arbeitsgenossen auf sie einstürmen, vielleicht keine Menschenseele ihrer fürsorgend und erbarmend sich annimmt — ist es da zu verwundern, wenn der im Gefängniss ausgestreute gute Saamen vom Unkraut wieder überwuchert und erstickt wird, gute Vorsätze zusammenbrechen und im Taumel des Freiheitslebens aller sittliche Halt wieder verloren geht?

Für diese Dinge trifft die Gefängniss-Verwaltungen kein Verschulden, das fällt zum grössten Theile der gesammten bürgerlichen Gesellschaft allein zu.

Was nun die zu milden Formen einzelner im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen betrifft, so ist die Haft als einfache Freiheits-Entziehung ohne alle sonstigen Unbequemlichkeiten in sehr vielen Fällen und bei sehr vielen Personen kaum noch in Wahrheit eine Strafe; sie hat, namentlich bei kurzer Dauer, absolut nichts Abschreckendes und eignet sich im ganz besonderen Maasse dazu, bei mehrfacher Anwendung die Betroffenen auch an das Gefängniss und Zuchthaus zu gewöhnen und jede Scheu davor zu benehmen. Wenn die Führung eines falschen Namens, die Erregung ungebührlicherweise ruhestörenden Lärms oder groben Unfugs, boshafte Thierquälerei, Landstreicherei, Bettelei, Spiel, Trunk, Müssiggang, gewerbsmässige Unzucht, Obdachlosigkeit, Werfen von Steinen oder Unraths auf Menschen, Thiere und Gebäude u. s. w. nur mit Haft bestraft wird, selbst wenn der Bestrafte dabei in einzelnen Fällen (§ 362 des Strafgesetzbuchs) zur Arbeit angehalten werden kann, dann wird der Betroffene schwerlich bei einem für solche Thaten in der Regel nichtsnutzigen Cha-

rakter sich durch *diese* Strafart vor weiteren Rückfällen abhalten lassen.

Selbst unsere *kurzzeitigen* Gefängnisstrafen üben auf die meisten der davon Betroffenen keine abschreckende Wirkung.

Und doch bezeugen die Gefängniss-Statistiken, dass die unermesslich grosse Mehrzahl der jährlich erkannten gerichtlichen Strafen in *sehr kurzzeitigen Haft- und Gefängnissstrafen* bestehen und selbst dutzendweise Rückfälle häufig immer wieder mit recht milden gleichartigen Strafen belegt werden. Das aber stumpft Gefühl und Urtheil der Betheiligten gegen alle Strafen ganz bedenklich ab; die nothwendig werdende enorme Zahl von gerichtlichen Untersuchungen erfordert sehr viel Beamte, macht grosse Kosten und dient der Besserung der Betroffenen bei der meist in Gemeinschaftshaft vollzogenen Strafe der Verurtheilten gar nicht.

Bei solchen Uebertretungen, wie die genannten, dürfte Arrest bei Wasser und Brod ohne Bett bis zu 30 Tage Dauer jedenfalls als wirksamer und gesegneter sich erweisen.

Wenn *jeder* Rückfall eine mindestens um das *doppelte erhöhte Strafe* einbrächte, würden Polizeibehörden, Staatsanwälte, Richter und Gefängnissbehörden wahrscheinlich etwas weniger durch die Rückfälligen in Anspruch genommen werden, wir brauchten manches theure Gefängniss weniger im Lande und hätten nicht nothwendig, uns mit der Frage zu beschäftigen, ob die Deportation von Verbrechern eine erstrebenswerthe Einrichtung sei.

Wenn die *Minimal*strafen bei einer ganzen Reihe von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen etwas *höher* normirt, die Zulassung „*mildernder Umstände*“ in Strafgesetz und gerichtlichen Praxis etwas vermindert würden, dann dürfte dies für unsere Rechtspflege und die Bekämpfung der Rückfälle jedenfalls von nicht zu unterschätzendem Werthe sein, — auch die Zumessung *fühlbarer* Strafen im *ersten* Fall *roher* Gesetzesverletzungen werden sich an den Betroffenen jedenfalls vom Segen erweisen.

Nun bleibt nur noch mit wenigen Worten zu erwähnen, welche Reformen unser Gefängnisswesen bedarf, um jeden

Gedanken an Deportation unserer Verbrecher überflüssig erscheinen zu lassen.

Dazu gehört in erster Linie vermehrte Anwendung der *Isolirhaft*, namentlich für zum ersten Mal Bestrafte, für Untersuchungs- und jugendliche Gefangene, um diese vor dem Gift der Ansteckung im Verkehr mit älteren, grundverdorbenen Verbrechern zu bewahren. Werden die vorstehend erwähnten *Vorbeugungsmassnahmen* in vollem Umfange und mit ganzem Ernst von den gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden des Landes zur Ausführung gebracht, dann werden sehr bald eine ganze Anzahl mangelhafter Gefängnisse aufgehoben werden können, gleichzeitig aber ohne Neubelastung des Volkes die nothwendige Zahl neuer, wohleingerichteter Gefängnisse herzustellen und die verbleibenden älteren Anstalten mit gemeinsamer Haft durch Herstellung einer entsprechend grossen Zahl von Isolirzellen in disciplinarem Interesse zu vervollkommnen sein.

Endlich möchte es sich noch empfehlen, allen Rückfälligen die Arbeitsprämien entweder ganz oder für die erste Hälfte ihrer Haftzeit zu entziehen oder sie ihnen nur in erheblich ermässigten Sätzen zu bewilligen.

Auf Grund aller dieser Voraussetzungen schliesse ich mein Referat nunmehr mit der Erklärung:

> „Deutschlands Colonien eignen sich, soweit bisher bekannt geworden, ihren klimatischen Verhältnissen nach nicht zur Aufnahme von deportirten Verbrechern.
>
> Abgesehen hiervon kann aus prinzipiellen Gründen die Strafe der Deportation von Verbrechern nach entfernten Colonien zur Aufnahme in das deutsche Strafrecht nicht empfohlen werden. Sie ist nicht gerecht und von gleicher Wirkung für die Betroffenen, wirkt wenig oder gar nicht ein auf die sittliche Besserung derselben, ist ein Unrecht gegen die freie Bevölkerung der Colonien, vermindert erfahrungsmässig die Zahl der Verbrechen, namentlich der Rückfälle in der Heimath nicht, ist endlich ein sehr kostspieliges Experiment, das weit mehr finanzielle Mittel erfordert, als die Unterbringung der Verurtheilten in wohleingerichteten Gefängnissen der Heimath.

Viel sicherer als durch die Deportation schwerer Verbrecher lässt sich das dadurch angestrebte Ziel erreichen durch gesetzgeberische und Verwaltungseinrichtungen im Heimathlande, die sich mit vorbeugenden Massnahmen gegen Vermehrung von Verbrechen und Rückfällen in dasselbe befassen, — durch angemessene Verschärfung unserer Strafgesetze gegen Sittlichkeits-, Rohheits- und Rückfalls-Verbrechen, wie durch weiteren Ausbau unserer Gefängnissreform in vermehrter Herstellung von Isolirgefängnissen sowie Isolirzellen bei Anstalten mit gemeinsamer Haft, Aufhebung schlecht eingerichteter Gefängnisse und endlich strengere disciplinarische Behandlung der Rückfälligen in den Gefängnissen.“

II.

Empfiehlt sich die Deportation rückfälliger Verbrecher und unter welchen Bedingungen?

Von Strafanstalts-Director Sichart in Ludwigsburg.

Das Strafmittel der Deportation hat bis auf die neueste Zeit in Deutschland wenig Beachtung gefunden. Da durch den Mangel an überseeischen Besitzungen und an einer entsprechenden Seemacht die Anwendung dieser Strafart ausgeschlossen war, so lag auch für die Wissenschaft kein unmittelbarer Anlass vor, sich mit ihr näher und eingehender zu beschäftigen. Erst 1859 erschien von Holtzendorff's bekanntes Werk „Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecher-Colonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und criminalpolitischen Bedeutung", und ist es das unbestreitbare Verdienst dieses Gelehrten, mit dieser seiner klassischen Schrift das Verständniss für unseren Gegenstand in weiteren Kreisen erschlossen und verbreitet und die Theilnahme hiefür belebt und vermehrt zu haben.

Verstärkt wurde dieses Interesse durch die seit wenigen Jahren von der deutschen Reichsregierung aufgenommene und seitdem mit unermüdlichem Eifer fortgesetzte Colonialpolitik. Von da an ist unser Thema aus dem engen Kreise rein wissenschaftlicher Untersuchungen und Erörterungen in das weite Gebiet der Fragen von praktischem Interesse eingetreten. Die Tagespresse wie die publizistische Literatur beschäftigt sich mit ihm, und vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, wo unser

Stoff auch in Wahlprogrammen und Wahlreden eine hervorragende Rolle spielen wird.

Schon dem ersten internationalen Gefängniss-Congresse zu London (1872) lag die Frage vor: „Soll die Deportation als Strafe zugelassen werden, bejahenden Falles wie soll sie beschaffen sein?“ Die bezüglichen Verhandlungen, welche indess zu keinem endgültigen Beschlusse geführt haben, sind in unserem Vereinsorgane Bd. VII. S. 112 ff. mitgetheilt, und beschränke ich mich der Kürze halber auf diese Verweisung.

Auch der 2. internationale Gefängniss-Congress zu Stockholm behandelte die gleiche Frage, welche ihm in folgender Fassung vorlag: „Unter welchen Bedingungen kann die Strafe der Deportation der Handhabung der Strafjustiz nützliche Dienste leisten?“ Die Verhandlungen, welche hierüber in zwei Sitzungen am 22. und 23. August geführt wurden, sind in den nachverzeichneten Druckschriften dieser Versammlung veröffentlicht:

Le Congrès Pénitentiaire International de Stockholm. Comptes-rendus des séances publiés sous la direction de la Commission Pénitentiaire internationale par le Dr. Guillaume. Tome premier. Stockholm. Bureau de la Commission pénitentiaire internationale. 1879. p. 171.

Rapports sur les questions à discuter au Congrès pénitentiaire international à Stockholm. Stockholm 1878. P. A. Norstedt et fils. p. 16.

Kurz und übersichtlich findet sich der Inhalt jener Debatten zusammengestellt in einem von Pastor Stursberg in Düsseldorf in der 51. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft gehaltenen und in einem Separatabdrucke veröffentlichten Vortrage.

An der Hand dieses Schriftchens wiederhole ich in Nachstehendem den Hauptinhalt des von Professor von Holtzendorff über obige Congressfrage abgestatteten Referates:

Eine unerlässliche Vorbedingung für die Anwendbarkeit der Deportation besteht nach der Ansicht jenes gründlichen Kenners unseres Gegenstandes in dem Erwerb oder Besitz ferner Colonien, welche die Möglichkeit zu einer regelrechten und bessernden Behandlung bieten, ein der Gesundheit der Verurtheilten zuträgliches Klima und ungestörte Verbindungen haben,

sowie durch eine selbst für Kriegszeiten ausreichende Seemacht gesichert sind. Dass die Deportation aus den modernen Strafgesetzbüchern verschwinde, sei als eine geschichtliche, ja fast als Naturnothwendigkeit zu betrachten. Gerade die am vorzüglichsten verwalteten Strafcolonien seien am schnellsten in die Reihe derjenigen Länder getreten, welche sich der Aufnahme Verurtheilter widersetzten. Es sei ein soziales Gesetz, dass die Deportation, je grössere ökonomische und Colonisationserfolge sie aufzuweisen habe, um so schneller ihr Ende erreichen müsse.

Als Präventivmassregel leiste die Deportation keineswegs mehr, als der Vollzug der Freiheitsstrafe in einheimischen Gefängnissen. Auch vom Standpunkte der Besserung betrachtet, biete sie durchaus keine Vortheile im Vergleiche zu der hergebrachten Strafvollstreckung, sei es dass sie als Prinzipalstrafe mit Zwangsarbeit beim Beginn der Strafzeit eintrete, sei es dass sie erst nach Verbüssung einer gewissen Zeit in heimischen Strafanstalten erfolge. Im ersteren Falle müssen genau dieselben einem zweckmässigen Strafvollzug entsprechenden Einrichtungen in den Colonien getroffen werden, im andern Falle sei der dadurch erstrebte Zweck, nämlich die leichtere Rehabilitirung der Bestraften, ohne irgend ein Opfer Seitens der öffentlichen Verwaltung zu erreichen durch die freiwillige, wohl organisirte, mit Weisheit geleitete und ausreichend protegirte Auswanderung derjenigen Entlassenen, die sich eines besonderen Vertrauens auf Grund ihrer tadellosen Führung würdig erwiesen haben. v. Holtzendorff schliesst sein Referat mit folgenden Sätzen:

„Die Strafe der Deportation widerspricht im Principe dem Zwecke der Strafjustiz nicht. Aber die allzu zahlreichen Schwierigkeiten ihrer Durchführung und die augenscheinlichen Gefahren, die sie mit sich bringt, weisen ihr eine Ausnahme- und Uebergangsstellung in den Strafinstitutionen an. Die bestbeglaubigten Erfahrungen und die Vergangenheit der englischen Deportationen versprechen ihr keine glückliche Zukunft."

Ausser dem soeben besprochenen Gutachten lagen dem Congresse noch vier schriftliche Meinungsäusserungen vor, von denen nur eine einzige, die des Grafen von Foresta, Generalprokurators am Appellhofe in Bologna, nicht zu Ungunsten der

Deportation lautete. Der als Correferent bestellte Professor Mechelin von Helsingfors in Finnland schlug der Versammlung die folgende Resolution vor: „Die Strafe der Deportation kann die gleichen Garantien zur Realisirung der Zwecke der Strafjustiz nicht bieten, wie die im Mutterlande unter Ueberwachung der Staatsbehörden vollzogenen Freiheitsstrafen. Sie hat ausserdem den schweren Nachtheil, dass sie die Colonien den gefährlichen Wechselfällen einer Anhäufung schwerer Verbrecher unterwirft und auf diese den civilisatorischen Einfluss, den das Mutterland auf die von ihm unterworfenen fernen Gegenden ausüben sollte, hemmt."

Vertheidigt wurde die in Rede stehende Institution in den Debatten des Congresses fast ausschliesslich von Franzosen, und zwar vorzugsweise von Michaux, Director der Colonien im französischen Ministerium der Marine und der Colonien, und von dem Advokaten Fernand Desportes, Mitglied des obersten Gefängnissrathes in Frankreich. Die Gesammtstimmung der Congressmitglieder neigte zur unbedingten Verwerfung der Deportation. Dieselbe wäre wohl auch ausgesprochen worden, wenn man nicht geglaubt hätte, den Vertretern Frankreichs und den Einrichtungen dieses Landes gewisse Rücksichten zu schulden, welche dahin führten, dass man dem Beschlusse über die dem Congress vorgelegene Frage die folgende Fassung gab:

„Die Strafe der Deportation bietet Schwierigkeiten in der Ausführung, welche nicht gestatten, sie in allen Ländern anzunehmen oder zu hoffen, dass sie die Bedingung einer guten Strafjustiz verwirklichen werden."

Vielleicht ist es gerade der Wortlaut dieser Resolution, der unsern verehrten Vereinsausschuss bestimmte, die Aufnahme der Deportation als Rückfallsstrafe in das deutsche Strafgesetzbuch durch die bevorstehende Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten einer Prüfung und Beschlussfassung unterstellen zu lassen.

Das Zeitgemässe dieser Frage dürfte aus dem Umstande erhellen, dass einer der grössten europäischen Staaten erst in der jüngsten Zeit die Deportation als Strafe gegen wiederholt Verurtheilte im Wege der Gesetzgebung neu eingeführt hat.

Am 12. Januar 1885 nahm die französische Kammer mit

grosser Majorität das s. g. Recidivisten-Gesetz an, welches über folgende vier Klassen von Verurtheilten die lebenslängliche Verbannung verhängt:

1) solche, die innerhalb 10 Jahren zweimal zu Zuchthaus oder
2) einmal zu Zuchthaus und zweimal entweder wegen Verbrechen zu mehr als zweijährigem Gefängniss, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, gewohnheitsmässiger Verleitung zur Unzucht oder wegen Landstreicherei oder Bettels zu mehr als dreimonatlichem Gefängniss, oder
3) viermal wegen Verbrechen oder Vergehen der aufgeführten Art zu mehr als dreimonatlichem Gefängniss, oder endlich
4) siebenmal überhaupt zu Gefängniss, wovon zweimal wegen Vergehen der erwähnten Art und noch zweimal zu mehr als 3 Monaten verurtheilt worden sind.

Die Relegation wird in Art. 1 bezeichnet als „dauernde Internirung der Verurtheilten auf dem Gebiete der französischen Colonien oder Besitzungen.“

Der Relegirte ist zur Arbeit verpflichtet, jedoch nur bei Mangel der erforderlichen Existenzmittel.

Die Relegation greift nur **nach** Verbüssung der letzten vom Verurtheilten zu verbüssenden Strafe Platz. Die Straferstehung kann in einem Zellengefängnisse geschehen. Die Relegation soll nur durch die ständigen Gerichte und zwar gleichzeitig mit der Hauptstrafe ausgesprochen werden.

Entweichung, unerlaubte Rückkehr nach Frankreich und Urlaubsüberschreitung wird mit Gefängniss von höchstens zwei Jahren, im Rückfall mit Gefängniss bis zu 5 Jahren bestraft. Die Verbüssung dieser Strafe erfolgt auf dem Relegations-Territorium.

Nachdem wir gesehen haben, wie der Gedanke der Deportation rückfälliger Verbrecher in Frankreich gesetzliche Form und Gestalt angenommen hat, dürfte es sich vor Allem um eine Prüfung der Frage handeln, ob und wie weit dieser Gedanke sich in Uebereinstimmung mit den heutigen Anschauungen vom Wesen und Zweck der Strafe befinde. Die Ent-

scheidung dieser Frage bestimmt den Werth oder Unwerth der Deportation als Strafmittel. Auf Weiteres hat sich meines Erachtens eine Versammlung von Gefängnisskundigen nicht einzulassen, und so kann und soll insbesondere die colonialpolitische Seite der in Rede stehenden Institution an dieser Stelle keine eingehendere Behandlung erfahren, als es nothwendig ist, um dem Vorwurfe mangelnder Gründlichkeit zu entgehen.

Versuchen wir zunächst, ein Urtheil über die Strafe der Relegation vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus zu gewinnen! Man sollte glauben, dass die Anhänger der Vergeltungstheorie sich mit ihr am wenigsten werden befreunden können. Dieselben werden es nie und nimmermehr zu billigen vermögen, dass geringfügige Uebertretungen, wie Bettel und Vagabondage, mit der gleichen Strafe, wie die schwersten Verbrechen gebüsst werden sollen. Als Additionalstrafe angewendet, leidet die Deportation an allen denjenigen Fehlern und Mängeln, wie die Mehrzahl der s. g. Nebenstrafen. Dieselben enthalten meist ein viel grösseres Uebel, als die vorausgegangene Hauptstrafe, und stehen dieselben zumeist in einem schroffen Widerspruche zu dem der übrigen Strafgesetzgebung zu Grunde liegenden Principe des Strafmasses.

Die Transportation von Verbrechern vernichtet, wie der Appellhof von Paris seine Ansicht kundgab, jeden Unterschied und jede Abstufung in der Natur und Dauer der Strafe, und eine Autorität ersten Ranges, wie der General-Inspector der italienischen Gefängnisse, Beltrani Scalia, macht mit gutem Grunde der Deportation den Vorwurf, dass sie in umgekehrtem Verhältnisse zur Immoralität insofern strafe, als sie fast zu einer Belohnung für denjenigen werde, welcher weder Vaterlandsliebe noch Anhänglichkeit an seine Familie besitze, dagegen für denjenigen eine viel zu harte Massregel sei, welcher noch jene Gefühle in sich trage, durch welche er zur Besserung geführt werden könne.

Die dauernde Verweisung von Verurtheilten aus der Heimath als ein Mittel der Besserung gelten zu lassen, dagegen spricht vor Allem die Erwägung, dass der Staat, welcher die Straffälligen von sich stösst, mit diesem Akte von vornherein

darauf verzichtet, die Feinde von Gesetz und Ordnung wiederzugewinnen und sich mit ihnen auszusöhnen. Die Eliminirung der Verurtheilten ist eine Sicherungsmassregel, nicht aber ein Besserungsverfahren.

Nun fehlt es ja allerdings nicht an Beispielen, dass mancher Deportirte in der Verbannung den rechten Weg wieder gefunden hat, während ihm dieser in der Heimath durch seine Vergangenheit oder durch andere Umstände verlegt war. Der Eintritt eines solchen Falles ist jedoch keineswegs als zielbewusst erstrebter Erfolg der Deportationsstrafe zum Verdienste anzurechnen, wird vielmehr meist auf günstige Umstände in der Colonie zurückzuführen sein, welche keineswegs überall und immer und in gleichem Masse sich finden werden.

Nach Pallu de la Barrière haben sich von Tausenden in der Reihe der Jahre in Folge des Gesetzes von 1854 nach Neucaledonien Transportirten nicht mehr als 40 bis 50 nach ihrer Entlassung sesshaft gemacht, und mit Recht wird von v. Holtzendorff hervorgehoben, dass der Verbrecher, indem er einem strengen, durchgreifenden und längere Zeit hindurch anhaltenden Strafzwange unterworfen wird, in demselben Masse, wie seine geistigen Fähigkeiten gebildet werden, gleichzeitig an der Selbstständigkeit des Willens einbüsst, die ihn früher zum Verbrechen bestimmte, aber unter andern Umständen für die Gewinnung eines regelmässigen Lebensunterhaltes ausgereicht haben würde.

Die mannigfachsten Beschwerden über den sittlichen Zustand der australischen Verbrecher-Colonien, welche an das englische Parlament gelangten, veranlassten dasselbe, wie bekannt im Jahre 1837, ein aus 15 Mitgliedern bestehendes Comité zur Untersuchung dieser Klagen zu ernennen. Der am 3. August 1838 von dieser Commission erstattete Bericht erklärte auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen und unter Vorlage umfangreichen Urkundenmateriales die Transportationsstrafe nicht nur als verderblich für den Zustand der Colonie, sondern auch als wirkungslos für die Besserung des Sträflings. Gleich ungünstige Erfahrungen in Bezug auf die sittliche Wirkung der Deportation auf die Bestraften hat Frankreich aufzuweisen. Interessant und lehrreich ist, was in dieser Hinsicht Admiral Fou-

richon an die französiche Volksvertretung über die sittliche Verfassung der Deportirten in Neucaledonien berichtet. Derselbe klagt über die schlechte Aufführung, Trunksucht und Zuchtlosigkeit der Sträflinge, nur wenige von ihnen hätten es verstanden, sich durch Fleiss ein ordentliches Auskommen zu sichern, die meisten lebten von der Hand in den Mund, verprassten ihren oft sehr einträglichen Erwerb, faullenzten, waren vorlaut, voller Ungehorsam und Bitterkeit, stets bereit, die Behörden in Verlegenheit zu bringen und strafbare Unternehmungen zu begünstigen. Auf Grund schwerer Verbrechen ward im Jahre 1874 gegen 90 Deportirte auf neue gerichtliche Strafen erkannt, darunter gegen 4 wegen Mordes. 164 Disziplinarstrafen mussten allein wegen Vergehen erkannt werden, welche in Folge von Trunksucht vorgekommen waren.

Angesichts solcher Daten wird man wohl Professor Mechlin aus Helfingfors zustimmen müssen, welcher als Redner beim Stockholmer Congresse den Ausspruch that: wenn es sich um Besserung des Bestraften handle, so liege es auf der Hand, dass die Gefängnisse des Mutterlandes besser organisirt, besser verwaltet und beaufsichtigt werden können, als die Strafanstalten in einer entfernten Colonie.

Und wie steht es weiter um die abschreckende Wirkung unserer Strafe? Dass sich ein grosser Theil der davon Betroffenen durch sie von Begehung neuer Verbrechen nicht abhalten lässt, davon überzeugt uns der soeben vernommene Bericht über die Zustände der Verbrecher-Colonien Neucaledoniens. Die Furcht vor künftiger Strafe ist bei dem Deportirten durch die Lebenslänglichkeit der bereits über ihn verhängten gegenwärtigen Strafe mehr oder weniger ausgeschlossen; den Transportaten kann, abgesehen von der Todesstrafe, ein grösseres Strafleiden, als lebenslängliche Verbannung nicht mehr treffen. „Die Strafe ist nach ihrer einmaligen Verhängung erschöpft.“ (v. Holtzendorff.)

Desportes, ein eifriger Vertheidiger unserer Einrichtung, kann nicht umhin, derselben den Vorwurf zu machen, dass sie den Augen der Uebelthäter nicht abschreckend genug erscheine. „Ihr abenteuerlicher Geist treibt sie in das Unbekannte, sie bilden sich ein, dass jenseits des Meeres ein glückliches und

leichtes Leben sie erwarte, und es kommt nicht selten vor, dass sie ein schwereres, ja selbst neue Verbrechen begehen, um die Strafe der Deportation zu erlangen.“

Wollte man zur Beseitigung dieses schreienden Missstandes der Deportation etwa Zellenhaft von längerer Dauer vorausschicken, so wäre es diese, welche die abschreckende Wirkung erzeugte, nicht aber die Verbannung. „Das Gefängniss aber anerkennen, heisst die Deportation verdammen.“ (Beltrani-Scalia.)

Fragen wir, ob die Androhung der Deportationsstrafe die Criminalität nicht in günstiger Weise beeinflusst habe, so erhalten wir in Bezug auf England die wenig erfreuliche Notiz, dass daselbst eine Abnahme der Verbrechen nicht wahrzunehmen war, obgleich in den ersten 50 Jahren nach Einführung der australischen Deportation 95 558 Verurtheilte dorthin geschafft worden waren.

Betrachten wir nur unsere Einrichtung auch noch vom Standpunkte derjenigen, welche in Uebereinstimmung mit der französischen Gesetzgebung von der Strafe gegen rückfällige, nach ihrer Ansicht unverbesserliche Verbrecher nichts anderes verlangen, als dass sie dem Staate dauernden Schutz und grösstmögliche Sicherung gegen die gefährlichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft gewähre!

Auch die Anhänger der Nothwehr- und Vertheidigungstheorie werden durch dauernde Entfernung des habituellen und professionellen Verbrecherthums das Ziel ihrer Wünsche nicht vollkommen erreicht sehen. Der Glaube an die Vorzüge der Deportation als Sicherheitsmassregel muss nothwendig Schaden leiden durch die amtlich beglaubigten Nachrichten, dass unter 8000 nach Guiana Transportirten nicht weniger als 1394 Entweichungen vorgekommen sind, dass von russischen Verbannten, welchen ein Arrondissement am Altai angewiesen worden war, und welchen die Regierung Dörfer eingerichtet und überdies noch Vieh und Ackergeräthschaften geliefert hatte, nach Jahresfrist alle bis auf 40 ihre Häuser verlassen hatten und entflohen waren.

Wenn man aber auch diesen Zahlen keine besondere Bedeutung beilegen wollte, und wenn sogar gewichtige Rück-

sichten auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates zu Gunsten der in Rede stehenden Einrichtung sprechen würden, so käme jene lange Reihe von Bedenken und Schwierigkeiten zur Erwägung, welche, wie wir aus den Verhandlungen des Stockholmer Congresses erfahren haben, der Deportation im Allgemeinen im Wege stehen und von denen wir annähernd eine Vorstellung durch den § 18 des französischen Recidivisten-Gesetzes bekommen, in welchen die folgenden Punkte besondere Regelung im Wege der Verordnung vorbehalten werden:

Die Bedingungen, unter welchen die Relegirten die Wehrpflicht zu erfüllen haben,

die Organisation der Ackerbau-Colonien,

die Bedingungen, unter denen der Verurtheilte provisorisch oder definitiv von der Relegation wegen Schwäche oder Krankheit befreit werden kann,

die Massnahmen zur Unterstützung der Relegirten oder ihrer Familien,

die Bedingungen, unter den ihnen Land-Concessionen ertheilt werden können,

die Vorschüsse, welche ihnen für die erste Einrichtung zu machen sind,

der Modus der Rückzahlung dieser Vorschüsse,

die Ausdehnung der Rechte des überlebenden Ehegatten, der Erben oder des dritten Interessenten auf den concedirten Terrains und die Erleichterungen, welche den Familien der Relegirten gewährt werden können, um sie wieder zu vereinigen,

die Bedingungen für die Verdingung zu den von den Relegirten geforderten Arbeiten;

das Reglement und die Disciplin in den Etablissements oder Werkstätten, wo diejenigen, welche weder Existenzmittel noch Stellung haben, zur Arbeit verpflichtet sind,

überhaupt alle Massnahmen, welche nöthig sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu sichern.

Indessen ist und bleibt der schwerstwiegende Einwand, welcher mit vollem Rechte gegen die Fortschaffung von Verbrechern nach den Colonien erhoben wird, nach meiner vollsten

Ueberzeugung der, dass sie dem Gebote der Moral widerstreite. Durch eine Rechtsinstitution darf die Sittlichkeit nicht verletzt werden. Ein grobes Unrecht wird aber unzweifelhaft dadurch begangen, dass ein Staat auf Unkosten eines andern, gleichviel ob dieser zu jenem in einem Abhängigkeitsverhältnisse befindet oder nicht, sich von einem Uebel zu befreien sucht oder auch nur einer ihm zukommende Verpflichtung zum Nachtheile des anderen sich zu entledigen sucht. „Besteht denn darin die civilisatorische Rolle der europäischen Völker“ — so lautet die entrüstete Aeusserung von Professor Mechelin — „dass sie in die Mitte der Völker, welche noch nicht ihren Antheil am Fortschritte der Menschheit empfangen haben, das Verworfenste, Verdorbenste, Unsittlichste ihrer Völker sckicken?“

Und auch die Franzosen Beaumont und Tocqueville verurtheilen diese Massnahmen mit den Worten: „Wir protestiren aus allen Kräften gegen diese moralischen Doktrinen, welche, um Sie von einer Gefahr zu befreien, Sie zu einem offenbar unehrenhaften Mittel greifen lassen. Wir werden uns niemals die ungerechten Grundsätze jener egoistischen Politik aneignen, die man in die Worte fassen kann: „„Es ist wahr, dass wir etwas Schlechtes thun, wir verletzen alle Gesetze der Moral und der Gerechtigkeit, aber dieses Schlechte, diese Ungerechtigkeit bringt uns Nutzen.““

Ausführlich wird diese Seite unserer Frage von Professor v. Holtzendorff in dessen Eingangs erwähnten Werke S. 612. u. ff. behandelt, worauf ich zur Vermeidung von Wiederholungen hier verweise.

Ebenso findet sich daselbst auf S. 700 u. ff. eine eingehende Abhandlung über die Kosten der Deportation. Nach dem genannten Autor muss unterschieden werden zwischen Anlagekosten der Verbrechercolonie, zwischen Transportkosten der Sträflinge und zwischen Unterhaltungskosten derselben nach ihrer Entfernung. Im Grossen und Ganzen, meint v. Holtzendorff, dürfe man annehmen, dass die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, die der Staat unmittelbar zu zahlen hat, ganz gleich für den einheimischen wie für den auswärtigen Strafvollzug sein, sofern es sich um eine erst beginnende Colonisation

handelt, und dass der einzig wahre Unterschied in den Transportkosten zu suchen sei.

Für Deutschland und jeden anderen Staat, welcher die Freiheitsstrafen seither in inländischen Anstalten vollzogen hat, läge meines Erachtens die Sache insofern ungünstiger, als zu den grossen Ausgaben, welche die einheimischen Zuchthäuser und Gefangenanstalten, insbesondere auch zahlreiche Zellenbauten seither verursacht haben, auch noch die beträchtlichen Anlagekosten für Gründung von Verbrechercolonien hinzukommen würden. Diese Anlagekosten beständen in dem Aufwande für Gebäude zur Unterbringung der Sträflinge und zu militärischen Sicherheitszwecken. Auch rechnet v. Holtzendorff mit Grund zu den Anlagekosten noch die Mehrausgaben für die Unterhaltung der Gefangenen gegenüber dem Aufwande, welcher für den gleichen Zweck im Mutterlande nothwendig würde. Diese namhafte Differenz, hauptsächlieh veranlasst durch die Schwierigkeit der Beschaffung zahlreicher Lebensbedürfnisse einerseits und durch erschwerte Verwerthung der Arbeitskräfte der Deportirten, würde ihr Ende erst erreichen, wenn die Colonie in ihren nothwendigen Existenzbedingungen die äussere Selbstständigkeit und die ökonomische Unabhängigkeit vom Mutterlande erreicht haben würde. Wie die Geschichte aber lehrt, ist dies auch der Zeitpunkt, welcher regelmässig den Anfang vom Ende der Deportation bedeutet. Die freien Colonisten bedürfen alsdann nicht mehr der Arbeitskräfte der Deportirten, deren Arbeit, früher im Interesse der Colonisation erwünscht, erscheint als lästige Concurrenz, welche jene Stimme weckt, die laut und ungestüm auf Aufhebung der Deportation dringt.

Nur der Vollständigkeit halber gestatte ich mir hier noch einige Worte über das Verhältniss von Deportation und Colonisation zu einander.

Erfahrungsgemäss können beide recht wohl neben einander bestehen und sich sogar gegenseitig wichtige Dienste leisten. Wir wissen, dass die Blüthe der australischen Colonien in erster Linie der Urbarmachung des Landes durch Sträflinge und deren weitere Verwendung im Dienste der Landwirthschaft wie der Industrie in den dortigen Ansiedlungen zu

danken ist. Ebenso ist bekannt, wie die dortigen Strafcolonien aus der Niederlassung freier Einwanderer durch die ihnen von diesen gebotene Arbeitsgelegenheit, wie aus der Hebung der Industrie und aus der Belebung des Handels — beides Folgen der freien Einwanderung — grossen Nutzen zogen. Wir haben aber auch erfahren, dass dieses einträchtige Verhältniss nicht länger dauerte, als die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen. Die Erreichung des Colonisationszweckes hatte das baldige Aufhören der Deportationsstrafe zur Folge.

Im Uebrigen kommt es zur Rechtfertigung der Deportirungsstrafe keineswegs darauf an, ob diese das Werk der Colonisirung zu fördern geeignet sei, die Hauptfrage ist und bleibt, ob die Strafjustiz von der Deportation als Strafmittel Vortheile zu hoffen habe, ob das höchste Ziel der Strafvollstreckung, Verhütung des Rückfalles, durch jene Strafart näher gerückt werde.

Diejenigen Staaten, welche anders verfuhren und die Deportation als Mittel der Colonisation behandelten, haben, wie das Beispiel Englands beweist, diesen Fehler mit schlimmen Erfahrungen und schweren Opfern gebüsst.

Dass Deutschland die Lehren der Geschichte nicht beachten werde, ist keineswegs zu befürchten. Eine Anhäufung von Verbrechern in unseren Colonialgebieten würde von vornherein die Erreichung der Zwecke unserer Colonialpolitik vereiteln, als welche Fürst Bismarck im Reichstage in erster Linie „den Schutz unserer überseeischen Ansiedlungen, wie sie der Handel mit sich gebracht hat, und die Gewinnung neuer Absatzmärkte für unsere Industrie“ bezeichnet hat.

Auch scheint mir vollkommen zutreffend, was Dr. H. Bauer in einer Abhandlung über die neuen Gesetze gegen die Rückfälligen in Frankreich im 15. Hefte des Organs des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen auf S. 176 bemerkt, dass die wenig isolirte, dabei politisch nach keiner Richtung consolidirte Lage unserer Colonien unter den heissesten Breitegraden bei durchweg ungünstigen klimatischen Verhältnissen, welche, wie insbesondere das tropische Afrika, keine Möglichkeit zu ländlichen Arbeiten für Europäer gewähren, den Gedanken an Gründung von Verbrechercolonien von vornherein ausschliessen.

Ich komme nunmehr an die Feststellung des Ergebnisses

meiner Untersuchungen und fasse dasselbe in folgenden kurzen Sätzen zusammen:

Die zwangsweise Fortschaffung Verurtheilter nach auswärtigen Besitzungen entspricht weder der Gerechtigkeit noch verbürgt eine solche Strafverhängung die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes. Selbst dem Sicherungszwecke, welcher bei Bestrafung rückfälliger Verbrecher ganz besonders ins Auge zu fassen ist, dient die Deportation nicht in gleich befriedigendem Masse, wie der rationelle Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen. Ueberdies stehen der Deportation im Allgemeinen moralische und colonialpolitische Bedenken ernster Art, und — was insbesondere auch für Deutschland zutreffen dürfte — die allergrössten finanziellen Schwierigkeiten im Wege.

Um Vieles leichter als diese Hindernisse dürften die Hemmnisse zu beseitigen sein, auf welche die Beschwerden über mangelhafte und unzureichende Wirksamkeit unserer herkömmlichen Freiheitsstrafe zurückzuführen sind. Diese leider nur zu begründeten Klagen werden verstummen, wenn endlich einmal, in richtiger Würdigung der der Deportationsstrafe zu Grunde liegenden Nothwehr- oder Vertheidigungstheorie, hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung des Rückfalles noch viel gründlicher, als seither, mit der Vergeltungstheorie gebrochen und in consequenter Durchführung des Zweckgedankens das gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecherthum dadurch ungefährlich gemacht wird, dass unverbesserlichen Individuen entweder im Wege der Hauptstrafe durch Verurtheilung zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder im Wege der Nebenstrafe durch dauernde Verwahrung im Arbeitshause nach verbüsster Strafe die Freiheit entzogen wird und ihnen bis zu eingetretener Besserung und bis zu nachgewiesener Möglichkeit eines geordneten Fortkommens vorenthalten bleibt.

Sämmtliche in Obigem entwickelten Gründe bestimmen mich, die mir zur Begutachtung vorgelegte Frage,

> ob sich die Deportation rückfälliger Verbrecher (für Deutschland) empfehle,

unbedingt zu verneinen.

III.

Wie sollen Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches organisirt sein?

Von P. Bessler, Director der Königl. Sächs. Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf.

Ehe die Frage über die Organisation von Zwangserziehungsanstalten beantwortet werden kann, gilt es festzustellen, welche Individuen dort erzogen werden sollen. Die Antwort scheint § 56 sehr klar zu geben, wenn er von Angeschuldigten spricht, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht nicht besessen haben. Ob diese Einsicht vorhanden ist, setzt der Gerichtshof fest; aber die Praxis der deutschen Gerichtshöfe ist in diesem Punkte thatsächlich ausserordentlich verschieden.

Nach meinen Erkundigungen wendet man in Westdeutschland § 56 verhältnissmässig oft an, nach Osten hin scheint das abzunehmen, im Königreich Sachsen aber ist die Anwendung desselben nahezu gleich Null; denn während in die beiden Strafanstalten für Jugendliche dort jährlich ca. 400 jugendliche Gefangene eingeliefert werden, kommt in die Besserungsanstalt zu Bräunsdorf jährlich durchschnittlich nur 1 Zögling auf Grund des § 56. Hiernach nehmen die sächsischen Gerichte bei 99,75 % die zur Erkenntniss der Strafbarkeit er-

forderliche Einsicht an und nur bei 0,25 % nicht und es scheint fast, als ob dies nur bei einer an Idiotismus grenzenden Beschränktheit der Fall wäre. Nun benutzt aber das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Anstalt Bräunsdorf vertragsmässig mit und Niemand wird behaupten, dass die Bevölkerung dieses Fürstenthums ausserordentlich verschieden von der sächsischen sei; trotzdem hat das kleine Fürstenthum mehr nach § 56 eingelieferte Zöglinge in der Anstalt als das ganze Königreich Sachsen. Dieser so sehr abweichende Brauch der verschiedenen Gerichtshöfe ist sehr zu beklagen, und zwar sowohl im Interesse der gleichmässigen Rechtsprechung, wie im Interesse der Verurtheilten. Wer mit Jugendlichen in einer Strafanstalt zu thun hat, weiss, dass die meist kurzen Strafen für die Erziehung und Besserung ganz werthlos sind, zuweilen wirken sie sogar positiv schädlich, denn als greifbarstes Resultat habe ich immer gefunden, dass ein kurzer Aufenthalt in derselben die Scheu vor der Strafanstalt gründlich zu zerstören im Stande ist. Wer einmal in der Strafanstalt war, betritt dieselbe das zweite Mal mit viel wenigeren Skrupeln. Freiheitsstrafen für sehr junge Leute sind aber nicht bloss meist unnütz, sondern auch eine Härte, so lange es noch ein anderes Mittel gibt, gegen geschehenes Unrecht zu reagiren. Erlittene Freiheitsstrafen behalten nach der Ansicht des Volkes etwas Infamirendes für das ganze Leben. Kommt ein solcher Bursche zum Militär, so gelangen seine Vorbestrafungen zur Kenntniss Anderer; heirathet er und sagt seiner Frau nicht Alles, so hat diese einen Grund zur Ehescheidung wegen Täuschung über persönliche Verhältnisse; hat er in irgend einer Sache als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, so muss er seine längst verbüsste Strafe angeben, wenn er in Folge des geleisteten promissorischen Eides nicht wegen Falscheides in Untersuchung und abermalige Strafe kommen will.

Der Aufenthalt in der Erziehungsanstalt dagegen hat nie und nirgends etwas Infamirendes.

Wendet man aber ein, dass unbekümmert um die etwaigen üblen Folgen nach den bestehenden Gesetzen nun einmal Freiheitsstrafe eintreten müsse, sobald die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht vorhanden ist, so darf man

wohl auch fragen: Was gehört dazu, um diese Einsicht zu haben? Hält man dazu für genügend, wenn der betreffende Angeschuldigte die Gebote in der Schule gelernt hat, so brauchen wir in Ländern mit obligatorischem Schulunterrichte den § 56 überhaupt nicht, weil Kinder von 12 Jahren diese Gebote allemal gehört haben; auch kommt ja die Schule bei Weckung des sittlichen Gefühls nicht allein in Betracht, sondern auch das Elternhaus und die öffentliche Meinung.

Die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht dürfte deswegen überall da als nicht vorhanden anzunehmen sein, wo trotz der äusserlichen, mehr gedächtnissmässigen Kenntniss der göttlichen und menschlichen Gebote die Einsicht in die Tragweite des begangenen Verbrechens oder Vergehens fehlt, wo ohne Ueberlegung gehandelt worden ist.

Bei Beurtheilung des schwersten Verbrechens, des Mordes, unterscheidet man scharf, ob die That, trotz des constatirten bösen Vorsatzes, mit oder ohne Ueberlegung verübt worden ist und lässt im letzteren Falle eine mildere Beurtheilung eintreten. Warum macht man diesen Unterschied nicht auch bei dem im Kindesalter oder an der Grenze desselben stehenden Angeschuldigten und verhängt über denselben das Mildere, nämlich Ueberweisung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt, wenn die Ueberlegung bei Begehung einer Strafthat gefehlt hat?

Vielleicht gestaltet sich die Praxis der Gerichtshöfe anders, wenn Zwangserziehungsanstalten in grösserer Anzahl zu Gebote stehen als jetzt; es ist ja auch nicht zu leugnen, dass die Strömung in der Gegenwart der Errichtung solcher Anstalten günstiger ist, als dem viel kostspieligeren Baue neuer Strafanstalten, weil jedes Uebel, namentlich moralische Verkommenheit, viel leichter verhütet, als nachmals gehoben ist; jedenfalls ist aber daran festzuhalten, dass Zwangserziehungsanstalten nur für solche Individuen eingerichtet werden, welche erziehungsfähig sind. Sie können schwer verwahrlost und verbrecherisch sein, aber Schwachsinnige, Sieche und Gebrechliche sind jedenfalls von der Aufnahme auszuschliessen. In zweifelhaften Fällen ist vor der Aufnahme die Anstaltsdirection zu hören. Tritt während des

Aufenthalts in der Anstalt körperlich oder geistig ein Zustand ein, der die weitere Anstaltserziehung fraglich oder unmöglich macht, so sind die Betreffenden einer Heilanstalt zu überweisen.

Wenn das Strafgesetzbuch zwischen den nach § 56 und den nach § 57 zu behandelnden Jugendlichen scheidet, so sind auch die Zwangserziehungsanstalten durchaus verschieden von den Strafanstalten zu organisiren und in keiner Weise, etwa durch eine gemeinsame Direction, zu verbinden. Mag in den Strafanstalten für Jugendliche der Besserungszweck immerhin besonders betont werden, so muss doch die Strafe als Uebel empfunden und namentlich darf die Strafanstalt nie zur zweiten Heimath werden, nach der man sich zurücksehnt. Der Aufenthalt in der Besserungsanstalt dagegen hat mit Sühne und Abschreckung nichts zu thun; er soll weder als Strafe hingestellt, noch als solche empfunden werden.

Die Zwangserziehungsanstalt braucht allerdings feste, den militärischen ähnliche Ordnungen ebenso nöthig wie die Strafanstalt, aber übrigens ist Uebereinstimmung thunlichst zu vermeiden. Schon in ihrer äusseren Erscheinung darf sie nichts Abschreckendes haben; die Sicherheitsmassregeln der Strafanstalten, wie Ringmauern und Wachen, braucht sie nicht, wenn sie im rechten Geiste geleitet wird. Die Kleidung darf nicht in Schnitt und Farbe an die Sträflingskleidung erinnern; gewiss liesse sich auch für die Unterbeamten eine andere Bezeichnung finden als „Aufseher“, weil dies sehr an den Strafvollzug erinnert; vielleicht würde „Meister“ bezeichnender sein für das Verhältniss, in dem die Zöglinge zu ihren nächsten Vorgesetzten stehen. Im Gegensatz zur Strafanstalt kennt die Zwangserziehungsanstalt auch keine Beschränkung des Verkehrs der Zöglinge untereinander; sie gibt täglich Zeit und Gelegenheit zur Selbstbeschäftigung und zu gemeinsamen Spielen; endlich sind die Zöglinge bei der Arbeit wie bei der Erholung nicht auf den ummauerten Anstaltsbezirk beschränkt.

Der Zwang, auf den die Zwangserziehungsanstalt hinweist, gilt überhaupt nicht sowohl den Zöglingen; er wird vielmehr gegen die zur Erziehung ihrer Kinder unfähigen Eltern aus-

geübt; die Anstalt soll für die Kinder an Stelle des Vaterhauses treten und dem entsprechend muss auch der ganze Verkehrston ein anderer sein, als in der Strafanstalt, von ihm muss das Wort gelten: „Wir sollen allezeit fröhlich sein in ehrerbietiger Scheu.“ Kurz: Alle Einrichtungen sind nicht auf Abschreckung gerichtet, sondern müssen der Erziehung, d. h. der bewussten, durch dauernde Aenderung des Vorstellungskreises herbeigeführten, planmässigen Einwirkung auf die Seelen der Zöglinge dienen.

Eine Zwangserziehungsanstalt muss darum auch durchaus auf dem Lande sein und darf nicht in der Nähe oder gar in einer grösseren Stadt liegen, da erfahrungsgemäss das grossstädtische Proletariat und die Fabrikbevölkerung das Hauptcontingent für Zwangserziehungsanstalten stellen. Schon durch die Lage muss der persönliche Verkehr mit den Angehörigen möglichst erschwert, alle Verbindungen mit der Vergangenheit möglichst zerschnitten werden; das Alte muss vergangen sein und durchaus neue Eindrücke müssen der Seele zugeführt werden. Die Nähe grösserer Wälder ist zu vermeiden, weil dieselben stark zur Entweichung reizen. Jedenfalls muss die Anstalt frei und gesund gelegen sein und aus später zu entwickelnden Gründen hinreichenden Grundbesitz haben.

Wenn zu einer Zwangserziehungsanstalt ein Neubau natürlich am zweckmässigsten ist, so lässt sich doch ein schon vorhandenes Gebäude viel eher zu solch einer Anstalt einrichten, als etwa zu einer Strafanstalt. In dem Hauptgebäude müssen die Expedition, der Speisesaal, die Küche mit den nöthigen Nebenräumen, die Reinigung und das Bad im Parterre untergebracht sein; in die oberen Stockwerke gehören: der Betsaal, die Wohnung des Directors, die Schulsäle, die Krankenstuben und die Schlafsäle; die Werkstätten aber müssen des Lärmes wegen in ein besonderes Gebäude; daneben sind Wirthschaftsgebäude für die Oeconomie und sonstige Nebengebäude nöthig. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Anstalt ein Ganzes unter einem Dache bildet und in keine anderen Abtheilungen zerfällt, als die durch die Arbeit und etwa die

Schule bedingten. Eine Theilung in kleinere Gruppen oder Familien, wie sie einzelne Rettungshäuser eingeführt haben und die für kleinere Kinder gut sein kann, ist nicht zu empfehlen, einmal weil sie eine grosse Anzahl von Beamten erfordert, sodann aber weil in einer kleineren Abtheilung sich schlechte Elemente viel leichter ein Uebergewicht über die andern zu verschaffen wissen, als in der grossen Menge. Ferner braucht die Anstalt einen geräumigen Turn- und Spielplatz, für den Winter auch einen bedeckten Raum zum Turnen und Exerciren. Endlich muss ausser den Gärten für die öconomischen Zwecke der Anstalt und die Beamten auch Areal für die Beete der Zöglinge vorhanden sein, die sie nach Belieben bebauen.

Als die wesentlichsten Erziehungsmittel kommen in Anwendung: die Disciplin, der Gottesdienst, der Unterricht und die Arbeit

Die erste Voraussetzung für fruchtbares Wirken in einer Zwangserziehungsanstalt ist eine gute Disciplin. Wo diese fehlt, ist alle Mühe umsonst. Gehorsam, und zwar zunächst blinder, Wohlanständigkeit, Reinlichkeit, Verträglichkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit müssen darum stets mit aller Sorgfalt gepflegt werden, so dass die nachher eintretenden Zöglinge schon durch den Nachahmungstrieb veranlasst sind, dasselbe zu thun. Der Nachahmungstrieb ist überhaupt ein sehr wichtiger Factor aller Anstaltserziehung. Zur Erleichterung und Aufrechterhaltung der Disciplin gehören:

Verweisung der verschiedenen Confessionen in verschiedene Anstalten;

absolute Trennung der Geschlechter;

fleissiges Turnen und Exerciren, das hier in seiner erziehlichen Bedeutung, durch Gewöhnung an raschen und pünktlichen Gehorsam noch mehr in das Gewicht fälllt, als in seiner sanitären;

gleichmässige Kleidung, die einfach aber zweckmässig für Sommer und Winter, Sonn- und Wochentag verschieden sein muss;

ausreichende Beköstigung, die auch die nöthige Abwechslung bietet;

zweckmässige Tageseintheilung durch Wechsel zwischen Arbeit, Unterricht und Erholung;

Uebertragung von allerhand Hilfsämtern bei der Aufsicht an geeignete Zöglinge;

ausser Lob und Tadel auch Belohnungen (z. B. Arbeitsverdienstantheil bei fleissigen Arbeitern) und Auszeichnungen, die an der Kleidung sichtbar getragen werden, andernseits Disciplinarstrafen. Als solche kommen in Betracht: Arrest, Hunger und Schläge. Arrest darf nicht zu lange dauern, sonst wird bei indolenten Naturen die Plage zur Wohlthat; auch Hunger ist nur mit Maassen anwendbar, da die Zöglinge noch alle in der körperlichen Entwickelung begriffen sind. Schläge wirken oft überraschend schnell und nachhaltig bei sehr verwöhnten Burschen, denen früher niemals Jemand ein Haar gekrümmt hat, sie sind aber ganz vergeblich bei Zöglingen, die früher sehr hart und roh behandelt worden sind;

Ueberwachung der Correspondenz und, wie schon erwähnt, möglichste Verhinderung des persönlichen Verkehrs mit den Angehörigen und ehemaligen Genossen.

Ganz wesentlich wird die Disciplin gestützt, wenn die Beamten nicht blos im Dienste zusammengreifen, sondern auch durch Verträglichkeit, Zufriedenheit und Berufstreue den Zöglingen, mit denen sie ununterbrochen zusammenleben, ein Vorbild sind; auch schon äusserlich durch ihre Festigkeit und Gleichförmigkeit ein Gegengewicht gegen das Schwanken und die Unbeständigkeit der Zöglinge bilden.

Die Disciplin, welche zunächst auf Menschenfurcht beruht, wird in ihrer Bedeutung erkannt und gewürdigt, wenn sie nach und nach als ein Ausfluss der Gottesfurcht sich darstellt. Es muss daher den Zöglingen, die daheim oft eher fluchen als beten gelernt haben und von Gott manchmal so gut wie noch nichts wissen, die Bekanntschaft und der Verkehr mit Gott dem Herrn und dem Sünderheiland vermittelt werden. Dazu dienen zunächst die gemeinsamen Morgen- und Abendandachten und das Tischgebet; dieselben müssen kurz und erbaulich sein. Durch den gemeinsamen Gesang haben sich alle Zöglinge

activ an diesen Andachten zu betheiligen, einzelne abwechselnd ausserdem durch Sprechen der feststehenden Gebote. Zu warnen ist vor den freien Gebeten der Kinder und jungen Leute ohne innere Erfahrung, weil dadurch leicht Heuchler gross gezogen werden. Der Director als Hausvater sollte diese Andachten möglichst selbst leiten.

Ausser den Hausgottesdiensten muss der Sonntagsgottesdienst den Zöglingen eine liebe Sitte werden. Gotteshaus und Gottesdienst müssen darum schön sein und die gewöhnliche Schmucklosigkeit, um nicht zu sagen Armseligkeit der Anstaltskirchen ist hier nicht am Platze. Es ist unbedenklich, dass die Anstalt die Gottesdienste im Orte mitbesuche; wichtiger noch ist, dass die Predigt dem Verständnisse der Zöglinge angepasst sei, auch nicht durch unnöthige Länge ermüde. Erfahrungsgemäss ist der Wechsel zwischen dem akroamatischen Vortrage in der Predigt und den erotematischen in der Katechese bei jungen Leuten erwünscht.

Seelsorgerliche Gespräche müssen ungesucht angeknüpft werden und im gegebenen Falle die Gewissen schärfen, immer aber auf Gottes Güte und Freundlichkeit hinweisen; auch die kleinen Erlebnisse des alltäglichen Lebens müssen auf ihren Zusammenhang mit Gott zurückgeführt werden, damit den Zöglingen das „in ihm leben, weben und sind wir“ immer klarer werde.

Auf religiöser Grundlage lässt sich dann am leichtesten der höchste zu erstrebende Zweck, die eigentliche Charakterbildung erreichen. Charakter ist vorhanden, wenn das Wollen gleichförmig und fest auf das Gute gerichtet ist und unter der Herrschaft sittlicher Ideen steht. Hierzu muss aber vor Allem auch die S c h u l e helfen; sie ist ein weiteres sehr wichtiges Erziehungsmittel.

Im Gegensatze zur blosen Lernschule muss sie Erziehungsschule im besonderen Sinne des Wortes sein. Sie ist nicht Selbstzweck, insofern sie eine Masse Kenntnisse in den Köpfen aufspeichert, sondern die Bildung eines starken sittlichen Willens muss ihr Hauptziel bleiben. Der Lehrstoff wird darum auf das Nothwendigste beschränkt. Religion, Deutsch, Lesen, Rechnen, Schreiben, Singen, sowie vaterländische Geschichte und Geo-

graphie genügen vollständig. Der Stoff muss aber allseitig verknüpft und durchgearbeitet, auf das Anstalts- und spätere Leben des Zöglings angewendet und mit demselben in engste Beziehung gesetzt werden, so dass sich das Wissen mit dem Können und mit dem Interesse am Gewussten verbindet.

Die sichere Anwendung des Gelernten in den verschiedensten Beziehungen bleibt die Hauptcontrole für die Resultate des Unterrichts.

Der Unterricht ist an alle des Unterrichts Bedürftigen zu ertheilen ohne Rücksicht darauf, ob sie das Alter etwa bereits überschritten haben, in dem man sonst die Schule verlässt. Die Schüler sind in Klassen einzutheilen und dieselben dürfen nicht stark sein; im Nothfalle mag lieber die Stundenzahl verringert werden, damit nicht Schüler zusammen unterrichtet werden müssen, die nach ihren Kenntnissen und nach ihrem Alter gar nicht zusammen gehören. Besonders schwache, die ja unter den nach § 56 Verurtheilten gewiss nicht fehlen werden, sind in einer Nachhilfeklasse zu unterrichten. Die Schule muss halbtägig gehalten werden, damit für die Arbeit die andere Hälfte des Tages ungetheilt übrig bleibt. Bei den älteren Zöglingen hat der Fortbildungsschulunterricht einzutreten; derselbe ist durchaus dem praktischen Leben dienstbar zu machen und darum getrennt für die gewerblichen und ländlichen Arbeiter einzurichten. Damit die Lehrer rechte Miterzieher sein können, dürfen sie den Unterricht auf keinen Fall im Nebenamte ertheilen, sondern die Anstalt muss eigene Lehrer haben, die ihre Lebensaufgabe darin finden, Zöglinge einer Zwangserziehungsanstalt durch anregenden Unterricht und sonstigen freundlichen Verkehr beim Spiel u. s. w. für sich zu gewinnen, um dann um so segensreicher auf sie einwirken zu können.

Als letztes Haupterziehungsmittel kommt noch die Arbeit in Betracht. Da die Zöglinge einer Zwangserziehungsanstalt einem Alter angehören, in dem man sich für einen Beruf entscheidet, so muss die Anstalt sie in einem Berufe ausbilden, sei es in einem Gewerbe oder in der Landwirthschaft oder den verwandten Beschäftigungen, wie Gärtnerei und Molkerei.

Die Ausbildung in einem Handwerke hat nicht bloss so

zu geschehen, dass dem Burschen einige Handgriffe beigebracht werden, sondern er muss bei einem ordentlichen Meister Alles lernen, was er als Geselle zu seinem Fortkommen braucht. Sind Innungen vorhanden, so müssen die Zöglinge in aller Form aufgenommen und nach Herstellung des Gesellenstückes losgesprochen werden. Als Handwerke, deren Betrieb sich überall ohne Schwierigkeiten einrichten lässt und für die Anstalten selbst unerlässlich ist, sind die Schuhmacherei, Schneiderei und Tischlerei zu bezeichnen.

Höher zu stellen ist aber die Beschäftigung mit der Landwirthschaft, einmal weil fast überall Arbeiter für die Landwirthschaft fehlen, die entlassenen Zöglinge darum sehr leicht ein Unterkommen finden; sodann aber weil sie bei dieser Beschäftigung dem für sie gefährlichen grossstädtischen Treiben entzogen bleiben. Auch bei der Landwirthschaft müssen die Zöglinge das lernen, was andere Burschen gleichen Alters lernen und dürfen nicht bloss zu Arbeiten verwendet werden, welche sonst Kinder oder Frauen machen; sie müssen mit Zugvieh umzugehen wissen, ackern und mähen können und mit den landwirthschaftlichen Maschinen Bescheid wissen. Waren sie im Stalle beschäftigt, so müssen sie zu Schweizern herangebildet werden; dagegen ist ihre Verwendung in Brennereien und Brauereien nicht zu empfehlen.

Je grösser die Anstalt ist, um so mannigfaltiger lässt sich der Arbeitsbetrieb einrichten; Mannigfaltigkeit ist aber nöthig, um den verschiedenen Anlagen und Neigungen gerecht zu werden. Dadurch dass die Zöglinge in der Landwirthschaft oder in einem Gewerbe unterrichtet werden sollen, wird auch die Qualifikation der Beamten bedingt. Nur ausnahmsweise dürften als Unterbeamte Unteroffiziere mit 12jähriger Dienstzeit zu brauchen sein, weil sie der Landwirthschaft oder ihrem Gewerbe meist entfremdet sind und gewöhnlich nur deswegen so lange gedient haben, um ihre frühere Beschäftigung nicht wieder betreiben zu müssen. Sollen die Beamten auf der einen Seite im Stande sein, ihr Handwerk in seinem ganzen Umfange als geprüfte Meister zu betreiben, so ist doch andernseits militärische Schulung unerlässlich. Die Chargirten sind dabei den Soldaten vorzuziehen, weil sie an das Anstellen und

Befehlen mehr gewöhnt sind. Ganz abweichend von dem Gebrauche in den Strafanstalten dürfen diese Beamten aber nicht bloss Zuseher und Antreiber bei der Arbeit, sondern sie müssen Vor- und Mitarbeiter sein und durch ihr Beispiel noch mehr wirken, als durch ihr Wort.

Bei der Wahl der Lehrer ist sehr darauf zu sehen, dass sie nicht bloss Kenntnisse haben, daneben aber unpraktische Leute sind, sondern vor allem auch Fertigkeiten. Der Lehrer, welcher neben sonstiger Tüchtigkeit im Schönschreiben, Zeichnen, Singen, Turnen und Exerciren etwas Ordentliches leistet, imponirt den Zöglingen und hat viel leichteres Wirken als der, dem dies abgeht.

Ob die Anstalt einen besonderen Arzt haben muss, kommt auf die Verhältnisse an; da aber in jungen Jahren äussere Verletzungen viel öfter vorkommen als innere Krankheiten, so ist ein Wundarzt oder Heilgehilfe unentbehrlich.

Eine grössere Anstalt kann endlich nicht wohl ohne eigenen Geistlichen existiren und da von ihm nach seinem Bildungsgange am ehesten zu erwarten steht, dass er die Erziehung der Zöglinge zu leiten im Stande ist, so wird die Direction des Ganzen am besten ihm übergeben. Jedenfalls aber muss die Direction in den Händen eines pädagogisch gebildeten Mannes liegen.

Ob nun die Erziehung etwas erreicht hat, lässt sich nicht erkennen, so lange die Disciplin jegliche freie Bewegung ausschliesst. Darum sind die Selbstbeschäftigungen und das Spiel von höchster Wichtigkeit in der Erziehungsanstalt und der Director hat in der Freizeit ganz besonders seines Amtes zu warten. Zunächst muss seine blosse Gegenwart Ausschreitungen verhüten, und sie thut es, wenn er Auktorität und Liebe besitzt; seinem Auge darf nichts entgehen, was da geschieht; er muss hier zurückhalten, dort aufmuntern, er muss zur rechten Zeit erinnern und Verfehltes berichtigen. Es mag paradox klingen, wenn ich behaupte, dass zur Charakterbildung eine gut geleitete Anstalt viel mehr beizutragen vermöge, als manches Familienleben. In festen Lebensordnungen (im Gegensatze zu der Liederlichkeit in vielen Familien), wo das Rechte nicht wie eine Arznei betrachtet wird,

sondern zur Diät des Lebens gehört, lässt sich ein constantes, stetiges, gleichmässig wiederkehrendes Rechthandeln in's Werk setzen. Es muss dahin kommen, dass man nicht erst überlegt, was und wie es zu thun ist, sondern es muss in jedem Falle bereits feststehen.

Ist der Zögling nach und nach auf dem Punkte sittlicher Entschliessung angekommen und hat sich sowohl für seine Gesinnung als für seine Vorsätze Vertrauen erworben, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Anstaltszucht zurücktreten und die Selbsterziehung eintreten muss, dann ist der Zeitpunkt für die *Entlassung* gekommen.

Diese darf aber zunächst nur eine vorläufige sein, der Zögling wird beurlaubt. Erfahrungsgemäss steigen unter ganz neuen Verhältnissen bei Entlassenen Vorstellungen und Begehrungen, die vielleicht schon seit Jahren unter die Schwelle des Bewusstseins gesunken waren, wieder auf; sie treten in Gegensatz zu den bisherigen Anschauungen, um sie schliesslich doch zu überwinden, wenn sie immer durch neue Eindrücke von aussen unterstützt werden. Dann ist die Wiedereinziehung in die Anstalt am Platze. *Die Beurlaubung ist eine unumgänglich nöthige Einrichtung der Zwangserziehungsanstalten.* Sie hat einzutreten, vorausgesetzt dass der Zögling, wie schon erwähnt, sich Vertrauen erworben hat, bei sehr jung Eingelieferten nach der Confirmation, bei älteren nach beendigter Lehrzeit. Der Beurlaubte soll wissen, dass man in seinem zweiten Vaterhause, der Erziehungsanstalt, über ihn wacht mit aller Freundlichkeit und allem Wohlwollen, auch mit der steten Bereitschaft, zu helfen, wenn Noth eintritt, aber auch mit dem entschiedenen Willen, Unrecht und Ausschreitungen zu verhüten, weil er fortdauernd der Anstalt angehört. Dies lässt mich auch noch die Frage beantworten: Wie lange soll die Zwangserziehung dauern? — So lange als möglich, d. h. so lange es das Gesetz zulässt, in der Regel also bis zum 20. Jahre. Man wende nicht ein, dass der Anstalt eine lästige Arbeit dadurch entsteht, dass sie sich über die auswärts Beurlaubten auf dem Laufenden zu erhalten hat und dass die Beurlaubten selbst in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen geschädigt und in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt

sind, — es ist keine lästige Polizeiaufsicht, der man sich entzieht, wo nur immer möglich, sondern die des Vaters über seine Kinder.

Durch die Entlassung aus dem Anstaltsverbande erst mit dem 20. Jahre ist es namentlich möglich, die Zöglinge dem elterlichen Einflusse möglichst lange zu entziehen, denn die schlimmsten Feinde der Zöglinge in den Zwangserziehungsanstalten sind die eigenen Angehörigen. Vielfach ist es die Affenliebe unverständiger Eltern, die ihre Kinder je eher je lieber aus der Anstalt zurückholen möchte, öfter aber der gemeinste Eigennutz, der die herangewachsenen Kinder ausnützen und dort ernten will, wo er nicht gesäet hat.

Schliesslich ist es wohl noch der Erwägung werth, ob nicht auch die nach § 55 zu behandelnden Kinder, dafern sie nicht wegen allzu grosser Jugend geeigneten Familien zu überweisen sind, in den besprochenen Anstalten mitaufzunehmen wären.

Ist die Anstalt so gross, dass sie eine förmliche Colonie bildet, welche ihre Bedürfnisse in der Hauptsache selbst befriedigen kann und wenig Verkehr nach aussen braucht, so ist dies für die Erziehungszwecke um so besser. Für die mittleren und östlichen Provinzen Preussens bietet gegenwärtig der Ankauf polnischen Grundbesitzes eine sehr passende Gelegenheit zur Anlegung grosser Zwangserziehungsanstalten. Würde man die Anstalt in das Stammgut einer angekauften Herrschaft legen, die Vorwerke aber, sowie die verschiedenen Werkstätten mit Beamten besetzen, bei welchen die beurlaubten Zöglinge untergebracht werden, so wäre eine solche Colonie das Ideal einer Zwangserziehungsanstalt: die Zöglinge mitten im practischen Leben drin stehend, unter einer Aufsicht, die erst fühlbar wird, wenn man sich gegen sie auflehnt, im Uebrigen aber so frei, als es Zucht und gute Sitte erlaubt; alle Beamten, mit denen sie zu thun haben, dem Kaiser gebend, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist und darum erfüllt von dem ernstlichen Willen, das Beste der Zöglinge zu fördern — ich meine, wer einer solchen Gemeinschaft jahrelang angehört hat, der muss einen nachhaltigen Eindruck davon tragen und an ihm ist gethan worden, was Menschen überhaupt bezüglich der Erziehung thun können.

IV.

Wie sollen Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Strafgesetzbuches organisirt sein?

Von Strafanstalts-Director Krell in Hamm i. W.

Der Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hat mir diese Frage mit dem Auftrage vorgelegt, über dieselbe für die nächste Vereinsversammlung ein Gutachten zu erstatten. Die Leser unserer Vereinsblätter wollen mir erlauben, über diesen Gegenstand in einfacher, schlichter Weise vor ihnen meine Gedanken zu entwickeln.

Gibt es denn noch gar keine Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche, welche dem § 56 des Strafgesetzbuches unterstellt sind?

Im Grunde genommen — nein.

Es gibt zwar in Deutschland sowohl staatliche, als auch Provinzial-Zwangserziehungsanstalten, allein soweit mein Wissen reicht, keine einzige, welche nur solche Jugendliche aufnimmt, die nach § 56 des Strafgesetzbuches derselben überwiesen werden.

In Preussen befinden sich zwei staatliche Zwangserziehungsanstalten; die zu Steinfeld für Kinder katholischer Confession und die zu Boppard für Jugendliche evangelischer Confession.

Steinfeld ist eingerichtet zur Aufnahme von Knaben und Mädchen aus den 5 Regierungsbezirken der Rheinprovinz und

der Provinz Hessen-Nassau, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches verurtheilt sind, respektive gegen welche das Vormundschaftsgericht im Sinne des § 55 erkannt hat. Ebenso werden auch Kinder, welche nach dem Gesetz vom 13. März 1878 der Zwangserziehung bedürfen, ausnahmsweise aufgenommen.

Die Anstalt zu Boppard ist für solche Kinder aus der Rheinprovinz und seit 1867 aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden bestimmt, die auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches richterlich verurtheilt sind. Vor Erlass des Gesetzes vom 13. März 1878 wurden mit Genehmigung der Königlichen Regierung auch solche Kinder unter 12 Jahren kostenfrei aufgenommen, die vom Vormundschaftsgerichte zu Zwangserziehung verurtheilt waren. Gegen einen Pensionspreis konnten auch Vereine und Private gleichfalls Kinder unterbringen. Wegen der steigenden Frequenz mussten aber die Pensionärinnen entlassen und die Pensionäre, sowie die Zahl der durch die Landesdirektion der Rheinprovinz nach § 55 des Gesetzes vom 13. März 1878 übergebenen Knaben beschränkt werden.

Die Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Bräunsdorf im Königreich Sachsen ist gleichfalls eine staatliche Anstalt. Sie ist bestimmt: 1. sittlich verwahrloste Kinder auf Antrag der Eltern, Vormünder, Schul- und Polizeibehörden und 2. die auf Grund von den §§ 55 oder 56 des Reichsstrafgesetzbuches der Anstalt überwiesenen Kinder zu sittlichen und erwerbsfähigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzuziehen.

Die mir bekannten Provinzial-Zwangserziehungsanstalten nehmen entweder nur solche Jugendliche, welche ihnen auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 überwiesen werden, oder neben einer grösseren Mehrzahl anderer, auch solche Jugendliche, die nach § 56 des Strafgesetzbuches ihnen zugetheilt werden. Ja es gibt sogar Privatanstalten, welche Waisenkinder, Pensionäre, verwahrloste Kinder und auch solche, die dem § 56 unterstellt worden sind, annehmen. Anstalten, in denen nur solche Jugendliche untergebracht sind, auf welche der § 56 des Strafgesetzbuches angewendet worden ist, sind mir nicht bekannt.

Eine andere Frage wäre nun freilich: Sind denn überhaupt

besondere Anstalten für die nach § 56 Verurtheilten — man gestatte mir der Kürze wegen diese Bezeichnung — nothwendig?

Ich streife diese Frage nur, um den Gedankengang klar zu legen. Es ist ja über dieselbe auch schon so viel gesprochen geschrieben und verhandelt worden, dass sie wohl als abgeschlossen betrachtet werden kann. Am bündigsten und nachdrücklichsten hat sich über dieselbe die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft in ihrer 55. Generalversammlung am 11. Oktober 1883 nach dem Vortrage des Herrn P. Stursberg „Die jugendlichen Gefangenen und ihre Bestrafung“ ausgesprochen, als sie einstimmig die These annahm: „Die Generalversammlung erkennt die Nothwendigkeit der Gründung von besonderen staatlichen Erziehungsanstalten für nach § 56 der Zwangserziehung Ueberwiesene an.“ Hiernach erscheint es wohl auch durchaus gerechtfertigt, wenn der Ausschuss des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten den Mitgliedern seines Vereins nicht erst versucht die Nothwendigkeit solcher Anstalten nachzuweisen, sondern sie sofort vor die Frage gestellt: „Wie sollen Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Strafgesetzbuches organisirt sein?“

§ 56 lautet: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“

Während es sich also in § 55 um jugendliche Personen handelt, die wegen einer strafbaren Handlung überhaupt nicht bestraft werden können, und in § 57 um solche jugendliche Personen, welche nach Begehung einer strafbaren Handlung unter einer gewissen Bedingung bestraft werden müssen, kommen in § 56 solche jugendliche Personen in Betracht, welche

nach Begehung einer strafbaren Handlung unter einer gewissen Bedingung freigesprochen werden können. Diese Bedingung ist: „wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besassen.“ Nach § 298 der Straf-Prozess-Ordnung ist sogar darauf ausdrücklich die Nebenfrage an die Geschworenen zu stellen.

Aus dem Anfange des zweiten Absatzes von § 56 („In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.“) geht klar hervor, dass der Gesetzgeber die Ursache der mangelnden Einsicht von der Strafbarkeit einer Handlung, in der Erziehung gesucht und gefunden hat. Er kommt zu dem Schlusse, dass die seitherigen Faktoren der Erziehung: Haus, Schule und Kirche, sich für die intellektuelle und moralische Bildung der jugendlichen Angeschuldigten als unzureichend erwiesen haben oder ihre Aufgabe thatsächlich nicht erfüllen wollten oder konnten. Deshalb gibt er dem Richter auf, in seinem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Von einem Ueberweisen an die eigene Familie kann selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn dieselbe Aussicht bietet, dass die durch die Strafthat offenbar gewordenen Mängel der Erziehung in der Familie auch beseitigt werden können. In jedem andern Falle wird die Unterbringung des Angeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen müssen. In diesen Anstalten soll nun an derartigen jugendlichen Personen, welche bisher der Erziehung ermangelten oder ihr widerstrebten, die ihnen nothwendige Erziehung, wenn auch anfänglich selbst gegen ihren Willen, also zwangsweise nachgeholt, mindestens soll der Versuch dazu gemacht werden. Die Grundsätze, nach denen solche Anstalten, die dem beregten Zwecke dienen sollen, und die man in Berücksichtigung der voraufgeführten Erklärung auch Zwangserziehungsanstalten nennen kann, zu organisiren sind, dürften sich nunmehr ganz von selbst ergeben.

Zur besseren Uebersicht und leichteren Orientirung will ich die Organisation nach zwei verschiedenen Richtungen ins Auge

fassen. Ich will unterscheiden eine äussere und eine innere Organisation.

A. Die äussere Organisation.

Die Forderung, welche in Bezug hierauf vor allen Dingen gestellt werden muss, ist:

I. Die Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 müssen **staatliche**, für diesen Zweck erbaute Anstalten sein, die hinreichend Raum gewähren, um mindestens 100, jedoch nicht über 200 Zöglinge aufnehmen zu können.

Die Nothwendigkeit, dass derartige Anstalten staatliche Anstalten sein müssen, ist am bestimmtesten in der schon oben erwähnten 55. Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Vereins nachgewiesen worden. Dass der Nachweis ein überzeugender gewesen ist, geht daraus hervor, dass die darauf bezügliche These einstimmige Annahme fand. Jedenfalls habe ich nicht nöthig, mich besonders gegen den Vorwurf zu verwahren, als wagte ich es, damit ein absprechendes Urtheil abzugeben über alle derartigen nicht staatlichen Anstalten. Ohne Zweifel kann man den Provinzialanstalten, den Anstalten, die von christlichen Vereinen oder gar von Privaten ins Leben gerufen worden sind und sich mit der Erziehung auch derer befassten, welche dem § 56 unterstellt sind, nur sehr dankbar sein für das, was sie in einer Zeit und an einer Stelle gethan haben, wo eben andere Anstalten beinahe noch ganz fehlten. Aber das werden auch selbst die Vertreter dieser Anstalten zugeben müssen: eine gewisse Uebereinstimmung in der Einrichtung, eine Gleichmässigkeit in der Verwaltung, die Einheitlichkeit des Erziehungsplanes und der Beaufsichtigung und die Uebereinstimmung in den gesteckten Zielen ist nur möglich, wenn der Staat die Sache in die Hand nimmt. Die Gleichmässigkeit dieser Anstalten für ein ganzes Land, ja eigentlich für das ganze deutsche Reich dürfte aber um so mehr als eine berechtigte Forderung erscheinen, als es sich eigentlich um Ausführung eines § des Strafgesetzbuches handelt, das ja für ganz Deutschland gilt und gleiches Recht für Alle verspricht. Die nichtstaatlichen Anstalten, welche jetzt noch solche nach § 56

Verurtheilte aufnehmen, werden um so mehr froh sein, derartige Zöglinge los zu werden, da es sich um eigenartige Personen handelt, die in eigenartig organisirten, in sich completen Anstalten untergebracht werden müssen, nicht aber in Waisenhäusern, Häusern für verwahrloste Kinder oder gar Gefängnissen für jugendliche Missethäter. Am allerwenigsten dürfte es gerathen sein, solche Jugendliche in Privatanstalten unterzubringen, da dort diejenigen Garantien fehlen, ohne welche der Richter eigentlich gar nicht wagen kann, in seinem Urtheile die Ueberweisung auszusprechen.

Wenn ich ferner verlangt habe, diese Anstalten müssten eigends für diesen Zweck erbaut sein, so fürchte ich nicht, bei Sachverständigen auf Widerspruch zu stossen. Die Verwendung alter Klostergebäude, Schlösser oder dergleichen kommt meist theurer zu stehen als ein Neubau und bleibt immer ein Hinderniss in der Erreichung des Zweckes, welcher beabsichtigt wurde.

Was die Grösse der Anstalt anlangt, so darf ich kaum besonders erwähnen, warum ich die Minimalzahl auf 100 Köpfe gesetzt habe. Zur vollständigen Durchführung der geplanten Erziehung ist immerhin ein gewisser Apparat nöthig. Ein gewisser Kreis von Beamten, eine gewisse Summe von Einrichtungen ist erforderlich, welche die Anstalt zu kostspielig machen, wenn sie weniger als 100 Zöglinge umfasst.

Würde die Zahl derselben aber 200 übersteigen, so würde es für die Leitung der Anstalt beinahe unmöglich werden, jeden Zögling so genau kennen zu lernen, wie es für diese Art der Erziehung nothwendig ist. Ebenso würde den meist schon von Haus aus zu grosser Raffinirtheit angelegten Charakteren leichter werden, sich dem corrigirenden Einfluss der Beamten zu entziehen und unter der Menge zu verstecken.

Nur um dem Vorwurf der Unvollständigkeit zu begegnen, will ich hier noch besonders hervorheben, wie ich es für unbedingt nöthig erachte, dass sich bei diesen Anstalten mindestens so viel von Garten- und Ackerland als Eigenthum oder wenigstens Pachtung befindet, wie zur Beschaffung des eignen Bedarfs an Gemüsen, Kartoffeln etc. erforderlich ist. Für sehr wichtig halte ich auch die Pflege der Obstbaumzucht.

Vielleicht könnte mir hier entgegen gehalten werden: Der

§ 56 des Strafgesetzbuches wird ja seiner Natur nach niemals gerade häufig zur Anwendung kommen; wie viel solcher Anstalten sollen dann etwa für Preussen errichtet werden?

Darauf habe ich zu erwidern: Es ist ja richtig, dass der Richter bisher von den Befugnissen, welche ihm der § 56 ertheilt, verhältnissmässig wenig Gebrauch gemacht hat. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass er viel häufiger den § anwendet, wenn er weiss, dass die rechten Anstalten da sind. Deshalb darf wohl angenommen werden, die Verurtheilung der Jugendlichen nach § 56 wird viel öfter stattfinden als bisher, wenn die geeigneten Anstalten für dieselben erst vorhanden sind. Den schlagendsten Beweis hierzu liefert die Rheinprovinz. Sollte aber wirklich die Zahl derjenigen, welche nach § 56 in der Erziehung so vernachlässigt erscheinen oder in so traurigen Familienverhältnissen gelebt haben, dass sie denselben entrissen und in Zwangserziehungsanstalten untergebracht werden müssen, nur gering sein, so dürfte es sich bei der Wichtigkeit der Sache empfehlen, Centralanstalten mit entsprechenden Einlieferungsbezirken zu errichten.

II. Die Zwangserziehungsanstalten nach § 56 müssen in ihren baulichen Einrichtungen und in der Tüchtigkeit ihrer Beamten die nöthige Sicherheit bieten gegen etwaige Entweichungen, ohne indess den Charakter von Gefängnissen und Strafanstalten anzunehmen.

Zur Begründung dieser Forderung glaube ich wenig hinzufügen zu sollen.

Zwang ist ja nothwendig, denn es handelt sich um Personen, welche die Bahn des Bösen, oft selbst des Bösesten schon betreten haben, und denen fast sämmtlich als tiefstes Grundübel der Hang zu einem unstäten, abenteuerlichen Leben innewohnt Der Zwang soll sich nur nicht gerade in Eisengittern und meterhohen Mauern bemerkbar machen. Eine verständige Baubehörde wird eine solche Anlage und Uebersichtlichkeit der Gebäude herzustellen im Stande sein, dass bei der rechten Aufmerksamkeit und Dienstbeflissenheit der Beamten ein Entweichen der Zöglinge so viel als möglich verhütet werden kann. Die Tüchtigkeit der Beamten wird überhaupt die

beste Schutzmauer sein. Sie müssen nicht blos mit den erforderlichen Kenntnissen und der rechten Liebe zum Berufe, sondern auch mit dem rechten Geiste erfüllt sein, der im Stande ist, bei allem Ernste doch dem Zöglinge die Stätte seiner Erziehung lieb zu machen. Das Interesse für die Erziehung der anvertrauten Jugendlichen, sowie das Interesse für das allgemeine Wohl fordern dies unbedingt.

III. Zwangserziehungsanstalten nach § 56 müssen streng confessionelle Anstalten und womöglich auch jede nur zur Aufnahme eines Geschlechtes bestimmt sein.

Wenn ich bei Besprechung der äussern Organisation confessionelle Anstalten fordere, so fürchte ich nicht, missverstanden zu werden. Ich möchte nur von vornherein mit aller Entschiedenheit betonen, dass nirgends mehr als hier der streng confessionelle Charakter der Anstalt nothwendig ist Niemand wird bestreiten, dass die Religion überhaupt der Hauptfaktor der Erziehung ist, wie viel mehr muss das in der Zwangserziehungsanstalt zur Geltung kommen. Ist denn nicht gerade die Religionslosigkeit der Eltern oft die Ursache, dass bei den hier in Frage stehenden Jugendlichen die Erziehung verfehlt oder verwahrlost ist? Wie soll aber eine regelrechte Correktur herbeigeführt werden, wenn in einer Simultananstalt die Wirksamkeit des Hauptfaktors der Erziehung gewissermassen nur verschwommen zur Wirkung kommt? Ich halte es für diese Anstalten geradezu für eine Nothwendigkeit, dass die Religion in ihrer confessionellen Eigenthümlichkeit voll und ganz zur Wirksamkeit gelange.

In einer evangelischen Anstalt seien daher auch die Beamten vom ersten bis zum letzten ohne Ausnahme evangelisch und in einer katholischen seien sie ohne Ausnahme katholisch.

Die Zahl der Mädchen, welche einer Verurtheilung nach § 56 unterliegen, wird sehr gering sein, so dass es allerdings zweifelhaft erscheinen dürfte, ob es lohne, für diese eine besondere Anstalt zu errichten. Ehe man sie aber in eine Anstalt mit Knaben aufnimmt, wenn auch räumlich noch so vorsichtig getrennt, halte ich es für besser, sie einstweilen, wie bisher in andere Anstalten zur Erziehung verwahrloster Mädchen mit

hineinzunehmen. Der Nachtheil, den sie möglicher Weise davon haben könnten, erscheint mir ungleich geringer, als der Schaden, den sie in einer Anstalt mit gemischten Geschlechtern erleiden und noch mehr verursachen können.

IV. Für Zwangserziehungsanstalten nach § 56 darf die Einlieferung nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern muss auf so lange erfolgen, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde dies für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Jahr des Eingelieferten.

Der Grund, warum der Richter nach § 56 einen Angeschuldigten freispricht und der Erziehungs- oder Besserungsanstalt überweist, liegt nur darin, dass der Angeschuldigte bei Begehung seiner strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. Bis wann dieser Mangel beseitigt sein wird, ist im Voraus zu bestimmen auch der weiseste Richter nicht im Stande. Darum stellt auch das Gesetz eine bestimmte Zeit für die Erziehung nicht fest, sondern stellt die Dauer derselben in das Ermessen nicht einmal der Direktion der Anstalt, sondern der derselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Den Werth dieser Bestimmung wird jeder Pädagog anerkennen müssen.

Dieser Zwang ist ein heilsamer. Der Zögling bleibt in der Anstalt, bis er die ihm früher fehlende Einsicht erlangt hat, oder sich die Unmöglichkeit herausgestellt hat, ihm dieselbe beizubringen. Man könnte eigentlich bedauern, dass selbst die Schranke mit dem zwanzigsten Lebensjahre gestellt worden ist. Warum gerade ein Jugendlicher, welchem die erforderte Einsicht im 18. Lebensjahre fehlte, den Mangel in zwei Jahren ausgeglichen haben soll und nicht ebenso gut in der Anstalt verbleiben soll, bis seine Erziehung vollendet oder thatsächlich festgestellt ist, dass ihm jene Einsicht nicht beizubringen ist, dafür kann ich wenigstens keinen recht zwingenden Grund finden.

Während es sich nun bei der Darstellung der äussern Organisation mehr um eine angemessene Formulirung des Zwanges handelte, wird es im Weiteren darauf ankommen, zu zeigen, dass diese Anstalten trotz allen Zwanges vor Allem **Erziehungsanstalten** sein und bleiben müssen.

Das führt mich ganz naturgemäss auf

B. Die innere Organisation.

Wenn ich von der innern Organisation der Zwangserziehungsanstalten zu sprechen mich anschicke, so wird Niemand erwarten, dass ich einen Lehr- und Unterrichtsplan für dieselben entwerfen, oder eine Hausordnung vorlegen, oder die Tagesordnung feststellen werde. Ich muss mich begnügen mit Darlegung der Grundsätze, die hier nach meinem Dafürhalten zur Beachtung kommen müssen.

Für die innere Organisation ist demnach Folgendes zu beachten:

1. Es müssen im Allgemeinen die Grundsätze christlicher und vernünftiger Erziehung die ganze Ordnung des Hauses ausfüllen.

Ich bekenne ganz offen, dass diese erste Forderung in dieser Form an Unbestimmtheit kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Zu meiner Rechtfertigung will ich nur anführen, dass ich glaubte, so am kürzesten ausdrücken zu können, was eigentlich hier gesagt werden müsste. Ueber die Grundsätze der Erziehung sind ganze Bücher geschrieben worden. Wenn ich aber auch nur das Wesentlichste davon hier wiedergeben wollte, so würde ich dennoch für die Ausdehnung, die ein Gutachten haben darf, viel zu weit kommen. Zudem würde ich für die Leser dieser Blätter doch nur Bekanntes wiederholen, denn jeder derselben weiss, was er sich darunter zu denken hat.

Wie ich bereits oben schon gesagt habe, so kann ich auch hier nur wiederholen, dass der Grund- und Eckstein in dieser Art Anstalten für die ganze Erziehung die Religion sein muss. Sie muss in ungeheucheltem Wesen überall ihren Ausdruck finden und mit ihrer weihevollen Kraft die ganze Ordnung des Hauses erfüllen.

Bei dem Unterrichte kommt es nicht darauf an, das Vielwissen zu fördern, sondern die geistigen Kräfte zu wecken und zu schärfen. Die erziehliche Seite des Unterrichtes muss mehr in den Vordergrund treten und es muss versucht werden, denselben den jedesmaligen Lebensverhältnissen der Zöglinge anzupassen. Auf die sittliche Erziehung wird allerdings das

Hauptgewicht zu legen sein. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass es weniger darauf ankommt, viel und lange Moral zu predigen und bei jeder Gelegenheit mit langen Sermonen zur Hand zu sein, sondern vor allen Dingen durch das Beispiel zu wirken. Mehr als in jeder andern Art der Anstalten ist es hier nöthig, den Zöglingen *vorzuleben wie gelebt werden soll.* Darum muss der Geist des unbedingten Gehorsams, des ausdauerndsten Fleisses, der reinsten Aufrichtigkeit, der strengsten Wahrhaftigkeit, der grössten Pünktlichkeit und Ordnung, der Wohlanständigkeit in Thaten nicht blos, sondern auch in Worten und Geberden und die lauterste Gottesfurcht die ganze Ordnung des Hauses ausfüllen und bei allen Beamten vom ersten bis zum letzten zu finden sein.

Mit unnachsichtlicher Strenge muss darauf gehalten werden, dass die Zöglinge auch den gegebenen Beispielen nachleben.

Ohne Strafen wird es dabei nicht abgehen. Wie der verständige Vater diese Strafen immer der Individualität anpassen und so wählen wird, wie sie nach Lage der Umstände am besten wirken, so ist es auch hier nöthig, dass der Leiter des Ganzen nicht sklavisch an eine Strafskala gebunden wird, sondern gleich dem Vater die Strafe wählen kann, die er im gegebenen Falle für die angemessenste hält. Dass dabei der Stock oder die Ruthe nicht fehlen darf, betrachte ich als etwas Selbstverständliches.

Recht leicht kann es hierbei geschehen, dass die Bildung des Gemüthes etwas in den Hintergrund gedrängt wird. Aber gerade auf diese muss nach meiner Meinung besonderer Werth gelegt werden. Gerade bei den Verwahrlosten, welche mit § 56 des Strafgesetzbuches in Collision kommen, ist ja meist das Gemüthsleben gar nicht angeregt oder so verwüstet, dass in Folge dessen die Verrohung mit einer Raschheit fortschreitet, die in ein schauerliches Erstaunen setzt. Wie nothwendig ist es daher, dass der Ton, welcher in der Anstalt herrscht, ein väterlich ernster, aber stets sich gleichbleibender ist. Die verschiedenen Zeiten des Jahres, die Vorkommnisse im Hause, kurz Alles, selbst anscheinend unbedeutende Dinge, lassen sich in der Hand des rechten Erziehers verwenden, um die verhärteten Gemüther zu lockern und neu zu beleben.

Auch der Erziehung zur Arbeit muss ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die Neigung zu unstätem abenteuerlichem Faullenzerleben ist bei den meisten dieser Zöglinge stark ausgebildet. Mit ihr verbindet sich eine gewisse Rastlosigkeit und Unbeständigkeit. Alles Neue wird mit Eifer erfasst, aber ebenso schnell wieder bei Seite geworfen. Die Hauptaufgabe wird hier sein, vorzuarbeiten und nicht nachzulassen, bis die Schwierigkeiten überwunden sind und das Ziel erreicht ist. Bis zum 14. Lebensjahre wird zwar ein geregelter Schulunterricht, der die Zöglinge voll und ganz beschäftigt, Hauptarbeit sein. Aber auch die noch freibleibende Zeit muss, soweit sie nicht zur Erholung freigegeben oder für die Schularbeiten nöthig ist, immer nützlicher Thätigkeit zugewendet sein.

Ist die ganze Anstalt ein bestrebsames, sich fortentwickelndes Ganze, so kann sich der Einzelne diesem Geiste der Arbeitsamkeit gar nicht entziehen und wird durch Gewöhnung mit fortgerissen.

Dass man über diesem Allem nicht auch die Erziehung und Pflege des Leibes vergessen darf, braucht kaum noch erwähnt zu werden. Eine einfache, angemessene Kost, eben solche Kleidung, eine reinliche Lagerstätte und ärztliche Hülfe und Pflege in Zeiten der Krankheit wird man für diese Jugendlichen wohl verlangen können, ohne in den Verdacht des sich im Gefängnisswesen angeblich mehr und mehr breit machenden falschen Humanismus zu kommen, wie ihn der Schreiber der Briefe aus Oberschlesien in der Kölnischen Zeitung (cfr. No. 149 zweites Blatt vom 30. Mai cr.) gefunden haben will. Wenn die jugendlichen Uebelthäter auch mitunter einen recht betrübenden Eindruck machen und für die Gemeinden und den Staat eine Last sind, so bleiben sie doch immer Menschen. Ich fühle recht gut, dass ich mit dem Gesagten die gestellte erste Forderung nicht erschöpfend motivirt habe. Es dürfte aber genügen, um zu zeigen, was ich hier für nothwendig halte. Für die innere Organisation dieser Anstalten ist ferner nothwendig:

2. Dass die Beamten im Stande sind, jeder in seinem Kreise als Erzieher zu wirken und an der Lösung der Aufgabe der Erziehung mitzuarbeiten.

Obschon das Gedeihen jeder Anstalt vor allen Dingen von der Beschaffenheit und Tüchtigkeit seiner Beamten abhängt, so dürfte dies doch in noch höherem Grade bei dieser hier in Frage befindlichen Art der Anstalten sein. Ist es schon schwer überhaupt Menschen zu erziehen, so ist es doch noch tausend Mal schwerer, solche zu erziehen, die bereits verwahrlost und verdorben sind. Wer nicht inneren Beruf und unbegrenzte Liebe zur Sache hat, der wird nicht blos keinen Erfolg erzielen, sondern auch nicht aushalten. Die Beamten für die Zwangserziehungsanstalten müssen daher mit ganz besonderer Sorgfalt ausgesucht werden.

Der Vorsteher sei kein anderer, als ein pädagogisch gebildeter Mann, der sich bereits als solcher bewährt hat.

Ihm zur Seite stehe ein eigener Hausgeistlicher und solche Lehrer, welche sich der Schwere der ihnen zuzutheilenden Aufgabe bewusst sind und sie dennoch mit Liebe ergreifen. Die Unterbeamten, welche die directe Aufsicht über die Zöglinge zu führen haben, müssen nach jeder Richtung hin unbescholtene, gereifte, zuverlässige Leute und zugleich Meister in den in der Anstalt eingeführten Arbeitszweigen sein.

Während die oberen Beamten mehr die theoretischen Lehrer und Erzieher sind, müssen die Unterbeamten die praktischen Lehrer und Erzieher sein.

Die Aufgabe aller dieser Beamten ist eine sehr schwere und doch ist es höchst wünschenswerth, dass sie für Alle zur Lebensaufgabe werde. Soll sie das aber werden, so ist es durchaus nothwendig, die Beamten finanziell so zu stellen, dass sie auch um deswillen gern bleiben, obschon hier besonders das Wort gilt: man muss nicht sehen, wie es die Welt lohnet, sondern wie es Gott lohnt und hält.

Für die innere Organisation ist nöthig:

3. Möglichst genaue Erkundigungen über die persönlichen und Familienverhältnisse der Zöglinge einzuziehen, um die Ursachen ihrer Verwahrlosung zu erkennen und sie beseitigen zu können.

Die Personen, mit denen man es nach § 56 des Strafgesetzbuches zu thun hat, sind fast alle verlogene Bursche, aus denen über ihr Vorleben schwerlich etwas Richtiges zu erfahren

ist. Müssen sie den Erziehungsanstalten übergeben werden, so ist ja damit auch erwiesen, dass die Familien nichts taugen, denen sie entstammen. Es wird daher auch von den Eltern schwerlich der wahre Grund von der Verwahrlosung der Kinder zu erfahren sein. Deshalb ist es nothwendig, recht genaue Erkundigungen über die Familienverhältnisse und das Betragen von den zuständigen Behörden über jeden neu eingelieferten Zögling einzuziehen, Personalakten über jeden einzelnen anzulegen und zu führen und diese Akten mindestens den oberen Beamten der Anstalt zu genauer Information zugänglich zu machen.

Ferner ist es nothwendig:

4. Den Verkehr mit den Angehörigen der Zöglinge genau nach dem Einflusse zu regeln, der von denselben auf die Erziehung überhaupt zu erwarten ist.

Nach § 56 hat der Richter zu bestimmen gehabt, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Hat derselbe sich für das Letztere entschieden, so kann es nur geschehen sein, weil er sich von der Familie keinen günstigen Einfluss auf den Angeschuldigen versprach. Es wird daher nicht blos im Sinne des Richters, sondern auch im Interesse der Anstalt sein, wenn der Verkehr mit den Angehörigen durch Besuche und Briefe thunlichst beschränkt wird. Unter Umständen kann es sogar nothwendig werden, solchen Verkehr ganz abzubrechen.

5. Die Anstalt darf sich nicht begnügen mit Unterricht und Erziehung, soweit die Schule dies bietet, sondern muss dafür sorgen, dass durch Lehrer und Erziehung die Ausbildung für das praktische Leben gesichert wird.

Soll der Rückfall des Zöglings in ein verkommenes Leben so viel als möglich verhindert werden, so muss er in den Stand gelangen, nicht wieder einen Halt an seiner Familie suchen zu müssen, sondern auf eigenen Füssen zu stehen. Zu diesem Zwecke ist nothwendig, einen Jeden dahin zu bringen, dass er unter den Leuten sein Brod selbst verdienen kann. Auch der

Beschränkte wird wenigstens für den Gesindedienst ausgebildet werden können. Doch es will alles gelernt sein und deshalb muss das Dienen gelernt werden; nicht theoretisch, sondern praktisch.

Landwirthschaftliche und Gartenarbeiten werden eine weitere Gelegenheit bieten, die Zöglinge fürs Leben geschickt zu machen. Aber auch die Erlernung eines Handwerks muss dem Zöglinge in der Anstalt möglich sein. Die Unterbeamten müssen die Lehrmeister sein und angewiesen werden, dahin zu wirken, dass ihre Lehrlinge in ihrer Profession tüchtig, geschickt, fleissig und treu werden. Bei der Wahl eines Lebensberufes ist so viel als möglich auf die Neigungen und Wünsche der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Gelingt es der Anstaltsverwaltung, dieses Ziel zu erreichen, so wird es nicht schwer werden, auch die letzte Forderung zu erfüllen.

6. **Vor** der Entlassung jedes Zöglings muss **stets** ein Unterkommen für denselben besorgt worden sein, welches ein ferneres Wohlverhalten sichert und zugleich Aussicht gewährt, dass derselbe bei bescheidenen Ansprüchen sein Auskommen hat.

Der ausgesprochene Gedanke an sich bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Vielleicht aber weicht meine Ansicht etwas ab von der sonst gebräuchlichen, wie auch von dem Modus, der in Anstalten, die nach § 56 Verurtheilte aufzunehmen, eingehalten wird. Deshalb gestatte ich mir, noch einige Worte hinzuzufügen.

Bisweilen schlägt man vor, dergleichen Anstaltszöglinge zur Erlernung eines Handwerkes aus der Anstalt heraus an Meister zu übergeben unter Abschliessung eines genau erwogenen Contraktes. Man überlässt wohl auch solche Pfleglinge gleichsam versuchsweise unter der Form einer Art vorläufiger Entlassung an Dienstherrschaften als Dienstboten. Gelingt der Versuch, so lässt man den Zögling in seiner Stellung und führt seine definitive Entlassung herbei.

Gelingt der Versuch nicht, so zieht man den Missethäter wieder ein und setzt die Zwangserziehung weiter fort. bis endlich der Zeitpunkt kommt, dass man ihn seines Alters wegen entlassen muss. Die Erfahrungen, die man hierin ge-

macht haben will, sollen recht günstige sein und dennoch könnte ich diesem Modus nicht zustimmen.

In beiden Fällen, also wenn man den Zögling auswärts in Lehre austhut oder wenn man ihn zu irgend welcher Dienstleistung beurlaubt, halte ich nach Lage der Gesetzgebung das Verfahren nicht für zulässig.

Nach § 56 hat der Richter zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Hat er sich für das Eine oder das Andere entschieden, so hat er das im Urtheile auszusprechen und — es hat Niemand das Recht dieses Urtheil zu ändern. Ferner: der Angeschuldigte kam nicht zur Bestrafung, sondern zur Zwangserziehung, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. Offenbar war der Wille des Gesetzgebers, dass er dort einer Nacherziehung unterworfen werden soll, um diese mangelnde Einsicht noch zu erlangen oder als ein unverbesserliches Subjekt erkannt zu werden. Deshalb bestimmt auch das Gesetz, der Angeschuldigte soll so lange in der Anstalt verbleiben, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde dies für erforderlich hält, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr. Nach meiner Ansicht muss daher der Zögling in der Anstalt verbleiben, bis nach Ansicht des Vorstandes seine Erziehung beendet ist. D a n n — nicht früher und nicht später — muss er entlassen werden und seine Entlassung muss stets eine definitive sein. Gibt er sich aufs Neue einem ungeregelten Leben hin, so muss er rücksichtslos dem Strafgesetz verfallen und dem Gefängniss überwiesen werden. Wollte man als Motiv der vorläufigen Entlassung anführen, sie lasse sich erziehlich als Antrieb zu besserem Wohlverhalten der Zöglinge verwerthen, so würde man damit der Anstalt selbst ein Armuthszeugniss ausstellen.

Die Zöglinge sollen unter allen Umständen in der Anstalt g e r n sein und sie stets u n g e r n verlassen, wie das Vaterhaus. Sind sie nicht so gesinnt — mit ihrer Schuld — so dürften sie wohl kaum je als Hoffnung Erweckende entlassen werden können, auf keinen Fall aber zur vorläufigen Entlassung geeignet sein.

Wäre ihnen hingegen — ohne ibre Schuld — die Anstalt zur Last, so wäre diese — jedenfalls keine gut organisirte Anstalt.

Jetzt, am Ende meiner Darstellung kommt mir wie von selbst das Schiller'sche Wort in den Sinn:

Wie schön war diese Welt gestaltet,
So lang die Knospe sie noch barg!
Wie wenig, ach, hat sich entfaltet!
Und auch das Wenige, wie karg!

Ich hatte nur mich treiben lassen von dem Streben, für die Lösung einer so hochwichtigen Aufgabe nach meinen Kräften mitzuarbeiten.

Wenn die That hinter dem Willen zurückgeblieben ist, so bitte ich die Leser um gütige Nachsicht. Gleichzeitig will ich nicht unterlassen auch an dieser Stelle den beiden hiesigen Anstaltsgeistlichen, die mich so freundlich mit Rath und That unterstützt haben, den Herren P. Haselmann und P. Grosse meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

V.

Wem gehört der Ertrag der Arbeit der Gefangenen?

Von Ed. Miglitz, Director der k. k. Strafanstalt Carlau in Graz.

In der richtigen Erkenntniss, dass die Arbeit in ihrem Lohne nicht nur ein geeignetes Mittel zur wenigstens theilweisen Deckung der Strafkosten ist, sondern dass ihr auch eine höhere sittigende Macht innewohnt, hat man dieselbe in ihrer Verbindung mit der staatlichen Freiheitsstrafe mehr und mehr dahin ausgebildet, dass sie allmälig aufgehört hat, durch ihre Härte und Pein nur in Form eines Schreckgespenstes in den Strafhäusern einherzugehen.

So allgemein aber auch darin Uebereinstimmung herrscht, dass ein wohlgeordneter Vollzug der Freiheitsstrafe der Arbeit nicht entrathen könne, so gehen doch in dem Punkte, wem der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehöre, die Ansichten auseinander, wie dies auch die Verhandlung unserer Vereinsversammlung anlässlich der Frage „nach welchen Grundsätzen Arbeitsbelohnungen an die Gefangenen gewährt werden sollen“, gezeigt hat. (Siehe Band XIX, Heft 1 u. 2, S. 80 u. s. w. dieser Blätter.)

Die von den einzelnen Staaten im Verordnungswege erlassenen Hausordnungen und Reglements bestimmen zwar fast allgemein, dass dort, wo nach dem Gesetze mit der Freiheitsstrafe auch Arbeitszwang verbunden ist, der Ertrag dieser Arbeit in die Staatskasse zu fliessen habe; das Gesetz aber, indem es bei einzelnen Arten der Freiheitsstrafe den Arbeits-

zwang statuirt, bei anderen es dem freien Willen des Bestraften anheimstellt, ob und womit er sich während der Strafhaft beschäftigen will, enthält darüber, wem der Ertrag aus dieser zwangsweise oder freiwillig geleisteten Arbeit der Gefangenen gehöre, keine Bestimmung, und so erscheint es gewiss zeitgemäss, wenn unser Verein die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellte Frage für unsere nächste Vereinsversammlung zur Diskussion gestellt wünscht und entspreche ich der vom Vereinspräsidium an mich ergangenen Aufforderung, indem ich im Nachstehenden meine Ansicht zur Sache entwickle.

Die Einrichtung einer Strafanstalt kann nur dann für gerechtfertigt gehalten werden, wenn sie geeignet ist, den Zweck der Strafe zu erreichen. Mag nun auch der Streit über den Zweck der Strafe in der Theorie noch lange nicht ausgekämpft sein, so herrscht doch wohl nahezu in allen Culturstaaten darin Uebereinstimmung, dass derjenige, welcher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist, zwar nicht aufhört, ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, dem aber als Sühne für sein Verschulden ein mehr oder minder empfindliches Strafübel auferlegt werden soll, bei dem jedoch das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, dass ferner die Strafe abschreckend, dass sie aber auch bessernd wirken solle.

Die Kosten, die aus einer diesem Zwecke entsprechenden Einrichtung schon aus der pflichtmässigen Obsorge des Staates für eine solche Unterhaltung der Gefangenen, dass das Leben und die Gesundheit derselben nicht mehr als nothwendig, und wie es die Natur der Freiheitsstrafe mit sich bringt, darunter leide und so die Freiheitsstrafe nicht etwa zur Todesstrafe werde, dem Staate erwachsen, sind, wie Jedermann weiss, sehr bedeutende.

Nun erwachsen aber dem Staate nicht blos aus der Verpflegung der Gefangenen am Straforte, sondern auch aus der Sicherung derselben und den zur Erreichung der übrigen Strafzwecke nothwendig sich ergebenden Einrichtungen noch andere nicht minder bedeutende Kosten. Bei diesen Kosten der letzterwähnten Art bleibt es zwar nach dem verschiedenen Stande der Gesetzgebung fraglich, ob dieselben ebenso wie die eigent-

lichen Verpflegungskosten zu jenen Kosten zu zählen sind, zu deren Zahlung der Gefangene anderweitig gesetzlich verpflichtet und durch richterlichen Spruch verurtheilt ist. Wird aber diese Frage wie z. B. in Oesterreich laut § 388 St. P. O. vom Jahre 1873 im bejahenden Sinne entschieden, was ich, nebenbei bemerkt, ganz in der Ordnung finde, weil ja auch diese Kosten nur durch das Verschulden der Gefangenen zu ihrer Sicherung und zur Erreichung der mit der Freiheitsstrafe bei einem wohlgeordneten Strafvollzuge angestrebten Zwecke veranlasst sind, so schwillt bei der weit überwiegenden Mehrheit der ganz vermögenslosen Sträflinge der unbedeckt bleibende Kostenaufwand, welcher bei Vollstreckung der Freiheitsstrafe entsteht, zu einer geradezu enormen Summe an.

Um die Beitreibung dieser Kosten zu erleichtern, bestehen zwar gesetzliche Vorschriften, dass der zu einer Strafe Verurtheilte die Kosten des Strafverfahrens, zu denen auch die Kosten der Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe ergangenen Urtheils gehören, zu vergüten hat; es hat aber wenigstens nach österreichischem Gesetze eine Eintreibung dieser Kosten nur damals zu geschehen, wenn der Verurtheilte dadurch nach richterlichem Ermessen weder an seinem Nahrungsstande, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Muss schon eine solche im wohlverstandenen Interesse des Einzelnen wie des Ganzen getroffene Verfügung die Zahl der Fälle, wo der Staat auf diesem Wege zur Deckung seiner Kosten gelangen könnte, sehr verringern, so lehrt auch die Erfahrung, dass der grösste Theil der Gefangenen überhaupt gar kein Vermögen besitzt und der Staat demnach fast in der Regel in die Nothlage versetzt wäre, diesen Kostenaufwand, der ihm schon aus der blossen Verpflegung der Gefangenen erwächst, aus den eingehenden Steuergeldern zu bestreiten.

Was ist also wohl natürlicher, als dass wir uns angesichts einer solchen Thatsache nach einem Auskunftsmittel umsehen, welches die Eignung hätte, diesen Kostenaufwand für den Staat nur einigermassen herabzumindern. Dieses Mittel bietet

sich in der Regel einzig und allein in der Arbeitskraft der Gefangenen dar.

Es hat zwar allerdings der Staat beim Strafvollzug im öffentlichen Interesse seine Strafpflicht zu erfüllen, und es sind mit der Ausgabe für die Gefangenanstalten und Sträflinge rechtliche, sozialpolitische, volkswirthschaftliche Interessen verknüpft, deren allgemeine Wichtigkeit höher steht als der Gesichtspunkt finanzieller Ersparungen. Allein um einen Profit, den der Staat bei der Verwerthung der Arbeitskraft der Gefangenen zu seinen Gunsten ziehen möchte, handelt es sich ja hiebei nicht, sondern nur darum, dass der Gefangene zur Deckung des für ihn durch seine Anhaltung am Straforte nothwendigen Aufwandes, zu dessen Bezahlung er schon aus natürlichen Rechtsgründen und durch Gesetze verpflichtet, sowie durch Richterspruch verurtheilt ist, nach seinen Kräften beiträgt, und weil er eben in der Regel kein sonstiges Vermögen besitzt, sein einziges ihm noch übrig bleibendes Vermögensobjekt, das ist seine Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung stelle. Würde nun der Staat den Ertrag der Arbeit der Gefangenen insoweit, als derselbe zur Deckung des obigen Aufwandes entstanden ist, für sich nicht in Anspruch nehmen, so wäre die nothwendige Folge die, sie auf Kosten der steuerzahlenden Staatsangehörigen zu schonen, welche unter der Last der ihnen zu öffentlichen Zwecken auferlegten Abgaben wahrlich schon schwer genug seufzen.

Ein solcher Eingriff in den Säckel der Steuerträger würde aber das öffentliche Interesse nicht nur finanziell in empfindlichster Weise schädigen, sondern geradezu die Gefangenen vor den freien Staatsbürgern, welche oft nur im Schweisse ihres Angesichts ihr tägliches Brod verdienen, begünstigen, und würde eine so bevorzugte Behandlung der Gefangenen ebenso das Rechts- als Sittlichkeitsbewusstsein im Volke erschüttern.

Ergibt sich aber schon aus dieser Betrachtung, dass der Staat nur im Interesse des öffentlichen Wohls handelt, wenn er die Gefangenen mindestens bis zur Deckung des für ihren Unterhalt am Straforte erwachsenen Aufwandes für den Fiskus

verdienen lässt, so finden wir für eine solche Forderung einen weiteren Rechtfertigungsgrund im Strafzwecke selbst.

Jede Freiheitsstrafe als Sanktion des Gesetzes muss ein nach der Grösse der durch die strafbare Handlung verübten Rechtsverletzung, also nach dem Grade des Verschuldens mehr oder minder empfindliches Uebel sein, sie soll zugleich abschreckend aber auch bessernd wirken. Dass zur Erreichung dieses letzteren Zweckes die Freiheitsstrafe in ihrem Vollzuge der Arbeit nicht entbehren könne, ist heutzutage allgemein anerkannt, und treffend hat sie ein erfahrener Gefängnissgeistlicher (Pastor Rommel) den Boden genannt, auf dem und neben dem alle anderen höheren Zwecke sich erreichen lassen, die an den Strafgefangenen verfolgt werden müssen: ihre sittliche Bewahrung oder ihre Besserung, ihre Erziehung und Befähigung für einen künftigen Broderwerb.

Wenn nun aber das Gesetz trotz dieses hohen sittlichen Werthes der Arbeit die Anhaltung zu derselben bei einigen Arten der Freiheitsstrafen und zwar jenen, welche als die schwerste Modifikation ihrer Vollzugsart anzusehen sind, normirt, so gibt es dadurch in unzweifelhafter Weise zu erkennen, dass es ihm hiebei nicht um die Erreichung des Besserungszweckes oder den der Deckung der Strafkosten, sondern um etwas ganz anderes und zwar darum zu thun sei, den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe, d. i. deren Intensität zu erhöhen oder mit anderen Worten das Strafübel, welches in der Entziehung der Freiheit liegt, dem Bestraften fühlbarer und diese Wirkung auch nach Aussen hin erkenntlich zu machen. Es lässt sich nun zwar allerdings nicht leugnen, dass ein solcher Arbeitszwang, welcher es nicht dem freien Willen des Gefangenen überlässt, sich zu entscheiden, ob, was, wie viel und wie lange er zu arbeiten hat, sondern ihn in Allem und Jedem der am Straforte eingeführten Arbeitsordnung unterwirft, sich für manche Gefangene als eine unbequeme Zuthat der Freiheitsstrafe fühlbar macht; allein es lehrt uns andererseits die Erfahrung, dass ein durch solchen Zwang bei einigen Gefangenen im Beginn ihrer Strafzeit erzeugter Widerstand alsbald von selbst verschwindet und vielmehr der sich ergebende Mangel an Arbeitsgelegenheit es ist, der sich den Ge-

fangenen sofort in schmerzlicher Weise fühlbar und ihnen das in der Entziehung der Freiheit gelegene Uebel viel empfindlicher macht, indem sich alsdann der Gefangenschaft die tödtliche Langweile als höchst unwillkommener Gast zugesellt, der überdies die Gefangenen der Aussicht auf eine Prämie beraubt, die ihnen nicht nur für die Zukunft behilflich, sondern auch zur Erlangung von Nebengenüssen noch während der Strafhaft dienlich sein kann. Und wirft man erst einen Blick auf jene Gefangenen, die nicht aus Hang zum Müssiggang, Arbeitsscheu oder ähnlichen Lastern in Gefangenschaft gerathen sind, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass dieser Kategorie von Gefangenen die ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Arbeitsamkeit, woran sie von Jugend an gewöhnt sind, auch in der Strafhaft fortsetzen zu dürfen, geradezu als eine Wohlthat erscheint, was am deutlichsten in der Einzelhaft hervortritt, wo der Gefangene ohne den so viel Trost und Zerstreuung spendenden Segen der Arbeit gar bald in stilles Hinbrüten versinken und der Verzweiflung anheimfallen würde.

Da es aber bei der fortgeschrittenen geläuterten Rechtsanschauung füglich nicht mehr angeht, die Arbeit in den Strafanstalten und Gefängnissen allenthalben so einzurichten, dass sie als ein Mittel der Pein und des Schimpfes angesehen und ihre Segnungen in tödtliches Gift verwandelt werden würden, so müssen wir, um der Absicht des Gesetzes, die bei den schwereren Freiheitsstrafen in Verbindung gesetzte Anhaltung zur Arbeit als ein Mittel, den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe zu erhöhen, gerecht zu werden, nach einem anderen Attribute der Arbeit forschen, welches geeignet wäre, diesen Zweck zu erreichen. Und dieses Attribut kann aus naheliegenden Gründen nur darin erblickt werden, dass dem Gefangenen zu den übrigen Entbehrungen, welche die Entziehung der Freiheit mit sich bringt, noch die weitere Beschränkung auferlegt wird, dass er in Folge seiner strafbaren Handlung und Verurtheilung auf den Ertrag seiner während der Strafzeit geleisteten Arbeit keinen Anspruch habe, sondern verpflichtet sei, dieselbe unentgeldlich und zwar zu Gunsten des Staates zu leisten, dessen nur zum öffentlichen Wohl er-

lassene Gesetze er durch seine strafbare Handlung übertreten und dessen Rechtsordnung er gestört hat.

Indem der Staat eine solche Forderung aufstellt und während der Strafvollstreckung durchführt, wird dem Gefangenen das erhöhte Strafübel, welches dem früher Gesagten zufolge in der Anhaltung zur Arbeit allein nie liegen kann, und welches das Gesetz bei den höheren Freiheitsstrafen durch die Anhaltung zur Arbeit zugefügt wissen will, eigentlich erst fühlbar gemacht, und würde der Staat auf die Geltendmachung derselben verzichten, so würde er nicht nur den Gefangenen gegenüber den Ernst und die Strenge der Strafe abschwächen, sondern auch den Unterschied, wodurch sich die mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen von den niedrigeren Arten derselben, wo das Gesetz einen solchen Zwang zu statuiren nicht für nothwendig erachtet, abheben sollen, und den das Gesetz gewahrt wissen will, verwischen, was schliesslich auch auf das Rechtsbewusstsein im Volke schädlich einwirken müsste und dem Endzweck der Strafe, der in der Verminderung der Verbrechen liegt, entgegenarbeiten würde.

Muss man den Menschen auch im Verbrecher noch immer als Menschen taxiren und behandeln, und darf demnach auch das „Anhalten zur Arbeit", das Mass der Nöthigung und die Qualität der Arbeit die Fähigkeiten und Kräfte der Gefangenen nicht in inhumaner Weise anstrengen oder der Menschenwürde widerstreiten, so kann von dem Staate, der in dieser Richtung seine Pflicht gewissenhaft erfüllt, doch wohl nicht gefordert werden, dass er den Gefangenen auch die Früchte ihrer zur Strafe geleisteten Arbeit in den Schoss wirft, die, mögen sie auch noch so reichlich einfliessen, schon der vielen Tage wegen, an denen wegen der Sonn- oder Feiertage, Krankheit, Arbeitsmangel u. dgl. nicht gearbeitet werden kann oder darf, nie genügen werden, den dem Staate aus der Vollstreckung der Freiheitsstrafen erwachsenden Aufwand zu decken.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo das Verbrecherthum so kolossale Dimensionen angenommen hat und die häufigen Rückfälle dazu auffordern, auf Mittel zu sinnen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte, widerspräche es jeder gesunden Strafpolitik, wenn der Staat beim Straf-

vollzug nicht mit aller Strenge und allem Ernst vorgehen und von seinem bis nun fast allgemein gestellten Begehren, dass der Arbeitsertrag der Gefangenen in die Staatskasse zu fliessen habe, ablassen würde.

Man könnte vielleicht einwenden, dass der Staat, indem er auf solche Art den ganzen Arbeitsertrag der Gefangenen für sich beansprucht und andererseits den Gefangenen doch wieder in Folge ihrer Arbeit Belohnungen gewährt wissen will und thatsächlich auch gewährt, in einen Widerspruch gerathe, indem er auf einer Seite etwas thut, was er auf der andern Seite nicht gethan wissen will. Allein diese Belohnungen haben einen von dem Anspruche der Gefangenen auf einen theilweisen Ertrag ihrer Arbeit grundverschiedenen Charakter, werden nicht der Entlohnung halber, sondern aus ganz anderen Gründen verabreicht und haben mit der Strafe selbst, als deren Zuthat die Anhaltung zur Arbeit aufgefasst werden muss, gar nichts zu thun, da die Strafe schon nach ihrem sprachlichen Begriff immer nur Strafe, d. i. ein Uebel, sein kann.

Oder man könnte auch einwenden, der Staat, indem er den gesammten Arbeitsertrag der Gefangenen für sich in Anspruch nimmt, handle dadurch nicht blos zum Nachtheile der Gefangenen und gegen sein eigenstes Interesse, sondern mache sich durch diese Confiskation der Arbeitskraft der Gefangenen an den leider so häufigen Rückfällen derselben mitschuldig, indem ihnen bei einem solchen Vorgange die Möglichkeit der Erwerbung eines ergiebigeren Peculiums genommen wird, welches ihnen bei ihrem Fortkommen nach überstandener Strafe hätte behülflich sein und sie vor neuerlichem Rückfall hätte bewahren können. Allein abgesehen davon, dass der Staat durch die Arbeitsbelohnungen, die er den Gefangenen zu ihrer Entlassung aus der Strafhaft gewährt wissen will und thatsächlich auch gewährt, in unwiderlegbarer Weise an den Tag legt, dass ihm das Wohl der Gefangenen selbst warm am Herzen liegt, wäre ein solcher Vorwurf schon deshalb ungegründet, weil die Erfahrung lehrt, dass die Häufigkeit der Rückfälle bei weitem nicht in der Geringfügigkeit des den Gefangenen bei ihrem Austritt erfolgten Peculiums als vielmehr in anderen damit gar nicht zusammenhängenden Verhältnissen

und grösstentheils in der Unverbesserlichkeit der betreffenden Gefangenen selbst ihren Grund habe, worüber hier näher einzugehen nicht der Ort ist, da ich von meinem eigentlichen Thema zu weit abkommen würde.

Uebrigens ist bei der Freiheitsstrafe, wie bei jeder anderen Strafe der erste und wichtigste Zweck die Strafe selbst, und vor diesem Hauptzweck müssen beim Strafvollzug alle übrigen Zwecke, so grosse Beachtung sie auch sonst verdienen, zurückweichen.

Es kommt endlich noch die Frage zu erörtern, wie es in jenen Fällen der Freiheitsstrafe, wo mit ihr Zwangsarbeit gesetzlich nicht verbunden ist, auf welche Fälle das im zweiten Theile dieser Abhandlung Gesagte nicht Anwendung finden kann, zu halten sei.

Diese Gefangenen, die zur Arbeit nicht gezwungen sind, können sich doch auch zuweilen durch Uebereinkommen mit der Gefängnissverwaltung zu einer Arbeit verpflichten und sich dafür einen Lohn garantiren lassen.

Und da glaube ich, wäre ein Unterschied zu machen zwischen jenen Gefangenen, für welche der Unterhaltsaufwand am Straforte aus ihrem oder dem Vermögen der Ihrigen bezahlt wird, und solchen, welche aus Unvermögenheit hiezu unfähig sind. Ersteren dürfte der Ertrag der von ihnen freiwillig geleisteten Arbeit höchstens etwa nach Abzug eines mässigen Betrages für die beim Betrieb dieser Arbeit erwachsenen Regieauslagen ganz, den letzteren aber mindestens theilweise auszufolgen sein. Ich sage nur theilweise und meine damit, dass der Staat bei diesen Gefangenen sich stets mit einem solchen Antheile begnügen sollte, welcher höchstens dem Betrage der für einen solchen Gefangenen wirklich aufgelaufenen Verpflegungskosten, zu deren Aufbringung er doch auch verpflichtet ist, gleichkommt, der verbleibende Ueberschuss gehörte jedenfalls dem Gefangenen. Ja es dürfte sich bei Gefangenen dieser letzten Kategorie sogar empfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände von einer Compensation des Verpflegungsaufwandes durch den entsprechenden Arbeitsertragsantheil theilweise oder ganz abzusehen, weil es ja in der

Macht dieser Gefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind, steht, durch Unterlassung der Arbeit jeden Kostenersatz zu vereiteln, was aber nicht nur finanziell dem Staate schaden, sondern auch die Erreichung der mit der Strafe verbundenen Zwecke, die freilich bei den niedrigeren Freiheitsstrafen in der Regel schon wegen der Kürze ihrer Dauer mehr in den Hintergrund treten, beeinträchtigen würde.

Zum Schlusse will ich nur noch Folgendes bemerken. In Oesterreich, und wenn ich mich nicht täusche, auch in anderen Ländern besteht noch heute die Vorschrift, wonach die Vollstreckungskosten bei Freiheitsstrafen, wenn selbe für einbringlich erklärt wurden, aus dem Vermögen der Gefangenen ohne jede Rücksichtnahme auf den Ertrag ihrer am Straforte geleisteten Arbeit eingehoben werden. Eine solche Verfügung erscheint mir selbst dann, wenn Arbeitszwang gesetzlich bestimmt ist, weder recht noch billig zu sein; denn abgesehen davon, dass bei einem solchen Vorgange eine ungleiche Behandlung zwischen vermögenden und armen Gefangenen eintritt, in Folge welcher die Ersteren gegen die Letzteren an ihrem Vermögen benachtheiligt erscheinen, so beweist der Staat durch eine solche Behandlung, dass er den Grundsatz „ne bis in idem“ nicht genügend hochhalte, ladet so mindestens den Schein auf sich, dass ihm der finanzielle Vortheil höher stehe, als es selbst das Gesetz verlangt wissen will, und läuft Gefahr, dass hiedurch der Satz „summum jus, summa injurîa“ zur Wahrheit werde.

Ich erachte demnach, dass eine Einbringung der Strafvollzugskosten aus dem Vermögen der Gefangenen unter allen Umständen nur dann und insoweit stattfinden solle, als diese Kosten nicht ganz oder theilweise durch den Ertrag ihrer während der Strafhaft geleisteten Arbeit gedeckt werden sollten.

Mein Resumé geht nach dem Vorgefragten dahin:

1. Der Staat handelt eben sowohl im Interesse des allgemeinen Wohls wie des Strafzweckes, wenn er das Begehren stellt, dass die Gefangenen für den Fiskus verdienen müssen.

2. Der Arbeitsertrag der zu einer Freiheitsstrafe, womit Anhaltung zur Arbeit gesetzlich verbunden ist, verurtheilten Gefangenen gehört dem Staate.

3. Bei Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang soll der Staat den Arbeitsertrag der Gefangenen höchstens bis zur Deckung des für sie während der Strafhaft bestrittenen Unterhaltsaufwandes und auch nur dann und insoweit für sich in Anspruch nehmen, als dieser Aufwand nicht aus dem Vermögen der Gefangenen oder ihrer Angehörigen eingebracht wird.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Einundzwanzigster Band, 3. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1886.

Gutachten für die 1886er Vereinsversammlung.

VI.

Wie ist die Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen einzurichten?

Von Leffler, kgl. Director des Zuchthauses München.

Das Verlangen nach gemeinsamen Normen für Aufstellung der Strafanstalten-Statistik ist so alt wie unser Verein selbst. Schon in der zweiten Sitzung der Versammlung in Bruchsal vom 19. Mai 1864 wurde dieser Gegenstand behandelt und beschlossen, denselben einer Commission beziehungsweise dem Ausschuss zur Berichterstattung und Vorlage bei der nächsten Vereinsversammlung zu überweisen; in Folge dessen wurde vom engeren Ausschuss der weitere Ausschuss als Commission niedergesetzt. Nachdem von bewährten Fachmännern in dem Vereinsorgan Vorschläge über die Grundzüge und über einzelne Theile der Normalstatistik veröffentlicht worden waren, einigte sich der weitere Ausschuss in seiner Sitzung vom 13. und 14. September 1865 auf Grund des von Director Blenkner in Mannheim gelieferten Elaborats über Eintheilung und verschiedene Prinzipien; die Detailberathung gedieh jedoch nur bis zum IV. Abschnitt der in dem Vereinsheft Bd. II Th. I S. 55 u. folg. abgedruckten Beilage II; Abschnitt I wurde angenommen, Abschnitt II und III nach den auf S. 65—78 l. c. enthaltenen Modifikationen, Abschnitt IV wurde ebenfalls acceptirt, jedoch mit der S. 79 l. c. angeführten kleinen Abänderung. Anlangend die Abschnitte V, VI u. VII, so beschloss der Ausschuss in seiner Sitzung vom 3. September 1867

zu Dresden, diese unverändert nach den Blenkner'schen Vorschlägen gutzuheissen. In der dortigen I. Hauptversammlung des Vereins vom 4. dess. Mts. u. Js. erfolgte sodann der Beschluss, dass die Statistik nach den im Vereinsorgan Bd. II Heft I gegebenen Grundzügen zu bearbeiten sei. —

Inzwischen hat Deutschland eine gemeinsame Criminal-Gesetzgebung erhalten, ferner gelangte ein einheitliches Münz-, Mass- und Gewichtssystem zur Einführung.

Dass hiedurch die Aufstellung einer Normalstatistik für Strafanstalten und die Vergleichung ihrer Ergebnisse nach den einzelnen Staaten wesentlich erleichtert wird, leuchtet von selbst ein. Anderseits ist aber dadurch auch bedingt, dass das im Jahre 1867 angenommene Schema in manchen Punkten eine Abänderung erfahren muss und dass in anderer Richtung hinwiederum eine Erweiterung desselben wünschenswerth erscheint. Die periodischen Publikationen im Vereinsorgan über die Statistik der Strafanstalten Preussens, Sachsens, Württembergs etc. gewähren uns in beiderlei Beziehung Stoff und Beispiele.

Bei Beantwortung der gestellten Frage wird daher die Aufgabe nicht sowohl darin bestehen, etwas ganz Neues zu schaffen, als vielmehr Vorhandenes zu sammeln, zu sichten und der damaligen Gesetzgebung anzupassen. Dabei wäre auf einzelne leitende Grundsätze, die aus Anlass der obenerwähnten Vorarbeiten aufgestellt wurden oder wenigstens zur Sprache kamen, aufmerksam zu machen. Diese sind:

Unsere Statistik soll sich nur auf diejenigen Gefangenen erstrecken, welche ihre Strafe in eigentlichen Strafanstalten zu erstehen haben, im Gegensatz zu den in Gerichtsgefängnissen Detinirten und zu den Corrigenden der Arbeitshäuser im Sinne des § 362 Abs. 2 des R. St. G. Bchs.

Die Ergebnisse einer Reihe von Jahren müssen in Prozenten auf die Zahl der in diesem Zeitraum Zugegangenen ausgedrückt werden, die eines einzelnen Jahrs auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung, denn durch die Addition der Gesammtzahl oder durch die der Durchschnittszahl der einzelnen Jahre ergibt sich stets eine weit höhere Bevölkerungszahl, als in Wirklichkeit dagewesen ist. Handelt es sich dagegen um die Erfolge einer Strafanstalt, um Resultate des

Strafvollzugs, so wird nur die Zahl der Abgegangenen massgebend sein dürfen. —

Ich begutachte daher, die Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Personen nach folgenden Abschnitten und in der weiter unten näher dargestellten Weise zu bearbeiten:

I. Abschnitt: Vorbemerkung,
II. „ : Gefangenenbevölkerung überhaupt, Stand und Bewegung,
III. „ : Personalstatistik des Zugangs und Abgangs,
IV. „ : Classen-Eintheilung,
V. „ : Disziplin,
VI. „ : Correspondenz, Besuche und Zusätze,
VII. „ : Gesundheitszustand und Sterblichkeit,
VIII. „ : Isolirung,
IX. „ : Unterricht und Bibliotheken,
X. „ : Vorläufige Entlassung,
XI. „ : Beschäftigung und Erträgniss derselben,
XII. „ : Oekonomische Verhältnisse der Anstalt, insbesondere die materielle Erhaltung der Gefangenen,
XIII. „ : Finanzielle Resultate.

Dasjenige, was schliesslich durch die Vereinsversammlung angenommen wird, kann ohne besondere Schwierigkeiten in die tabellarische Form übertragen werden und es möchte sich dabei nur empfehlen, in der Regel bei allen Rubriken neben der wirklichen Zahl auch die Prozentzahl zu berechnen.

Personal - Statistik

der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen.

I. Abschnitt.

Vorbemerkung.

1. System der Anstalt:

ob Einzelhaft, gemeinsame Haft, bei Tag und Nacht, mit oder ohne Schweigsystem, mit oder ohne Classificirung.

2. **Zweck der Anstalt:**

zur Vollziehung welcher Strafen bestimmt, z. B.:
von Zuchthausstrafen,
„ Gefängnissstrafen,
„ Festungshaft,

Angabe, ob in der Anstalt nur Strafen von bestimmter Dauer vollstreckt werden, z. B.: Zuchthausstrafe unter 3 Jahren, Gefängnissstrafe über 3 Monate, ob in der Anstalt nur Strafen wegen bestimmter Reate verbüsst werden (z. B. wegen Diebstahls, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs),

ob besondere Abtheilungen für Erwachsene und Jugendliche (wer zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, § 57 des R. St. G. Bchs.) bestehen.

3. **Beschreibung der Anstalt und zwar:**

ob ursprünglich zu dem jetzigen Zweck erbaut oder zu welchem anderen (Kloster, Schloss etc.), wenn in neuerer Zeit als Gefängniss erbaut — Zeit der Eröffnung und Baukosten,

der Gebäulichkeiten, der Höfe, Gärten, mit Angabe des Flächenraums der Gebäude und des übrigen Terrains innerhalb der Gefängnissmauern, der ausserhalb der letzteren gelegenen, aber zur Anstalt gehörigen Grundstücke,

Zahl der Arbeitssäle, Schlafsäle, der Tag- und Nachtzellen, der Nachtzellen, der Strafarreste und deren Cubikinhalt; bei den Zellen, Flächenraum des Fensters und des von dem Gefangenen zu öffnenden Theils desselben,

Flächenraum der zur Benützung der Gefangenen bestimmten Höfe, offenen Hallen oder gedeckten Gänge.

4. **Innere Einrichtung:**

der Kirche, der Schule, der Schlafsäle, Krankensäle, Wohn- und Arbeitsräume, der Einzelhaftlocale, Schlafzellen, Bäder, Arreste. Ist die Ueberwachung der gemeinschaftlichen Schlafsäle vom nebenan gelegenen Aufseher-

zimmer aus möglich oder geschieht sie durch die Beobachtungsklappen der Thüren vom Gang aus durch die Nachtpatrouillen etc.?

Art der Beheizung: durch Oefen oder Centralheizung; Brennmaterial,

Art der Beleuchtung: Oel, Petroleum, Gas, electrisches Licht,

Art der Ableitung der Excremente und Ventilirung.

5. Leitung und Beaufsichtigung:

Oberste Aufsicht in administrativer und finanzieller Hinsicht,

Bezeichnung der Zahl der höheren Beamten (Directoren, Inspectoren, Verwalter, Rendanten, Secretäre, ob academisch gebildet, aus dem Offiziersstand, aus dem Unteroffiziersstand, aus anderen Lebensverhältnissen), der Geistlichen, evangelische, katholische, altkatholische, jüdische; Lehrer und Lehrerinnen, evangelische, katholische, jüdische,

Aerzte, Wundärzte, Heilgehilfen,

Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen, Aerzte, Wundärzte und Heilgehilfen sind ausschliesslich an der Anstalt angestellt oder fungiren nur nebenamtlich,

Bezeichnung der Zahl der Unterbeamten und Biensteten (Buchhalter, Verwaltungsgehilfen, Rechnungsgehilfen, Hausmeister, Oberaufseher, Küchenmeister, Waschmeister, Landwirthschaftsaufseher, Gärtner, Küchenaufseher, Waschaufseher, Bureaudiener, Pförtner, Sicherheitsaufseher, Werkmeister, Polire, Werkaufseher).

Männliche Unterbeamte:

aus dem Militärstand (Militäranwärter),

aus dem rauhen Hause, Diakonenanstalten oder ähnlichen Congregationen, aus anderen Lebensverhältnissen,

Weibliche Unterbeamte:

Diakonissinnen,

Ordensschwestern,

aus anderen Lebensverhältnissen.

II. Abschnitt.

1. Gefangenenbevölkerung überhaupt.

Etatsjahr

Jährliche Mittelzahl der Gefangenen

Männer } Zusammen
Weiber }

(Dieselbe wird gefunden, wenn der tägliche Stand derselben während des ganzen Etatsjahres zusammengerechnet und die Summe mit der Zahl der Tage (365 resp. 366) getheilt wird. Die Bruchzahlen sind nach Dezimalen anzugeben.)

Gegen das Vorjahr gestiegen um
„ „ „ gesunken um

Höchster Stand der Gefangenen Zeit — Zahl
Niedrigster „ „ „ „ „

Zahl der Detentionstage

Männer } Zusammen
Weiber }

gegen das Vorjahr
gestiegen um
gesunken um

2. Stand und Bewegung der Gefangenenbevölkerung getrennt nach Geschlechtern.

Stand am ersten des Jahres

Im Laufe des Verwaltungsjahrs sind zugegangen:

a. neu eingeliefert
b. zurückgeliefert
   aa. von Untersuchungsbehörden, Irrenanstalten, Spitälern, nach bewilligter Strafunterbrechung etc.
   bb. nach der Entweichung
   cc. in Folge Widerrufs der vorläufigen Entlassung, § 24 des R. St. G. Bchs.
c. von anderen Strafanstalten übernommen

Abgegangen: Gesammtzahl

a. mit Ablauf der Strafzeit Zahl, %
b. in Folge von Begnadigung „ „
c. in Folge vorläufiger Entlassung nach § 23 des R. St. G. Bchs. Zahl, %

d. in Folge Wiederaufnahme des Verfahrens
e. in andere Strafanstalten überführt
f. an Untersuchungsbehörden abgegeben
g. wegen zeitweiliger Aussetzung der Strafvollstreckung
h. wegen zeitweiliger Ueberweisung an Kranken- oder Irrenanstalten
i. Entwichen
k. Gestorben Zahl, %

Gesammtzahl

Verbleibt Stand am Jahresschluss
Somit gegenüber dem Stand am Schluss des Vorjahres:

Zunahme
Abnahme

III. Abschnitt.

Personalstatistik des Zugangs und Abgangs unter Zugrundelegung der im II. Abschnitt getroffenen Ausscheidung und getrennt nach Geschlechtern.

1. Gesammtzahl

2. Strafart:

Zuchthaus, lebenslänglich, zeitlich
Gefängniss
Festungshaft

3. Ursache der Verurtheilung:

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung. Th. II Abschn. I—VII des R. St. G. Bchs.
Meineid. Th. II Abschn. IX des R. St. G. Bchs.
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Th. II Abschn. XIII des R. St. G. Bchs.
Verbrechen und Vergehen gegen das Leben. Th. II Abschn. XVI des R. St. G. Bchs.
Körperverletzung. Th. II Abschn. XVII des R. St. G. Bchs.
Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum. Th. II Abschn. XIX—XXI des R. St. G. Bchs.
Betrug etc. Th. II Abschn. XXII, XXIII XXIV des R. St. G. Bchs. und § 209—214 der Reichs-Concurs-Ordnung

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Th. II Abschn. XXV des R. St. G. Bchs.
Sachbeschädigung. Th. II Abschn. XXVI des R. St. G. B.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Th. II Abschn. XXVII des R. St. G. Bchs.
Verbrechen und Vergehen im Amte. Th. II Abschn. XXVIII des R. St. G. Bchs.
Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze,
Vergehen gegen landesgesetzliche Vorschriften,
Militärische Verbrechen und Vergehen (Desertion und Andere),

Gefangene, welche eine oder mehrere Strafen wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verbüssen, sind nur in Einer Columne der Spalte 3 aufzuführen und zwar richtet sich die Aufnahme nach demjenigen Delict, für welches die Einsatzstrafe (R. St. G. Bch. §§ 74—79) oder überhaupt die schwerste Strafe zu verbüssen ist.

4. Ruf vor der Verurtheilung:
gut beleumundet
schlecht beleumundet
erstmals bestraft
erstmals rückfällig
mehrmals rückfällig

Die Rückfälligen wurden zuletzt bestraft wegen:
a. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Th. II Abschn. XIII des R. St. G. Bchs.
b. Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben. Th. II Abschn. XVI u. XVII des R. St. G. Bchs.
c. Diebstahl. Th. II Abschn. XIX—XXI des R. St. G. B.
d. Betrug. Th. II Abschn. XXII—XXIV des R. St. G. B. bezw. §§ 209—214 der Reichs-Concurs-Ordnung,
e. Sonstiger Verbrechen und Vergehen.

(Als rückfällig werden diejenigen Gefangenen betrachtet, welche zuvor eine Gefängnissstrafe in einem Landesgefängniss (Zuchtpolizeihaus, Kreisgefängniss, Gefangenanstalt) eine Festungshaftstrafe oder Zuchthausstrafe erstanden haben.)

5. Dauer der Strafen:
bis zu 3 Monaten

von 3 bis 6 Monaten
„ 6 Monaten bis 1 Jahr
„ 1— 2 Jahre
„ 2— 3 „
„ 3— 5 „
„ 5—10 „
„ 10—15 „
über 15 „
auf Lebenszeit.

6. Nebenstrafen:
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

7. Staats- und Heimathsangehörigkeit:
Bezeichnung desjenigen Staats, dem der betreffende Strafgefangene angehört, andere Staaten des deutschen Reiches und zwar etc.
Ausland.

8. Wohnort:
a. Bezeichnung desjenigen Staats, dem der betreffende Strafgefangene angehört, und zwar in den Provinzen etc.
b. in anderen Staaten des deutschen Reichs und zwar etc.
c. im Auslande
d. ohne festen Wohnort.
Ausscheidung des Wohnorts nach Stadt und Land:
a. in Grossstädten mit mehr als 100,000 Einwohnern
b. in Mittelstädten von 20,000—100,000 Einwohnern
c. in kleinen Städten von 5000—20,000 Einwohnern
d. in Landstädten mit weniger als 5000 Einwohnern
e. auf dem Land.

9. Geburt:
a. ehelich geboren
b. unehelich geboren
c. durch nachfolgende Ehe legitimirt (aus der Zahl sub. b).

10. Erziehung bis zum 14. Lebensjahr:
a. im Elternhause
b. bei Fremden
c. in öffentlichen Anstalten.

Verlor vor dem 14. Lebensjahr:
- a. den Vater
- b. die Mutter
- c. beide Eltern

11. Religion:
- a. Evangelische
- b. Katholiken
- c. andere Christen oder confessionslos
- d. Juden
- e. Andersgläubige

12. Alter und Familienstand:
- a. unter 18 Jahren
- b. 18 bis unter 21 Jahren
- c. 21 „ „ 25 „
- d. 25 „ „ 30 „
- e. 30 „ „ 40 „
- f. 40 „ „ 50 „
- g. 50 „ „ 60 „
- h. 60 „ „ 70 „
- i. über 70 Jahre alt

ad b. bis mit i. ausgeschieden in ledig, verheirathet, verwittwet
geschieden
mit Kindern
ohne Kinder

(Massgebend ist für die Bestimmung des Alters, wobei immer nur die bereits zurückgelegten Lebensjahre zu berechnen sind, der Zeitpunkt der begangenen Strafthat, für die Bestimmung der ehelichen Verhältnisse der Zeitpunkt der Einlieferung in die Strafanstalt)

13. Sprache:

Es sprechen:
- a. nur deutsch
- b. deutsch und französisch
- c. andere Sprachen

14. Kenntnisse:
- a. höhere Bildung besitzen
- b. haben Religionskenntnisse

c. haben keine Religionskenntnisse
d. besitzen vollständige Elementarschulbildung
e. können lesen und schreiben
f. können lesen aber nicht schreiben
g. können weder lesen noch schreiben

(Massgebend für die Bestimmung der Kenntnisse ist der Zeitpunkt der Einlieferung in die Strafanstalt.)

15. Militärverhältniss:
a. untauglich
b. gedient
c. der Ersatzreserve zugetheilt
d. unwürdig

16. Vermögen:
a. besitzen
b. haben solches zu erwarten
c. ohne Vermögen
d. aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt (von den ad c angegebenen)

17. Gesundheit:
a. arbeitsfähig
b. beschränkt arbeitsfähig
c. arbeitsunfähig
dauernd
vorübergehend

18. Trinker:
a. es haben die Strafthat in der Trunkenheit begangen
b. Gewohnheitstrinker

19. Beruf vor der Einlieferung:
a. Civilstaats-, Hof- und Communal-Dienst:
Erwerbsthätige
Angehörige
b. Armee und Kriegs-Marine:
Selbsständige
Angehörige
c. Freie Berufsarten:
Erwerbsthätige
Angehörige

d. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei:
Jagd und Fischerei
Selbstständige
Gehilfen
Angehörige
e. Industrie, Bergbau, Bauwesen:
Selbstständige
Gehilfen
Angehörige
f. Handel und Verkehr:
Selbstständige
Gehilfen
Angehörige
g. Arbeiter und Taglöhner überhaupt:
Erwerbsthätige
Angehörige
h. Dienstboten für häusliche Zwecke
i. Ohne Beruf und Berufsangabe:
aa. Pensionäre und Rentner
bb. von Almosen lebend
cc. ohne Berufsangabe.

(Während die Rubriken 1 bis mit 19 für Zugang und Abgang gemeinschaftlich sind, sind in der betreffenden Tabelle für den Abgang nachfolgende weitere Rubriken zu eröffnen:)

20. Erwerbsbefähigung beim Abgang:
a. waren in der Anstalt auf ihrem früheren Gewerbe beschäftigt,
b. haben in der Anstalt ein Gewerbe erlernt,
c. haben in der Anstalt kein Gewerbe erlernt,

21. Während der Strafzeit erworbener Arbeitsverdienst,
Verwendet während der Strafdauer zum Ankauf von Lebensmitteln, Unterstützung Angehöriger, für Bücher, Briefpapier, Porto etc.,
Betrag der bei der Entlassung ausbezahlten Summe im Durchschnitt per Kopf,

22. Von den nach der Heimath und andern Orten des Inlands Entlassenen sind den Gefängniss-Vereinen überwiesen worden.

(Sollen die Zugänge von mehreren Jahren nach der Natur der Verbrechen, nach Strafdauer, nach Lebensalter etc. ausgeschieden werden, so kommen die Bd. II Heft 1 S. 70 u. folg. abgedruckten Tabellenformulare in Anwendung.)

IV. Abschnitt.

Classen-Eintheilung der Gefangenen

mit kurzer Angabe, unter welchen Voraussetzungen die Versetzung von einer in die andere Classe erfolgt und welche Vergünstigungen den Gefangenen dadurch zu Theil werden.

Nach dem Stand am Schluss des Jahres ausgeschieden nach Geschlechtern:

I. Classe
II. „
III. „

V. Abschnitt.

Disciplinarbestrafungen.

(Ausscheidung nach Geschlechtern)
Im Laufe des Jahres wurden disciplinarisch bestraft
Die Zahl der einzelnen Straffälle war
Straffälle kommen mithin auf den Kopf:
a. der Gesammtzahl der detinirten Personen
gegen im Vorjahre
b. der Durchschnittszahl der Detinirten
gegen im Vorjahre
Die Gesammtzahl der Detinirten beträgt
Von denselben sind straffrei geblieben oder Procent
Wegen in der Haft begangener Verbrechen etc. haben gerichtliche Bestrafung erlitten
Hievon sind zugleich disciplinarisch bestraft worden.

Ursachen der Bestrafung.

1. Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Bosheit und Arbeitsverweigerung
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Militärposten
3. Ungehöriges Betragen gegen Mitgefangene durch Streit, Thätlichkeiten etc.

4. Verbotener Verkehr mit Mitgefangenen:
   a. durch Uebertretung des Sprechverbots
   b. heimliche Correspondenz, Erzählen von begangenen Uebelthaten, Handeln, Spielen etc.
5. Verbotener Verkehr mit Fremden und nach Aussen (Einschwärzen von Gegenständen, Hinaussehen zum Fenster)
6. Besitz verbotener Gegenstände, Missbrauch und Beschädigung erhaltener Gegenstände, Nahrungsmittel etc.
7. Lügen, Verläumdung, Fluchen, Ruhestörung (durch Singen, Lärmen, Pfeifen, Schneeballenwerfen)
8. Uebertretungen in Bezug auf die Beschäftigung:
   a. durch Trägheit und schlechte Arbeit
   b. ungehörige Behandlung des Geräths, Materials und Fabrikats
9. Nichteinhaltung der Ordnung in der Kirche
10. Desgleichen in der Schule
11. Unreinlichkeit
12. Unanständiges und unsittliches Verhalten
13. Ungenügsamkeit und Naschhaftigkeit (unbegründete Beschwerden über die Kost)
14. Entwendung und betrügerische Handlungen
15. Krankheits-Simulation
16. Flucht und Fluchtversuch
17. Andere Ordnungswidrigkeiten.

Ausgesprochene Disciplinarstrafen.

1. Verweis
2. Entziehung des Arbeitsverdienstes, Einziehung eines Theils des Guthabens, Schadenersatz
3. Sprechverbot
4. Kostschmälerung durch etc.
5. Entziehung von Vergünstigungen
6. Versetzung zu anderer Arbeit
7. Einsame Einsperrung mit oder ohne Kost, Bettlager, Arbeit
8. Dunkelarrest
9. Anketten im Arrest
10. Fesselung
11. Zwangsjacke, Zwangsstuhl

12. Körperliche Züchtigung gegen etc.
13. Verbringung in Isolirhaft.

Dabei wäre zu bemerken, wer zur Verhängung von Disciplinarstrafen und in welchem Masse berechtigt ist, ob und welcher Recurs zulässig ist.

VI. Abschnitt.

Correspondenz, Besuche, Zusätze.

Zahl der für die Gefangenen eingelaufenen Briefe
Zahl der von solchen abgeschickten Briefe
Besuche fanden statt
Bezeichnung der zugelassenen Genussmittel und ob der Gefangene nur je eines derselben oder wie viele zu gleicher Zeit erhalten kann
Von der Gesammtzahl zu erhielten Genussmittel und verausgabten für

Quantität	Brod	den Betrag von	Preis
	Butter	" " "	
	Käse	" " "	
	Milch	" " "	
	Bier	" " "	
	Fleischwaaren	" " "	
	Schnupftabak	" " "	
	Anderes	" " "	

Daher im Ganzen
pro Kopf

VII. Abschnitt.

Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

A. Zahl der am Anfang des Jahres in der Anstalt befindlichen Gefangenen:

Zahl der während des Jahres Eingelieferten
Hievon krank zugegangen:
1. mit leichter Erkrankung
   a. ohne Arbeitsfähigkeit
   b. mit Arbeitsfähigkeit
2. mit schwerer Erkrankung

Sonach ganze Bevölkerung

Zahl der mit Strafende, Begnadigung, vorläufig und aus anderen als ärztlichen Gründen Entlassenen
aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen
aus Gesundheitsrücksichten, durch Begnadigung oder mit Strafunterbrechung Entlassenen
in Heil- oder Pflegeanstalten Verbrachten
der Todesfälle in der Anstalt:
1. natürlicher Tod
2. Hinrichtung
3. andere gewaltsame Todesarten
a. durch Selbstmord
b. durch fremdes Verschulden
c. durch Unglück
Zahl der am Jahresschluss in der Anstalt befindlichen Sträflinge und zwar:
a. in Einzelzelle
b. in Gemeinschaftshaft
Gesammtzahl aller im Jahre ärztlich behandelten Sträflinge
Zahl der in den Krankenabtheilungen behandelten Kranken
Zahl der Revierkranken
mit Arbeitsfähigkeit
ohne Arbeitsfähigkeit
Zahl derjenigen Sträflinge, welchen Mittelkost- oder Extrakost-Zulagen bewilligt wurden
Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen
Grösster Gefangenenstand
Täglicher Durchschnittsstand der Kranken und zwar:
Lazarethkranke
Revierkranke.

B. Zahl der Krankheitsfälle:
Bestand am Anfang des Jahres
Zugang
Abgang
überhaupt
davon durch Tod
Bestand am Ende des Jahres

Bezeichnung der Krankheiten, mit Ausscheidung nach schwereren und leichteren Formen und zwar die letzteren

getrennt: ohne Arbeitsfähigkeit, mit Arbeitsfähigkeit, unter Zugrundelegung des nachfolgenden, zum Vollzuge des Bundesrathsbeschlusses über die jährliche Aufstellung einer Statistik der Morbidität in den Heilanstalten aufgestellten Schemas:

I. Entwicklungskrankheiten,
II. Infections- und allgemeine Krankheiten,
III. Localisirte Krankheiten:
  A. Krankheiten des Nervensystems,
  B. Krankheiten des Ohres,
  C. Krankheiten der Augen,
  D. Krankheiten der Athmungsorgane,
  E. Krankheiten der Circulationsorgane,
  F. Krankheiten des Verdauungsapparats,
  G. Krankheiten der Geschlechtsorgane,
  H. Krankheiten der äusseren Bedeckungen,
  I. Krankheiten der Bewegungsorgane,
  K. Mechanische Verletzungen,
IV. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Diagnosen.

C. Tabellarische Zusammenstellung über die Gesundheitsverhältnisse der betr. Strafanstalt:

I. Bevölkerung
  Zugang
  Gesammtzahl
  Durchschnittszahl
II Krankheitsfälle
  leichtere:
    a. mit Arbeitsfähigkeit
    b. ohne Arbeitsfähigkeit
  schwerere
III. Krankenverpflegungstage
IV. Täglicher Durchschnitt der Kranken
  Lazarethkranke
  Revierkranke
V. Todesfälle, erfolgt
  1. in der Anstalt
    a. natürlicher Tod
    b. Hinrichtung

c. andere gewaltsame Todesarten
aa. durch Selbstmord
bb. durch fremdes Verschulden
cc. durch Unglück
2. in den ersten zwei Jahren nach der Entlassung an den während der Haft erworbenen Krankheiten
Procente der Todesfälle auf die Durchschnittszahl
von 1
von 1 und 2.

Es muss hier noch besonders betont werden, dass die Sterblichkeit einzelner Jahre auf den täglichen Durchschnittsstand, die einer Reihe von Jahren nur auf den Zugang zu berechnen ist.

D. Todesfälle; specielle Statistik:
Fortlaufende Nummer
Alter
Verbrechen
Urtheilsmässige Strafzeit
Gefangenschaft bis zum Todestag, nach Jahren und Monaten
Todesursache
Krankheitstage
Gesundheitszustand bei der Aufnahme
Beschäftigung:
früher
in der Anstalt.

E. Selbstmorde; specielle Statistik:
Zahl der im Jahr vorgekommenen Selbstmorde
Von den Selbstmördern waren
Zuchthaussträflinge
Gefängnisssträflinge
Dieselben standen im Alter von:
unter 18 Jahren
über 18 bis 20 Jahre
„ 20 „ 30 „
„ 30 „ 45 „
„ 45 „ 60 „
„ 60 „ 70 „

Dieselben waren verurtheilt zu
6 Monaten bis 2 Jahren
mehr als 2 Jahre bis 5 Jahre
" " 5 " " 10 "
" " 10 "
auf Lebenszeit

Von denselben waren bis zum Todestag in Gefangenschaft:
weniger als 6 Monate
über 6 Monate bis 1 Jahr
" 1 bis 2 Jahre
" 2 " 5 "
" 5 Jahre.

F. Geisteskrankheiten:

(Als Norm muss festgestellt werden, — wie bereits Herr Dr. Gutsch in dem Vereinsorgan Bd. I Heft 3 P. 59 vorgeschlagen hat — dass alle zur Beobachtung kommenden Fälle, ohne Unterschied, ob sie bereits bei der Einlieferung des Gefangenen vorhanden waren oder erst später zur Entwicklung gekommen, ob sie in leichterer, vorübergehender oder ausgeprägterer Form aufgetreten sind, mitgezählt werden.)

Aus dem Vorjahr gingen über an Geisteskranken
in Geisteskrankheit verfielen im Laufe des Jahres
oder nach Procenten
der Gesammtzahl
der Durchschnittszahl

Die in Geisteskrankheit Verfallenen standen im Alter:
bis zu 18 Jahren
über 18 bis 20 Jahre
" 20 " 30 "
" 30 " 45 "
" 45 " 60 "
" 60 " 70 "
" 70 Jahre

Die urtheilsmässige Strafzeit der Obigen betrug:
unter 6 Monaten
über 6 Monate bis 2 Jahre
2 bis 5 Jahre

über 5 bis 10 Jahre
Lebenszeit.

Die Haftdauer bis zum Ausbruch der Krankheit betrug:
weniger als 6 Monate
über 6 Monate bis 1 Jahr
„ 1 bis 2 Jahre
„ 2 „ 5 „
„ 5 Jahre
und zwar in Einzelhaft
in Gemeinschaftshaft.

Von der nach Obigem sich ergebenden Summe sind:
geheilt worden und in Haft verblieben
nach constatirter unheilbarer Geisteskrankheit entlassen
wegen Ablaufs der Strafzeit oder in Folge Begnadigung entlassen oder entwichen
gestorben
am Jahresschluss in Behandlung geblieben:
a. in den Strafanstalten selbst oder in besonderen Annexen für Geisteskranke
b. in Irrenanstalten.

Chronologische Aufzeichnung aller in der Strafanstalt im Lauf des Jahres zur Beobachtung gekommenen krankhaften psychischen Zustände:
Fortlaufende Nummer
Namen und persönliche Verhältnisse
Dauer der vorangegangenen Haft
Zeit der Entstehung der Seelenstörung
Art der Seelenstörung
Ausser der Gefangenschaft liegende Ursachen
Massregeln und deren Erfolge.

VIII. Abschnitt.

Isolirung.

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren vorhanden, ausschliesslich der Strafzellen:
in eigentlichen Zellengefängnissen,
in Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft.

Isolirt würden:
überhaupt
durchschnittlich
Procentverhältniss
der überhaupt Isolirten zur Gesammtkopfstärke
der durchschnittlich Isolirten zur durchschnittlichen Kopfstärke
Zahl der Einzelschlafzellen
Zur Nachtzeit isolirt wurden
überhaupt
durchschnittlich.
Von den isolirten Gefangenen schieden im Laufe des Jahres aus der Isolirhaft
Die ununterbrochene Dauer der Isolirhaft hatte betragen:
weniger als 4 Wochen bei
über 4 Wochen bis 3 Monate bei
„ 3 Monate bis 6 Monate bei
„ 6 Monate bis 1 Jahr bei
„ 1 bis 2 Jahre bei
„ 2 „ 3 „ „
„ 3 „ 4 „ „
„ 4 „ 5 „ „
„ 5 „ 6 „ „
„ 6 Jahre bei
Am Jahresschluss blieben isolirt und zwar befanden sich von denselben in Einzelhaft
weniger als 4 Wochen
über 4 Wochen bis 3 Monate
„ 3 Monate bis 6 Monate
„ 6 Monate bis 1 Jahr
„ 1 bis 2 Jahre
„ 2 „ 3 „
„ 3 „ 4 „
„ 4 „ 5 „
„ 5 „ 6 „
„ 6 Jahre
Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden zur gemeinschaftlichen Arbeit Versetzten:

Gesammtzahl der am Jahresschluss in der Anstalt befindlichen Sträflinge
davon: a. in Einzelzellen
b. in Gemeinschaftshaft.

IX. Abschnitt.

Unterricht und Bibliotheken.

An dem Schulunterricht nahmen im Jahre Theil
und zwar:
in der Unterclasse mit wöchentlich Stunden
„ „ Mittelclasse „ „ „
„ „ Oberclasse „ „ „
nur in biblischer Geschichte und Religion erhielten
Unterricht in wöchentlicher Stundenzahl von
und zwar
Evangelische
Katholiken
Juden
Besonderen Singunterricht erhielten
in wöchentlicher Stundenzahl von
Besonderen Zeichnenunterricht erhielten
in wöchentlicher Stundenzahl von
Die Anstaltsbibliothek für Gefangene weist einen Bestand von Büchern nach und zwar:
Religionsbücher (Bibeln, Testamente, Gesangbücher, Gebet- und Erbauungsbücher)
für Evangelische
„ Katholiken
„ Juden
Bücher zum Schulgebrauch
Unterhaltungs- und belehrende Bücher
Zusammen

X. Abschnitt.

Vorläufige Entlassung.

Unerledigte Anträge der Gefängnissverwaltung auf vorläufige Entlassung nach § 23 des R. St. G. Bchs. waren vorhanden:
am Anfang des Jahres

Im Laufe des Jahres wurden durch die Gefängnissverwaltung Gesuche um vorläufige Entlassung instruirt
Hievon wurden zur Gewährung bei der vorgesetzten Stelle:
a. begutachtet
b. nicht begutachtet
Von den Gesuchen ad a. wurden von höchster Stelle:
willfährig beschieden
abgewiesen
Von den Gesuchen ad b.
beruhigten sich bei dem ablehnenden Bescheid:
unter Abänderung des Beschlusses der Gefängnissverwaltung erhielten die erbetene Vergünstigung:
die erhobenen Beschwerden wurden abgewiesen von
Unerledigte Anträge am Jahresschluss:
Gemäss § 24 des R. St. G. Bchs. wurden im Lauf des Jahres vorläufige Entlassungen widerrufen

Bei Aufstellung dieses Theils der Statistik ist vorausgesetzt, dass, wie in verschiedenen Ländern der Fall ist, die Vollzugsvorschriften zu §§ 23—26 des R. St. G. Bchs. ungefähr folgende Bestimmung enthalten:

„Die Strafanstaltsvorstände werden ermächtigt, Gesuche um Bewilligung der vorläufigen Entlassung nach vorgängiger Anhörung der übrigen Conferenzbeamten durch abweisenden Bescheid zu erledigen, wenn sie ihnen zur Befürwortung bei der entscheidenden Stelle nicht geeignet erscheinen. Eine abweisende Erledigung des Gesuchs findet nicht statt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ministerium oder durch die Staatsanwaltschaft dem Strafanstaltsvorstande zur Aeusserung zugefertigt worden ist.

Im Falle der Gesuchsteller sich bei dem in Gemässheit des Abs. 1 ergangenen abweisenden Bescheid nicht beruhigt, tritt die weitere Instruction wie gewöhnlich ein.“

XI. Abschnitt.

Beschäftigung und Erträgniss derselben.

Als für die Beurtheilung der statistischen Aufstellung massgebend, müssten folgende Aufschlüsse vorangeschickt werden:

a. In welcher Weise die Sträflinge beschäftigt werden,

ob mit Anfertigung von Waaren, welche auf Rechnung der Anstalt verkauft werden

b. auf Rechnung von Dritten in Entreprise

c. auf Rechnung von Dritten gegen Stücklohn

d. ob die Arbeiten, welche für die Anstalt oder für den Staat geleistet werden, zur Verrechnung kommen und wie

e. wie viel Arbeitsstunden sich im Tag für die Arbeit ergeben und zwar in den Wintermonaten und in den Sommermonaten

f. ob die Arbeiten theilweise mit Hilfe von Maschinen und mittelst welcher, oder lediglich durch Kräfte der Sträflinge gefertigt werden

g. ob und nach welchem Massstabe den Sträflingen ein Antheil am Arbeitsertrag zugewendet wird

h. ob der Beschäftigung die Gehalte des Werkpersonals ausschliesslich und ausserdem noch besondere Aufsichtskosten zur Last geschrieben werden.

Gefangene mit Arbeitszwang (Zuchthaussträflinge, Gefängnisssträflinge, ausgeschieden nach Geschlechtern)

Durchschnittsbevölkerung des Jahres

Nach dem Stand am Jahresschluss

Davon waren unbeschäftigt:

a. wegen Krankheit

b. wegen Alter und Gebrechlichkeit

c. wegen Mangel an Arbeit

d. aus anderen Gründen (Disciplinarbestrafungen)

Zusammen

Beschäftigt wurden:

1. für den eigenen Bedarf der Anstalt, einschliesslich der eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten

2. mit Anfertigung von Waaren

   a. für Rechnung der Anstalt zum Verkauf überhaupt

   b. mit Anfertigung von Waaren oder mit Gewerbs-, Fabrik- und Handarbeiten für andere Strafanstalten, für weitere Zweige der Staatsverwaltung, sowie für Reichsbehörden

3. Auf Rechnung von Dritten in Entreprise mit:

   a. Handwerksarbeiten

b. Fabrikarbeiten
c. einfachen Handarbeiten
d. landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Tagarbeiten

4. Auf Rechnung Dritter gegen Stücklohn mit:
a. Handwerksarbeiten
b. Fabrikarbeiten
c. einfachen Handarbeiten

Zusammen

Darstellung des Aktivrests und des Reinertrags, getrennt nach den verschiedenen Gewerben per Jahr und Summe, per Tag und Kopf

(Der Reinertrag wird in der Weise berechnet, wenn das am Anfang des Jahres vorhanden gewesene Vermögen der Beschäftigung — bestehend aus dem Betrag der Aktiv-Ausstände, dem Werth der vorhandenen fertigen Waaren, der Rohstoffe, Hilfsstoffe, dann dem Werth des Inventars — abgeglichen wird mit dem am Schlusse des Jahres vorhandenen, aus den angeführten drei Bestandtheilen sich bildenden Vermögen der Beschäftigung und mit dem Aktiv-Rest der Beschäftigungsanstalt.)

A. Einnahme.

Ausstände und nachträgliche Einnahmen
Aus Waaren
Aus Arbeitslöhnen
Aus alten Geräthen
Sonstiges

Zusammen

B. Ausgaben.

Funktionsgehalte und Gratifikationen
Kanzleikosten
Beheizung der ausschliesslich der Beschäftigung dienenden Räume,
Beleuchtung desgleichen
Arbeitsverdienst-Antheile der Gefangenen
Rohstoffe,
Aufwand auf die Verarbeitung

Maschinen und Werkzeuge,
Sonstiges

Zusammen

Daher: Aktivrest:

Hiezu: Ausstände
Werth der Roh- und Hilfsstoffe
Inventarwerth

Sa. des Vermögens:

Davon geht ab:
Ausstände am Ende des Vorjahrs
Werth der fertigen Waaren am Ende des Vorjahres
Werth der Roh- und Hilfsstoffe „ „ „ „
Inventarwerth „ „ „ „

Summa

Daher Reinertrag im Jahre
Zahl der Arbeiter
„ „ Tagschichten
Sohin per Tag und Kopf
Vom oben berechneten Aktiv-Rest per Tag und Kopf.

XII. Abschnitt.

Oekonomische Verhältnisse der Anstalt, insbesondere die materielle Erhaltung der Gefangenen.

Zur besseren Orientirung scheint nothwendig voranzuschicken:

1) Ob und welche Güter die Anstalt zum Umtrieb und zur Gewinnung von Lebensmitteln in Benutzung hat und in welcher Weise solche bewirthschaftet werden.
2) In welcher Weise die Kost und das Brod beschafft wird, ob durch Selbstbereitung beziehungsweise Selbstbäckerei oder durch Vergebung an Lieferanten.
3) Welcher Art die Verköstigung der Gefangenen ist, d. i. in was sie täglich besteht.
4) In was die Bekleidungsgegenstände und aus welchen Stoffen sie bestehen
5) In was die Leibwäsche der Gefangenen besteht, aus welchen Stoffen, und welcher Wechsel bei derselben eingeführt ist.

6) In was das Bettlager der Gefangenen besteht, aus welchen Stoffen, und wie oft die Bettwäsche gewechselt wird.
7) Welche Arten Brennmaterial zur Verwendung kommen.
8) Welcherlei Stoffe und Geräthe zur Beleuchtung der Räume verwendet werden.

Nachweis im Durchschritt per Jahr und Tag über:

1) Aufwand auf Arzneien, Bandagen, Krankenwart, Beerdigungen
2) Aufwand für Kleidung
3) Aufwand auf Lagerstätte und Bettwäsche
4) Aufwand für Leibwäsche
5) Aufwand für Beheizung
6) Aufwand für Beleuchtung
7) Aufwand für Geräthe
8) Aufwand für Beköstigung.

Die Getammtzahl der Detentionstage war:
Davon gehen ab, weil:
auf Selbstverpfleger
„ auswärtige Arbeiter
entfallend.
Daher Gefangene mit Anstaltsverpflegung
Davon trafen auf Gesundenkost
„ „ „ Krankenkost inklusive Mittelkost

Die tägliche Durchschnittszahl der mit Gesundenkost, Mittelkost, Krankenkost Verpflegten betrug:

(Summa) (Summa) (Summa)
oder (Procent) (Procent) (Procent)
der überhaupt mit Anstaltskost Verpflegten

Die Verpflegungskosten betrugen:
bei den Gesunden mit gewöhnlicher Arbeit,
bei den Gesunden mit anstrengender Arbeit,
bei den mit Mittelkost verpflegten schwächlichen Gefangenen,
bei den Kranken,
überhaupt,

Die Kosten für Brod allein pro Kopf und Tag stellen sich:
für Gesunde mit gewöhnlicher Arbeit,

für Schwerbeschäftigte,
bei der Mittelkost,
bei der Krankenkost.

XIII. Abschnitt.

Finanzielle Resultate.

Einnahmen.

Zuschuss aus dem Gewerbebetriebe
Einnahmen aus Gütern, Abfällen etc.
Erstattete Unterhaltungskosten (§ 497 der Reichs-Straf-Process-Ord.)

Summa

Ausgaben.

Gehalts- und Functionsbezüge
Sächliche Ausgaben für Zwecke der Haushaltung
sohin Unterhaltungskosten-Zuschuss:
aus allgemeinen Staatsfonds im Ganzen
" " " per Jahr und Kopf
" " " per Tag und Kopf.

VII.

Wie soll die Verköstigung der Gefangenen sein?

Von Dr. Andreä, Physikus, Arzt der Strafanstalten zu Cassel und Wehlheiden.

Der Aufforderung des Vereinsausschusses gemäss erstatte ich das Gutachten in Folgendem:

Der menschliche Körper ist bekanntlich zusammengesetzt aus unorganischen (Wasser und Salzen) und organischen Stoffen (stickstofffreiem Fett und stickstoffhaltigem Eiweiss); die Wassermenge beträgt 63 % des ganzen Körpergewichts; die Salze finden sich in allen organischen Gebilden und in den Säften des Körpers; das Eiweiss findet sich als Organeiweiss in allen zelligen Gebilden und allen Geweben, welche hauptsächlich aus ihm bestehen; als Circulationseiweiss, herrührend von einem Ueberschuss an in der Nahrung genossenem Eiweiss, in dem Blute. Das Fett endlich findet sich in allen Flüssigkeiten und Säften des Körpers in fein zertheiltem Zustande, in festem Zustande fast in allen Theilen des Körpers.

Durch den ohne Unterbrechung vor sich gehenden Lebensprocess und in noch gesteigertem Masse durch Arbeitsleistungen finden nun Spaltungen und Zersetzungen in den Bestandtheilen des Organismus statt, wobei ausser Spannkräften sich Oxydationsprodukte bilden, die mit und neben gewissen im Organismus nicht zersetzten Bestandtheilen (Wasser, gewisse Aschenbestandtheile) aus dem Körper ausgeschieden werden, also ein beständiger Verbrauch, eine beständige Ausgabe. Diese Aus-

gabe muss, soll es nicht zum schliesslichen Bankerott führen, ersetzt werden und dies geschieht durch Zufuhr von Nahrung.

Die Aufgabe der Nahrung ist es also, den Verlust des Körpers an jenen oben genannten Stoffen zu ersetzen, sie muss jene Stoffe dem Körper wieder zuführen, damit er in seinem Bestande erhalten bleibe. Wasser und Salze finden sich in reichlicher Menge in den Nahrungsmitteln und bedürfen deshalb keiner Berücksichtigung, dagegen muss zur Erhaltung und Ablagerung des Eiweisses des Körpers unbedingt Eiweiss eingeführt werden, während andere Stoffe, wie namentlich die stickstofffreien Kohlehydrate und Fette und der stickstoffhaltige Leim den Verbrauch des Eiweisses etwas geringer machen. Das Fett wird in der Nahrung als solches zugeführt, zum kleineren Theil entsteht es bei dem Zerfall des Eiweisses, während aus den Kohlehydraten kein Fett bereitet wird; sie schützen den Bestand des Fettes, ersparen es und verhüten zugleich den Zerfall des Eiweisses.

Die Erfahrung und Wissenschaft haben nun festgestellt, dass die geeignetste Darreichungsweise der menschlichen Nahrung ein Gemisch von vegetabilischen und animalischen Nahrungsmitteln ist, und zwar ein Gemisch, welches die dem Körper zuzuführenden Nährstoffe in einem richtigen Prozentverhältnisse, in einer durch den Verdauungsprozess leicht resorbirbaren, die Funktion der Verdauungsorgane mit der Zeit nicht störenden und, wie später erörtert werden soll, durch Zusatz gewisser Genussmittel schmackhaft gemachten Form enthält.

Diesen Erfordernissen entsprach wohl in keiner Gefangenanstalt die Zusammensetzung der Kost und entspricht wohl in den meisten heute noch nicht. Man nimmt mit Professor Voit allgemein an, dass einem Manne mit mittelschwerer Arbeit, soll er gesund und arbeitsfähig erhalten werden, täglich 118 gr. Eiweiss, darin 105 gr. verdauliches, 56 gr. Fett und 500 gr. Kohlehydrate gereicht werden müssen. Ein einfaches Rechenexempel zeigt, dass die von der Wissenschaft verlangten Nährwerthe in den den Gefangenen dargereichten Nahrungsmitteln nicht enthalten sind, dass namentlich das verabreichte Fettquantum weit hinter dem wissenschaftlichen Soll zurückbleibt.

So ist z. B. nach dem für die dem Königl. preuss. Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten geltenden Speise-Etat in der Kost eines Gefangenen durchschnittlich pro Kopf und Tag rechnungsmässig enthalten

Eiweiss		Fett	Kohlehydrate
veget.	animal.		
103 gr.	7,82 gr.	24,51 gr.	677,54 gr.

In dem früher für die Königlich bairische Strafanstalt Kaisheim geltenden Kost-Regulativ waren enthalten:

Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
95,72	32,57	490,11.

Nun hat aber schon Professor Flügge durch seine Untersuchungen dargethan, dass das rechnungsmässig dem Körper in der Nahrung zugeführte Eiweiss nicht auch ohne weiteres verdaut, d. h. für die Ernährung ausgenutzt wird. Während das aus animalischen Nahrungsmitteln stammende Eiweiss fast vollständig verdaut wird, geht ein grosser Theil des vegetabilischen Eiweisses unverdaut im Kothe ab und zwar steigert sich der Procentsatz des ungenutzt ausgeschiedenen vegetabilischen Eiweisses mit der verabreichten Menge desselben. Die Ursache davon liegt darin, dass das vegetabilische Eiweiss, meist in cellulose Hüllen eingeschlossen, und in Verbindung mit grossen Mengen von Kohlehydraten den Darm sowohl durch seine Masse belästigt, als durch saure Gährung in seinen Funktionen stört und zur Resorption der Nährwerthe unfähig macht.

Flügge hat daher schon darauf hingewiesen, dass, wenn das zur Ernährung nothwendige Eiweiss vorzugsweise in vegetabilischer Form und mit grossen Mengen von Kohlehydraten vermischt verabreicht wird, davon 45 % und darüber für die Ernährung nicht nur nutzlos ausgeschieden werden, sondern dass sie die Verdauungsorgane unfähig machen, auch die anderen Nährwerthe zu resorbiren. Wenn also z. B. der preussische Speise-Etat 110 gr. Eiweiss pro Kopf und Tag in den verabreichten Nahrungsmitteln nachweist, so wäre es eine arge Täuschung anzunehmen, dass damit der Forderung der Wissenschaft genügt wäre, denn die 110 gr. Eiweiss haben für die Ernährung kaum den Werth von 60 gr., der Rest

findet sich im Kothe wieder und ausserdem noch ein Theil des Fettes, welches der krankhaft afficirte Darm ebenfalls nicht hat resorbiren können. Diese Behauptung von Flügge haben die im Strafgefängniss Plötzensee in ausgedehntestem Masse angestellten und von Dr. Meinert beschriebenen Ernährungsversuche lediglich bestätigt; auch dort hat sich ergeben, dass der Gefangene in der täglichen Kost im Durchschnitt nur 56 gr. verdauliches Eiweiss und 24 gr. verdauliches Fett erhält, statt der 118 gr. beziehungsweise 56 gr., welche nach Voit die Wissenschaft fordert. —

Es muss als eine unbestreitbare Thatsache angesehen werden, dass bei der bisher üblichen Verpflegung der Gefangene nicht das Quantum von Nährwerthen erhält, welches erforderlich ist, die Funktionen des Lebens normal im Gange und die Körperkraft ungeschädigt zu erhalten. —

Der Gefangene wird einem langsamen Aushungerungsprocesse unterworfen, der, wenn er längere Zeit fortgesetzt wird, je nach der Constitution der einzelnen Individuen zur Arbeitsunfähigkeit, zur Inanition, zu letalem Ausgange führt.

Die grosse Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, frühzeitiger Marasmus, Sinken der ganzen Lebensthätigkeit, Widerstandslosigkeit gegen Krankheit erregende Ursachen, gegen die Krankheiten selbst, die hohen Mortalitäts-Ziffern, die wir Aerzte täglich in grosser Zahl in den Gefängnissen beobachten, sind dafür der schlagende Beweis. Sollen diese Uebelstände beseitigt werden, so muss die Verpflegung der Gefangenen einer Aenderung unterzogen werden.

In zwei deutschen Staaten, in Baiern und Preussen, sind im engsten Anschluss an die von der Wissenschaft gestellten Forderungen Versuche zu einer Aenderung in der Gefängnisskost gemacht, welche mehrere Jahre hindurch praktisch erprobt sind.

In Baiern ist in den beiden Anstalten zu Kaisheim und Rebdorf ein neuer Speise-Etat versuchsweise eingeführt; in Preussen der vom Strafanstalts-Direktor Krohne entworfene in den acht Anstalten zu Wehlheiden, Wartenburg, Naugard, Rawitsch, Moabit-Berlin, Brandenburg, Cassel, Werden. — Aus allen diesen Anstalten liegen die Berichte der Direktoren

und Aerzte vor; ich selber habe die Wirkungen des Krohneschen Speise-Etats sowohl an der Strafanstalt Wehlheiden, wo derselbe zugleich mit der Eröffnung der Anstalt eingeführt wurde, als an der Strafanstalt Cassel, wo er an Stelle des alten trat, beobachten können.

Auf Grund der wissenschaftlichen Untersuchungen und der in der Praxis mit der neuen Speise-Ordnung gemachten Erfahrungen ist die Verpflegung der Gefangenen folgendermassen einzurichten:

1. Der bisher geltende Grundsatz, dass die Verpflegung der Gefangenen derjenigen der niederen arbeitenden Volksklassen möglichst ähnlich gestaltet werde, und dass nur das zur Erhaltung des Körpers auf dem Bestande nothwendige Minimum verabreicht werde, ist im Interesse des Strafvollzuges und der Staatsfinanzen beizubehalten.

2. Der Verpflegungs-Etat ist so einzurichten, dass provinziellen Eigenthümlichkeiten Rechnung getragen wird.

3. Bei Auswahl der Verpflegungsgegenstände ist ganz besonders Rücksicht darauf zu nehmen, dass für einen möglichst geringen Preis ein möglichst hohes Quantum an Nährwerthen gewonnen wird.

4. In Bezug auf die Verpflegung sind die gesunden Gefangenen in drei Klassen zu theilen:

a. Gefangene ohne Arbeit,
b. Gefangene mit mittelschwerer Arbeit,
c. Gefangene mit schwerer Arbeit.

Für die erste Klasse ist in der Verpflegung .

85 gr. Eiweiss
30 gr. Fett
300 gr. Kohlehydrate

für die zweite Klasse

118 gr. Eiweiss
56 gr. Fett
500 gr. Kohlehydrate

pro Kopf und Tag durchschnittlich zu verabreichen.

Für die dritte Klasse ist nach Bedarf eine Zulage bestehend in Brod und Fett zu der für die zweite Klasse bestimmten Kost zu geben.

Da, wo durch individuelle Anlagen eine Verstärkung der Kost nothwendig wird, ist im Einverständnisse mit dem Arzte durch Zuwendung einer etwas grösseren Mittags- oder Abend-Portion Abhülfe zu schaffen.

5. Von der in der Verpflegung enthaltenen Eiweiss-Menge sollen mindestens 20 % animalisches Eiweiss sein.

6. Beim Entwerfen der Speisepläne ist durch Berechnung der Nährwerthe festzustellen, dass an allen Tagen möglichst gleichviel Nährwerthe auf jeden Tag entfallen.

7. Auf die Zubereitung der Speisen ist besondere Sorgfalt zu verwenden; das Verfahren, die Speisen im Wasserbade zu kochen, wobei jedem Nahrungsmittel diejenige Temperatur gegeben werden kann, welche erforderlich ist, um die Nährstoffe möglichst verdaulich zu machen, verdient alle Beachtung.

7a. Auf sorgfältiges und ausreichendes Würzen der Speisen ist zu halten, damit dieselben schmackhaft und Appetit reizend werden.

8. Bei Auswahl der Kocheinrichtungen ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die Speisen nicht mehr wie bisher nur in einem breiartigen Zustande hergestellt werden. — Das ewige Einerlei dieser Form erregt auf die Dauer Widerwillen gegen die Speisen und wirkt erschlaffend auf die Verdauungsorgane, auch die dünnen Morgen- und Abendsuppen sind thunlichst zu beseitigen.

9. Bei Auswahl des Brodes, welches einen so hervorragenden Bestandtheil in der Gefangenenverpflegung bildet, ist auf Landessitte und Brauch Rücksicht zu nehmen, jedoch sind Brodsorten, in welchen ein erheblicher Procentsatz Kleie enthalten ist, zu vermeiden.

10. Auf möglichste Abwechselung der Gerichte, namentlich Mittags und Abends, ist ja zu halten. Als Regel muss gelten, dass dasselbe Gericht — Erbsen vielleicht ausgenommen — in derselben Woche nicht zweimal und im Laufe des Monats nicht regelmässig an demselben Wochentage verabreicht wird.

11. Die Speisen sind auf die einzelnen Tagesmahlzeiten angemessen zu vertheilen, und die Beamten darauf hinzuweisen,

dass die Gefangenen angehalten werden, die Speisen nicht gierig zu verschlingen, sondern langsam zu essen und gut zu durchkauen.

12. Der vom Director Krohne aufgestellte Bd. XVIII. Heft 3 der Blätter für Gefängnisskunde mitgetheilte und bei sieben preussischen Anstalten versuchte Speiseetat ist als ein für die norddeutschen Gefängnisse geeigneter anzuerkennen, doch ist das Eiweissquantum noch zu geringe; es empfiehlt sich dasselbe durch Hinzufügen von 100 gr. Käse pro Woche zu erhöhen.

Der für die Königlich bayerische Strafanstalt Kaisheim versuchsweise eingeführte Speiseetat wird für süddeutsche Gefängnisse angemessen sein; doch ist auch bei diesem das Eiweissquantum zu geringe bemessen, und muss auf Erhöhung desselben Bedacht genommen werden.

13. Für Kranke ist eine besondere, vom Arzt zu bestimmende Kost nothwendig.

Den Kranken muss natürlich eine andere Kost gereicht werden als den Gesunden. So viel mir bekannt, ist in allen Staaten die Krankenkost eine derartige, dass sie mit ihren Formen und Zulagen den Ansprüchen des Arztes für den Patienten genügt, und auch für solche arbeitende Gefangene, deren Verdauungswerkzeuge die gesunde Kost aus irgend einem Grund vorübergehend nicht bewältigen können.

14. Die Kost der wegen Vergehen gegen die Hausordnung bestraften Gefangenen soll die gewöhnliche Kost, nur in möglichst concentrirter Form sein.

Es ist ja bekannt, wie oft grade diese Strafen verhängt werden müssen und zwar gegen dieselbe Person und wie sie in hohem Grade nachtheilig auf die Verdauungsorgane wirken, in Folge der grossen Massen schwarzen schwerverdaulichen, die nöthigen Nährbestandtheile nicht enthaltenden Brodes. Man sollte ihnen die nothwendigen Nährstoffe in der möglichst concentrirten Form geben, sie würden dann nicht am Leib geschädigt werden, wohl aber eine Verschärfung ihrer Strafe durch den Hunger verspüren, denn Hunger ist selbst bei den leichtsinnigsten und bösartigsten ein sehr unbequemer Gast.

Zur Erläuterung der einzelnen Sätze möge noch Folgendes dienen:

ad 1. Wenn auch im Laufe der Zeiten eine humanere Auffassung des Strafvollzugs sich Eingang verschafft hat und in allen Culturstaaten man durch denselben neben der Sühnung des Vergehens es zu erreichen sucht, dass der Gefangene als gebesserter und an seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nicht geschädigter Mensch wieder in die menschliche Gesellschaft zurückkehren kann, so ist doch jeder Luxus in der Verköstigung auszuschliessen, ein jedes mehr als absolut nöthig zu vermeiden; dies erfordert einmal die Strafe, sodann die Rücksicht auf die freie Bevölkerung und endlich vor Allem auch der Kostenpunkt; die Schwierigkeiten, welche die Herren Finanzminister der Herausgabe grösserer Summen zu solchen Zwecken entgegensetzen, sind ja zu wohl bekannt, als dass man auf eine erfreuliche Ausnahme zu unsern Gunsten rechnen darf.

ad 2. Es ist eine bekannte Thatsache, dass nicht nur in Nord- und Süddeutschland, sondern auch wieder in einzelnen Provinzen anders zubereitete Speisen genossen werden; so wird beispielsweise der Norddeutsche nicht gern die Kartoffeln, der Süddeutsche die aus Mehl bereiteten Speisen vermissen. Eines schickt sich eben nicht für Alle. Nur einer provinziellen Eigenthümlichkeit möchte ich nicht unbedingt das Wort reden, der gewohnheitsmässigen Ueberfüllung des Magens. Ich weiss wohl, dass es recht schwer hält den Gefangenen nicht nur, sondern auch den Vorständen der Anstalten, der Magenfüllungs-, eigentlich Ueberfüllungs-Theorie zu entsagen, allein auch ein alter ausgedehnter Magen gewöhnt sich in der Regel schneller, als man annimmt, an eine weniger reichliche, dabei aber zweckmässig zusammengesetzte und schmackhafte Kost.

ad 3. Es lässt sich in dieser Hinsicht noch vieles erreichen; ich erinnere nur an die Beschaffung billigen und doch guten Fettes, billigen Eiweisses in Häring, Käse; die Ausnutzung der billigen Schlachtabfälle, Herz, Leber, Lunge u. s. w.

Das durch Dr. Meinert so sehr als billiges und vorzügliches Nahrungsmittel empfohlene Fleischmehl dürfte wohl erst in Betracht genommen werden, wenn durch Uebernahme der Fabrikation durch den Staat die volle Garantie für stetige Reinheit und Güte gewährleistet und durch die Erfahrung fest-

gestellt würde, dass es namentlich in der warmen Jahreszeit keine durch Geruch und Geschmack widrige Beimischung wäre.

ad 4. Die Bestimmung der Grenze des Minimums bezüglich der zu reichenden Kost bietet in einer Anstalt die grössten Schwierigkeiten. Vor allem ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene arbeitet oder nicht, ob er in verschiedenen Abstufungen leichte oder schwere Arbeit zu verrichten hat, weil ja, wie wir oben gesagt, der Verbrauch der den Körper bildenden Stoffe sich genau nach den Leistungen richtet, welche dem Körper zugemuthet werden; je grösser diese, desto reichlicher der Verbrauch, je reichlicher dieser, desto reichlicher muss der Ersatz sein, soll der Bestand des Körpers erhalten werden. Für Gefangene ohne Arbeit genügt das in 4 angegebene Quantum vollkommen; ebenso dasjenige für solche mit mittelschwerer Arbeit, wenn nicht, wie wir gleich sehen werden, individuelle Rücksichten einen Zusatz erfordern. Für Schwerarbeitende verlangt zu dem Satz der 2. Classe Professor Voit einen Zusatz bis zu 150 gr. Eiweiss und namentlich mehr stickstofffreie Substanz, Fett. Es ist dies zu erreichen durch eine der Schwere der Arbeit entsprechende Erhöhung der Brodration in maximo bis zu 750 gr., über welches Quantum hinaus nach Voit nicht gegangen werden soll, und einen Zusatz von Fett.

Mit der Verabreichung einer etwas grösseren Brodration sollte man überhaupt, meine ich, auch bei mittelschwerer Arbeit nicht zu ängstlich sein; denn es wird ja dadurch, dass bei der rationellen neuen Speisung die theuren I. und II. Diäten ganz wegfallen können, die III. Diät nur ausnahmsweise für Gesunde nothwendig wird, der Consum an Leberthran, eine sehr theure Fettzufuhr, ebenso der Verbrauch von Arzneien bedeutend verringert wird, so reichlich gespart, dass man den hier und da doch auftauchenden Klagen über Hunger und damit den Bedenken mancher Beamten bezüglich der ungenügenden Magenfüllung durch eine Zulage von Brod, durch jene Ersparnisse beschafft, Rechnung tragen kann. Aber auch ein ferneres Bedenken würde dadurch seine Erledigung finden; nach der Statistik wird von Seiten schwer arbeitender oder Ueberpensa liefernder, fleissiger Gefangenen aus ihrem Arbeits-

verdienst hauptsächlich Brod gekauft; es liegt aber eine offenbare Härte darin, dass die Schwerarbeitenden einen grossen Theil ihres Verdienstes, der doch einen ganz andern Zweck hat, zur Stillung ihres Hungers verwenden sollen, während die Leichtarbeitenden ihn sparen oder zu unnöthigen Genussmitteln verausgaben. — Auch die Individualität des arbeitenden Gefangenen, wie ungewöhnliche Grösse und Schwere des Körpers, grössere Energie des Lebensprocesses, schnellere energischere Verdauung, Temperament muss berücksichtigt werden; da der Procentsatz dieser Leute ein verhältnissmässig geringer zu sein pflegt, so kann bei leichter Arbeit ja wohl ohne bestimmte Vorschrift abgeholfen werden, man kann ihnen, was andere Gefangene einmal nicht essen, noch reichen, namentlich ein Stück Brod, etwas von der übrig gebliebenen Suppe u. s. f., und kommt wohl damit aus, bei mittelschwerer Arbeit kann ihnen regelmässig eine grössere Mittags- oder Abendportion verabfolgt werden; Mittags statt 1 l. 1,25 l. Suppe; wenn die Zahl dieser Gefangenen zu der leichte Arbeit verrichtenden nicht zu unverhältnissmässig gross ist, so wird eine zweckmässig bereitete Suppe immer noch das Gefühl der Sättigung bewirken, wenn auch eine dem Zusatz von Wasser entsprechende Verringerung der dem einzelnen Gefangenen in seiner Mittagsportion gereichten Nährwerthe eintritt. Sollte aber auch die Abendsuppe an Schwerarbeitende reichlicher zugetheilt werden, statt $^3/_4$ l. 1 l., dann würden allerdings die Zuthaten an Mehl, Grütze etc. etwa um 20 gr., von 80 auf 100 gr. vermehrt werden müssen, um die Suppe schmackhaft und sättigend zu machen, bei einem Preis von 20 Mk. pro 100 kl. würde für dieses plus von Mehl eine Mehrausgabe von 0,4 Pf. entstehen, die nicht ins Gewicht fallen kann.

ad 5. Zur Motivirung verweise ich auf die oben angeführten Untersuchungen des Professors Flügge, welche von allen Seiten, namentlich auch durch die Ernährungsversuche im Gefängniss von Plötzensee lediglich ihre Bestätigung fanden.

ad. 6. Dass es nicht gleichgültig für eine gleichmässige Ernährung des Gefangenen sein kann, ob der Gefangene, dem die Möglichkeit genommen ist, den Mangel dieses oder jenes Nährstoffes durch eine Extrabeschaffung sofort zu begleichen,

jeden Tag die ihm zukommenden Nährwerthe erhält, oder ob ihm an einem ein bedeutendes mehr, am andern ein bedeutendes weniger gereicht wird, liegt auf der Hand; kleine Schwankungen lassen sich natürlich kaum vermeiden, fallen aber auch nicht ins Gewicht; grössere sind dagegen offenbar als bedenkliche zu bezeichnen. (cfr. die angelegten Speisepläne.)

ad 7. Bekanntlich werden die Nährwerthe der verschiedenen Nahrungsmittel bei ganz verschiedenen Hitzegraden am besten und vollständigsten aufgeschlossen; ein mehr oder weniger schädigt die Wirksamkeit derselben als Nahrungsmittel und ebenso den Grad ihrer Verdaulichkeit. Durch eine Verbesserung der seitherigen Kochweise wird also auch eine bessere Ausnutzung der einzelnen Nahrungsbestandtheile, namentlich der Hülsenfrüchte erzielt. So werden angeblich durch den Becker'schen Kochapparat 33 % Nährwerthe mehr gewonnen. Da das Kochen im Wasserbad es gestattet, für jedes Nahrungsmittel die ihm zukommende Temperatur anzuwenden, so erscheint es das bis jetzt am meisten zu empfehlende und haben die in Plötzensee mit demselben angestellten Versuche ergeben, dass Fleisch und alle Hülsenfrüchte ausgiebiger aufgeschlossen und zugleich verdaulicher werden.

ad 7a. Es genügt durchaus nicht zu einer rationellen Gefangenenkost, wenn nur für eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Zusammensetzung gesorgt wird, sondern es müssen unbedingt noch andere Stoffe, welche mit Erhaltung des stofflichen Bestandes des Körpers nichts zu thun haben, hinzugefügt werden, die sogenannten Genussmittel; sie erst regen durch ihren Geruch und Geschmack die Lust zum Essen, die Verdauungsorgane zur regeren Thätigkeit an und verhindern den unausbleiblichen Widerwillen gegen ohne ihren Zusatz bereitete und längere Zeit gereichte Speisen, den bald folgenden Ekel, Erbrechen, Diarrhoen etc. Zu ihnen gehören ausser Salz vor Allem die Gewürze, wie Pfeffer, Nelken, Kümmel, Anis u. a., sodann Essig, Majoran, Sellerie, Petersilie, Pori, Zwiebeln, Schnittlauch etc.

ad 8. Die breiartige Beschaffenheit der Mittagssuppe, die dünnen Morgen- und Abendsuppen erregen bei einem grossen Theil der Gefangenen allmälig sich immer mehr steigernden

Widerwillen und Ekel mit den Folgen auf die Verdauungswerkzeuge. Es ist wohl schwer, wenigstens in grossen Anstalten, durch getrenntes Kochen und Verabreichen der Speisen in dieser Hinsicht Remedur zu schaffen, aber immerhin sollte es das Bestreben der Beamten sein, mindestens Besserung zu schaffen und namentlich die dünnen Abendsuppen an einigen Tagen der Woche zu beseitigen. In den oben genannten preussischen Strafanstalten ist zur Zufriedenheit der Gefangenen die Morgensuppe durch Kaffee mit Milch ersetzt worden.

ad 9. Das Brod wird bekanntlich in verschiedenen Theilen Deutschlands auf verschiedene Art hergestellt, hier bleibt fast alle Kleie darin, dort wird sie mehr oder weniger vollständig ausgeschieden, hier wird es aus reinem Roggenmehl bereitet, dort mit gleichzeitigem Zusatz von anderen Mehlen u. s. f. und ist es im Allgemeinen zu empfehlen, diesen Eigenthümlichkeiten in den betreffenden Strafanstalten Rechnung zu tragen. Jedoch kann man sich mit Rücksicht darauf, dass das meistens übliche schwarze Roggenbrod, welchem nur ein geringer Procentsatz Kleie (in Preussen 15 %) abgeht, durch den übergrossen Gehalt an Kohlehydraten ein sehr schwer verdauliches und für die Ernährung nur mangelhaft ausnutzbar ist, der Erwägung nicht entziehen, ob nicht an Stelle desselben ein leichter verdauliches zu setzen wäre. Es tritt stets saure Gährung im Darmcanal ein und in Folge dessen allmälich sich entwickelnde Störungen desselben, die Massen werden zu rasch entleert, als dass sie von dem noch dazu afficirten Darm in gehöriger Weise ausgenützt werden könnten.

ad 10. Die Abwechslung in der Kost ist ebenfalls sehr wichtig; sie vor Allem verhütet jenen allen Strafanstaltsbeamten so wohl bekannten Zustand des Abgegessenseins, wie er unfehlbar nach dem lang dauernden Genuss einer monotonen Gefängnisskost sich einstellt. Der Gefangene darf nicht durch die Erfahrung wissen, an diesem Tage gibt es diese, an dem jene Speise etc., er muss mit einer gewissen Spannung der Verabfolgung entgegensehen und dabei finden, dass er sich in seiner Voraussage oft täuscht.

ad 11. Namentlich soll das Brod nicht auf einmal für den ganzen Tag verabreicht werden, weil sehr viele Gefangene

dasselbe zu schnell verzehren, so dass sie dann Abends oft nichts mehr haben zu ihrer dünnen Suppe, abgesehen von den Schädigungen des Magens und Darmes durch zu reichlichen einmaligen Genuss. Ich halte es für am zweckmässigsten, das Brod auf dreimal auszugeben, Morgens und Abends eine grössere, Mittags eine kleinere Portion. Alle Speisen, vorzüglich aber die Kohlehydrate bedürfen, um sie leicht verdaulich und ausnutzbar zu machen, einer möglichsten Zerkleinerung und Einspeichelung und dies wird durch sorgsames und langsames Zerkauen erreicht; die meisten Gefangenen verschlingen das Essen zu gierig und entziehen sich unbewusst dadurch einen Theil der Nährwerthe ihrer Speise. Man kann sie deshalb nicht oft genug darauf aufmerksam machen.

ad 12. Wenn ich mir erlaubt habe, den vom Direktor Krohne ausgearbeiteten, mit einer durch die Wissenschaft geforderten Verbesserung abgeänderten Speiseetat als einen für die norddeutschen Gefängnisse geeigneten zu empfehlen, so weiss ich wohl, dass derselbe schon deshalb auf Widerstand stossen wird, weil er dem Postulat des Professor Voit bezüglich des Gehaltes der Speisen an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten nicht ganz entspricht.

Voit verlangt 118 gr. Eiweiss, 56 gr. Fett, 500 gr. Kohlehydrate. Der neue Etat enthält 102,50 gr. verd. Eiweiss, 45,48 gr. Fett und 558,34 gr. Kohlehydrate. Also ein nicht unerhebliches Minus zu Ungunsten des neuen Etats, allein einestheils hat Professor Voit bairisches Material verwendet, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, 2 Baiern essen soviel wie 3 Hessennassauer und wahrscheinlich auch wie 3 ihrer andern deutschen Brüder. Die Baiern sind eben in der glücklichen Lage sich dies leisten zu können; anderntheils muss man aber auch stets sich erinnern, dass ein Speiseetat für Gefangene kein Normalspeiseetat sein soll und dass der fehlende Eiweissgehalt durch Zusatz von 100 gr. Käse pro Woche auf einfache Weise erhöht werden kann.

Es kam darauf an, mit denselben Kosten eine Verköstigung zu schaffen, die den Ansprüchen der Wissenschaft entspräche und hinreiche, den Gefangenen gesund und arbeitsfähig zu erhalten; dass es geglückt, hat die Erfahrung gelehrt. Die Be-

richte aus sämmtlichen preussischen Anstalten, in welchen der neue Speiseetat probeweise eingeführt wurde, lauten übereinstimmend so vollständig günstig, dass an der Vorzüglichkeit desselben nicht mehr gezweifelt werden kann. Ich füge zur schnellern Uebersicht über die Sache den Speiseetat für die neue Strafanstalt zu Wehlheiden bei, dann einen monatlichen Speisezettel von Moabit, Wehlheiden und Cassel. In Wehlheiden wurde die neue Speisung gleich bei Bezug der Anstalt am 1. October 1882 eingeführt und ich kann nun nach Ablauf von beinahe 4 Jahren das, was ich im XVIII. Bd. 3. Heft pag. 239 dieser Blätter gesagt, vollständig bestätigen.

Zulagen von einer Morgenportion Milch und Kaffee und 125 gr. Brod erhielten die Köche, Bäcker, Wäscher, Feldarbeiter, Schmiede, Schlosser und Maurer, die Schreiner 125 gr. Brod.

Vereinzelten Klagen über Hunger von Seiten auffallend grosser oder schwer arbeitender Gefangenen wurde durch Verabreichung von 1,25 l. Mittagssuppe statt 1 l. abgeholfen.

Strafanstalt Wehlheiden.

Für den Zeitraum von je einem Jahr waren, und zwar:	Ueberhaupt Verpflegungstage	Davon Arbeitsfähige mit Gesundenkost Tage	Davon Arbeitsfähige mit Krankenkost Tage
Von $^{1}/_{4}$. 1883 bis $^{31}/_{3}$. 1884	160823	159209	225
„ $^{1}/_{4}$. 1884 „ $^{31}/_{3}$. 1885	161740	159930	603
„ $^{1}/_{4}$. 1885 „ $^{31}/_{3}$. 1886	162929	160700	575

Es waren krank:

Im Etatsjahr 1883/84 — 2,73 %,
1884/85 — 1,09 %,
1885/86 — 2,06 %,

zur Durchschnittsstärke von 439,41 — 443,12 und 446 Mann.

Es wurden verabreicht im Durchschnitt:

pro	1883/84 —	1884/85 —	1885/86
Gesundenkost	435	438	440
Krankenkost	4,41	5,12	6
Summa	439,41 —	443,12 —	446.

Durchschnittlich wurden im Revier mit Krankenkost verpflegt:

1883/84 — 0,62,
1884/85 — 1,65,
1885/86 — 1,58.

Es betragen die Kosten in Summa für Gesundenkost im Etatsjahr:

1883/84 — 55 338,60 ℳ
1884/85 — 56 273,88 „
1885/86 — 50 276,01 „

Es stellt sich somit die Verpflegung eines Gefangenen mit Gesundenkost pro Kopf und Jahr:

1883/84 — 127 ℳ 21,52 ₰
1884/85 — 128 „ 47,9 „
1885/86 — 114 „ 26,4 „

pro Kopf und Tag:

1883/84 — 34,76 ₰
1884/85 — 35,2 „
1885/86 — 31,3 „

Die Krankenkost betrug in Summa:

pro 1883/84 — 737,75 ℳ
„ 1884/85 — 727,07 „
„ 1885/86 — 1084,89 „

Mithin pro Verpflegungstag:

1883/84 — 50,39 ₰
1884/85 — 39,8 „
1885/86 — 49,5 „

Es stellen sich demnach die Kosten der Gesammtverflegung im Durchschnitt pro Kopf und Verpflegungstag im Etatsjahr:

1883/84 auf 34,90 ₰
1884/85 „ 35,3 „
1885/86 „ 31,6 „

Consum an Leberthran:

Im Etatsjahr 1883/84 — 3550 Gramm
„ „ 1884/85 — 1900 „
„ „ 1885/86 — 3150 „

Uebersicht der Kurkosten:

Im Jahre 1883/84 — 149,86 *M.*
" " 1884/85 — 206,09 "
" " 1885/86 — 158,45 "

Resultate der Wägungen.

Datum der Wägung	Zunehmendes Gewicht	Abnehmendes Gewicht	Gleichbleibendes Gewicht	Summa der Köpfe
Am 23. März 1883	242	144	42	428
" 23. Juni 1883	229	151	51	431
" 23. Septbr. 1883	142	259	26	427
" 23. Decbr. 1883	256	140	70	466
" 30. März 1884	278	108	63	449
" 15. Juni 1884	274	135	63	472
" 21. Septbr. 1884	193	212	25	430
" 26. Decbr. 1884	269	107	64	440
" 29. März 1885	202	189	33	424
" 21. Juni 1885	195	183	41	419
" 13. Septbr. 1885	149	236	36	421
" 20. Decbr. 1885	264	149	61	474
" 28. März 1886	314	92	68	474
" 20. Juni 1886	248	173	26	447

Die Wägungen betreffend möchte ich mir eine kurze Bemerkung erlauben; ihre Unzuverlässigkeit bei Beurtheilung des Ernährungszustandes war bei dem alten Speiseetat wohl begründet; bei dem neuen Etat enthalten aber die Speisen weniger Wasser, der Verbrauch des Trinkwassers ist ein geringer, die Gewebe werden nicht in abnormer Weise von Wasser durchtränkt, die Leute werden nicht aufgedunsen; und ich halte es daher für einen nicht zu verachtenden Fingerzeig, auf den Mann, nimmt er an Gewicht ab, besonders zu achten.

Zahl der Verstorbenen:

Im Etatsjahr	1883/84	—	10	Mann
„ „	1884/85	—	2	„
„ „	1885/86	—	9	„

(Darunter 1 Mann durch Selbstmord.)

Zahl der Insassen:

Im Etatsjahr	1883/84	—	837	mithin	1,20 %
„ „	1884/85	—	990	„	0,02 %
„ „	1885/86	—	1147	„	0,08 %

Bei ihrer Einlieferung hatten bereits nachweisbare Tuberculose 7 der Verstorbenen, und zwar:

in	1883/84	—	2	Mann
„	1884/85	—	1	„
„	1885/86	—	4	„
	Summa		7	Mann

Im Zuchthaus zu Cassel, in welchem noch die alte Kost gereicht wurde, ist der neue Speiseetat vom 1. April 1885 probeweise eingeführt. Der Uebergang verlief wider Erwarten glatt und ohne jeglichen Anstand. Auch nicht eine einzige Klage ist von Seiten der Insassen, welche doch meistens alte Zuchthäusler sind, längere Strafen zu verbüssen haben, und an die reichlichere alte Kost gewöhnt waren, laut geworden. Keiner hat den Beamten gegenüber über Hunger geklagt, wohl aber loben Alle die Schmackhaftigkeit und Wohlbekömmlichkeit der jetzigen Speisen.

Die Morbidität hat entschieden abgenommen, namentlich die früher so häufigen Störungen in den Verdauungsorganen; man kann die meisten jetzt eigentlich nicht mehr Catarrhe nennen, sie sind nicht so hartnäckig wie früher und weichen in der Regel schnell einem bittern Mittel. Der Wechsel in der Diät war deshalb auch nur in seltenen Fällen nöthig.

Der Heisshunger nach Fett hat abgenommen, der Consum des Leberthrans ist ein bedeutend geringerer und wird noch mehr sinken, wenn die neue Kost erst längere Zeit genossen sein wird. Die Leistungsfähigkeit der Leute ist nicht gesunken. Eine Thatsache möchte ich noch erwähnen, die von allen Beamten, namentlich auch den Pastoren, beobachtet wurde; es herrscht unter den Leuten seit Einführung der neuen

Kost eine bessere, gemüthlichere Stimmung, sie sind nicht mehr so mürrisch, trotzig und unzufrieden, so schlaff und apathisch. Der Körper wird rationeller genährt, ist gesunder und damit auch der Geist: mens sana in corpore sano. Einzelne Zahlen zum Beweise:

Zuchthaus zu Cassel.

Für den Zeitraum von je einem Jahr waren, und zwar:	Ueberhaupt Verpflegungstage	Davon Arbeitsfähige		Arrest-Tage	Kranken-Tage
		mit Gesundenkost Tage	mit Krankenkost Tage		
Vom 1/4 84 bis 31/3 85 alte Kost . . .	54394	48666	3328	420	1980
Vom 1/4 85 bis 31/3 86 neue Kost . . .	57755	55274	516	284	1681

Es waren Kranke:

Im Etatsjahr 1884/85 — 3,7 %

„ „ 1885/86 — 2,5 %

zur Durchschnittsstärke von 149 resp. 158 Mann.

Es wurden verabreicht im Durchschnitt:

	pro 1884/85	pro 1885/86
Gesundenkost an	136	154
Krankenkost an	13	4
	149 Köpfe	158 Köpfe.

In 1884/85 wurden durchschnittlich im Revier mit Krankenkost verpflegt . . . . . 9,2 Köpfe

in 1885/86 . . . . 1,0 „

Es betragen die Kosten in Summa für Gesundenkost:

nach dem alten Etat . . . 18770,62 M.

nach dem neuen Etat . . . 18352,29 „

mithin bei dem neuen erspart 418,33 M.

Es stellt sich somit die Verpflegung eines Gefangenen mit Gesundenkost pro Kopf und Jahr:

nach dem alten Etat auf . . 121,89 M.

nach dem neuen Etat auf . . 119,17 „

pro Kopf und Tag:

nach dem alten Etat auf . . . . 33,4 ₰

nach dem neuen Etat auf . . . . 32,7 „

Die Krankenkost betrug 1885/86 in Summa 683,9 ℳ

per Verpflegungstag 42,4 ₰;

es stellen sich demnach die Kosten der Gesammtverpflegung im Durchschnitt pro Kopf und Verpflegungstag auf . . . . . . 33,00 genau 32,95 ₰.

Zulagen erhielten die Bauarbeiter (Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser) an 811 Tagen 811 Portionen Bier; an 2 Köche an 365 Tagen, an 2 Wäscher an 304 Tagen 1338 Kaffeezulagen; im Ganzen 405,5 l. Bier, 11 kg. Kaffee und 134 l. Milch.

Von den übrigen Gefangenen wurden Brodzulagen nicht verlangt, und auch nicht von ihrem Verdienst in grösserer Menge beschafft, als früher; die Brodbeschaffung aus eigenen Mitteln betrug pro Kopf und Tag in 1884/85 und 1885/86 noch nicht volle 3 gr., ein Beweis dafür, dass im Gefängniss zu Cassel Bedürfniss nach mehr Brod eigentlich nicht vorlag.

Leberthranconsum:

1884/85 . . . . 65 kg.

1885/86 . . . . 18 „

Die genannten Zahlen sprechen für sich.

Wie aus den Mittheilungen unserer beinahe 4jährigen Erfahrung hervorgeht, erfüllte also der neue jetzt noch probeweise eingeführte Speiseetat seither schon seinen Zweck, trotzdem er insofern noch nicht völlig den Forderungen an eine rationelle Kost entsprach, als er zwar die Nährstoffe in rationeller Zusammensetzung aber noch nicht in genügender Menge enthält; dagegen sind die Genussmittel in reichlicher Menge zugesetzt; auch hat man versucht, die stets breiartige Verabreichung zu vermeiden; auf Vorschlag des Director Krohne z. B. wird einmal die Woche der als Fettung benutzte Speck nur eine kurze Zeit gedämpft, das ausgelassene Fett der Speise zugesetzt, das übrig gebliebene Stück Speck aber so verabreicht.

Director Kaldewey in Wehlheiden reicht an einem Abend der Woche statt der Kartoffelsuppe die gekochten Kartoffeln, den Häring und die 10 gr. Schmalz. Mit der Zeit werden

sich ja wohl noch andere Aenderungen finden lassen, um die so wünschenswerthe Verschiedenheit der Consistenz der Speisen zu erreichen. Ebenso ist dem wichtigen Wechsel der Speisen Rechnung getragen; die Individualität findet Berücksichtigung, ebenso ob der Gefangene schwere oder leichte Arbeit zu verrichten hat; auch ist, wie der Speisezettel von Moabit zeigt, versucht worden, dem Gefangenen an jedem Tage möglichst gleichviel Nährwerthe zu reichen und endlich fand das Verlangen der obersten Behörde, der neue Speiseetat dürfe nicht theurer sich stellen, als der alte, volle Berücksichtigung.

Demnach sind Bedenken gegen den Etat ausgesprochen worden, er enthalte noch zu viel Kohlenhydrate und zu wenig verdauliche Stickstoffsubstanzen.

Um Abhülfe zu schaffen, empfiehlt Professor Voit den Satz von 750 gr. Kartoffeln zu vermindern und die so verminderte Kartoffelportion durch Gebäck aus Mehl, Nudeln etc. zu ersetzen. Grade hier, meine ich, haben die Landes- und provinziellen Eigenthümlichkeiten ein gewichtiges Wort mitzureden. Die wissenschaftliche Deputation empfiehlt in einem Gutachten dem Vernehmen nach die Vermehrung der Käseportion bis zu 300 gr. wöchentlich. Eine Erhöhung der Käseportion bis zu 300 gr. per Woche ist nicht nöthig, würde den Etat zu sehr vertheuern und auch sehr bald einen unüberwindlichen Ekel gegen Käse sicherlich zur Folge haben; eine Erhöhung um 100 gr., welche 30,00 gr. animalisches Eiweiss und 13,40 Fett enthalten, genügt vollständig, um den Eiweissgehalt auf die mir nothwendig erscheinende Höhe zu bringen. Nach dem Speiseplan zu Moabit für den Monat Juli erhält jeder Gefangene pro Tag 89,6 gr. vegetabilisches, 18,3 gr. animalisches, zusammen 108,0 gr. Eiweiss, 45,26 Fett und 559,64 Kohlenhydrate; der Abzug von 20 % resp. 5 % unverdaulichen Eiweisses reducirt die Aufnahme verdaulichen Eiweisses auf 89,2 gr. pro Kopf und Tag. Durch eine wöchentliche Zulage von 100 gr. Käse steigert sich die Aufnahme des animalischen Eiweisses um 4,29 gr., des Fettes um 1,91 gr. pro Kopf und Tag, so dass dann jeder Gefangene jeden Tag erhalten würde: 93,31 verd. Eiweiss, 47,17 Fett und 559,64 Kohlenhydrate. Der Schwerarbeitende, welcher an jedem Arbeitstag 125 gr.

Brodzulage erhält, führt damit 7,50 vegetabilisches Eiweiss und 61,875 gr. Kohlenhydrate mehr ein, erhält also an jedem Arbeitstag 94,81 verd. Eiweiss, 47,17 Fett und 621,515 Kohlenhydrate. Nach meiner Erfahrung halte ich diese Mengen für vollkommen genügend; nur ausnahmsweise dürfte bei allerschwerster Arbeit das Bedürfniss eintreten, dem Mann eine grössere Brodzulage, in maximo 750 gr., und einen Fettzusatz von etwa 10 gr. verwilligen zu müssen. Man muss sich nur stets den Unterschied zwischen dem gefangenen und dem freien Menschen vergegenwärtigen; bei diesem ist durch den Aufenthalt und die reichlichere Bewegung in frischer Luft, durch die vielfachen Aufregungen des menschlichen Lebens, den Einfluss der verschiedenen Jahrestemperaturen u. s. f. der ganze Lebensprozess ein energischerer, damit der Umsatz in den Bestandtheilen des Körpers ein grösserer und die Zufuhr einer grösseren Menge von Nährwerthen nothwendiger; für ihn gilt die Voit'sche Forderung.

Wenn ich mir auch wohl bewusst bin, dass die Verköstigungsfrage noch lange keine abgeschlossene ist und dass es den Männern der Wissenschaft und Praxis im Laufe der Zeit gelingen wird, sie noch vollständiger und besser beantworten zu können, so glaube ich nach heutiger Lage der Sache dennoch, gestützt auf die obige Darlegung und auf die Erfahrungen der Beamten der preussischen und bayerischen Anstalten, sowie auf eigene vierjährige, mit gutem Gewissen folgenden Satz aufstellen zu dürfen: Der von Director Krohne aufgestellte Speiseetat entspricht, wenn der Eiweissgehalt durch den Käsezusatz vermehrt, wenn alle in den Thesen aufgestellten Forderungen auf das Sorgfältigste gewahrt und namentlich auch die jetzt noch verloren gehenden Nährwerthe durch eine rationellere Kochweise vollständiger ausgenützt werden, durch seine Zusammensetzung, durch die den Arbeitsleistungen entsprechenden Zulagen, durch seine Billigkeit den Anforderungen einer vernünftigen Verköstigung der Gefangenen und ist deshalb als ein für die norddeutschen Gefängnisse geeigneter anzuerkennen. Der für die Königl. bayerische Strafanstalt Kaisheim versuchsweise eingeführte Speiseetat, über welchen die Berichte der Beamten und namentlich der Aerzte ebenso

günstig lauten, wird für die süddeutschen Gefängnisse angemessen sein, wenn darauf Bedacht genommen wird, das zu geringe Eiweissquantum zu erhöhen.

Benutzte Literatur:

Die Arbeiten von Voit, Pettenkofer, König, Flügge, Schuster, Rubbener, Meinert, Iserich, die fünf Gutachten über die Verköstigungsfrage, für den Congress in Rom bestimmt, von Voit, Bär, König, Dobroslawine und Hürbin; Aufsätze in VIII. Bd. 2. Heft, XVII. Bd. 1. Heft, XVIII. Bd. 3. u. 4. Heft der Blätter für Gefängnisskunde, X. Vereinsheft des norddeutschen Vereins für Gefängnisswesen und die Berichte der bayerischen Beamten.

Speisungs-Etat

für gesunde männliche Gefangene der Strafanstalt Wehlheiden.

No.	Bezeichnung der Speisen	Portionssatz Liter	Portionssatz Gramm
	A. Morgens.		
1	Kaffe:		
	Kaffee, gebrannt	—	8
	Milch, abgesahnte	0,1	—
	B. Mittags.		
1	Erbsen resp. Bohnen oder Linsen mit Kartoffeln:		
	Erbsen (resp. Bohnen oder Linsen)	—	200
	Kartoffeln	—	750
	Fettung	—	50
2	Rumforder Suppe:		
	Erbsen	—	100
	Graupen	—	50
	Kartoffeln	—	750
	Fettung (Speck)	—	50

No.	Bezeichnung der Speisen	Portionssatz Liter	Portionssatz Gramm
3	Reis oder Graupen mit Kartoffeln:		
	Reis oder Graupen :	—	90
	Kartoffeln	—	750
	Fettung	—	50
4	Sauerkohl mit Erbsen und Kartoffeln:		
	Sauerkohl (Sauerkraut) . . .	—	200
	Erbsen	—	100
	Kartoffeln	—	750
	Roggenmehl	—	15
	Fettung	—	50
5	Kartoffelgericht:		
	Kartoffeln	—	1500
	Roggenmehl	—	15
	Fettung	—	50
6	Frische Gemüse mit Kartoffeln:		
	Rüben oder Wurzeln aller Art, oder grüne Bohnen, oder Kohl, oder Kohlrabi etc. bis . . .	—	500
	Kartoffeln	—	1000
	Roggenmehl	—	15
	Fettung	—	50
7	Bohnen, Mohrrüben mit Kartoffeln:		
	Bohnen	—	150
	Mohrrüben	—	80
	Kartoffeln	—	750
	Fettung	—	50
	C. Abends.		
1	Mehlsuppe:		
	Mehl: Gersten-, Roggen- oder auch Waizenmehl	—	80
	Fettung	—	10

No.	Bezeichnung der Speisen	Portionssatz Liter	Portionssatz Gramm
2	Hafergrütze resp. Gersten- oder Buchwaizengrütze oder Reis:		
	Grütze oder Reis	—	80
	Fettung	—	10
3	Brodsuppe:		
	Brod	—	150
	Roggenmehl	—	15
	Syrup	—	15
4	Kartoffelsuppe:		
	Kartoffeln	—	500
	Roggenmehl	—	15
	Fettung	—	10
	E. Allgemein.		
1	An den drei hohen Festtagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs pro Kopf und Tag:		
	a. Rindfleisch oder	—	250
	Schweinefleisch	—	215
	b. Bier	0,5	—
2	Brod zur allgemeinen Verpflegung neben der etatsmässigen warmen Kost pro Kopf	—	550
3	Brod für Arrestanten (ohne warme Kost) bis	—	1000
4	Essig zu B. No. 2, 5 und 7 bis . .	0,4	—
5	Käse, magerer jährlich 104 mal . .	—	50

Allgemeine Vorschriften.

1. Kaffee ist in der Regel mit abgesahnter Milch zu verabreichen; ist dieselbe nicht zu beschaffen, so kann anstatt 0,1 l. abgesahnter Milch 0,05 l. volle Milch genommen werden.

2. Bei den Abendsuppen ist eventuell ein Wechsel in den Zuthaten vorzunehmen, soweit diese ortsgebräuchlich sind.

3. Zur Fettung der Mehlsuppen ist in der Regel Butter zu verwenden. Statt der Butter kann auch eine, dem Preise derselben entsprechende Quantität Milch genommen werden, wenn für diesen Preis ein genügendes Mass zu erhalten ist.

4. Zur Fettung der Mittagsgerichte ist, je nachdem es für die betreffenden Gerichte geeignet ist, Speck, Rindernierentalg oder Schweinemalz zu verwenden. Die Verwendung von Butter ist nur dann gestattet, wenn der Preis derselben den Preis der ebengenannten anderen Fettungen nicht überschreitet.

5. An Stelle der etatsmässigen Fettungen (ad 4) sind in der Regel zweimal in jeder Woche 100 Gramm frisches Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch, oder eine Portion Speck, deren Kostenbetrag den der Fleischportion nicht übersteigen darf, für den Kopf zu verwenden. Dieses Gewicht gilt für Fleisch in rohem Zustande mit Knochen. In den Wochen, in welchen der Geburtstag Seiner Majestät des Königs, sowie einer der drei hohen Festtage liegt, ist an diesen Tagen erfolgende stärkere Fleischkost anzurechnen, so dass alljährlich im Ganzen nur 104 mal Fleisch zu den Mittagsmahlzeiten verwendet werden darf. Die zweckmässige Auswahl der Fleisch- resp. Fettungsarten zu den einzelnen Gerichten ist von dem Vorsteher der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Anstaltsarzte festzustellen. Es ist gestattet, das Fleisch und das Gemüse, jedes besonders zu kochen. Einmal in jeder Woche wird zu der etatsmässig gefetteten Mittagskost ein Häring verabreicht. Die Häringe sind tonnenweise vom Grossisten zu beziehen.

6. Die Bestimmungen

a. in den §§ 33 und 34 der Hausordnung für die Strafanstalten vom 4. November 1835, wonach den Rückfälligen das Fleisch an den hohen Festtagen entzogen, und bei wiederholter Rückfälligkeit den mit schweren Arbeiten Beschäftigten nur die Hälfte der dafür bewilligten Speisezulage gewährt werden soll, und

b. im § 21 der Instruction für den Oeconomie-Inspector, dass an den Tagen, an welchen (250 Gr.) Fleisch

verabreicht wird, so viel Bouillon zurückbehalten werden soll, um die Speisen an dem nächstfolgenden Tage damit zuzubereiten,

werden hiermit aufgehoben.

7. Statt der bisherigen Brodsorten (Commisbrod, Reconvalescentenbrod) wird nur eine, aus reinem Roggenmehl hergestellte Sorte eingeführt. Dieselbe ist in der Art zu bereiten, dass aus einem Centner (50 Kilogramm) Roggen, nach Absonderung von 15 % Kleie und 3 % Mühlenabgang 114 bis 115 Pfund Brod (Verwiegung am 4. Tage) hergestellt werden. In den Fällen, wo der Arzt die Verabreichung einer feineren Brodsorte an einzelne Gefangene für nothwendig hält, kann ein dem Preise des gewöhnlichen Roggenbrodes entsprechendes Quantum dieser feineren Brodsorte gegeben werden.

8. Salz zur Bereitung der Speisen und zum Brod der Gefangenen darf täglich bis 40 Gramm pro Kopf verwendet werden.

9. Für Suppenkräuter und Gewürz zu den Mittags- und Abendgerichten (Zwiebeln, Pfeffer, Kümmel etc.) darf bis zu 3 ℳ pro Kopf und Jahr verausgabt werden. Sollte dieser Betrag bei einzelnen Anstalten, welche Suppenkraut nicht selbst ziehen, zur Beschaffung des nothwendigen Quantums incl. Gewürz nicht ausreichend sein, so darf die Genehmigung zur Verwendung eines höheren Geldbetrages bei dem Ministerium des Innern beantragt werden.

Für diejenigen Gerichte, bei denen der Director im Einverständnisse mit dem Anstaltsarzt es für wünschenswerth hält, darf ein Zusatz von Essig bis zu 0,04 Liter pro Portion verwendet werden.

10. Kartoffeln und sonstige Gemüse werden in dem Zustande wie sie gelagert sind, d. h. ungeschält und ungereinigt zugewogen und ist hiernach das Quantum, wie es vorgeschrieben, zu berechnen, ohne dass für den Abgang durch Schälen etc. etwas zugesetzt wird. Wo Kartoffeln nicht nach Gewicht angekauft werden können, ist sofort beim Einkauf die entsprechende Umrechnung nach Gewicht vorzunehmen und letzteres in die betreffenden Bücher (Oeconomie-Manuale etc.) einzutragen. Nur während der Keimzeit der Kartoffeln oder bei

sonstiger schlechter Beschaffenheit der Gemüse ist eine verhältnissmässige Zulage erforderlich, um den durch das Ausschneiden der Keime etc. entstehenden Ausfall am Quantum zu decken. Statt einer solchen Zulage kann auch ein Zusatz von resp. Erbsen, Linsen, Bohnen, Reis, Graupen, Mehl etc. bis zu 50 Gramm pro Portion gegeben werden.

Wenn die frischen Gemüse Seitens der Anstalt nicht selbst gezogen werden können, sondern gekauft werden müssen, so darf dafür nicht mehr verwendet werden, als der Preis der entsprechenden Zuthaten (z. B. Erbsen, Linsen etc.) zu andern Gerichten beträgt. Wenn wegen Mangels an Kartoffeln oder wegen zu grosser Theuerung derselben (in der Regel, wenn der Neuscheffel 3 *M.* und darüber kostet) die regelmässige Kartoffelverabreichung ausfallen oder beschränkt werden muss, so ist statt des reinen Kartoffelgerichts eine andere etatsmässige Speise zu geben und statt des ausfallenden oder zu ermässigenden Kartoffelzusatzes eine entsprechende Vermehrung der übrigen Hauptbestandtheile des Gerichts zulässig. Der Preis dieser letzteren darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung etc. jedoch nicht mehr als der Preis der ausgefallenen Kartoffelportion, nach dem letzten Lieferungspreise berechnet, betragen. (Confr. übrigens No. 14.)

11. Es ist auf eine möglichste Abwechselung in der Verabreichung der Gerichte zu halten. Zu diesem Zwecke wird von dem Anstaltsvorsteher, im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte, am Anfange jeden Monats die Auswahl der Gerichte für den ganzen Monat im Voraus für jeden Tag bestimmt.

Es ist thunlichst zu vermeiden, dass ein und dasselbe Gericht in einer Woche zweimal oder auf denselben Wochentag verabreicht wird. Von den etatsmässigen Gerichten sind diejenigen auszuwählen, deren Zuthaten in dem betreffenden Landestheile zu gewöhnlichen Preisen zu haben sind. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass Mittagsgerichte ohne Kartoffeln seltener gegeben werden als diejenigen mit Kartoffeln.

Sauerkohl ist in der Regel nur in den Monaten Dezember bis April zu verabreichen.

12. Die Portionssätze werden hiermit festgestellt auf:

$^1/_2$ Liter Kaffee Morgens,

1 bis $1^1/_4$ Liter für das Mittagsgericht,
$^3/_4$ „ für die Abendsuppe.

13. Das zur allgemeinen Verpflegung (ad E. 2 und 3) zu verabreichende Brod wird in zwei Portionen Morgens und Mittags ausgegeben, der Käse (E. 5) zweimal wöchentlich in Stücken von je 50 Gramm.

14. Die in dem Speisungsetat angegebenen Verpflegungssätze sind überall als Maximalsätze anzusehen. Sie sind angemessen zu reduziren, wenn bei den Mittagsmahlzeiten wiederholt grössere Speisereste übrig bleiben.

Es ist übrigens zulässig, bei den für den Mittag verzeichneten Speisen in Berücksichtigung etwaiger provinzieller Gewohnheiten den Zusatz von Kartoffeln entweder zu vergrössern oder zu vermindern und danach von dem andern Gemüse ein ebenso grosses Quantum resp. weniger oder mehr zu verwenden, wodurch jedoch eine Kostenvermehrung nicht eintreten darf. Wird hiernach von dem Etatssatze abgewichen, so müssen in den Speisezetteln und Verpflegungslisten die wirklich zur Verwendung gekommenen Consumtibilien resp. deren Menge nachgewiesen werden. Auch ist in den Verpflegungslisten oder in den monatlichen Zusammenstellungen der ausgegebenen Consumtibilien der Nachweis zu liefern, dass durch die vorgenommenen Aenderungen in den Zusätzen eine Kostenvermehrung nicht eingetreten ist.

Berlin, den 20. August 1882.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.

fanstalt z

386.

od und Käse	Darin Eiwei veget. gr.
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
	1023,0

l

iche Strafa

886.

rod und Käse	Dan Eiw veget. gr.
d und Käse	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,0
	33,0
	33,0
	33,0
und Käse	33,(
	33,(
	33,(
und Käse	33,(
	33,(
	33,(
	33,(
und Käse	33,(
	33,(
	33,(
und Käse	33,(
	33,(
und Käse	33,(
	33,
	33,
	33,
	33,
und Käse	33,
	33,
	990,

n

König

188

Brod Käs
rod und
"
"
"
"
"
"
" und
"
"
"
"
"
"
" un
"
"
"
"
"
"
" un
"
"
"
"
"
"
" un
"
"

VIII.

Nach welchen Grundsätzen sollen die Disciplinarstrafen für Strafgefangene festgesetzt werden und worin sollen die Disciplinarstrafen bestehen?

Gutachten, erstattet im Auftrage des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten von Geh. Justizrath Wirth, Director des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.

Bei der vorliegenden Frage handelt es sich nicht darum, welche Disciplinarstrafe für Strafgefangene im einzelnen Falle festgesetzt werden soll, sondern um die Erörterung der Grundsätze, welche den Gesetzgeber oder die Aufsichtsbehörde bei Normirung der Disciplinarstrafen für Strafgefangene überhaupt leiten sollen. Die Disciplinarstrafen sind die nothwendige Ergänzung der gegen den Gefangenen erkannten Hauptstrafe, ohne die Disciplinarstrafgewalt wäre es der Strafvollzugsbehörde nicht möglich, der erkannten Strafe die beabsichtigte Geltung zu verschaffen, den Bestraften zu zwingen, sich ihr unweigerlich zu unterwerfen. Der Grund, warum der Strafgefangene sich noch einmal einer besonderen Disciplin zu unterwerfen hat, ist lediglich aus seinem Strafzustand herzuleiten. Damit, dass er in diesen Strafzustand sich versetzt hat oder versetzt worden ist, muss er gleichzeitig die genaueste Beobachtung eigenthümlicher Pflichten übernehmen, die für den Nichtbestraften nicht vorhanden sind. Diese Pflichten sind ihm durch das jeweilige Reglement oder die Hausordnung vorgeschrieben und zur Kenntniss gebracht. Das Reglement oder die Hausordnung gibt der Strafe ihren wesentlichen Inhalt,

der nach dem Gewichte, das die Strafe haben soll, mehr oder weniger verschiedenartig gestaltet ist. Jede Verfehlung gegen die Vorschrift des Reglements drückt eine Nichtachtung des Strafzustands Seitens des Strafgefangenen aus, die unter keinen Umständen geduldet werden darf, weil sie die Bedeutung der Strafe, ihre Wirksamkeit und ihren Zweck alterirt. Die Nichtachtung des Reglements (Hausgesetzes) zieht unfehlbar Disciplinarstrafe nach sich: die Achtung des Hausgesetzes wird im gegebenen Falle ebenso durch Strafe erzwungen, wie die Achtung der allgemeinen Strafgesetze durch die richterliche Strafe. Bei dem engen Zusammenhange der Disciplinarstrafen für Strafgefangene mit der gegen sie erkannten Hauptstrafe und bei ihrer Bedeutung für die Wirksamkeit der Hauptstrafe muss es nun auffallen, dass in den meisten Hausordnungen bei Festsetzung der zulässigen Disciplinarstrafen auf die Hauptstrafe wenig oder keine Rücksicht genommen ist: es gelten fast überall dieselben Disciplinarstrafen für Strafgefangene, einerlei, ob dieselben Zuchthaus, Gefängniss oder Haft zu verbüssen haben. Dies scheint mir ein Grundfehler zu sein.

Der Strafzustand des Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftsträflings ist ein verschiedener und soll es sein; es ist also doch nur natürlich, dass seine Nichtachtung nach einem verschiedenen Massstab gemessen und bestraft wird. Es liegt meines Erachtens nahe und wir sollten uns diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, bei Normirung der für die Bedeutung der Hauptstrafe so wichtigen Disciplinarstrafen Unterschiede zu machen, und wir sollten dadurch dazu beitragen, einen Unterschied in dem Gewichte der Hauptstrafen zu statuiren, der zur Zeit in vielfacher Beziehung mit Recht vermisst wird.

Die Verfehlung des Zuchthaussträflings gegen die Hausordnung muss nicht blos mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als solcher strenger und unnachsichtlicher im einzelnen Falle beahndet werden, als die Verfehlung des Gefängniss- und Haftsträflings, sondern es müssen gegen ihn überhaupt strengere Disciplinarstrafen zulässig sein, welche mithelfen, die Strafart des Zuchthauses zu charakterisiren. Es ist ja Thatsache, dass sich unter den Gefängniss- und Haftsträflingen nicht selten Subjecte befinden, die in Bezug auf Schlechtigkeit, Gemeinheit,

Auflehnung gegen die Ordnung und Widersetzlichkeit dem schlechtesten Zuchthaussträfling Nichts nachgeben; es ist aber aus meiner Forderung auch nicht zu folgern, dass der Rahmen der zulässigen Disciplinarstrafen für Gefängniss- und Haftsträflinge in einer Weise beengt werden muss, welche die Aufrechthaltung der Disciplin und das Erzwingen der Achtung ihres Strafzustandes nicht mehr möglich machte oder erschwerte. Die Sicherung dieser Möglichkeit muss vielmehr immer streng im Auge behalten werden.

Alle Hausordnungen für Strafgefängnisse in deutschen Landen, ja man darf sagen: in der ganzen civilisirten Welt geben nun den verschiedenen Strafarten nicht blos ihren Inhalt dahin, dass die Strafe für den Bestraften ein empfindliches Uebel ausmacht, sondern sie enthalten alle ausnahmslos auch solche Bestimmungen, welche die Besserung des Gefangenen durch die Strafe bezwecken, welche darauf abzielen, ihn zur Erkenntniss seines Unrechts und dessen Strafbarkeit zu bringen, ihn an Gehorsam und Unterwerfung unter das Gesetz, die er aus freiem Willen verweigert hat, zu gewöhnen, sein Denken, Fühlen und Wollen umzustimmen und dasselbe mit den gesetzlichen Vorschriften und den Forderungen des Lebens in der staatlichen Gesellschaft in Uebereinstimmung zu bringen, ihn an Fleiss, Ordnung und gute Sitten zu gewöhnen (die guten und bösen Eigenschaften des Menschen sind manchmal nur Gewohnheit), ihn von sittlichen Verirrungen und fehlerhaften Angewöhnungen zu befreien: die bösen Eigenschaften sollen unterdrückt, die guten entwickelt werden. Es ist nicht blos eine sittliche Forderung der allgemeinen Menschen- und insbesondere der Christenpflicht, dem Gefallenen und Verirrten aufzuhelfen und ihn auf den rechten Weg zurückzuführen, sondern es liegt auch in dem wohlverstandenen Interesse jeder Staatsverwaltung, mit dem Strafvollzuge die angegebenen Besserungszwecke zu verbinden, weil ja fast alle Bestraften nach Ablauf ihrer Strafzeit in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren. Es kann nun doch dieser Gesellschaft gewiss nicht gleichgültig sein, ob die Masse der Bestraften, die sie alltäglich wieder in ihre Mitte aufnehmen muss, aus dem Strafzustand gebessert, in ihrem sträflichen Willen umgestimmt zu ihr zurück-

kommt oder nicht. Sie muss wünschen und verlangen, dass der Strafvollzug derartig gestaltet ist, dass er eine Bekehrung des Bestraften von seiner Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung, seine Besserung wahrscheinlich macht. Es zeugt von einem gänzlichen Verkennen der menschlichen Natur und insbesondere der Menschen, welche vorzugsweise die Strafgefängnisse bevölkern, von einer gänzlichen Ignorirung der Quellen und der Beweggründe, aus welchen die Verbrechen hervorgehen, wenn man à la Mittelstädt behauptet: „die Strafen sollen wiederum werden, was sie von Gottes und Rechtswegen niemals aufhören durften zu sein, ein Strafübel und nur ein Strafübel!“, wenn man die Strafen so peinigend und quälend, so grausam als möglich einrichten und dann es dem Bestraften allein überlassen will, sich die Consequenzen daraus zu ziehen für sein Verhalten nach verbüsster Strafe. Es ist kaum glaublich, wie gebildete und sonst verständige Männer an einen solchen Strafvollzug die Erwartung knüpfen können, er werde bewirken, dass sich die davon Betroffenen vor Rückfall und der dadurch bedingten Wiederholung eines solchen Strafleidens für sie hüten. Haben denn die Herren vergessen, dass die von ihnen geforderte Art des Strafvollzugs mit ihrer körperlichen Misshandlung, ihrer Peinigung und Qual bis zur Erschöpfung schon da gewesen ist und zu den beklagenswerthesten Resultaten geführt hat? Können sie wirklich daran glauben, dass heutigen Tages, wo der Werth der Persönlichkeit jedes Mitgliedes der staatlichen Gesellschaft, auch des geringsten und verkommensten, in jeder Hinsicht zur Geltung gekommen ist, ein Strafvollzug möglich sei, der die Persönlichkeit des Menschen für Nichts achtet und nur durch äusserliche Zwangs- und Schreckmittel dem Zweck der Strafe, wie sie sich ihn denken, zu seinem Rechte verhelfen soll? Ich habe nicht die geringste Besorgniss, dass die Staatsregierungen den Gang der Culturentwicklung, die sich bei jedem Volke vorzugsweise im Strafrecht und im Strafvollzuge kennzeichnet, aufhalten und mit derselben von vorne anfangen werden, wenn ich auch zugebe, dass die Frage, wie zu strafen sei, ob nicht von den Freiheitsstrafen zur Zeit ein zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, ob nicht in der Praxis des Strafvollzugs und noch mehr

in der Theorie desselben den auf Besserung des Bestraften gerichteten Bestrebungen eine so grosse Bedeutung beigelegt wird, dass dadurch die Strafe ihren Charakter als ein Uebel, das der Bestrafte schmerzlich empfinden muss, verliert, einer ernsten und eingehenden Prüfung zu unterstellen ist. Aber darum den Grundsatz fallen zu lassen, dass der Strafzustand dazu dienen kann und soll, auch durch andere Mittel als solche, welche nur dem Sträfling das Strafübel fortwährend zur Empfindung zu bringen bezwecken, den Sträfling zur Erkenntniss seines Unrechts und zum Ablassen von demselben zu vermögen, dazu liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Die Verfechter der Abschreckungspraxis sind auch vollständig den Beweis schuldig geblieben, dass die Besserungsbestrebungen an den Bestraften unwirksam geblieben wären. Denn die Thatsache, dass in unseren Gefängnissen sich sehr viele Rückfällige befinden, eine Thatsache, deren Grund in einer Masse von Umständen und Verhältnissen liegt, die zu erörtern hier zu weit führen würde, werden sie doch niemals daraus erklären können, dass die Strafvollzugsgewalt die Besserung der Sträflinge noch durch andere Mittel anstrebt als durch rücksichtslose Geltendmachung des Strafübels. Ueber das Maas der Anwendung dieser Mittel lässt sich ja rechten, aber die Nützlichkeit und Nothwendigkeit ihrer Anwendung leidet keinen Zweifel: diese Mittel kann der Strafvollzug, wenn er dem Sträfling und damit der Gesellschaft nützen soll, nicht entbehren.

Zu den für die Wirksamkeit der Strafe bedeutungsvollsten Mitteln der Strafgewalt gehören nun in erster Linie die Disciplinarstrafen; ihre Statuirung nicht minder als ihre Anwendung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzugs. Hier ist nur von der ersteren die Rede. Sie müssen im Stande sein, den Sträfling, welcher, in Strafzustand versetzt und belehrt und gewarnt, sich nicht dazu entschliessen kann, sein an der Gesellschaft begangenes Unrecht durch unbedingte Unterwerfung unter die verordnete Strafzucht zu sühnen, zu dieser Unterwerfung im Guten oder im Bösen zu zwingen, sie müssen, um sie auf die Dauer empfindlich sein zu lassen, einer nachdrücklichen Steigerung fähig sein, sie können nicht genug zahlreich und verschieden sein, damit man sie der unendlichen

Verschiedenheit des Charakters, der Neigungen und Gewohnheiten, der Bedürfnisse des zu Bestrafenden anpassen kann; sie müssen auf das Ehrgefühl, das häufig noch bei den verdorbensten Sträflingen vorhanden ist, auf den Verstand und die ruhige Ueberlegung des Sträflings ebenso berechnet sein, wie darauf, starren Trotz und freche Auflehnung zu brechen und niederzuhalten. Ich glaube, diesen Grundsätzen durch die Statuirung der in beiliegendem Tableau verzeichneten Disciplinarstrafen in richtiger Weise entsprochen zu haben, will aber damit die Statuirung nicht als eine unfehlbare hinstellen, sie soll nur ein Vorschlag sein, den die Collegen nach ihren Erfahrungen prüfen und durch ihr Gutachten geeignet machen mögen, vielleicht den massgebenden Behörden der Strafvollzugsgewalt einen Anhalt dafür zu geben, in welcher Weise das Capitel der Disciplinarstrafen einheitlich und grundsätzlich geregelt werden könnte. Von dem Prozess, nach welchem Disciplinarstrafen erkannt und vollstreckt werden, soll erst dann die Rede sein, wenn wir uns über den materiellen Theil des Disciplinarstrafrechts geeinigt haben. Zu diesem rechne ich insbesondere auch die Anerkennung des Grundsatzes, dass im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse, in denen die Strafgefangenen leben, und auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Strafhause bestimmt wird, es seien einzelne Vergehen und Uebertretungen der Gefangenen, welche, wenn die Thäter nicht Gefangene wären, der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen sein würden, von dem Vorsteher des Strafhauses disciplinär zu bestrafen. Solche Bestimmungen fanden sich in der früheren badischen Instruction über die Disciplinarstrafen in den Strafanstalten, wo es im § 7 hiess:

> Gemeine Vergehen und Verbrechen der Sträflinge sind den zuständigen Landesbehörden zur Bestrafung anzuzeigen, wogegen als Vergehen gegen die Hausordnung behandelt werden können:
>
> 1. einfache Entwendungen, Unterschlagungen, Betrügereien und Beschädigungen von geringem Werthe,
> 2. wörtliche und thätliche Beleidigungen gegen die Beamten, Aufseher oder Mitgefangene,
> 3. Widersetzlichkeit, insofern sie nicht mit Waffen oder

andern gefährlichen Werkzeugen oder von Mehreren, die sich dazu vereinigt hatten, verübt wird oder in das Verbrechen des Aufruhrs (Meuterei) übergeht oder dabei Misshandlung eines Beamten oder Aufsehers stattfindet,

4. unzüchtige Handlungen, insofern sie nicht ein gerichtlich strafbares Verbrechen ausmachen,
5. Herabwürdigen der Religion und Störung des Gottesdienstes, insofern nicht wegen des dadurch gegebenen Aergernisses die Erkennung einer schwereren Strafe als einer Disciplinarstrafe nothwendig erscheint.

In dem Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuchs finden sich ähnliche Bestimmungen über die Bestrafung von Vergehen etc. der Sträflinge: sie sind der Prüfung und Beachtung ganz gewiss sehr werth.

Unser seitheriges Verfahren in dieser Beziehung ist nach meiner Erfahrung entschieden unpraktisch, wenn auch nicht unrichtig. Zunächst befindet sich der Gefängnissvorsteher häufig im Zweifel darüber, ob er die Handlung eines Gefangenen in eigener Competenz blos disciplinär bestrafen oder sie zur Cognition des Strafrichters bringen soll. Thut er das Letztere, so wird er das Erstere nicht unterlassen können; denn das Interesse an der Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung im Strafhause verlangt vor allen Dingen sofortige Beahndung des verübten Vergehens. Der Richter beurtheilt das Vergehen in der Regel nur unter dem Gesichtspunkte, dass es eine Verfehlung gegen das Strafgesetz, nicht auch eine solche gegen die Hausordnung ist, und die Strafe fällt darnach häufig recht gering aus. Oftmals ist auch das Vergehen ein derartiges, dass es die Verfolgung im öffentlichen Interesse gar nicht lohnt: es ist Zeit- und Kostenverschwendung, den ganzen Apparat eines Strafprozesses dafür in Bewegung zu setzen. Der Gefangene benützt auch häufig die Gelegenheit, in öffentlicher Sitzung seinem Groll über angeblich ungerechte und harte Behandlung im Gefängniss durch Schimpfen auf die Gefängnisseinrichtungen und die Beamten Luft zu machen; es wirkt dies schädlich auf die Erkenntniss seiner Schuld bei ihm selbst und schädlich auf die Zuhörer in der öffentlichen Ver-

handlung, die nur zu leicht geneigt sind, für den Gefangenen Partei zu ergreifen. Es kommt dann noch hinzu, dass der Gefangene in der Regel für sein Vergehen doppelt bestraft wird, und dass ihm dies als Unrecht erscheint. Die Erledigung solcher Fälle durch eine empfindliche Disciplinarstrafe würde diesen Missständen vorbeugen und sich vom Standpunkte der Praxis aus sehr empfehlen. Natürlich kann eine solche Befugniss der Strafvollzugsbehörde nur im Wege des Gesetzes übertragen werden. Die gesetzliche Regelung des Capitels der Disciplinarstrafen wäre aber, abgesehen von der gesetzlichen Regelung des ganzen Strafvollzuges, eine Sache, die für sich allein recht wohl in Angriff zu nehmen wäre und einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz als Vorläufer dienen könnte.

Noch ein anderer Vorschlag von mir macht die gesetzliche Regelung der Disciplinarstrafgewalt nothwendig. Ich halte nämlich dafür, dass die strengste Disciplinarstrafe, welche gegen den Gefangenen wegen Nichtachtung seines Strafzustandes und Verletzung der für ihn daraus hervorgehenden besonderen Pflichten verfügt wird, „der Arrest“ erst dann ihre rechte Bedeutung und ein grosses Gewicht zur Ergänzung der Zwecke der Hauptstrafe enthält, wenn der Arrest dem Gefangenen nicht auf seine Strafzeit angerechnet wird, wenn er in dem betreffenden Vergehensfalle gegen die Hausordnung seine Strafzeit um so viel Tage verlängert, als ihm Tage Arrest dafür zudictirt worden sind. Wer weiss, mit welchem Trotze, welcher Selbstgerechtigkeit und Frechheit manche Gefangene darauf pochen, dass sie mit dem letzten Tage ihrer Strafzeit unter allen Umständen aus dem Strafhause entlassen und in Freiheit gesetzt werden müssen, dass sie sich deshalb nicht selten noch in den letzten Tagen, ja Stunden ihrer Strafhaft Frechheiten und Gemeinheiten erlauben, weil sie wissen, dass man ihnen nun dafür Nichts mehr anhaben kann, wer weiss, wie empfindlich sie die Verlängerung ihrer urtheilsmässigen Strafzeit nur um einen Tag trifft, der wird mir zustimmen, dass die Bestimmung „Arresttage werden auf die Strafzeit nicht angerechnet“ Wunder wirken, die Sträflinge mehr als Alles bewegen würde, sich vor Vergehen, die Arrest zur Folge haben können, zu hüten und sich an unbedingte Unterwerfung

unter die Strafzucht zu gewöhnen. Und gerade diese kann nicht hoch genug angeschlagen, muss mit allen Mitteln erstrebt werden. Ich wüsste auch nicht, was gegen meinen Vorschlag in dieser Beziehung einzuwenden wäre: ich glaube vielmehr, dass es erst gerade der Gerechtigkeit entspricht, wenn der Sträfling damit, dass er für ein besonderes neues Vergehen Arrest verbüsst, nicht gleichzeitig die vom Richter erkannte Hauptstrafe tilgt.

Für Rückfällige habe ich keine besonderen Disciplinarstrafen statuirt; es genügt für die Disciplin meines Erachtens durchaus, wenn die Eigenschaft der Rückfälligkeit bei der Strafausmessung berücksichtigt wird. Dass sie hier berücksichtigt werden kann und muss, ohne jede gesetzliche Bestimmung, halte ich für unzweifelhaft.

Wäre man der Ansicht, dass für Rückfällige das Strafübel empfindlicher gestaltet werden soll als für erstmals Bestrafte, so würde die Behandlung dieser Frage nicht zum Capitel der Disciplinarstrafen, sondern in den materiellen Theil des Strafgesetzes gehören: das Strafgesetz hätte zu bestimmen, worin die Schärfungen der Strafe, die zumeist die Entziehung von Vergünstigungen zum Gegenstande haben würden, bestehen sollen, der Strafrichter hätte im Urtheil auszusprechen, wer rückfällig ist und welche Schärfungen den Rückfälligen treffen sollen.

Zu den einzelnen im Tableau aufgeführten Disciplinarstrafen habe ich zu bemerken:

Ich habe mir Mühe gegeben, die einzelnen Strafen der Bedeutung und dem Gewichte der verschiedenen Strafarten anzupassen. Der Entziehung von Vergünstigungen ist ein besonderer Werth beigelegt, weil sie vorzüglich günstig auf die ruhige Ueberlegung und die Entschliessung des Gefangenen einwirkt, nicht so aufregend, wie häufig directe Strafschärfungen. Die Zahl der Strafen ist ziemlich gross und die einzelnen Strafarten sind wieder in möglichst viele Grade getheilt, damit bei Festsetzung der Strafe in jedem einzelnen Falle das Vergehen und die persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden möglichst berücksichtigt werden können, was für die Anwendbarkeit und die Wirksamkeit der Strafe von grösster Bedeutung

ist. Man wird die verschiedenen Zwecke der Strafe um so leichter erreichen können, je vielfältigere Strafmittel man besitzt. Ich habe oft die Erfahrung gemacht, dass der Anstaltsarzt eine Kostschmälerung, die in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod bestehen sollte, nicht für zulässig erachtete, während er eine Kostschmälerung, bestehend in Entziehung der Früh- und Abendsuppe, für unbedenklich hielt. Aus derselben Rücksicht, welche die Theilung der Strafarten in viele Grade rathsam machte, wurde auch die Verbindung mehrerer Strafen für einen Straffall statuirt: ohne die Zulässigkeit solcher Verbindung würde man wohl häufig in Verlegenheit sein, eine Strafe von angemessenem Gewicht ausfindig zu machen, weil eben der erbärmliche körperliche Zustand vieler Gefangenen die Anwendung einer einzelnen energischen Strafart verbietet. Uebrigens kann in der Besorgniss, dem Sträfling durch eine Disciplinarstrafe an seiner Gesundheit zu schaden, Seitens der Aerzte leicht zu weit gegangen werden. Der Schaden, welcher hier in Betracht kommt, darf nach meiner Ansicht nicht blos ein möglicher, sondern er muss ein unvermeidlicher, nothwendiger sein, wenn die Anwendung der beabsichtigten Disciplinarstrafe seinetwegen ausgeschlossen werden soll.

Bei den Jugendlichen habe ich die Kostschmälerung in ihrer Dauer etwas beschränkt. Diese Beschränkung scheint mir durch die Rücksicht auf das absolute Bedürfniss der vollen Ernährung des Jugendlichen für seine körperliche Entwicklung gerechtfertigt.

Auch die Versetzung in Einzelhaft halte ich überall da, wo die gemeinsame Haft die Regel bildet, für eine Disciplinarstrafe, wenn gleich das Strafgesetzbuch den Strafvollzug in einsamer und gemeinsamer Haft für gleichwerthig annimmt: es wird mir gewiss nicht bestritten werden, dass die Einzelhaft in vielen Fällen für den zu Bestrafenden die richtigste und die empfindlichste Strafe ist, und dass sie gerade zur Aufrechthaltung der Disciplin die beste Wirkung hat.

Von Statuirung der Prügelstrafe habe ich vollständig abgesehen; sie ist in mehreren deutschen Ländern als Disciplinarstrafe bereits abgeschafft, ohne dass die Disciplin dadurch geschädigt wurde, sie wird sich auch nicht wieder einführen

lassen. Von ihrer Anwendung ist auch ganz bestimmt kein guter Erfolg zu erwarten. Könnte sie solchen haben, so müsste die Sträflingswelt eine vorzügliche sittliche Verfassung aufzuweisen haben, denn im vorigen Jahrhundert und in der ersten Hälfte des jetzigen wurde bei den Gerichten, der Polizei und in den Strafanstalten überall so viel und energisch geprügelt, dass das Prügeln seine Kraft für Hebung der Disciplin gewiss hätte beweisen können. Es hat dies aber nicht gethan, man hat vielmehr beobachtet, dass es mehr Schaden als Nutzen stiftet, und deshalb hat man es entweder ganz abgeschafft oder auf das Aeusserste beschränkt. Viele, die heute nach Wiedereinführung der Prügelstrafe rufen, und von ihr Wunderwirkung hoffen, wissen gar nicht, welche Strafe sie fordern, sie haben niemals einer Prügelexecution beigewohnt. Ich bin überzeugt, dass die Mehrzahl von ihrer Begeisterung für die Prügelstrafe zurückkäme, wenn sie einmal eine Prügelexecution gesehen und gehört hätten. Werden die Hiebe mit dem Stock oder der Peitsche ordonnanzmässig aufgezählt, so müssen sich nach jedem Hieb auf dem getroffenen Körpertheil geschwollene, blutunterlaufene Striemen bilden, beim 5. Hiebe muss in der Regel die angespannte Haut platzen, die wiederholt getroffene Stelle also bluten! Jeder nachfolgende Hieb klatscht in die blutige Masse!! Nun dazu das vor Aufregung bis zur Apoplexie geröthete oder vor Entsetzen todtenbleiche, schmerzverzerrte Gesicht des auf den Fuchs geschnallten Uebelthäters, sein markerschütterndes Geschrei bei jedem Hiebe, sein Aechzen, Stöhnen, Bitten um Gnade oder auch sein Fluchen und die grässlichsten Verwünschungen seiner Peiniger! Die Strafe mag ja häufig (nicht immer) in dem Betroffenen Furcht und Schrecken davor wirken, sie wird aber ebenso oft die grässlichste Rachelust erwecken und damit den Zweck der Strafe gänzlich verfehlen. Und welche Wirkung muss der Prozess auf die executirenden Beamten machen? Ich bezweifle sehr, dass sich ein Unterbeamter zur Ausführung der Execution bereit erklären wird: er wird dazu gezwungen, commandirt werden müssen. Ich wüsste unter meinem zahlreichen Aufseherpersonal (107) keinen einzigen Beamten, den ich die Execution der Prügelstrafe zumuthen möchte. Ich habe einen Zuchthausdirector

gekannt, der mit besonderer Vorliebe für alle, auch geringe Vergehen gegen die Hausordnung, z. B. Nichtleistung des Arbeitspensums, Hiebe dictirte: er selbst aber hatte solche Scheu vor den die Execution begleitenden Umständen, dass er sich niemals überwinden konnte, der Execution beizuwohnen. Wenn wir uns den eben geschilderten Prozess der Prügelstrafe vergegenwärtigen, werden wir es schon begreiflich finden, wie ein Vertheidiger der Prügelstrafe diese mit dem biblischen Satze: „Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es“ rechtfertigen mag. Ich erachte die Anwendung dieses Satzes in der vorliegenden Frage für einen Missbrauch seiner Wahrheit. Darf man denn Kinder und Verbrecher mit einander vergleichen? Decretirt denn der Director die Prügelstrafe aus Liebe zum Verbrecher oder zählt ihm der executirende Beamte die Hiebe aus Liebe auf, wie der Vater dem Kinde thut? Phrasen, die hier wahrlich nicht am Platze sind. —

Ich könnte mir nur einen einzigen Fall denken, in dem die Prügelstrafe sich rechtfertigen liesse: „wenn ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilter sich thätlich an einem Beamten vergreift“. In diesem Falle würde aber die Prügelstrafe keine Disciplinarstrafe sein, sie müsste unter die Strafarten des Strafgesetzbuchs aufgenommen und vom Richter erkannt, auch vom Nachrichter oder dessen Gehilfen executirt werden.

Auch dann möchte ich mich noch einmal zur Frage über die Aufnahme der Prügelstrafe unter die Disciplinarstrafen schlüssig machen, wenn einmal Jemand eine Prügelmaschine erfunden hätte, die man piano und forte spielen lassen kann. Ebenso würde ich nicht abgeneigt sein, an Stelle der Prügel eine Douche mit kaltem Wasserstrahl unter entsprechendem Druck als Disciplinarstrafe zu setzen, die meines Wissens in Irrenanstalten zur Anwendung kam und noch kommt. Sie wirkt zuweilen bei bösartigen Simulanten, die durch kein Mittel zu bewegen sind, sich der Ordnung des Hauses zu fügen, wie die Erfahrung lehrte, Wunder.

Anlegung der Zwangsjacke, Setzen auf den Strafstuhl, Fesselung an den Händen oder Füssen, oder an beiden (Kurzschliessen) sollten nur Sicherungs- und Bändigungsmittel sein,

m
er

te
ıd
ıg
ht

:h
ht
e,
ig

ı-
n.

ei
)-
n.
f-
ıt,
:n

r-
n.

g
V
b
v
ni
w
g
ei
S
m
li
m
D
V
a
hi

di
lä
B
st
a
e
w

di
sc
e
E
ei
D
Ir
w
zu
d

F
sc

deren Anwendung aufhört, wenn der Gefangene sich zu ruhigem und ordnungsmässigem Verhalten bequemt: sie erscheinen daher nicht unter den Disciplinarstrafen.

Anlegen einer langen, durch die Wand gehenden Kette an den Fuss des Gefangenen im Arrest, die ihm das Hin- und Hergehen gestattet, ist eine nicht zu verachtende Schärfung des Arrests, körperlich ganz unschädlich, moralisch oft recht wirksam.

Ebenso ist Fesselung der beiden Füsse aneinander durch eine Kette, die das Gehen, wenn auch erschwert, doch nicht unmöglich macht, für Ausbrecher eine durchaus angemessene, auf den Betreffenden und seine Mitgefangenen zweckmässig wirkende Strafe.

Wegnehmen der Kleider während der Nachtzeit ist gegenüber Isolirten, die Neigung zum Ausbrechen an den Tag legen. ein bewährtes Sicherungs-, kein Strafmittel.

Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers ist bei Gefangenen in gemeinsamer Haft stets in Verbindung mit Absonderung während der Essens- resp. Nachtzeit zu vollstrecken.

Die Festsetzung von Disciplinarstrafen für Festungssträflinge habe ich vorerst unterlassen, weil es mir zweifelhaft ist, ob sie neben dem Platzreglement würden zur Geltung kommen können.

Jede Disciplinarstrafe kann für sich allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren andern erkannt werden.

IX.

Sollen im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?

Von Streng, Director der Gefängnissanstalten in Hamburg.

Unter den wechselnden Ansichten über Strafzweck, Aufgabe und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen steht die dem Abschreckungszweck huldigende Tendenz einer Verschärfung des Strafvollzugs wieder mehr im Vordergrund. Hervorgerufen ist diese Strömung der öffentlichen Meinung durch das Anschwellen der Ziffern der Criminalstatistik nach dem französischen Krieg und durch die unbefriedigende wirthschaftliche Lage, die Arbeitsverdienst erschwert und den Gegensatz zwischen der durch ungesetzliches Verhalten gefundenen Verpflegung im Strafhaus und der Nothlage freier Arbeiter mitunter in bedenkliches Licht stellt.

Die Beunruhigung der öffentlichen Meinung durch Zunahme des Verbrechens fand ihren präpedentesten Ausdruck durch Dr. Mittelstaedt's Schrift gegen die Freiheitsstrafe. Das Erscheinen dieser Schrift und ihre unbestreitbare Wirkung wird nur durch das zu jener Zeit rapide Steigen der Ziffern der Criminalstatistik erklärlich. Inzwischen hat die Statistik wieder beruhigendere Ergebnisse geliefert und damit schwindet die Bedeutung des vielbesprochenen Buches.

Die unangenehmen Empfindungen bei Vergleichung der Nothlage freier Arbeit mit dem Wohlstand im Strafhaus erhalten dagegen durch die unbefriedigenden wirthschaftlichen Verhältnisse stets neue Nahrung. Die Klage über zu reichliche Verpflegung der Strafgefangenen wiederholt sich in der verschiedensten Form. Im Zusammenhang damit stehen die

Klagen über schädliche Concurrenz der Gefängnissarbeit, die, ohne Concurrenz undenkbar, gleichwohl lohnenden Verdienst der freien Arbeit nicht schmälern soll.

Die aufgeworfene Frage, ob im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden sollen, lässt der Beantwortung weiten Spielraum; bei der in weiteren Kreisen herrschenden Voreingenommenheit gegen die Gestaltung des Strafvollzugs ist eine sachverständige Erörterung dieser Frage geboten. Den Ausgangspunkt der Freiheitsstrafe in Deutschland bilden die im 17. und 18. Jahrhundert als polizeiliche Anstalten ins Leben gerufenen Zucht- und Arbeitshäuser; sie dienten dem ausgesprochenen Zwecke: arbeitsscheue, zuchtlose Menschen zu bessern und als brauchbare Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben. Der Besserungszweck der Strafe blieb von da an untrennbar von dem Vollzug der Freiheitsstrafe.

In ihrer ursprünglichen Gestaltung verfolgte die Freiheitsstrafe diesen Zweck hauptsächlich mit Mitteln leiblicher Zucht, wobei nicht zu vergessen ist, dass die Zucht- und Arbeitshäuser des 17. und 18. Jahrhunderts ursprünglich für kurzen Aufenthalt bestimmt und die besserungsbedürftigen Insassen dieser Anstalten den drastisch wirkenden Heilmitteln zur Erzielung sittlicher Wiedergeburt nur auf kurze Zeit unterworfen waren. Die mit Reform des deutschen Strafrechts Anfang dieses Jahrhunderts erschienenen Strafgesetzbücher verbanden mit den schweren Arten der Freiheitsstrafen Anlegung von Fesseln, Hungerkost und körperliche Züchtigung als gesetzliche Schärfungen oder auf Grund richterlichen Ausspruchs. Diese Schärfungen erwiesen sich dem Besserungszwecke schädlich und wurden hauptsächlich durch die unablässigen Bemühungen der mit dem Strafvollzug betrauten Beamten, insbesondere der Aerzte und Geistlichen beseitigt. Periodisch wiederkehrende Hungerkost, auf die der Richter im Strafurtheil erkannte, körperliche Züchtigung, die ohne Rücksicht auf die Haltung des Bestraften vor der Entlassung vollzogen werden musste, schwere Fesseln, die der Gefangene Jahre lang mit sich schleppte, erwiesen sich der Gesundheit der Gefangenen oft ebenso nachtheilig wie der Erreichung des wichtigsten Zweckes

des Strafvollzugs, der sittlichen Besserung; Besserung des Gefangenen verlangt Vertrauen zu sich selbst und den Strafvollzugsbeamten. Der Gefangene wird aber zu sich selbst das nothwendige Vertrauen nicht finden, wenn ohne Rüchsicht auf sein Verhalten mit dem Vollzuge gesetzlicher Schärfungen vorgegangen werden muss und das nöthige Vertrauen zu dem Beamten wird erschwert werden, wenn dem begütigenden und ermunternden Zuspruch desselben periodisch und ohne besondere Veranlassung des Gefangenen die Abführung in die Arrestzelle oder gar die früher vorgeschriebenen Schläge folgten.

Die um die Mitte unseres Jahrhunderts zum Durchbruch gelangte wiederholte Reform des deutschen Strafrechts verzichtete auf die gesetzlich oder nach richterlichem Ermessen mit dem Strafvollzug verbundenen Schärfungen und entkleidete die Freiheitsstrafe vollständig des Charakters einer Körperstrafe. Die Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Gestaltung verlegt das eigentliche Leiden der Strafe in das Gebiet der Gedanken und Vorstellungen. Confinirung innerhalb eines geschlossenen Raumes verursacht an sich keinen körperlichen Schmerz, wohl aber das Gefühl des Unbehagens, des Zwanges, der Entbehrung gewohnten Lebensgenusses, der Erniedrigung und Schande. Diese Gefühle werden gesteigert durch Zwang zu einer der freien Wahl des Gefangenen entzogenen Arbeit, durch eine die untergeordnete und entehrte Stellung kennzeichnende Tracht und durch Beschränkung leiblicher Genüsse auf das zur Erhaltung von Leben und Gesundheit Nothwendige. Der Bestrafte soll in dem Zwange die überlegene Macht des Gesetzes fühlen, er soll, soweit dies nicht als natürliche Folge begangenen Unrechts von selbst eingetreten, zur Erkenntniss seiner Strafbarkeit und zu einer sein gesetzliches Verhalten in Zukunft verbürgenden Willens umstimmig gebracht werden. Als wirksamstes Mittel zur Erreichung dieser idealen Aufgabe dient dem Strafvollzug die Isolirung des Gefangenen. Die Einsamkeit der Zelle fördert innere Einkehr, schützt gegen die verderbliche Einwirkung schlimmer Gesellschaft und bietet den empfänglichsten Boden für den Zuspruch der Gefängnissbeamten und die den Strafvollzug wirksam unterstützende Thätigkeit der Kirche und Schule.

Diese Gestaltung des Strafvollzugs ermöglichte der Strafgesetzgebung allein die rücksichtslose Durchführung des Princips der Gleichheit vor dem Gesetze auch im Strafvollzug, der kein Privilegium der Person mehr kennt und im wesentlichen die gleiche Behandlung dem Gebildeten und Ungebildeten angedeihen lässt. Die Durchführung dieses Princips ist für den Rechtsschutz wirksamer als die Zuchtmittel früherer Strafgesetzgebungen, die nur auf die ungebildeten Classen Anwendung fanden. Aussicht auf mildere Formen des Strafvollzugs schwächt die Furcht vor der Strafe gerade in jenen Kreisen, wo gesetzwidriges Verhalten und böses Beispiel demoralisirend auf das allgemeine Rechtsbewusstsein wirken und den Bestand der rechtlichen Ordnung am meisten gefährden.

Die Ansichten über Wirkungen und Erfolg des modernen Vollzugs der Freiheitsstrafe gehen wie die Urtheile über die Ergebnisse der Criminalstatistik weit auseinander. Vergleichende, grössere Zeiträume umfassende Studien auf dem Gebiete der Criminalstatistik werden durch den häufigen Wechsel der Gesetzgebung, die verschiedenartige Methode der statistischen Bearbeitung und die mit der früheren Particulargesetzgebung zusammenhängende Zerstückelung der Statistik in Landesstatistiken erschwert. Die Arbeiten der deutschen Criminalstatistik sind zu jung, um als Unterlage für vergleichende Studien zu dienen. Von competenter Seite unternommene eingehende und ausführliche Arbeiten über die statistisch nachweisbare Bewegung des Verbrechens kommen zu dem Schlusse, dass das Verbrechen im Vergleich mit den Zuständen vor 20 und 30 Jahren in unserer Zeit erheblich abgenommen habe; diese Arbeiten fanden wieder gegentheilige Kritiken, die die Zuverlässigkeit der statistischen Unterlage und Methode der Bearbeitung und damit das für die Gegenwart günstige Endergebniss in Zweifel zogen; doch bricht sich die Ueberzeugung einer Abnahme schwerer Verbrechen trotz des riesigen Zahlenmaterials der Criminalstatistik mehr und mehr Bahn. Die Abnahme schwerer Verbrechen wird auch in einer der allerneuesten Zeit angehörigen criminalistischen Veröffentlichung „die Verbrecherwelt von Berlin“ bestätigt. Nach der Versicherung des anonymen Verfassers ist die Anzahl der Kapitalsverbrechen in Berlin

im Verhältniss zur Bevölkerung und ihrer Dichtigkeit gar nicht so gross, und dasselbe wird von anderen schweren Verbrechen behauptet, die sich proportionel nicht ungünstig beziffern. Unter den von dem Verfasser vorgeschlagenen Mitteln zur Abwehr und Bekämpfung des Verbrecherthums findet sich auch das Verlangen nach Verschärfung des Strafvollzugs. Der Verfasser betrachtet es als selbstverständlich, dass Anstalten, in denen der Mensch der Freiheit beraubt, sein Leben zubringen muss, den Gesetzen der Gesundheitslehre entsprechend hergestellt und eingerichtet sein müssen, aber deshalb ist es seiner Ansicht nach nicht nothwendig, unter dem Namen von Gefängnissen und Zuchthäusern Paläste hinzustellen, mit allem Comfort der Neuzeit auszustatten, eine Gefangenenkost einzuführen, wie sie der Vagabond in der Freiheit niemals auch nur annähernd, der Verbrecher besser nur in seltenen Fällen geniesst; ebensowenig hält es der Verfasser für nothwendig, den Gefangenen wie ein rohes Ei anzufassen und immer nur darauf Bedacht zu nehmen, dass er keine Veranlassung finde, sich über zu rauhe Behandlung zu beschweren.

In dieser Auslassung spiegeln sich die Ansichten weiter Kreise. Die Unterlage dazu bilden meist die oberflächlichen Eindrücke beim flüchtigen Besuch neuer Strafanstalten. Das vorgeschrittene 19. Jahrhundert leistet auch im Bauwesen besseres als am Anfang, es wird solider und schöner gebaut, das zeigt ein Blick auf die in unserer Zeit errichteten öffentlichen Gebäude, Schulen, Kasernen und ein Vergleich mit solchen aus älterer Zeit herstammenden Gebäuden. Gefängnisse und Strafanstalten sind Colossalbauten und wenn auch hin und wieder der äussern Form dabei mehr als dem Zweck entspricht gewidmet wurde, so können solche Bauten ohne das Auge zu beleidigen, namentlich wenn sie innerhalb oder in der Nähe grosser Städte liegen, nicht unter Hintansetzung jeder Form, styllos, plump und ungeschlacht hingebaut werden. Auf die Gestaltung des Strafvollzugs bleibt die äussere Form des Gefängnissbaues ohne allen Einfluss. Dem flüchtigen Besucher imponirt das nicht selten mit Thürmen und Zinnen gekrönte Gebäude, nicht weniger die hellen luftigen Räume im Innern, die auf Schritt und Tritt wahrnehmbare strenge Ordnung, die

äusserste Sauberkeit, Reinlichkeit und gute Luft. Ein Blick in geöffnete Zellen zeigt hellgestrichene, sauber und reinlich gehaltene Wohnräume; Gaslicht und Closet mit Wasserverschluss sind ein selbst in den Wohnungen der mittleren Classen unbekannter Comfort, ein mit Leintüchern und wollenen Decken gut versehenes Bett ist eine Bequemlichkeit, die in dieser Ausstattung vielen Armen in der Freiheit fehlt; ein Blick in die geräumige, mit blankem Geschirr wohl versehene Küche und eine die Zunge nicht unangenehm berührende Kostprobe erregen günstige Vorstellungen von der dem Gefangenen gewährten Mundverpflegung. Der Verkehr zwischen Beamten und Gefangenen geht still und glatt ohne Schimpfen und Fluchen von statten und der Besucher verlässt die Anstalt mit der Ueberzeugung, dass der Strafvollzug zu gelinde gehandhabt und der Sträfling nicht scharf genug behandelt werde. Die dem Besucher geöffnete Zellenthür bleibt freilich für den Zellenbewohner mindestens 22 von 24 Stunden täglich verschlossen; daran denkt aber der Besucher nicht, so wenig wie an die furchtbare Monotonie des Gefängnisslebens zwischen 4 Wänden, die den Gefangenen eng umschliessen, ihm nicht den Ausblick durch das vergitterte Fenster und keine andere Bequemlichkeit unter Tags als den hölzernen Stuhl gestatten, der vielfach sogar der Lehne entbehrt. Das wohl ausgestattete Bett darf nur des Nachts, die Gasflammen im Winter nur während weniger Stunden benutzt werden und wenn das Closet Wasserverschluss nach neuester Technik hat, so dient dies nur sanitären Zwecken und nicht der Bequemlichkeit des Gefangenen, dem auch die Gasflamme und der Wasserverschluss seines Closets keinen Ersatz für die Vergnügungen und Annehmlichkeiten des Lebens bieten, die ihm gleichfalls verschlossen bleiben. Dem Strafhausleben sind die harmlosesten Vergnügungen und Lustbarkeiten fremd, die das Leben, wenn auch selten, doch hin und wieder dem Aermtsen erheitern. Was dagegen beim flüchtigen Besuch der Strafanstalten auch nicht in die Augen fällt und doch das Leben des Gefangenen am schärfsten von dem Leben in der Freiheit unterscheidet, ist der peinliche Zwang und die unerbittlich strenge Disciplin, die dem Gefangenen auf Schritt und Tritt folgen und jene

furchtbare Monotonie des Strafhauslebens bedingen, welche bei längerer Strafzeit Gefangenschaft am meisten erschweren. Dass die Gefangenen wie ein rohes Ei angefasst und allzu zart behandelt werden, ist ein Vorwurf, dessen Grundlosigkeit ein Blick in die Disciplinarstrafverzeichnisse sofort erkennen könnte. In diesem Punkt geschieht eher zu viel als zu wenig. Kummer und Sorge um das Los der Angehörigen, die Ungewissheit der eignen Zukunft, Gewissensbisse und Reue, die nachtheiligen Einwirkungen des Gefangenenlebens auf die Gesundheit, machen Gefangenschaft zu einem harten Lose. Wenn sich für einzelne Menschen die Verhältnisse in der Freiheit so trostlos gestalten, dass das freudeleere monotone Leben im Strafhaus ihnen dagegen noch wünschenswerth erscheint und Verbrechen in der Absicht begangen werden, um die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinter Gefängnissmauern zu finden, so sind dies Ausnahmen, die bei ihrem vereinzelten Vorkommen keinen Grund bilden, die Behandlung der Gefangenen für Alle gleichmässig zu verschärfen.

Der Versuch einer Verschärfung des Strafvollvollzugs müsste alle der sittlichen Besserung der Gefangenen dienenden Einrichtungen wie Kirche und Schule und die lediglich sanitären Zwecke, Reinlichkeit und Ordnung verfolgenden Einrichtungen des Strafhauses unberührt bleiben. Eine Schärfung liesse sich erzielen durch

I. Schmälerung der leiblichen Verpflegung;
II. Mehrung der Arbeit;
III. Verschärfung der Disziplin.

Die leibliche Verpflegung der Gefangenen in den Deutschen Strafanstalten bietet das zur Erhaltung der Gesundheit nothwendige. Nach diesem Gesichtspunkte ist die Beköstigung zugemessen, die Gefangenen erhalten die nöthigen Kleider, ausreichende Betten, die zum Aufenthalt unter Tags dienenden Räume sind im Winter geheizt und beleuchtet. Diese Verpflegung dient dem Bedürfnisse der Gefangenen, die durch den Strafvollzug an Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden, ihre Gesundheit nicht einbüssen sollen; sie dient dem finanziellen Interesse der Strafanstalt, die die Arbeitskraft der Gefangenen finanziell nur dann genügend ausbeuten kann,

wenn der Gefangene in einer zur nachhaltigen und nicht selten anstrengenden Arbeit ausreichenden Weise verpflegt wird; sie dient endlich dem Interesse der Gesammtheit, die durch den Rücktritt mangelhaft verpflegter, in der Arbeitsfähigkeit geschwächter Gefangenen durch das für solche entlassene Gefangene nothwendig werdende Eintreten der Armenpflege am meisten belästigt würde.

Die Beköstigung der Gefangenen sucht nach der Lösung des Problems, das zum Leben Nothwendige in der einfachsten Form zum billigsten Preis zu gewähren. Die Kosten der Mundverpflegung der Gefangenen berechnen sich in den Deutschen Strafanstalten durchschnittlich auf 30—35 Pf. täglich und bleiben weit unter dem durchschnittlichen Aufwand des freien Arbeiters für Beschaffung seiner täglichen Nahrung. Billiger lässt sich eine zum Leben ausreichende Beköstigung nicht aufbringen. Wenn in armen Distrikten die Ernährungsweise der Bewohner unter diesen Kostenaufwand herabsinkt, so mag ein derartiger partieller Nothstand der Anlass werden, auf Mittel und Wege zur Abhülfe durch Mehrung der Einnahmequellen solcher Distrikte zu sorgen — als stichhaltiger Grund für Minderung der Beköstigung in den Strafanstalten kann örtlich begrenzte Massenarmuth nicht angeführt werden. Die Insassen der Strafanstalten stammen nur zum kleinsten Theil aus Gegenden, wo Armuth sich an einen von der Natur stiefmütterlich behandelten Boden knüpft und schlechte mangelhafte Ernährung zu den Lebensgewohnheiten zählt. Socialen Nothständen wird durch ungenügende Ernährung und leibliche Verkümmerung der Insassen der Strafanstalten nicht abgeholfen. Das Suchen nach der einfachsten Form der Zubereitung der Sträflingskost findet in dem natürlichen Ekel, hervorgerufen durch das Einförmige sich stets wiederholenden Speisen, seine unüberschreitbare Grenze. Der durchschnittliche Nahrungswerth der Gefangenenkost ist nach dem Urtheil Sachverständiger in den Deutschen Strafanstalten eher zu gering als zu hoch. Der Procentsatz der Erkrankungen und Todesfälle unter langzeitigen Gefangenen ist zwar geringer wie in den ersten Decennien des Jahrhunderts wo in vielen Strafanstalten 10—15 Procent jährlich starben, immerhin aber erheb-

lich genug, um als Warnung gegen Versuche einer Verringerung der Beköstigung zu dienen. Die Bemerkung des oben citirten Verfassers der Schrift „die Verbrecherwelt in Berlin,“ dass in den Strafanstalten eine Beköstigung geboten werde, wie sie der Vagant niemals, der Verbrecher nur in seltenen Fällen sich verschaffen können, ist durchaus unrichtig. Gewohnheitsmässige Verbrecher und Landstreicher verdienen durchschnittlich im Tag weit mehr als den mässigen Betrag, den der Staat für Beköstigung seiner Gefangenen aufwendet; der unehrliche Erwerb wird aber nicht zur Beschaffung einer mässigen und rationellen Leibesnahrung, sondern zu raffinirteren Genüssen verwendet und vielfach in Spirituosen angelegt, die in Strafanstalten durchaus verpönt sind.

Den zur Arbeit verpflichteten Gefangenen ist gestattet, sich von ihrem Arbeitsverdienste Zusatznahrungsmittel beizulegen. Der Arbeitsverdienst wird hauptsächlich als Unterstützung zur Erleichterung des Fortkommens nach wieder erlangter Freiheit gewährt und ist im Interesse des Strafvollzugs trotz aller damit getriebener und unvermeidlicher Missbräuche eine für die Gesellschaft wie für den entlassenen Gefangenen gleich wohlthätige Einrichtung. Der Arbeitsverdienst des Gefangenen bewegt sich in bescheidenen Grenzen und wird durchschnittlich 3 *M.* im Monat nicht übersteigen. Die Hälfte kann zum Ankauf von Genussmitteln verwendet werden. In so mässigem Umfang enthält die Befugniss zum Ankauf von Genussmitteln nur eine unbedeutende Verbesserung der Kost. Der Hauptvortheil besteht in Aufmunterung des Fleisses, in der Gewöhnung an anhaltende Arbeit und Förderung des finanziellen Interesses des bei dem Arbeitsverdienste vorzugsweise betheiligten Staates.

Neben der Schmälerung der Kost wird vielfach stärkere Herbeiziehung der Strafgefangenen zur Arbeit gefordert. In dieser Verbindung enthält das Postulat einen Widerspruch. Harte Arbeit und schmale Kost vertragen sich auf die Dauer nicht; eine Strafe nach diesem Recept wäre eine grausame Todesstrafe. Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 10—11 Stunden. Anfang und Ende der Arbeitszeit könnte nur auf Kosten des Aufsichts- und Werkpersonals hinausgeschoben

werden, das ohnehin die Gefangenschaft durch ständigen Aufenthalt in den mit Gefangenen belegten Räumen theilt und durch eine solche Aenderung übermässig belastet würde. Eine Aenderung der Arbeit stösst auf nicht minder erhebliche Schwierigkeiten. Blosse Strafarbeit, die von einem Nutzen absieht und nur Ermüdung des Sträflings bezweckt, ist in Deutschland nicht eingeführt; sie schädigt den Besserungszweck der Strafe und das finanzielle Interesse des Staates in gleicher Weise. Einrichtung der Beschäftigung in Strafanstalten hat mit einer Menge eigenartiger Schwierigkeiten zu kämpfen und lässt in der Regel den Verwaltungen keine besondere Auswahl der Beschäftigungszweige. Die vielfach empfohlene Verwendung von Sträflingen zu Kulturarbeiten lässt sich in den zum Vollzug schwerer Freiheitsstrafen dienenden Anstalten am wenigsten in grösserem Massstab durchführen. Der Ernst der Strafe würde eben so leicht darunter leiden wie die hier vorzugsweise im Auge zu behaltende Rücksicht auf Sicherheit gegen Entweichung. Lässt sich eine Steigerung der Arbeitskraft der Gefangenen in den Strafanstalten durchwegs nicht erreichen, so ist damit der Vorwurf ungenügender Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen in seiner Allgemeinheit nicht zugegeben. Der Vorwurf gründet sich in der Regel auf das geringe durchschnittliche Erträgniss der Gefangenenarbeit. Mit Ausnahme kurzer Unterbrechungen füllt die Arbeit in den Strafanstalten den ganzen Tag aus. Das geringe durchschnittliche Erträgniss der Gefängnissarbeit beruht nicht auf zu kurz bemessener oder ungenügend ausgefüllter Arbeitszeit sondern auf Ursachen, die dem Sachverständigen genügend bekannt hier nicht weiter zu erörtern sind.

Verschärfung der Disciplin ist das dritte Postulat für einen dem Abschreckungszweck mehr huldigenden Strafvollzug. Unter diesem an sich etwas unklaren Verlangen verbirgt sich meist der Wunsch nach allgemeiner Einführung und häufiger Anwendung der Prügelstrafe sowohl als Disciplinarmittel wie als ordentlicher Strafe. Einführung der Prügelstrafe als ordentliche Strafe wäre ein beklagenswerther Rückschritt. Die Strafjustiz hat dieses Strafmittel in vergangenen Jahrhunderten genügend erprobt und erst dann darauf verzichtet, nachdem

sie die Unwirksamkeit und Gefährlichkeit dieser Strafe klar erkannt hatte. In unserer Zeit der Gleichheit vor dem Gesetz passt diese Strafe nicht mehr, da Rohheit und Brutalität, gegen welche die Prügelstrafe hauptsächlich als Schutzmittel angerufen wird, nicht ausschliesslich in den untersten Klassen zu finden sind.

Als Disciplinarstrafe ist körperliche Züchtigung in einzelnen Bundesstaaten gesetzlich abgeschafft. Die allgemeine Einführung dieser Disciplinarstrafe wird mit der auf die Dauer unverschieblichen und für ein gemeinsames Strafrecht unbedingt nothwendigen gesetzlichen Regelung der wesentlichsten Punkte des Strafvollzugs voraussichtlich erfolgen. Gegenüber einer rückhaltlosen Darlegung der nach Beseitigung dieser Disciplinarstrafe in Anstalten mit gemeinsamer Haft für langzeitige Sträflinge gemachten Erfahrungen wird der auf ethischen und ästhetischen Motiven beruhende Widerstand der Gegner dieser Disciplinarstrafe wirkungslos bleiben. Wenn auch die allgemeine Einführung dieser Disciplinarstrafe mit der Zeit nicht ausbleiben kann, so ist das Verlangen nach häufigerer Anwendung unbegründet. Die Prügelstrafe ist eine Art moralischer Todesstrafe und ihre Anwendung gerechtfertigt, wenn andere Disciplinarstrafen wirkungslos bleiben; wie die Todesstrafe wird auch die Prügelstrafe immer seltener zur Anwendung kommen, sie wird aber wie diese in Ausnahmsfällen unentbehrlich bleiben und ihre stärkste Wirkung in der Furcht vor dem möglichen Vollzug äussern. In der Regel werden die neben der Prügelstrafe eingeführten Disciplinarstrafen zur Erhaltung einer guten Disciplin vollständig ausreichen. Die Disciplinarmittel des Strafvollzugs sind nur subsidiaire Mittel zur Erhaltung der Disciplin, die im Strafhause nicht ausschliesslich durch Disciplinarstrafen erhalten und befestigt wird. Die Disciplinarstrafen bilden den Rest der früher mit dem Strafvollzug gesetzlich verbundenen Schärfungen; sie kommen zur Anwendung, wenn der Gefangene sich nicht freiwillig der Zucht des Strafhauses unterwerfen will. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die Anwendung von Disciplinarstrafen unstatthaft, und deshalb sind zu einer Verschärfung des Strafvollzugs an sich Disciplinarstrafen ein ganz untaugliches Mittel.

Lässt sich eine Verschärfung des Strafvollzugs durch Verringerung der leiblichen Verpflegung, Steigerung des Arbeitszwanges und Schärfung der Disciplinarstrafen nicht erzielen, so bleiben wenig Bestimmungen der Hausordnung übrig, deren Aenderung zu dem gedachten Zwecke vorgeschlagen werden könnte. Entziehung oder Schmälerung der dem discretionären Ermessen der Strafanstaltsverwaltung anheimgestellten Vergünstigungen wie Correspondenz, Annahme von Besuchen, Lectüre u. d. g. wäre gerade für den besseren Theil der Gefangenen eine ungerechtfertigte Härte; Reinlichkeit und Ordnung sind für oft überfüllte Anstalten Lebensbedingungen, die der sittlichen Besserung der Gefangenen dienenden Einrichtungen die nothwendige Grundlage der Freiheitsstrafe, die ohne diesen Zweck ein ebenso unpraktischer wie kostspieliger Ersatz des Systems der Leibes- und Lebensstrafen wäre.

Der Versuch einer Beschränkung jener Einrichtungen des Strafhauses, welche der Erhaltung der leiblichen Gesundheit und der sittlichen Besserung der Sträflinge vorzugsweise dienen, kann auch nicht durch den Hinweis auf manche Rückfälle gerechtfertigt werden. Der Rückfall bildet im Strafgesetzbuch einen die Strafe erhöhenden Grund. Schutz gegen die im Rückfall sich äussernde Gemeingefährlichkeit kann nur der Richter durch gebührendes Ausmass der Strafe und nicht ein gegen Rückfällige verschärfter Strafvollzug gewähren. Rückfall ist nicht immer der Ausfluss eines potenzirten bösen Willens. Der Uebertritt aus dem Strafhaus in geordnete Lebensverhältnisse stösst bei Vielen auf grosse Schwierigkeiten, zu deren Ueberwindung nicht ein allgemein gefasster guter Vorsatz, sondern erhöhte Willenskraft gehört, die nicht Jedermann gegeben ist. Der Strafvollzug hat auch Behandlung des Rückfälligen zu individualisiren, und zu unterscheiden, ob Willensschwäche oder erstarkter Hang zum Bösen zum Rückfall führte. Strengere Behandlung lediglich des Rückfalls wegen wäre in dem einen Fall ein Unrecht und kann andernfalls schon bei dem dem Strafvollzug gewährten discretionären Ermessen durch Auswahl der Arbeit und scharfe Handhabung der Disciplinargewalt bei Uebertretung der Hausordnung erreicht werden.

Wenn nun auch im Allgemeinen eine Verschärfung der Bestimmungen der Hausordnungen nicht empfohlen werden kann, so bleibt doch noch die Frage zu untersuchen, ob nicht auf die in früheren Strafgesetzgebungen festgehaltenen Schärfungen des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen zurückgegriffen werden soll? Der quantitative Schwerpunkt der Strafrechtspflege liegt wie insbesondere aus den bis jetzt veröffentlichten Ergebnissen der deutschen Criminalstatistik klar hervorgeht, in den leichten Strafthaten. Die grosse Mehrzahl aller erkannten Freiheitsstrafen sind Strafen von kurzer und kürzester Dauer, die die Verbindung mittelbarer praktischer Zwecke nicht gestatten und am häufigsten als Belege für den Vorwurf der Unwirksamkeit des Strafvollzugs angeführt werden.

Nach dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 waren bei dem Vollzug der polizeilichen Gefängnissstrafe, deren Dauer 1 Tag bis 6 Wochen betrug, Schärfungen nicht zulässig; sie bestand in einfacher Freiheitsentziehung, nur bei Verurtheilung wegen Bettels war Arbeitszwang zulässig. Nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 konnte die Arreststrafe auf nicht mehr als 42 Tage erkannt und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mittels Dunkelarrestes, welcher nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung erkannt und nicht vor Ablauf von 8 Tagen wiederholt werden durfte, oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod am je dritten Tage, oder mittels Verbindung beider Schärfungsarten geschärft werden. Die Schärfung sollte in Fällen ganz besonderer Rohheit und Verdorbenheit, wie z. B. bei Misshandlung, Sachbeschädigung, eintreten. Das Reichs-Strafgesetzbuch verbindet mit der Haftstrafe in einzelnen Fällen Arbeitszwang und kennt im übrigen keine besonderen Schärfungen des Vollzugs. Die dem Richter eingeräumten ausgedehnten Befugnisse bei Ausmessung der Strafe gestatten eine genügende Repression der Brutalitätsdelicte durch Verhängung ausgiebiger Strafen. Freiheitsstrafen von langer Dauer sind geeignetere Mittel zur Bestrafung von Rohheit als kurze Strafen mit Schärfungen, wie solche im bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 vorgesehen sind. Solche Schärfungen sind zu gelind, um Leuten, die zu Rohheits- und Brutalitätsdelicten neigen, namentlich wenn sie

die weit schärferen Disciplinarstrafen der Strafanstalten aus Erfahrung kennen gelernt haben, sonderlich zu imponiren. Intensivere Schärfungen durch länger dauernde Hungerkost und Dunkelarrest wirken nothwendig schwächend auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und deshalb sind bei kurzen Strafen, die doch nur bei leichten Delicten erkannt werden, leichte Schärfungen nicht selten wirkungslos, intensivere Schärfungen dagegen ungerechtfertigt und bei längerer Dauer der Strafzeit leicht gefährlich. Die Schärfungen des Strafvollzugs, die am meisten gefürchtet werden und am intensivsten wirken, sind lange Dauer der Freiheitsstrafe, Einzelhaft und strenge Disciplin. Je mehr der Strafvollzug in die Lage gesetzt wird, sich dieser wirksamsten Mittel zu bedienen, desto mehr schwindet das Bedürfniss und Verlangen nach Schärfungen, womit frühere Zeiten die Mängel einer laxen Gefängnisszucht und ungeeigneter Gefängnissräume zu ersetzen suchten.

Auf Grund dieser Erwägungen erlaube ich mir folgende Thesen aufzustellen:

1. Der Rückfall als Straferhöhungsgrund ist bei Ausmessung der Strafe vom Richter zu berücksichtigen.
2. Der Rückfall an sich bietet zu einer schärferen Behandlung im Strafvollzug keinen Anlass, doch ist der im Rückfall erkennbare potenzirte böse Wille bei Bewilligung der dem discretionären Ermessen anheimgegebenen Vergünstigungen und Ausübung der Disciplinargewalt zu berücksichtigen.
3. Wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen der Hausordnungen in den Strafanstalten sind durch die Zwecke des Strafvollzugs und Rücksichten auf die Beamten ausgeschlossen. Schärfungen kurzer Freiheitsstrafen sind in Folge der erweiterten Strafbefugnisse der Gerichte bei strengem Strafvollzug in Einzelhaft überflüssig.

X.

Wie ist die Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen einzurichten?

Von Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.

Die Personalstatistik der Gefangenen hat sich zu befassen:

1. mit dem Vorleben derselben bis zur Einlieferung,
2. mit dem Verhalten derselben während der Haft.

Eine genaue Kenntniss des Vorlebens der Gefangenen ist für einen geordneten und wirksamen Strafvollzug unerlässlich, denn nur wenn die Strafvollzugsbeamten die Persönlichkeit der Gefangenen genau kennen, wenn sie genau bekannt sind mit den Verhältnissen, unter welchen dieselben gross geworden, wenn sie einen Einblick gethan haben in das Elternhaus oder in das fremde Haus, welches sie gross gezogen, wenn sie wenigstens annähernd unterrichtet sind von dem Bildungsgange, den der Sträfling genommen, von den Früchten, welche der Schulunterricht getragen, wenn sie Kenntniss haben von dem Urtheil des Lehrers, des Dienstherrn, des Handwerksmeisters, des Principals oder sonstigen Vorgesetzten der Inhaftirten und insonderheit von den Lebensgewohnheiten desselben und den besonderen Umständen, unter welchen sie zu Verbrechern geworden, wenn sie die Entwickelung des Individuums zum Verbrecher und die Verbrecherstrasse, die es gewandelt hat, verfolgen können, ist es möglich, die Gefangenen im Strafvollzuge wirklich individuell zu behandeln.

Abgesehen von dem Namen und Alter des Inhaftirten, seinem Geburtsort, Unterstützungswohnsitz und letzten Aufenthaltsorte, seinem Verbrechen, der Strafart und Strafdauer wird demnach die Personalstatistik Auskunft geben müssen über die Familienverhältnisse des Inhaftirten, den Stand und die Vermögensverhältnisse der Eltern, über den Ruf der Familie, über die Erziehung, die ihm zu Theil geworden im Elternhause, bei fremden Leuten oder in einer öffentlichen Anstalt, über die Schulbildung, die er genossen, den Beruf, den er gewählt, den Civilstand, die eigene Familie (ob Kinder), die Vermögensverhältnisse und den Gesundheitszustand desselben. Nachrichten über die Sprache, die er spricht, die Militärdienste, die er geleistet, werden nicht fehlen dürfen, ebenso wenig eine Feststellung darüber, ob er geständig und rückfällig ist. In der letzteren Beziehung ist von Bedeutung, jede Vorbestrafung in die Statistik aufzunehmen und festzustellen, ob die Vorstrafen in einsamer oder gemeinsamer Haft verbüsst sind.

Nicht in allen Fällen ist es für die Gefängnissverwaltungen eine leichte Aufgabe, in den Besitz der nach dem Vorstehenden in die Personalstatistik des Gefangenen einzutragenden Nachrichten zu gelangen, zumal von den Gerichten das Vorleben derselben nicht immer in genügender Weise aufgeklärt wird. Die Untersuchungsarten und hinsichtlich der Rückfälligen die wider dieselben in den Strafanstalten erwachsenen Personalacten liefern übrigens in der Regel doch ein schätzenswerthes Material; was fehlt, ist den meistens ziemlich zuverlässigen Aussagen der Betreffenden zu entnehmen oder durch Erkundigungen bei den Heimathsbehörden festzustellen. Die unvermeidlichen Lücken, welche bleiben, thun dem Werth des Ganzen keinen bedeutenden Eintrag.

Die Personalstatistik der Gefangenen hat sich ferner zu befassen mit dem Verhalten derselben während der Haft. Hier kommen in Betracht die Art des Strafvollzugs, Einzelhaft oder gemeinsame Haft, welche über den Detinirten verhängt, die Beschäftigung, für welche er bestimmt wird, die Schule, falls er derselben zugewiesen wird und vor allen Dingen die Führung des Gefangenen. So wenig eine dürre Aufzählung der verwirkten Disciplinarstrafen genügen kann, so

wenig wird befriedigen die blosse Nachricht, dass N. N. seine Strafe in Einzelhaft verbüsst, die Schule besucht, ein bestimmtes Handwerk erlernt habe, gesund oder krank sei, wenn nicht den Daten und Zahlen durch eingehende Mittheilungen über die Fortschritte in Unterricht und Arbeit, über die Früchte der erziehlichen Thätigkeit der Anstaltsbeamten, über die Wirkungen der Strafe auf sittlichem Gebiet und über den Gesundheitszustand des Detinirten durch Hinzufügung von Bemerkungen, Leben und Inhalt gegeben wird.

Die mühevolle Arbeit der Aufstellung einer Personalstatistik der Gefangenen wird erleichtert und die Personalstatistik brauchbar und zugänglich gemacht durch Schemate, in deren Rubriken die festgestellten Daten eingetragen werden. Derartige Schemate werden in den meisten Anstalten angetroffen; die Unvollständigkeit derselben und ein beklagenswerther Mangel an Uebereinstimmung lassen aber ihren Werth recht zweifelhaft erscheinen, der ganz besonders durch den Umstand verliert, dass eine Fortführung der Eintragungen während der Haft, abgesehen von den Disciplinarstrafen, in der Regel vermisst wird. Selbst eine Aeusserung des Directors oder des Geistlichen bei der Entlassung des Gefangenen über seinen sittlichen Werth wird in der Regel vergeblich gesucht.

Das nachstehende Schema, welches Rubriken enthält zu Eintragungen für alle Date, welche vorstehend zur Sprache gekommen sind, ist seit länger als 10 Jahren in der Straf-Anstalt Vechta in Gebrauch. Dasselbe wird den Fachgenossen zur Beurtheilung vorgelegt mit dem Wunsche, dass dieses oder ein anderes Besseres zur allgemeinen Einführung Seitens des Vereins empfohlen werde. Dasselbe enthält vielleicht nichts, was nicht andere Anstalten auch haben, doch aber vielleicht das eine Neue, dass für Bemerkungen während der Haft ein ungewöhnlich grosser Raum gelassen ist. Diese Bemerkungen, auf welche das grösste Gewicht zu legen ist, sind es, von welchen oben gesagt ist, dass sie den todten Daten und Zahlen Inhalt und Leben geben sollen.

Die in dem Schema klein gedruckten Eintragungen sollen zur Erläuterung dienen.

Straf-Anstalt N. N.

Name: Wessels, Johann.

Geburtsort: Rastede. Amt: Oldenburg. Land: Oldenburg.

Letzter Wohnort: Jade. Unterstützungswohnsitz: Jade.

Verbrechen: Schwerer Diebstahl im 2. Rückfall.

Strafe: Zuchthaus. Strafdauer: 3 Jahre 0 Monat 0 Tag.

Polizeiaufsicht: Nein. Ehrverlust: 2 Jahre.

Antritt der Strafe am 1. Juli 1883. Einlieferung am 3. Juli 1883.
Ablauf am 1. Juli 1886.

1. Alter	27 Jahre, geb. am 7. März 1856.	8. Civilstand	ledig: ja.
2. Geburt	ehelich.		verheirathet:
3. Eltern	Stand: Arbeiter.		verwittwet:
	ob sie leben: Vater todt. Mutter lebt.		geschieden:
	Vermögen: nein.	9. Kinder	—
4. Ruf der Familie	Eltern: gut.	10. Beruf	Tischler.
	Geschwister: gut.	11. Vermögen	Armenkasse: nein.
	Gatte:		ohne: ja.
	Kinder:		mit:
5. Religion	evangelisch.	12. Gesundheit	körperliche: gut.
6. Erziehung	im Elternhause: ja		geistige: gut.
	bei andern Leuten:	13. Militärdienst	Ja — im Infanterie-Regiment Nr. 91.
	in öffentl. Anstalt:		
7. Schulbildung	ohne:	14. Bemerkungen	Sprache hochdeutsch und plattdeutsch.
	Elementar: ja.		
	höhere:		

15. Vorbestrafungen.

Jahr	Der Strafe			Verbüsst		Bemerkungen
	Dauer	Art	Ursache	in	Art	
1874	3 W.	Gefängniss	Diebstahl	Varel	Gemeinsame Haft	Ausserdem wegen Bettelns bestraft.
1880	2 J.	Zuchthaus	desgl.	L.	Einzelhaft	

Haft und Beschäftigung.

Datum	Haftart	Datum	Beschäftigung
1883 Juli 3.	Einzelhaft.	1883 Juli 5.	Tischlerei.

Schule.

Datum des Eintritts	Kenntnisse bei der Aufnahme	Classe	Versetzt	Kenntnisse beim Abgange
1883 Juli 10.	Mangelhaft.	III.	1884 September in die II. Classe.	Ziemlich gut.

Disciplinarstrafen.

Datum			Grund	Art der Strafe							Bemerkungen
				Tage			Bettentziehung Nächte	Zwangsjacke Stunden	Körperliche Züchtigung	Entziehung der Arbeitsprämie	
				Dunkel-Arrest	Schmälerung						
Jahr	Monat	Tag			ganze	halbe					
1884	Mai	15.	Frechheit gegen seinen Werkmeister		3		3			ja	
	"	"	Wuthausbruch	4	4						

Entlassung.

Datum	Gesundheitszustand	Arbeitsbefähigung	Vermögensverhältnisse	Geht wohin?
1886 Juli 1.	Gut.	Kann als brauchbarer Tischler sein Brod verdienen.	Ein auf 15 M. lautendes Ersparungscassenbuch wurde an das Amt gesandt. Mit auf die Reise 5 M.	In die Heimath, tritt bei dem Tischlermeister NN. in Arbeit.

Bemerkungen während der Haft.

1883 Juli	Wessels benahm sich bei der Aufnahme ziemlich ungenirt. Er schien zeigen zu wollen, dass 3 Jahre Zuchthaus für ihn eine Kleinigkeit seien. Die an ihn gerichteten Fragen beantwortete er in einem mürrischen Tone, der andeuten zu sollen schien, dass er eigentlich nicht verpflichtet sei zu antworten. Er stellte seine Schuld in Abrede. Die Benachrichtigung, dass er hier in seinem Handwerk weiter arbeiten könne, nahm er ziemlich kühl auf. Nur die Frage nach seiner Mutter und die Aufforderung von ihr zu erzählen, schien ihn weich zu stimmen. Man bemerkte eine Thräne in seinem Auge.
August	Nach den aus der Strafanstalt zu L. eingezogenen Personalakten des W. ist er dort ebenfalls in seinem Handwerk beschäftigt worden. Seine Führung war nicht gut; er wurde wegen Lügens, Raisonnirens und Unfleiss dreimal disciplinarisch bestraft. Nach dem Urtheil des Hausgeistlichen in L. sind dem W. reumüthige Regungen völlig fremd. Er bewies sich für bessernde Einwirkungen völlig unzugänglich und liebte es, seinen Indifferentismus in religiösen Dingen zur Schau zu tragen. Nur für den Schulunterricht zeigte er Interesse. Nach den über W. Seitens der weltl. und geistl. Heimathsbehörde eingegangenen Nachrichten ist derselbe ein zwar aufgeweckter aber widerspenstiger Schüler gewesen. Als junger Mensch hat er ein wildes Leben geführt. Den Gottesdienst hat er nicht besucht. Die häusliche Erziehung hat es an nichts fehlen lassen. Seiner guten Mutter hat er endlosen Kummer gemacht. Seine Meister hat er häufig gewechselt.
December	W. ist ein ziemlich tüchtiger Tischler. Er könnte bessere Arbeiten liefern, wenn er accurater wäre. Auch an Fleiss lässt er es fehlen. Den ihn in der Zelle besuchenden Beamten gegenüber beweist er sich nicht unartig, aber auch nicht entgegenkommend. Verschiedene Aeusserungen verrathen, dass er socialdemokratischen Grundsätzen huldigt. Auf seine Bitte, am Gottesdienste nicht theilnehmen zu dürfen, wurde er abschläglich beschieden. Der Lehrer ist mit seinen Leistungen zufrieden. Er bleibt beim Leugnen. Sonstige Führung gut.
1884 Mai	Weil er seinem Werkmeister, der ihm wegen flüchtiger Arbeit Vorstellungen machte, unartig begegnete, wurde W. mit 3 Tagen Schmälerung und 3 Nächten Bettentziehung bestraft. Als ihm dies Urtheil vor versammelter Conferenz verkündigt wurde, gerieth er in eine solche Wuth, dass er zu einem viertägigen Dunkelarrest musste abgeführt werden.
December	Die Dunkelarreststrafe ist nicht ohne Wirkung geblieben. W. beträgt sich äusserlich ordnungsmässig.
1885 Juni	W. war nicht zu bewegen gewesen, an seine Mutter, die wiederholt um Nachricht bat, zu schreiben. Heute erhielt er die Nachricht von ihrem Tode. Er brach bei derselben vollständig zusammen und äusserte seinen Schmerz in so leidenschaftlicher Weise, dass seine Nachbarn aufmerksam wurden. etc.

Das 50jährige Dienstjubiläum des Herrn Geheimen Regierungsraths d'Alinge in Zwickau.

(Aus dem „Zwickauer Wochenblatt".)

Am 16. November dieses Jahres erfüllt sich ein halbes Jahrhundert, seitdem der hochverdiente Leiter der Königlich Sächsischen Landesstrafanstalt zu Zwickau, Herr Geh. Regierungsrath d'Alinge, Ritter hoher Orden, seine Verdienste dem Staate widmet.

Wenn je die Thätigkeit eines einzelnen Mannes im Dienste des Staates wie des öffentlichen Wohles als eine segensreiche und aufopfernde bezeichnet werden kann, so dürfte es diejenige des Jubilars in ganz besonderem Sinne sein, denn das endgiltig erwählte Arbeitsfeld, welches er über ein Menschenalter hindurch bearbeitet hat, ist ein wüstes und steiniges gewesen und die grosse Menge der ihm mühsam abgerungenen guten Früchte sind zum lebendigen Zeugniss geworden, nicht nur für die seltene Hingabe des Jubilars an den Beruf, sondern auch für seine unermüdete Pflichterfüllung bei schwerer, den inneren Menschen tiefangreifender Arbeit.

Dem altadeligen, schon um das Jahr 1000 genannten französischen Geschlechte der barons de Coudrée et de l'Arange entstammend, ist der Jubilar, dessen Vorfahr bereits als Knabe infolge der Revolution nach der Schweiz übergesiedelt war und später in Sachsen eine zweite Heimath gefunden hatte — im Jahre 1819 zu Schneeberg in Sachsen geboren. Ursprünglich für den Militärstand bestimmt, trat er nach Besuch des Lyceums zu Zwickau als 16jähriger Jüngling am 16. November

1835 in die sächsische Armee ein, absolvirte die damalige Militärbildungsanstalt zu Dresden, wurde 1838 zum Portepeejunker, 1841 zum Lieutenant ernannt. Im Kriegsjahr 1849 erhielt er das Patent als Oberlieutenant und die Funktion eines Brigade-Adjutanten bei der Kgl. Sächs. 3. Infanterie-Brigade, Generalmajor v. Heintz. Als solcher nahm er (beim Hinmarsche als Führer der Quartiermacher des 6000 Mann starken sächs. Contingents beim Divisionsstabe des Generals Wynaken) an dem siegreichen Feldzuge der verbündeten deutschen Mächte gegen Dänemark in Schleswig Theil und zeichnete sich besonders in dem heissen Kampfe um die Düppler Schanzen am 13. April 1849 aus. Bei diesem Gefecht war es auch, wo der Adjutant d'Alinge auf Befehl des Generals v. Prittwitz den jeder Gefahr trotzenden Prinzen Albert (unsern jetzigen allverehrten König) aus heftigstem Granatfeuer zurückrufen musste. Nach Beendigung des Feldzuges wurde der Jubilar an Stelle des damaligen Hauptmanns v. Tschirschky Brigade-Adjutant beim Divisionsstabe des Generals v. Rockhausen.

Obgleich mit Leib und Seele Soldat — was auch schon daraus hervorgeht, dass er sich nicht nur bei den Mobilmachungen der Jahre 1864 und 1866, sondern auch noch im Jahre 1870 sofort zur Disposition der Militärbehörde stellte, — entschloss sich der Jubilar doch im darauffolgenden Jahre, einem höchst ehrenvollen Rufe des verstorbenen Ministers Freiherrn v. Friesen folgend, den Militärdienst zu quittiren.

Am 3. Mai 1850 trat der Jubilar als Director des vormaligen Landes-Arbeits- und Correctionshauses Zwickau in den Civilstaatsdienst über. Dem Wirken des Jubilars im neuen Berufe hat der verewigte Minister selbst das schönste Denkmal gesetzt, indem er im Jahre 1880 in seinen „Erinnerungen aus meinem Leben“ bei der Schilderung seiner ministeriellen Thätigkeit gegenüber dem damaligen Zustande der sächsischen Strafanstalten schrieb:

„Nur eine Massregel von mir hat vielleicht einen länger dauernden günstigen Einfluss auf die Verwaltung der sächsischen Strafanstalten ausgeübt, ich meine die, dass es mir gelang, als Director der Strafanstalt Zwickau einen grade für diese Aufgabe ganz vorzüglich geeigneten Mann,

den jetzigen Geh. Regierungsrath d'Alinge anzustellen, dessen ausgezeichnete Thätigkeit von dem grössten Werthe für die Anstalten auch heute noch ist."

Und fürwahr der Name d'Alinge steht für immer mit leuchtenden Zügen in der Geschichte des sächsischen Strafvollzugs eingeschrieben. Aber auch weit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus, soweit überhaupt ein civilisirter Strafvollzug existirt, wird der Jubilar als Autorität ersten Ranges geschätzt.

Die preussische Regierung hat wiederholt unter dem früheren Justizminister Dr. Leonhardt das Gutachten des Jubilars über das System der Beurlaubung Gefangener, über die zeitliche Zuchthausstrafe und über das Zellenhaftsystem eingeholt, von denen namentlich das erstere Gutachten von hervorragendem Einfluss auf die Einführung der Beurlaubung in Preussen und für ihre Aufnahme in das Reichsstrafgesetzbuch gewesen ist. Ebenso war auch der Jubilar von der preussischen Regierung beziehentlich dem Reichskanzler in die Kommission zur Bearbeitung eines deutschen Strafvollzugsgesetzes 1877 nach Berlin berufen worden.

Die Reform des sächsischen Gefängnisswesens war infolge des ganz veralteten Zustandes der Strafanstalten gerade zu einer brennenden geworden, als der Jubilar sein Amt in Zwickau antrat. Dem jungen eben aus dem Kriegsdienst geschiedenen Offizier bot sich in dem neuen Berufe urplötzlich das weite Feld einer Thätigkeit dar, welche in Rücksicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten wohl nicht anstrengender, in Bezug auf die Materie aber auch kaum segensreicher gedacht werden konnte. Es galt zunächst mit aller Energie und nach allen Seiten hin zu wirken. Die Gefängnisslocale, die Beköstigung, die Disciplin, die Beschäftigung der Gefangenen und die Bewirthschaftung der Anstalten — Alles bedurfte der Reform. Der Geist wahrer Humanität, welcher alle Gebiete des menschlichen Lebens und des Staatswesens zu durchdringen begonnen, verlangte auch eine andere, höhere Auffassung der richterlichen Strafe und ein gewisses sittliches Ziel im Strafvollzuge. Nach seinem Wahlspruche: „Ich habe keinen Begriff von Strafe, die nicht zugleich auf Besserung und

Erziehung gerichtet wäre" — verschaffte der Jubilar im verständnissinnigsten Zusammengehen mit seiner vom gleichen Geiste beseelten vorgesetzten Behörde, den Forderungen der Zeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs die entsprechende Geltung. Mit Wort und Schrift ist er in öffentlichen Vorträgen, in der Tagespresse und in der Fachliteratur *) zeither eifrig für seine Ideen eingetreten, ohne doch jemals die heilsame Grenze aus den Augen zu verlieren, welche wahre Humanität von sentimentaler Gefühlsschwärmerei scheidet. Denn ebenso kräftig ist er später bis in die neueste Zeit hinein jenem krankhaften Hyperhumanismus im Strafvollzuge entgegengetreten, der da die sittliche Besserung der Verbrecher nur auf der Basis möglichster Behaglichkeit des materiellen Menschen zu erreichen vermeint. Auch hierin fand er sich wieder eins mit seiner Regierung.

Niemals folgte der Jubilar blindlings der Schwärmerei für irgend ein System. Mit klarem Blicke hatte er die Schädlichkeit jedes Formalismus auf dem Gebiete des Strafvollzugs erkannt. Nicht raffinirten Gefängnisseinrichtungen strebte er nach, — ihm war der Geist die Hauptsache, der ein Gefängniss regiert.

Die Vielgestaltigkeit der menschlichen Natur, die Verschiedenartigkeit der Elemente in der Gesellschaft — das war der Angelpunkt seines „Systems", das allein in dem Grundsatze zum Ausdrucke gelangte: Besserung auf dem Wege der Individualisirung. Damit war die Richtschnur für eine zweckmässige, d. h. dem Individuum angepasste ethische Behandlung, die sich auf möglichste Besserung des Verbrechers, auf seine thunlichste Erziehung zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu richten hat, gegeben. Das Mittel zum Zweck vermochte der Jubilar nur in der Vereinigung aller bekannten Haftsysteme zu einem progressiven Straf-

---

*) Zu vergl. Allg. deutsche Strafrechtszeitung Jahrg. 1862 und 1865, Gerichtssaal Jahrgang 1876, Blätter f. Gefängnisskunde u. A. sowie die Schriften: d'Alinge „Bessrung auf dem Wege der Individualisirung", Leipzig 1865. „Das Zellenhaus Zwickau" 1869. „Zum Strafvollzugsgesetz", Leipzig 1877.

vollzuge zu erblicken, unter gleichzeitiger Anwendung einer von sittlichen Gesichtspunkten ausgehenden Classification der Gefangenen, die auch zugleich das Strafübel als solches in einfacher und gerechter Weise je nach Verdienst und Würdigkeit zur Empfindung zu bringen geeignet ist. Solchem, aus strengster Einzelhaft und, je nach der Individualität, darauffolgender gradueller Gemeinschaftshaft progressiv sich entwickelnden Strafvollzuge wurde in Sachsen schon im Jahre 1862 als letztes wichtiges Glied, neben der Entlassung auf königliche Gnadenentschliessung, auch noch die Beurlaubung — vorläufige Entlassung — eingefügt. Um die Einführung derselben in Sachsen hat sich der Jubilar ganz hervorragende Verdienste erworben. Die damit erzielten günstigen Erfolge führten denn auch dazu, dass das deutsche Strafrecht neben dem Vergeltungszwecke, auch dem der Besserung so grosse Wirkung einräumte, dass die erkannte Strafe innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen eine Modification erleiden darf, um damit weiter auch einen gerechten Ausgleich der durch das Gesetz der unendlich verschiedenen Veranlagung der Menschen gegenüber oft erwachsenden Härten zu ermöglichen.

Mit unendlicher Sorgfalt und peinlicher Gewissenhaftigkeit widmete sich der Jubilar dem zur Durchführung eines vernunftgemässen Strafvollzugs unumgänglich nothwendigen Studium der Individualitäten. Gewährte doch die Erforschung des Denkens und Fühlens der Verbrecher nur allein die Möglichkeit, mit gerechter Strenge die Verworfenen zu züchtigen, mit wohlwollendem Ernste die noch nicht Verlorenen auf den rechten Weg zurückzuführen. Von solcher „Zucht“ und „Erziehung“ wissen viele Tausende zu erzählen, — die Unverbesserlichen vor den Schranken der Gerichte mit heilsamer Furcht, die der bürgerlichen Gesellschaft als nützliche Glieder Zurückgegebenen in zahlreichen Aeusserungen dankbarer Verehrung. Wo noch das Vorhandensein irgend einer Spur des besseren Ichs in der Brust des Verbrechers zu erhoffen stand, da suchte auch der Jubilar mit sorglicher Hand unermüdet zu retten, was noch zu retten war. Die dadurch verursachte grosse Mühe und vermehrte Arbeitslast kam dabei nie in Betracht. Thatsächlich brachte der Jubilar derselben auch seine Gesundheit

zum Opfer. Im Winter 1882 zwang ihn ein nervöses Halsleiden Ruhe und Heilung im Süden zu suchen. Gekräftigt kehrte er nach 4 Monaten zu neuer Arbeit zurück.

Ganz besonderen Werth legte der Jubilar von Anbeginn auf die Ausbildung und Erziehung seiner Mitarbeiter und Beamten, nicht allein für den Beruf, sondern auch für eine höhere sittliche Lebensanschauung als Fundament des eignen Wirkens. Welche Fülle geistiger Anregung der Jubilar fortgesetzt und allezeit zu bieten verstand, vermögen nur diejenigen voll und ganz zu beurtheilen, die mit ihm und unter ihm gearbeitet haben. Unendlich viel hat er damit auch zur Hebung des ganzen Standes beigetragen. Vor 40 und weniger Jahren noch gab es wenig oder gar keine gebildeten Strafvollzugsbeamten. Damals walteten rauhe Zuchtmeister ihres Amtes, das allerdings auch ihrer selbst würdig war. Heute hat sich der Strafvollzug zu einer Fachwissenschaft herausgebildet, der sich hochbedeutende Männer anderer Wissenschaften mit Eifer gewidmet haben. Unter diesen nimmt der Jubilar eine um so ehrenvollere Stellung ein, als er sie sich durch angestrengteste Arbeit und eignes Forschen selbst errungen hat.

Trotzdem kann der Jubilar auch ausseramtlich auf ein weites Feld erfolgreichen Wirkens zurückblicken.

Der frische Hauch, der durch den gesammten Strafvollzug in ganz Deutschland wehte, regte das Gefühl der Zusammengehörigkeit und den Wunsch nach Zusammenschluss um ein gemeinsames Ziel mächtig an. Im Jahre 1864 entstand der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, dessen Mitbegründer und langjähriges Ausschussmitglied der Jubilar wurde. Auf den periodischen Vereinsversammlungen zu Berlin, Dresden, München u. a. O. entfaltete er nach den verschiedensten Richtungen hin eine so rege und verdienstliche Thätigkeit, dass ihn die Kgl. sächsische Regierung sowohl im Jahre 1872 als Delegirten zum internationalen Gefängnisscongress nach London, wie auch im Jahre 1878 nach Berlin als Regierungs-Commissar zu den Verhandlungen des deutschen Handelstages über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf die freie Industrie entsandte. Die äusserst wichtige Frage der Reform der Untersuchungs- und Gerichtsgefängnisse dürfte zumeist auf die vom Jubilar

gegebenen Anregungen hin in Fluss gekommen sein, wie auch die Reform selbst unter seiner Mitwirkung 1877 und 78 in der Hauptsache zur Ausführung gelangte.

Die Verdienste, welche sich der Jubilar um das Fürsorgewesen für Strafentlassene, das ein so wesentliches Förderungsmittel zur Erreichung rationeller Strafzwecke bildet, erworben hat, sind in weitesten Kreisen ebenso bekannt, wie das warme Interesse, welches er jederzeit der industriellen und gewerblichen Thätigkeit unseres Sachsenlandes, den Aufgaben der inneren Mission, der Armenpflege, dem Thierschutz und andern zum Wohle und Nutzen der Menschen dienenden Institutionen entgegengebracht hat. Haben doch auch die langjährigen Erfahrungen aus dem Amte dem Jubilar erst kürzlich Gelegenheit geboten, an dem, hoffentlich erfolgreichen, Kampfe gegen die Trunksucht sich selbstthätig zu betheiligen.

Ein eifriger Patriot, hat der Jubilar allzeit fest zu seinem Sachsenlande, dem er unter 4 Königen treu gedient, gestanden und für das conservative Prinzip gekämpft.

Dass solch umfassender verdienstlicher Thätigkeit auch die Allerhöchste Anerkennung nicht versagt blieb, ist wohl selbstverständlich.

Nachdem bereits im Jahre 1854 dem Jubilar die facultative Theilnahme an den Sitzungen der vormaligen Kgl. Kreisdirection gestattet worden war, wurde ihm im Jahre 1858 „in Anerkennung seiner Verdienste bei Umgestaltung und Verwaltung des Landesarbeitshauses zu Zwickau, wie nicht minder der, bei besonderen Aufträgen der Kreisdirection gelegentlich der allgemeinen Nothstandsmassregeln geleisteten erspriesslichen Dienste“ das Prädicat „Regierungsrath“ ertheilt. Im Jahre 1863 wurde er mit dem Ritterkreuz I. Cl. des Verdienstordens decorirt und ihm sodann im Jahre 1875 „in weiterer Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit“ der Character als Geheimer Regierungsrath verliehen. Aber auch Preussen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Anhalt haben den Jubilar durch hohe Decorationen ausgezeichnet.

Höher aber als alles dies dürfte den Jubilar das Bewusstsein beglücken, im Herzen aller Derer, denen er durch seine Uneigennützigkeit, Herzensgüte und wahrhaft grossartige Wohl-

thätigkeit, seinen Edelsinn und sein Wohlwollen Sorgen verscheucht, Frieden und Freude geschaffen, ein unaustilgbares Denkmal dankbarster Verehrung und Liebe sich errichtet zu haben. Liessen ihn doch die eigene Anspruchslosigkeit, Unparteilichkeit und seine zarte Rücksichtnahme auf den Nebenmenschen Nichts übersehen, sondern stets dankbar und liebevoll sich aller Derer erinnern, die mit ihm gelebt und gewirkt haben.

Aus seinem ganzen Thun leuchtet uns daher allenthalben eine tiefernste, auf unerschütterter sittlicher Grundlage basirende Lebensanschauung, der Geist wahrer Humanität und christlicher Menschenliebe, das Bild eines echten Edelmannes entgegen, das den Jubilar zu den besten Männern unserer Zeit gesellt. Was aber der Mensch gesäet, das wird er auch ernten — und

So flicht denn Dankbarkeit und Liebe
Den goldnen Lorbeer ihm um's theure Haupt —
Sind's doch die besten seiner eignen Triebe,
Die stets auch seinen Lebensbaum belaubt.

Das Jubiläum des gefeierten Mannes wurde denn auch unter allgemeinster Theilnahme in solennester Weise begangen. Am Vorabend schon brachten die Militär- und andere Vereine dem Jubilar ihre Huldigungen in Form einer prächtigen Serenade dar. Der Festtag selbst (16. Nov.) aber gestaltete sich zu einer geradezu grossartigen Ovation, wobei Hoch und Nieder, Collegen und Bedienstete in der Bekundung ihrer ausserordentlichen Hochverehrung und Liebe wetteiferten. Unzählige sichtbare Zeichen der Hochachtung, in Form von Geschenken, Telegrammen und Briefen, gelangten in die Hände des verdienten Mannes. In der Frühe brachten zuerst die Beamten der Strafanstalt ihre Glückwünsche dar und überreichten als Festgabe einen künstlerisch ausgeführten Kronleuchter. In ihre Mitte trat sodann der Herr Kreishauptmann Frhr. von Hausen und übermittelte im Allerhöchsten Auftrage das Comthurkreuz vom Kgl. sächs. Albrechtsorden, mit tiefempfundenen Worten der Verdienste des Decorirten gedenkend und zugleich als Dolmetscher der Glückwünsche der Kgl. Staatsregierung, insbesondere der per-

sönlichen Wünsche des Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz. Tiefbewegt dankte der Jubilar. Hieran reihten sich die von einer Deputation hervorragender Männer dargebrachten Gratulationen des Centralausschusses des Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene. Sodann erschienen die Arbeitsunternehmer der Zwickauer Strafanstalt und übergaben als Angebinde verschiedenen kostbaren Zimmerschmuck. Auch die Werkführer der Anstalt gratulirten unter Widmung einer äusserst schön ausgeführten Votivtafel. Nun fanden sich die Spitzen der übrigen zahlreichen Behörden ein, um ihrer Verehrung in herzlicher Ansprachen Ausdruck zu verleihen. Unter den über tausend eingegangenen schriftlichen Gratulationen waren die Namen hochgestellter Persönlichkeiten aus dem ganzen Lande vertreten, auch eine künstlerisch ausgeführte Adresse des Ausschusses des Vereines deutscher Strafanstaltsbeamten, eine Zuschrift der Rheinisch-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft u. a. m. Nachmittags fand in reichverziertem Saale des Hotels zur grünen Tanne unter Betheiligung der Staats-, Militär- und Gemeindebehörden ein Festmahl statt, wobei in schwungvollen Toasten der Gefeierte des Tages als Muster und Vorbild eines pflichtgetreuen Beamten gepriesen wurde. Herr d'Alinge dankte in bewegten Worten, von denen eines lautete: „Vedi Napoli e poi mori. — Nur setze ich statt Napoli „solche Ehren". Ja, solche Ehre und Liebe erleben und — sterben!" Möge Letzteres noch lange nicht eintreffen. Möge der hochverehrte Amtsgenosse vielmehr noch lange Jahre hindurch der wohlverdienten Ehren in Gesundheit des Körpers und Geistes sich erfreuen. Möge ihm, wie er selbst wünscht, von Gott das erbetene Leben erhalten bleiben, um seinem König und dem Vaterlande noch weiter dienen und dadurch danken und die ächte „Sachsentreue" beweisen zu können! — Die Hauptfeier des schönen Jubiläums erhielt dann noch eine hübsche Nachfeier, welche der Anstaltsbeamten-Verein „Sachsentreue" am Tage darauf bei den heiteren Klängen einer trefflichen Musikcapelle veranstaltete. Originell war dabei der militärische Gruss, mit welchem ehemalige Soldaten der Brigade, deren Adjutant Herr d'Alinge s. Z. gewesen war, unter der Führung eines Corporals vor ihm erschienen. Ehre, wem Ehre gebührt!

Inhalt.

Notiz für den Buchbinder. Der Speiseplan für die Strafanstalt Moabit ist zu S. 260 zu binden.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Einundzwanzigster Band, 4. u. 5. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1887.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Einundzwanzigster Band.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1887.

Inhalt

des

XXI. Bandes.

Nekrologe.

I.

Carl Graf von Görtz.

Der am 7. Dezember 1885 verstorbene Carl Wilhelm Heinrich Ferdinand Hermann, Graf und Herr von Schlitz, genannt von Görtz, Sohn des Grafen Friedrich Wilhelm von Schlitz gen. von Görtz und dessen Gemahlin, der Gräfin Juliane Amalie Caroline Isabella, einer geborenen Gräfin von Giech auf Thurnau, wurde geboren am 15. Februar 1822 als das erste und einzige Kind des genannten Gräflichen Paares.

Den ersten Unterricht empfing der junge Graf durch den damaligen Stadtpfarrer Dieffenbach in Schlitz.

Schon im 9. Jahre kam derselbe nach Schnepfenthal in die dortige Erziehungsanstalt und blieb dort bis zu seinem 15. Lebensjahre.

Von da bezog er im Jahre 1840 zuerst die Universität Bonn und dann Göttingen, um sich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. In Göttingen erwarb er auch den Titel eines Doctor juris.

In den Jahren 1844 bis 1847 machte er eine grössere Reise nach Nord- und Süd-Amerika, China, Indien und Aegypten. Eine Beschreibung dieser Reise um die Welt veröffentlichte er nach seiner Heimkehr; dieselbe ist ein geistvoll geschriebener und höchst werthvoller Beitrag zur Kenntniss jener Länder

und Völker. Wie viel diese grosse Reise zur geistigen Entwickelung und Ausbildung des Grafen beigetragen hat, lässt sich leicht ermessen.

Er wurde von dem damaligen Grossherzoge von Hessen 1843 zum Major à la suite ernannt und rückte 1847 zum Range eines Obersten, 1858 zu dem eines Generalmajors auf.

Am 7. April 1848 vermählte er sich zu Darmstadt mit der Prinzessin Anna Albertine Georgine zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Er ging im Jahre 1850 als Grossherzoglich Hessischer Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Berlin. In Berlin erfreute er sich der besonderen Gunst des geistvollen Königs Friedrich Wilhelm IV., dem er in jenen Zeiten sehr nahe stand.

Im Jahre 1853 zog er wieder nach Schlitz und unternahm in den Jahren 1854 und 1855 eine Reise nach Italien.

Hierauf nahm er dauernd seinen Aufenthalt in Schlitz mit nur geringen Unterbrechungen. Im Jahre 1864 kehrte er noch einmal auf ein Jahr nach Berlin zurück als Grossherzoglich Hessischer Gesandter und verbrachte zwei Winter — 1866/67 und 1867/68 — am Genfer See.

Während des Aufenthaltes in Schlitz wurde der Graf mehrfach mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut. Insbesondere war derselbe zweimal in London zur Vorbereitung der Verlobung und Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des regierenden Grossherzogs mit der Prinzessin Alice von Grossbritannien (1862), und in Petersburg. Als Gesandter war er accreditirt in Hannover, Dresden, Braunschweig und Mecklenburg. Auch nach Kassel hatte er eine diplomatische Mission.

Im Jahre 1847 wurde er Ehrenritter des Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, 1854 Rechtsritter und 1868 Kommendator für die von ihm gegründete hessische Genossenschaft dieses Ordens. Diese Würde war ihm besonders theuer, denn die Uebung christlicher Barmherzigkeit war seine höchste Freude. Er wirkte wo er konnte für die hohen Interessen des Johanniter-Ordens. In Schlitz bildete er das von seinen Ahnen gestiftete Hospital weiter aus und bezeichnete es mit dem achtspitzigen Kreuze des Ordens. Bei der Neugestaltung des

Hospitals war er fast täglich an Ort und Stelle, leitete die Arbeiten und ordnete an, was zu thun sei. Zugleich verwendete er sehr bedeutende Summen zur Unterhaltung des sehr erweiterten Hospitals. Dasselbe umfasst eine Kranken- und Siechen-Anstalt, eine Suppen-Anstalt für Kranke und Gesunde ausserhalb des Hauses, eine Kleinkinder-Handarbeits- und Sonntagsschule, eine Volksbibliothek und eine Erziehungs-Anstalt für verwahrloste oder verwaiste Mädchen. Mit unermüdlicher Liebe und Treue pflegte er alle diese Anstalten, zu deren Leitung zuerst eine, dann zwei und endlich vier Diakonissinnen berufen wurden.

Die alte Kommende des Johanniter-Ordens zu Nieder-Weisel bei Butzbach stellte er in seiner Eigenschaft als Kommendator der hessischen Genossenschaft als Ordens-Hospital her.

Ein reiches Feld für seine Liebesthätigkeit und für sein hervorragendes Organisationstalent fand der Graf im Kriege von 1866. Er wirkte namentlich auf dem Kriegsschauplatz bei Aschaffenburg, Frohnhofen und Laufach. Der Grossherzog verlieh ihm für seine erspriessliche Thätigkeit zur Rettung und Pflege der Verwundeten die „Rettungsmedaille“, da er alle hessischen Orden bereits besass. Diese Rettungsmedaille machte ihm besondere Freude. Der Kaiser von Oesterreich verlieh ihm damals das Grosskreuz der Eisernen Krone.

In dem grossen Kriege 1870 war er General-Etappen-Delegirter für die freiwillige Krankenpflege bei der Süd-Armee und kam als solcher bis Versailles und Corbeil, wo er in Folge seiner anstrengenden Arbeiten schwer erkrankte; er hatte Jahre lang mit den Nachwehen dieser Erkrankung zu thun und hat seit der Zeit nie wieder die alte Frische und Kraft erlangt.

Der Kaiser ehrte seine Pflichttreue durch Verleihung des Eisernen Kreuzes, das ihm unter der Fülle der Decorationen, die er nach und nach empfangen hatte — darunter nicht weniger als acht Grosskreuze — ganz besonders theuer war, so dass er bestimmte, es solle auf seinem Grabsteine angebracht werden. Der König von Bayern verlieh ihm Kreuz und Stern eines Comthurs des bayerischen Militär-Verdienst-Ordens, so wie er auch noch von anderen Souverainen Decorationen erhielt.

Als Standesherr war der Graf Mitglied der I. Kammer der Landstände des Grossherzogthums und wurde nach seiner Rückkehr von der Reise durch den Präsidenten dieser hohen Kammer, den Prinzen Emil von Hessen, welcher die seltene Begabung des jungen Herrn erkannte und zu würdigen wusste, eingeführt. Schon bald nach seinem Eintritt nahm er eine hervorragende Stellung in dieser hohen Corporation ein und wirkte namentlich in den Ausschüssen. Seine grossen Geistesgaben, sein scharfer Verstand, seine umfassenden Kenntnisse und seine bewundernswürdige Rednergabe befähigten ihn in hohem Masse zu dieser Wirksamkeit und sicherten ihm einen massgebenden Einfluss in der Kammer, weshalb er auch 1874 zum Präsidenten der I. Kammer ernannt wurde, eine Stellung, für die er alle Eigenschaften in hohem Masse besass. Seine Wirksamkeit in diesem hohen Amte wurde allseitig anerkannt und wird unvergessen bleiben. Mit allen wichtigen Verhandlungen der I. Kammer bis auf die letzte Zeit ist sein Name verknüpft. Er war ein edler, charaktervoller Mann, klar und bestimmt in seinen Anschauungen und Worten; klar und lichtvoll war auch sein Styl; die klassische Schönheit seiner Schreibweise zeugte von einem feinen, durchgebildeten Geiste; Briefe und schriftliche Erörterungen von ihm zu lesen war ein Genuss. Dabei war er ein Mann pünktlichster Ordnungsliebe. Durch seine geistige Bedeutung wie durch seine stattliche männliche Erscheinung war er zum Leiten und Regieren berufen.

Besonderes Interesse wandte der Graf der Gefängnissfrage zu. Schon bei seiner Reise durch Amerika richtete er seine Aufmerksamkeit auf die dortigen nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Gefängnisse, und später studirte er diese Frage bis auf das Eingehendste. Er war ein begeisterter Verfechter der Einzelhaft, und diese Ueberzeugung gründete sich auf die sorgfältigsten Studien und die reichsten Erfahrungen, die er namentlich auch in Moabit bei Berlin und in Bruchsal gemacht hatte. Sehr zu beklagen ist es, dass ihm nicht Gelegenheit gegeben wurde, seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Sache praktisch zu verwerthen.

Er war Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und ein eifriger Freund und Förderer unserer

Interessen. Wie sehr er unserer Sache mit Herz und Seele ergeben war, davon zeugt ein Schreiben, das er am 21. September 1867 auf die Nachricht von der Ernennung zum Ehrenmitglied an den Vereinsvorstand, den Herausgeber dieser Blätter, richtete. Darin heisst es u. A.: „Sie haben mir eine grosse Freude gemacht, grösser, als Sie vielleicht selbst denken; es gibt so viele eitle Ehren dieser Welt und ich bin auch mit manchen derselben ausgestattet; aber in einer Sache, die man mit ganzem Herzen erfasst hat, durch die Anerkennung der Mitstrebenden, zudem als Laie von den Männern von Fach ausgezeichnet zu werden, das hat einen wahren und dauernden Werth.“

Anfangs November begann die Krankheit des Grafen. Schon seit längerer Zeit war er öfter unwohl und musste manchmal Wochen lang das Zimmer hüten in Folge von Erkältungen, die er sich bei seinen durch seine verschiedenen Aemter veranlassten Reisen nach Berlin und Darmstadt zuzog. Am 7. November erkrankte er bedenklich. Die Krankheit entwickelte sich zu einem höchst bedenklichen Nierenleiden. Der Graf ertrug seine Krankheit mit christlicher Geduld und bewährte seinen treuen, festen Glauben.

Wenn auch immer wieder die Hoffnung auflebte, dass Gott den theueren Kranken erhalten würde, so bereitete er sich doch zum Sterben vor. Die Hoffnung sollte nicht erfüllt werden. Die Kräfte sanken mehr und mehr. Die treueste, aufopferndste Pflege und die grösste ärztliche Kunst konnten den Verlauf der Krankheit wohl hemmen, aber nicht ganz aufhalten.

Am 7. December, Abends kurz nach 11 Uhr, entschlief er sanft und stille, wie er es von Gott erbeten, in den Armen seiner Gemahlin, die ihn mit aufopferndster Liebe und Treue gepflegt hatte.

Sein Andenken wird lange im Segen bleiben. Eine reiche Saat hat er in Liebe ausgestreut, manche Lebenskeime hat er gelegt; die Frucht seiner Arbeit wird auch dem kommenden Geschlechte noch zu gute kommen.

Am 12. December, Mittags 12 Uhr, fand in Schlitz unter ausserordentlich zahlreicher Betheiligung von nah und ferne und

unter der herzlichsten Theilnahme einer grossen Trauerversammlung ein feierlicher Leichengottesdienst mit Liturgie und Predigt statt. Der erste Geistliche des Landes, Prälat Habicht, der auch erschienen war, hielt eine kurze Ansprache am Sarge. Eine grosse Trauerversammlung füllte die Kirche bis in die äussersten Winkel. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen war mit seinem Bruder, dem Prinzen Wilhelm erschienen, um dem Präsidenten der I. Kammer die letzte Ehre zu erweisen. Ausserdem hatten sich viele Fürsten, Grafen und Herren eingefunden, namentlich waren die standesherrlichen Häuser des Grossherzogthums nahezu vollzählig vertreten.

II.

Generalstaatsanwalt Wirkl. Geheimerath Dr. Louis Fried. Oskar von Schwarze.

Nicht blos die Hochachtung vor dem Manne der Wissenschaft, dem hochbegabten und tiefblickenden Förderer der Strafrechtspflege ist es, welche uns bewegt, ihm in diesen „Blättern“ ein Denkmal zu setzen, sondern ebenso sehr die Freundschaft, die Pietät und die Dankbarkeit gegen denjenigen, der so vielen Mitgliedern unseres Vereines, namentlich auch dem Schreiber dieser Zeilen, persönlich nahe gestanden, der lange Jahre Mitglied des Ausschusses und wiederholt der gewandte und liebenswürdige Leiter unserer Vereinsversammlungen gewesen war. Mit uns werden noch Viele mit Vergnügen der so heiteren und wiederum so anregenden und belehrenden Stunden gedenken, die wir mit diesem seltenen Mann auf eben unseren Congressen verleben durften.

Generalstaatsanwalt Wirkl. Geheimerath v. Schwarze ist am 17. Januar 1886 nach langem und schwerem, mit der Resignation des Christen und Philosophen getragenem Leiden zu Dresden gestorben. Bereits am 2. April des vorausgegan-

genen Jahres nöthigten ihn Gesundheitsrücksichten aus dem activen Staatsdienste auszutreten, in welchem er 46 Jahre voll der rühmlichsten und verdienstreichsten Thätigkeit, insbesondere auf dem gesetzgeberischen, strafrechtlichen und strafprocessualen Gebiete, verbracht und seinen Namen weit über die deutschen Marken hinaus mit Ehren bedeckt hatte. Schon ein Jahr zuvor musste er sein so glänzend bekleidetes Mandat als Reichstagsabgeordneter niederlegen und auch aus sonstigen Vertrauensstellungen ausscheiden. Zahlreiche Dankes- und Anerkennungsschreiben, welche seit dem Bekanntwerden seines Pensionsgesuches an ihn gelangten, lieferten zugleich den Beweis, wie sein Scheiden aus dem Amte die weitesten Kreise berührte. Der Vorstand der sächsischen Residenzstadt verlieh ihm mit meisterhaft ausgeführtem Diplome das Ehrenbürgerrecht „in dankbarer Anerkennung der von ihm als einem hervorragenden Mitgliede des deutschen Reichstags in ununterbrochener 17jähriger Vertretung des 4. Wahlkreises Dresden rechts der Elbe, sowie als Stadtverordneten der Stadtgemeinde geleisteten ausgezeichneten Dienste zufolge einstimmig gefasster Beschlüsse“. Die Mitglieder der gesammten kgl. sächsischen Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichtes und durch die mit dem Dr. v. Schwarze 1856 in die Staatsanwaltschaft eingetretenen Senioren derselben, überbrachten dem in das otium cum amplissima dignitate Uebertretenden die Wünsche dieser Beamtenschaft und als äusseres Zeichen ihrer Verehrung und Dankbarkeit einen kunstvoll gearbeiteten Lehnstuhl. Auch eine Deputation der Anwaltskammer drückte dem Scheidenden den Dank des gesammten Standes der Rechtsanwälte für die durch Herrn von Schwarze ihm gewordene Hebung und Förderung aus.

Nicht lange war ihm die Ruhe vergönnt und auch diese kurze Zeit brachte ihm nur Qual und Schmerz, so dass der Tod als ein freundlicher Erlöser von ihm begrüsst werden konnte. —

Dem „Dresdener Journal“ vom 19. Januar d. J. entnehmen wir noch folgenden warm geschriebenen Nachruf:

„In ihm ist einer jener Männer abgerufen worden, welche nicht blos in ihren Kindern, nicht blos in der Erinnerung ihrer

anderen Angehörigen, ihrer Freunde und Derer, denen sie persönlich wohlgethan haben, sondern, was nur wenigen Bevorzugten beschieden ist, ausserdem in dem Erfolge ihrer Wirksamkeit für das Gemeinwohl auch hienieden noch nach ihrem Tode fortleben. Dankbares und ehrenvolles Erinnern schuldet ihm sein Vaterland für Bedeutendes, was er in der langen Zeit seiner vielseitigen Thätigkeit im Dienst allgemeiner Interessen geleistet hat.

Seine besondere Befähigung und die darin liegende Bestimmung, Hervorragendes zu leisten, trat schon in seiner frühen Jugend zu Tage, und wie bald sein innerer Beruf für die Gebiete seines Wirkens anerkannt worden ist, belegt seine Laufbahn im Staatsdienst.

Nachdem er bereits mit dem 20. Lebensjahre die akademische Lehrzeit erfüllt und die Facultätsprüfung mit Auszeichnung bestanden, wenige Jahre darauf im Cultusministerium als Secretär, später bei dem Appellationsgericht zu Dresden und dann bei dem Leipziger Spruchcollegium als Beisitzer fungirt hatte, wurde er, erst 32 Jahre alt, Mitglied des Oberappellationsgerichts mit dem Range als Appellationsrath, 38 Jahr alt Oberappellationsrath und 2 Jahr später Generalstaatsanwalt, welche Stellung er bekleidet hat, bis ihn die Krankheit, von der er nicht wieder erstehen sollte, in den Ruhestand zu treten nöthigte.

In die letzten Jahre vor seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt fällt das Gesetzgebungswerk, welches dem Namen v. Schwarze's in der sächsischen Rechtsgeschichte eine ehrenvolle Stelle sichert. Unsere Strafprocessordnung vom Jahre 1855, welche im Wesentlichen das jetzt herrschende System in Sachsen heimisch machte, war sein Werk. Sein umfassendes Wissen, seine vertraute Bekanntschaft mit der auswärtigen Gesetzgebung, mit den ihr zu Grunde liegenden Resultaten wissenschaftlicher Arbeit und mit der Literatur, welche lehrt, wie sich der Wille des Gesetzgebers bei der Anwendung des Gesetzes verwirklicht, sein durch die eigene berufsmässige Thätigkeit im Dienste der Rechtspflege geschärfter Blick für das praktische Bedürfniss und eine aussergewöhnliche Begabung, dem Gedanken gemeinverständlichen, klaren und erschöpfenden

Ausdruck zu geben, haben in jener Gesetzgebung ein Werk entstehen lassen, welches allen Anforderungen in hohem Grade entsprach.

Von nicht geringerer Bedeutung, theils an und für sich als Ergebniss wissenschaftlicher Prüfung der grossen Frage über die Betheiligung des Laienelements bei der Strafrechtspflege, theils auch wegen des unmittelbaren Einflusses dieser Arbeit auf die vaterländische Gesetzgebung, war v. Schwarze's Werk über die sogenannten Schöffengerichte, welches der im Jahre 1867 erfolgten Revision unserer damaligen Strafprocessordnung vorausgegangen war und dessen Beweisführungen die Factoren der Landesgesetzgebung bestimmten, bei dieser Gelegenheit den Versuch mit den Schöffengerichten für die mittleren Strafsachen zu machen. Das Problem war in der revidirten Strafprocessordnung und den ergänzenden Gesetzen, ebenfalls v. Schwarze's Werk, in glücklicher Weise gelöst. Die Schöffengerichte, welche die Schuldfrage endgiltig entschieden, hatten sich bewährt, genossen des Ansehens bei den Fachmännern und des Vertrauens bei der Bevölkerung. Bekannt ist, dass nachmals ins Auge gefasst worden war, die Schöffengerichte im deutschen Reiche für alle Strafsachen einzuführen. Zur Zeit erwies sich dies als unausführbar; ob die weitere Entwickelung der Dinge später darauf zurückführen wird, steht noch dahin. Jedenfalls behält der bei uns mit Erfolg gemachte Versuch auch für die Zukunft seine Bedeutung und das Verdienst v. Schwarze's darum ist ein bleibendes. Auch auf verschiedenen anderen Gebieten der strafrechtlichen Literatur entsprangen seiner fruchtbaren Thätigkeit zahlreiche klärende und anregende Beiträge zu den Aufgaben der Gesetzgebung und der Rechtspflege.

In frischer Erinnerung lebt die dankenswerthe Vertretung, welche die patriotische Gesinnung des sächsischen Volksstammes für sein engeres Vaterland und für das Reich durch v. Schwarze lange Jahre hindurch im Reichstage gefunden, in welchem er bei seinen Parteigenossen und auch ausserhalb ihres Kreises Ansehen, Vertrauen und Einfluss sich erworben hat, erworben durch unermüdliche Thätigkeit bei Förderung der gemeinsamen Gesetzgebung, durch die Vielseitigkeit der Kenntnisse und Er-

fahrungen, die er zur Verfügung stellen konnte, durch das Bestreben, auch den politischen Gegnern in unbefangener Würdigung ihrer Intentionen gerecht zu werden, und durch sonstige Eigenschaften, welche ihn in besonderem Grade befähigten, beim Widerstreite der Meinungen einen Mittelweg zu finden, den zu betreten beiden Theilen als zulässig erscheinen konnte.

Unvergessen in weiteren Kreisen wird auch v. Schwarze's anregende und fördernde Thätigkeit in Werken der Barmherzigkeit bleiben, insbesondere seine Mitwirkung bei Organisation und Leitung des Landesmilitärhilfsvereins zur Unterstützung der von den Leiden des Krieges Betroffenen, des Pensions- und Unterstützungsvereins für Beamte und anderer Wohlthätigkeitsanstalten.

Die dankbare Anerkennung der Verdienste, die der Verewigte, seinem König und Vaterlande treu ergeben, in seinem Berufe und seiner sonstigen Wirksamkeit auf Gebieten des öffentlichen Lebens sich erworben hat, überdauert sein Leben und wird auch nicht erlöschen, wenn wir, die Zeugen seiner Wirksamkeit, nicht mehr sein werden.

III.

Dr. jur. Anton Franz Elias von Beyerle,

Präsident des 3. Strafsenats am Reichsgericht.

Beyerle war als Sohn des pract. Arztes Beyerle in Weil der Stadt am 20. Februar 1824 geboren. Er studirte die Rechte in Tübingen, schon damals ein viel versprechender, talentvoller junger Mann. Die gewöhnliche Laufbahn führte ihn 1849 nach Schorndorf als Gerichtsactuar, 1852 nach Esslingen als Justizassessor, 1857 wurde er daselbst O.-J.-Rath, 1863 Assessor und 1865 Rath am Obertribunal, 1866 Wirklicher Obertribunalrath, 1874 erhielt er den Titel Vizedirector, 1879 als Director. Mehrmals war er während dieser Zeit als Regierungs-Commissär zu ständischen Berathungen berufen

worden. Als Mitte der 70er Jahre die Reichsjustizgesetze in Berlin für den Reichstag vorbereitet wurden, nahm Beyerle als württembergischer Commissär in Begleitung des Ministers Mittnacht an den Verhandlungen daselbst Theil. Beyerle war überhaupt ein ausgezeichneter Jurist, besonders Criminalist. Geschrieben hat er eine Abhandlung über die Todesstrafe. Eine Zeit hindurch war er auch Respizient für das Gefängnisswesen in Stuttgart und machte sich hierin namentlich verdient durch eine vortreffliche Dienst- und Hausordnung für die württemb. Strafanstalten. Im Jahre 1879 wurde Beyerle in Würdigung seiner hervorragenden Befähigung als Staatspräsident an das Reichsgericht in Leipzig berufen, in welcher Stellung er mit anerkanntem Erfolge thätig war und von seinen Collegen hochgeachtet, zugleich seinem Heimathlande zu hoher Ehre gereichte.

Nach längerem Leiden starb der verdienstreiche Mann an den Folgen eines Darmgeschwüres am 14. März 1886 zu Leipzig, 62 Jahre alt. Sein Andenken wird stets ein hochgeachtetes sein. An äusseren Anerkennungen und Auszeichnungen hat es ihm auch nicht gefehlt. Geschmückt war er mit dem Ritterkreuz I. Cl. des Ordens der württemb. Krone, dem Comthurkreuz des württemb. Friedrichsordens und des K. italienischen Kronenordens, dem Ritterkreuz des K. bayerischen Kronenordens u. s. w. Im Privatleben war der Verblichene nicht minder beliebt und verehrt als wohlwollender, streng rechtlicher Mann. In kurzen, aber treffenden Worten fasst seine wohlverdiente Lobpreisung zusammen der Nachruf seiner Collegen am Reichsgericht und an der Reichsanwaltschaft, worin gesagt wird: „Hervorragend begabt und mit den reichsten Kenntnissen ausgestattet, hat er alle Zeit mit der grössten Hingebung in vollster Berufstreue seines Amtes gewaltet. Das Reich verliert in ihm einen durch Tüchtigkeit des Charakters, Reinheit der Gesinnung und erfolgreichste Amtswirksamkeit in gleicher Weise ausgezeichneten Beamten. Bei den unterzeichneten Mitgliedern wird sein Andenken in hohen Ehren fortleben.“

IV.

Dr. med. Georg Varrentrapp,

Königl. Geheimer Sanitätsrath und ausserordentliches Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Varrentrapp, geboren am 20. März 1809 in Frankfurt, wo die Familie schon über 200 Jahre ansässig ist, war der Sohn eines geachteten Arztes, des Professors und späteren Physicus primarius Dr. Conrad Varrentrapp. Er studirte Medicin in Heidelberg, Strassburg und Würzburg und promovirte am 24. Septbr. 1831 zu Würzburg. Im nämlichen Jahre wurde er unter die Zahl der Frankfurter Aerzte aufgenommen und zeigte seinen gemeinnützigen Sinn zunächst dadurch, dass er 1834 mit 5 befreundeten Collegen die „Armenklinik“ errichtete, welche dem damals bestehenden Mangel an ärztlicher Hilfe in der fremdherrlichen Umgebung von Frankfurt abzuhelfen bestimmt war. Vom 8. April bis 21. Juli 1838 machte Varrentrapp eine medicinische Reise nach England, den Niederlanden und Belgien und liess das dabei geführte Tagebuch 1839 als stattlichen Band im Drucke erscheinen (700 S.). Dasselbe enthält werthvolle Mittheilungen über sanitäre Einrichtungen und Anstalten der genannten Länder. 1839 wurde er Vertreter seines Vaters an der grössten Krankenanstalt seiner Vaterstadt, dem Hospital zum hl. Geist, 1841 Chefarzt in demselben. 1842 kam er als Abgeordneter in die gesetzgebende Versammlung. Es stand damals die Gefängnissreform auf der Tagesordnung und ihr wandte Varrentrapp sein vollstes Interesse zu. Er beschäftigte sich eingehend literarisch mit diesem Gegenstande und zwar im Sinne der Einführung der Einzelhaft. Aufsehen machte seine 1841 erschienene Abhandlung über die Pönitentiar-Systeme. Ausserdem redigirte er im Verein mit dem Juristen Nöllner und dem Dr. med. Julius seit 1842 die auch heute noch sehr brauchbaren „Jahrbücher für Gefängnisskunde“. Sein Ansehen auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens wurde auch

im Auslande anerkannt, wie z. B. 1844 zu Bordeaux seine Schrift „de l'emprisonnement individuel“ mit dem Preise gekrönt wurde. Zur allseitigen Förderung der Sache regte Varrentrapp 1846 einen Congress für Gefängnisswesen an, der auch zu Frankfurt wirklich abgehalten wurde. — Aber auch auf anderen Gebieten that sich Varrentrapp hervor. Er beschäftigte sich mit Erfolg mit der Schulhygiene, führte zuerst die Feriencolonien ein, gründete 1860 eine „gemeinnützige Baugesellschaft“, um dadurch namentlich die Herstellung gesunder Arbeiterwohnungen zu ermöglichen. Aber sein grösstes Werk zu Nutz und Frommen der Stadt Frankfurt war die nur unter grosser Mühe durchgeführte Canalisation der Stadt nach dem Schwemm-Sielsystem. — Ihren Brennpunkt fanden endlich alle diese hygienischen Bestrebungen in der 1867 von Varrentrapp gegründeten „Section für öffentl. Gesundheitspflege“ bei der damals in Frankfurt abgehaltenen Naturforscherversammlung, in der 1873 stattgefundenen Creirung eines besonderen Frankfurter Vereins für Gesundheitspflege und der bald darauf erfolgenden Herausgabe der „Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege“, welche jetzt in ihren 18. Jahrgang eingetreten ist und von Sanitätsrath Dr. Alex. Spiess fortgesetzt wird. — Diese gemeinnützige Thätigkeit Varrentrapp's, von welcher hier nur die hauptsächlichsten Seiten berührt sind, fand denn auch ihre Anerkennung bei seinem 50jähr. Doctorjubiläum am 24. Septbr. 1881, wo ihm das Werk: „Frankfurt in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen“ überreicht wurde, welches so viele Beziehungen auf seine Wirksamkeit enthält. Wiederholte Schlaganfälle lähmten in den letzten Jahren seine Thätigkeit und nach kurzer Krankheit ist er am 15. März d. J. sanft verschieden, kurz vor Vollendung seines 77. Lebensjahres. Sein Name aber wird fortleben wie unter seinen Mitbürgern so in der Reihe jener Männer, die die Hauptkraft ihres Lebens und Strebens dem Wohle der Gesammtheit gewidmet haben.

V.

Dr. Karl Junghanns,

Grossh. Bad. Geheimerath und Justizministerial-Director a. D.

Am 28. April 1886 starb zu Karlsruhe im Alter von 88 Jahren Dr. Karl Junghanns, Geh. Rath II. Cl. und Justizministerialdirector a. D., ein Mann, der ein Menschenalter hindurch entscheidend bei Ordnung der bad. Rechtsangelegenheiten mitwirkte und wegen der hervorragenden Stellung, die er einnahm, sowie wegen seiner trefflichen Charaktereigenschaften eines ehrenden Nachrufes in diesen Blättern wohl würdig ist.

Karl Junghanns war geboren am 19. November 1797 auf dem Schlosse Stocksberg bei Brackenheim, woselbst sein Vater (später badischer Kreisrath) als Oberamtmann in dem Dienste des Deutsch-Ordens angestellt war. Nach erlangter Vorbildung auf den Gymnasien zu Heidelberg, Heilbronn und Wertheim besuchte der begabte Jüngling als Rechtsbeflissener in den Jahren 1815—1818 die Uuiversitäten zu Heidelberg und Göttingen. Im Jahre 1819 bestand er mit Auszeichnung die juristische Staatsprüfung. Von da an wurde er im Vorbereitungsdienste für die Rechtspflege und die innere Verwaltung, insbesondere auch als Amtsrevisoratsverwalter bei verschiedenen Aemtern des Unterrheinkreises verwendet. Am 18. Juli 1825 erlangte er die ersehnte Anstellung als Assessor bei dem Amt Boxberg. Im folgenden Jahre wurde er an das Amt Mosbach versetzt und im Jahre 1834 zum Amtmann in Heidelberg, im Jahre 1836 zum Amtsvorstand in Ladenburg befördert. Noch in dem gleichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim.

In allen diesen Stellungen zeichnete sich Karl Junghanns aus durch eisernen Fleiss und gewissenhafte unparteiische Dienstführung. Mit besonderem Eifer widmete er sich den Arbeiten aus dem Gebiete der Strafrechtspflege. Bekanntlich bezweckte das 8. Organisationsedict in den Ländern, welche damals zu dem Kurfürstenthum Baden vereinigt wurden, eine

gleichförmige Gesetzgebung in Strafsachen einzuführen. Dieses sog. Strafedict, beruhend auf der mit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. in der Hauptsache übereinstimmenden Malefizordnung der Landrechte der beiden Markgrafschaften und der Kurpfalz, bezeichnete sich selbst nur als provisorisches Normativ bis zur Herstellung einer neuen Criminalgesetzgebung. In den folgenden Jahren, von 1803 anfangend, wurde das Strafedict durch Gesetze, Rechtsbelehrungen und Verordnungen so vielfach geändert und ergänzt, dass dem ausübenden Juristen, welchem die unmittelbare Beantwortung strafrechtlicher Fragen oblag, die Auffindung des wirklich geltenden Rechtes schwer wurde. Da erschien, von Junghanns verfasst, unter dem Pseudonym Rhenanus (Mannheim 1823) eine Ausgabe des badischen Strafedicts mit seinen Erläuterungen und Zusätzen, welche übersichtliche Zusammenstellung viele Jahre hindurch ein fast unentbehrliches Hilfsmittel in der Strafrechtspraxis für Anwälte und Richter wurde. Im Jahre 1843 wurde Karl Junghanns zum Geh. Referendär, 1854 zum Director des Justizministeriums ernannt. Ein reiches Feld der Thätigkeit wurde ihm hierdurch, sowie ferner durch die Wahl zum Abgeordneten der Zweiten badischen Kammer, welcher er als Mitglied 18 Jahre lang, darunter während dreier Landtagsperioden als Präsident, angehörte, eröffnet. In diese Zeit fällt der grosse Umschwung in der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats, sowie die Erlassung eines Strafgesetzes, einer Strafprocessordnung und der wichtigsten Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen. In allen diesen Zweigen der Rechtspflege war Karl Junghanns, welcher zum Mitglied der Gesetzgebungscommission ernannt worden war, erfolgreich thätig, so dass, wenn Baden den übrigen Staaten Deutschlands in der Ordnung dieser wichtigen Rechtsmaterie bahnbrechend voranschritt, auch seiner neben den hochberühmten Namen Nebenius, Duttlinger, Mittermaier, Bekk, v. Jagemann und v. Stabel ehrend gedacht werden darf. In Anerkennung dieser Verdienste ernannte ihn die Universität Freiburg bei Gelegenheit des 400jährigen Jubiläums (1857) zum Doctor honoris causa und ehrte ihn sein Landesfürst, Se. Königl. Hoheit der Grossherzog, durch Ver-

leihung des Commandeurkreuzes II. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen und durch die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des Ordens der Ehrenlegion.

(Seiner Thätigkeit im Gefängnisswesen, speciell auch im Respiciat für dasselbe im Grossherzogthum Baden, das er 14 Jahre lang besorgte, haben wir anlässlich der Zuruhesetzung des Verblichenen in Band II S. 389 gedacht.)

Zu der strengen dienstlichen Thätigkeit des Geh. Raths Junghanns gesellte sich aber weiter dessen Wirksamkeit bei verschiedenen Vereinen, welche im Allgemeinen humanitäre Zwecke verfolgten. Seit 1851 im Ausschuss der Versorgungsanstalt, war er langjähriges Mitglied des Verwaltungsrathes und von 1870—1874 Director dieser Anstalt. In dem jüngsten Rechenschaftsbericht wird ihm unter dankbarer Anerkennung das Zeugniss ertheilt, dass er stets mit voller Kraft zum Gedeihen der Anstalt beigetragen und bis zu seinen letzten Lebenstagen ein grosses Interesse an der fortschreitenden Blüthe derselben bewahrt hat. Im Jahr 1866 erbat er nach 42 Dienstjahren und erhielt er unter ehrendster Anerkennung seine Zuruhesetzung.

Vermählt war Geh. Rath Junghanns in erster Ehe seit 1830 mit Clementine Krümmer und, nachdem ihm diese Gattin gestorben war, mit Lina, geb. Essich aus Ulm, die ihm gleichfalls (1860) im Tode voranging. Fünf Kinder und 24 Enkel betrauern nun den Tod des Familienhauptes, dessen Liebe und Fürsorge sie reich beglückt hatte

Geh. Rath Junghanns war ein Mann von grosser Arbeitskraft, streng gegen sich, gut und rücksichtsvoll gegen Andere, wahr, fromm, gerecht, loyal und freimüthig, in seinen Erholungsstunden befriedigt durch ein warmes Familienleben, klassischen Studien und der Pflege des fröhlichen vaterländischen Liedes bis in sein hohes Alter ergeben.

Er war das Vorbild eines ächten, deutschen und christlichen Mannes nach dem Spruche Goethe's:

Altes Gute wahr mit Treue,
Freudig fasse auf das Neue.

(Karlsr. Ztg.)

VI.

Gustav Fridolf Almquist.

Am 12. Oktober 1886 ist einer der Veteranen der schwedischen Beamtenwelt, der frühere Chef des Gefängnisswesens, der Generaldirector G. F. Almquist aus dem Leben geschieden. Aus der Hauptstadt erfahren wir, dass der Tod ihn während des Aufenthalts auf seinem Landgute Hanstavik in der Nähe von Södertelje getroffen. Er ist an einer Herzlähmung gestorben. Noch Montag Abend befand er sich beim besten Wohlsein und des Morgens $^{1}/_{2}5$ Uhr fand ihn der Diener, als er auf sein Läuten in's Schlafzimmer eilte, bereits verstorben, beide Hände auf das Herz gedrückt.

Diese unerwartete Trauerbotschaft hat überall bei der grossen Verehrung und Achtung, die der Verstorbene genossen, tiefes Mitleid erweckt.

Unter seinen guten und ausgezeichneten Eigenschaften, meint das Stockholmer Tageblatt, ist neben seiner Gerechtigkeitsliebe in erster Reihe seine Humanität anzuführen, welche in seinem Lebensgang am meisten hervorragte und den wichtigsten Theil seines Daseins ausmachte.

Wenn Jemandem, so gebührt ihm der Name eines Trägers und Verkünders der Humanität. In Hoch und Niedrig, im Armen und im Gefangenen hat er stets den Menschen gesehen. Das Menschliche war für ihn das Höchste und Grösste, nicht Verstandes- sondern Herzenssache. So steht er vor uns, so weit wir ihn kennen gelernt, ein edles Bild, angethan sich Verehrung und Liebe zu gewinnen.

Almquist war am 31. October 1814 geboren. Nachdem er seine Studien an der Universität Upsala beendet, trat er als Auskultant bei dem schwedischen Hofgericht ein, ward 1845 Assessor und 1863 Hofgerichtsrath. In diesem Jahre ward Almquist zum Unter-Statthalter der Hauptstadt ernannt. Während 4 Jahren führte er diese Verwaltung, bis er 1867 zum Chef des Gefängnisswesens im Reiche berufen wurde. Erst im letzten Jahre ist er von dieser Stellung zurückgetreten.

Neben diesen hohen amtlichen Stellungen, die eine ungewöhnliche Arbeitskraft in Anspruch nahmen, war er nach vielen Richtungen mit warmem Interesse lebhaft in der Förderung allgemeinnützziger Unternehmungen thätig. Ein Vertrauensmann im weitesten Sinne war er neben seiner juristischen Amtsthätigkeit vielfach mit öffentlichen Aufträgen beehrt. Als Mitglied der Direction für die Einrichtung des Pensionswesens der Civilbeamten hat er seit 1847 dieser Anstalt bedeutend genützt; als Kommissar und Kämmerer bei der Direction des Serafinenlazareths hat er die Oekonomieverwaltung dieser Anstalt in den Jahren 1849 bis 1863 geleitet und war am Ende dieses Jahres noch Kämmerer der Serafinenordensgilde. Als Bevollmächtigter der Reichsbank war Almquist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Allmänn'schen Hypothekenbank gewählt. Auch des Königs Majestät wählte ihn zum Mitgliede mehrerer Commissionen. In der grossen Finanzcommission von 1858 bekleidete Almquist die Stelle des Secretärs.

Einen hervorragenden Antheil nahm er an den Vereinen der privaten Wohthätigkeit. 1869 bildete er den Vaterländischen Verein zur Förderung der Sparsamkeit unter den arbeitenden Klassen und die Steigungen der Spareinlagen zeigen das Gedeihen dieser Anstalten. Die gewichtigste Stelle in seiner Thätigkeit für das allgemeine Beste nehmen jedoch die Kolonien Hall zum Schutz der verwahrlosten Kinder und die Alm'sche Stiftung ein. Bei der Gründung dieser Anstalten standen ihm edle Vaterlandsfreunde eng und treu zur Seite. „Was in dieser Hinsicht geschieht,“ schreibt Almquist in einer Schrift über Rettungsanstalten für Schutzlose und Gefallene, „das hat nicht blos Bedeutung für die Individuen, die gerettet werden, sondern für die Zeit, welche kommt. Dieses Werk treibt seine Frucht für kommende Geschlechter.“ Als Generaldirector des Gefängnisswesens hat Almquist in vollem Eifer gesucht, seine Ansicht zu verwirklichen, dass auch die Gefangenen unsere Nebenmenschen und Nächsten sind. So glaubte er, dass es Pflicht der Gefängnissverwaltung wäre, wie man für das Wohl der Gefangenen während der Gefangenschaft nicht minder dafür zu sorgen hat, dass sie nach

wiedergefundener Freiheit nicht in das Laster zurückfallen.

Almquist war als Abgesandter auf den Gefängniss-Congressen zu London, Stockholm und auch noch in Rom 1885 lebhaft betheiligt und thätig.

Von dem Bezirk Vesterbotten 1871 in die erste Kammer des Reichstages gewählt, war er bis 1880 Mitglied des schwedischen Reichstages.

(Aus der Gothenburger Handelszeitung vom 13. October 1886.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach § 257 St.G.B. wird derjenige bestraft, welcher die Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens begünstigt. Ein Mann, der sich gerade zu einer Zeit verheirathen wollte, als er eine ihm wegen eines Vergehens auferlegte Gefängnissstrafe abbüssen sollte, bat einen Bekannten, diese Strafe unter seinem Namen abzusitzen und belohnte ihn, nachdem sein Auftrag ausgeführt worden war, durch ein Geldgeschenk. Als diese That ans Tageslicht kam, wurden beide Personen unter folgender Begründung bestraft: Nicht blos derjenige ist wegen Begünstigung zu bestrafen, der den Thäter oder Theilnehmer der Bestrafung entzieht, sondern auch derjenige, der demselben die Vortheile des Verbrechens sichert. § 257 St.G.B. erstreckt sich nicht blos auf diejenige Thätigkeit, durch welche der Thäter oder Theilnehmer vor der strafrechtlichen Verurtheilung geschützt werden soll. Das Wesen der Begünstigung besteht in dem Verhalten, durch welches die Ausgleichung eines von einem Andern begangenen Verbrechens oder Vergehens verhindert oder erschwert wird, mit andern Worten: in der Aufrechterhaltung des durch eine strafbare Handlung der genannten Art herbeigeführten rechtswidrigen Zustandes. Wer die Vollziehung einer rechtskräftigen gegen einen Andern wegen Verbrechens oder Vergehens ausgesprochenen Strafe zu verhindern sucht, macht sich ebenso der Begünstigung schuldig wie derjenige, der die Verurtheilung des Thäters zu vereiteln strebt. In beiden Fällen handelt es sich darum, den Thäter der Bestrafung, d. h. der verdienten Strafe zu entziehen. Auch derjenige ist daher der Begünstigung schuldig, der die gegen

einen Andern verhängte Freiheitsstrafe für denselben verbüsst. Die Frage, ob der Anstifter einer Begünstigung auch dann zu bestrafen ist, wenn diese Begünstigung sich auf seine eigene That bezieht, ist zu bejahen. Die Begünstigung fällt nicht unter den Begriff der Theilnahme an einer fremden strafbaren That, bildet vielmehr ein selbstständiges Vergehen. Für den Begünstigten ist die That des Begünstigers eine fremde. Derselbe kann sich sonach der Theilnahme, besonders der Anstiftung bezüglich dieser That schuldig machen, auch wenn er dabei seinen eigenen Vortheil im Auge hat. Er ist ebenso strafbar wie der Gefangene, der einen andern dazu anstiftet, ihn zu befreien oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich zu sein.

(Klage eines Gefangenen gegen einen Gefängnissbeamten wegen Beleidigung.) Ein vielfach und schwer, darunter wiederholt mit Ehrverlust bestraftes Individuum P. befand sich in strenger Einzelhaft und war demgemäss auch in der Schule in einem Isolirstuhl. Kurz vor Neujahr erklärte der Lehrer seinen Schülern, wie die Kirche dafür gesorgt habe, dass auch das Neujahrsfest mit Gottesdienst gefeiert werde. Darauf äusserte der P. unaufgefordert in frecher Weise aus seinem Stuhle heraus: „Der Gottesdienst ist ganz überflüssig; das Neujahr ist nur ein bürgerliches Fest!“ Der Lehrer, über diese Frechheit aufgebracht, erwiderte dem P. „Pfui, das Urtheil eines solchen Garnichts, wie Sie sind, gilt nichts!“ Dadurch fühlte sich der P. so tief gekränkt, dass er sich vornahm, dem Lehrer auf keine Frage mehr zu antworten und er blieb trotz Disciplinarstrafen bei seinem Entschlusse. Als er dem Lehrer bei einer nächsten Gelegenheit wieder keine Antwort gab und dadurch den Unterricht störte, rief ihm dieser zu: „Sie Ochs, thun Sie doch das Maul auf!“ und ein anderes Mal: „Sie sind mir ein zu gemeiner, niedriger Mensch, als dass ich mich noch weiter Ihretwegen aufregen möchte!“ Durch diese Aeusserungen des Lehrers fühlte sich der P. an seiner Ehre gekränkt und er stellte bei der Staatsanwaltschaft den Antrag, den Lehrer wegen Beleidigung zu bestrafen. Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass sie

zum Einschreiten gegen den Lehrer im öffentlichen Interesse keine Veranlassung habe und verwies den P. auf den Weg der Privatklage. P. liess sich nun das Armenrecht ertheilen und stellte beim zuständigen Amtsgericht auf Grund des § 186 St.G.B. Klage gegen den Lehrer. Die Klage wurde abgewiesen aus folgenden Gründen:

Der Beklagte hat als Strafanstaltslehrer das Recht, in der Anstaltsschule den Theilnehmern am Unterrichte Vorhaltungen zu machen und Rügen zu ertheilen und es unterliegt keinem Zweifel, dass er sich in der Ausübung dieser Befugniss befand. Einer Beleidigung würde er sich dabei nur schuldig gemacht haben, wenn sich aus der Form der Aeusserungen oder aus den Umständen ergäbe, dass er die Absicht gehabt, den Kläger zu beleidigen (§ 193 St.G.B.), was nicht der Fall ist. Aus der Form ist eine solche Absicht nicht zu entnehmen; einem vielfach und wegen ehrenrühriger Vergehen bestraften, sittlich verwahrlosten Menschen, wie dem Kläger, gegenüber können auch solche Ausdrücke, wie die incriminirten, die unter anderen Verhältnissen allerdings eine Beleidigung involviren würden, als blosse Tadelsworte aufgefasst werden, derb gewählt, um einen empfindlichen Eindruck hervorzurufen, wenn es auch für den Beklagten angemessen gewesen wäre, sich zu mässigen, während es andererseits dadurch entschuldigt wird, dass ihn der Kläger sicherlich durch sein Verhalten dazu gereizt hat. Aus den obwaltenden Umständen aber geht eine Beleidigung um so weniger hervor, als der Kläger sich in strenger Isolirhaft befand.

Correspondenz.

Wien, im Juni 1886. In Oesterreich regte sich seit längerer Zeit — wie auch anderwärts — die Agitation gegen die Gefängnissarbeit. In Zeitungen, Zeitschriften und Brochüren ward hierüber vielfach geschrieben und gestritten. Zur richtigen Orientirung dient am besten die Verhandlung im österreichischen Haus der Abgeordneten am 13. April 1886, die wir nach den stenographischen Aufzeichnungen hier folgen lassen.

55. Sitzung der X. Session am 13. April 1886 unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Smolka.

Präsident: Wir übergehen nun zu Capitel 30, Titel 5 des Erfordernisses und dem entsprechenden Capitel 36, Tit. 2 der Bedeckung, zu welchen auch eine, vom Budgetausschusse beantragte Resolution in Berathung steht.

Zu diesem Titel haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Bohaty, Dr. Heilsberg, Matscheko, Popper und Kreuzig; pro der Herr Abgeordnete Lewakowski.

Es gelangt sonach zum Worte der Hr. Abgeordnete Bohaty; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Bohaty: Hohes Haus! Wir haben in neuerer Zeit soviel von der Nothwendigkeit der Besserung der Lage des Gewerbestandes in unserem Heimathlande Oesterreich gehört, wir haben von Seite der hohen Regierung und der Majorität des Hauses so viele Vorschläge und gesetzliche Bestimmungen über die Gesundung des staatlich wichtigen Gewerbes vernommen, dass man diesem freundlichen Entgegenkommen gewiss nur Dank wissen sollte, wenn wir nicht ander-

seits erkennen würden, dass allein durch blosse Gesetze und Verordnungen dem Niedergange des Gewerbes nicht Einhalt zu thun sei, dass vielmehr so manche der neuen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen darnach angethan erscheinen, in Folge der Einführung von beschränkenden Bestimmungen das Gegentheil des Erhofften zu erzielen. (Sehr richtig! links.) Es heisst, und alle Anzeichen sprechen dafür, wir stehen vielleicht vor grossen socialen Umwälzungen, vor Umgestaltungen in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Entwicklung die staatliche Gewalt allein nicht zu hemmen im Stande sein wird, welche jedoch zu regeln, in naturgemässe Bahnen zu leiten, Aufgabe einer jeden weisen Staatsverwaltung sein muss.

Jeder, der es ehrlich mit der Menschheit meint, muss eine ruhige, nicht gewaltsame Entwickelung einer neuen Phase in der Ordnung der Dinge wünschen (Sehr richtig! links) und wir alle haben die Pflicht, Jeder nach seinen Kräften, uns an dieser Arbeit zu betheiligen. (Sehr richtig! links.)

Aber auch der Staat hat in erster Linie rege Umschau zu halten, ob er nicht etwa selbst Handlungen begehe, die geeignet sind, das Interesse seiner Staatsbürger zu schädigen; er hat vor allen Dingen bei sich selbst mit der socialen Reform zu beginnen.

Eine solche Reform, die sowohl im öffentlichen, als auch im Staatsinteresse gelegen erscheint, wäre die zweckmässige Lösung der Frage der gewerblichen Strafhausarbeiten und die endliche Erhörung der berechtigten Wünsche der producirenden und Werthe erzeugenden Bevölkerung. (Hört! links.)

Der Staat, meine Herren, macht durch seine 21 Detentionsanstalten seinen eigenen Bürgern und Steuerzahlern die empfindlichste Concurrenz (Sehr richtig! links), die sowohl dem Einzelnen, als ganzen Gruppen von Erwerbszweigen die Lebensadern unterbindet.

Der Staat schädigt somit das Gewerbe, welches durch den Grossbetrieb ohnedem viel von seiner einstigen Bedeutung verloren hat und auch naturgemäss verlieren musste.

Erfreulicherweise ist die Anstrebung der Lösung dieser gewiss schwierigen Aufgabe, was ich durchaus nicht verkennen

will, acut geworden, und dürfte diese wohl kaum so bald von der Bildfläche verschwinden. Denn sowohl bei uns, als in allen übrigen Staaten Europas ist der Kampf gegen die gewerbliche Strafhausarbeit, und zwar von den unmittelbar Getroffenen, von den Gewerbetreibenden selbst begonnen worden.

Wie gerechtfertigt die Klagen über die verhängnissvollen Wirkungen der gewerblichen Strafhausarbeit sind, geht aus dem Umstande hervor, dass eine mächtige, spontane und unvorbereitete Bewegung unter den Gewerbetreibenden aller Kronländer des Staates zu constatiren ist und dass die gleichen Klagen aus Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Kärnten, Krain u. s. w. einlaufen, und schon haben sich die Landtage von Böhmen und Niederösterreich mit dieser Frage, insoweit hiebei Landesanstalten in Betracht kommen, befasst und diesbezügliche Resolutionen und Beschlüsse veranlasst.

So fasste der böhmische Landtag in der 15. Sitzung vom 5. Jänner 1886 unter anderen Resolutionen auch die folgende (liest):

> „Der Landesausschuss, welcher die Vorarbeiten zu pflegen hat, wird beauftragt, hiebei insbesondere zu erwägen, wie die Arbeiten der Zwänglinge verwerthet werden können, ohne dass gewissen Kategorien von besteuerten Gewerbsleuten begründeter Anlass zu Klagen über die durch die Zwangsarbeitsanstalten herbeigeführte Concurrenz gegeben werde" u. s. w.

Durch die Strafhausarbeit wird merkwürdigerweise nur das sogenannte Kleingewerbe getroffen (Hört! links) und dessen Erzeugnisse allein sind es, welche die Sträflingsarbeit mit allen Vortheilen der Arbeitstheilung, der intensivsten Ausnutzung der Arbeitskräfte, der billigsten Productionskosten, der Anwendung der besten Hilfsmaschinen und Kleinmotoren an sich zieht. (Hört! links.) Man könnte beinahe sagen, die 21 Strafhäuser Oesterreichs treiben nicht weniger als 48 Gewerbe quasi fabriksmässig (Hört! So ist es! links) und zwar zumeist wieder nur solche Gewerbe, welche zahlreiche kleinere Familien zu erhalten im Stande wären. (Hört! links.)

Und eben durch diesen Umstand, durch die Aneignung von Beschäftigungsweisen der kleinen und klein-

sten Leute wird die Strafhausarbeit für ganze Bevölkerungsklassen verderblich und ruinirend (Hört! So ist es! links), denn die in den meisten Strafanstalten betriebenen Gewerbe sind solche, welche der freie Arbeiter mit Zuhilfenahme seiner Familienmitglieder auszuführen in der Lage ist, und ich weise da hin auf die Handweberei, auf die Schachtel-, Düten- und Cartonnageerzeugung, auf die Korbflechterei u. s. w.

In den 21 österreichischen Strafanstalten wurden im Jahre 1883 3234938 Arbeitstage gezählt; im Jahre 1884, nach einem mir vorliegenden officiellen Berichte, und zwar Nr. 94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, 3018831 Tage. Von der ersten Summe entfielen für die Privatpächter der Sträflingsarbeit 2638784 Tage, es wurden also 84 Procent der Gesammtleistung ausschliesslich für gewerbliche Arbeiten verwendet und nur 596154 Tage, somit 19 Procent für die eigentlichen Bedürfnisse des Staates oder der Anstalten selbst.

Das sind Zahlen, die jedenfalls zum Nachdenken Anlass geben! Die Strafanstalten nehmen durch ihre ungefähr 12000 Häftlinge die Arbeitszeit und den Verdienst von, eine kleine Rechnung ergiebt das, 9100 freien Arbeitern (Hört! links) und man könnte beinahe behaupten von ebenso vielen Familienexistenzen in Anspruch.

Der Reichenberger Handelskammerbezirk, dessen Mitvertreter in diesem hohen Hause zu sein ich die Ehre habe, hat bei einer Bevölkerungsanzahl von circa 1900000 Seelen, die auf einer Fläche von 220 Quadratmeilen wohnen, 12231 Kleingewerbsbetriebe, das sind solche, welche den niedersten Erwerbsteuercensus von 5 fl. 25 kr. per Jahr entrichten Selbst bei der Annahme, dass bloss die Hälfte der Sträflinge, ungefähr 6000, zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden, so ist dies immer die Hälfte der freien Arbeiter in dem gewiss industrie- und gewerbereichen Handelskammerbezirke Reichenberg und eine Schädigung ist damit eminent nachgewiesen, nachdem diese 6000 Häftlinge das Arbeitserforderniss von circa 6000 freien Arbeitern absorbiren.

Die etwaige Einwendung, dass diese Sträflinge, wenn sie nicht inhaftirt wären, ebensovielen freien Arbeitern Concurrenz

machen würden, scheint mir nicht ganz haltbar zu sein, denn in diesem Falle würden die 6000 Sträflinge, das ist die geringste gewerbliche Arbeiten verrichtende Anzahl, unter gleich günstigen oder ungünstigen Umständen mit den freien Arbeitern concurriren müssen, gegenwärtig concurrirt aber thatsächlich nicht der Sträfling mit seiner Person oder Leistung, sondern der Unternehmer mit dem freien Arbeiter und darin liegt meines Erachtens ein gewaltiger Unterschied. (So ist es! links.)

Bei dem Mangel einer jeden Statistik über die Höhe der Zahl der freien Arbeiter in Oesterreich, deren es angeblich 800000 geben soll, sind zahlenmässige Vergleiche über die Leistung und die Abwägung von der grösseren oder geringeren Schädlichkeit dieser Concurrenz immer mit einigem Misstrauen aufzunehmen.

Für mich ist die Erfahrung ausschlaggebend, dass die Gewerbetreibenden den Einfluss der gewerblichen Strafhausarbeit auf dem Markte tagtäglich empfinden und dass die billigen Erzeugnisse der Strafhäuser die Produkte des freien Arbeiters auf das empfindlichste drücken, was ich später an einem Beispiele nachzuweisen mir erlauben werde.

Wenn man das nothwendige Jahreseinkommen einer Handwerkerfamilie in einer Stadt mit 600 fl. bewerthet, was nicht zuviel ist und einem Tageseinkommen von 2 fl. entspricht, so wird der gewerbetreibenden Bevölkerung durch die Strafhausarbeit nicht weniger als $5^1/_4$ Millionen Gulden Nettoverdienst pro Jahr entzogen. (Hört! links.) Das ist eine Summe, die aber ganz verschwindend klein ist gegen jene Summe, welche der Wechselwirkung des allgemeinen Verkehres entzogen wird, und die gewiss so gross ist, als der Werth der gesammten Production der Sträflingsarbeit, daher nach vielen Millionen zählen muss.

Gedrückt, ja erdrückt unter den allgemein gesteigerten Bedürfnissen und den geringeren Einnahmen, der Höhe der Miethzinse, der Steuern, der Beheizungs- und Beleuchtungsausgaben, bemüssigt in kleinen Quantitäten das Rohmaterial einzukaufen, häufig verpflichtet für eine zahlreiche Familie zu sorgen, ohne sicheren Abnehmer für seiner Hände Arbeit,

steht der Gewerbetreibende dem Pächter des billigen Menschenmateriales machtlos gegenüber (So ist es! links), der gar keine Miethe, keine Beheizungs- und Beleuchtungskosten hat und niedrige Löhne von 14, 20, 30, höchstens 60 kr. und in diesem Falle nur für wahrhafte Künstler in ihrem Fache per Kopf und Tag zahlt, der überdies keiner Genossenschaft, keiner Kranken-, Alters- oder Invalidenversicherung anzugehören braucht, der das Materiale im Grossen kauft und andere Vortheile mehr hat.

Ich finde hier einen Zeitungsausschnitt, worin es heisst (liest): „Die „Wiener Abendpost" bezeichnet die Behauptung des gegen die Strafhausarbeit auftretenden Agitationscomités, dass ein Strafhausunternehmer in der St. Wenzelsstrafanstalt in Prag dem Staate 30000 fl. schuldet, als vollkommen grundlos. Die erwähnte Anstalt hat zu Ende 1884 nur 4842 fl. von dem Unternehmer zu fordern gehabt." Zu fordern hatte sie demnach nach officieller Mittheilung 4842 fl. und ich weiss nicht, wie es dem Fabrikanten oder Gewerbsinhaber gehen würde, der dem Staate 4842 fl. aus einem andern Titel schuldig wäre; dies mag sich jedermann selbst ausmalen!

Beinahe ausschliesslich sind die Arbeiten in den Strafhäusern handwerksmässige Beschäftigungen und wenn noch so viel Kleinmaschinen in Verwendung kommen, so dienen sie doch nur dazu, die Arbeit zu theilen und so den billigsten und grössten Nutzeffect aus der Handarbeit für den Pächter zu erzielen. (Sehr richtig! links.)

Die traurige Rückwirkung der Strafhausarbeit auf die Löhne der freien Arbeiter in Gegenden, wo gewisse Artikel eine Art Hausindustrie bilden, ist wahrhaft erschreckend. An diesen Arbeiten nahmen oft, wie ich Eingangs meiner Rede erwähnt habe, alle Familienmitglieder Antheil. Es tritt der Strafhausartikel bereits in directe Concurrenz mit dem freien Arbeiter.

Es giebt z. B. in Böhmen Gegenden, in denen hauptsächlich Schuhwaaren erzeugt werden, und zwar um Chrudim herum, in Skuc und Holic. Dort arbeiten seit undenklichen Zeiten ganze Familien an der Erzeugung von Schuhwaare. Diese Schuhwaarenerzeuger sind nun schon gezwungen, ihre

Artikel ganz genau zu denselben Preisen, zu welchen sie in den Strafhäusern erzeugt werden, herzustellen. Denn es wird, wie mir gesagt wurde, daselbst für ein Dutzend Paar Männerstiefel 18 fl. bezahlt.

Um Ihnen einige Stichproben über die Höhe der in den Strafanstalten gezahlten Löhne für Stückarbeiten zu geben, erlaube ich mir Folgendes zu erwähnen:

In der Strafanstalt Suben besteht eine Schuhwaarenfabrik, wo für das Paar Kinderschuhe von Nr. 1 bis 8: 8 kr., für Damenschuhe von Nr. 7 bis 12: 10 kr., für Männerschuhe von Nr. 13 bis 18 — das sind die grössten Nummern — 12 kr. (Hört! Hört! links) Arbeitslohn gezahlt werden.

In derselben Strafanstalt besteht eine Rahmenfabrik, in welcher prächtige Rahmen, wie Sie sie oft ausgestellt finden, erzeugt werden. Dort bezahlt der Pächter für einen sehr geübten Holzschneider, einen Künstler, 60 kr. als höchsten Lohn per Tag, für einen gewöhnlichen Holzarbeiter 50 kr., für einen Taglöhner 25 kr., einen Kunstschlosser 40 kr., für einen gewöhnlichen Arbeiter 20 kr. u. s. w.

Ich könnte Ihnen mit vielen Beispielen dienen, ich will jedoch auf die Details nicht weiter eingehen, ebensowenig würde ich beanspruchen, dass dem Sträfling die Arbeit, das einzige Besserungsmittel und eine Wohlthat für die aus der Gesellschaft Ausgeschlossenen, *zu entziehen* sei. Was ich aber und mit mir alle Gewerbetreibenden wünschen, ist, dass der ohnedies sehr geplagte, freie, ehrliche Arbeiter durch eine solche Beschäftigung *weder direct noch indirect geschädigt werde.*

Die Sträflingsarbeit schädigt auch vermöge ihrer *Schleuderhaftigkeit* den Ruf guter Erzeugnisse (Sehr richtig! links); diese Arbeiten haben uns, wie ich glaube, schon um den Export von Ledergalanterie- und Schuhwaaren nach dem Oriente gebracht, und die Gewerbetreibenden werden somit nicht allein materiell geschädigt, sondern auch das Renommé *ihrer soliden Erzeugnisse wird in Misscredit* gebracht, so dass sie Niemand mehr kaufen will. (Sehr richtig! links.) Der Käufer frägt in der Regel nicht nach der Provenienz des gekauften Artikels und kann unmöglich unter-

scheiden, ob derselbe eine Strafhausarbeit oder die Arbeit eines reellen Unternehmers ist.

Der Staat sollte vor Allem mit dem Verpachtungssysteme brechen, und die Sache in eigene Regie nehmen, denn durch die Verpachtung wird der eigentliche criminalpolitische Zweck, die Besserung des Häftlings, nicht in erste Linie gesetzt, sondern vor allem anderen der Gewinn des Unternehmers; es sollten auch ferner nicht jene Artikel erzeugt werden, die geeignet sind, den kleinen und grossen Unternehmer in irgend einer Weise zu schädigen; weiters sollten die Häftlinge, insoweit sie der ländlichen Bevölkerung entstammen, auch wieder nur zu ländlichen Arbeiten verwendet werden und zwar vielleicht zu Flussregulirungen, Strassen-, Weg-, Dammherstellungen, Aufforstungen, Entsumpfungen. Wildbachbebauungen und wie alle diese Arbeiten heissen mögen. Man weise uns lieber keinen Ertrag der Strafhausarbeiten per 710000 fl. aus, sondern eher einen solchen Aufwand für die erwähnten Zwecke, und seien Sie versichert, meine Herren, die Gewerbetreibenden werden es Ihnen Dank wissen.

Die erwähnte Debatte, insoweit sie die Landesanstalten betrifft, hat, wie ich schon bemerkt habe, im böhmischen Landtage am 5. Jänner 1886 stattgefunden und ein Freund und Gesinnungsgenosse von mir, der Herr Abgeordnete für Teplitz, hat in seiner vorzüglichen Rede Folgendes gesagt (liest):

„Müssiggang ist aller Laster Anfang“. Die Kerle befinden sich ungeheuer wohl, wenn sie nur zu den leichten Arbeiten verwendet werden, zum Couvertfalzen, Büchereinbinden; sie befinden sich aber keineswegs so wohl, wenn sie in harter Winterszeit oben im Erzgebirge zu Erdarbeiten verwendet werden.“ Wenn also die gezahlten Leute aus Italien die Arbeit durchführen, warum sollen nicht auch Sträflinge sie durchführen? Man wird sie nur dazu anhalten müssen und darin liegt ein günstiges Moment zu ihrer Besserung.

Jene Sträflinge, deren körperliche Beschaffenheit eine solche Arbeit nicht zulässt oder die mit besonderem Vortheile für gewerbliche Arbeiten verwendet werden können, sollen

zunächst für die Bedürfnisse des Staates herangezogen werden, und ich glaube, dass hiebei die Sträflinge vollauf Beschäftigung fänden, wenn ihnen der Staat nur einen Theil seiner Arbeiten zuwenden würde. Ist dieses nicht ganz oder nur theilweise möglich, so sollen die Sträflinge Artikel, und zwar gute Artikel, nicht in der Art, dass wieder gewisse Artikel in Verruf kommen, für den Export arbeiten, wodurch unser Export gehoben und wir in vielen Fällen vielleicht concurrenzfähig gemacht werden könnten, weil wir ja über diese billige Arbeitskraft verfügen.

Endlich berücksichtige man doch den Lebensfuss der Strafhausgefangenen. Man wird dadurch so manchen Rückfall vermeiden. In den Strafanstalten werden die Gefangenen, ich höre sogar die Untersuchungsgefangenen, vollständig gleich behandelt und dennoch sind die Ansprüche des Individuums und ganzer Völkerschaften bei uns gänzlich verschieden. Denn was dem Bewohner einer reichen Gegend Böhmens, Oberösterreichs u. s. w. vielleicht als eine Strafe erscheint, das kommt dem Bewohner einer armen ruthenischen oder polnischen oder einer anderen Gegend — ich meine das ohne jegliche Beziehung oder Hervorkehrung — gewiss als wünschenswerthe Verbesserung seiner Existenz und seiner Genüsse vor. (Sehr richtig! links.) Es tritt häufig bei solchen Gefangenen das Streben hervor, der Wohlthat des Strafhauses wieder theilhaftig zu werden und es spricht die Erfahrung dafür, dass es gewisse Pensionäre und Hospitanten — ich könnte sagen Stammgäste — der Strafanstalten giebt, Leute, welche bei Annäherung des Winters irgend ein Vergehen begehen, das sie in die Lage versetzt, auf Staatskosten einige Monate verpflegt zu werden. In dieser Beziehung sollen solche Leute, wie ich mir sagen liess, eine merkwürdige Kenntniss der Strafgesetze entwickeln: denn sie schiessen selten über das Ziel der von ihnen angehofften Strafe hinaus.

Ich habe hier einige Erzeugnisse der strafhäuslichen Thätigkeit, die Sie an jeder Strassenecke bekommen können. Hier sehen Sie drei und da zwei Notizbücher, die je 10 Kreuzer kosten, wohlgemerkt, alle drei oder alle zwei zusammen 10 Kreuzer.

Hier ist ein Comptoirvormerkbuch, welches 100 Blätter oder 200 Seiten enthält, rastrirt und sonst auch allem Anscheine nach ziemlich brauchbar ist. Dieses Buch kostet 40 kr.

Nun frug ich einen Sachverständigen, wie theuer ein solches Buch bei dem Buchbinder, bezw. bei dem Händler abgegeben werden könne. Derselbe behauptete, mit Einbeziehung eines kleinen bürgerlichen Gewinnes wäre der Buchbinder nicht in der Lage, ein solches Buch billiger als um 80 kr. bis 1 fl. verkaufen zu können. (Hört! links.)

Nun frage ich Jedermann: Wer wird, der jemals ein solches Buch um 40 kr. gekauft hat, dem Buchbinder oder Händler nunmehr 80 kr. oder 1 fl. geben, welche er, um leben, um Steuer zahlen und den Laden miethen zu können, verlangen muss. Gewiss Niemand.

An einem einzigen Artikel, den wir auf Schritt und Tritt in den Strassen Wiens begegnen, kann man nachweisen, dass die Strafhausarbeit von eminenter Schädlichkeit für gewisse Gewerbe ist.

Wer auch in den leeren Blättern zu lesen versteht, wird auf diesen geschrieben finden den Hilferuf eines langsam, aber sicher verarmenden, gewerbtreibenden Bürgerstandes (Sehr richtig! links), welcher heute noch vom Staate und seinen gesetzlichen Vertretern hier im hohen Hause Abhilfe erwartet.

Wollen Sie nicht, dass das Heer der Unzufriedenen, welches bereits erschreckend gross ist, noch weiter vermehrt werde, dann beginnen Sie auch auf diesem Gebiete sociale Reformen, auf dem Gebiete der Abschaffung der gewerblichen Strafhausarbeit, insoweit sie unsere Gewerbetreibenden zu schädigen im Stande ist. (Lebhafter Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski.

Abgeordneter Dr. Lewakowski: Auch ich habe mir die Aufgabe gestellt, zu diesem Gegenstande zu sprechen. Der geehrte Herr Vorredner hat hier Ziffern und Details angeführt,

welche mir die Behandlung dieser Angelegenheit, dieser Beschwerden der Gewerbetreibenden, sehr erleichtern und welche ich auch nicht weiter anzuführen brauche. Auch ich will die Organisation der Arbeiten in unseren Strafanstalten besprechen — und zwar nicht in Bezug auf den Sträfling selbst, nicht in Bezug auf das mehr oder weniger erfüllte Bestreben, den Sträfling zu bessern, welches ja das edlere, das eigentliche Ziel einer jeden Strafhausorganisation sein sollte, neben welchem dann alle anderen Rücksichten, namentlich auch die finanziellen, eine untergeordnete Rolle zu spielen berufen wären, sondern hauptsächlich in Bezug auf die Rückwirkung dieser Organisation der Arbeiten auf das Gewerbe selbst, auf den Gewerbetreibenden.

Der Sträfling muss beschäftigt werden — er muss beschäftigt werden, weil ja der Zwang zur Unthätigkeit eine Verschärfung der Strafe ist, er muss beschäftigt werden, weil dies ein Mittel zu seiner Besserung ist, er muss in einer Weise beschäftigt werden, welche durch den Ertrag seiner Arbeitsleistung die Kosten seiner Erhaltung mindert. — Unser Justizwesen hat in dieser Beziehung die humanitäre Einrichtung getroffen, dass der Sträfling einen Theil des Erlöses seiner Arbeitsleistung im Gnadenwege nach vollzogener Strafe als Ersparniss erhält; dies wird ihm nicht als ein Recht eingeräumt, weil ja das Prinzip gilt, dass der Sträfling zum Ersatze der Strafvollzugskosten verpflichtet ist.

Diese Behandlung des Sträflings ist an und für sich eine ganz gerechte, der Sträfling wird dadurch gebessert, er wird mit Nutzen für sich selbst beschäftigt, es erleichtert die Last des Steuerträgers, indem die Kosten der Strafanstalten wenigstens theilweise gedeckt werden.

Um dieses Prinzip zur vollen Geltung zu bringen, hat man die Arbeit in den Strafhäusern im grossen Maassstabe eingerichtet, und man kann behaupten, dass die Strafanstalten in Oesterreich zu den in Europa bestgeleiteten, besteingerichteten gezählt werden können, der Ertrag dieser Anstalten ist ein sehr bedeutender, und sie können, im Vergleiche mit anderen Staaten, als ein Muster hingestellt werden, weil sie den Staatsschatz am meisten entlasten.

Wie bekannt, werden diese Arbeiten theils für Rechnung

der Unternehmer, theils in eigener Regie des Staates geführt. Der Erlös ist sehr bedeutend. Nach den Ziffern, die mir aus officiellen Quellen zu Gebote standen, war der Erlös im Jahre 1868 174000 fl., seit dieser Zeit ist er bedeutend gestiegen und belief sich wieder nach officiellen Quellen im Jahre 1884 auf mehr als 700000 fl. Heute beträgt er sicher über 1000000 fl. Nun, das ist ein grosses Resultat. Man kann nicht leugnen, es ist viel erreicht worden. Aber wie ist es erreicht worden? Man hat da förmlich Grossindustrie betrieben. In vielen dieser Anstalten arbeitet man mit Maschinen, mit allen möglichen Mitteln der Neuzeit; man hat in vielen dieser Anstalten die Theilung der Arbeit vollkommen und bis ins kleinste Detail durchgeführt. Man betreibt dort alle möglichen Gewerbe und meist solche, bei welchen der Werth der Leistung nicht in dem Werth des dazu verwendeten Materiales liegt, sondern in der Handarbeit, mit Anwendung von Hilfsmaschinen.

Das sind also Gewerbe, welche man mit Anwendung von geringem Capital betreiben kann.

Nun man ist von der Ansicht ausgegangen, man müsse dem Sträfling nicht nur Beschäftigung geben, nicht nur ihm nach vollendeter Strafzeit ein Ersparniss zuwenden, sondern ihm auch die Kenntniss eines Gewerbes beibringen. In Bezug darauf glaube ich nicht, dass das Ziel erreicht ist, denn schon in Folge dieser Theilung der Arbeit ist es doch unmöglich, dass der Sträfling sich ein Gewerbe ganz aneignet. Er eignet sich gewisse Handgriffe an, erlernt eine gewisse Beschäftigung, und wenn er aus der Anstalt herauskommt, muss er entweder wieder in eine Grossindustrie eintreten, die in demselben Sinne eingerichtet ist, um davon einen Nutzen zu haben, oder er hat keinen Nutzen daraus, und selbst wenn er sich ein Gewerbe aneignet, was selten der Fall ist, kann er es kaum ausüben, weil erstens dazu Capital nothwendig ist, und ferner der grössere Theil der Sträflinge, nach statistischen Ziffern über 60 Procent, der Landbevölkerung angehören; wenn nun der Sträfling aus den Strafanstalten kommt, selbst wenn er sich ein Gewerbe angeeignet hat, geht er eher der alten Beschäftigung nach, weil er, wie gesagt, nicht

die Mittel hat, das neu erlernte Gewerbe auf dem Lande auszuüben.

Ich will auch nicht erörtern, in wie weit diese Organisation der Arbeiten das Strafsystem selbst und die Disciplin gefährdet. Eine diesbezügliche Befürchtung ist gewiss rücksichtlich jener Anstalten, wo für Rechnung des Unternehmers gearbeitet wird, gerechtfertigt. In diesen Anstalten ist der Contact nicht nur mit dem Unternehmer, sondern auch mit dessen Angestellten unvermeidlich, und wenn auch alle einschlägigen Vorschriften noch so strenge gehandhabt werden, so ist das Eine sicher: dass, sobald es sich um einen Nutzen handelt, nicht die Menschen die Schuldtragenden, sondern das böse Geld der Uebelthäter ist.

Ich stellte mir indessen nicht die Aufgabe, das Strafsystem zu kritisiren, ich will nur das Gewerbemässige in der Organisation der Strafhausarbeiten und dessen Rückwirkung auf unsere socialen Zustände in Betracht ziehen. Diese Anstalten fördern Erzeugnisse zuwege, welche theilweise zu Staatsbedürfnissen verwendet werden, theilweise aber im Wege des directen Verkaufes durch den Unternehmer zum Consumenten, zum grossen Publikum ihren Weg finden.

Dadurch wird nun dem Gewerbe Concurrenz gemacht. Ich will hier einen jeden Anschein von Uebertreibung vermeiden und nicht sagen, wie hier gesagt wurde, dass die Concurrenz mit dem Staate unerträglich ist, weil der Staat keine Miethe zahle, keine Steuern zahle, mit unverzinslichen Geldern arbeite, aus dem Ertrage der Beschäftigung kein Dienstpersonal zu bezahlen habe u. s. w. Das alles will ich nicht behaupten. Der Staat muss den grösstmöglichen Nutzen aus der Arbeit der Sträflinge ziehen. Er braucht bloss die Preise der Erzeugnisse zu erhöhen und thut es auch, aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus Rücksicht auf die Gewerbetreibenden.

Die Concurrenz wird schon viel gefährlicher, wie der Herr Vorredner es auch hervorgehoben hat, wenn in diesen Anstalten für Rechnung der Unternehmer gearbeitet wird, denn, da dann die Arbeitslöhne, welche ausschlaggebend sind, niedrig sind, so werden wirklich die Erzeugnisse zu sehr

billigen Preisen hergestellt und gegen diese Concurrenz kann man nicht aufkommen.

Wenn nun auch die Gewerbetreibenden über die Concurrenz des Staates sich beklagen und Petitionen um Abstellung der Strafhausarbeiten einbringen, so muss man diese Klagen nicht aus dem Standpunkte beurtheilen, was denn die Gesammtproduction in den Anstalten sei; sie wäre bloss ein Tropfen Wasser im Vergleiche mit dem Gesammtbedarfe, der Gesammtconsumtion der Monarchie.

Man muss diese Concurrenz mit allen Erscheinungen der Neuzeit zusammenfassen. Vielleicht ist gerade diese Concurrenz derjenige Tropfen Wasser, der das Gefäss zum Ueberfliessen bringt. Das Gewerbe und namentlich das Kleingewerbe leidet ja unter dem Drucke der Grossindustrie, die auch mit allen Mitteln der Neuzeit unter Anwendung von Maschinen, der Theilung der Arbeit so wohlfeile Erzeugnisse producirt, dass das Kleingewerbe mit ihr nicht concurriren kann; das Gewerbe leidet unter dem Drucke des Grosscapitals, welches sich mit den geringsten Zinsen begnügt, welches trotz der Beschränkungen des Befähigungsnachweises unter fremder Flagge arbeitet und mit Hungerlöhnen äusserst billige Erzeugnisse zu erzielen vermag.

Das sind keine Phrasen, das ist Wahrheit. Wollen Sie einmal zu Rothberger hinaufschauen! Nehmen Sie sich die Mühe, dort einmal das ganze Geschäft vom vierten Stocke an bis hinunter in die Keller, wo die Maschinen stehen, anzusehen. Ich will seiner Ehrenhaftigkeit nicht nahe treten; er hat alle seine Medaillen gewiss redlich verdient und er will gewiss nicht seine Leute auspressen. Aber fragen Sie die bleichen Gesichter, woher diese fabelhaft billigen Preise kommen und geben Sie sich dann darüber Rechnung, ob ein Gewerbetreibender, wenn er nicht eine Familie, sondern nur einen Kanarienvogel zu ernähren hat (Heiterkeit), mit diesem Manne concurriren kann.

Das Grosscapital hat ja alle möglichen Verbindungen, es zieht alles an sich, es hat alle Lieferungen für Staats-, subventionirte und Privatbahnen; und wenn der Kleingewerbetreibende einmal eine Lieferung bekommt, bekommt er sie nur durch einen Zwischenmann. Die Lieferungen werden aller-

dings pünktlich ausgeschrieben und kundgemacht, allein nur an die Grossindustrie vergeben.

Mir ist eine solche Leidensgeschichte einiger Kleingewerbetreibender bekannt. Es handelte sich im Vorjahre um eine grosse Lieferung für die Armee. Das Kriegsministerium, welches den Concurs ausgeschrieben hatte, war äusserst zuvorkommend; es hat die Leute, trotzdem der Termin vorüber war, noch als Bewerber angenommen; diese wurden von allen Behörden unterstützt, und der Landesausschuss hat für dieselben die Caution erlegt. Aber wie es zur endlichen Entscheidung kam, wurde die Lieferung doch an die Grossindustrie vergeben und das Kleingewerbe ist mit leeren Händen weggegangen, und unter solchen Verhältnissen kommt noch die Concurrenz des Staates, der Strafanstalten, dazu. Darunter muss wohl das Gewerbe leiden. Ist das nun eine gesunde volkswirthschaftliche Politik? Weiss man denn nicht, dass das Grosscapital, dass die Grossindustrie nicht die grössten Steuerzahler sind? Ist denn das grosse Ergebniss der Steuern ein Quotient der Zahlungen der Grossindustrie und des Grosscapitals, treffen nicht vielmehr die Steuern den kleinen Mann am stärksten und gerade mit den Verbrauchssteuern? Ja, meine Herren, glauben Sie mir, das ist ja die reine Wahrheit, es ist wirklich so und ich gebrauche hier keine Phrasen. Und wenn dem so ist, wer verliert daran? Der Steuerzahler, welchem sein Erwerb entgeht, verliert an Steuerkraft, der Staat an seinen Einkünften. Und wenn man auch behauptet, der Staat gewinne, indem ja die Kosten der Strafanstalten dadurch entlastet und die Staatsauslagen vermindert werden, so sage ich: solche Steuern sollten die Gesammtheit treffen, aber nicht durch den Schaden einer Classe der Gesellschaft vermindert werden. Dies ist Thatsache, dass in diesen Anstalten Erzeugnisse im Werthe von einer Million producirt werden. Die Gewerbetreibenden behaupten, es wären mehrere Millionen. Mag nun der Staat selbst der Consument sein oder das durch die Preise angezogene Publikum, Eines ist sicher: die Ausführung eines gleichen Quantums von Werthen wird dem Gewerbe dadurch offenbar entzogen. Hat nun der Staat die Berechtigung, ausserhalb der Sphäre des ihm gesetzlich zu-

stehenden Regales irgend einen Theil des Erwerbes seinen Staatsbürgern zu entziehen? Hat der Staat, so lange er nicht auf der breiten, und ich sage es offen, bis heute auf den verworrensten Begriffen gestützten Basis eines rein socialen Staates fusst, so lange er nicht nach allen diesen extremen Theorien der ausschliessliche Eigenthümer von Grund und Boden, von Werkstätten, Fabriken, Bergwerken und so weiter ist, so lange er nicht verpflichtet ist, seinen Bürgern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit und den entsprechenden Erwerb zu verschaffen, welcher sie und ihre Familien der Nahrungssorgen enthebt, kurz, so lange er als der moderne heutige Staat besteht, hat er da das Recht, durch die Entziehung eines Theiles des Erwerbes seinen Bürgern die Ausbeutung ihres angelernten Gewerbes zu verkümmern?

Die grössten Staatsmännern der Gegenwart haben ja Versuche gemacht, den Staat wenigstens theilweise in einen socialen Staat umzuwandeln; woran sind denn diese Versuche gescheitert? An dem Widerstande der durch solche partielle Massregeln Betroffenen. Und, meine Herren, dieser Widerstand ist berechtigt. Er ist berechtigt, wenn er von den wohlhabenden Classen ausgeübt wird, in der Vertheidigung ihres relativ bevorzugten Daseins, wie erst, wenn dieser Widerstand erhoben wird von den arbeitenden Classen in Vertheidigung des bekannten biologischen Gesetzes, dass der wichtigste, der erste Lebensact eines Menschen darin bestehe, sich ausreichende Nahrung zu verschaffen. Findet er diese nicht, so geht er eben zu Grunde; aber freiwillig bequemt er sich nie dazu. Das sind wohl Erwägungen, die sicher auch die hohe Regierung veranlassten, sich mit dem Gegenstande zu befassen. Sie hat sich damit befasst, sie hat im Jahre 1884 auch Untersuchungen eingeleitet, ob denn nicht Sträflingscolonien einzuführen wären. Das Justizministerium hat mit dem Handelsministerium darüber Verhandlungen gepflogen, aber alles ist resultatlos geblieben. Jenes Ressort, welches sich des Gewerbes am meisten anzunehmen hätte, ist wohl das Ressort des Handelsministeriums, aber der gewesene Herr Handelsminister ist seine eigenen Wege gewandelt, er hat in Nachahmung der deutschen Eisenbahnwirthschaft das Staatsbahn-

prinzip im grossen Systeme eingeführt, er hat grosse sociale Umwälzungen geschaffen, aber er vergass dabei, dem kleinen Gewerbe und dem Gewerbe überhaupt in der Provinz diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche ihm durch diese Einrichtung in Deutschland zu Theil wurden. Er centralisirte die Eisenbahnen, vergab die grossen Arbeiten an das grosse Capital und die Lieferungen an die Grossindustrie.

Ja, meine Herren, diese Zustände sind es, welche den Wunsch nach Theilung dieses Portefeuilles herbeigeführt haben.

Es ist mir nun bekannt, dass das Justizministerium in dieser Beziehung die Klagen der Gewerbetreibenden in Erwägung gezogen, sich vielfach damit beschäftigt hat; namentlich der anwesende Herr Justizminister hat auch die Frage ernstlich studirt, wie und wo die Sträflinge sonst zu verwenden wären. Man hat ihre Verwendung zu Landesculturzwecken, zu Bergwerken, zu Entsumpfungs- und Flussregulirungsarbeiten ernstlich in Erwägung gezogen und namentlich soll ja schon im nächsten Frühjahr ein Versuch in der letzteren Richtung in Kärnten stattfinden. Doch dies alles ist Gegenstand der Erwägung für die Regierung und ich will damit die Zeit eines hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen. Ich will nur noch beifügen, dass der Irrthum stark verbreitet ist, es wären diese Klagen, diese Beschwerden die Frucht einer künstlichen Agitation.

Glauben Sie mir, meine Herren, das ist nicht der Fall. Sie sind die reifende Frucht unserer gegenwärtigen socialen Lage, sie müssen immer im Zusammenhange mit derselben behandelt, so beurtheilt werden.

Wir werden ja mit Irrlehren nicht nur nach der einen Richtung — der anarchistischen — überschwemmt, sondern auch mit ebenso verderblichen in der entgegengesetzten Richtung. Man behauptet da, dass die Theilung der Arbeit, die Anwendung von Capital und Maschinen ihren Platz in der Volkswirthschaft erobert haben. Wenn das Kleingewerbe daran stirbt, so habe es eben seine Existenzberechtigung verloren; der Staat habe seine eigenen, dem Zeitgeiste angepassten Bedürfnisse, er müsse mit dem Fortschritte vorwärts gehen und sei es auch über die Trümmer von ganzen Gesellschaftsclassen.

Wenn dies hier seine Anwendung finden sollte, so bin ich überzeugt, dass mit dem Verfalle dieser Classe von Bürgern ein weiteres Bollwerk fällt, welches die Gesellschaft vor den anstürmenden Wogen des Anarchismus schützt. Sie sind ja der eigentliche Mittelstand, sie sind ja der Kitt, welcher die Landbevölkerung mit den anderen Schichten der Gesellschaft verbindet. Sie sind die zuerst Angegriffenen, die Bestgehassten, weil sie eben an den alt hergebrachten Formen der Gesellschaft, an dem sittlichen, dem religiösen Gefühle, an den Eigenthums- und Familienbegriffen so zähe festhalten.

Es wäre schlecht, wenn auch sie dem Pauperismus zur Beute fielen, wenn auch sie Proletarier würden. Das hohe Haus hat sich ja mit diesem Gegenstand schon befasst, es hat ja schon Resolutionen im Sinne der Abhilfe gegen die Nothlage der Gewerbetreibenden gefasst, und auch in dieser Session werden ähnliche Resolutionen der Beschlussfassung des hohen Hauses unterbreitet werden. Ich kann nur mit dem heissen Wunsche schliessen, es mögen diese Resolutionen sich wenigstens im Sinne der Beschränkung der Strafhausarbeit auf das eigene Bedürfniss des Staates aussprechen und die Regierung veranlassen, sich dem Willen dieses hohen Hauses zu fügen. (Beifall rechts.)

Präsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Pichs zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Pichs: Hohes Haus! Es wird zwar der vorliegende Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Lueger und Kreuzig, welcher dahingeht, alle Arbeitsunternehmungen aus den Strafhäusern zu entfernen, Gelegenheit geben, über die Strafhausarbeit eingehend zu sprechen und zu erörtern, wie die Nachtheile, welche durch die Strafhausarbeit dem Gewerbe zugefügt werden, zu beseitigen sind.

Dennoch erlaube ich mir jetzt schon auf einige Bemerkungen zurückzukommen und die Intentionen der Regierung in Kürze zu skizziren.

Der Herr Abgeordnete der Reichenberger Handelskammer ist in der Veranschlagung der Arbeitstage zu hoch gegangen. Die Arbeitstage im Jahre 1884 bezifferten sich in den Männerstrafanstalten auf 2,567.100. Von diesen wurden verwendet zur Erzeugung eigener Bedarfsartikel 546.000, es wurden also, wenn man das Jahr zu 300 Tagen berechnet, 1823 Sträflinge beschäftigt. Was die an Gewerbetreibende verpachteten Sträflingskräfte anbetrifft, so ergaben sich 1,385.000 Arbeitstage oder es wurden 4619 Sträflinge beschäftigt. Für Hausarbeiten, das ist für Wäsche-, Gebäudereinigung etc. wurden verwendet 302,446.000 Tage oder 1008 Sträflinge, und für Arbeiten für den Aussenbedarf 1106 Sträflinge. Wenn Sie daher die Arbeiter, welche gewerbliche Artikel für den Aussenverkehr geliefert haben, zusammennehmen, so wurden nur 5.725 Sträflinge in diesen Erwerbszweigen beschäftigt, welche den Gewerbetreibenden möglicherweise Concurrenz machen.

Allein ich glaube auch, dass die Behauptung, der Gewerbetreibende werde durch die Strafhausarbeit ruinirt, viel zu weit geht. Denn nach der Statistik entfallen auf 100 freie Gewerbetreibende 0,4, also nicht einmal ein halber Sträfling, respective 1 Sträfling auf 200 freie Arbeiter. Wenn Sie aber bedenken, dass der Sträfling nicht im Stande ist, per Tag dieselbe Menge von Werthen, wie der freie Arbeiter, sondern höchstens die Hälfte davon zu produciren, so kommen Sie zu dem Resultate, dass ein Sträfling auf 400 freie Arbeiter entfällt, und ich glaube, der österreichische Gewerbestand steht doch so hoch, dass es unmöglich ist, dass ein Sträfling 400 freie Arbeiter ruiniren kann. Allein die Regierung ist gewiss bestrebt, alle Klagen, welche in neuester Zeit aufgetaucht sind, zu beheben, und sie will jene Massregeln ergreifen, welche bereits von dem Herrn Abgeordneten der Reichenberger Handelskammer und von Herrn Dr. Lewakowski, dem Abgeordneten für Lemberg, angedeutet wurden. Die Regierung ist daran, für die Erzeugung von Exportartikeln — nicht von solchen Exportartikeln, welche in Oesterreich Exportartikel ins Ausland bilden, denn dadurch kämen wir wieder mit den Gewerbetreibenden in Conflict, sondern für die Erzeugung und Verarbeitung solcher Exportartikel, bezüglich welcher das Land

seine eigenen Bedürfnisse nicht deckt — Sträflinge zu verwenden.

Wir sind weiter daran und noch in diesem Monate wird der Versuch beginnen, Sträflinge zu Landesculturarbeiten zu verwenden. Es ist ein Transport von 60 Sträflingen nach Kötschach in Ober-Kärnten bestimmt, um dort Wildbäche zu verbauen; allein wir wollen nach dem Gelingen dieses Versuches weiter gehen und uns bestreben, andere Landesculturarbeiten: Flussregulirungsarbeiten, Strassenbauten etc. zu gewinnen.

Allein, meine Herren, wir dürfen uns keiner Täuschung hingeben: Auch dort werden wir wieder der freien Arbeit Concurrenz machen.

Hier sind es die Gewerbetreibenden, dort werden es die Handlanger, Maurer etc. sein, denen wir Concurrenz machen, und ich erlaube mir, in einem kleinen Beispiele darauf hinzuweisen, wie sehr in derartigen Sachen unsere Concurrenz gefürchtet wird.

Wir bauen in Prag eine Strafanstalt und hatten die Absicht, Sträflinge aus der alten Prager Strafanstalt auf den Bauplatz zu bringen, damit sie dort als Handlanger, Maurer, kurzum zu Bauzwecken verwendet werden.

Darauf kam uns die Nachricht zu: Halt! Das kann nicht gehen, denn hunderte von freien Arbeitern warten auf den Beginn der Bauarbeit und wenn Sträflinge auf dem Bauplatze erscheinen, wäre eine Revolte unvermeidlich. Also auch hier werden wir Concurrenz machen, allein ich glaube, dass für eigene, für staatliche Zwecke, die Sträflinge immer verwendet werden können und müssen.

Ich gehe nun auf die gewerblichen, zum Beispiel Cartonnagearbeiten über. Ich will den Herren ein Beispiel erzählen:

Eine Strafanstaltsverwaltung verwendete sich bei einer Tabakfabrik, um die Cartonnagearbeiten zu bekommen. Die Fabriksverwaltung schrieb zurück: „Ja, mit grossem Vergnügen, allein wir machen darauf aufmerksam, dass hunderte von Familien der Tabakarbeiter von diesen Cartonnagearbeiten leben. Wenn wir ihnen die entziehen, entziehen wir ihnen die Existenzmöglichkeit.

Offen gestanden, wir hatten nicht den Muth, diesen Leuten die Arbeit wegzunehmen.

So stossen wir überall auf Schwierigkeiten, machen wir überall Concurrenz, ob wir nun die Sträflinge für ärarische Arbeiten oder für Arbeiten des Privatverkehrs verwenden wollen.

Allein, wie schon erwähnt, wird die Regierung bestrebt sein, auf die hier angedeuteten Intentionen einzugehen.

Wir haben auch die ersten Schritte schon gemacht und wollen hoffen, dass nach und nach die Klagen der Gewerbetreibenden verstummen werden, weil ihnen der Grund, überhaupt Klage führen zu können, entzogen sein wird. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Es gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Heilsberg: Mir bleibt nach den von verschiedenen Seiten so ausführlich gebrachten Daten nur mehr wenig beizufügen.

Schon vor vielen Jahren haben wir uns gedrängt gesehen, die Frage der Strafhausarbeiten zur Sprache zu bringen.

Schon lange vorher, ehe eigene Vereine sich in dieser Angelegenheit gebildet haben, wurde diese Frage sowohl im Budgetausschusse, als auch in dem hohen Hause von uns und speciell auch von mir erörtert. Schon damals ist, sowie heute, die Frage nicht mit jenem Ernste allseits und mit jener Theilnahme behandelt worden, die sie doch verdient.

Es wurde auch schon in früheren Zeiten einestheils darauf hingewiesen, wie gering doch die Arbeit in den Strafhäusern sei gegenüber der Gesammtheit der gewerblichen Production und anderseits wurde auf die Schwierigkeiten, die wir auch heute betonen hören, hingewiesen, wie es möglich sein soll, den Anforderungen der Strafanstalten, die ja doch die Sträflinge beschäftigen wollen, zu entsprechen, und der freien Arbeit doch keine Concurrenz zu machen. Heute jedoch steht trotz dieser langjährigen Einwendungen die Frage bedeutend günstiger, wie ja auch die geänderte Haltung und das Verfahren der Regierungsorgane beweist. Denn wenn man auch betonen wollte, dass die Summe der Strafhausarbeit verhältnissmässig

zu der gesammten gewerblichen Arbeit sehr gering sei, so zeigen schon die Klagen selbst, wie ich schon bei der Staatsdruckerei bemerkte, die hohe Empfindlichkeit der Gewerbswelt, es zeigt dies, in welchem kranken Zustande sich unsere gewerblichen Verhältnisse befinden und zwar dadurch, dass schon eine angeblich kleine Concurrenzarbeit als schädigend in den Gewerbskreisen aufgefasst wird und wohl auch aufgefasst werden muss. Wären unsere gewerblichen Verhältnisse kräftige und gesunde, wäre Arbeit leicht zu haben und gut gezahlt, so würde gewiss dieser Theil der Strafhausarbeit jene Empfindlichkeit nicht erweckt haben. Aber unsere Gewerbsverhältnisse und die Gewerbskreise sind in jenem heiklen und empfindlichen Zustande, wie ein Kranker überhaupt, dem schon der leiseste Lufthauch einen empfindlichen und störenden Eindruck macht, und mag die Ursache noch so gering sein, wie die Strafhausarbeit hier oft bezeichnet wird, so ist die Regierung doch verpflichtet, in diesem Zustande Abhilfe und Linderung zu schaffen.

In anderer Beziehung wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, wie man aus dem Dilemma herauskommen soll: auf der einen Seite die Nothwendigkeit, die Sträflinge zu beschäftigen und anderseits, wie sie immer beschäftigt werden, die Folge, dass sie dann immer Concurrenz machen.

Diese Bedenken wurden seinerzeit auch von der Regierung getheilt und sie hat sich doch jetzt bewogen gefunden, jene Wege zu betreten, die schon vor Jahren angedeutet wurden, und zwar nicht mehr die Beschäftigung für die Sträflinge auf gewerblichem Boden zu suchen, besonders aber nicht mehr durch Verpachtung der Arbeitskraft dem Grossproducenten zu einer ausserordentlich billig zu Stande gekommenen Waare zu verhelfen, mit welcher er dann erdrückend auf die Gewerbekreise wirkt, sondern diese Thätigkeit hinaus zu verlegen und die Sträflinge im Freien zu solchen Arbeiten zu verwenden, die ohne die Sträflinge nicht vorgenommen werden würden.

Dann fällt wohl auch der Einwand weg, dass man dann wieder den Taglöhnern Concurrenz macht. Es ist oft schon früher darauf hingewiesen worden, dass man durch Vornahme von Entsumpfungen, Flussregulirungeu, Wildbachverbauungen,

Strassenanlagen, Aufforstungen, wie die des Karstes, die man auch als eine Art Nothstandsbauten bezeichnen könnte, Abhilfe schaffen soll. Ich erinnere mich an ein langjähriges Martyrium vergeblicher Versuche meinerseits, bevor man in dieser Richtung jetzt endlich eine Lösung der Frage sucht. Nun hören wir, dass die Regierung endlich daran geht, die fabriksmässigen Arbeiten in den Strafanstalten einzustellen und anderseits nur Exportartikel machen zu lassen, und zwar solche, welche heute auch nicht seitens der Gewerbe Exportartikel sind, sondern welche erst als Strafhausarbeit lebensfähige Exportartikel werden sollen, und endlich will man den ersten Versuch machen, Sträflinge zu Flussregulirungen, Strassenbauten und Entsumpfungen, wie in dem speciellen Falle von Kötschach zu Wildbachverbauungen, zu verwenden.

Hiedurch wird wenigstens etwas Beruhigung in die gewerblichen Kreise getragen und es würde thatsächlich Abhilfe geschaffen, dass zum Beispiel der Wiener Platz oder die Umgebung der steiermärkischen Hauptstadt und Steiermark und andere Gegenden nicht mit den vielen in den Strafhäusern erzeugten Artikeln überschwemmt werden, welche die bezüglichen Gewerbszweige geradezu vernichten! (Bravo! links.)

Aber es ist auch ein Mittel angegeben worden, das besonders bei seiner ersten Erwähnung dem mitleidigen Achselzucken mancher Zuhörer und Regierungsorgane begegnet ist. Wenn man in Betracht zieht, dass von den circa 10000 Sträflingen in Oesterreich ungefähr 20 Procent infolge von Uebertretungen in den Strafhäusern sind, 20 Procent sind solche, die sich ein erstes Vergehen zu Schulden kommen liessen, aber 60 Procent Rückfällige, welche jahraus jahrein unausgesetzt im Gefängnisse als wahre Pensionäre der Strafanstalten bezeichnet werden können, so wird der Vorschlag gewiss begründet sein, besonders für solche Individuen, gegen welche eine grössere Freiheitsentziehung ausgesprochen wurde, an die Schaffung von Strafcolonien zu denken! Es geht nicht an, immer an Früheres anknüpfen zu wollen, und wenn kein Schimmel vorhanden ist, irgend einen Gedanken zurückzuweisen, weil sich derselbe in einem anderen Lande aus einem fernab liegenden Grunde nicht bewährt hat, und dessen Ablehnung

durch solchen Hinweis zu begründen. Gegenüber den vielfachen Uebelständen mit unseren Sträflingen, mit Rücksicht auf die Concurrenz, die sie der Gewerbewelt machen, auf die bedeutenden Kosten derselben, wie auch dass man die Besserungsmöglichkeit bei einer grossen Anzahl solcher Sträflinge ganz ausschliessen muss, würde sich als ein naturgemässes, richtiges Mittel darstellen: die Verweisung solcher Sträflinge in die Strafcolonien mit der Alternative, entweder sich durch eigene Arbeit zu erhalten, nicht aber durch das Geld der Steuerträger sich erhalten zu lassen, oder faulenzend durch eigenes Verschulden zu Grunde zu gehen.

Wenn man sagt, man habe gegenwärtig nicht ein Land, nicht eine Gegend, wo dies möglich sei, so muss ich sehr bedauern, dass vor Jahren die Regierung eine sehr günstige Gelegenheit, die ihr geboten war, nicht benützt hat. Soviel mir bekannt ist, hat vor mehreren Jahren der österreichischen Regierung der Besitzer einer grossen Landesstrecke auf der Insel Borneo diese zu diesem Zwecke der Regierung zum Kauf angeboten.

Hier wären auch die angeblich grossen Bewachungskosten entfallen und würde es da Land genug gegeben haben, um die Sträflinge anzuweisen, sich durch ihre eigene Arbeit zu erhalten oder durch eigenes Verschulden zu verkommen. Es wurde allerdings in den letzten Jahren bei den Berathungen im Budgetausschusse und im hohen Hause in Aussicht gestellt, die Regierung werde alle Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen, in Erwägung ziehen; es wurde auch in Aussicht gestellt, die Regierung werde Erhebungen pflegen, mit Einbeziehung des Handelsamtes und der Marine, ob irgendwo ein geeigneter Platz zu finden sei. Ich will, nachdem die Regierungsorgane, welche anfänglich so abweisend waren, sich in den letzten Jahren entgegenkommender gezeigt haben, hoffen, dass sie auch trachten werden, die Frage der Strafcolonien zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen.

Bevor ich schliesse, möchte ich noch einen Mahnruf, den ich bereits im vorigen Jahre erhoben habe, wiederholen, dass nämlich die hohe Regierung darauf bedacht sein möge, die im vorigen Jahre schon beklagte schädliche Zusammensperrung

von jugendlichen und älteren Verbrechern in allen Strafanstalten zu vermeiden und die im vorigen Jahre zugesagte Scheidung sowohl bei Umbauten als auch bei Neubauten von Gefängnissen vorzunehmen, damit nicht, wie vielfach die Klage mit Recht besteht, die Strafanstalten zu Hochschulen des Verbrechens werden und damit nicht noch diese Klage in der Zukunft noch ihre Begründung habe.

Im Allgemeinen möchte ich noch einmal die Regierungsorgane ersuchen, in ernster Weise die Klagen zu beurtheilen, welche von Seite der Gewerbetreibenden gegen die Strafhausarbeit erhoben werden. Dieselbe schädigt die Gewerbetreibenden empfindlich und die grosse Empfindlichkeit der Gewerbekreise beweist, wie krank und wie bedürftig der Aufmerksamkeit der Regierung sie sind und die hohe Regierung möge daher denselben ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden. (Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klucki hat sich zum Worte gemeldet zur formellen Geschäftsbehandlung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Klucki: Ich erlaube mir Schluss der Debatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich werde demnach, nachdem sich die Herren Abgeordneten Ritter v. Leon und Schwab noch contra gemeldet haben, die Herren Abgeordneten Matscheko, Popper, Kreuzig, Ritter v. Leon und Schwab ersuchen, einen Generalredner zu wählen. Als pro-Redner ist nur noch der Herr Abgeordnete v. Zallinger eingetragen; dieser hat das Wort.

Abgeordneter v. Zallinger: Meine Herren! Ich werde — die Zeit drängt — den breiten Spuren der Debatte nicht folgen, Ihre Aufmerksamkeit nur ganz kurz in Anspruch nehmen, und mich mit Rücksicht auf die Ausführungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters nur auf eine ganz kurze

Bemerkung beschränken. Ich möchte nämlich die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf lenken, dass den Gewerbetreibenden nicht allein in den Strafhäusern, sondern auch in den einfachen Gefängnissen Concurrenz bereitet wird. Es ist mir zum Beispiele bekannt, dass in dem Gefängnisse eines Kreisgerichtes die Sträflinge nicht allein überhaupt Arbeiten verrichten, welche in das Gebiet der Gewerbetreibenden der bezüglichen Stadt fallen, sondern dass die Sträflinge sogar für die privaten Bedürfnisse der bezüglichen Beamten jenes Kreisgerichtes verwendet werden, von dem sie zur Gefängnissstrafe verurtheilt worden sind. (Hört! Hört!) Ich glaube, es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass solche Vorkommnisse nicht passend sind und zu den verschiedensten Missdeutungen Anlass geben, wenn auch vielleicht die Entschuldigung nahe liegt, dass man nur bestrebt sei, den bezüglichen Sträflingen Arbeit zu verschaffen.

Ich will nichts weiter beifügen; wenn gewisse Herren das Unpassende ihres Vorgehens nicht selbst einsehen, so muss es hier offen bemerkt und die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Verhältnisse gerichtet werden.

Ich kann wohl ein Beispiel meiner eigenen Wahrnehmung anführen. Vor mehreren Wochen ging ich an einem Arbeitslocale vorüber, worin ein Kunsttischler oder Drechsler mit der Anfertigung eines hübschen Möbelstückes beschäftigt war, so dass ich zuerst glaubte, es sei einfach seine Werkstätte. Nach eingezogener Information war aber der bezügliche Raum noch innerhalb des Gefängnisses eines Kreisgerichtes, und der betreffende Arbeiter, ein Sträfling, hat für einen Beamten eben jenes Kreisgerichtes, von dem er verurtheilt worden war, Arbeiten geliefert. Ich glaube, das bedarf wohl keines weiteren Commentars, und solche Zustände, dass Beamte eines Gerichtshofes, welcher das Urtheil gefällt, die Verurtheilten für ihre Privatzwecke arbeiten lassen, sind Missdeutungen und Bemerkungen ausgesetzt, welche die Achtung vor der Justizpflege nicht zu erhöhen geeignet sind; ich möchte daher bitten, dass die hohe Regierung diesen Missständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden möge. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Die noch eingetragenen contra-Redner haben zum Generalredner den Herrn Abgeordneten Matscheko gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeorgneter **Matscheko:** Hohes Haus! Die Frage der Strafhausarbeiten hat in den letzten Jahren so grosse Wellenkreise geschlagen, dass es wohl nothwendig ist, die Frage eingehend zu untersuchen und so habe denn auch ich, der ich gewohnt bin, mich mit Fragen, welche das Gewerbe betreffen, zu beschäftigen, mit dieser Frage eingehend befasst und zu ergründen gesucht, in welchem Masse die vielfachen Klagen berechtigt sind und in welcher Art und Weise denselben abgeholfen werden könne.

Gegen die Nothwendigkeit der Strafhausarbeit hat sich niemand ausgesprochen und es ist gewiss auch überflüssig, für dieselbe zu plaidiren. Es ist nur die Frage, ob die Art und Weise, wie die Strafhausarbeit heute gehandhabt wird, jenen Zwecken entspricht, welche durch sie einestheils in erhöhter, anderntheils in wirthschaftlicher Richtung erzielt werden sollen und ob nicht die durch dieselbe verursachten Schädigungen so gross sind, dass sie die Vortheile paralysiren. Die Durchführung der Strafhausarbeit begegnet grossen Schwierigkeiten innerhalb der Strafhäuser selbst. Man hat es da mit der Indolenz, der Trägheit der Sträflinge, mit der Arbeitsscheu derselben, welche ja das Grundübel ist, infolge dessen sie eigentlich den Weg in das Strafhaus gefunden haben, zu thun; in vielen Fällen hat man dem bösen Willen der Häftlinge zu begegnen. Ob die durch unsere Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Disciplinarmittel genügen, um diese Uebelstände zu bekämpfen, will ich nicht untersuchen. Es gibt meiner Ansicht nach nur zwei Mittel, um der Indolenz und Arbeitsscheu zu begegnen: das eine ist die Weckung des Interesses der Sträflinge, und wo dieses nicht ausreicht, Verschärfung der Disciplin. Wenn ich das erste Moment, nämlich die Weckung des Interesses, ins Auge fasse, so finde ich, dass dieses Interesse nur dadurch geweckt werden kann, dass man dem Sträflinge materielle Vortheile in reicherem Masse bietet als dies dermalen geschieht, da man wohl kaum ein anderes Mittel be-

sitzt, um dieses Ziel zu erreichen. Ich finde nämlich, dass die Vortheile, welche dem Sträflinge bisher geboten sind — wenn dies auch nur ein Act der Gnade ist — sehr geringe sind. Die Sträflinge, die im verflossenen Jahre entlassen wurden, haben durchschnittlich nur $24^1/_2$ fl. an Ersparnissen mitgenommen. Diese $24^1/_2$ fl. bilden die Ersparnisse vieler Jahre. Da über die Durchschnittsdauer ihrer Inhaftirung keine Anhaltspunkte in den statistischen Ausweisen enthalten sind, so konnte ich für das Ersparniss per Jahr der Strafdauer einen Anhaltspunkt nur bei jenen Sträflingen finden, die in Karthaus detenirt wurden, wo die Minimalstrafzeit 10 Jahre beträgt.

In dieser Anstalt haben die Sträflinge im Durchschnitte 119 fl. ins Ersparen gebracht.

Wenn ich annehme, dass sie nur 10 Jahre detenirt waren, so resultirt daraus ein Jahresersparniss von 12 fl. per Jahr oder von 4 kr. per Tag. Wie bemerkt, ist auch diese Ziffer viel zu hoch, da ja alle mehr als 10 Jahre abzubüssen hatten. Nun werden Sie mir zugeben, dass eine so minimale Ersparniss kaum ein Sparen für erhöhte Arbeitsleistung sein kann, dass daher auch der Ersatz in der Bekämpfung der Arbeitsscheu nur ein minimaler sein kann.

Doch auch der Durchschnittsverdienst in den Strafhäusern ist unverhältnissmässig gering, und ich werde dann auf die Momente zurückkommen, die es darlegen, dass die Erzielung eines höheren Verdienstes unter den obwaltenden Verhältnissen kaum möglich ist.

Die Strafanstalt Stein weist einen Durchschnittsverdienst von $27^1/_2$ kr., Göllersdorf von $20^3/_4$ kr., Garsten von 25 kr. und Suben von nur $22^1/_8$ kr. auf. Das sind jene Strafanstalten, die dem Oberlandesgerichtssprengel Wien angehören, und die relativ die höchsten Verdienstsummen per Arbeitstag und Sträfling ausweisen.

Ganz anders sieht es in anderen Strafanstalten aus. So beträgt der Arbeitsertrag in Lemberg nur 15 kr., in Wisnicz 13 kr. und in Capo d'Istria gar nur 9 kr. per Arbeitstag. (Hört! Hört! links.) Wenn Sie diesen Verdienst des Arbeitstages auf den Verpflegstag reduciren — und ich werde dann später darauf zurückkommen, wie wenig Arbeitstage relativ

auf die Verpflegstage fallen — so sinkt dieser Minimalbetrag noch um weitere circa 30 bis 40 Procent. Diese Resultate sind geradezu klägliche, es erscheint daher nothwendig nachzuforschen, weil darin die Grundursache der grossen Anzahl von Klagen zu suchen ist, wie ich später darzuthun hoffe.

Die Sache des geringen Arbeitsersatzes liegt einerseits in der geringen Anzahl von Arbeitstagen, welche im Jahresdurchschnitte nur 263 beträgt; sohin 102 arbeitslose Tage.

Von diesen 102 Tagen entfallen durchschnittlich 63 auf Feiertage, an den übrigen 39 Tagen werden die Sträflinge durch Krankheit, Strafen, Arbeitsmangel etc. an der Arbeit gehindert. Während aber die Zahl der Feiertage im Durchschnitt 63 beträgt, steigt dieselbe beispielsweise in Stanislau auf nicht weniger als 118, in Lemberg auf 79. Wollen wir nun den Arbeitswerth eines Sträflingsarbeitstages im Verhältnisse mit dem Arbeitswerthe eines in der Freiheit arbeitenden Mannes vergleichen — und das ist, glaube ich, absolut nothwendig, um einen Vergleich zwischen dem effectiven Werthe der Arbeitsleistung der beiden Kategorien machen zu können — so müssen wir berücksichtigen, dass der in der Freiheit beschäftigte Arbeiter 300 Arbeitstage im Jahre arbeitet, während der Sträfling deren nur 263 leistet, was einem Ausfalle von 13 Procent gleichkömmt. Ferner müssen wir in Rechnung stellen, dass in den Strafanstalten durchschnittlich nur acht Stunden im Tage gearbeitet wird, während die übrige Zeit auf Kirchen-, Schulbesuch, Spaziergang und tausenderlei andere Unterbrechungen und Störungen entfallen, was wieder der elfstündigen Arbeitsdauer des Freiheitsarbeiters gegenüber einen Zeitentgang von 27 Procent ausmacht.

Wir finden also, dass die effectiv geleisteten 263 Arbeitstage à acht Stunden gleichkommen der Zeitleistung von nur 192 Arbeitstagen à 11 Stunden. Gegenüber den 300 Tagen der Freiheitsarbeit also ein Gesammtausfall von 36,36 Procent der Arbeits*zeit*.

Wenn ausserdem berücksichtigt wird, dass auch diese Arbeitszeit noch durch eine Masse anderer Unterbrechungen gestört wird, durch ärztliche Visiten, Rapporte und derartiges, so werde ich gewiss nicht fehlgehen, wenn ich sage, dass die

mögliche Arbeitszeit nur mit 60 Procent gegenüber der Freiheitsarbeit ausgenützt wird.

Gehen wir nun zu dem zweiten Factor über, durch den das Arbeitsverdienst wesentlich reducirt erscheint, es ist dies die mangelnde Tüchtigkeit des Arbeiters. Die Ausweise zeigen uns, dass nur 30 Procent der Sträflingsarbeiter zu den ständigen gehören, das heisst, zu solchen, welche während des ganzen Jahres in der Strafanstalt waren. 70 Procent derselben waren nicht so lange in derselben, sohin auch nicht ein ganzes Jahr in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt.

Weiters sind annähernd nur circa ein Drittel der Sträflinge in ihrem früheren Berufe beschäftigt, während zwei Drittel das Gewerbe erst neu erlernen müssen, in welchem sie beschäftigt werden; wenn nun erwogen wird, dass zur gründlichen Erlernung eines Gewerbes doch ein bis zwei Jahre nothwendig sind, während die Sträflinge in den Strafanstalten nur ebensoviel Monate als Lehrlinge behandelt und entlohnt werden, so müssen Sie, wenn Sie alle diese Factoren zusammenfassen, zugeben, dass die Arbeitstüchtigkeit des Sträflings im Durchschnitte eine sehr geringe ist.

Wenn ich sie mit zwei Drittel der Arbeitstüchtigkeit des Freiheitsarbeiters annehme, so ist dies gewiss viel zu hoch gerechnet. Bringe ich nun die oben ausgewiesene Zeitausnützung auch in Rechnung mit 60 Procent, so erscheint die Gesammtleistungsfähigkeit des Sträflings im Verhältnisse zum Freiheitsarbeiter wie 40 : 100.

Ich komme also zu dem Resultate, dass die Leistung eines Arbeiters in einer Strafanstalt gleich ist 40 Procent der Leistung eines Freiheitsarbeiters.

Um dem zu begegnen, ist es dringend nothwendig, die Zeit besser auszunützen, um hiedurch auch die Tüchtigkeit der Strafhausarbeiten zu heben. Die Erhöhung der Arbeitsdauer im Laufe des Tages, die Verschiebung der Feiertage auf die Sonntage, das Zusammenrücken der verschiedenen Unterbrechungen, die Verschiebung der Rapporte auf die Sonntage u. s. w. würden zum Erfolge haben, dass die Sträflinge rascher ausgebildet und daher leistungsfähiger würden.

Sie würden nicht nur mehr verdienen, sondern auch die

Qualität ihrer Arbeit würde gewinnen. Der Staat hätte grössere Einnahmen und der Sträfling grössere Ersparnisse und in diesen einen Sporn zu erhöhter Arbeitslust. Es würde auch ein anderer Umstand, der auf die Entwerthung der Arbeitskraft vom Einflusse ist, in seiner Wirkung abgeschwächt. Je ungeübter nämlich der Arbeiter ist, desto mehr Rohmaterial wird er in der ersten Zeit seiner Beschäftigung verderben, und wenn in Rechnung gebracht wird, dass im Durchschnitte alljährlich 70 Procent der Arbeiterschaft als Anfänger eingestellt werden, so ist die Menge des verdorbenen Materiales wohl verhältnissmässig bedeutend, und findet naturgemäss in der Herabdrückung des Arbeitslohnes ihren Ausgleich.

Ich sprach bisher nur von der wirthschaftlichen Seite der Frage, soweit sie den Sträfling und den Staatsschatz betrifft, und glaube dargethan zu haben, dass sowohl im Interesse der Gesammtheit als in jenem der unglücklichen Verbrecher, welche ja einst der Gesellschaft wieder zurückgegeben werden sollen, eine durchgreifende Reform in der Organisation der Strafhausarbeit dringend geboten erscheint. Durch die anzustrebende grössere Arbeitstüchtigkeit des Sträflings, durch intensivere Ausnützung der Zeit, würde nicht nur die Wirkung des Strafsatzes erhöht, der Sträfling mit grösseren Ersparnissen und leistungsfähiger die Anstalt verlassen, sondern auch das Interesse des Staatsschatzes würde in höherem Masse gewahrt als bisher.

Ich will nicht leugnen, dass je rationeller man in dieser Richtung, das heisst je mehr man die Leistungsfähigkeit der Strafanstalten hebt, jene Klagen lauter werden, welche gegen die Strafhausarbeiten und zum Theile mit Recht erhoben werden.

Um nun zu ermessen, inwieweit diese Klagen berechtigt sind, werde ich mir erlauben an der Hand von Ziffern darzustellen, welchen Werth eigentlich die Arbeit der Sträflinge im Verhältnisse zu jener der Freiheitsarbeit repräsentirt.

Ich gebe zu, dass ich mich da vielleicht auf ein Terrain begebe, das nicht zur Popularisirung desjenigen beiträgt, der es bespricht, aber ich halte es für meine Pflicht die Wahrheit zu ergründen und sie gerade von dieser Stelle aus offen auszusprechen, unbekümmert darum, dass diese Wahrheit — wie

es ihr ja nur zu oft widerfahrt — an mancher Stelle übel vermerkt wird.

Man muss jene, welche sich Irrthümern hingeben und dort Abhife gegen Missstände suchen, wo sie nicht sind, aufklären, damit sie diese Abhilfe nicht da erwarten, wo sie nicht zu erhoffen ist, oder wenigstens nicht in dem Masse, als man erwartet.

Den drastischsten Ausdruck über die Schädlichkeit der Strafhausarbeiten finden wir in der Eingabe der Wiener Genossenschaften an das hohe Haus. Da heisst es unter anderem, nachdem von den gewerblichen Erzeugnissen in den Gefängnissen die Rede war (liest): „Diese nothwendigen gewerblichen Erzeugnisse sind aber die Existenzbasis des grössten Theiles der Gewerbetreibenden in den Städten sowohl, als auch auf dem platten Lande, daher dieses Gros der Kleingewerbetreibenden durch die Strafhausarbeiten entweder ganz oder theilweise um die Bedingnisse ihrer Existenz gebracht wird.“ Und da frage ich Sie denn, ob es nicht geradezu Aufgabe eines jeden redlich denkenden Mannes ist, es auszusprechen, dass solche Uebertreibungen nach allen Richtungen nur die ungünstigste Wirkung haben können. Oder sollte der Kleingewerbetreibende, wenn er jenen Behauptungen Glauben schenkt, nicht geradezu muthlos werden, wenn er sieht, dass die Strafhausarbeit, welche an die Wurzeln der Existenz des Gewerbestandes greifen soll, aufrecht erhalten wird?

Wird ihn dies nicht hindern andere Wege aufzusuchen, um sich bessere Existenzbedingungen zu schaffen?

Ich gehe nun an die Prüfung über den Werth dieser Behauptung. Zu diesem Zweck will ich den Totalwerth der Strafhausarbeit im Verhältnisse zur Freiheitsarbeit zu bestimmen suchen. Ich entnehme die Zahlen dem Ausweise für das Jahr 1883 und zwar werde ich mich ausschliesslich mit jenen befassen, welche sich auf die Männerstrafanstalten beziehen, denn diese bilden das Gros aller dieser Arbeitsstätten und stehen dem Gewerbebetrieb viel näher. Die Gesammtzahl der Arbeitstage betrug 2,594,854. Von dieser Gesammtzahl sind für die Bedürfnisse der Anstalt selbst 476,200 verwendet

worden; sohin sind nach aussen 2,118,000 rund verwerthet worden. Unter den Gewerbbetrieben, welche zur Ausübung gelangten, sind solche, welche eigentlich nur der Grossindustrie Concurrenz machen, indem sie Erzeugnisse betreffen, die gemeiniglich im Grossbetriebe hergestellt werden, während die übrigen zu jenen gehören, die handwerksmässig hergestellt werden.

Sie werden mir nun zugeben, dass es billig ist, wenn ich von der Gesammtzahl der Arbeitstage jene ausscheide, welche auf die in die erstere Kategorien gehörigen Arbeiten entfallen. Da finden wir, dass für die Leinenmanufactur 212,000, für die Wollwaarenmanufactur 187,000, für Spinner und Weber 2300, für Posamentierwaarenerzeugung 27,758, für die Gummiwaarenerzeugung 26,996, für die Maschinenstickereien 34,129 Tage verwendet wurden.

Dann kommen auf Arbeiten der Maurer, Zimmerleute, Köche, Bäcker, Strassen- und Feldarbeiter die Gesammtzahl von 176,535, auf die Federnschleisser und Wergzupfer 21,677, in Summe 1,187,000 Arbeitstage, von der Gesammtzahl der Arbeitstage in Abzug gebracht, verbleiben sohin rund 1,407,000 Arbeitstage, welche im Jahre 1883 den sogenannten handwerksmässigen Arbeitern gewidmet waren.

Sie werden zugeben, dass es ganz gleichgiltig ist, ob die Hantirungen, welche hier in Strafanstalten für grossindustrielle Erzeugnisse — um sie kurz so zu nennen, verbraucht wurden, in der Strafanstalt oder in der Fabrik des A, B oder C vorgenommen werden. Diese 1,407,000 Arbeitstage sind es also allein, welche jenen Druck auf das Kleingewerbe üben, um dessentwillen jene Klagen erhoben werden. Nun muss aber der Arbeitswerth dieser 1,407,000 Tage reducirt werden auf den Arbeitswerth der Freiheitsarbeit, da ich ja nur auf diese Art das richtige Mass für die geschaffene Concurrenz erhalte.

Ich habe früher nachgewiesen, dass mit Rücksicht auf den geringeren im Verhältnisse von 8 : 11 stehenden Zeitaufwand und auf die mit zwei Drittel hoch angenommene Bewerthung der Arbeitstüchtigkeit der Sträflinge, der Werth eines Arbeitstages bedeutend sinkt, diese 1,407,000 Arbeitstage sind demnach gleichzuachten dem Werthe von 1,023,000 Arbeitstagen

à 11 Stunden, und setzt man für die Arbeit eines Mannes 300 Tage per Jahr, so resultirt eine Gesammtleistung von 3410 Männern, und diese in ihrer Leistungsfähigkeit mit zwei Dritteln angesetzt, so ist die Leistung der im handwerksmässigen Gewerbe beschäftigten gleich der Leistung von 2277 Freiheitsarbeitern.

Wenn ich nun die im Gewerbe beschäftigte Arbeiterzahl in Oesterreich auf 800,000 annehme, so resultirt ein solcher Arbeiter auf 352 Freiheitsarbeiter; wenn ich weiters berücksichtige, dass die 5000 Sträflinge, welche diesen 2270 Freiheitsarbeitern äquipariren, wenn sie in Freiheit gewesen wären, doch auch den Arbeitern Concurrenz gemacht hätten, so werden Sie zugeben, dass die Klagen, welche erhoben werden, wohl nicht in ihrem ganzen Umfange berechtigt erscheinen.

Sollten meine Berechnungen irrig sein, so will ich mich ja gerne eines Besseren belehren lassen, aber dieselben Klagen, welche hier erhoben worden sind, sind auch in Deutschland, in Frankreich und in anderen Ländern erhoben worden und haben dort bei eingehender Prüfung auch zu denselben Resultaten geführt. Man hat nämlich gefunden, dass es auch dort sehr schwer ist, die widerstreitenden Interessen des Gewerbes mit jenen der für den Strafvollzug nöthigen Arbeit in Einklang zu bringen.

So wurde beispielsweise in Frankreich die Klage erhoben, dass die Schuhwaarenerzeugung unter der Strafhausarbeit leide. Wir haben in Oesterreich leider keine so detaillirte Gewerbestatistik, um auf die einzelnen Arbeitskategorien zu reflectiren, dagegen stehen die Daten von Frankreich in dieser Beziehung zur Verfügung und da finden wir denn, dass in Frankreich 120,000 Gehilfen und 9000 Meister arbeiten, sohin in diesem Gewerbe zusammen 129,000 Personen beschäftigt sind. Diesen Freiheitsarbeitern standen 1800 Sträflinge gegenüber, welche als Schuhmacher beschäftigt waren. Wenn Sie berücksichtigen, dass von diesen Sträflingen ein Drittel, wenn ich den Durchschnittssatz rechne, auch in der Freiheit als Schuhmacher beschäftigt gewesen wäre, so bleiben noch 1200, die hinzugekommen sind.

Wenn ich nun auch bei diesen Sträflingen, welche ja

Mussschuhmacher waren, jenen Factor in Rechnung bringe, welchen ich mir schon früher darzulegen erlaubt habe, so komme ich auf die Leistung von 500 tüchtigen Schuhmachern, und dass diese 500 den 129,000 Meistern und Gehilfen eine so empfindliche Concurrenz gemacht haben sollen, ist auch dort in der Enquête als nicht ganz richtig erkannt worden.

Die zahlreichen Klagen, welche bei uns in stets verstärktem Masse laut werden, sind als ein Zeichen der höchst traurigen Lage unseres Gewerbestandes aufzufassen und wenn auch in Bezug auf Strafhausarbeit nicht im ganzen Umfange stichhaltig, so müssen auch die geringsten Schädigungen soweit thunlich beseitigt werden.

Zu den berechtigten Klagen gehört in erster Reihe die Kundenarbeit. Es ist absolut unzulässig, dass für Kunden in den Strafanstalten gearbeitet wird, ebenso wichtig ist, dass man die Motoren aus der Strafanstalt verbannt. Der Motor hat in der Strafanstalt nichts zu thun, erstens weil alle Gewerbe, welche mit motorischer Kraft betrieben werden, meistens auf der Arbeitseintheilung basiren, zweitens weil der betreffende Sträfling nicht erziehlich herangebildet wird, um Tüchtiges leisten zu können, wenn er einmal herauskommt, dann weil der Motorenbetrieb der Massenproduction dient und es durchaus nicht Aufgabe der Strafanstalten sein kann, Massen zu produciren, da sie nicht da sind, um Concurrenz zu machen, im Gegentheile alles aufbieten müssen, damit diese Concurrenz soviel als möglich reducirt wird, ohne den anderen Zwecken zu widerstreben. Das sind also Uebelstände, welche absolut sanirt werden müssen, nämlich die Kundenarbeit und die Massenerzeugung durch den Maschinenbetrieb; weiters muss auch thunlichst für die gleichmässige Vertheilung der Erzeugnisse der Strafhäuser gesorgt werden, damit nicht auf gewisse in der Nähe des Strafhauses befindliche Gewerbetreibende gedrückt wird.

Um den durch die Strafhausarbeit hervorgerufenen Uebelständen abzuhelfen, sind einige Vorschläge gemacht worden und es wird nun nöthig sein, diese Vorschläge auf ihren Werth zu prüfen.

Wir finden in erster Reihe den Vorschlag, dass man die

Arbeit ausschliesslich für den Export verwende. In der Theorie sieht das ausserordenlich schön aus. Wenn Sie aber bedenken, dass unsere Strafhausarbeit heute thatsächlich in Bezug auf die Qualität nahezu Alles zu wünschen übrig lässt, wenn Sie berücksichtigen, dass man eine schlechte Qualität nur einmal anbringt, so ist damit wenig geholfen, anderseits aber wird unsere gesammte Industrie darunter sehr leiden, denn es wird heissen, das sind österreichische Erzeugnisse, diese sind schlecht; man wird nicht untersuchen, ob es Exportwaare des Strafhauses ist oder nicht, man wird nicht untersuchen, ob diese Waare relativ doch noch preiswerth, weil sie sehr billig ist, man wird alles in einen Topf werfen. So wird erzählt, dass beispielsweise die deutsche Kettenindustrie dadurch sehr gelitten hat, dass in einer Strafanstalt erzeugte Schiffsketten exportirt wurden, welche in der Qualität so schlecht waren, dass der ganze Export deutscher Ketten dadurch empfindlich geschädigt worden sein soll. Es wird ja — und dies sei als ein Curiosum angeführt — von mancher Seite geäussert, man möge wenigstens die Waare aus dem Kammerbezirke, wo sie erzeugt wird, hinausbringen, damit sie nicht auf diesen Kammerbezirk drücke.

Ich bitte also nicht zu vergessen, dass der Export der Strafhauswaare nur dann möglich ist, wenn sie eine gute, solide und preiswürdige ist, und um das zu erzielen, müssen wir, meiner Ueberzeugung nach, die ganze Strafhausarbeit reorganisiren in der Richtung, in welcher ich mir schon früher erlaubt habe, darzulegen, nämlich durch intensivere Anspannung der Arbeitskräfte, durch höhere Entlohnung derselben und durch ein höheres Verdienst, das man den Arbeitern selbst zuwendet, und ich glaube da indirect auf den Weg, den erhobenen Klagen zu begegnen, gekommen zu sein. Denn je tüchtiger die Arbeiter sind, umsomehr werden sich die Gewerbetreibenden selbst um solche Arbeiter, die für sie arbeiten, bewerben, desto höher wird der Preis der Strafhausarbeit steigen. Sie wird an Solidität gewinnen, nicht in Verruf sein und die Gewerbetreibenden selbst werden sie in ausgedehntestem Masse zu Nutz und Frommen des Gewerbes und im Interesse des Staates verwenden können.

Nun komme ich zu dem zweiten in Vorschlag gebrachten Auskunftsmittel, welches namentlich auch durch die Resolution, welche seitens des Budgetausschusses vorgeschlagen wurde, gleichsam seine Sanction erhalten hat: Es ist dies der Vorschlag, dass man die Strafhausarbeit in erster Linie zur Deckung des Staatsbedarfes verwende. Ich glaube, dass man damit auch nicht das Richtige trifft. Wer deckt denn heute den Staatsbedarf, wenn man das Militärärar ausnimmt? Grösstentheils kleine Gewerbetreibende. An den verschiedenen Sitzen der Bezirksämter, der Bezirkshauptmannschaften, Bezirksgerichte u. s. w. ist das jetzt natürlich nicht mehr der Fall, weil diese Arbeiten gegenwärtig für die Gerichtsbehörden thatsächlich schon in den Strafhäusern gemacht werden. Wenn Sie aber, meine Herren, berücksichtigen, wie gegen die Consortialarbeiten für das Militärärar angekämpft wird, wie viele Petitionen beispielsweise der letzten Delegation vorgelegen sind, die dahin gingen, man möge den Bedarf des Militärärars dem Gewerbe zuwenden, so werden Sie zugeben, dass ja in einiger Zeit gerade so der Wunsch laut werden wird, man möge die gegenwärtig in den Strafhäusern verrichteten Arbeiten für das Aerar wieder den kleinen Leuten zuwenden. Denn es ist ja den Gewerbetreibenden ganz gleichgiltig, ob diese Arbeiten von einer Strafanstalt oder von einem grossen Consortium durchgeführt werden und gerade die Aemter, welche so gleichmässig über die ganze Monarchie vertheilt sind, sind in Bezug auf ihren, wenn auch nicht grossen Bedarf eine ganz ausgiebige und regelmässige Quelle des Verdienstes für den kleinen Mann in den verschiedenen Theilen des Reiches.

Nun wird vorgeschlagen, die Arbeit in den Strafanstalten in eigene Regie zu übernehmen, um jenen Missständen entgegenzuwirken, welche durch die Verpachtung zu Tage treten. Die Uebernahme in eigene Regie wäre meiner Ansicht nach ganz gut, wenn sie wirklich zu dem erhofften Erfolge führen würde. Ich bitte zu erwägen, dass in den Strafanstalten 10, 12 bis 20 verschiedene Gewerbekategorien, demnach die ganze Stufenleiter der verschiedenartigsten Gewerbekategorien ausgeübt werden. Was für ein Quantum an Tüchtigkeit, Intelligenz ist dazu nothwendig, um ein grosses industrielles Eta-

blissement zu leiten, welches, in den meisten Fällen wenigstens, sich mit einer ganz kleinen Anzahl von Artikeln befasst, und zwar mit Artikeln, welche mindestens in eine und dieselbe Kategorie gehören?

Wenn Sie dagegen berücksichtigen, dass es sich um Textil-, Metall-, Holz- und Elfenbein-Industrien etc. handelt, werden Sie mir zugeben, dass es schwierig sein dürfte, für die Leitung eines solchen Etablissements einen tüchtigen Mann zu finden, dass derselbe, wenn er diese Leistung auf sich nehmen wollte, geradezu ein technisches Genie sein müsse. Nun stellen Sie dem die karge Besoldung unserer Strafhaus-Directoren entgegen, so wird der Schluss sich von selbst ergeben, dass in dieser Richtung kaum etwas durchführbar sein wird, ganz abstrahirt, von der commerciellen Seite der Frage, die womöglich noch viel schwieriger zu lösen sein wird, weil wir es hier mit dem Vertriebe von Erzeugnissen zu thun haben, welche den verschiedenartigsten Handwerkskategorien angehören, welche verschiedenartige Kundschaft erfordern, welche für den Verkäufer selbst die verschiedenartigste Erfahrung des Verkaufes bedingen.

Wenn Sie nun diese Schwierigkeiten berücksichtigen, werden Sie wohl einsehen, dass es mit der Uebernahme der Arbeit in sämmtlichen Anstalten in die eigene Regie auch nicht so leicht gehen dürfte.

Es bleibt daher, meiner Ansicht nach, nichts anderes übrig, als die Verpachtung begehrenswerther zu machen, die Arbeitsleistung der Sträflinge zu erhöhen, die Verpachtung — ich möchte sagen — zu parcelliren und so auch dem kleinen Manne es möglich zu machen, diese — weil sehr begehrte, auch nicht mehr so billige, weil werthvollere, auch im Werthe gestiegene — Arbeitskraft zu benützen.

Dadurch, dass in den Strafanstalten solidere Waare erzeugt wird, wird meiner Ansicht nach auch die empfindliche Concurrenz beseitigt werden.

Daher glaube ich, dass eine gründliche Reorganisation in dem Betriebe der Strafanstalten das richtigste und beste Mittel wäre, das zum Ziele führen würde.

In diese Reorganisation müsste selbstverständlich eine totale Aenderung der Hausordnungen mit einbegriffen werden. Die Hausordnungen dürften den Bedürfnissen des Betriebes in der Strafanstalt nicht mehr geradezu diametral entgegengesetzt sein, sie müssen den Bedürfnissen dieses Betriebes untergeordnet werden, selbstverständlich unter Aufrechthaltung jener Momente, welche mit Rücksicht auf den Strafvollzug nothwendig sind.

Weiters ist den Feldarbeiten und jenen Massnahmen vollste Aufmerksamkeit zu schenken, welche mein unmittelbarer Herr Vorredner hervorgehoben hat, und durch welche die Arbeit in anderer Richtung zur Verwerthung käme.

Dieses allerdings beste Auskunftsmittel ist doch immerhin auch beschränkt in Bezug auf die Jahreszeit, da sie relativ nur auf wenige Monate im Jahre in Ausübung kommen kann und beschränkt in Beziehung auf das Arbeitsmaterial.

Sie müssen nicht vergessen, dass Sie es hier grösstentheils mit mangelhaft ernährten, schwächlichen Leuten zu thun haben und anderseits dürfen Sie nicht vergessen, dass die Ueberwachung dieser Leute bedeutende Kosten erfordern wird, und dass das Schwierigkeiten sind, welche die Verwendung der Sträflinge in der Freiheit, respective ausserhalb der Anstalt, zu Feldarbeiten, Flussregulirungen, Wildbachverbauungen u. s. w. eine gewisse Grenze und einen gewissen Damm setzen.

Alles, was innerhalb dieser Grenze dazu verwendet werden kann, möge in erster Reihe dazu verwendet werden. Was nicht dazu verwendet werden kann, möge zu einer rationellen Strafhausarbeit herangezogen werden.

Zum Schlusse gestatten Sie mir noch, Ihnen eine Resolution zur Annahme zu empfehlen, welche lautet (liest:)

„Die Zuhilfenahme von Dampf oder anderen Motoren zum Betriebe der in den Strafhäusern betriebenen gewerblichen Arbeiten steht nicht im Einklange mit den durch diese Arbeit angestrebten Zielen und schädigt empfindlich das Kleingewerbe.

Die hohe Regierung wird deshalb aufgefordert, den Betrieb mit solchen Motoren in den Strafanstalten einzustellen.“ (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Matscheko stellt folgende Resolution (wiederholt dieselbe).

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselbe ist genügend unterstützt und wird dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Kreuzig; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Kreuzig: Hohes Haus! Ich bedaure, dass ich den geehrten Herrn Generalredner in einigen Punkten thatsächlich berichtigen muss und zwar dahin, dass der Herr Generalredner jedenfalls die Wünsche der ganzen grossen Gewerbswelt nicht in der Weise aufgefasst hat, als sie dieselben vom hohen Hause überhaupt aufgefasst zu sehen wünscht. (So ist es! auf der äussersten Linken.)

Wenn der Herr Redner gesagt hat, dass jene Arbeiter, die heute in Strafhäusern arbeiten, wenn sie freie Arbeiter wären, doch auch in die Concurrenz eintreten würden, so gebe ich nur eines zu bedenken . . . . . .

Präsident (unterbrechend): Das ist eine Polemik gegen die Anschauungen, die der Herr Abgeordnete Matscheko ausgesprochen hat; das ist jedoch keine thatsächliche Berichtigung. (Abgeordneter Dr. Kronawetter zum Abgeordneten Kreuzig gewendet: Lass' Dich nicht zum Narren halten, setz' Dich nieder! — Lebhafte Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Pattai: So etwas darf nicht unerwidert bleiben; die grosse Menge der Gewerbetreibenden ist dagegen!)

Abgeordneter Kreuzig (fortfahrend): Der Herr Abgeordnete Matscheko hat erklärt, dass es mit der Concurrenz nicht so gefährlich aussehe; ich erkläre thatsächlich, dass ich mehrere Kategorien von gewerblichen Erzeugnissen nennen kann, die durch die Strafhausarbeit ganz zu Grunde gerichtet wurden (Ganz richtig! auf der äussersten Linken), und dass heute noch derselbe Usus besteht; ich erkläre ferner noch thatsächlich, dass sich der Herr Abgeordnete Matscheko mit der ganzen Gewerbewelt im Widerspruche befindet.

Der Gewerbestand wird also jedenfalls mit seinen Wünschen an das hohe Haus in anderer Weise herantreten müssen. (So ist es! auf der äussersten Linken. — Abgeordneter Dr. Pattai: Es war eine Rede zu Gunsten der Pächter der Strafhausarbeit! — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ueber die Art und Weise, wie der Generalredner gewählt worden, werden wir auch noch reden. — Heiterkeit.)

Präsident: Wir werden nun abstimmen:

Ich ersuche jene Herren, welche die im Erfordernisse, Capitel 30, Titel 5 und in der Bedeckung im Capitel 36, Titel 2, angesetzten Beträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Diese Posten sind angenommen.

Der Budgetausschuss beantragt weiters folgende Resolution (liest):

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können, durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen."

Ich ersuche die Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution ist angenommen.

Wir gelangen nun zu Titel 6, §§ 1—4 „Neubauten der Strafanstalten". Zu diesem Titel ist niemand zum Worte gemeldet; wünscht jemand hiezu zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die im Capitel 30, Titel 6, §§ 1—4 angesetzten Posten annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind angenommen und damit das Budget des Justizministeriums erledigt.

Laibach, im September 1886. (Ueber die Verwendung von Sträflingen zu Landescultur-Arbeiten.) Den Sträfling während seiner Haft im Gefängnisse mit Arbeit zu beschäftigen, ist nicht nur in Ansehung der Disciplin ein

unbedingtes Gebot der Nothwendigkeit, sondern es sind auch sanitäre und finanzielle Gründe massgebend.

Dem Sträfling muss Gelegenheit gegeben werden, sich immerwährend zu beschäftigen, damit seine Strafzeit nutzbringend zur Verwendung gelange und er entweder ein Handwerk erlernen oder aber sich während seiner Haftzeit der Arbeit nicht entwöhne.

Schön sind die Resultate, welche die Arbeits-Statistik alljährlich aufweist und ist es besonders der hervorragende Regenerator, Ministerial-Rath Ritter von Pichs des k. k. Justizministeriums, dem die Einrichtung des Gefängnisswesens in Oesterreich ihren Aufschwung verdankt.

Um aber eine schädliche Concurrenz bezüglich der freien Arbeit thunlich zu vermeiden, wurde in den strafanstaltlichen Arbeitsfabriken die Arbeit für Private eingestellt und werden nunmehr nur Artikel für ärarische Bedürfnisse erzeugt.

Um jedoch einem hiedurch eventuell möglichen Arbeitsmangel zu begegnen und die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte auf keinen Fall latent werden zu lassen, ja sie im Gegentheile auf jede Weise auszunützen, hat das Ministerium begonnen, die Sträflinge auch zu Landesculturarbeiten heranzuziehen.

Die bisher erzielten Resultate haben die Erwartungen glänzend übertroffen. — Weit ausgreifend ist der Grundgedanke, der die massgebenden Kreise leitete. Nicht nur Arbeitsstoff ist gewonnen, sondern es sind auch die sanitären Verhältnisse bedeutend gebessert. Dieselben dürfen nie aus dem Auge gelassen werden, die Hauptbedingung für segenvolles Schaffen.

Das herrliche Gailthal im schönen Kärntnerlande ist dermalen der Standpunkt einer Sträflings-Arbeits-Colonie, die weit weg von der Stammanstalt dortselbst Wildbachregulirungen vollführt; die 65 Sträflinge, welche hiezu benützt werden, entstammen einer andern Provinz der Monarchie und erregen durch ihre militärische Disciplin, durch ihren Fleiss und ihre Ausdauer in der Arbeit das Staunen der Ingenieure, sowie die lebhafte Theilnahme der Bevölkerung.

Kötschach, dieser unendlich gesund gelegene Gebirgsort Kärntens, befindet sich an der Westgrenze dieses Landes, hart anstossend an Tyrol und Italien, 3 Wegstunden von der Bahn

entfernt. Der Lazarbach, welcher hier vorbei fliesst, bildet das Object des Baues.

Herabstürzend von der mächtigen Alpe, richtet er zur Zeit der Regengüsse, ehe er den Gailfluss erreicht, alljährlich schreckliche Verwüstungen an, und deshalb ging man daran, ihn in ein neues, sicheres Flussbett zu zwängen.

Die carnischen Alpen, südlich der Gail die Gailthaler-Alpen genannt, erheben sich hier in kühner Formenbildung zu eisbedeckter Höhe und eine würzige und kräftige Bergluft durchweht das Thal.

Eine emsige Thätigkeit ist hier entfaltet. Nicht nur Sträflinge, sondern auch Freiarbeiter — Italiener — sind beschäftigt und rüstig schreitet das Werk thalabwärts dem Hauptstrome zu. Das Terrain im Niveau der Gail ist ziemlich übersichtlich, doch dort wo der Aufsteig beginnt, ist Wald und andere den Ausblick hemmende Vegetation. Vergleicht man die Arbeitsleistung der Sträflinge zu jener der Freiarbeiter, so ist diese ebenso verschieden wie der Fortschritt. Die Sträflinge gleichen einer Pionier-Abtheilung, die von 8 beigegebenen Aufsehern gleichsam wie von Unteroffizieren überwacht und geleitet wird. In 2 Reihen, ausgerüstet wie die Soldaten, stehen die Arbeiter im Graben, links und rechts fliegt das ausgehobene Material, so dass der Damm sichtlich die vorgeschriebene Kronenhöhe erreicht. Die Arbeit ist sehr anstrengend und ermüdend. Nichtsdestoweniger bewältigt ein Mann eine Aushebung von 4 kbm per Tag, worauf die Ingenieure beim Verfassen des Präliminares gar nicht rechneten.

Anders verhält es sich bei den Freiarbeitern. Von einer Disciplin ist nicht erst zu reden, und was die Arbeitsleistung betrifft, so vollführen dieselben im Verhältniss um $^1/_3$ weniger, als der hier zur Verwendung gelangende krainerische Sträfling.

Die tägliche Arbeitszeit dauert von 5 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis $^1/_2$8 Uhr Abends.

Die Sträflings-Entlohnung von Seite der Bauleitung beträgt per Kopf und Tag 65 Pf., gewiss eine sehr billige Arbeitskraft. Seit Ende Mai d. J. schon befindet sich das Sträflings-Detachement, blos unter Commando eines Oberaufsehers, dem 8 Aufseher beigegeben sind, in Kötschach und es

kam noch nicht ein bedeutender Fall gegen die Disciplin vor. Die sanitären Verhältnisse sind vorzüglich, denn schwere Erkrankungen sind gar keine zu verzeichnen und klagten die Leute anfänglich blos über Müdigkeit.

Gesunde Luft, gutes Trinkwasser und kräftige Kost verscheuchten aber auch diesen Uebelstand in Kürze und so geht dieser erst gemachte Versuch der Verwendung der Sträflinge zu Freiarbeiten einer glücklichen Lösung entgegen.

Auch in der Stammanstalt machen sich günstige Folgen bemerkbar, denn die zur Sommerzeit herabgeminderte Belagsziffer hebt den Gesundheitszustand bedeutend.

Was die Unterkunft der Sträflinge in Kötschach anbelangt, so sind dieselben in einem schlossartigen Hause untergebracht, woselbst sich auch die Küche befindet.

Die Kost ist, sich alle 3 Wochen wiederholend, folgende:

Speise-Zettel.

für die Beköstigung der gesunden Sträflinge in Kötschach pro 1886.

Datum	Tag	Morgensuppe	Mittagsspeise	Mittagszuspeise	Abendsuppe
1	Montag	täglich Einbrennsuppe	Mehlsuppe	Knödel, gefettet	täglich Einbrennsuppe
2	Dienstag		Griessuppe mit Fleisch	Linsen, gesäuert	
3	Mittwoch		Erbsensuppe	Minestra	
4	Donnerstag		Rindsuppe mit Fleisch u. Knödel	sauer Kraut oder süsse Rüben	
5	Freitag		Mehlsuppe	Fisolen, geölt	
6	Samstag		Gerstensuppe	Knödel, gefettet	
7	Sonntag		Rindsuppe m. Reis und Fleisch	wie am 4.	
8	Montag		Fisolensuppe	Ritscher	
9	Dienstag		Kukurizgriessuppe	Minestra	
10	Mittwoch		Griessuppe mit Fleisch	Knödel, gefettet	

Datum	Tag	Morgensuppe	Mittagssuppe	Mittagszuspeise	Abendsuppe
11	Donnerstag	täglich Einbrennsuppe	Rindsuppe mit Fleisch u. Knödel	wie am 4.	täglich Einbrennsuppe
12	Freitag		Erbsensuppe	Minestra	
13	Samstag		Gerstensuppe	Fisolen mit Kraut	
14	Sonntag		Rindsuppe mit Fleisch und Reis	wie am 4.	
15	Montag		Linsensuppe	Minestra	
16	Dienstag		Griessuppe	Knödel, gefettet	
17	Mittwoch		Mehlsuppe	Fisolen, gesäuert, oder Ritscher	
18	Donnerstag		Rindsuppe mit Fleisch u. Knödel	wie am 4.	
19	Freitag		Kukurizgriessuppe	Linsen, gefettet	
20	Samstag		Gerstensuppe	Minestra	
21	Sonntag		Rindsuppe mit Fleisch und Reis	wie am 4.	

Am a. h. Geburtsfeste Seiner Majestät ist Sonntagskost zu verabfolgen.

Ausserdem erhält jeder Sträfling täglich 1 Kil. Kornbrod und 1 Seidel Wein.

Die Kost ist ebenso gut zubereitet, wie in der Stammanstalt und hat Ministerialrath Ritter von Pichs auch schon hiedurch, dass er die Sträflingsbeköstigung in Eigenregie einführte, der neuen Arbeitsrichtung vorgearbeitet, denn ohne diese hätte an die Verwendung von Sträflingen ausserhalb der Anstalt nicht gedacht werden können.

Zur näheren Beurtheilung der festen und strammen Disciplin, die den Sträflingen eingeimpft ist, sei eines, durch den Zufall gegebenen, Prüfsteines erwähnt.

Am 14. August d. J. brach plötzlich um $^1/_3$3 Uhr Nachmittags im an die Sträflingsubication anstossenden Posthause Feuer aus. Die Sträflinge waren bereits an dem $^1/_4$ Stunde entfernten Arbeitsplatze.

Auf das erste Allarmsignal baten sie aus eigenem Antriebe am Rettungswerke theilnehmen zu können und wurde diese Bitte gewährt. Unter Commando der Aufseher wurde sofort dem Brandplatze zugeeilt. Ein Theil des Detachements wurde nach dem in höchster Gefahr stehenden Fürst Porzia'schen Schlosse dirigirt, welches als Sträflingsunterkunft dient. Sämmtliche Arrestfornituren und dem Aerar gehörigen Gegenstände wurden ins Freie gebracht und dann das andere im Hause befindliche Mobiliar geborgen.

Ein anderer Theil wurde in Parthien getheilt, dem Feuerwehr-Commandanten zur Verfügung gestellt und den Feuerspritzen zugewiesen, während der Rest mit dem Löschen und Abtragen anderer Brandobjecte beschäftigt war.

Das Ben ehmen der Sträflinge und Aufseher war bravourös. Die Ortsbewohner zollen den grössten Dank und bezeugen, dass, wenn die Sträflinge nicht anwesend gewesen wären, ganz Kötschach ein Raub der Flammen geworden wäre.

Jedem Rufe zur Vergatterung wurde augenblicklich Folge geleistet und ist es hauptsächlich die militärische Disciplin, welche hier solch' schönen Ausschlag gab.

Aber auch die Aufseher, alte gediente Unteroffiziere, bewiesen, was sie im Ernstfalle zu leisten vermögen.

Der Bezirksrichter bezeichnet die Leistung des Detachements als die segensreichste, hebt das unerschrockene und tapfere Benehmen besonders hervor, da die Mithilfe der 200 in Kötschach beschäftigten Freiarbeiter eine ganz unzulängliche und disciplinlose war, denn schon um 5 Uhr Nachmittags, als die ersten Erfrischungen ausgetheilt waren, zerstreuten sie sich und konnten nicht mehr vollzählig und einheitlich in Action gebracht werden.

Die Sträflinge dagegen hielten rüstig Stand. Wo Freiarbeiter die Plätze verliessen, griffen sie thatkräftig ein und arbeiteten mit der Feuerwehr um die Wette.

Das Schloss, die Kirche, das Pfarrhaus und Kloster wurde allein durch dieselben gerettet.

Die Bevölkerung ist eines Lobes über die Sträflingsabtheilung, welche sich nun in zweifacher Beziehung um Kötschach verdient gemacht, denn es muss hier noch besonders bemerkt

werden, dass die Sträflinge auch bei der Bachumlegung bisher anerkannt vorzügliche Erfolge erzielt haben.

Nach der Bewältigung des Brandes wurde ordnungsmässig eingerückt, der Stand war vollzählig.

Auch die Landeszeitungen heben das tapfere Benehmen der Sträflinge rühmend und lobend hervor.

Ein Bericht lautet beispielsweise folgendermassen:

Sträflinge als Feuerwehr. Bekanntlich liegt das mit allen Naturschönheiten reich gesegnete Kötschach im Gailthale in Schutt und Asche. Wir wollen heute nicht die einzelnen Details dieses schrecklichen Brandunglückes erzählen; nur Eines soll nicht verschwiegen sein. Die Helfer in der Noth waren die Sträflinge der Laibacher Strafanstalt, welche derzeit bei der Wildbachregulirung verwendet werden. Diese „Verlorenen", 65 an der Zahl, retteten durch den Muth, die Disciplin und Ausdauer, mit welcher sie die Löscharbeit besorgten, die Ortschaft vor gänzlichem Ruine. Bekanntlich hat die Regierung heuer zum erstenmal den Versuch gewagt, Sträflinge zur Wildbachregulirung in Kärnten probeweise zu verwenden. Dieses Unternehmen ist geglückt und hat sich in jeder Hinsicht ausgezeichnet bewährt. Die Sträflingscolonie hat binnen wenigen Monaten bereits eine grosse Arbeit bei der Wildbachregulirung bewältigt und dabei grossen Fleiss, Ausdauer und ein geradezu musterhaftes Benehmen an den Tag gelegt. Dieselben Eigenschaften haben sich auch bei dem grossen Brande gezeigt, und man darf wohl sagen, dass ohne diese Sträflinge, welche die ganze Nacht bis zur völligen Erschöpfung arbeiteten, das Kloster, die Pfarrkirche und damit noch die zweite Hälfte der Ortschaft zweifellos verloren gewesen wäre.

Und diese Leistung geschah in bester Ordnung, ohne den geringsten Zwischenfall gegen die Disciplin, ohne jeglichen Fluchtversuch, was bei der schrecklichen Verwirrung leicht möglich gewesen wäre. Alle Achtung vor dem Strafanstaltspersonale, welches mit solchem Erfolge seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden versteht.

Blickt man auf all das Vorhergesagte zurück, so ist der Beweis erbracht, dass man mit gut disciplinirten Sträflingen

vieles unternehmen kann, worauf in früherer Zeit vielleicht gar nicht gedacht wurde.

Entsprechende Behandlung ist jedenfalls die Hauptsache und ist derselben im XX. Bande 2. und 3. Heft der Blätter für Gefängnisskunde (Englische Gefängniss-Zustände) treffend erwähnt.

Das Resumé geht aber nach dem Vorhergesagten dahin, dass der Gedanke der Verwendung der Sträflinge zu Landesculturarbeiten jedenfalls ein vorzüglicher ist.

Nachtrag vom 8. October 1886.

In Anerkennung der oben geschilderten aufopfernden Thätigkeit hat der Kaiser dem Oberaufseher erster Classe und Abtheilungs-Commandanten in Kötschach, Anton Perjatel das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, sämmtlichen 65 Sträflingen die urtheilsmässige Strafverschärfung der Fasten für die ganze Dauer der Strafzeit nachgesehen und die urtheilsmässigen Strafen bei 16 Sträflingen bedeutend herabgemindert. Am 26. September fand nun die Kundmachung dieses kaiserlichen Gnadenactes durch den Oberstaatsanwalt aus Graz, Herrn Dr. Victor Leitmaier, in feierlicher und herzerhebender Weise statt. Die Feier begann mit einem in der festlich geschmückten und glänzend beleuchteten Pfarrkirche unter Assistenz celebrirten Hochamte. Vom Gotteshause aus begaben sich die Festgäste in den fürstlich Porzia'schen, vom Pächter Herrn Gustav Aichelberg freundlichst überlassenen Obstgarten, auf dessen Wiesenplan eine mit dem Bildnisse des Kaisers geschmückte Rednerbühne errichtet war. Nachdem die Sträflinge Aufstellung genommen und die Festgäste sowie die Ortsgeistlichkeit auf dem von einem zahlreichen Publikum besetzten Festplatze erschienen waren (es befanden sich darunter auch aus der Umgehung zahlreiche Gesang- und andere Vereine und eine Musikkapelle), bestieg der Oberstaatsanwalt die Rednerbühue und schilderte in zündender Rede die hohe Bedeutung des Festes, wobei er insbesondere darauf hinwies, dass die musterhafte Führung der Sträflinge während der Arbeitscampagne und ihre aufopfernde und spontane Thätigkeit

beim Brande ein Beleg dafür sei, dass die humanen und auf die Erziehung und Besserung der Sträflinge abzielenden Einrichtungen der österreichischen Strafanstalten sich vollkommen bewähren und dass der erste Versuch, Sträflinge zu Culturarbeiten zu verwenden, als vollkommen gelungen zu betrachten sei. Dabei gedachte derselbe der verdienstvollen Bemühungen des Directors in Handhabung der Disciplin und sonstiger Behandlung der Gefangenen. Hierauf erfolgte die Kundmachung des kaiserlichen Gnadenactes in deutscher und slovenischer Sprache. Der Kundmachung an die Sträflinge ging eine slovenische Ansprache voran, die auf die Sträflinge mächtig einwirkte. Man sah in den Augen so manchen Sträflings Thränen der Rührung, und es war ein ergreifender Anblick, als die sechszehn Sträflinge, welchen ein Theil der Strafe nachgesehen wurde, einzeln vortraten und mit von tiefer Rührung zeugender Stimme ihren Dank aussprachen. Ein Sträfling drückte im Namen sämmtlicher Begnadigter in schlichten Worten den Dank aus und bat, denselben zur Kenntniss Sr. Majestät des Kaisers zu bringen. Hierauf nahm der Oberstaatsanwalt die Decorirung des Oberaufsehers Perjatel mit dem Verdienstkreuze vor, den Act mit einer Ansprache an denselben verbindend, worauf dieser seinen Dank in gerührten Worten aussprach. Darauf erfolgte die Betheilung der übrigen Mitglieder der Gefangenwache mit den die Belobung des Justizministeriums enthaltenden Decreten. Am Schlusse dankte der Redner den obenerwähnten Festgästen für ihre Betheiligung an dem Feste und allen jenen, welche zum Gelingen der Mission der hiesigen Sträflingsabtheilung beigetragen haben, und endete seine Rede mit einem Hoch auf den Kaiser, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten.

Eigenthümlich rührte sich das Gemüth bei dem Gedanken, dass dieses Fest vorzugsweise den „Verlorenen der menschlichen Gesellschaft“ galt. Erhebend wirkte der Gedanke in den vorgesetzten Anstaltsbeamten, dass ihr Wirken doch von guten Folgen begleitet, die schwere Arbeit doch durch schöne Früchte gesegnet sei.

Mit Ablauf des Monats October werden die Arbeiten in Kötschach beendet sein und die Sträflinge wieder zurückkehren.

Hamburg. 11. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen. Am 27. Mai 1886 wurde in Hamburg im Sitzungssaale der Strafkammer I. des Landgerichts im Justizgebäude vor dem Holstenthor unter dem Vorsitz des Präsidenten, Landgerichtsdirector Dr. Föhring, die 11. Jahresversammlung des Vereins eröffnet. Zunächst machte der Vorsitzende geschäftliche Mittheilungen. Durch Ausscheiden der Vorstandsmitglieder Graf Bernstorff und Oberstaatsanwalt Dr. Starke (Kiel) sei der Vorstand um mehrere Personen zu ergänzen und zwar habe der Gesammtvorstand beschlossen, der Versammlung vorzuschlagen, die Zahl der Vorstandsmitglieder von 9 auf 12 zu erhöhen. — Nachdem die Versammlung dem zugestimmt, werden auf Vorschlag des Vorsitzenden die Herren Regierungsrath Tetens-Schleswig, Landrath Brütt-Rendsburg, Erster Staatsanwalt Groschuff-Altona und Oberregierungsrath v. Massow-Lüneburg zu Mitgliedern des Vorstandes ernannt. — Nachdem sodann die Anmeldung einiger neuer Vereinsmitglieder erfolgt und einige andere, die geselligen Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder betreffende Angelegenheiten erledigt worden sind, geht die Versammlung zu der Besprechung der auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände über.

Zu Nr. II A der Tagesordnung: Verhandlung über „Modification der Isolirhaft“, nahm zunächst als Referent Herr Strafanstalts-Director Milentz aus Lüneburg das Wort, um für eine thunlichste Verschmelzung der guten und berechtigten Principien der verschiedenen Haftsysteme einzutreten. Bereits in der letzten Jahresversammlung des Vereins sei dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht worden, habe aber damals wegen Mangel an Zeit zurückgestellt werden müssen. Inzwischen sei der Vortrag den Mitgliedern gedruckt vorgelegt worden, seine Verlesung also nicht mehr nöthig. Redner habe bestimmte Anträge in dieser Angelegenheit nicht gestellt, es sei ihm genügend, wenn die Versammlung ihre Ansicht durch Rede und Gegenrede zur Klärung der schwierigen Frage kundgeben wolle.

Strafanstalts-Director Krohne (Berlin) ist zu der Ansicht gelangt, dass der Verein nicht in der Lage sei, einer Modi-

fication der betreffenden Haftart das Wort zu reden. Der Verein habe sich im Jahre 1878 für die Isolirhaft ausgesprochen. Andere Vereine hätten sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, so dass man einstweilen daran festhalten müsse, dass diese Art der Strafvollstreckung im Allgemeinen als die geeignetste für die in Frage kommenden Fälle zu betrachten sei, zu deren Abänderung keine Veranlassung vorläge, wenn nicht ganz besondere Umstände das verlangen. Für einzelne Ausnahmsfälle seien besondere Bestimmungen ja jetzt bereits vorhanden. In Redners Praxis sei die Nothwendigkeit, die Einzelhaft zu modificiren, bisher nie hervorgetreten. Dass die Erlernung eines Handwerks abseiten eines Gefangenen in der Isolirzelle unmöglich sei, bestreite er auf das Entschiedenste. Es sei eben Aufgabe der Gefängnissverwaltungen, dafür zu sorgen, dass in dem betreffenden Personal geeignete Leute angestellt würden, die im Stande seien, den Sträflingen entsprechende Anleitungen zu geben. Er halte es durchaus verderblich und gefährlich, Gefangene mit Heranbildung ihrer Collegen zu beauftragen, da die ersteren alsdann eine Autorität über ihre Zöglinge erlangen würden, die in ihren Folgen nicht zu unterschätzen sei. Redner schlägt eine dahin gehende Resolution vor.

Staatsanwalt Werner tritt gegen eine solche Resolution ein. Der letzte internationale Congress der Vereine für Gefängnisswesen, welcher im vorigen Jahre in Rom abgehalten worden sei, habe die Frage ausdrücklich als eine noch offene bezeichnet und dieser Ansicht könne er sich nur zustimmig erklären. Aus diesem Grunde müsse er die Ansicht des Referenten theilen, gegenwärtig von der Fassung bestimmter Anträge abzusehen.

Director Milentz widerlegt sodann das von Director Krohne vorgebrachte, der sich gegen Behauptungen gewendet habe, die er, Redner, in seinem gedruckten Vortrage überhaupt nicht aufgestellt habe.

Eine Resolution in dieser Angelegenheit wird nicht gefasst.

Sodann erhält Gefängnissdirector Streng (Hamburg) das Wort zu seinem Vortrag über „die Abänderung der Bestimmungen des § 55 des Reichs-Strafgesetz-Buchs betr. den Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgbarkeit

jugendlicher Personen vor dem vollendeten 12. Lebensjahre". Das Referat hat nachstehenden Wortlaut:

Thesis.

Die Bestimmungen des § 55 St.-G.-B. über den Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgbarkeit jugendlicher Personen vor dem vollendeten 12. Lebensjahre sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auszudehnen, weil vor Vollendung des Unterrichts in der deutschen Volksschule bei der vielfach mangelhaften häuslichen Erziehung die allgemeine Annahme bedingter strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit nicht begründet und das vorzeitige Eingreifen der bürgerlichen Strafgewalt der Aufgabe der Schule und den bestraften für bürgerliche Strafen unreifen schulpflichtigen Kindern schädlich ist.

Gründe.

Das jugendliche Alter bildet im Strafrecht einen natürlichen Grund für den Ausschluss der Strafbarkeit oder mildere Bestrafung. Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. sollten Uebelthaten, die von Jemand begangen worden, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber wissentlich seine Sinne nicht habe, nach dem Rathe der Verständigen behandelt und bestraft werden. Eine specielle Bestimmung der Halsgerichtsordnung befasst sich mit den jungen Dieben, die, wenn sie unter 14 Jahren, nicht mit dem Tode, sondern mit Leibesstrafen und ewiger Urphede bestraft werden sollen, es sei denn, dass der Dieb nahezu 14 Jahre und der Diebstahl gross und so gefährlich befunden werde, dass die Bosheit das Alter erfüllen möchte, in welchem Falle Richter und Urtheiler Raths pflegen sollten, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu strafen sei. Mit dem Durchbruch milderer Ideen auf dem Gebiete des Strafrechts gewann auch das jugendliche Alter ausgedehntere Berücksichtigung. Das von Feuerbach entworfene Bayer. St.-G.-B. von 1813 überlässt Kinder, die vor zurückgelegtem 8. Lebensjahr ein Verbrechen begehen, der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit; junge Leute, welche das 8., aber noch nicht das 12. Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt

werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniss von 2 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden. Vom zurückgelegten 12. bis vor vollendetem 16. Lebensjahr bildet das jugendliche Alter unter der Voraussetzung, dass die Zurechnungsfähigkeit angenommen worden, einen Strafmilderungsgrund. Nach dem Preuss. St.-G.-B. von 1851 war ein Angeschuldigter, der noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, freizusprechen, andernfalls nach milderen Bestimmungen zu strafen. Die gleiche Bestimmung findet sich im französischen code pénal.

Das St.-G.-B. für das deutsche Reich hat eine doppelte Altersgrenze gezogen. Es schliesst durch § 55 die strafrechtliche Verfolgbarkeit vor vollendetem 12. Lebensjahr aus und behandelt vom vollendeten 12. bis vor vollendetem 18. Lebensjahr das jugendliche Alter als einen Grund, der die Strafe ausschliessen kann und mildern muss. Nach §§ 56 und 57 ist ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, da er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare That begangen hat, wenn er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass, freizusprechen, wenn er diese Einsicht aber besass, milder zu bestrafen.

Die Grenze des deutschen St.-G.-B. für das Alter der Unzurechnungsfähigkeit wird auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation der medicinischen Facultät in Berlin angenommen, sichert der Praxis den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass nicht mehr wie unter der Herrschaft früherer Gesetzgebungen von den Gerichten jugendliche Personen verurtheilt werden, deren Zurechnungsfähigkeit trotz der richterlichen Feststellung im Hinblick auf ihr unreifes Alter bedenklich und zweifelhaft blieb.

Von den bis zur Einführung des St.-G.-B. für das deutsche Reich in Kraft gestandenen particularrechtlichen Deutschen Strafgesetzbüchern hatte das Bayerische St.-G.-B. von 1861 das jugendliche Alter als Strafausschliessungs- oder Milderungsgrund in gleicher Weise wie das Preussische St.-G.-B. behandelt. Das Hessische, Thüringische, Oldenburgische und Lü-

beckische St.-G.-B. hatten das 12. Lebensjahr als Grenze festgehalten, bis zu welcher strafrechtliche Verfolgbarkeit ausgeschlossen blieb, während die Altersgrenze der absoluten Straflosigkeit im Württembergischen St.-G.-B. das vollendete 10, im Sächsischen und Hamburgischen St.-G.-B. das vollendete 14. Lebensjahr bildeten. Das österreichische St.-G.-B. folgt bei Berücksichtigung des jugendlichen Alters dem Deutschen St.-G.-B.; in Italien hat sowohl das noch geltende Sardinische St.-G.-B. wie der Entwurf Savelli das vollendete 14. Lebensjahr als Grenze der absoluten Strafmündigkeit festgehalten.

Diese verschiedenen Grenzen des strafrechtlich zu berücksichtigenden jugendlichen Alters beruhen auf Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeits-Annahmen bezüglich der regelmässigen geistigen Entwickelung des Menschen und es ist von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, dass bis zur Erlassung des R.-St.-G.-B. in Geltung gestandene Deutsche Strafgesetzbücher bei Feststellung der Grenzen des wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von der strafrechtlichen Verfolgbarkeit ausgeschlossenen jugendlichen Alters zwischen dem vollendeten 10., 12. und 14. Lebensjahre schwankten.

Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bildet den Ausgangspunkt des modernen Strafrechts. Der Mensch als vernünftiges, der Selbstbestimmung fähiges Wesen ist für seine Handlung strafrechtlich nur insoweit verantwortlich, als die Handlung seinem Willen entspricht und als strafbar von ihm erkannt wird. Auch im R.-St.-G.-B. ist die Zurechnungsfähigkeit durch diese beiden wesentlichen Voraussetzungen bedingt. Eine strafbare That ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit ihrer Begehung die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war, (§ 51) und ein jugendlicher Angeschuldigter ist freizusprechen, wenn er zur Zeit der Verübung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass (§ 56). Die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht bildet sachlich die gleiche Voraussetzung wie das im Preussischen St.-G.-B. für Annahme der Zurechnungsfähigkeit verlangte Unterscheidungsvermögen. Die Aenderung bezweckt nur, einen dem Laien nicht geläufigen, mehrfacher Deutung fähigen und in der Praxis verschieden

ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen. Diese zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht ist nicht gleich bedeutend mit dem Vermögen, Recht von Unrecht, Gutes von Bösem zu unterscheiden, es gehört dazu noch derjenige Grad von Verstandesentwickelung, welche erforderlich ist, um jene Unterscheidung in Beziehung auf eine bestimmte Verletzung des Strafrechts und die sie als solche charakterisirenden Merkmale vorzunehmen. Einsicht und Wille sind geistige Fähigkeiten, die sich nicht nothwendig gleichzeitig und in gleichem Masse entwickeln; es kann genügende Einsicht mit schwach entwickeltem Willen und starker Wille mit geringer Einsicht gepaart sein. Das R.-St.-G.-B., das zur Bestrafung von jugendlichen Angeschuldigten nur Feststellung der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht verlangt, verbindet stillschweigend damit die Annahme, dass die zur Zurechnungsfähigkeit erforderliche Fähigkeit der freien Willensbestimmung an sich mit dem vollendeten 12. Lebensjahre allgemein als vorhanden anzunehmen sei, wenngleich im gegebenen Falle das zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer bestimmten That erforderliche Verständniss der Rechtsordnung noch fehlen könne.

Eine Feststellung des Begriffs der freien Willensbestimmung enthält das St.-G.-B. nicht. Der Begriff wird als gegeben vorausgesetzt, und beruht auf der im Volksbewusstsein lebendigen Annahme, dass der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und der allgemeinen Rechtsordnung entsprechend zu handeln. Das St.-G.-B. verzichtet auf Definition der freien Willensbestimmung, präcisirt aber die Gründe, durch welche bei Entscheidung des einzelnen Falles die Ausschliessung der freien Willensbestimmung gegeben wird. Diese Gründe liegen entweder in der Person des Thäters, wenn er zur Zeit der Begehung der That sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, oder es sind äussere die freie Willensbestimmung ausschliessende Gründe, wie Nöthigung durch Gewalt oder Drohung, Nothwehr und Nothstand. Ein jugendlicher Ange-

schuldigter kann freigesprochen werden, wenn ihm die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht fehlt und dies vom Richter thatsächlich festgestellt wird, er kann aber nicht wegen Mangels der Fähigkeit der freien Willensbestimmung schlechthin, sondern nur dann freigesprochen werden, wenn der Richter einen der vom St.-G.-B. präcisirten Gründe als gegeben erachtet, bei deren Vorhandensein die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen vom Gesetzbuch betrachtet wird.

Der Verzicht auf Definition des Begriffes der freien Willensbestimmung und die Präcisirung der Gründe, welche dieselbe ausschliessen, soll den in der Abschweifung des richterlichen Ermessens auf das philosophische Gebiet für Handhabung der Strafrechtspflege drohenden Gefahren vorbeugen.

Die Freiheit des Willens, die für das moderne Strafrecht und die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit von geradezu dogmatischer Bedeutung ist, zählt in der Philosophie zu den bestrittenen Doctrinen. Um in dieser wichtigen Lehre zu klaren und bestimmten Begriffen zu kommen, genügt für den wissenschaftlich gebildeten Criminalisten die einfache Annahme der traditionellen Lehre der Willensfreiheit nicht. Auf dem gemeinsamen Boden der Freiheitstheorie, sagt Professor Wahlberg in seinen Grundzügen von der Zurechnungslehre, hat der Criminalist mit dem Psychologen, Anthropologen, Moralphilosophen und Theologen zusammenzutreffen, wenn er über die Zurechnungslehre in's Reine kommen will, denn wer die Zurechnungslehre nur von der strafrechtlichen Seite versteht, versteht auch diese nicht recht.

Die verschiedenen philosophischen Systeme über die Freiheit des Willens befriedigen nicht, sind zum Theil ungeniessbar. Es gibt kein absolutes Princip für Fundirung der Lehre von der Willensfreiheit, weil der Wille, die Fähigkeit der Selbstbestimmung, wie alle dem Menschen verliehenen geistigen Fähigkeiten in der Anlage und Entwickelung ausserordentlich verschieden ist. Willensstärke, die alle Schwierigkeiten und Hindernisse überwindet und Willensschwäche, die an Willenslosigkeit grenzt, sind individuelle Erscheinungen und Abstufungen derselben geistigen Kraft. Der vir fortis et propositi

tenax und Hamlet'sche Naturen, denen die Schopenhauerische Lehre vom freien Willen, der freien Wahl, die nur ohnmächtige Qual bleibt, auf dem Leibe zugeschnitten ist, finden sich in hundert und tausend Beispielen im Leben und in der Geschichte, und wer die wunderbare Macht des menschlichen Willens hier nicht unwiderleglich findet, wird auf dem Wege der Speculation keine glücklicheren Ergebnisse erzielen. Wichtiger und belehrender ist die Betrachtung der Genesis des menschlichen Willens. Wie das Bewusstsein im Menschen sich aus dem Unbewusstsein entwickelt, so entwickelt sich die Willensfähigkeit aus dem Zustand der Willenslosigkeit und der Willkür, die als arbitrium brutum auch dem Thiere zukommt. Bestimmend für den Entwickelungsgang der geistigen Persönlichkeit des Menschen und seiner allgemeinen Willensrichtung bleibt die geistige Atmosphäre, in der sich die Entwickelung vollzieht. Zeitalter und Staat, in denen wir leben, und die Umgebung, in der wir aufwachsen, verleihen der geistigen Entwickelung ihr eigenthümliches Gepräge und bleiben für die allgemeine Willensrichtung von entscheidendem Einfluss. Die geistigen Errungenschaften der Menschheit bringt der Mensch, auch wenn er unter den glücklichsten Verhältnissen das Licht der Welt erblickt, nicht als ein Erbe mit, sondern hat sie von neuem in sich aufzunehmen und ein Kind, das an einer Stätte alter Europäischer Cultur zur Welt gebracht, zu Kannibalen verschleppt und dort aufgezogen wurde, müsste sich in seinem Denken und Willen ganz nach seinen wilden und grausamen Vorbildern entwickeln. Insofern ist der Wille des Menschen nicht frei. Ebensowenig ist er frei gegenüber den unwillkürlich im Seelenleben auftauchenden mit unserer leiblichen Organisation im Causalzusammenhange stehenden Vorstellungen, Neigungen und Begehrungen, von welchen der Wille durch Anleitung, Schulung und Erziehung allein frei gemacht werden kann. Freiheit des Willens wird erworben, wie Kenntnisse und Bildung und nur in diesem Sinne kann man von Willensfreiheit sprechen, von der Herbart in seinem Lehrbuch der Philosophie sagt: „Nicht die Willensbestimmung an sich ist willkürlich wählbar, sondern nur die dem Willen folgende That. Freiheit des Willens ist nichts anderes als die Möglich-

keit, dass die stärksten Vorstellungsmassen der Sitz eines characterfesten Willens werden, der sich über einzelne Neigungen und Regungen des psychischen Lebens erhebt. Sie wird erworben wie die Vernunft und ist beschränkt gleich dieser. Hemmungen aller Art lasten auf der Bildung der Einsicht und des Willens. Nur vereint stellen sie das Ideal der Freiheit dar, die im schweren Kampfe errungen worden, aber durch Disharmonie zwischen Einsicht und Wille in jedem Augenblick wieder verlören gehen kann."

Die Erziehung des Menschen zur Willensfreiheit und sittlicher Selbstständigkeit bildet demnach die Voraussetzung seiner Verantwortlichkeit vor dem Strafrecht und die durchschnittliche Annahme der Zurechnungsfähigkeit mit dem vollendeten 12. Lebensjahr beruht auf der Annahme der durchschnittlichen Vollendung der für die Zurechnungsfähigkeit erforderlichen Erziehung mit diesem Lebensalter. In die Erziehung theilen sich Haus und Schule, und naturgemäss fällt der wichtigste Theil dieser Aufgabe in die häusliche Erziehung. Mit dem Erwachen des Bewusstseins ist die kindliche Seele für äussere Eindrücke am empfänglichsten; diese Empfänglichkeit ist für Gutes und Böses gleich, die Wahrnehmungen des Kindes innerhalb des Kreises seiner nächsten Umgebung sind bestimmend für seine Neigungen und Gewohnheiten, die mit den Jahren wachsen, feste Wurzel schlagen und für die spätere Aufgabe der Schule den mehr oder weniger fruchtbaren oder unfruchtbaren Boden vorbereiten. Ein gut veranlagtes, sorgfältig erzogenes Kind kann geschützt gegen jede Berührung mit dem Bösen und Gemeinen in wahrhaft paradiesischer Unschuld die Jahre kindlicher Entwickelung zurücklegen; im Gegensatz zu solchen Sonntagskindern wachsen andere und nicht wenige im leiblichen und sittlichen Schmutz auf unter ständiger Einwirkung des Bösen und Gemeinen. Je mangelhafter die häusliche Erziehung ist, desto schwieriger gestaltet sich die Aufgabe der Schule, die dann nicht auf einer sittlichen Unterlage weiter zu bauen, sondern in verwahrlosten Gemüthern ohne Unterstützung des Hauses und unter stetem Kampf gegen schlimme Neigungen und Gewohnheiten für sittliche Ideen den Grund zu legen und an ihrer Befestigung zu

arbeiten hat. Theilt die Schule die Aufgabe der sittlichen Ausbildung des Kindes mit dem Hause und hat die Schule in vielen Fällen diese Aufgabe neben der Ausbildung der Kenntnisse zum grössern Theil und fast allein zu übernehmen, so beruht die Annahme der Zurechnungsfähigkeit mit dem vollendeten 12. Lebensjahre auf der Unterstellung, dass die zur Zurechnungsfähigkeit erforderliche geistige und sittliche Ausbildung in der Schule mit dem 12. Lebensjahr durchschnittlich vollendet sei. Diese Annahme steht aber im Widerspruch mit der Dauer des obligatorischen Volksschulunterrichts, der in den deutschen protestantischen Ländern bis zum vollendeten 14., in den katholischen theilweise bis zum vollendeten 13. Lebensjahr währt. Die Dauer der Schulpflicht ist nicht willkürlich bestimmt, sie beruht auf langjähriger Erfahrung und wird von den Schulmännern als unbedingt nothwendig zur Erreichung der der Volksschule gestellten Aufgabe bezeichnet. Die Dauer der Schulpflicht ist von tief einschneidenden Folgen für wichtige Interessen und gerade die letzten Schuljahre wurden in einzelnen deutschen Ländern als Concession erst nach jahrelangem Drängen gewährt. In der Bayerischen Reichsrathskammer äusserte jüngst Oberconsistorialpräsident Dr. v. Stählin über eine von der Kammer einstimmig abgelehnte Petition auf Aufhebung des 7. Schuljahres und über die von den Petenten aufgestellte Behauptung, dass das 7. Schuljahr nicht nothwendig sei: „Unbedingte Nothwendigkeiten gibt es unter der Sonne überhaupt nur wenige, aber nothwendig ist ein gewisses Unterrichtsmass und diesem Unterrichtsmass soll die Unterrichtszeit mit innerer Nothwendigkeit entsprechen. Nach dem Zeugnisse erfahrener Schulmänner geht mit dem 12. Jahre dem Kinde das eigentliche Licht des Verstandes erst auf; mit diesem Jahre tritt das Kind in die Periode der ersten höhern geistigen Entwickelung. Mit dieser Periode beginnt das Kind dasjenige, was es auf dem Wege des Gedächtnisses und der Anschauung mehr passiv in sich aufgenommen, activ zu verarbeiten und sich geistig zu assimiliren. Es ist ein Ruhm der Schule, dass sie namentlich in der Gegenwart ideale Interessen vertritt. Entwickelung der gottverliehenen Gaben, harmonische Ausbildung der Geistes- und Gemüthskräfte, sittliches Wesen, Zucht

und Frömmigkeit sind ideale Güter, welche die Schule zu verfolgen und zu vermitteln hat."

Ist diese Auffassung von der Aufgabe der Schule richtig und bleibt dieser Aufgabe wegen der Schulunterricht bis zum vollendeten 13. und 14. Lebensjahr obligatorisch, so sollte consequenter Weise die Grenze der bedingten Strafmündigkeit nicht das vollendete 12., sondern das vollendete 14. Lebensjahr bilden. Die durchschnittliche Annahme der Zurechnungsfähigkeit stände auf festem Boden, auf dem abgeschlossenen, für Alle gleichen Unterricht der Volksschule, die systematisch auf Erweiterung der Kenntnisse und Einsicht und auf Klärung und Festigung des sittlichen und religiösen Bewusstseins hinarbeitet und nach der übereinstimmenden Ansicht hervorragender Schulmänner ihre günstigsten Erfolge hauptsächlich der Ausnutzung der letzten Schuljahre verdankt. Die Annahme der bedingten Zurechnungsfähigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr bliebe auch dann noch eine Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeitsberechnung, die mit Annahme der zur Zurechnungsfähigkeit erforderlichen Willensfreiheit und sittlichen Ausbildung in vielen Fällen mehr den Character einer für das Strafrecht nothwendigen Fiction und Operationsbasis als einer allgemein und innerlich begründeten Vermuthung trüge; aber diese Fiction würde nicht mehr an dem Widerspruche leiden, dass der nach Ansicht der Pädagogen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nothwendige Unterricht in der Volksschule in seinem wichtigsten Ziele, der Ausbildung zur sittlichen Selbstständigkeit von den Criminalisten schon mit dem vollendeten 12. Lebensjahr als erreicht angenommen, durch das vorzeitige Eingreifen der bürgerlichen Strafgewalt die Aufgabe der Schule unterbrochen und die Disciplinargewalt der Schule ohne Noth durch Strafen verdrängt würde, die für Kinder im schulpflichtigen Alter ungeeignet, unwirksam und nicht selten unheilvoll für das ganze Leben sind.

Die bürgerliche Strafgewalt und die Schule verfolgen grundverschiedene Ziele mit wesentlich verschiedenen Mitteln. Während die Schule belehrend und erziehend den unselbstständigen Willen des Kindes an die gesetzliche Ordnung zu gewöhnen sucht, richtet sich die bürgerliche Strafgewalt gegen

den selbstständigen, das Gesetz nicht achtenden Willen, um ihn durch Zwang unter die gesetzliche Ordnung zu beugen. Die Schule kann bei ihrer Aufgabe disciplinärer Strafbefugnisse nicht entbehren, aber Schulstrafen sind wesentlich verschieden von Criminalstrafen. Dem kindlichen Alter und Verschulden entsprechen Strafen, die lebhaft unter Umständen intensiv empfunden, leicht und rasch vollzogen, der Oeffentlichkeit verborgen bleiben und in der Schule selbst in verhältnissmässig kurzer Zeit der Vergessenheit anheimfallen. Von den Strafmitteln der Schule grundsätzlich verschieden sind die bürgerlichen Strafen. Das moderne System der Freiheitsstrafe hat im Gegensatz zu dem mittelalterlichen System der Leibes- und Lebensstrafen das eigentliche die Strafe erschöpfende Leiden in das geistige Gebiet der Gefühls- und Gedankenwelt verlegt. Entziehung der Freiheit, Confinirung innerhalb eines eng umschlossenen Raumes bei ausreichender Verpflegung verursacht an sich keinen körperlichen Schmerz, wohl aber das Gefühl des Unbehagens, des Zwangs, der Entbehrung gewohnten Lebensgenusses, der Beschämung, Schande und Reue, mit einem Wort geistige Leiden, für welche Kindern unter 14 Jahren die erforderliche Reife fehlt, um sie zu fühlen und zu erfassen. Kinder taxiren die Freiheitsstrafe nur zu leicht nach der im Gefängniss gefundenen Verpflegung. Die Strafe bleibt nicht nur unwirksam, sondern wirkt schädlich, weil sie in dem vorzeitig Bestraften die Furcht der bürgerlichen Strafen vernichtet. Das vorzeitige Eingreifen der Strafgewalt in die Aufgabe der Schule kann diese nicht unterstützen, Schuldisciplin und bürgerliche Strafgewalt sollten sich nicht nur begrifflich, sondern thatsächlich gegenseitig ausschliessen. Schulkinder, die das Gefängniss aus Erfahrung kennen, sind nicht nur eine Verlegenheit für den Lehrer, dessen Schule in üblen Ruf kommt, sondern eine Gefahr für die Schule, weil sie über die der bürgerlichen Strafgewalt zur Verfügung stehenden Mitteln unrichtige, Vorstellungen verbreiten und die Furcht vor dem Gefängniss, die sie selbst verloren haben, auch bei anderen Kindern zerstören.

Fehlt Kindern die geistige Reife zum Verständniss der Freiheitsstrafen, so sind die mittelbaren Folgen dieser Strafen

zu schwer, mitunter ausser Verhältniss zu kindlichem Verschulden. Die gerichtliche Bestrafung bleibt als unvertilgbarer Makel an dem Kinde haften, beschimpft es in den Augen der Schule, erschwert die berufliche Ausbildung, verschliesst die höheren Schulen und damit bei der Gestaltung unseres Culturlebens die Möglichkeit der Gewinnung besserer Lebensstellung und bleibt gerade dann, wenn weitere gerichtliche Bestrafungen nicht erfolgen, eine kränkende und schmerzliche Erinnerung für das ganze Leben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die criminelle Bestrafung schulpflichtiger Kinder hart und ungerecht. Fehltritte im kindlichen Alter, auch wenn sie in Verletzung der Strafgesetze ausarten, sind doch nur böse Kinderstreiche und sollten nicht die Kraft besitzen, gleichsam als unsühnbar ein ganzes Menschenleben zu verbittern, verkümmern und auf schiefe Bahnen zu drängen. Es finden sich aller Orten Männer in angesehener Lebensstellung, in Ehren und Würden, die sich dankbar der wegen Fehltritte mit crimineller Färbung in jungen Jahren erlittenen Züchtigung von der Elternhand oder der Schuldisciplin erinnern, die aber sicher nie das Gefühl tiefster Verbitterung hätten verwinden können, wenn vorzeitiges Eingreifen der Gerichte die Erreichung ihres Berufes und ihrer Lebensstellung verhindert und den Makel crimineller Bestrafung zu einer Zeit ihnen angehängt hätte, bevor sie für Beurtheilung so schwerer Folgen ihrer Knabenstreiche und für das Leben selbst reif geworden waren.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder unter 14 Jahren, die im Deutschen Reich jährlich zu Freiheitsstrafen gerichtlich verurtheilt werden, lässt sich aus den bis jetzt vorliegenden zwei Jahrgängen der deutschen Criminalstatistik nicht bestimmt entnehmen. Nach der Statistik für das Jahr 1882 betrug die Zahl der verurtheilten jugendlichen Personen unter 18 Jahren 30,719 = 9,81 % der Gesammtzahl der Verurtheilten. Eine Ausscheidung nach den einzelnen das jugendliche Alter im strafrechtlichen Sinne bildenden Lebensjahren findet sich in der Statistik für 1882 nicht. Die Statistik für 1883 hat eine Aufzählung der jugendlichen Verurtheilten nach zwei Altersklassen, vom vollendeten 12. bis unter 15 und vom vollendeten

15. bis unter 18 Jahren. Die Gesammtzahl der jugendlichen Verurtheilten betrug 29,966 = 9,2 % der Gesammtzahl der Verurtheilten, davon treffen auf die erste Altersklasse 10,544, die 2. Altersklasse 19,422. In der ersten Altersklasse vom vollendeten 12. bis 15. Jahre finden sich auch Kinder, die zur Zeit der Verübung ihrer strafbaren That das 14. Lebensjahr vollendet hatten; mindert man die erste Altersklasse aus diesem Grunde hochgegriffen um 4000, so bleiben immer noch 6000 im schulpflichtigen Alter straffällige Kinder. Damit ist aber die Zahl der jährlich zur gerichtlichen Verurtheilung gelangenden schulpflichtigen Kinder nicht erschöpft. Die deutsche Criminalstatistik befasst sich nur mit den wegen Verbrechen und Vergehen wider die Reichsgesetze Verurtheilten, welche nur beiläufig 25 % aller von den bürgerlichen Gerichten Verurtheilten ausmachen. Die Zahl der wegen Uebertretungen und Verletzungen der Landesgesetze verurtheilten schulpflichtigen Kinder kann füglich ebenso hoch wie die der wegen Verbrechen und Vergehen wider die Reichsgesetze verurtheilten angenommen und die Gesammtzahl rund auf mindestens 10,000 veranschlagt werden. Damit stimmen die Ergebnisse der Hamburgischen Gefängnissstatistik. Im Jahre 1884 befanden sich in Hamburg unter 3899 wegen Verbrechen und Vergehen wider die Reichsgesetze verurtheilten Strafgefangenen 338 jugendliche = 8,6 %. Von diesen 338 jugendlichen Strafgefangenen standen 78 = 23 % im Alter von über 12—14 Jahren. Die Zahl der zu Haft verurtheilten jugendlichen Strafgefangenen betrug 363. Berechnet man mit dem Procentsatz von 20 die Zahl der jugendlichen Verurtheilten unter 14 Jahren im Deutschen Reiche aus der Gesammtzahl der jugendlichen Personen unter Hinzufügung der gleichen Zahl zu Haftstrafen verurtheilten, so wird die oben berechnete Zahl von 10,000 noch übertroffen.

In den Tabellen 8 und 8a der Erläuterungen zur Reichsstatistik für 1883 finden sich über die Betheiligung der jugendlichen Personen unter 15 Jahren an den wegen Verbrechen und Vergehen erfolgten Verurtheilungen lehrreiche Aufschlüsse.

Auf 100,000 Einwohner derselben Altersklasse treffen Verurtheilte

I. wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung:

in der Altersklasse	
von 12 voll bis unter 15 Jahren	3
„ 15 „ 18 „	25
„ 18 „ 21 „	778

II. wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person:

in der Altersklasse	
von 12 voll bis unter 15 Jahren	29
„ 15 „ 18 „	157
„ 18 „ 21 „	523

III. wegen Verbrechen und Vergehen wider das Vermögen:

in der Altersklasse	
von 12 voll bis unter 15 Jahren	346
„ 15 „ 18 „	550
„ 18 „ 21 „	777.

Während die Zahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Vermögen in den 3 jüngsten Altersklassen proportional aufsteigt, zeigt sich bei den Verurtheilungen wegen der den beiden übrigen Hauptgruppen angehörigen Quote das grellste Missverhältniss. Diebstahl ist das überwiegende Delikt bei der Altersklasse der 12—15jährigen, im weiten Abstand folgt das der Zahl nach am nächsten, die Sachbeschädigung. Die Gesammtzahl der auf 100,000 Einwohner im Alter von 12—15 Jahren wegen Verbrechen und Vergehen wider die Reichsgesetze treffenden Verurtheilungen ist 379, darunter 286 Verurtheilungen wegen Diebstahls und 22 wegen Sachbeschädigung. Vergleichung der relativen Betheiligung der Altersklassen bei einigen Deliktsarten zeigt bei derselben Altersklasse eine bemerkenswerthe stärkere Betheiligung bei Unzuchtsreaten und Brandstiftung.

Charakteristisch für die Betheiligung der jüngsten Altersklasse an der Criminalität der Gesammtheit ist sonach die Neigung zum Diebstahl, zur Sachbeschädigung, Brandstiftung und Unsittlichkeit. Wer die kleinen Unarten kennt, denen Kindererziehung am frühesten entgegen zu arbeiten hat, findet in diesen criminellen Neigungen leicht die Auswüchse schlecht

beaufsichtigter Kinderstuben. Naschhaftigkeit, die durch den Impuls eines nicht immer rechtzeitig gefüllten Magens gesteigert, rasch zu Diebereien in und auch oft ausserhalb des Hauses verleitet, Spielen mit Feuer, ungebändigten Zerstörungstrieb und Unsittlichkeiten, welche dem kindlichen Alter an sich fremd, nur durch den unvorsichtig und unverantwortlich gestatteten Anschauungsunterricht geweckt und genährt werden.

Das den Tabellen der Criminal-Statistik über die criminelle Betheiligung der jüngsten Altersklasse entnommene Bild zeigt in allgemeinen, aber unverkennbaren Umrissen das in der Erziehung verwahrloste Kind und dieses Bild kann durch einige der Hamburgischen Gefängniss-Statistik entnommene charakteristische Züge noch ergänzt werden.

Seit Eröffnung des Centralgefängnisses im Jahre 1879 bis Ende 1885 wurden 306 jugendliche Strafgefangene im Alter von 12, 13 und 14 Jahren eingeliefert, darunter 24 Mädchen. Die persönlichen Verhältnisse dieser Kinder sind namentlich bei den zu kurzen Strafen verurtheilten nicht immer mit der wünschenswerthen Genauigkeit aus den Acten zu entnehmen, doch kann die Zahl der ausserehelich geborenen annähernd auf 12 %, die der gerichtlich vorbestraften auf 30 % und mangelhafte oder schlechte Schulkenntnisse fast ausnahmslos bei allen festgestellt werden, bei welchen eine Prüfung der Schulkenntnisse stattgefunden hat.

Verurtheilt waren 204 wegen Diebstahls und 51 wegen Bettels. Die übrigen Verurtheilungen erfolgten wegen Unterschlagung (12), wegen Hehlerei (10), Betrugs, Urkundenfälschung, Raubes, Körperverletzung und Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Abgesehen von den Verurtheilungen wegen Bettels, der zwar nach dem Preussischen St.-G.-B., nicht aber nach dem Reichs-St.-G.-B. zu den Vergehen wider die öffentliche Ordnung zählt, erfolgte die grosse Mehrzahl der Verurtheilungen wegen Angriffe wider fremdes Eigenthum. Das gänzliche Fehlen der Vergehen wider die öffentliche Ordnung und das nur vereinzelte Vorkommen der Vergehen wider die Person berechtigt keineswegs zu dem Schlusse, dass die strafmündige Schuljugend mit der öffentlichen Ordnung allenthalben auf

gutem Fusse lebe und wenig Neigung zu persönlichen Angriffen und Verletzungen habe. Diese Annahme würde im Widerspruch stehen mit der ausgesprochenen Vorliebe der männlichen Jugend zum Faustkampf und mit den namentlich in grossen Städten nicht seltenen Massenkämpfen verwilderter Schuljungen, wobei die mit Steinwürfen und Knütteln blutig geschlagenen Köpfe noch mehr als einer Richtung die Voraussetzungen strafrechtlichen Thatbestandes erschöpfen. Bei näherer Betrachtung der gerichtlich abgewickelten strafrechtswidrigen Handlungen der untersten Altersclassen findet sich die juridisch allerdings nicht sehr sichere Grenze zwischen kindlichem Unfug und Verbrechen in der Praxis mehr durch das Alter des Geschädigten als des Thäters gezogen. Das zeigt sich namentlich bei den Angriffen wider fremdes Eigenthum. Mit den kleinen Diebereien und Betrügereien der Kinder unter sich und in der Schule befassen sich die Gerichte so wenig wie mit den zahllosen Balgereien, Schimpfereien und leichten Verletzungen, die die lebhafteren Spiele der reiferen Schuljugend begleiten. Die gerichtlichen Verurtheilungen schulpflichtiger Kinder wegen Angriffe wider fremdes Eigenthum erfolgen fast ausnahmslos wegen solcher Angriffe zum Nachtheil erwachsener Personen. Der Verlust des Beschädigten wird durch das Alter des Thäters nicht berührt und für die öffentliche Sicherheit sind jugendliche Diebe oft so gefährlich wie erwachsene; eine Ausnahme bilden die ganz vereinzelten Verurtheilungen wegen Unsittlichkeit und wegen Raubes, die obgleich ebenfalls von Kindern an Kindern verübt, durch die Höhe der erkannten Strafe den unvermittelten Uebergang vom kindlichen Unfug zum Verbrechen mitunter in recht bedenklichem Licht zeigen.

Ueber die durchschnittliche Höhe der gegen schulpflichtige Kinder erkannten Freiheitsstrafen gibt die Deutsche Criminalstatistik keinen Aufschluss; sie zeigt im Allgemeinen das Ueberwiegen kurzer Strafen; $84{,}9$ % aller im Jahre 1883 wegen Verbrechen und Vergehen wider die Reichsgesetze erkannten Gefängnissstrafen hatten nur eine Dauer von 3 Monaten und darunter. Die Schlussfolgerung, dass auch die über Kinder im schulpflichtigen Alter von unter 14 Jahren

verfügten Freiheitsstrafen durchschnittlich kurzzeitige seien, wird durch die Hamburger Gefängnissstatistik bestätigt. Die Gesammtdauer der den 306 jugendlichen Strafgefangenen von 12 bis 14 Jahren zuerkannten Freiheitsstrafen betrug 287 Monate, durchschnittlich beiläufig 4 Wochen. Eine Strafe von 1—3 Tagen hatten 89, von 4—14 Tagen 117, von 15 Tagen bis 4 Wochen 43, von 1—10 Monaten 53, von einem Jahr und darüber 4.

Kurze Strafen haben ihre Berechtigung als Ordnungsstrafen für eine Masse geringwerthiger Delicte und können auch in der kürzesten Dauer angemessene, sogar empfindliche Strafen sein, nur nicht für verwahrloste Kinder, die das Gefängniss nach einigen Tagen oder Wochen um nichts besser, vielleicht um schlimmere Gedanken und Eindrücke reicher verlassen und ihrer gewohnten ärmlichen Häuslichkeit und schlechten Behandlung zurückgegeben, in der Erinnerung nicht ungern an dem Orte verweilen, wo sie vor Schlägen und Misshandlung geschützt, reichliche Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse und vielleicht sympathische gleichgesinnte Genossen finden. Auch das bestorganisirte Gefängniss bleibt ein Sammelplatz schlechter Gesellschaft und schon aus diesem Grunde ein zum Aufenthalt von Kindern gefährlicher Ort. Eine jeden Verkehr ausschliessende Trennung der Gefangenen ist schwer durchführbar und die zur Verhütung des ungehinderten schädlichen Verkehrs dienenden Einrichtungen, werden gewöhnlich zur Zeit der Noth bei momentaner Ueberfüllung zum Nachtheil jener Gefangenen zuerst durchbrochen und aufgehoben, welche die kürzeste Zeit im Gefängniss zu verweilen haben.

Die wirksamsten Erziehungs- und Besserungsmittel der Kirche, Schule, Arbeit und Disciplin treten nur bei längeren Strafen in Wirksamkeit. Für schulpflichtige Kinder ist bei längerer Strafzeit die Aufgabe der Gefängnissschule am wichtigsten und doch wird die Gefängnissschule niemals die Volksschule ersetzen. Die Ueberlegenheit der Volksschule besteht in der systematischen, schrittweise vorgehenden Ausbildung gleichalteriger Classen und dem guten Einfluss, den begabte und gut erzogene Kinder auf weniger begabte, träge und zu Unarten neigende ausüben. Die Lehrer an den Volksschulen

sind an den eingeführten systematischen Unterrichtsplan gebunden und die Einhaltung dieses Planes wird von der vorgesetzten Behörde überwacht. Der Lehrer im Gefängniss ist als Gefängnissbeamter der Schulbehörde in der Regel nicht unterstellt; er arbeitet mehr nach eigener Eingebung, und der Erfolg der Gefängnissschule ist hier mehr wie bei der Volksschule auf die Persönlichkeit des Lehrers gestellt.

Auf die Gestaltung des Schulunterrichts in Strafanstalten ist die Organisation der Anstalten von Bedeutung. In grösseren, lediglich für jugendliche Gefangene bestimmten Anstalten kann der Schulunterricht das natürliche Classensystem leichter durchführen als in den mit Anstalten für Erwachsene verbundenen Abtheilungen, wo nicht selten sämmtliche jugendliche Gefangene in einer Schulclasse vereinigt sind und die Unterschiede der körperlichen und geistigen Entwickelung der Schüler dem planmässigen Unterricht erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Diese Schwierigkeiten werden durch den minder guten Geist der Schule und den ununterbrochen stattfindenden Wechsel der ohne Rücksicht auf die Aufgabe des Unterrichts zur Entlassung kommenden und neu eintretenden Schüler in einer dem Unterrichtszwecke sehr schädlichen Weise gesteigert.

Kann die Strafanstalt die Aufgabe der Volksschule nur ungenügend ersetzen, so ist sie noch mehr beschränkt in den Mitteln, die Schäden mangelhafter Erziehung zu beseitigen. Erziehung bedarf eines Spielraums freier Bewegung für den Zögling. Diese Anforderung ist mit der strengen, mechanisch geregelten Disciplin des Strafhauses unvereinbar. Eine Strafanstalt, die wie eine Erziehungsanstalt eingerichtet, den jugendlichen Gefangenen während reichlich bemessener Freistunden die ungezwungene Bewegung auf dem Turn- und Spielplatz und an Sonntagen Ausflüge in's Freie unter Begleitung des Lehrers gestattete, verdiente auch den Namen einer Strafanstalt nicht. In der Erziehungsanstalt herrscht das pädagogische Regime, Spiel und Vergnügen haben ihren wohlberechtigten Platz; ohne heitere Stunden, die mit dem Lernen und der Arbeit wechseln, können Zöglinge im kindlich jugendlichen Alter so wenig gedeihen wie Pflanzen ohne Licht und Wärme. In dem ernsten monotonen Leben der Strafanstalt

bleibt Spiel und Vergnügen verpönt. Die ständige Aufsicht durch den Aufseher, der bei allen guten Eigenschaften selten pädagogisches Verständniss hat, genügt zur Aufrechthaltung der äusserlichen Ordnung, entbehrt aber jeder erziehlichen Einwirkung Das Zellensystem der modernen Strafanstalt mit seinen Isolirvorrichtungen in Kirche, Schule und Spazierhof ist für Jugenderziehung ein so unbrauchbarer Boden wie die vom Aufseher ständig beaufsichtigte unter Schweiggebot stehende Arbeisstation, deren einförmig traurige Stunden nur durch einen lautlosen Spaziergang im Gänsemarsch auf dem Gefängnisshof unterbrochen werden. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist die Gefängnissdisciplin zu hart und unbeugsam, die Beschäftigung bei der ungenügenden Auswahl nicht selten ungeeignet, so ist bei längerer Haft selbst die leibliche Gesundheit jugendlicher Gefangener im schulpflichtigen Alter gefährdet und das Endresultat längerer Gefangenschaft nicht selten, dass sie sittlich nicht gebessert, körperlich geschwächt und in ihrer Ausbildung für das bürgerliche Leben erheblich behindert das Gefängniss verlassen, um nach kurzer Frist in dasselbe zurückzukehren.

Im Centralgefängniss fehlen bis jetzt noch genaue Erhebungen über die Führung der jugendlichen Gefangenen nach erfolgter Entlassung, aber die Fälle sind keineswegs vereinzelt, in welchen der ersten kurzen Strafe, die Kinder in schulpflichtigem Alter erstanden, rasch weitere nach Wochen, Monaten und Jahren bemessene Strafen folgten, die in das jugendliche Alter fielen und in der Abtheilung für Jugendliche vollzogen wurden, bis spätere Verurtheilungen in kurz unterbrochener Reihenfolge der Strafen den früher jugendlichen Gefangenen als Züchtling in das Gefängniss zurückführten. Solche Fälle — und sie sind wie gesagt nicht vereinzelt — sprechen für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des gesetzliche Anerkennung fordernden Princips, dass der die geistige und sittliche Ausbildung der Jugend bezweckende obligatorische Unterricht der Volksschule bis zum Alter der vollendeten Schulpflicht gegen das vorzeitige Eingreifen der bürgerlichen Strafgewalt zu schützen sei.

Unter den in der Arbeiter-Schutz-Commission des Reichs-

tags vorliegenden Anträgen befindet sich auch der Antrag, schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren von der Beschäftigung in Fabriken auszuschliessen. Dieser Antrag, dessen Annahme nur zu wünschen ist, erhielte eine sehr wohlthätige Ergänzung durch den gesetzlichen Ausschluss schulpflichtiger Kinder von Gefängnissen und Strafanstalten und dieser Ausschluss würde hauptsächlich jenen Kindern zu gut kommen, mit deren Wohl die Arbeiter-Schutz-Commission sich beschäftigt. Der Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgbarkeit vor dem vollendeten 14. Lebensjahr wäre zudem der mächtigste Impuls zu einer umfassenden, womöglich reichsgesetzlichen Durchführung der Zwangserziehung (in der häuslichen Erziehung) verwahrloster Kinder. Die Zwangserziehung als wirksamste Präventivmassregel gegen das Verbrechen hat in Deutschland noch lange nicht die ihr gebührende Anerkennung und Durchführung gefunden, wie in England und andern Culturstaaten und zum Theil mag der Grund darin liegen, dass Gefängnisse und Strafanstalten noch als bequemes Aushülfsmittel dienen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährliche und lästige Kinder unschädlich zu machen. Bleiben Gefängnisse und Strafanstalten für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre verschlossen, so wird die empfindliche Belästigung der bürgerlichen Gesellschaft durch die der Strafjustiz entzogenen unbotmässigen und gemeingefährlichen Angehörigen der letzten Altersclassen der schulpflichtigen Jugend rasch zur Errichtung von Zwangserziehungsanstalten auch in jenen deutschen Bundesstaaten führen, in welchen sich bis in die letzte Zeit officiellen Aeusserungen zufolge noch kein Bedürfniss fühlbar gemacht haben soll. Für Handhabung der Strafrechtspflege wäre das Verschwinden schulpflichtiger Kinder aus den Gerichtssälen und Gefängnissen ein Fortschritt, der in Verbindung mit der Reform der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs gegen jugendliche Personen in Gemässheit der in der vorletzten Vereinsversammlung vom Herrn Landgerichts-Director Dr. Föhring vorgetragenen, für den internationalen Pönitentiar-Congress in Rom ausgearbeiteten Thesen die criminelle Behandlung der Jugend im Deutschen Reiche in einer der Höhe seiner Cultur entsprechenden befriedigenden Weise zum Abschluss bringen würde.

Zunächst nimmt Herr Gefängnissdirektor Werner gegen die Thesen des Referenten das Wort. Der Wunsch, die Strafmündigkeitsgrenze hinauszuschieben, sei bis jetzt nur von wenigen, nicht besonders hervorragenden Stellen befürwortet worden, wohl aber seien viele Stimmen für eine noch engere Grenze laut geworden, die schon gelegentlich der Berathung des Strafgesetzbuches im Reichstage sich geäussert hätten. Der Bundesrath hatte sich der letzteren Ansicht zustimmig erklärt, der Reichstag seine Entscheidung bis zu einer späteren Revision ausgesetzt. Um so mehr habe es den Redner gewundert, diese Ansicht durch eine von ihm so hochgeachtete Stelle vertreten zu sehen. Redner zählt die Gründe auf, welche damals in den Petitionen an den Bundesrath aufgezählt seien und zu denen namentlich der Grund gehörte, dass die Speculation sich der Strafunmündigkeit der noch nicht 12jährigen Kinder bemächtigt hatte, um straflos Uebertretungen und Verbrechen begehen zu lassen, wie dies z. B. beim Schmuggel, bei Holzdiebstahl und ähnlichen Handlungen thatsächlich vielfach vorgekommen sei, wo die Kinder selbst recht gut wussten, dass sie Verbrechen begingen, dass sie für dieselben aber nicht bestraft werden konnten. Man sei bisher zu der Ansicht gelangt, dass die Geistesfähigkeiten der Kinder bis zum 12. Lebensjahre genügend entwickelt seien, um dieses Alter als Grenze für die Strafbarkeit der jugendlichen Verbrecher hinstellen zu können, welche Thatsache auch in den meisten älteren deutschen Strafgesetzen anerkannt gewesen sei, noch ehe das Allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch eingeführt war. — Redner wendet sich zu den einzelnen Aufstellungen des Referenten, bestreitet, dass in der Bestrafung eines jugendlichen Verbrechers ein Eingriff in die Rechte der Volksschule liege, sowie dass die Volksschule auch über genügende Strafmittel zu verfügen habe, um derartige Verbrecher zu bestrafen, wie sie den Gerichten resp. den Gefängnissen überliefert zu werden pflegen. Dagegen sei nicht zu verkennen, dass hinsichtlich des Strafvollzuges manches zu Gunsten der jugendlichen Verbrecher geschehen könne; dahin zu wirken sei die Aufgabe des Vereins und für diese wolle er selbst so viel als möglich eintreten. Im Uebrigen verlange das deutsche Straf-

gesetzbuch zur Strafmündigkeit des judendlichen Verbrechers über 12 Jahre, dass derselbe die Strafbarkeit seiner Handlungsweise zu erkennen vermöge und darin liege ein grosser Schutz für die Uebertreter. Redner schlägt eine Antithese vor, dahin gehend: „Es liege keine genügende Veranlassung vor, die Bestimmung des § 55 des Deutschen Strafgesetzbuches in dem Sinne abzuändern, dass der Strafausschluss jugendlicher Verbrecher vom 12. auf das 14. Lebensjahr ausgedehnt werde, wohl aber sei dafür einzutreten, dass die Strafe für solche Verbrecher in besonderen Anstalten zu vollziehen und hierbei namentlich auf die Erziehung und Besserung der Sträflinge hinzuwirken sei.

Gefängniss-Director Krohne (Berlin) muss aus seiner Praxis bestätigen, dass Alles das, was Director Streng über den Strafvollzug gesagt, vollberechtigt sei. Als man die Grenze der Strafmündigkeit auf 12 Jahre feststellte, habe man das Strafmittel der Zwangserziehung in Deutschland nicht gehabt. Seit dies durch die betr. Novelle eingeführt sei, seien die vom Vorredner angeführten Petitionen verschwunden. Die Zwangserziehung könne jetzt recht weit ausgedehnt werden und wirke jedenfalls besser, als der Weg, die Kinder zu bestrafen und sie dann wieder in die alten Verhältnisse hinauszuschicken, wo sie gewöhnlich zu erneuten Strafthaten Veranlassung finden würden, um schliesslich im Zuchthaus zu enden, für welches sie gewissermassen herangebildet werden. Redner ist für Erweiterung der Grenze der Strafbeschränkung, unter zweckmässiger Anwendung der „Zwangserziehung“, die namentlich auch vom Strafrichter auszusprechen sein würde.

Ober-Reg.-Rath v. Massow (Lüneburg) würde für die Ueberweisung strafunfähiger Verbrecher im Alter von 12 bis 14 Jahren an Anstalten eintreten können, wenn solche genügend für die Unterbringung derartiger Sträflinge vorhanden seien. So sei er nicht in der Lage, der einen oder der anderen vorgelegten Resolution zustimmen zu können.

Ober-Staatsanwalt Dr. Stellmacher tritt gegen die These des Referenten ein, deren Nothwendigkeit er nicht einsehe, so lange es in den Strafanstalten Stationen für jugendliche männliche und jugendliche weibliche Gefangene geben

würde. In denselben sei beobachtet, dass Sträflinge von 12 Jahren fast gar nicht, von 13 Jahren nur sehr wenig vorkämen. Nothwendig sei die Fürsorge für die jugendlichen Sträflinge nach Vollzug der Strafe, welche darauf sich richten müsse, dass die spätere Erziehung gut beschafft werde. Vorläufig liege kein Grund vor, die jetzigen Bestimmungen des § 55 zu verändern, da derselbe ausdrücklich verlange, dass der jugendliche Verbrecher die Erkenntniss von der Strafbarkeit seiner Handlung besitze. Sei dies der Fall — und dies festzustellen sei Sache des Gerichts — so müsse der Verbrecher auch bestraft werden, im anderen Fall geschehe dies so wie so nicht. — Für die Antithese des Staatsanwalts Werner könne er gleichfalls nicht eintreten, da ihm der zweite Absatz zu allgemein gehalten sei.

Der Vorsitzende spricht sich ebenfalls gegen den zweiten Absatz der Antithese aus, da sie auch ihm nicht weit genug gehe. Er habe schon vor 2 Jahren in diesem Sinne einen Vortrag gehalten, der die Materie weit eingehender behandle, als sie jetzt zur Berathung stehe, und würde er, wenn man von der zur Verhandlung stehenden These abgehe, nach dieser Richtung auftreten müssen.

Nachdem sodann Staatsanwalt Werner den zweiten Theil seiner Antithese zurückgezogen und der Referent in eingehender Weise die von den verschiedenen Rednern gegen seine These erhobenen Einwendungen widerlegt hatte, wurden beide Thesen mit kleinen Majoritäten abgelehnt und dann die Versammlung um 5 Uhr geschlossen.

Darmstadt. Die Gr. hess. Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen haben an die zweite Kammer der Stände des Grossherzogthums am 21. Mai 1886 folgende Vorlage gemacht:

Nach der Organisation der Strafanstalten im Grossherzogthum bestehen zur Zeit, ausser den an jedem Sitze eines Amtsgerichtes befindlichen Haftlocalen, in welchen die Haftstrafen und Gefängnissstrafen bis zu einem Monat verbüsst werden:

1. das Landeszuchthaus Marienschloss, bestimmt zur Verbüssung der Zuchthausstrafen von männlichen und weiblichen Sträflingen;
2. das Gefängniss zu Darmstadt, bestimmt für die männlichen Sträflinge der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche Gefängnissstrafen über einen Monat zu verbüssen haben;
3. das Gefängniss zu Mainz, bestimmt für die männlichen Sträflinge der Provinz Rheinhessen, für die weiblichen Sträflinge der drei Provinzen, welche Gefängnissstrafen über einen Monat zu verbüssen haben, und für die jugendlichen Verbrecher der drei Provinzen.

Die Festungsstrafen werden in hierfür besonders hergerichteten Räumlichkeiten des Provinzialarresthauses zu Darmstadt verbüsst.

Nur für die letzterwähnten Strafen besteht in gewissem Sinne die Einzelhaft; in den unter 1—3 erwähnten Strafanstalten ist dagegen das System der Gesammthaft in Geltung.

Dieses System der Gesammthaft ist in der Weise durchgeführt, dass die Sträflinge sowohl bei Tag als auch bei Nacht in für eine grössere Zahl derselben gemeinschaftlich dienenden Arbeits-, beziehungsweise Schlafräumen untergebracht sind.

Es bedarf keiner eingehenderen Ausführungen, um die Mängel dieses Strafsystems näher darzuthun. Wenn als eine Hauptaufgabe der Strafverbüssung die Besserung des Sträflings zu betrachten ist, dann muss es auf den ersten Blick einleuchten, dass durch die Vereinigung einer grösseren Anzahl von Strafgefangenen in gemeinschaftlichen Räumen diese Aufgabe sehr wesentlich erschwert, ja in ihrer Erfüllung unmöglich gemacht wird. Die verbrecherischen Neigungen und Fähigkeiten gehen von einem Sträfling auf den anderen über und der Versuch, diesem Uebergange durch verschärfte Aufsicht zu begegnen, erweist sich immer wieder und wieder als ein vergeblicher Kampf gegen die unüberwindliche Macht einer zur Umgehung aller Aufsichtsmassregeln vereinigten Sträflingsgemeinschaft.

Es kommt hierzu, dass eine individuelle Behandlung der Sträflinge, die denn doch bei den verschiedenen Characteren derselben und bei den mannigfaltigen Ursachen zur Auflehnung gegen die Strafgesetze ganz entschieden angezeigt ist, bei der Gesammthaft unmöglich ist und dass ferner das Zusammensetzen der verschiedenartigsten Sträflinge ohne Rücksicht auf den criminellen Character ihrer Verschuldung und ihres Bildungsgrades, für viele Sträflinge eine nicht zu rechtfertigende Härte und Verschärfung ihrer Strafe enthält.

Alle die angedeuteten Mängel des Systems der Gesammthaft müssen aber um so empfindlicher zu Tage treten, wenn — wie dies in sämmtlichen oben unter 1—3 genannten Strafanstalten der Fall ist — der Raummangel dazu nöthigt, eine unverhältnissmässig grosse Anzahl von Sträflingen in gemeinschaftlichen Räumen zusammenzusperren.

Eine solche Nöthigung vereitelt nicht allein einen Haupttheil des Strafzweckes, sie ist vielmehr, soweit es insbesondere die gemeinschaftlichen Schlafräume betrifft, in sittlicher sowie in gesundheitlicher Beziehung in hohem Masse bedenklich.

In letzterwähnter Beziehung gilt es u. A. als feststehender Grundsatz — wie derselbe auch in dem Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen Anerkennung gefunden hat —, dass gemeinschaftliche Schlafräume mindestens 10 Cubikmeter Luftraum für jede unterzubringende Person enthalten müssen. Legt man diesen Massstab an das Landeszuchthaus und die beiden Gefängnisse, dann ergibt sich, dass mit Ausnahme einer Abtheilung in dem Gefängnisse zu Mainz, dieser Cubikinhalt nirgends erreicht wird, ja, dass in nicht wenigen Fällen der Luftraum auf 6—8 Cubikmeter herabsinkt. Es kommt hierzu, dass vielfach die Unterbringung der Sträflinge in den Schlafräumen nur dadurch zu ermöglichen ist, dass die Bettstellen auf einander gestellt werden.

Diese bedenklichen Mängel unserer Strafanstalten sind aber als solche nicht erst in der neueren Zeit hervorgetreten; sie sind vielmehr schon seit einer langen Reihe von Jahren erkannt und die Vorarbeiten für eine gründliche Umgestaltung unseres Gefängnisswesens, die bereits in den vierziger Jahren begonnen haben, sind bis in die neueste Zeit fortgesetzt wor-

den. Es waren indessen immer Staatsbedürfnisse anderer Art, welchen man zu ihrer Befriedigung den Vorrang vor der Reform des Gefängnisswesens einräumen zu müssen glaubte.

So kam es denn, dass das Grossherzogthum, obwohl die Verbesserungsarbeiten im Einzelnen unermüdlich fortgesetzt worden sind, in dieser hochwichtigen Reform hinter den anderen deutschen Bundesstaaten entschieden zurückgeblieben ist und, als das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft trat, nicht in der Lage war, den in § 22 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Strafvollzug in Einzelhaft zur Ausführung zu bringen. Ein weiterer Aufschub trat dann in Folge des von der Reichsregierung im Jahre 1879 in Aussicht genommenen Strafvollzuggesetzes ein, dessen Zustandekommen man abwarten zu sollen glaubte. Nachdem aber der dessfalls ausgearbeitete Entwurf Gesetzeskraft nicht erlangt hat und nicht abzusehen ist, ob und wann die Reichsregierung auf den Plan einer einheitlichen Regulirung des Strafvollzuges im deutschen Reiche zurückkommen wird, ist das Grossherzogthum in die Nothwendigkeit versetzt, den seitherigen, mehr und mehr unhaltbar gewordenen Zuständen ein Ende zu machen und den Weg der Gefängnissreform ohne weiteren Verzug zu betreten.

Wie schon aus dem Bisherigen erhellt, handelt es sich dabei in erster Linie um das Verlassen des bestehenden Systems der Gesammthaft und die Ermöglichung des Strafvollzugs in Einzelhaft.

Nach der Entwickelung, welche die Reform des Gefängnisswesens in den meisten deutschen und ausserdeutschen Staaten genommen hat, darf von einer eingehenden theoretischen Erörterung der Gründe für und wider die Einzelhaft wohl abgesehen werden. Es steht thatsächlich fest, dass überall da, wo man den Weg der Gefängnissreform betreten, man sich auch für die Einführung des Strafvollzugs in Einzelhaft entschieden hat. Die Vorzüge, die man von der Einzelhaft hauptsächlich erwartete: die thunlichste Neutralisirung der schädlichen Einflüsse der Verbrechergemeinschaft, die Ermöglichung einer individualisirenden Behandlung der Gefangenen, die mächtigen Einflüsse der Isolirung, damit aber zugleich auch die Gewinnung einer gesteigerten Wirksamkeit hinsichtlich der Besserung

und Erziehung der Sträflinge, sie sind unleugbar in einem solchen Masse hervorgetreten, dass das System der Einzelhaft, allen theoretischen Widerstand durch die Praxis überwindend, sich siegreich Bahn gebrochen hat und in allen neueren Gefängissbauten das Herrschende ist.*) In Anerkennung dieser Thatsache haben der erste deutsche Juristentag im Jahre 1868, die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart im Jahre 1877 sich nahezu einstimmig zu Gunsten der Einzelhaft als der regelmässigen Art des Vollzuges der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen ausgesprochen, wie denn auch der Entwurf des deutschen Strafvollzuggesetzes von 1879 die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen mit Einzelhaft beginnen lässt.

Die Grossherzogliche Regierung musste hiernach zu der Ueberzeugung gelangen, dass auch das Grossherzogthum Hessen nicht länger damit zögern dürfe, den Vollzug der erkannten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft zu ermöglichen. Dabei kann es aber nicht etwa die Absicht sein, dem Systeme der Einzelhaft ausnahmslose Geltung zu verschaffen. Denn es wird immer eine grössere Anzahl von Sträflingen übrig bleiben, deren geistige oder leibliche Gesundheit durch die Einzelhaft gefährdet wird, oder von solchen, bei welchen alle Hoffnung auf Besserung durch die Einzelhaft aufgegeben werden muss. Und es kommt hierzu, dass das Strafgesetzbuch (§ 22) dem Gefangenen das Recht gibt, nach dreijähriger Einzelhaft die Versetzung in Gemeinschaftshaft zu verlangen.

Wenn somit neben der Einzelhaft die Gemeinschaftshaft für eine grössere Anzahl von Sträflingen fortbestehen muss, so könnte der Gedanke als naheliegend erscheinen, ob nicht durch Umbau einer der vorhandenen Strafanstalten, oder durch Anbau an dieselbe dem Bedürfnisse abgeholfen werden könne. Ein derartiges Bauprogramm kann jedoch schon darum nicht empfohlen werden, weil es, wie in Darmstadt und Mainz, hierzu an dem erforderlichen Raume gebrechen würde, in Marien-

*) Die deutschen Bundesstaaten, in welchen Zellengefängnisse bestehen, sind: Baden, Bayern, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg, Preussen, Sachsen, Württemberg. Ausserhalb Deutschlands befinden sich Zellengefängnisse in Oesterreich, Belgien, Holland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Erankreich, Spanien, Italien und Amerika.

schloss aber durch dasselbe alle hygienischen und geschäftlichen Mängel der Lage auf den etwaigen Anbau übertragen und die Kosten eines Neubaus voraussichtlich übersteigen würde.

Man hatte darum zunächst den Plan ins Auge gefasst: einen Neubau zu errichten, der gross genug wäre, um die sämmtlichen zur Zeit in Marienschloss, Darmstadt und Mainz untergebrachten Sträflinge aufzunehmen. Die hierdurch ermöglichte Centralisirung der Verwaltung würde voraussichtlich eine nicht unbedeutende Kostenersparniss zur Folge gehabt haben und man konnte daran denken, eine oder die andere der bestehenden Strafanstalten zu veräussern, beziehungsweise zu anderen Zwecken zu verwenden. Diesen anfänglichen Gedanken glaubt man jedoch aus verschiedenen Gründen noch zur Zeit nicht weiter verfolgen zu sollen.

Zunächst würde der für den Neubau erforderliche Kostenaufwand für eine derartige, für alle Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge genügenden Raum darbietende Centralstrafanstalt sich sehr wesentlich erhöhen.

Es kommt hinzu, dass als die nächste Aufgabe eines Neubaus die Ermöglichung des Strafvollzug in Einzelhaft zu betrachten ist. Nach den ganz neuerdings veröffentlichten Beschlüssen einer Commission von Sachverständigen im vollsten Sinne des Wortes, welche von der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien im Jahre 1883 zur Ausarbeitung von Normalbedingungen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen niedergesetzt worden ist, beträgt aber die Maximalzahl von Sträflingen, für welche ein Zellengefängniss errichtet werden soll, 500. Ueber diese Zahl hinaus wird die Möglichkeit, die Individualität der einzelnen Gefangenen genügend kennen zu lernen und sachgemäss zu behandeln, auf Grund der gemachten zahlreichen Erfahrungen entschieden in Abrede gestellt. Der Maximalstand der in den Strafanstalten Marienschloss, Darmstadt und Mainz aufgenommenen Sträflinge kann nun aber nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre auf 700 pro Tag angeschlagen werden, darunter etwa 80 weibliche Sträflinge. Man hat sich darum dafür entschieden, unter Inanspruchnahme einer wesentlich geringeren Bausumme, zunächst die Erbauung einer Zellenstraf-

anstalt für 500 männliche Sträflinge in Aussicht zu nehmen, in welcher die Zuchthaus- von den Gefängnisssträflingen vollständig von einander getrennt werden und zugleich eine etwaige Vergrösserung thatsächlich möglich erhalten bleibt, wenn eine solche nach den selbstständig zu machenden Erfahrungen unter vollständiger Aufgabe der zur Zeit bestehenden Strafanstalten als empfehlenswerth erscheinen sollte.

In der Zwischenzeit und bis zur Fassung eines definitiven Entschlusses hätten die vorhandenen Strafanstalten dazu zu dienen, um die für die Gemeinschaftshaft bestimmten Sträflinge aufzunehmen, die dringend wünschenswerthe vollständige Trennung der weiblichen von den männlichen Sträflingen durchzuführen, für die jugendlichen Sträflinge besser, als dies zur Zeit in dem Gefängnisse zu Mainz möglich ist, zu sorgen und den bedenklichen Misstand der Aufnahme von Forststräflingen mit längerer Strafdauer in den Haftlocalen zu beseitigen. Endlich würde die Möglichkeit vorliegen, die Insassen des dermalen mit dem Provinzialarresthause zu Mainz verbundenen Haftlocals in die Localitäten des Gefängnisses zu Mainz überzuführen. Diese Entlastung des in misslichster Weise überfüllten Provinzialarresthauses zu Mainz ist aber auch nach Durchführung der von den Ständen bereits genehmigten Vergrösserung desselben nothwendig, wenn dasselbe den Ansprüchen nur einigermassen genügen soll, die an eine Anstalt für Untersuchungsgefangene mit Recht gestellt werden. Erst wenn in allen diesen Richtungen geordnete Zustände geschaffen wären, würde die Frage über Beibehaltnng oder Veräusserung der vorhandenen Strafanstalten zur Entscheidung reif sein.

Aus den vorstehenden Andeutungen über die vorhandenen Bedürfnisse erhellt aber zugleich auch, dass der Neubau einer Zellenstrafanstalt im Grossherzogthume eine nicht länger zurückzuweisende Nothwendigkeit ist, die, wenn sie gleichwohl als solche nicht anerkannt würde, nur dazu führen müsste, dass die für Veränderungen und Verbesserungen in den vorhandenen Strafanstalten erforderlichen Summen sich sehr wesentlich erhöhen würden, ohne dass damit die Nothwendigkeit eines Neubaus auf irgend längere Zeitdauer vermieden werden könnte. Es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, dass, wenn

die Centralstrafanstalt nicht gebaut wird, dann, abgesehen von den nothwendigen baulichen Veränderungen in Marienschloss und Darmstadt, die gänzlich unhaltbar gewordenen Zustände in dem Provinzialarresthause und Gefängnisse zu Mainz die alsbaldige Errichtung eines Gefängniss-Neubaus in Mainz erheischen würden.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für die Errichtung einer Zellenstrafanstalt um so günstiger, als die Baupreise insbesondere die Eisenpreise nicht unwesentlich herabgegangen sind und für die Ausführung derartiger Neubauten in erfreulicher Weise die Grundsätze der Einfachheit und Sparsamkeit gerade jetzt die Oberhand gewonnen haben. In letzterer Beziehung ist namentlich auch die oben bereits erwähnte, von dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten erwählte Commission bei Ausarbeitung der „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen" von dem Bestreben geleitet gewesen, „Mittel und Wege zu finden, um die grossen Kosten für den Bau von Zellengefängnissen zu mindern".

Wie die beigeschlossenen Pläne und die voranschlägliche Berechnung der Kosten im Vergleiche mit den Plänen und Kosten und solcher Neubauten in anderen deutschen und ausserdeutschen Staaten beweisen, hat man sich diesem Bestreben mit dem Erfolge angeschlossen, dass der Neubau einer Zellenstrafanstalt für das Grossherzogthum Hessen, obwohl es den Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, practische Verwaltung und verständigen zweckmässigen Strafvollzug überall gerecht wird, voraussichtlich einen erheblich geringeren Kostenaufwand in Anspruch nehmen wird, als sämmtliche vorgedachte Neubauten.

Wenden wir uns hiernach zu den beigeschlossenen Plänen, so möge zur Erläuterung des Entwurfes, welcher fast überall den von der Commission deutscher Strafanstaltsbeamten angenommenen Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen gefolgt ist, das Nachstehende dienen.

Das Project umfasst:

1. ein vierflügeliches Hauptgebäude für die eigentlichen Haftzwecke und die Verwaltung,

2. die zum Betriebe erforderlichen Nebengebäude,
3. die nothwendigen Höfe und Einfriedigungen,
4. die Wohnungen für die Beamten und Bediensteten der Anstalt.

In Bezug auf das Hauptgebäude ist folgendes zu bemerken.

Die panoptische Bauart desselben, d. h. die Anordnung mehrerer Trakte, welche von einem centralen Mittelraum ausgehen und von diesem aus beobachtet werden können, wurde nach den Beschlüssen der Commission als die beste anerkannt und auch für das vorliegende Project gewählt.

Bezüglich der Anzahl der Zellenflügel, welche nach diesem System eingerichtet werden könnten, waren zunächst die von der Commission näher ausgeführten Hauptgesichtspunkte massgebend, nämlich, dass die Anstalt für mehr als 500 Gefangene nicht eingerichtet werden soll und die Trakte so anzulegen seien, dass eine Communication der in den Einzeltrakten befindlichen Gefangenen vermittelst der Zellenfenster soweit thunlich ausgeschlossen erscheint. Der letzteren Forderung könnte in vollster Ausdehnung Genüge geleistet werden, wenn im Anschluss an die Centralhalle zwei Trakte auf gemeinsamer Achse errichtet würden. Aus dieser Anordnung ergäbe sich jedoch für die Zellenflügel eine Längenausdehnung, welche für den Ueberwachungsdienst unzulässig ist. Es erübrigt daher nur, einen dritten Trakt senkrecht zur Achse der beiden vorgenannten Trakte zu errichten und hierdurch die Länge der Zellenflügel auf das zulässige Mass zu vermindern.

Ein vierter Trakt ist für die Zwecke der Verwaltung und die Kirche bestimmt.

Die Länge der Zellenflügel ist mit Rücksicht auf den Aufsichtsdienst so bemessen, dass auf jeder Seite des Corridors sich 20 Einzelzellen befinden. Es wird hierdurch ermöglicht, dass jedes Geschoss eines Flügels von einem Aufseher überwacht werden kann, wobei dessen Arbeitskraft vollständig ausgenutzt erscheint.

Der Rauminhalt der Zellen beträgt 25 cbm, und steigt auf 34 cbm bei denjenigen Zellen, in welchen mit grösseren Werkzeugen gearbeitet wird.

Die Gesammtzahl von 20 × 2 = 40 Zellen für jedes Geschoss eines Flügels vertheilt sich auf 30 Zellen zu 25 cbm, 8 Zellen zu 34 cbm, 1 Aufseherzelle und 1 Spülzelle.

Die Höhe der Trakte ist der Hauptsache nach auf vier Stockwerke bemessen, dagegen eine Unterkellerung derselben nicht in Aussicht genommen, weil die Ausnützung der übermässig grossen Kellerräume nach den gemachten Erfahrungen wegen der Ueberwachung sehr schwierig ist.

Für die kleinen Zellen der nicht in die Einzelhaft übergehenden Hausarbeiter, welche von denselben nur zum Schlafen benutzt werden und mit 16 cbm Inhalt als genügend gross anerkannt sind, ist an den Enden der Trakte je ein Pavillon mit einem fünften Stockwerk vorgesehen, wodurch für 45 kleine Zellen der nöthige Raum beschafft werden konnte. Es findet dieses fünfte Stockwerk seine nähere Erläuterung in den später folgenden Bemerkungen über Beleuchtung und Ventilation der Trakte.

Die Belegfähigkeit der drei Zellenflügel berechnet sich nach Vorstehendem zu 501 Gefangenen.

Der vierte Trakt des Hauptgebäudes enthält die nöthigen Verwaltungsräume und die Kirche. An Verwaltungsräumen sind für die Anstalt erforderlich je 1 Zimmer für den Director, den Hausarzt, den Rechner, den Verwalter, den Arbeitsinspector, den Oeconomen, den evangelischen und katholischen Geistlichen, ferner Büreauräume, Kassenstube. 1 Conferenzzimmer, Besuchszimmer, 4 Aufnahmezellen, 2 Aufnahmebäder, mindestens 1 Closet für die Beamten und die nöthigen Magazinräume für Arbeitsmaterial, Inventarstücke, Bekleidung etc.

Alle diese Räume sind in den beiden unteren Stockwerken des Verwaltungsgebäudes vorgesehen.

Ueber diesen Verwaltungsräumen ist die Kirche angeordnet, deren Zugänge so disponirt sind, dass die Gefangenen von den Gallerien des dritten und vierten Stockwerks aus direct in dieselbe hineingeführt werden können. Der Fassungsraum der Kirche ist, entsprechend dem Verhältniss der Bevölkerungsziffer des Landes zwischen Katholiken und Protestanten, auf 324 Personen berechnet. Die übrigen Sitzplätze sind für Beamte bestimmt.

Die Verbindung zwischen den vier Trakten geschieht durch die Centralhalle. Sie ist in ihrer Grundfläche auf die in vorliegendem Falle geringst mögliche Dimension reducirt und in ihrer Höhenausdehnung auf dasjenige Mass beschränkt, welches zwecks Beobachtung der Gefangenen als absolut erforderlich zu erachten war.

Die Centralhalle ist im untersten Geschoss vollständig ausgenutzt zu Kohlen und Heizräumen für die Centralheizung, während im zweiten Geschosse in die Ecken derselben 2 Schulsäle, 1 Arbeitssaal und ein Baderaum verlegt wurden.

Die projectirte Ausbildung und Ausnutzung der Centralhalle erscheint in Ansehung der Beleuchtung zulässig, da die in Aussicht genommenen hohen und weiten Fensteröffnungen vollständig ausreichendes Licht gewähren.

Die Ausnutzung der Ecken zu Schul- und Arbeitssälen wurde dadurch ermöglicht, dass hier eine Vergrösserung der Geschosshöhen im Gegensatz zu derjenigen der Zellentrakte möglich war.

In Bezug auf Krankenhaus, Küche, Waschküche und sonstige Nebengebäude folgen die Pläne vollständig den Beschlüssen der obenerwähnten Commission in den von derselben festgesetzten Raumdispositionen. Es sind darnach alle zum Betrieb und für die Kranken erforderlichen Räumlichkeiten in selbstständigen Bauten untergebracht und von den zu Haftzwecken dienenden Räumen vollständig getrennt.

An Nebengebäuden sind erforderlich:

1. das Krankenhaus, ein zweistöckiger Bau für 36 Kranke,
2. das Wirthschaftsgebäude, bestehend aus Koch- und Waschküche mit den nöthigen Annexen, verschiedenen Schuppen zum Aufbewahren der Fabrik- und Ackergeräthe, den Wagenremisen und einem Pferdestalle,
3. das Thorgebäude mit einer Wachtstube, einem Zimmer für den Wachthabenden und einigen Magazinräumen.

Was die Höfe und Einfriedigungen betrifft, so ist das System der Einzelspazierhöfe bei den neueren Zellengefängnissen vielfach verlassen und hat man daher auch hier davon vorerst abgesehen.

Die Höfe zwischen den Zellenflügeln, beziehungsweise zwischen Zellenflügel und Krankenhaus sollen zu Spazierhöfen für die Gefangenen dienen, und ermöglicht ihre Grösse eine Isolirung der Gefangenen nach den anderweitig gemachten Erfahrungen in ausreichendem Masse.

Die besonderen Höfe am Krankenhause und Wirthschaftsgebäude haben eine eigene Einfriedigungsmauer, welche jedoch an keiner Stelle an die Ringmauer aufstösst, sondern in Entfernung von ca. 5 Meter mit derselben parallel läuft, um den Rondengang für die Militärpatrouillen frei zu halten.

Der Vorhof, welcher direct hinter dem Thorgebäude liegt, vermittelt den Zugang zum Hauptgebäude, zu dem Kranken- und Wirthschaftshofe und zu den Rondengängen. Alle Höfe und die Rondengänge sind durch eiserne Gitterthore von dem Vorhofe getrennt.

Sämmtliche Beamtenwohnungen befinden sich auf der Seite des Haupteinganges und sind so disponirt, dass die Anstalt im übrigen ganz frei liegt.

Beamtenwohnungen sind projectirt für den Director, den Hausarzt, zwei Geistliche, den Rechner, Verwalter, Arbeitsinspector, Oeconom, zwei Lehrer und 24 Gefangenaufseher beziehungsweise Gefangenwärter.

Es erscheint selbstverständlich, dass die Beamtenwohnungen, wenn auch in einzelnen Gruppen getrennt, doch zur Vermeidung von Collisionen so angeordnet werden, dass jede Familie in einem, ein geschlossenes Ganzes bildenden Gebäudetheil untergebracht ist.

Für den Director ergibt sich schon aus allgemeinen Rücksichten die Nothwendigkeit eines besonderen Gebäudes, während für die übrigen Oberbeamten je 2 Wohnungen in einem Gebäude, jedoch mit gänzlich getrennter innerer Einrichtung und besonderen Eingängen vorgesehen sind.

Die Wohnungen für 24 Gefangenaufseher beziehungsweise Gefangenwärter sind in 4 Gebäuden so angelegt, dass jede Wohnung mit besonderem Eingang und Wirthschaftshof ein für sich bestehendes Ganzes darstellt.

Anlangend die Construction des Gebäudes so ist für sämmtliche Räume der Zellenflügel einschliesslich des

Mittelcorridors eine Ueberwölbung resp. feuersichere Eindeckung in Aussicht genommen.

Die vor den Zellenthüren zur Communication angelegten Gallerien und die bezüglichen Verbindungstreppen sind in Eisen mit Holzbelag projectirt.

Die Beleuchtung der Mittelcorridore geschieht durch die an der Stirnseite befindlichen durch sämmtliche Stockwerke reichenden Fenster und durch eine Reihe seitlicher Oberlichter. Die letztere Anordnung empfiehlt sich im Gegensatz zu den in der Dachfläche liegenden Oberlichtern aus dem Grunde, weil diese schwer zugänglich, schwer zu unterhalten sind und im Winter durch Schneefall verdunkelt werden.

Ausserdem aber bieten diese seitlichen Oberlichter, welche durch schmale Gallerien zugänglich gemacht werden, das einfachste und sicherste Ventilationsmittel für den ganzen Trakt.

Aus dem projectirten Arrangement der Oberlichter ergibt sich folgerichtig auch die im Vorhergehenden erwähnte Anordnung eines fünften Stockwerkes für die Schlafzellen der Hausarbeiter.

Die Centralhalle ist ebenso wie der Flügel mit an den Wänden ringsum laufenden Gallerien construirt, und für die Ueberdeckung derselben ist ein eiserner Dachstuhl projectirt.

Die übrigen Theile des eigentlichen Gefängnisses und die besonderen Gebäude bedürfen in constructiver Beziehung keiner Erläuterung, und sind die bezüglichen Details aus den Zeichnungen und dem Hauptvoranschlag ersichtlich.

Nach den Erfahrungen, wie sie bei einer Reihe neu angelegter Zellengefängnisse gemacht worden sind, empfiehlt sich für die Gefangenenzellen und die Verwaltungsräume die Warmwasserheizung. Es sind demgemäss in dem Kostenanschlag hierfür diejenigen Beträge in Aussicht genommen, welche in dem mehrerwähnten Commissionsgutachten als ausreichend erachtet wurden.

Für die Centralhalle und Hauptcorridore wurden dagegen der Billigkeit halber einfache Luftheizungsanlagen veranschlagt.

Die Zellen sind mit dem Mittelcorridor durch schlitzartige verschliessbare Oeffnungen in Verbindung zu bringen. Hierdurch kann jederzeit eine lebhafte Ventilation der ersteren

bewirkt werden, da, wie schon vorher erwähnt, die auf grosser Höhe angebrachten seitlichen Oberlichter dieses Corridors ein energisches Ventilationsmittel abgeben. Ausserdem erhalten die Zellenfenster in ihrem oberen Theil einen um eine horizontale Axe drehbaren Flügel zum Oeffnen und Schliessen.

So lange für das Zellengefängniss eine Baustelle nicht definitiv in Aussicht genommen ist, können die für Wasserversorgung und Entwässerung nöthig werdenden Einrichtungen nicht festgestellt werden. Es erübrigt daher nur die für dieselben nöthigen Mittel nach Analogie ähnlicher Anstalten in den Voranschlag einzusetzen.

Die Gesammtbaukosten des Central-Zellengefängnisses sind nach dem beiliegenden Voranschlag auf 1,500,000 ℳ berechnet.

Es erstreckt sich diese Summe auf folgende Ausführungen:

1.	3 Zellenflügel	620,355	ℳ
2.	Centralhalle neben Annexen	91,113	„
3.	Verwaltungsgebäude mit Kirche	144,272	„
4.	Krankenhaus	55,800	„
5.	Wirthschaftsgebäude	67,450	„
6.	Thorgebäude	25,128	„
7.	Beamtenwohnungen	79,040	„
8.	Directorwohnung	27,000	„
9.	Aufseherwohnungen	148,500	„
10.	Haupteinfriedigung d. Zellengefängnisses	32,916	„
11.	Innere Einfriedigung des Krankenhauses und Wirthschaftsgebäudes	7,950	„
12.	Heizungsanlagen	75,000	„
13.	Pflasterung	40,132	„
14.	Chaussirung, Planirung und Einfriedigung der Hausgärten	30,844	„
15.	Wasserzuführung	20,000	„
16.	Kanalisirung	10,000	„
17.	Geländeerwerb	24,500	„
	Summe	1,500,000	ℳ

In vorstehender Kostenzusammenstellung sind vorläufig nicht aufgenommen: die Wohnungen für zwei Lehrer und die

Wohnung für den Hausarzt, da abzuwarten bleibt, ob bei der demnächstigen Wahl des Bauplatzes für die Zellenstrafanstalt für diese Beamte nicht anderweite Fürsorge getroffen werden kann.

Die für die Ausstattung der Gebäude nöthigen Inventargegenstände sind ebenfalls nicht veranschlagt, weil wohl ein ansehnlicher Theil jener Einrichtungsgegenstände aus dem Inventar der übrigen Gefängnisse des Landes demnächst wird entnommen werden können, worüber jedoch zur Zeit Feststellungen nicht möglich sind. Die gänzliche Neuanschaffung des Inventars würde sich auf ca. 150,000 *M.* berechnen.

Zum Vergleich der Kosten der Ausführung des vorliegenden Projektes mit denjenigen anderer Zellengefängnisse wird Folgendes angeführt.

Das zur Zeit in Bau begriffene Gefängniss zu Frankfurt a. M. für 501 Gefangene ist incl. Inventar zu 1,829,863 *M.* veranschlagt. Das bereits ausgeführte Gefängniss zu Gross-Strehlitz für 500 Gefangene kostete incl. Inventar 1,695,000 *M.*

Ausserdem ergibt nachstehende Tabelle die pro Kopf eines Gefangenen ausgeschlagenen Kosten für die vorgenannten und noch einige andere Zellengefängnisse in Deutschland und Belgien.

1.	Zellengefängniss für	Hessen (Projekt) .	3293	*M.*	incl. Inventar
2.	„ „	Frankfurt a. M. .	3652	„	incl. Inventar
3.	„ „	Gross-Strehlitz .	3390	„	incl. Inventar
4.	„ „	Plötzensee . . .	4191	„	
5.	„ „	Rendsburg . . .	6550	„	
6.	„ „	Königr. Sachsen .	3500	„	
7.	„ „	Löwen	3294	„	
8.	„ „	Mecheln	4630	„	
9.	„ „	Neufschateau . .	5619	„	
10.	„ „	Fürnes	6631	„	
11.	„ „	Namur	4661	„	

Hieraus dürfte wohl entnommen werden können, dass der Kostenanschlag für das vorliegende Projekt streng innerhalb der Grenzen des absolut Nöthigen aufgestellt worden ist.

Auf Grund des Vorgetragenen beehren sich die unterzeichneten Ministerien mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner

Königlichen Hoheit des Grossherzogs an die Stände des Grossherzogthums und zwar zunächst an die zweite Kammer der Stände das Ansinnen zu richten:

1. der Grossherzoglichen Regierung für die Erbauung einer Zellenstrafanstalt die Summe von 1,500,000 *M.* zur Verfügung zu stellen,
2. die Zustimmung dazu zu ertheilen, dass die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel, sowie die im Laufe dieser Finanzperiode etwa fällig werdenden Zinsenbeträge im Wege des Staatscredits durch Anfnahme eines höchstens mit 4 % verzinslichen Anlehens flüssig gemacht werden;
3. sich damit einverstanden zu erklären, dass die Tilgung des hiernach aufgenommenen Capitals in der Art erfolgt, dass die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden und dass dem Staat, nicht aber auch den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht vorbehalten bleibt, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung der Capitalbeträge zu kündigen.

Darmstadt, den 21. Mai 1886.

Grossherzogliche Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen.

Finger. Weber.

Prätorius.

Berlin, den 23. August 1886. Nach dem Erlass des Ministers des Innern, vom 3. October v. J., betreffend die Berechnung und Vergütung der Kosten für Gefangenentransporte auf Landwegen, soll bei Berechnung der Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet und bei Entfernungen von weniger als 8 km — und zwar auch dann, wenn die Entfernung nicht

volle 2 km beträgt — der Vergütungssatz für 8 km gezahlt werden.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise bei Gefangenentransporten, die theils auf Eisenbahnen, theils auf Landwegen ausgeführt werden, die neben den Kosten für die Bahnstrecke besonders zu vergütenden Transportkosten für den Landweg dann zu berechnen sind, wenn es sich um mehrere durch die Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt. Behufs Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens hat der Minister des Innern durch Rescript vom 1. Juli d. J. für diesen Fall im Einverständniss mit dem Justiz-Minister bestimmt, dass die Entfernungen der mehreren, durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege stets zusammenzurechnen sind und nur einmal nach der sich ergebenden Gesammtentfernung der mehreren Landwege auf volle Kilometer abzurunden, bezw., wenn die Gesammtentfernung weniger als 8 km beträgt, als volle 8 km. zu rechnen sind.

Was die gleichfalls zur Erörterung gestellte Frage anbetrifft, ob besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte auch dann zu gewähren seien, wenn der Bahnhof im Weichbilde des Ortes liegt, an welchem der Transportat abzuliefern bezw. zu übernehmen ist, so ist, dem Rescript zufolge, diese Frage im Allgemeinen zwar zu verneinen; es können jedoch, aus Billigkeitsrücksichten, Transportkosten nach den Bestimmungen für Landtransporte neben den Transportkosten für die Bahnstrecke auch dann gewährt werden, wenn der Bahnhof zwar im Weichbilde des betreffenden Ortes liegt, die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe aber 2 km oder darüber beträgt.

Berlin, den 13. Januar 1886. Das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten Nr. 11 enthält u. A. eine Uebersicht von den in Zwangserziehungen untergebrachten verwahrlosten Kindern.

Berlin, im August 1886. Die Lage der Fabrication von Schuhobertheilen (Schäften) aus Webestoffen im Regierungsbezirk Düsseldorf lässt, einem Rescript des Ministers des Innern, vom 11. Juni d. J., zufolge, eine Einschränkung dieses Arbeitszweiges in den Strafanstalten geboten erscheinen. Die Regierungen sind deshalb, sofern in ihrem Bezirk Verträge Seitens der Strafanstalts-Directionen über Arbeiten der gedachten Art geschlossen, ersucht worden, dieselben möglichst bald zu kündigen und nicht wieder zu erneuern.

Halle a/S., den 1. November 1886. Der Vorstand der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt hatte dem Strafanstalts-Director Regitz zu Halle a/S. den Auftrag ertheilt, in der Special-Conferenz der Gefängniss-Beamten, welche der am 8. October cr. zu Magdeburg abgehaltenen General-Versammlung sich unmittelbar anschliessen sollte, die Frage der Normirung der Arbeitsprämie für rückfällige Strafgefangene zur Besprechung zu bringen.

An dieser Special-Conferenz haben sich betheiligt:

1. Gerichtsrath Green aus Cöthen, Vorsteher der gerichtlichen Gefängnisse daselbst,
2. Gerichtsrath Morgenroth aus Zerbt, desgleichen,
3. Classen, Director der Corrections- und Erziehunganstalt zu Schloss Moritzburg bei Zeitz,
4. Kallina, Director der Corrections- und Arbeitsanstalt zu Gross-Salze,
5. Franke, Director der Strafanstalt zu Coswig,
6. Reinhardt, Director der Strafanstalt zu Lichtenburg,
7. Friebel, Ober-Inspector und Vorsteher der Strafanstalt zu Delitzsch,
8. Gande, Inspector an der Strafanstalt zu Delitzsch,
9. Weiss, Inspector an der Correctionsanstalt zu Gross-Salze,
10. Meyer, Inspector an der Corrections- etc. Anstalt zu Schloss Moritzburg bei Zeitz,
11. Bösenberg, Inspector der Gefangenenanstalt zu Gommern,

12. Klodke, Secretär an der Correctionsanstalt zu Gross-Salze, und
13. Regitz, Director der Strafanstalt zu Halle a/S., der Referent.

Der Referent äusserte sich, wie folgt:

„Die Frage der Normirung der Arbeitsprämien ist in nicht lange hinter uns liegender Zeit, zuletzt im Jahre 1883 in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten mehrfach eingehend behandelt worden, so dass es auffallend ist, dass derselbe Gegenstand in unserer heutigen Special-Conferenz zur Besprechung gebracht wird, und umsomehr, da die generelle Ministerial-Bestimmung über die Arbeitsprämien vom 10. December 1872 erst im Jahre 1878 superrevidirt und demnach erst eine verhältnissmässig kurze Zeit in Geltung ist. Es liegt auch keineswegs, schon in Anbetracht der uns zur Verfügung stehenden geringen Zeit, die Absicht vor, einen erschöpfenden Vortrag über „Arbeitsprämie" zu halten, es handelt sich vielmehr nur um die Arbeitsprämie für Rückfällige, und um von vornherein Irrthümern vorzubeugen, erkläre ich, dass ich im Uebrigen mit der bei uns in Preussen gegenwärtig gültigen Normirung der Arbeitsprämien in den von dem Königlichen Ministerium des Innern ressortirenden Strafanstalten einverstanden bin.

Ich bin überzeugt, dass in jedem Practiker nicht selten der Gedanke aufgestiegen sein wird, ob die Rückfälligen in Hinsicht der Prämiirung nicht anders zu behandeln seien, als die Nichtrückfälligen.

Unser Reglement bestimmt allerdings schon zum Theil eine anderweite, schärfere Behandlung der Rückfälligen; sie sollen während der ersten 6—12 Monate nicht über ihre Arbeitsprämie verfügen dürfen, sie sollen ferner zu den schmutzigsten und am wenigsten lohnenden Arbeiten verwendet werden und dergleichen mehr. Aber, meine Herren! welch' geringen practischen Werth diese Bestimmungen haben, besonders die letzte, darf ich Ihnen wohl nicht auseinandersetzen. Die ausgleichende Gerechtigkeit und fast möchte ich sagen, der gesunde Menschenverstand allein schon verlangen eine schärfere Behandlung der Rückfälligen; ein unverbesserlicher Taugenichts

müsste in der Strafanstalt es empfindlich schlechter und schwerer haben, als ein zum ersten Male Bestrafter; in Wirklichkeit hat er es aber sogar besser; er kennt genau die Hausordnung und alle Schliche und Wege, auf denen dieselbe möglicher Weise umgangen werden kann; er kennt ferner die in den Anstalten eingeführten Arbeiten aus jahrelanger Praxis; er hat sich eine mehr oder minder grosse Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit in verschiedenen Arbeiten anzueignen wiederholt Gelegenheit gehabt, er kann deshalb in der Regel nicht nur sein Pensum mit Leichtigkeit schaffen, sondern sogar eine grössere Zahl Ueberpensa. Er muss deshalb nach den jetzt gültigen Bestimmungen eine verhältnissmässig hohe Arbeitsprämie erhalten, während der zum ersten Male Bestrafte meist nur unter grösster Anstrengung sein Pensum, oft auch dieses längere Zeit nicht zu liefern vermag, deshalb nicht nur keine Arbeitsprämie, sondern noch Strafe obenein erhält. Der zum ersten Male Bestrafte wird es deshalb in der Regel auf Jahr und Tag hinaus in der Strafanstalt nach vielen Richtungen hin wesentlich schlechter haben, als der rückfällige Verbrecher. Es liegt deshalb der Gedanke sehr nahe, diesen der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Zustand verbessernd abzuändern. Nicht wenige deutsche Staaten haben diesem Gedanken schon seit langer Zeit Rechnung getragen. Im Königreich Sachsen z. B. existiren 3 Pensa- und Prämienclassen, die stufenweise durchschritten werden müssen; Rückfällige erhalten von vornherein ein höheres Pensum, mindestens aber eine geringere Prämie, weil sie stets der 3. Prämienclasse zugetheilt werden, ferner wird ihnen ausserdem die Arbeitsprämie um $^1/_3$ gekürzt.

Aehnlich ist es in Mecklenburg; auch dort bestehen 3 verschiedene Pensa, Rückfällige und Lebenslängliche erhalten ferner während der ersten 6 Monate gar keine, dann nur die Hälfte der Prämie.

In Oslebshausen und in Vechta, sowie in den thüringischen Strafanstalten Gräfentonna, Untermassfeld und Ichtershausen erhalten Rückfällige während der ersten 6 Monate ebenfalls keine Arbeitsprämie.

Im Königreich Württemberg werden die Prämien nach 3 Sittenclassen verliehen; die Rückfälligen kommen in die

3. Classe mit niedrigster Prämie, in welcher sie mindestens $^{1}/_{8}$ ihrer Strafzeit zubringen müssen, bevor sie in die besser dotirten Classen aufrücken können.

Aehnlich wie in Württemberg und Sachsen sind auch in Oesterreich die Prämien nach 3 Disciplinarclassen normirt; die rückfälligen Verbrecher werden der 3. Classe zugetheilt und demnach mit geringerer Prämie bedacht.

Sie sehen aus allen diesen sehr divergirenden Bestimmungen doch Eins klar hervorleuchten:

> die Rückfälligen geniessen in Betreff der Arbeitsprämie geringere Vergünstigungen oder es werden an sie höhere Anforderungen gestellt, was auf dasselbe hinauskommt.

Allen den oben citirten einschränkenden Bestimmungen gegenüber verschwinden die bei uns gültigen vollständig. Es erscheint daher im Interesse eines straffen und gerechten Strafvollzuges erforderlich, auch bei uns in dieser Beziehung eine Aenderung zum Besseren herbeizuführen.

Um möglishst wenig Störung in unser, meines Erachtens im Uebrigen gutes Prämiensystem hineinzubringen und um möglichste Einfachheit aufrecht zu erhalten, erlaube ich mir folgende Zusätze zu unseren desfallsigen Bestimmungen in Antrag zu bringen und zur Discussion zu stellen:

1. Die zum ersten Male Rückfälligen erhalten für die Pensa nur die Hälfte der normirten Sätze, für die Ueberpensa jedoch die vollen Sätze;
2. die zum zweiten und öfteren Male Rückfälligen erhalten für die Pensumarbeit überhaupt keine Arbeitsprämie, für die Ueberpensa jedoch die normirten vollen Sätze;
3. bei Tagelohnarbeiten wird die Arbeitsprämie je nach Fleiss und Geschicklichkeit der Art normirt, dass der fleissige Rückfällige entsprechend weniger erhält, als der zum ersten Male Bestrafte.

Z. B. Wenn die Prämie pro Pensum 4 ₰, pro Ueberpensum 16 ₰ beträgt, so würde ein recht fleissiger Lohnarbeiter, der nicht rückfällig ist, etwa 8 ₰ erhalten, also = $1^{1}/_{4}$ Pensum, pro Pensum 4 ₰, pro $^{1}/_{4}$ Ueberpensum ebenfalls 4 ₰ ($^{1}/_{4}$ von 16 ₰).

Ein zum ersten Male Rückfälliger würde nach Nr. 1 pro Tag und Pensum nur die Hälfte des Pensumprämiensatzes erhalten, also 2 ₰, für die gute, fleissige Leistung (als 1/4 Ueberpensum gerechnet) wie vor 4 ₰, mithin in Summa 6 ₰.

Ein zum zweiten und öfteren Male Rückfälliger würde für die dem Pensum entsprechende Tagelohnleistung nichts erhalten, für die weitere Tagelohnleistung dagegen wie vor 4 ₰. Es entsteht also die Scala: 8 ₰. 6 ₰. 4 ₰.

4. Ist seit der letzten Bestrafung ein 10jähriger und längerer Zeitraum verflossen, so gelten die früheren Strafen als auf die Prämiirung verjährt;
5. Gefängnissstrafen unter 1 Monat bleiben bei der Feststellung der Rückfälligkeit ausser Betracht, dagegen werden Zuchthaus- und Gefängnissstrafen im Uebrigen gleich erachtet.

Diese Modification würde ohne nennenswerthe Mehrarbeit sich leicht durchführen und controlliren lassen; — die Gefangenen würden in der Beschäftigungs-Nachweisung und den Rapporten nach 3 Kategorien durch eine einfache Ueberschrift getrennt aufgeführt werden — dann wäre es leicht zu ermöglichen, die jetzt gültigen Arbeitsprämiensätze pro Pensum und Ueberpensum zu erhöhen, wenn dies für nöthig gehalten werden sollte, ohne dass das Sechstel des Arbeitsertrages überschritten wird.

Die Rückfälligen würden ferner aus ihrer grösseren Geschicklichkeit und Erfahrung nicht mehr so erhebliche Vortheile ziehen können und schliesslich zu grösstem Fleisse angespornt werden, weil sie in den meisten Fällen nur durch die gelieferten Ueberpensa allein sich Arbeitsprämie zu verdienen vermögen würden.

Zur Probe, welches Resultat sich nach diesem Modus ergeben würde, habe ich für zwei Entreprisen der mir anvertrauten Anstalt die Prämienberechnung nach der vorgeschlagenen und nach der jetzt gültigen Art anfertigen lassen. Ich lege diese Berechnungen hiermit zur Durchsicht aus und bitte um Eröffnung der Discussion!"

Es entspann sich eine sehr lebhafte Discussion. Zuerst wurde fixirt, dass Corrigenden überhaupt ausser Betracht zu

lassen seien; der Referent erklärte, dass er nur Zuchthaus- und Gefängnissgefangene im Auge habe.

Sämmtliche Mitglieder der Special-Conferenz bis auf den Gerichtsrath Morgenroth traten der Ansicht bei, dass Rückfällige in Bezug auf die Bewilligung von Arbeitsprämien schlechter zu stellen seien, als die Nichtrückfälligen.

Der Amtsgerichtsrath Morgenroth, der einzige Dissentirende, war der Ansicht, dass die Mittel für das fernere Fortkommen nach verbüsster Strafe und zur Unterstützung Angehöriger während der Detention zu sehr geschmälert werden würden. Dem wurde allseitig widersprochen. Die Zahl derjenigen Gefangenen, welche von der Anstalt aus Angehörige unterstützen, sei eine sehr geringe, gar nicht in's Gewicht fallende, dann sei dieser Zweck der Arbeitsprämie ein sehr im Hintergrunde stehender, ferner hätte die Erfahrung gelehrt, dass ein etwas mehr oder minder hoher Betrag an ersparter Arbeitsprämie die Rückfälligkeit nicht zu vermindern vermocht habe, und schliesslich könne der Rückfällige durch grössere Sparsamkeit und grösseren Fleiss den Ausfall, der pro Monat doch nur 50 ₰ beziehungsweise 1 ℳ bei 4 ₰ Prämie per Tag ausmache, leicht decken.

Das Princip als solches — den Rückfälligen die Prämie zu kürzen — wurde als durchaus richtig anerkannt.

Dem Antrage ad 1 stimmten dementsprechend alle Conferenzmitglieder excl. des dissentirenden Morgenroth zu. Ebenso dem Antrag sub 2, 3 und 4. Der Antrag 5, die Gefängnissstrafen über 1 Monat bei der Berechnung der Rückfälligkeit mitzuzählen, fand grösseren Widerspruch und wurde nach längerer Discussion mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt und, nachdem auch Referent erklärt hatte, dass ihm dieser Punkt allerdings selbst zu Zweifeln Veranlassung gegeben habe, wurde einstimmig beschlossen dem Antrage 5 folgende Fassung zu geben:

> „Die beantragte Normirung der Prämien erstreckt sich nur auf Zuchthausgefangene, und werden Gefängnissstrafen bei der Feststellung der Rückfälligkeit nicht mitgerechnet.“

Die Frage der Normirung der Arbeitsprämien für rückfällige Gefängnissgefangene wurde für spätere Conferenzen zurückgestellt.

Düsseldorf, im November 1886. Die 58. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft hatam 3. ds. mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

Donnerstag, den 4. November c., Morgens 9 Uhr, im Rittersaale der städtischen Tonhalle (Schadowstrasse) in Düsseldorf.

1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahre.
2. Bericht des Schatzmeisters G. Merten und Ernennung der Rechnungs-Revisoren.
3. Berichte des bisherigen Hauptagenten Pastor Stursberg:
   a. Ueber den internationalen Gefängniss-Congress in Rom.
   b. Ueber dreizehn Jahre im Dienste der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.
   c. Ueber die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung (auf Grund der unter gleichem Titel in den allernächsten Tagen zur Ausgabe gelangenden Schrift des Referenten, welche im 58. Jahresberichte S. 22 angekündigt worden war).*)
4. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen.
5. Ergänzungswahl des Ausschusses.

Special-Conferenzen am Mittwoch, den 3. November c.

Morgens 9 Uhr: Conferenz der Strafanstalts-Vorsteher und Beamten. Die kurzzeitigen Strafen und ihre Verbüssung in kleinen Gefängnissen. Referent: Beigeordneter Feistel in Düsseldorf.

---

*) Preis der Schrift 1 ℳ. — Dieselbe ist zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie gegen vorherige frankirte Einsendung des Betrags franko durch L. Voss & Cie., Königliche Hofbuchdrucker in Düsseldorf.

Morgens 9 Uhr: Conferenz der Gefängniss- und Asyl-Geistlichen. Die zwangsweise Theilnahme der Gefangenen an den Gottesdiensten im Lichte des göttlichen Worts. Referent: Pastor Siveke in Herford.

Nach Schluss vorgenannter Conferenzen: Gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen.

1. Die Fürsorge für entlassene Prostituirte. Referenten: Director Schellmann in Brauweiler, und Pastor Heinersdorff in Elberfeld.
2. Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? Referent: Director Krell in Hamm.

Abends 5 Uhr: Conferenz der Lehrer an den Gefängnissen.

1. Die Naturkunde in der Strafanstaltsschule. Referent: Lehrer Lennermann in Düsseldorf.
2. Die Poesie in der Strafanstaltsschule. Referent: Lehrer Nostiz in Hamm.

Sämmtliche vorgenannten Conferenzen fanden in der Tonhalle statt.

Die gesellige Vereinigung war im Wiener Café Mittwoch Abend um 7 Uhr.

Karlsruhe, den 25. Juni 1886. (Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei.) Nach den vorliegenden amtlichen Zusammenstellungen sind im Jahre 1885 im Grossherzogthum 5735 Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei erfolgt, welche 4835 Personen betroffen haben.

Diese Zahlen bedeuten gegenüber dem Vorjahr 1884 mit 6952 Bestrafungen und 5679 Bestraften eine abermalige Verminderung, welche zwar nicht der in den Jahren 1881 bis 1884 jährlich eingetretenen Abnahme an Bestrafungen, nämlich:

1880 . .	20,866
1881 . .	17,794
1882 . .	12,585
1883 . .	10,310
1884 . .	6,952

gleichkommt, immerhin aber einen seit dem Jahre 1881 sich

stetig fortsetzenden erheblichen Rückgang des Bettler- und Landstreicherei-Unwesens erkennen lässt.

Der Grund für diese erfreuliche Erscheinung wird nicht allein in der günstigeren Gestaltung der Erwerbsverhältnisse zu suchen sein, sondern liegt wohl auch zu einem wesentlichen Theil in der fortgesetzten energischen Handhabung der zur Steuerung des gedachten Unwesens bestehenden polizeilichen und Strafvorschriften und in den von den staatlichen und Gemeindebehörden unter Mitbetheiligung der Bevölkerung durch Errichtung von Naturalverpflegungsstationen, Bildung von Antibettelvereinen u. dergl. ergriffenen präventiven Massregeln.

Im Einzelnen ist zu bemerken, dass von den 5735 Bestrafungen im Jahre 1885 3242 wegen Bettels, 1279 wegen Landstreicherei und 1214 gleichzeitig wegen beider Uebertretungen erfolgt sind.

Die nachfolgende Uebersicht stellt die bestraften Personen nach dem Geburtsland und nach der Zahl der gegen dieselben erkannten Strafen dar:

Geburtsland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Zusammen
	mal bestrafte										
Baden	1279	206	65	23	14	4	1	1	—	—	1593
Preussen	737	71	15	3	—	—	—	—	—	—	826
Bayern	680	70	11	1	—	—	—	—	—	—	762
Württemberg	521	70	5	1	—	—	—	—	—	—	597
Hessen	169	16	2	1	—	—	—	—	—	—	188
Elsass-Lothringen	104	7	3	—	—	—	—	—	—	—	114
Sonst. Bundesstaaten	195	20	3	—	—	—	—	—	—	—	218
Oesterreich	191	17	2	—	—	—	—	—	—	—	210
Schweiz	145	14	2	—	—	—	—	—	—	—	161
Sonst. Reichsausland	145	12	1	1	—	—	—	—	—	—	159
Unbekannt	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
im Ganzen	4173	503	109	30	14	4	1	1	—	—	4835

Die Vertheilung nach Alter und Geschlecht der Bestraften und Zahl der Bestrafungen ist aus folgender Uebersicht zu ersehen:

Alter	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		Zusammen		Im Ganzen
	mal bestraft																						
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
unter 14 Jahren	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	14
14—20 „	555	56	61	7	14	3	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	634	70	704
20—25 „	699	68	57	13	17	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	779	85	864
25—30 „	594	33	58	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	665	36	701
30—40 „	806	64	120	12	19	—	2	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	951	77	1028
40—50 „	632	72	97	6	19	—	8	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	760	78	838
50—60 „	292	37	35	2	13	2	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345	41	386
60—70 „	156	29	26	3	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	198	32	230
über 70 „	38	14	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	15	56
unbekannt	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	14
im Ganzen	3796	377	456	47	100	9	26	4	13	1	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4397	438	4835

Wien, 1886. (Ergebnisse der Häftlingsverpflegung in staatlicher Regie.) Bekanntlich hat es sich das Justizministerium schon seit längerer Zeit zur Aufgabe gesetzt, die Kostverpachtung in den Strafanstalten und Gefängnissen der Gerichtshöfe aufzulassen und dafür die Verpflegung der Häftlinge in eigener Regie einzuführen. Diese Kostlieferungs-Modalität ergab bereits im Jahre 1884 eine Ersparniss von 141,080 fl. 87 kr. In der Zwischenzeit wurde die Kostregie in noch mehreren Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen eingeführt. Nach dem jüngst mitgetheilten Ausweise, wonach 14 Strafanstalten und 16 Gerichtshof-Gefängnisse die Kost in Eigenregie beistellten, betrugen im vorigen Jahre die dadurch erzielten Ersparungen die Summe von 204,719 fl. 72 kr. Hiezu wird von Seite des Justizministeriums bemerkt, dass der Einfluss der in ihren finanziellen Resultaten dargestellten Lieferung der Häftlingsverpflegung in staatlicher Regie auf die Sanität und Disciplin der Häftlinge ein gleich günstiger geblieben ist, daher die Justizverwaltung fortan bestrebt ist, dieser Kostlieferungs-Modalität noch weitere Ausdehnung zu geben. Mehr als 20,000 fl. erspart wurden im vorigen Jahre bei den Strafanstalten Garsten, Mürau, Karthaus, bei dem Wiener Landesgerichte sogar 27,000 fl.; ein Beweis, dass hier das früher bestandene Kostpachtsverhältniss für den Staat sehr ungünstig war.

Melbourne (Australien), 18. Aug. 1886. In der gesetzgebenden Körperschaft kam heute bei der Budgetberathung die Angelegenheit der Neuhebriden zur Sprache. Bezüglich der Sträflingsfrage bemerkte Mr. Gillis, dass die Colonien sich zu allseitigem Schutze vereinigen würden, wenn der Transport französischer Verbrecher nach Australien nicht aufhöre.

Nachrichten aus und über Strafanstalten.

Berlin, 23. Nov. 1886. Aus einer Zummenstellung der während der fünf letzten Etatsjahre in den Gerichtsgefängnissen inhaftirten Gefangenen ergibt sich die erfreuliche Thatsache, dass in Preussen die Zahl der Gefangenen von Jahr zu Jahr beträchtlich abgenommen hat. Es betrug nämlich die Zahl der Gefangenen im Etatsjahre 1881/82 620,404, 1882/83 583,161, 1883/84 547,930, 1884/85 512,355 und 1885/86 482,669. Die Abnahme von 1881/82 bis 1885/86 berechnet sich also auf 137,735 Köpfe oder 22,2 Proc. Die Abnahme erstreckt sich auf die Gefangenen aller Kategorien, indem die Zahl der Untersuchungsgefangenen von 143,715 auf 120,386 (um 16,2 Proc.), die der zu einfacher Haft Verurtheilten von 70,368 auf 48,197 (um 31,5 Proc.) und die der zu qualifizirter Haft (späteren Ueberweisung an die Landespolizeibehörde) Verurtheilten von 97,606 auf 63,469 (um 35,0 Proc.) herabgegangen ist. Dass die allgemeine Abnahme nicht durch irgend welche Zufälligkeiten veranlasst ist, beweist der Umstand, dass sie sich über sämmtliche Oberlandesgerichte der Monarchie erstreckt.

Hannover. In der Provinz Hannover ist eine neue Organisation der Verwaltung in Kraft getreten, wornach die bisher von dem Ober-Präsidenten geführte Aufsicht über die Strafanstalten der Provinz auf die Präsidenten derjenigen Regierung übergegangen ist, in deren Bezirk dieselben belegen sind. Die Aufsicht über die Strafanstalten zu Lüneburg und

Celle wird demnach von dem Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, die über das Bezirksgefängniss zu Hameln von demjenigen zu Hannover und die über die Strafanstalt zu Lingen von demjenigen zu Osnabrück geführt.

Kaisheim. Am 7. August 1886 wurde dahier das 25jährige Jubiläum des k. Directors Herrn Schieneis als Vorstand des hiesigen Zuchthauses in feierlichster Weise begangen. Nachdem im Laufe des Vormittags die Beamten und Bediensteten der Anstalt, die Vorstandschaften des Krieger- und Veteranen-Vereines, sowie der freiwilligen Feuerwehr, endlich die Honorationen des Ortes dem Herrn Jubilare ihre Glückwünsche dargebracht hatten, versammelten sich Abends diese, sowie ein grösserer Kreis von Freunden und Bekannten aus der Umgegend in den mit Kränzen und Guirlanden aufs Schönste geschmückten Räumlichkeiten des Gastwirths Jung in Kaisheim, um mit einer musikalischen Unterhaltung diese gewiss seltene Feier würdig zum Abschlusse zu bringen. In der bei Beginn dieser Unterhaltung durch den k. Strafanstaltsverwalter Herrn Steger gehaltenen nach Inhalt und Form vortrefflichen Festrede wurde der vielen und erspriesslichen Verdienste gedacht, die sich Herr Jubilar während so langer Zeit bei Leitung einer räumlich so ausgedehnten und mit den schwersten Verbrechern gefüllten Strafanstalt in so reichem Masse erworben hat, zugleich aber auch hervorgehoben, dass Se. Majestät der König bereits im Jahre 1877 in Würdigung alles dessen, was Herr Jubilar geleistet hat, die Brust desselben mit dem Ritterkreuze I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael schmückte. Weiters betonte Redner besonders die strenge Unparteilichkeit des Herrn Jubilars gegenüber allen Gefangenen, die Bedachtnahme desselben für die Interessen des ihm unterstellten Personals, den hohen Werth, welchen er auf wahre Freundschaft stets gelegt und die feste Treue, die er allen seinen Freunden immerdar bewahrt, sowie die einzig dastehende Sorge desselben um das Wohl seiner Familie und schloss mit einem Hoch auf den Gefeierten, in welches die Versammlung freudigst einstimmte. In der Entgegnung auf die

Festrede sprach der Herr Jubilar in seiner bekannten liebenswürdigen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, er habe nicht mehr gethan, als seine Pflicht erfüllt und wenn seine Wirksamkeit von Erfolg begleitet gewesen sei, so sei es dem Umstande zu verdanken, dass seine Beamten ihm so treu zur Seite gestanden und ihn kräftig unterstützt haben. Diesen und auch sämmtlichen Anwesenden galte sein Hoch. In schönster Harmonie und in erquickender Gemüthlichkeit verstrich der Abend, und wer dieser Festlichkeit beiwohnte, musste sich sagen: es war eine herrliche Feier und Jeder, der den Herrn Jubilar kennt, wird gewiss einstimmen in den Wunsch: Möge derjenige, dem diese Feier galt, noch lange der seltenen Frische des Körpers und Geistes sich erfreuen, die er besitzt, und möge diesem Ehrenmanne gegönnt sein, noch ungezählte Jahre an der Spitze hiesiger Strafanstalt zu stehen! Das walte Gott!

Grünhain, 1886. Die bisherige Weibercorrectionsanstalt wurde nach Waldheim verlegt und besteht daher hier nur noch die Strafanstalt für weibliche Jugendliche, zu deren Vorstand der seitherige Ober-Inspector Hohlfeld ernannt wurde.

Stuttgart. Einem An den König gerichteten Bericht des Staatsministers der Justiz, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 entnehmen wir:

1) Im Laufe der Verwaltungsperiode haben die gerichtlichen Strafanstalten des Landes durch die am 15./17. Sept. 1884 erfolgte Eröffnung der Filialstrafanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg auf Hohenasperg einen wichtigen Zuwachs erhalten. Diese Strafanstalt ist zur Aufnahme von 150 bis 200 Gefangenen fähig und soll einerseits für Fälle der vorübergehenden gänzlichen oder theilweisen Unverwendbarkeit einer der übrigen bestehenden Strafanstalten (in Folge von Epidemien, Feuersbrunst etc.) als Reserveanstalt dienen, an-

dererseits aber die Möglichkeit an die Hand geben, der seit einer Reihe von Jahren zeitweilig hervortretenden Ueberfüllung einzelner Männerstrafanstalten, insbesondere des Landesgefängnisses in Hall, thunlichst zu begegnen. Seit dem 15. Sept. 1884 wird von Personen männlichen Geschlechts die lebenslängliche Zuchthausstrafe und die zeitige Zuchthausstrafe, wofern sie 7 (früher 6) Jahre übersteigt, in dem Zuchthaus zu Stuttgart, die zeitige Zuchthausstrafe bis zu 7 (früher 6) Jahren, soweit sie nicht ausnahmsweise in dem Zellengefängniss zu Heilbronn zu vollziehen ist, in dem Zuchthaus zu Ludwigsburg, bezw. in der Filialstrafanstalt auf Hohenasperg vollzogen. Was die Organisation der neuen Strafanstalt auf Hohenasperg betrifft, so ist dieselbe der Leitung des Directors an dem Zuchthaus zu Ludwigsburg unterstellt; auch die Rechnung über Verwaltung, Haushalt, Arbeitsbetrieb in der Filialstrafanstalt wird von Ludwigsburg aus geführt und es sind hiemit der Hausmeister und der Inspector des Zuchthauses in Ludwigsburg im Nebenamte befasst.

2) Das Aufsichtspersonal (Personal für den unmittelbaren Aufsichtsdienst) an den sämmtlichen Strafanstalten des Landes bestand am 31. März 1885 aus 191 Personen, nämlich aus: 4 Hausmeistern (Stuttgart, Ludwigsburg, Hall, Gotteszell), 11 Oberaufsehern, 155 Aufsehern (einschliesslich eines Aufsehers mit dem Titel und Rang eines Oberaufsehers in Ludwigsburg und eines mit den Aufsehern roulirenden Lazarethgehilfen an der Filialstrafanstalt Hohenasperg), 1 ersten Aufseherin, 18 Aufseherinnen und 2 zeitweise Aushilfe leistenden Aufseherinnen. Hiezu kommen 6 mit den Aufsehern an den Strafanstalten roulirende Aufseher an dem Amtsgericht und dem Gerichtsgefängniss in Stuttgart und 5 solche Aufseher an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm.

3) Zahl und Art der Gefangenen. Am 31. März 1884 befanden sich in den gerichtlichen Strafanstalten des Landes 2160 Gefangene. Bis zum 31. März 1885 sind zugegangen 4133. Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit entlassen 3293, b) in Folge von Begnadigung entlassen 128, c) gestorben 38, d) entwichen 3, e) vorläufig entlassen (Str.-Ges.-B. § 23 ff.) 104, f) an andere Strafanstalten abgegeben 374, g) an Irren-

anstalten abgegeben 1, h) an Untersuchungsbehörden abgegeben, in Folge bewilligter Strafunterbrechung beurlaubt etc. etc. 230; zusammen 4171; hienach Stand am 31. März 1885 2122, und gegenüber dem Stand vom 31. März 1884 um 38 Gefangene weniger. Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug im Jahre 1884/85 2095,1, um 44,8 mehr als im Jahre 1883/84; derselbe näherte sich hiermit wieder dem Durchschnittsstand des Jahres 1881/82 mit 2116,1 Gefangenen, welches der höchste Durchschnittsstand seit 24 Jahren war. Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 2400, der niedrigste auf 1798 Gefangene. Es waren am 31. März in den Strafanstalten: männliche Gefangene 1790, weibliche Gefangene 332, Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der Strafthat das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, 98, Zuchthausgefangene 1054, darunter auf Lebenszeit männliche 30, weibliche 9, Gefängnisssträflinge 961, Haftgefangene (Art. 3 Abs. 3 des Polizeistrafges.) 107. Unter den am 31. März 1885 in den Strafanstalten befindlichen 2122 Gefangenen waren: erstmals gestrafte 849, erstmals rückfällige 273, wiederholt rückfällige 1000. Unter den 1273 Rückfälligen waren letztmals bestraft wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 54, wegen Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben 47, wegen Diebstahls 682, wegen Betrugs 159, wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen 331. Die Zahl der Rückfälligen betrug 57,73 % der Gesammtzahl der Neueingelieferten. Von den vorhandenen 2122 Gefangenen waren durch die bürgerlichen Gerichte verurtheilt 2087, durch die Militärgerichte 35. Unter den 2122 Gefangenen befanden sich Nichtwürttemberger 262, und zwar deutsche Reichsangehörige 231, Ausländer 31.

4) Finanzielle Ergebnisse. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltscollegiums, des Beitrags von 1715 ℳ an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und des Beitrags von 430 ℳ zur Rettungsanstalt für ältere evang. Mädchen in Leonberg, betrug im Jahr 1884/85 1,373,183 ℳ 87 ₰. Hievon werden durch eigene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 853,311 ℳ 70 ₰, wonach eine Mehrausgabe zu decken blieb von 519,872 ℳ 17 ₰. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse für den

ordentlichen Dienst betrug aber nur 519,674 ℳ 42 ₰, also weniger 197 ℳ 75 ₰. Es konnten nämlich von den Resteinnahmen des Vorjahrs gedeckt werden 2708 ℳ 67 ₰, dagegen waren von der laufenden Verwaltung der Restverwaltung zuzuschiessen 2510 ℳ 92 ₰, thut wieder wie oben 197 ℳ 75 ₰. Für die einzelnen Strafanstalten berechnete sich der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen im Jahr folgendermassen: Zellengefängniss in Heilbronn 255 ℳ 97 ₰, Zuchthaus in Stuttgart 316 ℳ 97 ₰, Zuchthaus in Ludwigsburg 171 ℳ 9 ₰, Filialstrafanstalt auf Hohenasperg 203 ℳ 62 ₰, Landesgefängniss in Hall 316 ℳ 20 ₰, Landesgefängniss in Rottenburg 194 ℳ 99 ₰, Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell 287 ℳ 76 ₰, Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg 1442 ℳ 5 ₰. Der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen überhaupt aber betrug 241 ℳ 60 ₰. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich bei einem Gesammtaufwand von 383,508 ℳ 43 ₰ und einer Mittelzahl von 2095 Gefangenen auf 183 ℳ $05._9$ ₰, während er sich im Vorjahr bei einem Gesammtaufwand von 391,595 ℳ 68 ₰ und einer Mittelzahl von 2050 Gefangenen auf 191 ℳ $02._2$ ₰ berechnete.

5) Beschäftigung der Gefangenen. Bei einer Gegenüberstellung des „Arbeitsverdienst“ der Gefangenen und der Einnahme vom „eigenen Gewerbebetrieb“ einerseits und des „Aufwands auf die Beschäftigung der Gefangenen“ und „auf den Gewerbebetrieb“ andererseits ergibt sich als Ertrag der Arbeiten der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten auf das Jahr 1884/85 die Summe von 296,662 ℳ 46 ₰. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug für das Jahr 105 ℳ 13 ₰, und für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 35 ₰. Die sämmtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schluss der Rechnungsperiode betragen 46,455 ℳ 72 ₰, wovon 33,100 ℳ auf Verzinsung angelegt waren.

6) Gesundheitszustand der Gefangenen. Gestorben sind im Jahre 1884/85 38 Gefangene, nämlich 33 Männer (0,63 % aller Gefangonen) und 5 Weiber (0,62 % aller Ge-

fangenen). Die höchste Sterblichkeit zeigt das Zuchthaus in Stuttgart mit 1,05 %, die kleinste das Zuchthaus zu Ludwigsburg mit 0,38 %. Die häufigste Todesursache war auch im abgelaufenen Jahre die Lungentuberculose. Während im Vorjahre kein Selbstmord vorkam, weist das Berichtsjahr deren 3 auf, von welchen übrigens 2 am Einlieferungstage, bezw. am Tage nach der Einlieferung zur Ausführung gebracht wurden. Selbstmordversuche sind im Ganzen 4 zu verzeichnen. Geistesstörungen waren bei 14 Gefangenen zu beobachten. Nur in einem Fall aber war die Verbringung des Betreffenden in eine Irrenanstalt erforderlich.

7) Gottesdienst und Unterricht. Die Gottesdienste fanden in der vorgeschriebenen Ordnung statt. Eine Störung kam nirgends vor. Das Verhalten der Gefangenen in der Kirche und bei der seelsorgerlichen Behandlung wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet.

8) Betragen der Gefangenen. Die Zahl der in dem abgelaufenen Jahr erkannten Disciplinarstrafen betrug 930. Es entfallen auf 100 Gefangene 44,4 Disciplinarstrafen, im Vorjahre bei 892 Disciplinarstrafen 43,5.

Die bessere Wasserversorgung des Landesgefängnisses zu Rottenburg, welche, insbesondere mit Rücksicht auf die ungenügende Sicherstellung der Gefängnissräume gegen Feuersgefahr, schon seit Jahren den Gegenstand ernster Erwägung für die Verwaltung bildete, ist im abgelaufenen Jahre in Angriff genommen worden. Die Vollendung der Wasserleitung in Verbindung mit einer neuen Wasch- und Badeanstalt für das Gefängniss darf für die nächste Berichtsperiode in Aussicht genommen werden. Wie in den Vorjahren, so hat auch im abgelaufenen Jahre der Regiebetrieb an dem Gerichtsgefängniss in Stuttgart sehr günstige Ergebnisse aufzuweisen, und das Gleiche ist bezüglich des Regiebetriebs an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm der Fall, welch' letzterer in dem Jahre 1884/85 zunächst noch in provisorischer Weise geführt wurde. Das Gerichtsgefängniss in Stuttgart war in der Lage, einen Kassenüberschuss von 16,000 ℳ an die Inquisitionskostenkasse des Amtsgerichts Stuttgart Stadt abzuführen, und die Kasse des amtsgerichtlichen Gefängnisses zu Ulm konnte

die sämmtlichen, ihr aus Anlass der Eröffnung des Regiebetriebs im Jahre 1883/84 gewährten Vorschüsse mit 15,400 *M* zurückerstatten. Der durchschnittliche Tagesgefangenenstand bei dem Gerichtsgefängniss in Stuttgart betrug rund 75 Gefangene, der Tagesaufwand auf einen Gefangenen unter Zugrundlegung der Gesammtkosten der Gefängnissverwaltung rund 87 ₰. Bei dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm berechnete sich der tägliche Durchschnittsgefangenenstand auf rund 70 Gefangene, und der Tagesaufwand auf einen Gefangenen bei Berücksichtigung der Gesammtkosten der Gefängnissverwaltung auf 73 ₰.

Ludwigsburg, 3. Mai 1886. Ein in seiner Art seltenes Fest wurde vor wenigen Tagen in den Diensträumen der hiesigen Strafanstalt gefeiert. Der auch in weiten Kreisen der hiesigen Gesellschaft als Ehrenmann hochgeachtete Inspector des Zuchthauses W. Ungeheuer vollendete am 30. v. Mts. sein 40. Dienstjahr als Gefängnissbeamter. Aus diesem Anlasse versammelten sich an diesem Tage sämmtliche Beamte der Strafanstalt in feierlicher Sitzung, um durch den Amtsvorstand dem Jubilare den ihm gebührenden Dank und die wohlverdiente Anerkennung für sein unermüdliches und erfolgreiches Wirken in seinem schweren und verantwortungsvollen Berufe sowie für seine hervorragenden Leistungen im Dienste der von ihm verwalteten Anstalt auszusprechen und ihm einzeln ihre Glücks- und Segenswünsche in herzlicher Weise darzubringen. Am Morgen des folgenden Tages erwarteten den Gefeierten in dessen festlich geschmücktem Arbeitszimmer Abgeordnete des Werk- und Aufsichtspersonales, um ihrem hochgeschätzten Vorgesetzten ebenfalls die Gefühle des Dankes wie der Freude über dessen Ehrentag zum Ausdruck zu bringen. Wir schliessen unsern kurzen Bericht über die einfache, aber würdige Feier mit dem aufrichtigen Wunsche, es möge Herrn Ungeheuer vergönnt sein, seinem Amte noch viele Jahre in voller Kraft und guter Gesundheit vorzustehen und innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises noch lange dem Staate und der Gesellschaft erspriessliche Dienste zu leisten.

Stuttgart, 20. Oct. 1886. Der „Schw. M." berichtet: Gestern Abend 6 Uhr sind aus dem hiesigen Zuchthaus zwei gefährliche Verbrecher, Speidel von Oberboihingen und Barth von Tübingen, entflohen. Ersterer, ein gefährlicher Einbruchsdieb, wurde in verflossener Nacht um 11 Uhr auf der Strasse zwischen Bothnang und Feuerbach durch einen hiesigen Landjäger betreten. Speidel hat sich mit einem Hammer dem Landjäger widersetzt, der Landjäger hat von seiner Schusswaffe Gebrauch gemacht und den Speidel erschossen. Barth, ein gefährlicher Brandstifter und Dieb, ist jetzt noch flüchtig.

Dessau, 17. Juli 1886. Vom 1. October 1885 ab ist der Herr Regierungsrath und Strafanstalts-Commissar Witting in Dessau zum Kreis-Director in Zerbst und an dessen Stelle der Regierungsassessor Laue in Dessau zum Herzogl. Strafanstalts-Commissar ernannt worden.

Aus Oesterreich. In Prag wird statt des mitten in der Stadt befindlichen Strafhauses, der S. Wenzel-Strafanstalt, ein neues colossales Strafhaus errichtet, zur Pankratz-Nusle. —

Es soll im Herbst 1888 fertig sein und 1,500,000 fl. kosten. In den Schlafsälen der Jugendabtheilung wird eine für die österreichischen Anstalten neue Einrichtung eingeführt; jeder Bewohner hat nämlich eine eigene Heimstätte, bestehend in einem versperrbaren Käfig von 2,15 m Länge und 1,25 m Breite aus starkem Drahtgeflecht, in welchem sich das Bett befindet.

Lepoglava, im Dezember 1886. Herr Emil Tauffer, gewesener Director der kön. ungarischen Landesstrafanstalt zu Leopoldstadt a/d Waag (1869—1877), zuletzt Director der kön. kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava (1877—1886), wurde auf Vorschlag des k. u. kön. gemeinsamen Finanzministers Sr. Excellenz Benjamin Kállay de Nagy Kálló, mit Allerhöchster Entschliessung Seiner k. u. k. Apostolischen

Majestät zum Director der neuen Centralstrafanstalt für Bosnien und die Herzegowina ernannt und ist zu Mitte December des laufenden Jahres in sein neues Domicil, in die Stadt Zenica (Bosnien), übergesiedelt.

Lepoglava, 10. Dezember. Unsere Landesstrafanstalt, sonst nur der Schauplatz düsterer Tragödien aus dem Leben der Unglücklichen, war heute Zeuge einer erhebenden Feier. Der Director der Anstalt, gleichzeitig ihr Begründer, Herr Emil Tauffer, bekanntlich zum Director der in Errichtung begriffenen Central-Strafanstalt für Bosnien und die Herzegowina in Zenica ernannt, verliess nämlich heute Lepoglava, den Schauplatz seiner nahezu zehnjährigen, reformatorisch bedeutsamen Thätigkeit. Aus diesem Anlasse entsendete die Justiz-Abtheilung der kön. Landesregierung den Secretär Hrn. Stephan Kranjcic, der in Anwesenheit des Beamtenkörpers der Anstalt dem scheidenden Director das von Sr. Excellenz dem Banus gefertigte Enthebungsdecret überreichte und in der, diesen Act begleitenden Ansprache die unsterblichen Verdienste des Herrn Tauffer gebührend würdigte. Im Enthebungs-Decret spricht der Banus Herrn Tauffer seine „vollste Anerkennung und seinen Dank aus für die erfolgreiche, lobenswerthe und unermüdliche Dienstleistung, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs sowohl, wie auf jenem der Besserung der Sträflinge und in der Hervorbringung der Industrie von glänzenden Resultaten gekrönt war, derart, dass Sie sich als den Bahnbrecher des Strafvollzugs-Systemes in Kroatien und Slavonien betrachten dürfen.“ In dem Decrete wird gleichzeitig der bisherige Verwalter der Anstalt, Herr Franz Tudja zum provisorischen Leiter der Anstalt ernannt und Herr Kranjcic setzte denselben sofort in sein neues Amt ein. Der auch in anderer Weise vielfach gefeierte scheidende Director gab in seiner Abschiedsrede seinen wehmüthigen Gefühlen beredten Ausdruck. Mit Zagen sei er in dieses, damals für ihn noch fremde Land gekommen, aber weder habe er sich, noch haben ihn seine Collegen oder Mitbürger als Fremden betrachtet. Man habe ihn vielmehr stets und bei jeder

Gelegenheit mit Vertrauensstellungen und Auszeichnungen bedacht und er konnte dies nicht anders lohnen, als indem er stets auf die Erfüllung seiner Pflicht, auf die Hebung der Anstalt bedacht gewesen. Die beglückende Anerkennung seitens des Landeschefs, die ehrenden Worte des Herrn Secretärs Kranjcic und vielleicht auch der Ruf, den die Lepoglavaer Anstalt heute in Europa geniesst, sagen ihm, dass sein Streben nicht ohne jeden Erfolg gewesen. Mit Thränen in den Augen dankte Herr Tauffer jedem Einzelnen für die stete Pflichterfüllung, worauf noch der griechisch-orientalische Pfarrer Herr Vojnovic Namens des Beamtenkörpers warme Worte des Abschiedes sprach. Damit war die Feier zu Ende. Die Beamten der Anstalt und nicht nur diese, auch unsere Gemeinde, welche in Herrn Tauffer ihr thätiges Ausschussmitglied verloren, werden diesem Manne, der den, man kann sagen: europäischen Ruf der kroatischen Landesstrafanstalt begründet, stets ein inniges, herzliches Andenken bewahren. Was Director Tauffer in diesen 9 Jahren geschaffen, sollte aber auch von Jenen, denen der Culturfortschritt unseres Vaterlandes am Herzen liegt, niemals vergessen werden. Er übernahm ein vollständig vernachlässigtes Institut, das einem Krebsschaden gleich an den moralischen Verhältnissen unseres Landes fortwucherte und hat aus demselben, indem er das irische Gefängniss-System consequent durchführte, ein anerkanntes Muster-Institut geschaffen, welches die bedeutendsten Fachgelehrten selbst aus Frankreich, Schweden und Dänemark heranzog. Vom Jahre 1855 bis 1877 hat die Strafanstalt ein schönes Stück Geld gekostet; von der Verwerthung der Arbeitskraft konnte keine Rede sein. Am 1. August 1877 trat Tauffer, — bis dahin Director der ungarischen Landesstrafanstalt zu Leopoldstadt — in die Dienste unseres Landes; mit einem, dem autonomen Budget entnommenen und in Kurzem abgezahlten Darlehen von fl. 5500 begann er die Beschäftigung der Sträflinge, d. h. die Beschäftigung solcher Elemente, unter welchen nur 4% Handwerker sind. Die am 1. Juli abgeschlossene Bilanz des Institutes weist nun folgende Ziffern auf: Activ-Vermögen des Industrie-Geschäftes nach Abzug aller Passiven fl. 83.389. 02; an das Warasdiner kön.

Steueramt aus den Reinerträgnissen der Anstalt zu Gunsten des autonomen Budgets abgeführt fl. 68.600; als Arbeits-Honorar an die Sträflinge ausbezahlt fl. 43.666. 52; Hilfsfond fl. 1.666. 71; als Reinertrag der Landwirthschaft an das Steueramt abgeführt fl. 6800, was zusammen die stattliche Summe von fl. 204.131. 25 ausmacht. Doch das ist das finanzielle Ergebniss; das moralische Resultat ist einfach nicht zu schätzen. Im Jahre 1877 betrug der Percentsatz der Erkrankungen 33, der Todten 8, Ziffern, deren horrende Höhe dadurch erklärlich wird, dass zwei der fürchterlichsten Epidemien: die egyptische Augenkrankheit und der Scorbut im Institute ihren Centralherd besassen. In den letzten 9 Jahren betrug der Durchschnitt der Erkrankungen 4—5 %, der Todten 0,3 bis 1,5 %. Für Arzneimittel wurden in früheren Zeiten jährlich bis fl. 3000, in den letzten Jahren fl. 450—500 ausgegeben. Und nicht das geringste Verdienst Tauffer's ist es, dass er aus unseren heimischen Söhnen tüchtige Strafanstaltsbeamte herangebildet hat; die Strafhausverwalter in Glina und Mitrovic und der Kerkermeister in Agram sind aus seiner Schule hervorgegangen. Und so können wir denn mit bestem Gewissen sagen, dass Director Tauffer es verdient, allenthalben im Lande stets mit Ehren genannt zu werden.

(Agramer Zeitung.)

Schutzwesen.

1. Bericht über die Thätigkeit der Bezirksvereine und der Centralleitung zum Schutz für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden im Jahre 1885.

Für nahezu die Hälfte der badischen Bezirksvereine ist dieses das vierte, für die übrigen aber das dritte Geschäftsjahr seit dem Wiederaufleben der Schutzthätigkeit auf reformirter Grundlage. Dieselbe erweist sich immer mehr als eine nothwendige Wohlthat für die Schützlinge selbst, wie für die freie Gesellschaft. Die Centralleitung legt aber den grössten Werth der Fürsorgethätigkeit in deren längere Dauer und hält diejenigen Fälle für die bemerkenswerthesten, wo der Strafentlassene während einer geraumen Zeit in Verbindung mit dem Vereine bleibt und durch fortgesetzt überwachten guten Wandel sich auszeichnet. Derartige Fälle werden indessen auch in Baden, wie anderwärts, weitaus die Minderzahl bilden, ohne dass von den übrigen Fällen, wo der Schützling nur kurze Zeit unter der Obhut des Vereines sich stellt und auf dieselbe von dem Augenblick an freudigst verzichtet, in welchem er auf eigenen Füssen fortkommen zu können sich bewusst wird, mit Geringschätzung geredet werden dürfte, wofern nur die Hauptforderung, ehrbares Betragen, erfüllt ist. Unstreitig kann jedoch die dauernde Schutzfürsorge für noch jugendliche Personen nicht hoch genug angeschlagen werden und hat der Bericht einige recht erfolgreiche Fälle dieser Art zu verzeichnen, während

daneben freilich auch recht betrübende Erfahrungen gemacht werden mussten, welche das baldige Inkrafttreten des Gesetzes über Zwangs-Straferziehung jugendlicher Personen als recht wünschenswerth erscheinen lassen, bei dessen Ausführung den Schutzvereinen auch eine mitwirkende Rolle zugedacht ist. — Die Zahl derer, welche die Vereinsthätigkeit für sich erbeten haben, ist von 308 des Jahres 1884 in diesem Jahre auf 401 gestiegen und hat somit eine Zunahme von 30 % erfahren. Die beste Schutzfürsorge ist und bleibt die Ermittelung einer entsprechenden Beschäftigung. In dieser Hinsicht stehen aber leider die Mittel nicht im gleichen Verhältniss zum Willen der Vereinsleitungen. Vergeblich sind gar häufig alle Bemühungen, einem Strafentlassenen Arbeit zu verschaffen, wegen Schwierigkeiten, die theils in dessen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten, theils in der immer noch vorhandenen Abneigung des arbeitgebenden Publikums oder in sonstigen äusseren Umständen liegen. Da leistet nun die Arbeitercolonie recht erwünschte Hilfsdienste, wenngleich die Erfahrung lehrt, dass unter den Strafentlassenen keine grosse Geneigtheit besteht, um Aufnahme in die Arbeitercolonie nachzusuchen. Das ist übrigens eine naturgemässe Erscheinung. Kaum aus der strengen Zucht und Zwangslage der Strafanstalt entlassen, wollen diese Leute nicht sofort wieder in den immerhin und nothwendig vorhandenen Zwang der Hausordnung in der Colonie sich begeben. „Und dennoch, sagt der Bericht, erscheint die Aufnahme in eine solche Anstalt auf kurze Zeiträume oft als die einzig richtige Massregel, um den zur Besserung geneigten Strafentlassenen vor den Gefahren des Rückfalls zu bewahren.“ (Asyle für männliche Strafentlassene nach dem Vorbild von Berlin und Leipzig thun auch in Baden noth!) — Die Zahl der Bezirksvereine hat sich von 57 auf 59 erhöht und ist nunmehr in dieser Hinsicht die Organisation des bad. Schutzwesens in allen Gerichtsbezirken des Landes vollständig durchgeführt. — Die Gesammtzahl der diesen Bezirksvereinen angehörenden Mitglieder beläuft sich auf 6652. — Im weiteren Verlaufe des Berichtes lesen wir kurze Ueberblicke über die Thätigkeit der einzelnen Vereine, unter denen der

Freiburger Verein wieder an Zahl der Fälle weit obenan steht. Derselbe hatte 141 Fälle zu erledigen, also 35,13 % oder über ein Drittheil der Gesammtzahl aller Fälle. Ihm zunächst kommt Mannheim mit 39 Fällen. Die Centralleitung legt jedoch, wie oben schon bemerkt, das Hauptgewicht weniger auf die numerische Geschäftsausdehnung, als auf die intensive Wirksamkeit, insbesondere die Dauer der Fürsorge in jedem einzelnen Falle. Dazu kann aber nicht verschwiegen werden, dass auch in einer kürzeren Zeit ein recht gutes Resultat erzielt und segensreich und wohlthätig für die einzelnen Individuen gearbeitet werden kann. Die allermeisten Schützlinge wollen, das weiss jeder Praktiker, gar nicht auf die Dauer die immerhin lästige und nicht selten mehr hemmende, als fördernde Weiterführung durch den Verein. Sie sind dankbar, wenn ihnen die nöthigste erste Anhilfe gewährt wurde, oder wenn man ihnen in der so gefährlichen momentanen Noth beispringt: dann wollen sie ohne Beistand — weiter schwimmen. Ueberhaupt ist es zur erspriesslichen Entwickelung des Schutzwesens unerlässlich, dass die Centralleitungen desselben stets und überall mit den realen Verhältnissen rechnen und die practischen Erfahrungen den nur scheinbar rationelleren Forderungen der Theorie voranstellen. In der Theorie empfiehlt sich und leuchtet eine lang dauernde Fürsorge gar wohl ein, aber die Wirklichkeit stellt uns dieselbe als in den allermeisten Fällen undurchführbar dar. Man hege vom ganzen Schutzwesen nur nicht zu hoch gespannte Erwartungen, stelle an seine Ausübung nur bescheidene Anforderungen. — Unter den Schützlingen befanden sich 321 Badener, 73 Nichtbadener deutscher Reichsangehörigkeit und 7 Ausländer. Der Confession nach 259 Katholiken, 113 Protestanten, 1 Israelite und 28, deren Religion nicht festgestellt wurde. Unter den Verbrechen, wegen deren die Schützlinge früher bestraft worden, stehen der Diebstahl und andere Eigenthumsvergehen wieder allen übrigen weit voran. — Hinsichtlich der Art der gewährten Fürsorge wurde in 114 Fällen Arbeit vermittelt, in 67 Geld zur Heimreise gegeben, in 34 Kleidung angeschafft, in 14 Werkzeug und Material, in 24 Wohnung oder Herberge

bezahlt, in 17 in ein Lehrverhältniss überwiesen, in 10 Fällen die Auswanderung ermöglicht u. s. w.

Der Erfolg der Schutzthätigkeit war bei 124 ein guter und bei 62 = 16 % ein schlechter, rückfällig wurden davon 24, darunter 5 jugendliche Strafentlassene, bei den übrigen konnte das spätere Verhalten nicht genau oder gar nicht constatirt werden. — Die Schutzhilfe hatten übrigens bei weitem nicht Alle vor ihrer Entlassung angerufen, vielmehr sind 211 Schützlinge verzeichnet, welche dieselbe erst nachträglich in der Freiheit erbeten und erhalten haben. Von erfahrener Seite wird ferner darauf hingewiesen, dass man keinen Gefangenen, der unter einen Verein gestellt zu werden wünscht, aus der Strafanstalt ohne etwas Schriftliches, eine Empfehlungskarte od. dgl. an den betr. Vereinsvorstand entlassen solle. — Gleich den Einzelvereinen hatte auch der Centralausschuss selbst eine rege Thätigkeit zu entfalten und 30 Fälle von sich aus zu erledigen. Eingehend verbreitet sich der Bericht über die Auswanderungsgesuche von Strafentlassenen, deren im Ganzen 9 an die Centralleitung gestellt wurden, wovon 4 Berücksichtigung bezw. Unterstützung im Gesammtbetrag von 240 ℳ fanden, während 5 abgewiesen werden mussten, weil es an einem genügenden Nachweis für ein sicheres Fortkommen der Bittsteller nach erfolgter Auswanderung gefehlt hat. Wir lassen nun im weiteren Verfolg einige, namentlich auch für die Deportationsfrage sehr bedeutungsvolle Ausführungen folgen, die wir hier ziemlich vollständig wiedergeben wollen. Die Frage, sagt der Jahresbericht, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig bezw. wünschenswerth erscheine, dass bei Auswanderungsgesuchen von entlassenen Gefangenen die Strafanstaltsverwaltungen deren Uebermittelung an die Heimathsgemeinden oder Bezirksschutzvereine besorgen, bezw. die letzteren denselben eine fördernde Unterstützung zu Theil werden lassen sollen, bildete den Gegenstand eines eingehenden schriftlichen Verkehrs zwischen dem Ausschuss der Centralleitung und dem Gr. Ministerium des Innern. Letzteres hatte nämlich der Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau die bestimmte Weisung gegeben, Gesuche von Gefangenen um Auswanderungserlaubniss

nicht weiter zu vermitteln, weil in den Verein. Staaten von Nordamerika das amtliche Verbot der Zulassung hilfsbedürftiger Einwanderer neuerdings von den dortigen Behörden mit der grössten Strenge gehandhabt werde und zwar in der Weise, dass derartige Hilfsbedürftige bei ihrer Ankunft in einem Hafen der Union an dem Betreten des amerikanischen Bodens gehindert und zur Rückkehr nach der Heimath gezwungen würden. Unter die hilfsbedürftigen Personen im Sinne der nordamerikanischen Gesetzgebung fielen aber alle Geisteskranken und aus irgend einem Grunde Arbeitsunfähigen, wofern nicht der Nachweis erbracht werde, dass sie der öffentlichen Unterstützung nicht bedürfen würden, und ferner alle diejenigen Personen, von denen nach den sonstigen Umständen zu vermuthen sei, dass sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden, d. h. im Allgemeinen diejenigen, welche ohne genügende Mittel einwanderten, um bis zur Zeit, wo sie Arbeit fänden, sich und ihre Angehörigen zu unterhalten. Sollten Verwandte oder Freunde solcher Einwanderer darthun, dass sie bereit und im Stande seien, dieselben zu ernähren, so erfolge gleichwohl die Zulassung nur, falls dieselbe nach dem Ermessen der Einwanderungscommission unbedenklich sei. Der Besitz von Fahrbillets nach dem Innern sei für sich allein zum Nachweis des gesicherten Fortkommens nicht hinreichend.

Nach den von der Centralleitung gemachten Erfahrungen ist aber die Auswanderung in überseeische Länder immer dann die richtige Schutzfürsorge-Massregel, wenn die Vergangenheit eines Strafentlassenen, dessen Besserungsvorsätze gefördert werden sollen, seine Verbringung in gänzlich veränderte Lebensverhältnisse dringend gebietet, wenn er selbst von dieser Nothwendigkeit überzeugt ist und wenn ausserdem noch die Voraussetzung vorliegt, dass sein Lebensalter, seine Gesundheitsverhältnisse, seine Erwerbsfähigkeit eine sichere Gewähr für sein Fortkommen in der neuen Heimath bieten und damit der Verdacht ausgeschlossen erscheint, als handle es sich bei der Begünstigung des Auswanderungsvorhabens weniger um einen Act wohlerwogener Schutzfürsorge, als viel-

mehr um die möglichst billige Abschiebung eines der Heimath lästig oder gefährlich gewordenen Individuums.

Für die Auswanderung erscheinen uns in der That drei Kategorien von Strafentlassenen geeignet und deshalb einer diesbezüglichen Unterstützung durch die Schutzvereine würdig und bedürftig, nämlich:

a. Alle arbeitsfähigen Rückfälligen, deren bürgerliche Rehabilitirung im Heimathland mit jedem Rückfall schwieriger und schliesslich unmöglich wird, bei denen aber anderseits immerhin noch ein gewisser Grad von guter Erkenntniss und gutem Willen vorhanden ist.

b. Alle jene jüngeren, arbeitsfähigen Sträflinge, die aus Noth oder jugendlichem Leichtsinn oder durch Verführung oder andere entschuldbare äussere Anlässe in's Vergehen oder Verbrechen gerathen sind, dagegen noch keineswegs einen verbrecherischen Habitus vorweisen, vielmehr geistig und körperlich frisch und gesund die Strafanstalt verlassen, aber mit dem Vorhaben, nicht mehr nach Hause oder überhaupt in die alten Verhältnisse zurückzukehren, sondern draussen in der weiten Welt ihr Glück zu suchen. Jeder Gefängnissbeamte kennt derartige Burschen. Sie erzählen Einem beim Besuch, was sie sich für Luftschlösser und abenteuerliche Pläne erdacht hätten. „Heim gehe ich auf keinen Fall mehr, wenigstens in den nächsten Jahren nicht. Dort würde ich schön empfangen! Dort würde man mich verächtlich ansehen und den „Zuchthäusler“ schmierte man mir bei jedem Anlass auf das Brod“. Und was derartige ängstliche Vorstellungen mehr sind! Sie gehen in der That nicht heim, treiben sich herum und fallen entweder wieder in die Grube oder aber sie gerathen ausländischen Werbern in die Hände, lassen sich nach Algier, Tonking, Java, Sumatra u. dgl. schönen Gegenden engagiren, wo sie den selbstsüchtigen Zwecken fremder Colonialpolitik erbarmungslos geopfert werden. Auf diese Kategorie von Sträflingen machte ich im vorigen Jahre die Centralleitung aufmerksam und regte die Erwägung von Schritten an, um diese brauchbaren Elemente für die deutschen Colonisationsbestrebungen zu verwerthen. Auf der diesjährigen Frankfurter Vereinsversammlung wird dieser Gedanke jedenfalls auch

seinen Ausdruck und vielleicht Beifall finden. (Ist geschehen. Die Red.)

c. Endlich tritt das Bedürfniss, einem Strafentlassenen einen ganz neuen Boden unter die Füsse zu geben, um sich darauf eine neue Existenz zu gründen, bei jener grossen Zahl von Bestraften ein, welche als frühere Staats- und Gemeindebedienstete, Geistliche, Lehrer, Kaufleute u. s. w. unter dem Drucke unglücklicher und beengender Vorurtheile bei uns nur Verwendung im Schreiberei- und Rechnungsfache suchen und dabei die schlimmsten Erfahrungen durchzumachen haben, während diese zum Wegzuge in überseeische Länder und zur Ergreifung eines ganz neuen Berufes daselbst sich leichter entschliessen würden, falls sie ausser den Reisekosten auch die für ihre Niederlassung so nöthige erste Anhilfe gewährt erhielten. Wie manche Existenz könnte dadurch gerettet werden!

Wenn daher der Einwanderung in Nordamerika so erhebliche Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, wie oben erwähnt wurde, so drängt sich vom Standpunkt der Schutzthätigkeit der Wunsch immer kategorischer auf, es möge die Zeit nicht mehr ferne sein, in der die Frage der Unterbringung von hiezu geeigneten Strafentlassenen in den deutschen Schutzgebieten mit gesundem Klima von den hiezu berufenen Behörden und Gesellschaften in ernste Erwägung gezogen und zu einem Austrag gebracht werde, der die nationale Seite der Frage vollkommen würdigt, zugleich aber auch im Stande sein würde, der Thätigkeit der Schutzvereine in einer für das öffentliche Interesse, sowie für den einzelnen Strafentlassenen gleich förderlichen Weise den weitesten Vorschub zu leisten.

Gegenüber den weiblichen Strafentlassenen gewann die Schutzthätigkeit durch die Gründung eines Asyls in dem zum Fiscus gehörigen Schlosse Scheibenhardt erheblich an Bedeutung. Die Centralleitung wendete dem Unternehmen einen erstmaligen Beitrag von 5000 M. für die inneren Einrichtungen zu und gibt künftig einen Monatszuschuss von 100 M. Die Bezirksvereine sind um eifrige Mitwirkung angegangen worden, sowohl um die geeigneten Frauenspersonen wirklich in dem Asyl unterzubringen, als auch ihnen nach

längerem gutem Verhalten daselbst eine Stelle bei einer braven Familie ermitteln zu helfen.

Dem internationalen Gefängnisscongress zu Rom im November v. J. hat auf Einladung auch der Vorsitzende der Centralleitung des bad. Schutzwesens, Hr. Geheimer Finanzrath Fuchs, beigewohnt. Dieser Herr hat sich in unermüdlicher Hingebung schon grosse Verdienste um unsere Sache erworben und benützte auch seine Anwesenheit auf besagtem Congress, um practische Resolutionen über das Schutzwesen zur Annahme zu bringen. Namentlich betont wird darin die Nothwendigkeit der Gründung von Asylen für weibliche und jugendliche Strafentlassene.

Schliesslich noch die Finanzlage. Das Vermögen der 59 Bezirksvereine hat sowohl in seiner Gesammtheit als auch im Einzelnen auf's Neue eine grosse Vermehrung erfahren. Von 19,556 ℳ 8 ₰ des Vorjahres ist dasselbe auf 24,949 ℳ 48 ₰ angewachsen. Der Grund hiefür liegt zum Theil in Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, deren einzelne Vereine theilhaftig geworden sind. — Die Gesammtausgaben der Einzelvereine für die eigentliche Schutzthätigkeit haben sich auf 4149 ℳ erhöht; auch erfordert der ausgedehnte Geschäftsbetrieb des Freiburger und Mannheimer Vereins grössere Verwaltungsauslagen. Die Arbeitercolonie Ankenbuck wurde von einer Anzahl von Bezirksschutzvereinen mit Beiträgen von zus. 1030 ℳ unterstützt. — Die Vermögensverhältnisse der Centralleitung sind glänzende. Das Vermögen beträgt 32,748 ℳ 57 ₰. Im Betriebsjahr wurden vereinnahmt 13,690 ℳ 14 ₰ (darunter allein an Staatszuschüssen 11,387 ℳ 5 ₰); verausgabt (vorzugsweise durch Capitalanlage) 11,546 ℳ 72 ₰. Man sieht: in Baden gedeiht und blüht das Schutzwesen im engeren und weiteren Sinne! — Von da gehen wir nach dem vorliegenden Material über eine weite Strecke hinweg nach

2. Galizien. Der polnisch geschriebene „Jahresbericht des galizischen Schutz-Vereines für entlassene Sträflinge pro anno 1885“ ist in einem deutschen Auszug anher geschickt worden. Am 30. März 1886 fand die 5. Generalversammlung des Vereines unter Vorsitz des k. k. Hof-

raths und Oberstaatsanwalts Franz Zdanski statt. Es wurde beschlossen, die galizischen Dorfgemeinden als moralische Personen zu den Vereinsmitgliedern mit einem Jahresbeitrag von 1 fl. beizuziehen. Ebenso richtete die Vereinsdirection an die Stadtvertretungen an den Sitzen der Bezirksgerichte eine Einladung zum Beitritt und zwar mit Erfolg. Die Bezirksausschüsse und Localcomité's entfalten ihre Thätigkeit nach einer gemeinsamen Instruction. Im Ganzen standen 23 Pfleglinge in der Vereinsfürsorge. Rückfällig wurden 3. Das Vermögen beträgt 1360 fl., die Jahreseinnahme 668 fl.

3. Bericht über die Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen, abgehalten zu Dresden am 12. Mai 1886.

Der letzte Bericht wurde Bd. XIX S. 272 besprochen, wo über die Organisation des sächsischen Schutzwesens das Nöthige angegeben worden ist.

Die diesmalige Generalversammlung, über welche die vorliegende Druckschrift berichtet, war eine besonders feierliche und durch die Anwesenheit des Königs und der kgl. Prinzen ausgezeichnet. Man verband nämlich damit die Gedächtnissfeier der vor 50 Jahren durch den † König, damaligen Prinzen Johann, erfolgten Begründung der sächsischen Schutzvereine. Der Vorsitzende, Geheimerath Einsiedel, gab in weihevollen schlichten Worten dem Jubiläumsgedanken gebührenden Ausdruck und zugleich einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des 50jährigen Vereinslebens, dasselbe dem ferneren Wohlwollen des anwesenden königlichen Protektors empfehlend. Hierauf trat man in die Tagesordnung ein und stellte der Vorsitzende den Stand des Vereinsvermögens dar. Der Centralausschuss verfügt über ein Vermögen von 12,936 *M.* und erhielt ausserdem einige grossartige Geschenke. — Der um das sächsische Vereinswesen hochverdiente Herr Generalsecretär Pastor Mahn betont im Eingang seines Referates über die Thätigkeit der Vereine in schöner Ausführung das Wesen der Schutzthätigkeit als Nachahmung der Barmherzigkeit Gottes, die ohne kalte Bedenken helfend und rettend eintritt, wo es Noth thut. Der Secretär entwirft alsdann ein Bild über die

Wirksamkeit der Vereine in den Jahren 1884 und 1885. Mit Ausnahme von 2 haben sich jetzt von den 39 Vereinen des Landes alle an den Centralausschuss angeschlossen. Der Dresdener Verein hat im Februar d. J. ein eigenes Hausgrundstück erworben, wo die im Vereinsasyle untergebrachten Pfleglinge von den alten Cumpanen abgesondert, vor äusserster Noth geschützt und unter der unmittelbaren Aufsicht des im Hause wohnenden Inspectors an ein geordnetes Leben in freien Verhältnissen gewöhnt werden. In Leipzig wurde ferner eine Arbeitsstätte errichtet (Cigarrenfabrik), in welcher die Entlassenen sofort Beschäftigung finden und bezüglich ihrer Arbeitswilligkeit und Unterstützungswürdigkeit geprüft werden, bis ein anderwärtiges Unterkommen ermittelt ist. — Pflegerversammlungen wurden in $^2/_3$teln der Vereine entweder alljährlich oder in grösseren Zwischenräumen abgehalten. Der Herr Secretär pflegt ihnen jeweils anzuwohnen, um das Vereinswerk durch Vorträge, Auskunftsertheilung u. dgl. zu fördern.

Die Zahl der Seitens der Anstalten angemeldeten Entlassenen betrug im Jahre 1884 nach den eingegangenen Berichten in 27 Vereinen 1743, im Jahre 1885 in 30 Vereinen 2175. Rechnet man für die übrigen 9 Vereine nur noch 300 bis 350 hinzu, so ergibt sich, dass im letzten Jahre etwa 2500 Gefangenen zur Vereinsfürsorge durch die Strafanstaltsverwaltungen, Gefängnissvorsteher etc. angemeldet oder überwiesen worden sind. Das mögen aber wohl beinahe alle Entlassenen überhaupt gewesen sein! Wenn anderwärts dies umfassende Verfahren auch beobachtet würde? — Hilfe wurde, wie in den früheren Jahren und allerwärts, auf manchfachste Art gewährt. Namentlich hat man sich auch der Familien der Inhaftirten angenommen, als Vorbereitung der Fürsorge für die zu Entlassenden selbst. Die Kassenverhältnisse der Einzelvereine stehen zumeist günstig. — Zur Illustration der angeführten enormen Zahl der durch die Anstaltsbeamten bei den einzelnen Vereinen bezw. Ortsgeistlichen „Angemeldeten“ muss aber die vielfach erhobene Klage erwähnt werden, dass die Leute nach ihrer Entlassung gar häufig sich weder beim betreffenden Verein noch auf dem Lande bei den Geist-

lichen „melden“ oder dass sie sich nur gezwungen melden oder in gewinnsüchtiger Absicht. Um dem entgegenzuwirken, hat man auch in Sachsen Seitens des Ministeriums die Anordnung getroffen, dass das Arbeitsguthaben der Entlassenen dem Vereine, an den sie gewiesen sind bezw. dem Ortspfarrer zur geeigneten Auszahlung oder Verwendung zugeschickt werden muss. — Fernerhin lesen wir eben auch in diesem Berichte von den grossen Schwierigkeiten in der Ermittelung von Arbeit, besonders für ehemalige Beamte, Lehrer, Kaufleute etc. Tout comme chez nous! — Die Erfolge der Vereinsarbeit sind ebenfalls wie allerwärts theils erfreulich, theils betrübend. Eine Sisyphusarbeit ist es auf keinen Fall. Herr Mahn meint, als Gesammtresultat die „alte“ Erfahrung hinstellen zu sollen, dass ungefähr $^1/_3$ der Entlassenen sich gut führt, $^1/_3$ ungewiss bleibt und $^1/_3$ als rückfällig anzusehen sei.

Nach diesem Geschäftsbericht hielt der Geheime Regierungsrath d'Alinge einen sehr religiös durchhauchten Vortrag, worin er die Gedächtnissfeier des 50jährigen Vereinsbestandes als eine „Jubelfeier der christlichen Barmherzigkeit“ bezeichnet und dann unter Zugrundelegung eines Wortes aus dem Munde des † Königs Johann näher ausführt, dass man eben auch auf dem Gebiete des Gefängniss- und Schutzwesens mit dem Möglichen und Erreichbaren sich begnügen müsse. „Das Beste war von jeher ein Feind des Guten.“ Zu viele Erwartungen dürfe man auch an diese Liebesthätigkeit nicht knüpfen und beim Rückblick auf die geringen wirklichen Erfolge solle man sich die Stimmung bewahren, die Gerock so treffend mit den Worten zeichnet:

„Und werf' ich oftmals auch mein Brod in's Wasser:
Gott selbst im Himmel füttert manchen Wicht.
Mich macht ein Schelm noch nicht zum Menschenhasser —
Es reut mich nicht.“

Uebrigens müssen wir gestehen, dass wir von einzelnen in seinen frommen Vortrag eingeflochtenen Excursionen des Herrn d'Alinge, namentlich den Seitenhieben auf das Isolirungsystem und die Behandlung der Gefangenen, nicht gerade entzückt wurden.

Den Schluss der Verhandlungen bildete eine Dis-

cussion der These: „Armenpflege und Fürsorge für Strafentlassene müssen Hand in Hand gehen", wenn für diese nicht zu viel und nicht zu wenig gethan werden soll. — Der Vorsitzende verspricht, diese für das Schutzwesen hochwichtige These im Centralausschuss in nähere Erwägung zu ziehen und ev. zweckdienliche Beschlüsse zu fassen oder aber in der nächsten Generalversammlung den Gegenstand zu reproduciren.

4. Nach dem neuesten Monatsheft der „Arbeitercolonie" besitzen wir jetzt in Deutschland 16 solcher für das Schutzwesen geradezu unentbehrlichen Etablissements, die fortwährend überfüllt seien. Ein Aufruf des Centralcomités für die badische Colonie Ankenbuck bittet um Mitwirkung des Publicums und der Schutzvereine zur Unterbringung der Colonisten in passenden Stellen, sowie um Zusendung getragener Kleidungsstücke.

5. Der „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk Cassel" hielt am 11. Februar 1886 seine Generalversammlung ab, wobei Pfarrer Scheffer aus Marburg einen sehr schönen, im Drucke erschienenen Vortrag über „Die Nothwendigkeit der Pflege der Entlassenen" gehalten hat. Derselbe verbreitet sich über das Thema aus dem Gesichtspunkt der socialen Gefahr, der patriotischen Pflicht und der christlichen Humanität.

6. Sechster, siebenter und achter Jahresbericht über den Wiesbadener Gefängnissverein. (cfr. XVII. Bd. S. 316.) Der Vorsitzende, Herr Pfarrer Petsch, der sich den Bestrebungen dieses von uns bereits rühmlichst erwähnten Vereines mit unverdrossener Liebe hingibt, bietet in diesen drei uns übersandten Berichten recht erfreuliche Mittheilungen über die erfolgreiche Thätigkeit desselben. Der Verein zählt gegenwärtig 679 Mitglieder aus den besten Ständen und hatte eine letztjährige Jahreseinnahme von 2725 ℳ. 3 ₰. Die beiden obersten Kirchenbehörden der Provinz Hessen-Nassau haben zur Theilnahme an dem Vereine mit warm empfehlenden Worten eingeladen. Sehr günstige Ergebnisse sind von der Schutzfürsorge für jugendliche Strafentlassene verzeichnet.

7. Verhandlungen der sechsten Generalversamm-

lung des Gefängnissvereines für Schlesien und Posen. Vorsitzender ist Strafanstaltsdirector Grützmacher in Breslau. Die Zahl der Mitglieder hat sich auf der Höhe von 130 erhalten. Die Jahresbeiträge beliefen sich auf 288 ℳ — Nähere Notizen über die eigentliche Vereinsthätigkeit sucht man in dem Bericht vergebens. Die Mittheilungen über den Verein nehmen nur 2 Seiten ein, die übrigen 22 Seiten enthalten einen Vortrag von dem Superintendenten Lauschner über „Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und deren Veröffentlichnng durch die Presse“, worin wir aber lauter Gedanken begegnen, welche bereits früher auf einer Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft zum Vortrag gelangt und in diesen Blättern erwähnt worden sind. Ebenso bekannte Dinge bringt ein Vortrag über „Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen.“

8. „Die kirchliche Fürsorge für Gefangene und Entlassene mit besonderer Beziehung auf die Provinz Schlesien“.

Unter dieser Aufschrift bringt das Aprilheft der bekannten Hamburger „Fliegenden Blätter“ einen Aufsatz von Consistorialrath Dr. Richter in Breslau. (cfr. oben No. 7.) Er schildert die kirchliche Liebesthätigkeit an den Gefangenen und Entlassenen, die in Schlesien unter Mitwirkung der kirchlichen Gemeindeorgane mit besonderem Ernste „in Angriff genommen sei“. Es möge genügen, hier darauf verwiesen zu haben, da wir merkenswerthe vorbildliche Specialitäten in der Schilderung vermissen. Kr—s.

9. Bericht über die XIII. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz 1886. Ist erstattet vom Schriftführer Pastor Braun. Im Ganzen sind während des Jahres 37 Personen und 8 Familien in Vereinspflege gestanden. Dem Verein steht ein Asyl für männliche und ein solches für weibliche Strafentlassene zu Diensten. Auch hat derselbe die Naturalverpflegung in der Stadt in die Hand genommen und recht practisch organisirt. Arbeit ist unerlässliche Gegenleistung. Seit April besitzt der Verein auch ein Arbeits-Nachweise-Bureau. Mitgliederzahl 161.

10. Dritter Jahresbericht des Provinzialvereines zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Posen für das Geschäftsjahr 1. April 1885/86. Dieser vom Schlesischen Gefängnissverein abgezweigte Schutzverein ist im schönsten Gedeihen begriffen und existirt bereits in 27 Localvereinen. 38 Fälle wurden erledigt, in 16 gelang die Unterbringung in entsprechender Stellung. Schlecht bewährt haben sich die Schützlinge aus höheren Ständen und Berufsarten. Der Gnesener Localverein hat eine sehr lohnende Einrichtung für die Winterszeit getroffen, indem er auf seine Kosten ein Local als „Arbeitsstube“ eröffnet hat, worin Strafentlassene und sonstige Zureisende mit Säckeflicken, Stricken und Federnschleissen beschäftigt werden. Sie erhalten den vollen Arbeitserlös selbst und werden gut verpflegt. Die Finanzen des Vereins bessern sich rasch.

11. Dreiundzwanzigster Hauptrechenschaftsbericht der Grossherzoglichen Centralbehörde des Vereines zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen für die Jahre 1882 und 1883. Darmstadt 1886, Buchdr. G. Haun. Ueber die neue Organisation dieses hessischen Vereines wurde schon berichtet. Die Gesammteinnahmen desselben betrugen in den 2 Geschäftsjahren 10,092 ℳ. 73 ₰, denen die Ausgaben mit 9514 ℳ. 77 ₰ gegenüberstehen. Aus den Strafanstalten des Grossherzogthums wurden entlassen 1882 922 Personen, von denen 301 die Vereinshilfe in Anspruch nahmen, während von den 1883 entlassenen 935 Sträflingen 265 es thaten. — Nach den Berichten der Bezirksvereinscommissionen hat sich eine erfreuliche Anzahl gut betragen. Uebrigens bedürfe es zur richtigen Classification der Schützlinge grosser Vorsicht und einer längeren Beaufsichtigung. Es könne oft Jahre dauern, ehe das Rettungswerk als vollkommen gesichert angesehen werden dürfe. — Die Arten der gewährten Fürsorge sind die überall üblichen und erstreckte sie sich auch auf die Familien der Gefangenen. Auf die detailirten Uebersichten können wir nicht eingehen. — Ueber das mit der badischen Centralleitung getroffene Uebereinkommen zu gegenseitigem Zusammenwirken könne noch kein Urtheil gefällt werden. Die Zahl der Ver-

einsmitglieder hat sich sehr vermehrt. Der Vorschlag des inzwischen † Majors Kattrein, der Verein möge seine Wirksamkeit auf die Reform des Gefängnisswesens ausdehen, wird auf sich beruhen gelassen und ein anderer Vorschlag, der Verein solle den viel kürzeren und doch entsprechenden Namen „Gefängnissverein“ annehmen, in Erwägung gezogen. Ferner wurde der Antrag genehmigt, dass als Regel die Heimkehr des Strafentlassenen in seinen Wohnort zur Voraussetzung der Vereinshilfe gemacht werde. Ein Pfarrer Schlosser gab dem Bedenken Ausdruck, dass der hessische Verein zu büreaukratisch organisirt sei und wünschte, dass die persönliche Thätigkeit und Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei den Vereinsgeschäften und der Sorge für die Pfleglinge mehr als seither begünstigt werde.

12. 31ter Jahresbericht des Centralcomités des Zürcherischen Schutzaufsichtsvereins. 1885/86. Herr Director Wegmann in Zürich betonte in einem Referate über die Thätigkeit der Bezirksvereine an den Insassen der Bezirksgefängnisse und lenkte das Augenmerk ganz treffend auf die jungen, angehenden Verbrecher. Auch schreibt derselbe die Abnahme der Zahl der Zuchthaussträflinge dem energischen Wirken der Schutzvereine des Cantones zu. Bei den grossen Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Ermittelung von Arbeit wird an die Gewinnung von Interimsstationen gedacht. Die Notizen über die einzelnen Schützlinge sind mitunter sehr interessant. Im Ganzen standen 29 unter Patronat. Das Vereinsvermögen ist erheblich. An Entlassene aus der Strafanstalt wurden Unterstützungen gegeben im Betrag von 1275 frcs., nachträgliche Unterstützungen im Betrag von 542 frcs., an Entlassene aus den Bezirksgefängnissen 608 frcs.

13. 39ter Jahresbericht des St. Gallischen Schutzaufsichtscomités für entlassene Sträflinge (1884—86). Berichterstatter ist J. Schmidheini, ev. Pfarrer der Strafanstalt St. Jacob. — Während fast überall die Schutzvereinsthätigkeit eine freiwillige ist und ihre Anrufung ebenfalls in den freien Willen des Gefangenen gestellt ist, hat der Schutzverein für St. Gallen eine ganz eigenartig, gesetzlich

bestimmte Organisation und Aufgabe und wir wollen uns etwas eingehender damit beschäftigen. Die St. Gallische Schutzaufsicht beruht auf dem Zwangssystem. Nach dem Gesetze über die Criminalstrafen vom Jahre 1838 Art. 6 „hat jeder Entlassene nach erstandener Strafe, insofern er Cantonsbürger oder Niedergelassener ist, für die Dauer von mindestens drei Monaten bis längstens drei Jahren sich einer Schutzaufsicht zu unterziehen“. Diesen Aufsichtszwang für entlassene Zuchthaussträflinge bestätigt auch ein Gesetz vom Jahre 1860. — Die Vertheidigung dieses Zwangssystems weist zunächst darauf hin, dass man kaum unterscheiden könne, welche Sträflinge der Schutzaufsicht bedürfen und welche nicht. Der Zuchthausstrafe gehe meistens nicht nur eine böse That, sondern eine Reihe von Verirrungen, ein angewöhnter unsittlicher Habitus voraus. Die Strafzeit bewirke selten eine solche Festigkeit der Besserung, dass eine Weiterführung, wie sie von der Schutzaufsicht geboten werde, als überflüssig oder gar als schädlich erscheine. Zudem dürfe von den damit betrauten Personen und Behörden erwartet werden, dass sie nur zum Wohle des Schützlings handeln und ihre Thätigkeit nicht länger andauern lassen, als es im einzelnen Falle nöthig sei. Gegen die Ansicht, man solle die Schutzaufsicht den Sträflingen nicht aufzwingen, lasse sich geltend machen, dass nicht wenige die edle Absicht misskennen, von welcher die Schutzvereine geleitet seien, dass bei Anderen ein falscher verderblicher Hang zur Selbstbestimmung vorherrsche und zweifelsohne eine grosse Anzahl von Entlassenen desshalb rückfällig geworden oder sonst wieder auf Abwege gerathen sei, weil sie die Wohlthat der Schutzaufsicht ausgeschlagen haben.

Nach bestehender Verordnung erstreckt sich also in St. Gallen die Schutzaufsicht:

a) zwangsweise auf alle Sträflinge, seien es Zuchthaus- oder Arbeitshaussträflinge (beide Kategorien befinden sich in St. Jacob), welche der bedingten (vorläufigen) Entlassung theilhaftig werden;

b) ebenfalls zwangsweise auf alle im Canton wohnenden nicht bedingt, sondern mit Strafende entlassenen Zuchthaussträflinge, welche nicht unmittelbar unter

Polizeiaufsicht stehen, — ohne Rücksicht auf die Dauer der erstandenen Strafe;

c) facultativ, d. i. nach dem Ermessen des Schutzaufsichtscomités, auch auf jene Arbeitshaussträflinge, welche die Schutzaufsicht dringend ansprechen und deren Verhältnisse dieselbe wünschenswerth oder nothwendig machen.

Die bedingte Entlassung wurde erst in neuester Zeit in St. Gallen eingeführt und hat die Schutzaufsicht über solche vorläufig Entlassene einen ganz eminenten Vorzug vor den in Deutschland über die nach § 23 des St. G. B. entlassenen Gefangenen verhängten, oft so hemmenden, Polizeimassregeln. Uebrigens soll die Schutzaufsicht nach dem Gesetz mit aller Strenge während der Prüfungszeit über die bedingt Entlassenen geübt und bei schlechtem Verhalten der Widerruf der Entlassung durch das Schutzaufsichtscomité beim Regierungsrathe ungesäumt beantragt werden.

In St. Gallen gibt es nach dem Gehörten also eine doppelte gesetzlich regulirte Aufsicht über entlassene Sträflinge, die eigentliche Polizeiaufsicht, die nur selten ausgesprochen wird, und die Schutzaufsicht. Diese Unterscheidung, sowie der statuirte Zwang gefallen mir ganz ausnehmend.

Die materielle Hilfe, welche an die Schutzaufsicht beansprucht wird, machen Geldmittel erforderlich. Dieselben werden dem Vereine zu Theil aus den Peculien der Sträflinge, den Beiträgen der Gemeinden, der Vereinsmitglieder und des Staates. Das Peculium des Schützlings wird seinem Schutzpfleger zur geeigneten Verwendung für ihn ausgehändigt.

Fragt man nach den bisherigen Besserungserfolgen der Schutzaufsicht, so lauten die Berichte des Comités mehr oder weniger günstig. In erster Linie ist das Mitwirken der Geistlichen beider Confessionen dringend gewünscht. Ueberhaupt erntet Jeder, der sein Scherflein zur Besserung und Rettung solcher Unglücklichen beiträgt, nicht blos deren Dank, sondern geniesst selbsteigene wahre Befriedigung und wirkt für die sittliche Wohlfahrt wie für die Rechtssicherheit des Vaterlandes. — Der Specialbericht über die einzelnen Schützlinge, ihr Vorleben, Verbrechen, über Art und Dauer

der Strafe, über die Art der Fürsorge ist von ganz besonderem Interesse und zeigt namentlich die Wichtigkeit der Aufgabe eines Vereinspflegers (Fürsorgers) oder Patrones für Erreichung der Zwecke des Vereines. Kr—s.

14. Am 16. September 1886 wurde in Frankfurt a. M. anlässlich der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eine freie Conferenz von Vertretern verschiedener deutscher Schutzvereine abgehalten. Der gedruckte Bericht hierüber lautet folgendermassen:

„Diese Conferenz beschäftigte sich mit der Frage, welche Fürsorge diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche aus Strafanstalten in der Schweiz in schutzbedürftigem Zustande entlassen werden und dies namentlich durch die Bitte um Beförderung in die Heimath kundgeben, zu Theil werden solle.

Bei dieser Conferenz waren die nachfolgenden Schutzvereine für entlassene Strafgefangene bezw. Gefängnissvereine vertreten:

Berlin (Herr Geheimer Oberjustizrath Starke);

Frankfurt a. M. (Herr Rechtsanwalt Dr. Ponfik);

Kassel (Herr Kaldewey, Director der Strafanstalt Wehlheiden);

Wiesbaden (Herr Pfarrer Petsch);

Rheinisch-Westfälischer Gefängnissverein (Herr Gefängnissprediger Gräber in Düsseldorf);

Centralleitung des Landesverbandes der Württembergischen Schutzvereine (Herr Pfarrer Köstlin in Stuttgart);

Centralleitung des Landesverbandes der Badischen Schutzvereine (Herr Geheimer Finanzrath Fuchs in Karlsruhe).

Den nächsten Anlass zu dieser Conferenz gab ein Schreiben, welches im Monat Juni d. J. Herr Dr. Bernhard Riggenbach, Pfarrer an der Strafanstalt in Basel, an Herrn Geheimerath Ekert, Gefängnissdirector in Freiburg i. B. gerichtet und in welchem er darauf hingewiesen hat, dass Jahr für Jahr viele Badener und sonstige Angehörige des deutschen Reiches in der Strafanstalt zu Basel weilten. Im Zeitpunkt

ihrer Entlassung würden dieselben nach der bis jetzt geltenden Regel durch die Polizei an die Grenze gestellt. Hier seien sie gänzlich sich selbst überlassen und damit der Gefahr des sofortigen Rückfalls in das alte Elend preisgegeben.

Viele der Entlassenen wollten es nicht anders, viele aber, welche mit guten Vorsätzen die Strafanstalt verliessen, könnten auf den rechten Weg geleitet und dort erhalten werden, falls in der alten Heimath nach Ueberschreitung der Grenze eine rettende Hand sich ihnen darbiete. Zugleich erklärte sich der genannte Herr Namens des Schutzvereins für entlassene männliche Gefangene in Basel zur thatkräftigsten Mitwirkung bereit, falls ihm innerhalb des Grossherzogthums Baden und der deutschen Reichslande Vereine oder Privatpersonen bezeichnet werden könnten, mit welchen er hinsichtlich der solchen Strafentlassenen deutscher Reichsangehörigkeit zu gewährenden Schutzfürsorge in Verkehr treten könnte.

Dieses Schreiben wurde, da in Baden für die 59 einen Landesverband bildenden Bezirksschutzvereine ein Centralleitung besteht, zu deren Obliegenheiten es gehört, derartige, alle Vereine gleichmässig berührende Fragen, zum einheitlichen Austrage zu bringen, dieser Stelle übermittelt.

Von hier aus wurde festgestellt, dass nach den von Herrn Pfarrer Dr. Riggenbach zur Verfügung gestellten statistischen Aufzeichnungen seit 1. Januar d. J. in den Strafanstalten zu Basel theils inhaftirt waren, theils noch dort verweilen:

	aus Baden	Elsass-Lothr.	Württemb.	Preussen	Bayern	Reuss
im Zuchthaus	18	4	2	3	2	1
im Gefängniss	26	9	11	6	4	—
	44	13	13	9	6	1

Summa 86 Angehörige des deutschen Reiches bei einer Gesammtzahl von 275, also etwa 32 % des gesammten Gefangenenstandes während eines Zeitraumes von acht Monaten.

In einem von dem Vorstand des badischen Schutzvereins Lörrach, dessen Bezirk unmittelbar an den Canton Basel-Stadt angrenzt, erstatteten Gutachten wurden die in obenerwähnten Schreiben geschilderten Missstände nicht nur als vollkommen richtig bestätigt, sondern auch die Nothwendigkeit einer schutzvereinlichen Fürsorge ausdrücklich anerkannt.

Von den bisher üblichen Schutzmassregeln ist die zwischen den deutschen Staatseisenbahn-Verwaltungen getroffene Vereinbarung zu erwähnen, nach welcher mittellosen Deutschen, welche von einem Deutschen Hilfsverein in der Schweiz oder in Frankreich, von einer Botschaft oder Gesandtschaft oder von einem Consulate des Deutschen Reichs bezw. einem Consulat eines deutschen Bundesstaats zur freien oder halbfreien Beförderung behufs der Reise in die Heimath empfohlen sind, in der II. oder III. Wagenclasse je nach der Empfehlung ganz taxfrei bezw. gegen Erlegung der halben Fahrtaxe befördert werden sollen.

Neuestens ist die Königl. Preuss. Staatseisenbahn-Verwaltung von diesem Uebereinkommen zurückgetreten, was zur Folge hatte, dass die bayerischen und badischen Staatseisenbahn-Verwaltungen die bisherige Vergünstigung preussischen Staatsangehörigen nicht mehr einräumen, während man in Württemberg immer noch an dem bisherigen Grundsatze bezüglich der dortigen Staatsbahnen festhält.

Bei dieser letztern Vergünstigung handelt es sich lediglich um die freie Fahrt in die Heimath, während eine Fürsorge, wie sie im Interesse von Strafentlassenen nach deren Eintreffen in der Heimath geboten erscheinen kann, vollständig ausser Betracht bleibt.

Die Regelung dieses Verhältnisses zwischen der obenerwähnten badischen Centralleitung und dem Schutzverein in Basel wird sich bezüglich der Strafentlassenen badischer Staatsangehörigkeit insofern leicht vollziehen, als in den nächsten Wochen eine Vereinbarung abgeschlossen werden wird, derzufolge Erstere sich verpflichtet, sämmtlichen ihr unterstehenden Bezirksschutzvereinen die Directive zugehen zu lassen, künftighin Gesuchen des Schutzvereins Basel um Fürsorge für badische Sträflinge, die aus den dortigen Gefängnissen entlassen würden, die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, wie denjenigen, die Seitens badischer Strafanstalten den Vereinen übermittelt werden und eventuell diese Fürsorge auch auf sonstige Strafentlassene deutscher Reichsangehörigkeit, welche sich in Baden niederlassen wollen und Aussicht auf geeignete Beschäftigung haben, auszudehnen. Dagegen

macht sich der Basler Verein verbindlich, nur solche Strafentlassene zu empfehlen, die nach ihrem Verhalten während des Strafvollzugs einer Fürsorge würdig sind und um solche nachsuchen, bei der Uebermittelung der Gesuche an die badischen Vereine, welche mindestens vier Wochen vor der Strafentlassung stattfinden muss, sich des in Baden üblichen Erkundigungsbogens zu bedienen und alle hier enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und endlich bezüglich der bestraften Schweizer, welche bei ihrer Entlassung aus badischen Strafanstalten in ihre Heimath befördert zu werden wünschen, die gleiche Fürsorge eintreten zu lassen, bezw. soweit Schutzvereine anderer Cantone der Schweiz in Betracht kommen, die Ueberweisung der betr. Gesuche oder Personen besorgen und im Allgemeinen den Beitritt der übrigen Schutzvereine der Schweiz zu obiger Uebereinkunft bei der nächsten hiezu geeigneten Gelegenheit anbahnen zu wollen.

Die badische Centralleitung verhehlte sich nicht, dass damit die in Betracht kommende Frage vom Standpunkte einer von dem Geiste möglichst werkthätiger Humanität getragenen und darnach ihre Fürsorge regelnden Schutzthätigkeit keineswegs eine erschöpfende Erledigung gefunden habe, und erachtete es desshalb für ihre Pflicht, von diesem Missstande, unter welchem alljährlich eine grössere Anzahl deutscher Reichsangehöriger zu leiden habe, alle übrigen deutschen Schutzvereine behufs geeigneter Massnahmen in Kenntniss zu setzen. Dieses Ziel hätte leicht und rasch erreicht werden können, wenn für alle deutschen Schutzvereine ein gemeinsames Organ bestände, welches zur Erörterung und einheitlichen Regelung solcher Fragen berufen wäre. In Ermangelung eines solchen erachtete man die Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. für die beste Gelegenheit, der von Basel aus erfolgten Anregung die richtige weitere Folge geben zu können, ohne dem Vorwurfe sich ausgesetzt zu sehen, in die Selbstständigkeit der gesammten deutschen Schutzvereine voreilig irgendwie eingegriffen zu haben.

In Uebereinstimmung mit dem Präsidium der vorerwähnten Versammlung erging deshalb eine Einladung zu einer Separatconferenz, anlässlich welcher die eingangserwähnte

Frage einer gründlichen Erörterung unterzogen werden sollte.

An einen den Sachverhalt darlegenden Vortrag des Geh. Finanzraths Fuchs knüpfte sich eine sehr lebhafte und eingehende Discussion, bei welcher hauptsächlich folgende Gesichtspunkte zur Geltung gebracht wurden:

1. Nach dem Freizügigkeitsgesetze stehe die Wahl des Aufenthaltsorts, die Fälle der Ausweisung ausgenommen, in dem freien Belieben der Strafentlassenen. Diesen Grundsatz müsse die schutzvereinliche Thätigkeit respectiren insbesondere dann, wenn der Strafentlassene in seiner Heimath sich niederzulassen beabsichtige, also an einem Orte, an welchem erfahrungsgemäss die Möglichkeit zur raschen Erlangung einer geordneten Beschäftigung für ihn am grössten sei.

2. Die Mehrzahl der Strafentlassenen sei, weil arbeitsfähig, nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne und deshalb von einer Unterstützung derselben Seitens der Armenbehörde thunlichst abzusehen. Die Schutzfürsorge, deren sie vornehmlich bedürftig seien, bestehe in der Beschaffung von Arbeit, da in Ermangelung solcher die Gefahr des Rückfalls bezw. des Bettels und vagirenden Lebens sehr nahe liege.

3. Die Erfahrung lehre, dass namentlich bei Gesuchen um Beförderung in die Heimath sehr häufig die Schutzvereine durch unwahre Angaben getäuscht und in Folge dessen Mittellose an Orte, wie Berlin und andere grosse Städte, befördert würden, in welchen die Erlangung von Arbeit der grossen Concurrenz wegen sehr schwierig, die polizeiliche Ausweisung aber für alle diejenigen unvermeidlich sei, welche weder hinreichende Subsistenzmittel besässen, noch im Unterstützungswohnsitzverhältniss zu der betr. Stadt sich befänden. Es empfehle sich deshalb, vor der Berücksichtigung solcher Gesuche um die Beförderung in die Heimath die sorgfältigste und gewissenhafteste Feststellung der Heimathverhältnisse eintreten zu lassen.

4. Falls man sich zu einer Uebereinkunft mit einem ausländischen Schutzverein hinsichtlich der den schutzbedürftigen Strafentlassenen deutscher Reichsangehörigkeit zu gewährenden Fürsorge entschliessen werde, sei für jeden deutschen Schutz-

verein vollständigste Freiheit der Entschliessung im einzelnen Falle darüber selbstverständlich vorbehalten, ob er nach Lage der Verhältnisse die nachgesuchte Fürsorge gewähren wolle oder nicht und in welchem Masse dies zu geschehen habe.

5. Sobald ähnliche Verhältnisse, wie sie an der Schweizer Grenze festgestellt worden, auch an den sonstigen Grenzen des deutschen Reiches zu Tage treten würden, sei die Nothwendigkeit einer durch die schutzvereinliche Thätigkeit zu beschaffenden Abhilfe ebenso anzuerkennen, wie im vorliegenden Falle. Diese Erkenntniss lege für alle deutsche Schutzvereine das Bedürfniss nach Beschaffung eines gemeinsamen Organs sehr nahe, durch dessen Vermittelung solche, die Letztern in ihrer Gesammtheit berührende Fragen von allgemeiner Natur zu einer einheitlichen Lösung gebracht werden sollten.

Dieses Bedürfniss erhalte aber eine ganz andere Berechtigung, wenn man erwäge, dass allen Schutzvereinen innerhalb des deutschen Reiches die gleiche gemeinsame Aufgabe obliege und dass deren erfolgreiche Lösung sich dann am Sichersten erhoffen lasse, wenn nach dem Vorbilde von England und Frankreich über gewisse leitende Grundsätze eine einheitliche Uebereinstimmung erzielt und wenn bei aller Wahrung der Selbstständigkeit der Einzel-Vereine und Verbände doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bliebe, die in den einzelnen Vereinen liegenden Kräfte für gewisse gemeinsame Ziele der deutschen Schutzthätigkeit verfügbar gemacht zu sehen.

Nachdem der Vorsitzende der Centralleitung der badischen Schutzvereine sich bereit erklärt hatte, ausnahmsweise zur Förderung der hier angeregten Frage die Einleitung des Verkehrs mit den ihm bekannten deutschen Schutzvereinen zu übernehmen und die Ergebnisse in den Blättern für Gefängnisskunde veröffentlichen zu wollen, wurde folgende

Resolution

gefasst:

1. Es ist nothwendig, dass denjenigen deutschen Reichsangehörigen, die aus Strafanstalten in der Schweiz in schutzbedürftigem Zustand entlassen werden, und dies namentlich durch die Bitte um Beförderung in die Heimath kundgeben,

die Fürsorge der deutschen Schutzvereine und namentlich der ihrer Heimath zu Theil werde.

2. Etwaige diesen Zweck fördernde Vereinbarungen mit schweizerischen Schutzvereinen müssen anempfohlen werden.

3. Die Centralleitung der badischen Schutzvereine wird auf Grund ihrer Bereitwilligkeit ersucht, die in dieser Richtung mit dem Schutzverein Basel-Stadt bereits gepflogenen Verhandlungen zur Kenntniss der übrigen deutschen Schutzvereine zu bringen.

Zur Durchführung dieser Beschlüsse soll allen bekannten deutschen Schutzvereinen obige Darlegung gedruckt übermittelt und an dieselbe das Ersuchen um Aeusserung darüber gerichtet werden, ob und unter welchen Bedingungen sie zu einer Vereinbarung mit dem Schutzverein Basel-Stadt bereit seien."

In Vollziehung obigen Beschlusses ist unterm 20. October zwischen der Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine und der Commission zur Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter der Stadt Basel nachstehendes Uebereinkommen abgeschlossen worden und am 15. November 1886 in Kraft getreten:

1.

„Die Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine für männliche Strafentlassene verpflichtet sich, den Letzteren eine Directive zugehen zu lassen, künftighin Gesuchen des Schutzvereins für männliche Strafentlassene in Basel um Fürsorge für badische Sträflinge, welche aus Strafanstalten in Basel entlassen werden, die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, wie denjenigen, welche Seitens badischer Strafanstalten den Vereinen übermittelt werden nnd eventuell diese Fürsorge auch auf sonstige Strafentlassene deutscher Reichsangehörigkeit, welche sich in Baden niederlassen wollen und Aussicht auf geeignete Beschäftigung haben, auszudehnen.

2.

Der Schutzverein für männliche Strafentlassene in Basel macht sich verbindlich:

a) nur solche Strafentlassene an badische Schutzvereine zu empfehlen, welche durch ihr gutes Verhalten während des Strafvollzugs einer Schutzfürsorge sich würdig gezeigt haben und ausdrücklich um deren Gewährung nachsuchen;

b) bei Aufnahme derartiger Gesuche sich des in Baden üblichen Erkundigungsbogens zu bedienen und insbesondere alle auf die Heimath und Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Betreffenden sowie auf seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bezughabenden Fragen mit der grössten Sorgfalt zu beantworten;

c) derartige Gesuche um Gewährung der Schutzfürsorge sind mindestens vier Wochen vor der Entlassung des Betreffenden aus der Strafanstalt direct an den badischen Bezirksschutzverein, innerhalb dessen Bezirk letzterer sich niederlassen will oder seine Heimath sich befindet, zu übermitteln;

d) bezüglich derjenigen bestraften Schweizer, welche bei ihrer Entlassung aus badischen Strafanstalten die Vereinshilfe sich erbitten und um Beförderung in die Heimath nachsuchen, nach ihrem jeweils vorher anzukündigenden Eintreffen in Basel die gleiche Fürsorge, wie die unter Ziffer 1 erwähnte eintreten zu lassen bezw. soweit Schutzvereine anderer Cantone der Schweiz in Betracht kommen, die Ueberweisung der betreffenden Gesuche oder Personen besorgen und im Allgemeinen den Beitritt der übrigen Schutzvereine der Schweiz zu dieser Uebereinkunft bei der nächsten hiezu geeigneten Gelegenheit anbahnen zu wollen.

3.

Bezüglich der in ihre Heimath oder an einen andern Ort zu befördernden Strafentlassenen (Badener oder andere deutsche Reichsangehörige) empfiehlt es sich, in jedem einzelnen Falle von den Vergünstigungen Gebrauch zu machen, welche in Folge der Vereinbarung zwischen einer Anzahl deutscher Staatseisenbahnverwaltungen bezüglich freier Fahrt zugänglich sind.

Die Erfüllung der hiezu erforderlichen Förmlichkeiten ist Aufgabe des Vereins zu Basel.

4.

Beide Theile verpflichten sich, dass in Fürsorge zu neh-

mende Strafentlassene in möglichst anständiger Kleidung den betreffenden Schutzvereinen überwiesen werden. Im Allgemeinen soll ein Ersatz von Auslagen, welche etwa in dieser Richtung erwachsen, gegenseitig nicht stattfinden, vorbehaltlich der Entschliessung in einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen ein anderes Verfahren geboten erscheint.

5.

Durch diese Uebereinkunft soll für die einzelnen Schutzvereine die Freiheit der Entschliessung darüber nicht aufgehoben werden, ob sie im einzelnen Falle eine Schutzfürsorge für geboten erachten und in welchem Masse sie dieselbe eintreten lassen wollen.

6.

Diese Uebereinkunft tritt vierzehn Tage nach ihrem endgiltigen Abschluss in Vollzug.

Diesem Vortrag hat die „Commission für Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter“ ihre Zustimmung ertheilt.

Karlsruhe, 29. Oct. 1886.

Für die Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene.

Der Vorsitzende:
(gez.) Fuchs.

Basel, 25. Oct. 1886.

Namens der Commission für Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter:

(gez.) Dr. Bernhard Riggenbach.“

Berlin, 22. Juni 1886. Es sind dem Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener, wie in der Sitzung vom 21. Juni des Localausschusses mitgetheilt wurde, aus dem Friedrich Wilhelm- und Victoriafonds 2500 *M.* überwiesen worden. Durch das Arbeitsnachweisebureau des Vereins sind im letzten Monat 247 Strafentlassene in Arbeit gebracht worden und zwar 37 als Handwerker, 18 als Schreiber, Verkäufer oder Aufseher, 28 als Kutscher, Hausdiener u. dgl., 41 als Fabrikarbeiter und 123 als Erd-, Feld- und Ziegeleiarbeiter. Neu in die Listen

des Bureaus eingezeichnet wurden 163 Strafentlassene. Jugendliche wurden nur 6 neu in Pflege genommen. Die Zahl der jugendlichen Strafgefangenen ist überhaupt selten so gering gewesen wie jetzt. In Plötzensee befinden sich z. Z. nur 94 Jugendliche; 36 Plätze sind frei und können auch nicht besetzt werden, obgleich die Verwaltung an alle übrigen Strafgefängnisse sich um Ueberlassung von Jugendlichen gewendet hat. Auch im hiesigen Untersuchungsgefängniss sind 476 Plätze unbesetzt, obgleich 153 Strafgefangene dort mit untergebracht sind. Die Gesammtzahl der Untersuchungsgefangenen beträgt zur Zeit überhaupt nur 571. Einige Gesuche von ausserhalb um Nachweis von Arbeit in Berlin wurden zurückgewiesen, da die Polizei Bestraften, die hier nicht ortsangehörig sind, den Aufenthalt nicht gestattet. Im Monat Juli und August werden Sitzungen des Ausschusses nicht stattfinden."

Berlin, 12. Oct. 1886. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener trat gestern Abend im Präsidialsaal des Landgerichts in der Jüdenstrasse unter Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths Dr. Starke zur Monatssitzung zusammen. Der Verein hat fortgesetzt sein Hauptaugenmerk auf die Unterbringung der Entlassenen in Arbeitsstellen gerichtet. Auch im letzten Monat überstieg erfreulicher Weise die Nachfrage nach Arbeitskräften die Zahl der neu um Arbeit Nachsuchenden, so dass einem Theil derjenigen Entlassenen, welche in früheren Monaten keine Beschäftigung erhalten konnten, nunmehr die ersehnte Arbeit zugewiesen werden konnte. Neu gemeldet hatten sich 206 Entlassene, untergebracht wurden insgesammt 258, davon 23 als Handwerker, 9 als Schreiber, Verkäufer, Aufseher u. dgl., 14 als Kutscher und Hausdiener, 38 als Fabrikarbeiter und 174 als Erd-, Feld- und Ziegeleiarbeiter. Im Ganzen ist seit Beginn dieses Jahres nun schon 1609 Strafentlassenen Arbeit vermittelt worden. Im Allgemeinen nimmt in den Kreisen der Arbeitgeber die Scheu vor Strafentlassenen immer mehr ab, da die Erfahrung gezeigt hat, dass die Pfleglinge des Vereins meist von dem Bestreben erfüllt sind, wieder ordentliche Menschen zu werden und sich durch Fleiss und Nüchternheit auszeichnen. Auch in der gestrigen Sitzung konnte wieder constatirt werden,

dass die Pfleglinge sich auch nach Kräften bemühen, die erhaltenen Unterstützungen wieder zurückzuzahlen. Jugendliche Strafentlassene wurden 4 der Fürsorge des Vereins neu übergeben.

Berlin, 16. November 1886. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener hat in seiner am 15. November abgehaltenen Sitzung auf Antrag des Predigers Schulze das Directorium beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen: ob und auf welchem Wege Staatsmittel für die Zwecke des Vereins zu erlangen seien. Die Thätigkeit des Arbeitsnachweisebureaus ist auch im letzten Monat, Dank der günstigen Witterung, eine recht erfolgreiche gewesen. Die Gesuche um Ueberweisung von Arbeitskräften waren so zahlreich, dass nicht nur alle neuen Pfleglinge, soweit sie wirklich gewillt waren, Arbeit anzunehmen, untergebracht werden konnten, sondern auch noch ein Theil derer, die sich schon in früheren Monaten gemeldet hatten. Neu gemeldet hatten sich 339, untergebracht wurden 404, darunter 17 als Handwerker, 7 als Schreiber u. dgl., 11 als Kutscher, Hausdiener u. dgl., 43 als Fabrikarbeiter und 326 als Erd-, Feld- und Ziegeleiarbeiter. Grössere Massen von Pfleglingen wurden nach Winsen an der Luhe im Lüneburgischen, wo ein Canal gebaut wird, und nach Sachsen geschickt. Auch auf mecklenburgischen Gütern hat eine Anzahl Pfleglinge, namentlich jugendlicher, Unterkommen gefunden. Sie haben sich dort bisher sehr gut bewährt. Seit Beginn des Jahres ist durch den Verein 2013 von 2147 Gemeldeten Arbeit nachgewiesen worden. Wie noch mitgetheilt wurde, beginnen auch die Gerichte die Thätigkeit des Vereins in Berücksichtigung zu ziehen. So ist ein Bursche, weil er trotz der ihm zu Theil gewordenen Fürsorge des Vereins rückfällig geworden, wegen eines an sich nicht schweren Diebstahls mit drei Jahren Gefängniss bestraft worden.

Berlin, 14. December 1886. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener hat, wie in der gestrigen Ausschusssitzung mitgetheilt wurde, in dem zu Ende gehenden Jahr 2136 Pflegebefohlenen, oder 87 % aller derer, die sich in die Listen des Arbeitsbureaus haben einzeichnen

lassen, Arbeit und Beschäftigung verschafft: ein Resultat, wie es gleich günstig bisher noch nie zu verzeichnen gewesen ist. Als besonders erfreulich wurde die Thatsache bezeichnet, dass von den gehabten Auslagen 554 *M.* durch die in Arbeit gebrachten Pflegebefohlenen zurückgezahlt sind. Auch mehrere Arbeitgeber haben ihrer Zufriedenheit mit den überwiesenen Arbeitskräften dadurch Ausdruck gegeben, dass sie dem Verein mehr oder weniger erhebliche Summen übersandt haben.

Hamm, 7. Aug. 1886. Unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten v. Hagemeister (Münster) tagte hier heute die diesjährige Generalversammlung der Leiter und Gönner der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld. Aus dem vom Pastor v. Bodelschwingh erstatteten Verwaltungsberichte verdient Hervorhebung, dass die Capitalschuld der Colonie Wilhelmsdorf zur Zeit 302,000 *M.*, der Schätzwerth des unbeweglichen und beweglichen Vermögens dagegen 335,000 *M.* beträgt. Die Einnahmen und Ausgaben betrugen in 1885—86 je 147,255 *M.* 70 ₰. Es wurden im genannten Zeitraum 3624 arbeitslose Wanderer an 303,000 Pflegetagen mit einem Kostenaufwand von 84 ₰ für Kopf und Tag (gegen 93 ₰ im Vorjahr) verpflegt. Nächst Westfalen stellt die Rheinprovinz die Hauptzahl der Colonisten; im letzten Jahre wurden 1026 Rheinländer an 84,000 Pflegetagen verpflegt, während auf die westfälischen Colonisten 124,000 Pflegetage entfallen. Der Werth der Arbeitsleistungen der Pfleglinge betrug für das letzte Jahr 23,000 *M.*; u. A. wurden 143 Morgen Landes urbar gemacht. Pastor v. Bodelschwingh klagt, dass es für Trunkenbolde und rückfällige Verbrecher, die nach seiner Erfahrung bei der Entlassung, sei es aus Wilhelmsdorf, sei es aus den Arbeitshäusern, sofort in ihr Lasterleben zurückfielen, an einer geeigneten, für längeren Aufenthalt (bis zu 5 Jahren) eingerichteten Besserungsanstalt fehle, und wünscht dringend die Gründung einer besonderen staatlichen Colonie für diesen Zweck. Die Versammlung beschliesst auf seinen Antrag, dem Centralvorstande für die Arbeitercolonien zu empfehlen, bei der Staatsregierung die Errichtung einer solchen Colonie in Antrag zu bringen. Des weitern gibt die Versammlung, gleich-

falls auf v. Bodelschwingh's Antrag, dem Wunsche Ausdruck, dass in Westfalen eine zweite (kathol.) Arbeitercolonie gegründet werden möge. Um dem Missbrauch der Verpflegungsstationen entgegenzutreten, soll die Einführung einer einheitlichen Herbergs- und Wanderordnung für alle mittellosen, unentgeltliche Verpflegung beanspruchenden Wanderer angestrebt werden. Durch diese Ordnung, die für die christlichen Herbergen zur Heimath laut Beschlusses des „Deutschen Herbergsvereins" bereits am 1. Sept. in Kraft treten wird, werden den mittellosen Wanderern insbesondere die Verpflichtungen auferlegt: für die Verpflegung ein entsprechendes Arbeitsmass zu leisten, zum Wandern eine bestimmte Tageszeit inne zu halten und besondere Wanderscheine zu führen, die in den Herbergen vorzuzeigen sind und beim Verlassen derselben mit Stempelvermerk über Betragen und Arbeitswilligkeit versehen werden. Endlich wird noch der Wunsch ausgedrückt, dass die Verpflegungsstationen möglichst ausserhalb der Branntweinherbergen eingerichtet werden möchten, insbesondere auch in den kathol. Bezirken; der anwesende Oberpräsident von Westfalen wird ersucht, den Bischöfen von Münster und Paderborn zu empfehlen, in dieser Beziehung auf die Ortspfarrer in geeigneter Weise einzuwirken.

Stuttgart, 14. Aug. 1886. Die Arbeitercolonie auf dem Dornahof bei Altshausen, O.-A. Saulgau, welche im Mai 1883 gegründet wurde, hat bekanntlich den Zweck, eine grössere Anzahl männlicher Arbeiter, welche seither auf den Strassen unseres deutschen Vaterlandes wochen- und monatelang, fern von der Heimath oder als ganz heimathlos, ohne Arbeit herumgezogen und ihren Nebenmenschen zur Last gefallen sind, sei es, weil sie keine regelmässige Arbeit gefunden haben, sei es, weil sie keine finden wollten, durch Aufnahme in die Colonie Gelegenheit zu geordneter Arbeit und eben damit die Möglichkeit zur Neugestaltung ihres seitherigen Lebenswandels zu gewähren. In wie weit die Colonie ihren Zweck erreicht hat, zeigt uns der in letzter Zeit ausgegebene 3. Jahresbericht. Derselbe sagt, dass der Besuch der Colonie gegen die beiden Vorjahre sich vermehrt habe, so dass auch in den arbeitsvollsten Zeiten

(Heu-, Frucht- und Hopfenernte) die für den Gutsbetrieb nöthigen Arbeitskräfte vorhanden, in den Wintermonaten aber die Räume vollständig besetzt waren, dass sich die Colonie aufs neue als willkommene Zufluchtsstätte für alle diejenigen, welche nach monate- und jahrelangem aussichtslosen Umherziehen den Versuch machen wollten, sich aus dem Sumpfe, in welchen sie mit oder ohne eigenes Verschulden gerathen waren, wieder herauszuarbeiten, während sie von allen gemieden oder nach kurzem Aufenthalt wieder verlassen worden sei, denen eine geregelte Arbeit und eine strenge Hausordnung zuwidergehe, ferner, dass das Betragen der Colonisten fast ausnahmslos ein gutes gewesen und dass einem Theil derselben durch die Bemühungen der Verwaltung wieder Arbeit und Stellung verschafft werden konnte, in der sich solche theilsweise noch befinden, eine grössere Zahl aber mit guten Kleidern und einiger Baarschaft versehen wieder auf die Wanderschaft habe gehen können, um selbst sich Arbeit zu suchen. In die Colonie wurden seit ihrem Bestande aufgenommen im 1. Jahr 154, 2. Jahr 307, 3. Jahr 330, zus. 791 Mann. Von denselben haben ein Unterkommen gefunden: durch Vermittelung der Verwaltung im 1. Jahr 34, 2. Jahr 66, 3. Jahr 63, zus. 163. Durch eigene Bemühungen im 1. Jahr 9, 2. Jahr 16, 3. Jahr 15, zus. 40; in geordneter Weise sind wieder auf Wanderschaft gegangen: im 1. Jahr 65, 2. Jahr 147, 3. Jahr 240, zus. 452; wegen Verfehlungen (Trunksucht, Unbotmässigkeit, Arbeitsscheu etc.) wurden ausgeschlossen im 1. Jahr 12, 2. Jahr 19, 3. Jahr 23; ferner ohne Verschuldung (wegen Krankheit etc.) 2, zus. 56; davon gelaufen sind im 1. Jahr 5, 2. Jahr 4, 3. Jahr 1, zus. 10; verhaftet wurden wegen Diebstahls und Betrugs im 1. Jahr 1, 2. Jahr 2, 3. Jahr keiner, zus. 3. Dazu kommt der Personalstand am Schlusse des 3. Verwaltungsjahrs mit 67, macht obige 791 Mann. Dieselben haben zus. in der Colonie zugebracht im 1. Jahr 6037 Tage, im Durchschnitt der Mann 48 Tage, 2. J. 14,039 T., Durchschn. 55 T., 3. J. 23,354 T., Durchschn. 56 T. Der längste Aufenthalt eines Colonisten war 275 Tage, der kürzeste 1 Tag. Nach dem Alter zählen:

unter 20 Jahren,	von 20/30,	30/40,	40/50,	50/60,	60/70 Jahren,
im 1. J. 17	49	29	39	16	4
im 2. J. 54	98	80	66	31	9
im 3. J. 43	116	111	71	59	13
zus. 114	263	220	176	160	26 Mann,

und nach ihrem Geburtsort gehören:

im 1. J. 148	Württemb. aus 58	O.-Aemt.,	4 d. d. St.,	2 d. Asl.
im 2. J. 285	„ 59	„	43 „	10 „
im 3. J. 314	„ 63	„	90 „	9 „
747	„ —	„	137 „	21 „

Der einzige Bezirk Württembergs, aus welchem im letzten Jahr kein Mann eingetreten ist, ist das O.-A. Künzelsau, die stärkste Zahl hat geliefert: Stuttgart Stadt mit 18 Mann. Aus den Jahresberichten der Verwaltung ergibt sich folgendes Bild über die finanzielle Lage der Colonie, die Ergebnisse ihres Gutsbetriebs und den Aufwand auf die Colonisten. — Der Dornahof umfasst mit den erforderlichen Wohn- und Oeconomiegebäuden nebst einer Ziegelei 80 Morgen (25,2 ha) Aecker, 45 Morgen (14,2 ha) Wiesen, 30 Morgen (9,4 ha) ausgestochenes Torfland, Oedung und Wege, 7 Morgen (2,2 ha) Garten und Hopfenland, im Ganzen 162 Morgen. An Arbeits- und Nutzthieren sind verhanden: 2 Pferde, 4 Arbeitsochsen und 30 Stück (gross und klein) Vieh nebst Schweinen und Geflügel. Die Erwerbung dieses Gutes hat gekostet rund 53,500 *M.*, auf die Gebäude wurden 8500 *M.* Baukosten verwendet für die Unterbringung von 100 Colonisten, der Aufwand für lebendes und todtes Inventar, für den Gutsbetrieb und für die Colonieeinrichtung beziffert sich auf etwa 20,000 *M.*, so dass der dermalige Gesammtwerth des Hofgutes auf 82,000 *M.* sich stellt, auf welchem zur Zeit noch eine Schuld von 60,000 *M.* (Kaufschillingsrest 39,500 *M.* und unverzinsliche Darlehen 20,550 *M.*) ruht. Aus dem 3. Rechenschaftsbericht möge hervorgehoben sein: In Berechnung des Durchschnittsaufwandes für die Colonisten kommen die für Arbeit bezahlten wie die in der Gutsrente begriffenen Löhne und die Kosten für Inventaranschaffungen (1602 + 1654 + 902 = 4178 *M.*) nicht in Betracht und betragen somit bei 413 Mann mit 23,354 Verpflegungstagen und 15,752 *M.* Jahresaufwand 67,4 *ℳ* pro Mann und Tag. Hiefür konnte den Colonisten eine nahrhafte reich-

liche Kost und in sauberen Betten und luftigen Räumen ein gutes Lager gewährt werden, als Entgelt musste Jeder nach den Anordnungen des Gutsverwalters unter der Führung der Aufseher nach seinen Kräften tüchtig arbeiten, im Feld wie im Haus, auf den Aeckern, in den Hopfengärten und Wiesen, beim Torfstich, bei Be- und Entwässerungsanlagen, in der Scheuer und den Stallungen, in der Ziegelhütte, Schmiede, Schreiner- und Wagnerwerkstätte, auf der Schuster- und Schneiderbude, in der Backstube, wie in der Waschküche u. s. w. Die ganze Leitung des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes der Colonie, wie der Handhabung der Zucht und Schulung ihrer Insassen ist bei der Beschaffenheit des Gutes, insbesondere aber bei solch häufig wechselndem und unzuverlässigem Arbeiterpersonal eine sehr schwierige; Inspector Röhn mit seiner ihm gleichtüchtigen Frau und Schwägerin erfüllen diese Aufgabe mit vollstem Verständniss, grossem Geschick und innigster Hingabe, in treuer Menschen- und echter Christenliebe, und darum gedeiht auch dieses Unternehmen sichtlich und lässt mit Zuversicht hoffen, dass das verwahrloste Gut bei Zeiten auch wieder in eine ordentliche Rente kommen werde, welche sodann eine noch billigere Unterhaltung der Colonisten möglich machen wird; inzwischen ist jedoch noch für ein Jahrzehnt und darüber Arbeit genug für die Vollzahl der Colonisten vorhanden, nöthigenfalls können auch weitere culturfähige Gründe zugekauft werden, immerdar wird aber die Colonie für den Unterhalt, Verpflegung, Bekleidung etc. ihrer zahlreichen Zöglinge beträchtliche Zuschüsse benöthigen und diese mögen milde Herzen und Hände in freiwilligen Beiträgen um so reichlicher gewähren, als die Nothwendigkeit unabweisbar vorliegt, weitere Arbeitercolonien in unserem Lande zu gründen, da wir mit diesen Instituten weitaus mehr erreichen, als mit den Suppenanstalten, den Ortsgeschenken etc., soferne der Aufwand bei den Colonisten ein geringerer ist, als bei den anderen Einrichtungen, insbesondere aber aus dem Hauptgrunde, weil die Colonisten arbeiten müssen und viele derselben durch Arbeit und Mässigkeit, verbunden mit häuslicher Zucht, wieder zu geordneten, brauchbaren Menschen erzogen werden.

Literatur.

Kaspar Hauser, eine neugeschichtliche Legende von Antonius von der Linde. Wiesbaden, Limbarth. 1887. 2 Bde.

Für den Gefängnissbeamten, welcher so oft den Versuchen der Täuschung gegenüber steht, kann es nichts Lehrreicheres geben als das Studium erwiesener Simulationen. Mögen solche auf dem Gebiet der Geisteskrankheiten selten sein, wie Liman jüngst wieder im „Gerichtssaal" behauptete; häufig sind sie aber bezüglich der Vergangenheit, der Eigenschaften und des Charakters. Wie manche Beispiele sind schon festgestellt, wo Taubheit, Stummheit, die Fähigkeit, ohne Nahrung zu leben u. A. zur Erreichung von Vortheilen oder Bewunderung lange Zeit hindurch, je nach dem Grad der Selbstbeherrschung und der Aufsicht, erheuchelt wurden! Psychologisch interessant ist es zugleich zu verfolgen, wie aus kleinen Lügen, — in Bewährung des Müllner'schen Satzes, dass die Schuld stets fortzeugend Böses muss gebären —, grosse werden und schliesslich ein Netz entsteht, in dem der Urheber selbst sich verstrickt. Ebenso merkwürdig ist die dem Strafanstaltsbeamten freilich bekannte Leichtgläubigkeit des Publikums, welche der sarkastische Linde in einer Ueberschrift „Die Nürnberger (welche doch den Trichter erfanden) waren aber noch grössere Kameele" zum Ausdruck bringt. An der Hand von Akten, Urkunden und andern Beweisen thut er dar, wie Kaspar Hauser, Anfangs mit einer Lüge den Eintritt in ein Reiterregiment erschleichen wollend, von einer Unwahrheit zur andern und schliesslich, um sich bei der Unhaltbarkeit seiner Lage wieder Glauben zu erringen, zu einer Selbstverwundung kam; diese brachte ihm wider seine Absicht den Tod, bei dessen Herannahen er übrigens sich läuternd noch einige wichtige Bekenntnisse ablegte.

Die historische Seite des Buchs, in welchem mit gleicher Gewissenhaftigkeit alle (bekanntlich bis zu souveränen Häusern herauf gesuchten) Eltern Hausers, auf die man rieth (etwa 40), behandelt sind, bildet den Schwerpunkt. Uns lädt es aber, vom Standpunkt der Gefängnisspflege aus, ein, zu erkennen, wie gut es ist, dass Inhaftirte nicht mehr als Wunderthiere betrachtet werden können; durch den Zulauf wurde Hauser hauptsächlich in seinen Erdichtungen gesteigert. Bei unsern Einrichtungen lässt sich der Fall nicht wiederholen. Eine Weibsperson in Offenbach hatte wenige Jahre nachher übrigens ganz ähnliche Dinge aufgeführt.

Bilder aus dem Leben von K. J. A. Mittermaier. Zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg gewidmet von Dr. med. K. Mittermaier und Dr. jur. Fr. Mittermaier. Mit dem Bildnisse Mittermaiers und acht Bildern im Lichtdruck nach B. Roux. Preis broch. 3 ℳ, elegant gebunden 4 ℳ 20 ₰. Heidelberg, Weiss.

„Mit Dankbarkeit und Andacht wird jeder Schüler Mittermaiers diese Blätter zur Hand nehmen, an deren Spitze uns das liebe Gesicht des greisen Lehrers entgegentritt. Bei der Jubelfeier der Universität, an der er 46 Jahre gewirkt hatte, durfte die Erinnerung an ihn nicht fehlen, und es war ein sinniger Gedanke, dass seine Söhne ihrer Gedenkschrift die prächtigen Zeichnungen zu Grunde legten, mit denen die Meisterhand von L. Roux das Fest der fünfzigjährigen Doctorwürde ihres Vaters im Jahre 1859 gefeiert hatte."

Zeitschrift für franz. Civilrecht XVII, H. 2.

Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen. Von Dr. F. von Holtzendorff, Professor in München. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1886.

Die Wahrnehmung, dass die wirthschaftlichen Interessenfragen bei der Beurtheilung strafrechtlicher Reformfragen in den Vordergrund getreten sind, dass die grosse Volksmenge, deren Stimme zur Antheilnahme an politischen Wahlen berufen wurde, den strafrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben entweder gleichgültig oder gar feindlich gesinnt ist — feindlich, insofern die materiellen Interessen der arbeitenden Classen sich der Verwerthung des Arbeitszwangs in den Strafanstalten obligatorisch entgegenstellen und den Wahn nähren, als ob Verbrecher in den Gefängnissen überall verhätschelt würden — hat den Verfasser veranlasst, durch Mittheilung der in „Souvenir du 3me Congrès Pénitentiaire international (Rome 1885)" enthaltenen kurzen Kernsätze, welche die criminalistische Lebenserfahrung von beinahe zweihundert Männern (darunter 35 Deutsche, 13 Oesterreicher etc.), deren Beruf mit der Strafjustiz oder dem Gefängniswesen zusammenhängt, in sich schliessen, dem grössern Publikum die Möglichkeit zu bieten, den Stand der Meinungen in den eigentlich sachverständigen Kreisen bezüglich des Strafvollzugs kennen zu lernen. Eine sehr dankens- und schätzenswerthe Gabe für jeden Menschenfreund. — Schliesslich noch die Bemerkung, dass das vorliegende Heft ein besonderer Abdruck aus dem XXXIX. Bande des „Gerichtssaales" ist, welch letzterer seit dem Tode des General-Staatsanwalts Dr. Fr. O. Schwarze, von Professor von Holtzendorff in München im Verlage von Ferdinand Enke in Stuttgart herausgegeben wird.

Vermischtes.

Unter dem Titel: „Unsere wandernden Brüder“ bringt der Lahrer „Anzeiger für Stadt und Land“ einen von wahrer Christenliebe eingegebenen Artikel, den ohne Zweifel der Herausgeber des Blattes, der in weiteren Kreisen bekannte bad. Landtagsabgeordnete Decan und Stadtpfarrer Förderer in Lahr in Baden verfasst hat. Das hier Gegebene ist für Alle beherzigenswerth und lautet wörtlich:

Verwichen hatte ich Gelegenheit, im Lahrer Amtsgefängniss mit einem sogenannten Stromer oder Vagabunden mich zu unterhalten. Der Mann ist nahezu 50 Jahre alt, ein Weber, und wurde zu 20 Tagen Gefängniss verurtheilt, weil er in einem benachbarten Dorfe gebettelt hatte. Auf meine Bemerkung, dass er nicht nöthig gehabt habe zu betteln, weil die Gemeinden den mittellosen Reisenden Naturalverpflegung reichen, erwiderte er, dass nur Mittags und Abends Essen verabreicht werde, Morgens habe man aber auch Hunger. So habe er Morgens ein Stück Brot gebettelt, sei vom Polizeidiener erwischt und nach Lahr geliefert worden. Die lange Arreststrafe erhielt er, weil er schon öfter wegen Bettelns bestraft worden war. Dass er arbeitsscheu sei, liess er nicht aufkommen; er habe eben keine Arbeit gefunden. Am Vorabend des hl. Weihnachtsfestes läuft seine Strafzeit ab, das Christkind bringt ihm die goldene Freiheit. Was dann? An den Feiertagen kann er nicht Arbeit suchen, wird auch nachher in jetziger Jahreszeit schwerlich solche erhalten, schon seiner abgerissenen Kleidung wegen. Dann muss er eben wieder betteln. Eine Heimath hat er nicht, wie er klagt, er hat keine Verwandte. Ich habe es nicht für angemessen gehalten, zu erforschen, wie er ein Landstreicher geworden; die volle Wahrheit hätte er mir vielleicht doch nicht gesagt. Ich habe nur seinen gegenwärtigen Zustand im Auge, und der ist unzweifelhaft ein sehr trauriger. Und ich mache hier Mittheilung davon, weil solche Fälle vieltausendmal vorkommen. Nach einer Schätzung bewegen sich im deutschen Reiche ungefähr 200,000 Männer auf den Landstrassen, meist mittellos, die zur Mildthätigkeit oder zum Verbrechen ihre Zuflucht nehmen. Die Landplage der Vagabunden. Darunter sind oft recht unheimliche abschreckende Gestalten, weshalb man sehr geneigt ist, sie von sich ferne zu halten. Viele, die sich ins Gespräch mit ihnen einlassen, glauben von vornherein berechtigt zu sein, denselben eine Strafpredigt zu halten über Arbeitsscheu, Genusssucht u. dgl. mehr. Solche gestrenge Predigten sind meist höchst überflüssig, weil sie nicht nur nichts nützen, sondern eher schaden. „Behaltet euere Predigt“, sagte in einem solchen Falle ein Stromer, „wenn sie einen Pfennig werth wäre, würdet ihr mir sie nicht geben“. Wir dürfen uns nicht gleich als Richter aufwerfen, weil wir den ganzen Lebenslauf dieser unglücklichen Menschen nicht kennen. Wir wissen ja nicht, welche Umstände dieselben auf die Landstrasse geworfen haben, und können deshalb kein gerechtes Urtheil fällen. Dieselben kommen auch nicht zu uns, um sich von uns richten zu lassen, sondern sie suchen einen Beweis unserer Menschen- und Christenliebe. Nicht Worte sind es, die einen verkommenen Menschen wieder aufrichten, sondern Thaten. Die Liebe ist das Lebenselement der Menschen. „Wo Liebe lebt und labt, ist lieb das Leben“. Das Kind lechzt nach Liebe und der Greis mag sie nicht entbehren. Die Liebe ist für das Menschenleben, was der Sonnenstrahl für die Pflanze. Wenn einem Menschen keine Liebe erwiesen wird, dann ver-

bittert und verknöchert sich sein Gemüth. Viele sind vielleicht deshalb Landstreicher geworden, weil sie die richtige Liebe entbehren mussten. Wenn wir daher helfen und retten wollen, dann müssen wir vor allem thatkräftige Liebe zeigen. Das Wort vom liederlichen Gesindel, das selbst schuld ist an seinem Unglück, ist sehr wohlfeil und sehr herzlos. Wenn die Leute auch selbst schuld sind an ihrer traurigen Lage, so sollen wir ihnen doch zu helfen suchen; und wenn sie wirklich liederlich sind, so sollen wir sie zu bessern suchen. Das geschieht aber nicht durch kalte Theilnahmlosigkeit und Härte. Einem Ertrinkenden gibt man nicht einen Fusstritt, sondern man reicht ihm die Hand, und wenn er auch durch eigene Schuld ins Wasser gefallen ist. Man kann auch hören, man solle die Liederlichkeit nicht unterstützen, es nützt alles nichts bei diesem Gesindel. Ein beliebter Kraftspruch sparsamer Leute, gegen welchen ich einen andern Spruch ins Feld führe, den nämlich, dass der liebe Gott auch den Bösen Regen und Sonnenschein spendet. Ich habe nicht umsonst in der Ueberschrift die Vagabunden unsere Brüder genannt; sie sind es. Unser göttlicher Heiland hat auch sie im Auge gehabt, als er sagte: „was ihr dem geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan". Die Landstreicher gehören unzweifelhaft zu den geringsten Brüdern des Heilandes, und gerade auch, wenn sie moralisch sehr tief gesunken sind. Wenn uns solche Menschen begegnen, dann sollen wir nicht aufgeblasen werden von Hochmuth, sondern erfüllt von Dank gegen Gott, dass wir eine gute Erziehung erhielten und dass wir ein Heim haben. Welch namenloses Weh liegt darin, wenn ein Mensch sagen muss: „ich habe keine Heimath"!

Was ich bis daher geschrieben, ist eigentlich blos die Einleitung zur Hauptsache, es soll den Acker pflügen für die Aussaat. Ich bin auch nicht dafür, dass man die Faulheit, den Leichtsinn und die Liederlichkeit unterstützt; ich weiss, dass man nicht das Herz allein reden lassen darf. Der Verstand muss auch mitwirken. Durch das harmonische Znsammenwirken von Herz und Verstand sind nun Einrichtungen getroffen worden, geeignet, der bittersten Noth unserer wandernden Brüder zu steuern, ohne dem Leichtsinn Vorschub zu leisten. Und für diese Einrichtungen möchte ich meine lieben Leser gewinnen. Vor einigen Jahren noch liefen diese Vagabunden von Thür zu Thür und bettelten. Das erbettelte Geld wurde häufig verjubelt. Jetzt hat man in vielen Gemeinden die Naturalverpflegung für mittellose Wanderer eingeführt. Dieselben erhalten auf Gemeindekosten Mittagessen, Nachtessen und Nachtquartier. Natürlich nicht üppig, so dass einer eine besondere Liebhaberei für solche Verpflegung bekommen könnte. Eine Morgensuppe sollte noch gegeben werden, denn „Morgens hat man auch Hunger", hat mein Freund gesagt. In den meisten Gemeinden des Amtsbezirks Lahr ist diese Naturalverpflegung eingeführt, und wurden meines Wissens dafür im letzten Jahre im ganzen 2400 ℳ aufgewendet. Die Obrigkeit ist wachsam gegen den Missbrauch. Ein Stromer hat in einer Gemeinde nach Genuss der Almosensuppe sich noch Wein geben lassen und denselben von seinem Gelde bezahlt. Er wurde verhaftet und bestraft wegen Betrug, weil er behauptet hatte, er habe kein Geld, und deshalb die Gemeindesuppe erhalten hatte. Von Rechts wegen. Diese Art der Unterstützung sollte nun in allen Gemeinden des Landes eingeführt sein, wenn sie wirksam sein soll. Wenn die Gemeindeumlagen dadurch etwas höher werden, so kommt der einzelne dabei doch besser weg, und dem Missbrauch wird gesteuert. Es ist sehr zu wünschen, dass der Widerwille mancher Landgemeinden gegen diese Naturalverpflegung überwunden werde. Damit ist aber den wandernden Brüdern noch nicht hinreichend geholfen. Manche derselben möchten ja arbeiten, finden aber keine Arbeit, wenn sie auch das halbe Land durchwandert haben. Für solche ist nach dem Vorgange anderer Länder eine sog. Arbeitercolonie gegründet

worden in Ankenbuk bei Donaueschingen. Dort finden arbeitslose Männer Unterkunft und Arbeit. Sie müssen arbeiten in Haus und Feld, je nachdem. Wenn sie einige Zeit ausharren, erhalten sie ordentliche Kleidung, so dass sie wieder sich können sehen lassen in der Welt, und auch Reisegeld, je nachdem sie verdient haben. Häufig wird ihnen auch von dort eine Arbeitstelle vermittelt. Mancher hat sich dort wieder an regelmässige Arbeit gewöhnt und kam zur Einsicht, dass es doch ehrenhaftèr sei, seinen Unterhalt selbst zu verdienen, als vom Almosen zu leben, und besser, als auf den Strassen herumzuwalzen und in Scheunen und schmutzigen Herbergen zu übernachten. Diese menschenfreundliche Anstalt ist gegründet worden durch freiwillige Beiträge und durch einen Staatszuschuss. So wird sie auch erhalten. Der letzte Landtag hat einen Staatsbeitrag von 5000 M bewilligt. Die freiwilligen Gaben haben aber nachgelassen und desshalb hat der Vereinsvorstand eben wieder den Klingelbeutel in Bewegung gesetzt. Wer jährlich 1 M bezahlt, ist Mitglied des Vereins, natürlich wird auch mehr angenommen. Auch Kleidungsstücke sind willkommen. Vergangene Woche ging hier in Lahr eine Liste herum zu diesem Zwecke. Wer übergangen wurde, kann seine Mark bei Hrn. Stadtdirector Winther abgeben, welcher auch Kleidungsstücke annimmt. Es wird darüber geklagt, dass in den Landgemeinden nichts für diesen Verein geschieht. Vielleicht öffnen diese Zeilen da und dort ein Herz und einen Geldbeutel. Man wird freilich vielfach in Anspruch genommen. Ich weiss nicht auswendig, bei wie vielen „eingeschriebenen Genossenschaften", weltlichen und kirchlichen, ich Mitglied bin. Es thut's aber immer noch, und ich freue mich des Glückes, dass ich geben kann und nicht auf Unterstützung Anderer angewiesen bin. Wir können nichts mitnehmen aus diesem Leben, der Tod, der auf uns lauert, nimmt uns Alles, dann sind wir so arm, wie der ärmste Stromer, wenn wir auch in eine Gruft gelegt und einbalsamirt würden. Wir sind hier auch wandernde Brüder, wir haben hier keine bleibende Stätte, wir hoffen auf eine künftige. Und dort im ewigen Reiche der Liebe finden wir nach getreuen Verheissungen nur dann Herberge, wenn wir hier erbarmende Liebe geübt haben.

Vereinsangelegenheiten.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Anhalt.

Witting, Regierungsrath und Strafanstaltscommissär in Dessau, wurde zum Kreisdirector in Zerbst und an dessen Stelle Regierungsassessor Laue in Dessau zum Strafanstaltscommissär ernannt.

b. Baden.

v. Kirchenheim, Dr., Privatdocent der Rechte in Heidelberg, wurde zum ausserordentlichen Professor ernannt. Sachs, Verwaltungsassistent am Landesgefängniss Mannheim, wurde zum prov. Buchhalter daselbst ernannt. Streissguth, Buchhalter am Landesgefängniss Mannheim, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgef. Bruchsal versetzt.

c. Baiern.

Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg, wurde zum Regierungsrath ernannt. Hausmann, Dr., pract. Arzt in Schesslitz, wurde zum Hausarzt des Zuchthauses Ebrach ernannt. Höchtl, Lehrer an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld, wurde in gleicher Eigenschaft an die Gefangenanstalt Sulzbach versetzt. Scharold, Dr., Bezirksarzt I. Classe und Hausarzt am Zuchthause Ebrach, erhielt die Bezirksarztstelle I. Classe bei dem Bezirksamt Bamberg II. verliehen.

d. Preussen.

Kowalski, Secretär des Strafgefängnisses Plötzensee, wurde zum Inspector des Zellengefängnisses Hannover ernannt. Stursberg, Pastor und ev. Hausgeistlicher der Arrest- und Correctionsanstalt Düsseldorf, wurde zum Stadtpfarrer in Bonn ernannt. v. d. Trenk, Inspector der Strafanstalt Celle, wurde zum Rendanten in Rastenburg ernannt.

e. Sachsen.

Mühlhausen, Inspector der Gefangenanstalt Leipzig, wurde zum Director der Gefangenanstalt Chemnitz ernannt. — Die Weibercorrectionsanstalt in Grünhain wurde nach Waldheim verlegt und ist in Folge dessen in Grünhain nur noch eine Strafanstalt für weibliche Jugendliche.

f. Württemberg.

Bessler, Amtsrichter in Stuttgart, wurde zum Landrichter in Ravensburg ernannt. Buhl, Finanzrath in Stuttgart, wurde zum ordentlichen Mitglied des Strafanstalten-Collegiums ernannt. v. Lenz, Dr., Oberstaatsanwalt in Stuttgart, wurde zum Reichsgerichtsrath in Leipzig ernannt.

g. Ungarn.

Tauffer, Director der Centralstrafanstalt Lepoglava, wurde zum Director der Centralstrafanstalt für Bosnien u. Herzegowina in Zenica ernannt.

2. Todesfälle.

a. Baiern.

Haberstumpf, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Plassenburg.

b. Preussen.

Korn, Inspektor des Stadtvoigteigefängnisses Berlin. Schiebel, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Gross-Schmöllen. Schnackers, kath. Geistlicher der Straf- und Corrections-Anstalt Cöln.

c. Ungarn.

Spohrer, Official der Landesstrafanstalt Lepoglava.

3. Decorationen.

a. Baiern.

Leffler, Director des Zuchthauses München, erhielt das Ritterkreuz I. Classe vom heiligen Michael verliehen.

b. Preussen.

Geyer, Gefangenwärter in Ehrenbreitstein, und Rohde, Strafanstaltsaufseher a. D. in Magdeburg, erhielten das allgemeine Ehrenzeichen.

c. Sachsen.

Burkhardt, Director der Strafanstalt Dresden, erhielt den kaiserl. russischen St. Annenorden III. Classe.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Baden.

Fuchs, Geheimer Finanzrath, als Präsident der Centralleitung des Landesverbandes der bad. Schutzvereine für entlassene Strafgefangene in Karlsruhe. Gremmelspacher, Professor, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Bruchsal. Kunz, Pfarrer, Hausgeistlicher am Landesgefängniss Bruchsal. Streissguth, Buchhalter am Landesgefängniss Bruchsal.

b. Baiern.

Mesoth, Dr., Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.

c. Braunschweig.

Braunschweig, Herzogliches Landgericht.

d. Hessen.

Becker, Ministerialrath in Darmstadt. Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen in Darmstadt. Neundörfer, Amtsrichter und Vorstand des Haftlocals Wöllstein. Willwodinger, Major a. D., Gefängnissbeamter in Mainz.

e. Preussen.

Albrecht, Präsident des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. Gräber, Gefängnissprediger und Agent der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf. Kessler, Director der Zwangserziehungsanstalt in Wabern. Langreuther, Dr., Arzt der Straf- u. Irrenanstalt Eichberg. Petsch, Pfarrer, Gefängnissprediger und Vorsitzender des Gefängnissvereins in Wiesbaden. v. Starke, Regierungsrath in Cassel. Uhles, I. Staatsanwalt in Frankfurt a. M.

f. Königr. Sachsen.

Waldheim, Strafanstalt.

g. Sachsen-Coburg.

Berger, Director des Zuchthauses Gräfentonna. Stade, Pfarrer, kath. Gefängnissgeistlicher in Ichtershausen.

h. Sachsen-Weimar.

Roese, Major a. D., Director des Arbeitshauses in Eisenach.

i. Württemberg.

Pfeilsticker, Dr., Medicinalrath in Stuttgart.

k. Ungarn.

v. Gáal, Director der kgl. ungar. Correctionsanstalt in Aszód.

Ausgetreten sind:

a. Baden.

Eschelbacher, Dr., Rabbiner in Bruchsal. Götzinger, Decan in St. Leon. Warth, Stadtpfarrer, Waldkirch. Weber, Gr. Notar, Sinsheim.

b. Baiern.

Brehm, ev. Pfarrer in Weiden. Lechner, Lehrer in Lichtenau.

c. Braunschweig.

Pockels, Oberbürgermeister in Braunschweig.

d. Elsass-Lothringen.

Schranzer, Pfarrer in Hagenau.

e. Preussen.

Arndt, Director der Besserungsanstalt in Tapiau. Delbrück, Dr., Sanitätsrath in Halle. Elbing, kgl. I. Staatsanwalt dortselbst. Köcher, Inspector der Strafanstalt Wehlheiden. Rempen, Inspector der Straf-

anstalt Cassel. Röhr, Lehrer der Strafanstalt Sonnenburg. Rudolf, Geistlicher der Strafanstalt Jauer. Soest, Director der Strafanstalt Wartenburg. Scheffer, I Pfarrer der ref. Kirche in Marburg. Schrödter, Dr. Hausarzt der Hilfsstrafanstalt in Gollnow. Struck, Director der Arrest- u. Correct.-Anstalt in Düsseldorf. Wecken, Pastor in Lüneburg. Wellenstein, Dr., Kreisphysikus in Steinfeld. Winter, Secretär am Untersuchungsgefängniss in Berlin. Ziegler, Dr., Sanitätsrath in Anclam.

e. Königr. Sachsen.

Burkhardt, Anstaltslehrer in Hubertusburg. Keydel, Anstaltsgeistlicher in Hohnstein. Lehmann, Dr., Arzt in Blasewitz. Madai, Dr., Arzt des Zuchthauses in Waldheim.

f. Sachsen-Weimar.

Hartleben, Director der Strafanstalt Eisenach.

g. Ungarn.

Gospié, kgl. kroat. Strafhausverwaltung. Tusek, Seelsorger der Strafanstalt Lepoglava.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1886 bis dahin 1887.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	ℳ 403. 70.
2.	Beiträge der Mitglieder	„ 3708. 09.
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung	„ 413. 39.
4.	Eigener Erlös aus früheren Heften	„ 74. 80.
5.	Zins aus angelegten Geldern	„ 165. 31.
6.	Verkauf von Exemplaren der „Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen" *)	„ 42. 10.
7.	Beiträge der Mitglieder bei der Vereinsversammlung	„ 228. —.
8.	Vergütung vom Ministerium des Innern in Dresden für den Abdruck der Hausordnung in den sächsischen Strafanstalten	„ 200. —.
9.	Von der Sparkasse rückerhoben	„ 400. 87.
10.	Verkauf von Werthpapieren	„ 1923. 15.
	Summa der Einnahmen	ℳ 7559. 41.

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans **)	ℳ 3448. 50.
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„ 409. 25.
3.	Versendungskosten	„ 408. 55.
4.	Honorare	„ 978. 30.
5.	Bureau, Cassenverwaltung und Schreibgebühren	„ 390. —.
6.	Bedienung	„ 40. —.
7.	Kosten der Frankfurter Versammlung	„ 770. 44.
8.	Restliche Auslagen für die Commission zur Feststellung von Grundsätzen für d. Bau von Zellengefängnissen ***)	„ 508. 58.
9.	Literatur	„ 34. —.
10.	Ankauf eines Exemplars der „Blätter f. Gef."	„ 70. —.
	Summa der Ausgaben	ℳ 7057. 62.

*) Erlös bei der Verlagshandlung 161 ℳ

**) Im Jahr 1885 wurden nur 53 ℳ bezahlt.

***) Hiezu 1028 ℳ 34 ₰, beträgt der Gesammtaufwand 1536 ℳ 92 ₰.

Die Einnahme beträgt . .	ℳ. 7559. 41.	
„ Ausgabe „ . .	„ 7057. 62.	
Kassen-Rest	ℳ. 501. 79.	

b. Vermögens-Berechnung.

1.	Kassenrest	ℳ. 501. 79.
2.	Rückständige Beiträge	„ 184. —.
3.	Guthaben bei der Sparkasse hier	„ 30. —.
4.	Sonstige Anlage (Nominalwerth)	„ 2600. —.
5.	Inventar	„ 400. —.
	Sa.	ℳ. 3715. 79.
	Hievon ab die pro 1887 bezahlten Beiträge mit . .	„ 136. —.
	Bleibt Reinvermögen	ℳ. 3579. 79.

Freiburg, 1. Januar 1887.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.